

Zur Theorie und Geschichte

des

Rechts zum Kriege.

Zur Theorie und Geschichte

des

Rechts zum Kriege.

Völkerrechtliche Untersuchungen

von

Dr. jur. & phil. Heinrich Rettich.
Finanzreferendär I. Kl.

Stuttgart.
Druck und Verlag von W. Kohlhammer.
1888.

Seiner Hoheit

dem Fürsten

Leopold von Hohenzollern

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.

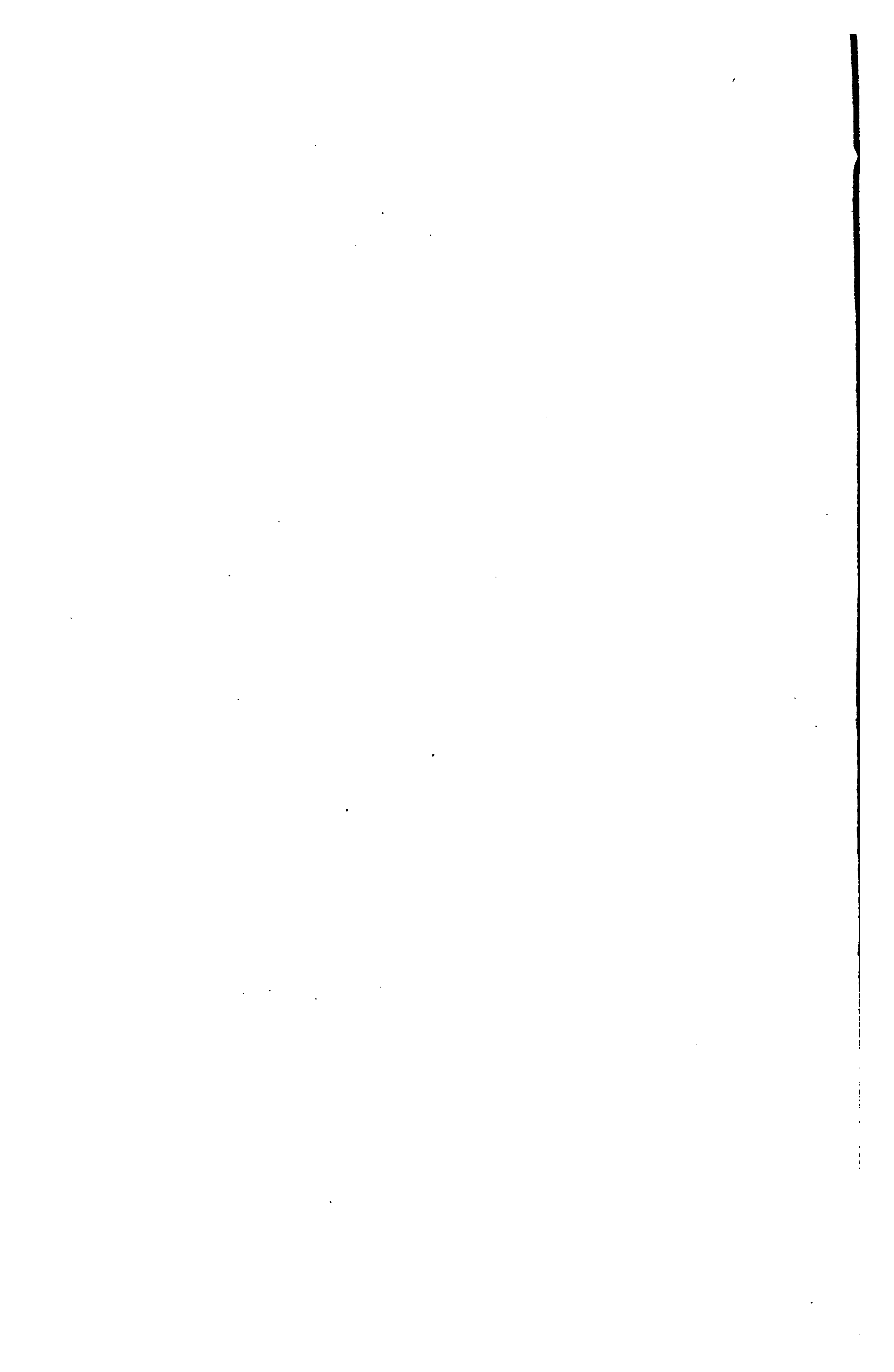
Seiner Hoheit

dem Fürsten

Leopold von Hohenzollern

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

vom Verfasser.



Vorwort.

Die durchweg freundliche Aufnahme, welche einer früheren völkerrechtlichen Arbeit von mir: „Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees, historisch und juristisch untersucht" seitens der Fachkritik zu teil geworden, und die Verwendung, welche das in ihr erarbeitete Resultat in späteren systematischen Bearbeitungen des Völkerrechts an einschlägiger Stelle gefunden — ich verweise für die erstere nur auf die eingehende kritische Abhandlung von v. Martitz in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1885, S. 278 ff. und für die letztere auf Caratheodorys treffliche Monographie in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II. Bd., S. 380 f., S. 384 f. — haben den Glauben in mir begründen müssen, daß jene Vorliebe zu völkerrechtlichen Studien, welche ich seiner Zeit aus dem v. Bulmerincqschen Praktikum in Heidelberg als teures Angebinde aus der Studentenzeit ins Leben mitgenommen, nicht ganz unnütz für eben diese Wissenschaft auch publizistisch sich bethätigen könnte. Die vorliegende Arbeit ist eine Frucht dieses Glaubens, eine Frucht der Aufmunterung, welche mir die Kritik durch ihr Wohlwollen hat angedeihen lassen. Möchte das neue opus wenigstens den Erfolg haben, daß seine Ausführungen noch weitere und berufenere Autoren zur Erörterung der Materie anregten, die es zu behandeln unternommen; denn diese scheint mir aus mehr als einem Grunde des Schweißes vieler wert.

Wenn anders das Völkerrecht sein Endziel darin findet, den Verkehr der souveränen Staaten aus den unberechenbaren Zufällen subjektiver Willkür in die festgeordneten Bahnen eines Rechts und damit des Friedens einzuleiten, so liegt es in seinem notwendigen Interesse, diesen Rechtsweg derartig scharf von allem was nicht rechtens und darum Friedensbruch ist, abgegrenzt zu haben, daß keine Überschreitung jemals mit ignorantia sich zu entschuldigen wagte; wer Recht setzen will, muß Un-

recht scheiden können. Das Privatrecht und das Staatsrecht sind längst auf dieser Höhe der Entwickelung angekommen. Durch den klarsten und wirksamsten Ausdruck alles Rechtes, durch Gesetze, gebieten sie Recht und verbieten sie Unrecht. Diese Vollendung wird das Völkerrecht nur durch seine Auflösung zu erreichen vermögen; es würde kein Recht zwischen souveränen Staaten nach heutigem Wortverstande mehr sein, wenn es dereinst einmal als Gesetz der organisierten Welt sollte Geltung heischen können.

Indessen heute sind wir jedenfalls von diesem idealen Ende noch weit genug entfernt; wir denken gar nicht an die Möglichkeit einer physischen Gewalt, die das Völkerrecht zu setzen und zu hüten vermöchte. Nur das scheint der Zeit nicht weltstürmerisch vorzugreifen: nachzuforschen, ob in den Verkehrsbeziehungen der Völker überhaupt schon eine derartig ausgegorene Rechtsüberzeugung bezüglich dieser oder jener Materie vorhanden ist, daß sie auch mit der intellektuellen Schärfe des Gesetzes zu wirken im stande wäre, falls ihr die materielle Gewalt verliehen werden könnte. Diese letztere wäre dann cura posterior und eine Machtfrage, welche die Wissenschaft nicht berührt.

Friede und Recht sind gleichweisende Begriffe aller Verkehrsbeziehungen. Auch zwischen den Völkern ist der Rechtszustand der Friede. Die begriffliche Negation des Friedens, der Krieg, bedarf darum einer Rechtfertigung, um nicht die Qualifikation des Verbrechens zu erhalten. Ist nun die Wissenschaft im stande, eine solche Rechtfertigung aus der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Nationen zu erkennen und sie in klaren und scharfen Gegensatz zur Rechtslosigkeit zu setzen? Mit anderen Worten: Vermag sie ein positives Recht zum Kriege zu konstruieren?

Diese Frage habe ich in der vorliegenden Schrift zu bearbeiten versucht. Irgend eine vorgängige gleichen Zweck verfolgende Arbeit ist mir dabei nicht zu statten gekommen: Ein Beweis, daß die meinige entweder eine sehr angezeigte, oder aber eine sehr überflüssige werden mußte. Zwar, wenn aus der Synonymität der Betitelung ohne Weiteres auch auf die Gleichartigkeit der Intentionen und des Inhalts geschlossen werden dürfte, so wäre meine Arbeit die letzte einer langen Reihe von Vorgängen. Denn ich habe mit Hilfe des trefflichen v. Ompteda und anderer nicht weniger wie ein halbes Hundert älterer Schriften zusammen gestellt, die sich ex professo mit dem Kriege und seinem Recht beschäftigen. Aber ich glaube kaum, daß wer die eine oder andere dieser zweifellos sämtlich gut gemeinten Abhandlungen herausgreift, um sich daraus

über das positive Recht zum Kriege und den Stand der bezüglichen Wissenschaft zu informieren, viel klüger geworden die Blätter zur Seite legt. Ich wenigstens habe aus dem zum Teil nichts weniger wie erquicklichen Studium aller dieser oft sehr umfangreichen Monographieen nichts weiter mitgebracht, als die Kenntnis davon, wie man es nicht angreifen muß, um über die Frage wissenschaftliche Klarheit und positive Daten zu bekommen. Freilich, wenn noch so viele andere unzweifelhaft einen falschen Weg eingeschlagen haben, so bietet das noch lange keine Gewähr dafür, daß meine Methode den richtigen getroffen, und noch viel weniger, daß die erarbeiteten Resultate einen positiven wissenschaftlichen Fortschritt bedeuten. **Habent sua fata libelli!** Nur dieses negative Verdienst glaube ich der Arbeit sicher vindicieren zu dürfen, daß sie den Beweis davon geliefert habe, nicht nur wie schwierig das Unternehmen ist, sondern auch davon, wie sehr es im Interesse der gegenwärtigen Wissenschaft liegt, mit der fraglichen Materie eingehender und ernster wie bisher sich zu beschäftigen.

Im II. Bande seines „Völkerrechts der Gegenwart", deutsch von Bergbohm S. 476 sagt C. F. Martens, indem er sich anschickt, eine Definition des Krieges zu geben: „Jedermann weiß, was der Krieg ist, aber ihn wissenschaftlich korrekt zu definieren, scheint nicht so einfach; die bisherigen Begriffsbestimmungen weisen die größte Verschiedenheit auf." Ich habe es nun für meinen Zweck von Bedeutung gehalten, diese Verschiedenheiten in den historischen, Schule machenden Vertretern der Wissenschaft vorzuweisen und zu untersuchen, ob dieselben nicht in einem notwendigen kausalen Zusammenhang ständen mit der prinzipiellen Verschiedenheit, nach welcher jene Autoren ihre Systeme des Völkerrechts konstruieren. Ich glaube im allgemeinen einen solchen Zusammenhang nachgewiesen zu haben, und wenn einzelne Autoren auch die Kette zuweilen durchbrechen, so ist das nicht meine Schuld. In der That, die prinzipiell verschiedene Auffassung des Völkerrechts als eines naturrechtlichen, d. h. philosophischen Systems und als eines positivrechtlichen ist auch in der wissenschaftlichen Definition des Krieges seitens ihrer Autoren zur Geltung gekommen. Leider aber haben die Positivisten keine irgendwie wissenschaftliche Definition des Krieges gegeben, und die Philosophen zwar eine sehr wissenschaftliche aber keine positive. Die Wahl kann nun hiebei nicht wehe thun, denn auf jede Weise kommt für die Wissenschaft gleich wenig heraus. Bei dieser mißlichen Sachlage war nur eine vollständige Emanzipation von der alten Theorie und ihrer Methode angezeigt. Ich suchte daher vor allem den historischen Begriff des Krieges festzustellen und für

historischen Charakter preis und würdigte sich zur blinden Nachbeterin mancher Praxis herab, die ihrerseits allerdings zuweilen ein Interesse daran haben mochte, Arbeit und Wirkung des Krieges unter das Irrlicht eines künstlichen abstrakten Begriffes zu stellen. Es war das Naturrecht, welches der Praxis diese wunderliche und überflüssige Konzession machte, es war das Naturrecht, welches den Verkehrsakt zum Rechtsakt, welches den Krieg zum Prozesse metamorphosierte.

Die Geschichte allein konnte und mußte gegen diese Vorstellung zeugen. Sie selbst mußte es bethätigen, daß sie dem Kriege eine andere Rolle zugewiesen, als die des Prozeßmittels. Und indem sie eine vollkommen abgeschlossene, lediglich durch den Krieg charakterisierte, lediglich von ihm erfüllte Periode des Verkehrs klar bis in alle Details von Anfang bis zu Ende vor unseren Augen sich entwickeln läßt, führt sie die Wissenschaft **ad absurdum**. Es ist die Geschichte der Privatkriege, welche zu dieser Erkenntnis zwingt, die Geschichte jener blutigen Periode im Werdeprozeß großer Staatengebilde, wo alles Rechtsleben im Rechte der Selbsthilfe Anfang und Ende findet. Es genügte, in einer einzigen und zwar am charakteristischsten in der Entwickelung gerade des eigenen deutschen Volkswesens jenen Beweis durchzuführen, aber der Gewinn für die völkerrechtliche Erkenntnis und für die juristische Schätzung des gegenwärtigen internationalen Rechtslebens war bedeutsam genug, um diese eine Durchführung in breiteren Rahmen zu rechtfertigen. Auch die Privatkriege hat die Praxis dereinst mittels der sanften Maske des Rechtsstreites zu humanisieren versucht, und die Wissenschaft hat ihr bereitwilligst die Phraseologie und den technischen Wortschatz dazu geliefert. Nichtsdestoweniger hat die Gesellschaft, die eben nach eigenen realen Gesetzen und nicht nach den Meinungen künstlicher Abstraktionen sich fortbildet, endlich einmütig und unermüdlich gegen diesen „Rechtsstreit" sich erhoben, und heute nach Jahrhunderten ist niemand Ernsthafter mehr, der die kaiserlose, d. h. die rechtlose, die schreckliche Zeit, als die der „kriegerischen Prozesse" zu bezeichnen wagte. Die Zeit des Faustrechts nennt man sie heute, d. h. der Gewalt, und erkennt damit, daß es sich dorten nicht um einen Rechtsstreit gehandelt hat, sondern um eine elementare Form des Erwerbes, um eine für unsere moderne Kultur immane Form der Daseins-, der Kraftbethätigung.

Für diese Form ist innerhalb des modernen Staates, ist innerhalb des Rechtsstaates kein Raum mehr. Aber der Staat selbst als wirtschaftender, Kräfte bedürfender Organismus, weil er vermöge der lockeren Organisation der Staatengemeinschaft, welcher er angehört, nicht wie der

heutige Private vor dem lucrum cessans des Unterlassens geschützt ist, kann auf das Mittel nicht verzichten, das er seinen Bürgern anzuwenden verboten hat: Ebenso frei, aber auch ebenso schutzlos lediglich auf die eigene Kraft angewiesen, wie ehemals jene innerhalb seiner Grenzen, ist er noch heute innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft. Will er nicht gewärtigen, die Vorteile, welche die Gewalt etwa zu verschaffen im stande ist, von einem anderen vorweggenommen zu sehen, so muß er sich ihrer bedienen, so bald er sie für sein Interesse notwendig erachtet. Die Überzeugung von solcher Notwendigkeit ist sein Recht zum Kriege!

Dieses Recht ist ein positives, d. h. ein thatsächlich geübtes. Den Nachweis des Gegenteils führen zu wollen, hieße nichts anderes, wie den Staaten die Thorheit insinuieren, als ob sie ihr eigenes Interesse zu Gunsten anderer — nicht der Gesamtheit, welche keine werbende ist — außer acht ließen. Das Selbstinteresse ist die Basis, von welcher aus alles Recht des Krieges, so lange ein solcher existiert, naturgemäß seine oberste, ja seine einzige Direktive erhält.

Allein im Laufe der Jahrhunderte hat diese eherne Basis, die übrigens nur von oberflächlichen Denkern für einen Tummelplatz brutaler Willkür gehalten werden könnte, durch nicht minder positives Recht Einschränkungen erfahren, welche in ihrer Gesamtheit einen unendlichen Fortschritt der menschheitlichen Gesittung und des heutigen praktischen Völkerrechts gegenüber dem der vergangenen Epochen bedeuten. Und zwar in doppelter Weise ist dieser Fortschritt evident geworden. Einmal durch die Erweiterung und Erstarkung des konventionellen Rechts, der klarsten Erscheinungsform positiven Völkerrechts. In ganz eigentümlicher, ja verblüffender Weise hat dieses dem generalen Recht zum Kriege Schranken errichtet. Denn indem es eine Anzahl von Subjekten und Objekten völkerrechtlicher Beziehung mit dem Benefizium der ständigen Befriedung begabte, hat es dieselben überhaupt der kriegerischen Rechtssphäre entrückt: Es existiert zufolge gemeinsamen Übereinkommens der Staaten überhaupt kein Recht zum Kriege gegen einen neutralisierten, neutralen Staat, kein Recht zur Gewaltanwendung gegen irgend ein ständig befriedetes Objekt. Solchermaßen, als rechtliche Modifikation des obersten Satzes, wird das Recht der Neutralisation in engste lebendige Beziehung eben zur wichtigsten Materie des Völkerrechts, zum Kriegsrecht, gesetzt und erhält hierdurch die theoretische Anerkennung seiner genetischen Beziehung und Bedeutung. Denn diese Anerkennung hat ihm die Theorie bisher versagt; sie hat es nicht vermocht, das Recht der Neutralisation nach Inhalt und Zweck in klarer und wahrhaft wissenschaftlicher Weise zu erfassen, und sie hat

vollends kaum je einen Versuch gemacht, diese charakteristische Institution des modernen Völkerrechts irgendwie zum rechtshistorischen Verständnis zu bringen. Ihr ist die Neutralisation kaum mehr als eine Rechtsrarität, eine Art völkerrechtlichen Kuriosums, von dem man nicht recht weiß, wo man es unterbringen soll, und welches man darum systematisch höchstens als Exempel für Verträge oder Garantieen anzieht. Und doch steht die Neutralisation einzig und allein in genetischer Beziehung zum Kriege, dessen Willkür sie die Zügel vertragsmäßigen Rechts anlegen soll. Mit der Geschichte des Neutralisationsprinzips ist darum zugleich ein Stück der Geschichte des Rechts zum Kriege gegeben: wichtig genug, um in einer monographischen Untersuchung über diese Materie bis ins Detail historisch erschlossen zu werden. Und ich habe auch hier die wichtigeren Urkunden möglichst reichhaltig angezogen, denn ich glaubte, abgesehen davon, daß das historische Verständnis im einzelnen Falle wesentlich durch sie gefördert wurde, die Positivität der Institution — und dieser Umstand bedeutet alles für das Völkerrecht, wenn es mehr wie bisher zu Ansehen gelangen will — nicht deutlicher vor Augen führen zu können. Die bloßen Verweisungen auf Martens werden, von den Nichtfachleuten wenigstens, aus deren Reihen ich gleichfalls meinem Buche interessierte Leser wünschen möchte, nur allzuleicht übergangen und machen wenig Eindruck.

So plastisch aber das Recht der Neutralisationsverträge in die rechtshistorische Erscheinung tritt, so steht es doch an materieller Bedeutung für das Völkerverkehrsleben weit vor jenen Einschränkungen des obersten Rechtssatzes zurück, welche durch Herkommen und Gewohnheit zu positiven Sätzen des Völkerrechts gezeitigt worden sind. Indem diese Faktoren der Rechtsbildung in tausendjährigem meist stillen und nur selten revolutionärem Schaffen die nationalen Rechte der Völker wandelten, haben sie zugleich auch den Krieg und sein Recht, als den mächtigsten und dereinst normalen Akt des Verkehrs unter sich, völlig umgestaltet. Wurde ehemals der Krieg lediglich um Leben, Eigentum, Freiheit oder Glauben der Besiegten willen geführt, so existiert in der modernen internationalen Rechtsgemeinschaft überhaupt kein Recht zu einem Kriege, dessen Zweck mit der Fortexistenz dieser Güterkategorien im Besitze der Unterworfenen nicht vereinbar wäre. In der historischen Entwickelung und im positiven Erweisen dieser Rechtsgemeinschaft habe ich die vornehmste, wenn auch nicht die schwierigste Aufgabe meiner Arbeit gefunden. Und indem ich zur Erkenntnis kam, daß die verschiedenen Stadien dieses Rechts nicht etwa eine Folge der jeweiligen Kriegsform, sondern vielmehr die jeweilige Kriegsform eine Folge des veränderten Rechtes sei, bin ich naturgemäß auch zu einer Be-

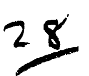
obachtungsweise gekommen, welche von der bisher üblichen völlig verschieden ist. Ich glaubte den freigewollten Zweck der einzelnen Kriege vor das Forum der rechtlichen Beurteilung ziehen zu müssen, nicht aber, wie es die bisherige Theorie ausnahmslos gewohnt, die „Ursache", welche als eine notwendige — denn eine nicht notwendige ist eben keine — überhaupt jeder juristischen Kritik sich entziehen muß. Ob es mir gelungen ist, auf solche Weise zu einem wirklichen, positiven Recht zum Kriege zu kommen, darüber wird die wissenschaftliche Kritik zu befinden haben. Jedenfalls wird auch sie zugestehen müssen, daß damit so viel wie nichts gesagt ist, wenn mit großem Ernste behauptet wird, was niemanden zu leugnen einfallen kann, daß der erlittene Angriff immer eine „rechtmäßige Ursache" des Krieges sei. Denn hierauf erhebt sich sofort die Frage, was denn das Völkerrecht zur Handlungsweise des Angreifers sage? Und wenn diese, wie es stets geschieht, sei es geradezu oder durch Stillschweigen, unter allen Umständen als eine völkerrechtswidrige gekennzeichnet wird, so habe ich mich bemüht, im Gegenteile nachzuweisen, wie wenig positiv und wissenschaftlich ein solches Urteil ist, so sehr es auch als eine notwendige Folge jener Auffassung erscheint, welche den Krieg durchaus zum Rechtsstreit erheben möchte.

Und nun noch eine Entschuldigung. Nämlich mein gegenwärtiges Domizil hat es mir nicht verstattet, die Fachlitteratur in dem Umfange zu benützen, wie ich es am Sitze einer öffentlichen Bibliothek zu thun vermocht haben würde. Sollte mir daher die eine oder die andere zur Sache gehörige und Neues erbringende Bemerkung entgangen sein, so muß mich dieser Umstand entschuldigen: ich will hoffen, daß der Lücken nicht viele seien. Zweitens aber hat meine bevorstehende Verwendung im konsularischen Dienste des Reiches, die mich vielleicht ins fernste Ausland führt, mich veranlaßt, die Arbeit möglichst schnell zum Abschlusse zu bringen und ihr darum weniger Zeit zu widmen, als ich ihr manchmal gegönnt hätte; hier möchte dann das Ganze, wenn möglich, diese oder jene Einzelheiten unter seinen Mantel nehmen.

Sigmaringen, Pfingsten 1888.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.



I. Teil.

Untersuchung und Kritik

der

Theorie des Rechts zum Kriege.

A. Die wissenschaftliche Definition des Krieges.

1. Die „belli definitio" des Gentilis.

Von den sogenannten Vorläufern des Grotius, welchen neuere Forscher der Völkerrechtslitteratur reichlich dasjenige vergolten haben, was die ältere Schule ihnen an Aufmerksamkeit etwa zu wenig geschenkt, ist der italienische Emigrant und nachmalige Oxforder Professor Albericus Gentilis[1]) der einzige, der das Kriegsrecht als eine Rechtsdisziplin begriffen und es solchermaßen juristisch darzustellen versucht hat. In seinen zu Hanau, zum erstenmale 1588 gedruckten „de jure belli libri tres" ist ihm dies in einer Weise gelungen, daß ihm für die wissenschaftliche Behandlung des Kriegsrechts im besondern eine ähnliche Bedeutung vindiziert werden darf, wie sie wenige Jahrzehnte später Grotius durch sein unsterbliches Buch für die Völkerrechtswissenschaft im allgemeinen sich verschafft hat. Wenigstens was lediglich auf die Materie des Kriegsrechts Bezug hat, ist von dem ruhmreichen Begründer unserer Wissenschaft kaum vollständiger, nicht systematischer, noch präziser dargestellt worden, als dies der lange Zeit vergessene, fast gänzlich aus dem Rohen zu

[1]) Näheres über die Personalien von Gentilis siehe bei: Ernest Nys, le droit de la guerre et les précurseurs de Grotius. 1882. S. 183 ff. Über seine Bedeutung für die Völkerrechtswissenschaft außer bei Nys a. a. O.: A. Rivier, Litterarhistorische Übersicht der Systeme und Theorieen des Völkerrechts in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 398, 399, sowie die daselbst angeführten Monographieen und Rolin-Jacquemyns, quelques mots sur les hommages projetés à la mémoire de Grotius et Albéric Gentil et sur les dernières publications y relatives in der Revue de droit international et de législation comparée, tom. VIII, p. 690.

arbeiten genötigte Gentilis zu thun vermocht hatte[1]). Und zählt man es dem Grotius mit Recht als eine gewaltige Geistesthat, daß er ange-

---

[1]) Gentilis mochte allerdings mit Recht behaupten (I, Cap. I): „Non habent libri illi (die römischen Rechtsbücher) de hoc jure, non alii ulli, qui extent". Was er sonach allein geleistet, mag aus dem nachfolgenden Index seines Werkes ersehen werden, der aber zugleich auch deshalb hieher gesetzt sei, weil dessen Stichworte ein überaus interessantes Bild von dem Umfang der Materie des Kriegsrechts und dem damaligen Zustande desselben eröffnen, wie es schärfer und zugleich in engeren Rahmen nicht gegeben werden kann:

Libri primi caput

1. De jure gentium bellico. 2. Belli definitio. 3. Principes bellum gerunt. 4. Latrones bellum non gerunt. 5. Bella juste geruntur. 6. Bellum juste geri utrinque. 7. De caussis bellorum. 8. De caussis divinis belli faciendi. 9. An bellum justum sit pro religione. 10. Si princeps religionem bello apud suos juste tuetur. 11. An subditi bellent contra principem ex caussa religionis. 12. Utrum sint caussae naturales belli faciendi. 13. De necessaria defensione. 14. De utili defensione. 15. De honesta defensione. 16. De subditis alienis contra dominum defendendis. 17. Qui bellum necessarie inferunt. 18. Qui utiliter bellum inferunt. 19. De naturalibus caussis belli inferendi. 20. De humanis caussis belli inferendi. 21. De malefactis privatorum. 22. De vetustis caussis non excitandis. 23. De regnorum eversionibus. 24. Si in posteros movetur bellum. 25. De honesta caussa belli inferendi.

Libri secundi caput

1. De bello indicendo. 2. Si quando bellum non indicitur. 3. De dolo et stratagematis. 4. De dolo verborum. 5. De mendaciis. 6. De veneficiis. 7. De armis et mentitis armis. 8. De Scaevola, Juditha, similibus. 9. De Topiro et aliis transfugis. 10. De pactis ducum. 11. De pactis militum. 12. De induciis. 13. Quando contra inducias fiat. 14. De salvo conductu. 15. De permutationibus et liberationibus. 16. De captivis et non necandis. 17. De his, qui se hosti dedunt. 18. In deditos et captos saeviri. 19. De obsidibus. 20. De supplicibus. 21. De pueris et foeminis. 22. De agricolis, mercatoribus, peregrinis, aliis similibus. 23. De vastitate et incendiis. 24. De Caesis sepeliendis.

Libri tertii caput

1. De belli fine et pace. 2. De ultione victoris. 3. De sumtibus et damnis belli. 4. Tributis et agris multari victos. 5. Victoris acquisitio universalis. 6. Victos ornamentis spoliari. 7. Urbes diripi, dirui. 8. De ducibus hostium captis. 9. De servis. 10. De statu mutando. 11. De religionis, aliarumque rerum mutatione. 12. Si utile cum honesto pugnet. 13. De pace futura constituenda. 14. De jure conveniendi. 15. De quibus cavetur in foederibus et de duello. 16. De legibus et libertate. 17. De agris et postliminio. 18. De amicitia et societate. 19. Si foedus recte contrahitur cum diversae religionis hominibus. 20. De armis et classibus. 21. De arcibus et praesidiis. 22. Si successores foederatorum tenentur. 23. De ratihabitione, privatis, piratis exsulibus, adhaerentibus. 24. Quando foedus violatur.

sichts der grauenhaftesten Barbarei eines endlosen Krieges gleichwohl den Satz auszusprechen und ihn an die Stufen seines eminenten Werkes zu stellen gewagt hat: „**esse aliquod inter populos jus commune, quod et ad bella et in bellis valeret**“: „es existiere ein Maß des Rechts, das die Kriege sowohl, als ihre Führung bestimmen solle,“ so kann es doch dem gewissenhaften Forscher nicht entgehen, daß das Verdienst der geistigen Erarbeitung dieses Satzes nicht dem Grotius, sondern seinem Vorgänger Gentilis gebührt. Schon für Gentilis ist es „**pro explorato, jus aliquod naturae esse, quo et argumentum tractetur bellicum,**“ gilt es für ausgemacht, daß die Natur in aller Völker Sinn gewisse Rechtsvorstellungen gesetzt habe, von denen sie im Kriege gegen einander sich sollten leiten lassen. Und eben dieses Recht, **quod latet in recessibus naturae et distractum varie et dissipatum valde est**, will er in seinem Buche darstellen.

Solchermaßen über das Recht des Krieges wissenschaftlich differierend, ist er denn auch der erste, der es für nötig befunden hat, Inhalt und Umfang seines Objektes begrifflich genau zu fixieren. Unter der ausdrücklichen Bezeichnung einer „**belli definitio**“ gibt er im Anfang von **Lib. I, Cap. 2** folgende Bestimmung:

„**Bellum est publicorum armorum justa contentio.**“

Mutet uns die augenscheinliche Klarheit und die prägnante Kürze dieser Definition an, als ob sie aus dem Munde eines römischen Juristen käme, so ist es weniger der individuellen Mangelhaftigkeit des Oxforder Rechtsgelehrten, als vielmehr der allgemeinen Gewohnheit der damaligen wissenschaftlichen Methode zuzuschreiben, wenn er die nun folgende spezielle Erläuterung der einzelnen Stichworte seiner Definition mit einer solchen Menge von Citaten aus allen möglichen Schriftstellern und Materien verquickt und verwirrt, daß es schwer fällt, die zur Sache gehörigen Grundgedanken aus dem Konglomerate philosophischer und philologischer Erörterungen herauszulösen[1]). Der leibliche Kampf, der Streit mit den Waffen, im Gegensatz zu solchem mit geistigen Mitteln[2]) ist ihm das vornehmste Merkmal des Krieges. Denn, meint er, wenn auch mancherlei

---

[1]) Auch von ihm gilt in vollem Maße, was ein späterer — Grotius in dem Prolegomenon 40 seines Hauptwerkes — von seiner eigenen Methode sagt: „**Usus sum etiam ad huius juris probationem testimoniis Philosophorum, Historicorum, Poetarum postremo et Oratorum.**“

[2]) „**Et quidem nihil nisi contenditur in bello. et armorum est contentio. nam animis, non armis gerere bellum, id utique ignaviae, non belli est.**“ **Lib. I, Cap. 2.**

ohne förmlichen Kampf im Kriege vollbracht werde, so stehe zur Kriegszeit doch alles unter dem Schutze und der Gewalt der Waffen, die immer und überall die Physiognomie des Krieges bestimmen. Sodann verlangt er, um den Begriff des Krieges zu vollbringen, daß der Kampf von der öffentlichen Gewalt ausgehe, daß der Krieg von Staats wegen geführt werde [1]), „Porro autem et publica sit contentio oportet.“ Kampf zwischen Privatpersonen ist rixa, pugna, inimicitia, aber nicht bellum, nicht Krieg. Eben aus dem Grunde, weil sie auch die Gewaltthat Privater oder Räuber unter den Begriff Krieg zu bringen gestatte, müsse er auch eine nach der seinigen aufgekommene Definition [2]), wonach der Krieg „Gewalt oder Waffenbrauch gegen einen fremden Fürsten oder ein fremdes Volk“ sei, zurückweisen; denn es hindere nichts, daß beides nicht auch von Privaten ausgehe. Indessen noch aus einem anderen Grunde sei die genannte Definition unpassend, nämlich, „quod nihil de justitia notat!“ denn daß der Krieg justum und alle kriegerischen Aktionen justae seien, verlange er; in der Definition des Krieges müsse die justitia vermerkt werden, und nur von einem solchermaßen verstandenen Kriege werde in seinen folgenden Ausführungen die Rede sein.

Nun aber versteht Gentilis — und hiemit wird die ganze juristische Illusion, welche die Terminologie seiner Definition in uns zu erwecken geeignet war, gründlich zerstört — unter dieser justitia belli, unter dem bellum justum, nicht etwa das, was wir heute unter einem „gerechten“ Krieg im Gegensatz zu einem ungerechten, völkerrechtswidrigen, aus unrechtmäßiger Ursache unternommenen Krieg begreifen, sondern für ihn hat die justitia hier eine rein äußerliche, fast lediglich militärisch-technische Bedeutung. In diesem Sinne will er bloße Exkursionen und Raubzüge (excursiones et praedationes), auch wenn sie von der Staatsgewalt beschlossen und in Scene gesetzt werden, deshalb nicht unter seinen Kriegsbegriff gebracht wissen, weil sie „justum, id est plenum armorum apparatum non habent.“ So, fährt er fort, wird justum nicht allein das genannt, quod a jure est, sondern auch das, was in jeder Hinsicht vollkommen ist [3]).

[1]) Dementsprechend adoptiert er Lib. I, Cap. 3 den Satz des Pomponius, wonach: „hostes hi sunt, qui nobis, aut quibus nos publici bellum decrevimus,“ während „caeteri latrones aut praedones“ sind. Und folgerichtig erklärt er: „eiusdem potestatis esse superioris bellum facere et pacem.“

[2]) Gentilis hatte schon vorher drei „commentationes de jure belli“ veröffentlicht, die er nachher vereinigte, erweiterte und unter dem Titel: „De jure belli libri tres“ von neuem herausgab. Vergl. Nys a. a. O. S. 184.

[3]) „Sic justum non solum quod a jure est, sed et quod est ex omni parte perfectum significat.“ Lib. I, Cap. 2.

Er erläutert dann, was er sagen will, an einem Satze des Seneca: „mare intumuit justis quoque navigiis horrendum,“ was etwa zu übersetzen wäre mit: „Die See ging so hohl, daß sie auch für seetüchtige Fahrzeuge furchtbar würde.“ Sodann, außer vielen anderen, an einem Satze des Modestinus [1]): „testamentum est voluntatis nostrae justa sententia,“ womit nichts anders gesagt werden wolle, als daß die letzte Willenserklärung, um ausgeführt werden zu können, in ordnungsmäßiger, gesetzlicher Form müsse erlassen worden sein. Insofern spreche man von einem justum bellum, aber auch von einem miles justus, von einem feldmäßig ausgerüsteten und tapferen Soldaten, von einem exercitus justus, von einem kriegsbereiten Heere.

Damit hat Gentilis seine Analyse des Begriffes bellum im wesentlichen erschöpft. Wir nehmen keineswegs einen ungünstigen Eindruck aus der Lektüre dieses Versuches mit. Zwar stören uns in seinen Ausführungen oft genug die im Verhältnis zu unserer heutigen wissenschaftlichen Höhe und Objektivität manchmal mehr wie naiven Notizen des mittelalterlichen Gelehrten; immer aber verdient sein immenser Fleiß, seine fast peinliche Genauigkeit, sein überraschender Umblick und nicht zum wenigsten der tiefe, sittliche Ernst und der wohlthuende Zug christlicher Liebe, der alle seine Zeilen beseelt, unseren vollen Beifall. Eine juristische Definition des Krieges, allerdings, hat Gentilis sicherlich nicht gegeben. Und er konnte sie nicht geben, weil er kein Rechtssystem kannte, in welches dieser Begriff als organisches Glied wäre einzufügen gewesen. Ihm ist der Krieg lediglich eine an bestimmten Merkmalen kenntliche und durch bestimmte Merkmale von anderen ähnlichen zu unterscheidende historische Erscheinung in den Lebensbeziehungen der Völker. Eben mit Rücksicht auf solche andere ähnlichen Erscheinungen ist es die Gesamtheit dieser Merkmale, welche die justitia des Krieges erbringt und denselben zum bellum justum macht. Seine Definition wäre in modernem Deutsch etwa zu geben mit:

„Der Krieg ist ein zwischen Regierungstruppen ausgefochtener regelrechter Kampf.“

2. Die Definition des Grotius und seine „belli genera“.

Konnte nun Gentilis, als Vorgänger des Grotius, dem eine durch freiwillige Unterwerfung der Staatsindividuen unter eine Gesamtheit rechtlich obligierender Normen gebildete Staatengemeinschaft noch nicht bewußt war — wenngleich er sie ahnen und fühlen mochte — eben deshalb auch unmöglich zu einem rechtssystematischen Begriffe des Krieges

[1]) L. I. qui test. fac. poss.

kommen, so wird man mit um so größerem Interesse der begrifflichen Konstruktion des Krieges bei Grotius entgegentreten müssen, den man gewohnt ist, als den „Vater der Völkerrechtswissenschaft" zu bezeichnen, und dem in der That auch die schärfsten Kritiker und die mißgünstigsten Kommentatoren den unsterblichen Ruhm nicht schmälern konnten, in seinen de jure belli ac pacis libri tres[1]) der Lehre des jus gentium im Sinne Isidors und Gratians eine eigene, inhaltsvolle Existenz angebahnt[2]) und zugleich für die beiden späteren Systeme des naturrechtlichen und des positivistischen Völkerrechts den wissenschaftlichen Grundstein gelegt zu haben. Allerdings, daß Grotius gerade im Gebiete derjenigen Rechtsmaterie, deren Erörterung und Klärung Zweck und Ausgangspunkt seines gewaltigen Werkes gewesen, nämlich in der Lehre vom Kriegsrecht[3]) das Verdienst der ersten schöpferischen Behandlung nicht für sich in Anspruch nehmen darf, ist eben so unzweifelhaft. Hierüber hatten schon Belli und Ayala[4]) theologisch-moralische und naturrechtliche Reflexionen veröffentlicht, hatte insbesondere Gentilis, wie wir gesehen, eine streng wissenschaftliche Bearbeitung angebahnt, deren anregender und leitender Einfluß auf den großen Niederländer, wie er selbst gesteht[5]), unverkennbar zu Tage tritt. Indessen ist es nicht sowohl die wissenschaftliche Weiterbildung des Kriegsrechts an sich, die ihm seine ruhmvolle Stellung in der Völkerrechtswissenschaft begründet, denn vielmehr eben der Umstand, daß er als der erste den Zusammenhang dieses Kriegsrechts mit dem großen jus gentium begriffen, daß er das Neben- und Miteinanderleben der Völker sowohl in Kriegs- wie in Friedenszeiten als durch ein großes System von Rechten geregelt erkannt und dieses System zu erfassen und wissen-

---

[1]) Über Leben und Wirken des Grotius, sowie über dessen oben genanntes Hauptwerk siehe Rivier a. a. O. S. 403 ff. Ebendaselbst auch die Kapitelüberschriften des letzteren.

[2]) Welche nachher Zouch durch die unzweideutigere Bezeichnung als jus inter gentes vollends verselbständigt und für alle Zeiten befestigt hat.

[3]) Vergl. Prolegom. III, 28, sowie die von v. Ompteda, Litteratur des gesamten natürlichen und positiven Völkerrechts I, S. 184 f. abgedruckten Stellen aus Briefen des Grotius.

[4]) Diese beiden, insbesondere Ayala, sind die bedeutendsten. Eine Anzahl anderer, zugleich mit kritischen Bemerkungen über ihre Bedeutung als Vorarbeiter, zählt Grotius passim in den Prolegomena auf. Eine ziemlich vollständige kritische Zusammenstellung giebt neuerdings auch Nys a. a. O.

[5]) Er sagt in dem Prolegomenon 38 von Gentilis: „cujus diligentia sicut alios adjuvari posse scio et me adjutum profiteor; ita quid in docendi genere, quid in ordine, quid in distinquendis quaestionibus, jurisque diversi generibus desiderari in eo possit lectoribus judicium relinquo."

schaftlich darzustellen unternommen hat. Hierdurch erst gewinnt, was er speziell vom Rechte des Krieges bringt, höhere Bedeutung und hierdurch auch wird seine Definition vom Kriege rechtshistorisch in hohem Grade wichtig als die erste, in einem Systeme des Völkerrechts gegebene [1]).

Wie sein Vorgänger Gentilis stellt nun auch Grotius seinem Werke eine genaue Definition des Begriffes voran [2]), den er auf seine rechtlichen Beziehungen zu prüfen sich anschickt. Er nennt den Krieg einen „status per vim certantium"; Krieg ist also ein Zustand, in welchem sich diejenigen befinden, die mittels Gewaltanwendung mit einander streiten.

Hält man diese Definition der des Gentilis gegenüber, so empfängt man nicht den Eindruck, als ob mit ihr ein wissenschaftlicher Fortschritt vollbracht wäre. Auch hier ist nichts, als eine nackte Darstellung des historischen Vorgangs, und sie ist, vom Standpunkte moderner Auffassung betrachtet, augenscheinlich kaum präziser wie jene des Gentilis. Grotius hat auch nicht seine Untersuchung an das von seinem nächsten, immerhin auch für einen Grotius beachtenswerten Vorgänger gewonnene Resultat angeknüpft, sondern er ist um viele Jahrhunderte zurückgegangen und hat endlich in den Offizien des Cicero [3]) einen Satz aufgestöbert, in welchem dieser Philosoph den Krieg eine certatio per vim nennt. Er adoptiert diese Definition indessen nicht blindlings, sondern setzt unter Berufung auf den Gebrauch (sed usus obtinuit) [4]), wonach man nicht die Aktion allein, sondern das ganze feindselige Verhältnis mit bellum bezeichne, an die Stelle der „certatio" den „status per vim certantium" und gelangt somit allerdings zu einer Definition, welche durch die erschöpfende begriffliche Abstraktion des historischen Verhältnisses vor der des Cicero ausgezeichnet ist [5]). Mehr will Grotius nicht geben; insbesondere verwahrt

---

[1]) Freilich wie mangelhaft dasselbe noch gewesen vergl. Bulmerincq, die Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart, S. 14 ff., welcher übrigens der Bedeutung des Grotius doch wohl nicht immer völlig Gerechtigkeit widerfahren läßt.

[2]) Lib. I, Cap. 1, § 2, 1.

[3]) Cicero I de Offic. II: Cum sint duo genera decertandi, alterum per disceptationem, alterum per vim.

[4]) Grotius meint den Sprachgebrauch. Vergl. Isidor. Diff. L. 2, 201: Inter bellum, aciem, proelium et pugnam hoc interest, quod bellum dicitur totus conflictus, acies ordinatur, proelium committitur, pugna geritur.

[5]) Einer seiner Kommentatoren, J. F. Gronovius, ist eifrigst beflissen, hervorzuheben, daß Grotius mit seiner Definition nichts Besonderes gegeben; er sagt: „Bellum status" i. e. Conditio certa populorum. Explicatio haec Tullianae definitionis est, non alia definitio. Neque enim Cicero per certationem intellexit actionem vel actum unum, velut aciei, oppugnationis, vastationis; sed durantem temporis

er sich ausdrücklich dagegen — und hierin eben liegt das wesentliche Moment der Grotianischen Auffassung — irgend welche rechtliche Beziehung in seine Definition hineinzubringen. „**Justitiam**, sagt er, das Wort im Gegensatz zu Gentilis in der üblichen juristischen Bedeutung gebrauchend, **in definitione non includo**, und zwar deshalb, **quia hoc ipsum in hac disputatione quaerimus, sitne aliquod bellum justum, et quod bellum justum sit.**“ Es müsse nämlich, fügt er methodisch belehrend hinzu, unterschieden werden **id quod quaeritur, ab eo de quo quaeritur**[1]).

Man sieht, Grotius ist weit davon entfernt, **a priori** im Krieg ein organisches Glied eines Rechtssystems zu erkennen und ihm irgend welche rechtliche Funktion zu vindizieren: die Gewinnung des völkerrechtlichen Systems hat ihn nicht veranlaßt, zu einer anderen Auffassung des Krieges zu kommen, als zu der bloß historischen, als zu der des Gentilis, der ein Völkerrecht im modernen Sinne nicht kannte. Diese Thatsache ist für die Geschichte des Kriegsbegriffes von eminenter Wichtigkeit, und die Grotianische Autorität wird auch in dieser Frage, falls sie zwiespältige Lösung finden sollte, in die Wagschale geworfen werden können.

Hieneben ist, was Grotius weiter über den Begriff **bellum** abhandelt, nurmehr von untergeordneter Bedeutung, freilich monographisch immerhin interessant genug. Im Gegensatz zu Gentilis, welcher das Moment der Publizität, der Staatlichkeit dem Kriege als wesentliches Merkmal vindiziert und ihn eben dadurch von jeder anderen Gewaltanwendung unterscheidet, nennt Grotius auch den leiblichen Kampf der Privaten, d. h. einzelner Individuen mit einander Krieg; denn dieser habe ohne Zweifel mit dem öffentlichen — **bello publico** — **communem naturam**, insofern, meint er offenbar, in beiden Verhältnissen mittels Gewaltanwendung gestritten werde. Und diese Reflexion ist es, die ihn veranlaßt, aus dem Generalbegriff Krieg die bekannten drei Sonderarten zu entwickeln: den **bellum privatum, publicum** und **mixtum**[2]). Von diesen dreien ist vom Standpunkt des modernen Völkerrechts aus der letzte offenbar der kuriosește: **bellum mixtum** ist ihm derjenige, „**quod est una ex parte publicum, altera privatum,**“ wenn also auf der einen Seite eine Staatsgewalt und auf der

---

tractum quo dissidetur, et pro occasionibus aut comparatur vis aut fit, aut cavetur atque eluditur. Bellum est tempus et conditio manibus atque armis, quod habent controversiae, decernentium, donec victoria aut colloquio transigatur.

[1]) Lib. I, Cap. I, § 2, 3.

[2]) Er widmet das ganze dritte Kapitel des I. Buches dieser Unterscheidung. Übrigens haben einzelne dieser Begriffe schon seine Vorgänger konstruiert, und er nimmt wiederholt Bezug auf dieselben.

anderen eine private Macht sich feindlich gegenüber stehen. Dem entsprechend findet Grotius das Exempel eines solchen Krieges dann gegeben, wenn der rector civitatis bellum gerit cum subditis rebellibus. Ein historisches Beispiel im Sinne des Grotius würde sein das militärische Aufgebot gegen eine Räuberbande, etwa die Expeditionen des Pompejus gegen die Seeräuber und aus neuerer Zeit der Krieg der Engländer mit Nena-Sahib, aber auch der Krieg der französischen Regierung gegen die Pariser Petroleure.

Mit der zweiten Unterscheidung, mit dem bellum publicum [1]), stellt sich Grotius auf den Boden des modernen Völkerrechts. Aber auch die Sonderdefinition, die er davon giebt, beschränkt sich, wie seine allgemeine, auf die Zusammenfassung der spezifischen historischen Merkmale: Zu einem Rechtsbegriff erhebt er auch diesen nicht. Bellum publicum ist, sagt er, derjenige, quod auctore eo geritur, qui jurisdictionem habet, also ein kriegerischer Streit, welcher auf Veranlassung eines Solchen begonnen worden, der schlechthin eine Jurisdiktion, eine obrigkeitliche Gewalt hat [2]). Dann konstruiert er wieder eine Unterscheidung dieses bellum publicum, nämlich in bellum publicum sollenne [3]) ex jure gentium und b. p. minus sollenne. Zu dieser Sollennität des bellum publicum sind zwei Umstände erforderlich: primum ut geratur utrinque auctore eo, qui summam potestatem habet in civitate, deinde ut ritus quidam adsint, unter welchen er die Formalien des römischen Fetialrechts versteht, die rerum repetitio und die indicatio. Ein unter diesen Voraussetzungen geführter Krieg kann auch justum genannt werden, nämlich im Sinne von regelrecht, im Sinne des Gentilis. Fehlt eines dieser Erfordernisse, entbehrt also entweder der Krieg ritibus illis, oder wird er in privatos geführt, oder endlich hat er als Urheber nicht den Souverän, sondern magistratum quemlibet, so ist bellum publicum minus sollenne vorhanden.

Diese Unterscheidungen haben nachmals viele und schon zum Teil seine Kommentatoren als ausgeklügelte, spitzfindige, haarspälterische und

---

[1]) Lib. III, Cap. III, § 4.

[2]) Gronovius bemerkt zu „jurisdictionem": „Abutitur vocabulo, et id ita accipit generaliter, ut et imperium comprehendat."

[3]) „Sollenne quod hic voco plerumque justum dici solet eo sensu quo justum testamentum codicillis, justae nuptiae servili contubernio opponuntur: non quod non liceat et codicillos facere ei qui velit, et servo secum mulierem habere in contubernio; sed quod testamentum et nuptiae sollennes peculiares quosdum ex jure civili effectus habent." Die entsprechenden effectus des bellum sollenne will er späterhin besonders in der Gestaltung des Beuterechts ꝛc. erblicken. Die Bedenklichkeit dieser Analogie ist indessen kaum einem seiner zahlreichen Kommentatoren entgangen.

unnütze, dem Grotius zum bitteren Vorwurfe gemacht[1]; jedenfalls ist es klar, daß sie in der heutigen Wissenschaft kaum anders, denn als Kuriositäten ihrer Geschichte Platz finden können. Aber auf der anderen Seite sind sie ein Beweis dafür, mit welchem Aufwand von Fleiß und Scharfsinn Grotius sich bemüht hat, aus der ungestalten Masse historischer Thatsachen ein erschöpfendes zugleich und gefälliges wissenschaftliches System zu abstrahieren. Sind allerdings heute zufolge unserer staatlichen Verfassung und militärischen Organisation Fälle eines unbeauftragten selbständigen Vorgehens eines Generals wie etwa des Hannibal, oder des Sulla, des Cäsar, des Wallenstein kaum mehr denkbar[2]), so ist es darum doch für einen Theoretiker zur Zeit des Grotius sehr wohl verzeihlich, wenn er sich angelegen sein ließ, solche ihm näher liegende völkerrechtliche Thatsachen unter einen allgemeinen wissenschaftlichen Begriff zu bringen.

Noch schärfere Kritik aber, als wegen der Zweiteilung des bellum publicum, hat sich Grotius durch seine Aufstellung des Begriffes „Privatkrieg" in einem System des jus gentium zugezogen, und es ist in der That nicht zu leugnen, daß in dieser Beziehung die Definition des Gentilis, welche lediglich den Waffenkampf zwischen Völkern in sich begreift, dem modernen wissenschaftlichen Standpunkte bei weitem mehr gerecht wird, als dies Grotius mit der seinigen geworden. Der Rückschritt des Grotius in diesem Detail ist eine Folge seiner Methode, wonach er seine speziell völkerrechtlichen Sätze allenthalben aus einem allgemeinen großen System des Naturrechts entwickelt, dessen Subjekt der Mensch ist, so daß er erst von der juristischen Behandlung der certatio per vim zwischen Einzelnen zur Erörterung des Krieges zwischen den Völkern gelangen konnte; erst die Späteren haben dann wieder, wie Gentilis, die Bezeichnung bellum lediglich für den Völkerstreit aufgenommen und in die wissenschaftliche Terminologie eingebürgert. Dieser Basis gemäß versteht Grotius in seinen Ausführungen unter dem homo privatus nicht etwa dasjenige, was wir heute unter einer Privatperson begreifen, nämlich ein einzelnes Individuum im Gegensatz zu dem aus einer Mehrzahl solcher Individuen gebildeten juristischen Person des Staates, sondern ihm ist

[1]) Insbesondere Heineccius in seinem Kommentar gefällt sich darin, den Grotius deswegen herunterzumachen.

[2]) Dagegen kamen sie im Altertum so häufig vor, daß die Römer in der bekannten Lex Julia Majestatis L. 3. Dig. 48, 4: lege tenetur qui injussu principis bellum gesserit sie zu kriminalisieren sich veranlaßt sahen. Vergl. auch die Constitutio des Valentinian und Valens: Nulli prorsus nobis insciis atque inconsultis quorumlibet armorum movendorum copia tribuatur.

der homo privatus der im sog. Naturzustande, in der Naturverfassung für sich vegetierende Mensch, im Gegensatz zum homo publicus, d. h. dem in einer res publica, in einem Staatsverbande lebenden Menschen, dem Bürger. Dann erklärt es sich sehr leicht, wenn Grotius sagt, daß der Privatkrieg vor dem bellum publicum gewesen sei, und wenn er sein philologisches Wissen benützt, um darauf hinzuweisen, daß bellum lediglich eine, des linguistischen Wohlklanges wegen aus dem älteren duellum entstandene Wortbildung sei, welch letzteres von duo — zwei herkomme. Grotius ist der Ansicht, daß zwei naturfreie, unter keinem obrigkeitlichen Richter stehende Menschen in ganz denselben rechtlichen Beziehungen zu einander stehen, wie zwei souveräne Staaten, d. h. wie diese sind sie im Falle einer gegensätzlichen Willensrichtung auf die Entscheidung mittels Gewalt angewiesen, sofern sie nicht vorziehen, auf gütlichem Wege sich zu vergleichen. Allerdings spricht Grotius auch von einem Privatkrieg innerhalb des staatlichen Verbandes, aber dieser setzt dann voraus, daß „judicium cessat“, und zwar momentanee, wenn man auf den Richter nicht ohne gegenwärtige Gefahr für Leib und Vermögen warten könne, also im Falle der Notwehr, oder continue, und dies wiederum aut jure, aut facto. Jure, wenn sich einer in herrenloser Gegend befinde, etwa auf dem Meer, in Einöden, auf verlassenen Inseln oder wo immer eben kein Staat sei; facto, wenn die Unterthanen auf den Richter nicht hörten, oder wenn dieser offen Recht zu sprechen sich geweigert habe. In allen diesen Fällen ist eine Recht schaffende Wirkung des Staatsverbandes entweder überhaupt nicht vorhanden, oder sie ist doch wenigstens de facto suspendiert. Die betreffenden Personen sind privati, d. h. naturfreie, souveräne, und ihr gewaltsamer Widerstreit Krieg geworden. Solchermaßen muß das wissenschaftliche Denken des Grotius begriffen werden, das ihn schließlich dazu geführt hat, angesichts der gewaltigen, massigen Völkerkämpfe, die ihn umtobten, auch den Kampf einzelner Individuen mit einander in sein System des Kriegsrechts aufzunehmen und jene vielgeschmähte Gliederung des Begriffes Krieg aufzustellen, welche die Völkerrechtswissenschaft zum Teil noch bis in den Anfang unseres Jahrhunderts als unnützen Ballast und Stein des Anstoßes mit sich geschleppt hat. Aber eben mit Rücksicht auf die Geschichte ihrer Entwickelung durfte an dieser Stelle eine begriffliche Scheidung ihres vornehmsten Objektes nicht übergangen werden, welche ihr großer Begründer als prima maximeque necessaria dereinst bezeichnen zu müssen glaubte, und die er jedenfalls nicht ohne eine von seinem Standpunkte aus vollkommen zulässige und immer scharfsinnige Begründung konstruiert hat.

3. Der Kriegsbegriff in den Systemen des reinen Naturrechts — Pufendorf, Thomasius, Buddäus, Heineccius, Griebner.

Aus zwei Quellen der Erkenntnis sollte dem Geist seines Begründers gemäß das Recht des neuen Systems sich erzeugen und entwickeln: einmal aus gewissen universalen und unwandelbaren Gesetzen der Natur und zum andern aus dem Geiste, der die Fülle positiver Abmachungen der Völker unter einander beseele und beherrsche. Aber die gelehrten Pfleger des Grotianischen Vermächtnisses sind ihrer Aufgabe nicht im Sinne des großen Urhebers gerecht geworden. Statt das eine große aus ihnen verständig zu befruchten, haben sie aus den beiden Quellen zwei gänzlich verschiedene Systeme abgeleitet, die als Naturrecht, als philosophisches Recht und als positives Recht sich feindlich gegenüberstanden, und von denen keines für sich allein tauglich war, das wahrhafte positive Recht des Völkerverkehrs zu erkennen und zu erschöpfen; der Positivismus, zumal in seinem Extrem nicht, weil er in dem Walten des historischen Zufalls ohne Wahl stetsfort auch Recht und zwar das einzige Recht des Völkerverkehrs erkennen zu müssen glaubte, — und das Naturrecht nicht, weil es im Gegenteil in allem Historisch-Positiven nur menschliche Willkür präsumierte, die rechtbildende Kraft der Geschichte aber völlig verkannte und dafür in einem für alle Zeit geltenden[1]) und mittels philosophischer Spekulation[2]) aus der Natur des Menschen zu eruierenden Naturgesetz die einzige Rechtsquelle erblicken wollte — und endlich, weil es zu alledem von der verkehrten Annahme ausging, als ob der Staat lediglich eine mit ganz demselben Maße zu messende und gemessene Rechtsperson sei, wie das einzelne Individuum[3]).

[1]) Vergl. Grotius Lib. I, Cap. I, § 10: Est jus naturale adeo immutabile, ut ne a Deo quidem mutari queat.

[2]) Vergl. Thomasius de jure naturae et gentium lib. I. cap. V: Jus pro lege acceptum est vel naturale vel positivum. Fundamentum hujus divisionis est principium cognoscendi: Jus naturae cognoscitur ex ratiocinatione animi tranquilli, jus positivum requirit revelationem et publicationem.

[3]) Vergl. Pufendorf, de jure naturae et gentium Lib. II, Cap. III: Multis jus naturae et jus gentium in se unum et idem habetur, quod extrinseca duntaxat denominatione differt. Inde et Hobbesii de Cive cap. XIV, 4, 5 naturalem legem dividit in naturalem hominum et naturalem civitatum, quae vulgo jus gentium appellatur. Praecepta utriusque, addit, eadem sunt: sed quia civitates semel institutae induunt proprietates hominum personales, lex, quam loquentes de hominum singulorum officio naturalem dicimus, adplicata totis civitatibus, nationibus, sive gentibus, vocatur jus gentium."

Indessen rechtfertigen diese prinzipiellen Irrtümer sämtlich noch keineswegs das unbedingte Verdammungsurteil, mit welchem man in den Zeiten der Reaktion — neuerdings scheint wieder ein gewisser Umschwung eingetreten zu sein — jeden einzelnen Satz des sog. Naturrechts aus dem Völkerrechtssystem verbannen und jede Berufung auf das Naturrecht als ein Zeichen der Wissenschaftslosigkeit brandmarken zu dürfen glaubte. Naturrecht und positives Völkerrecht sind keineswegs immer Gegensätze, ebenso wenig wie gediegenes Metall und solches in irgend einem Amalgam verborgenes. Gar mancher Satz des heutigen positiven Völkerrechts leitet seine Vaterschaft aus den Systemen des Naturrechts ab, und gar mancher Satz des letzteren kann so, wie er aus der philosophischen Schmiede kommt, dem System des positiven Rechts einverleibt werden. Es ist das Gebäude, welches verworfen zu werden verdient, aber nicht immer die einzelnen Steine, die durchaus nicht deshalb ohne weiteres sämtlich unbrauchbar sind, weil sie in ihrer Gesamtheit ein unhaltbares und verkehrtes Ganzes darstellen [1]).

Insbesondere im Gebiete des Kriegsrechts sind die Leistungen der naturrechtlichen Schule durchaus nicht zu unterschätzen. Hier haben einzelne Autoren Darstellungen geliefert, welche die Arbeiten der Positivisten strengster Observanz nicht nur an wissenschaftlicher Systematik bei weitem übertreffen — was immer ein leicht erklärlicher Vorzug abstrakter Systeme bleiben wird — sondern auch an Positivität selber. Jedenfalls bezeichnen die hervorragenderen Naturrechtsschriftsteller wenn nicht für die wissenschaftliche Entwicklung des Völkerrechts im allgemeinen, so doch ohne Zweifel für die des Kriegsrechts im besonderen eine eigentümliche und

[1]) Vergl. dazu, was v. Martitz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee, in Hirths Annalen 1885, S. 285, gegen mich bemerkt: „Nun wollen wir das Naturrecht zunächst ganz aus dem Spiel lassen. Es ist ein altes ehrwürdiges Rechtssystem, dem wir Unermeßliches zu verdanken haben, und die Zeit wird kommen, wo man dieser gewaltigen Evolution staatsbildenden Menschengeistes wiederum mehr gerecht werden wird, als es heute der Fall ist. Aber als Rechtsquelle ist es tot und abgethan." Aber doch wohl noch nicht ganz! Es müßte denn sein — und das ist freilich möglich — daß man unter dem, was man gemeiniglich als Naturrecht bezeichnet, sich sehr verschiedene Dinge vorstellt. Anderenfalls wäre es mir nicht erklärlich, wie man gerade für ein so junges und wandelbares, stetsfort neuen Ereignissen und Konstellationen gegenüber gestelltes Recht wie das Völkerrecht, die Bedeutung des Naturrechts als Quelle bestreiten kann, — also desjenigen Rechts, mit dem der Mensch vermöge seines natürlichen, seinem Geselligkeitstriebe entsprechenden Gemeinsinnes und Billigkeitsgefühles alle ihm neu aufstoßenden Verhältnisse, für welche er einen künstlichen Rechtsmaßstab noch nicht zu konstruieren oder sich konstruieren zu lassen in der Lage war, so lange mißt, bis es zum positiv anerkannten Rechte wird, oder einem solchen Platz zu machen genötigt wird.

keineswegs rückwärts liegende Etappe, und ihre rechtliche Auffassung vom Kriege darf nicht nur um der Vollständigkeit des hier zu Bietenden, sondern auch um ihrer selbst willen nicht ohne eingehende Erörterung bleiben.

Es findet sich nun in den älteren Systemen des Naturrechts nicht immer eine präzise Definition des Krieges, vielmehr ist die rechtliche Auffassung, welche ihre Autoren von ihm hatten, zumeist nur indirekt aus der Einordnung zu entnehmen, mit welcher sie diesen Begriff in ihr System aufnehmen. Pufendorf, welcher sich über seine Stellung zum positiven Völkerrecht am unzweideutigsten ausgesprochen [1]) und dieselbe mit dem größten Scharfsinn motiviert hat, giebt Völkerrecht und Kriegsrecht im 8. Buche seiner libri octo de jure naturae et gentium [2]). Speziell über den Krieg kommt er in nachfolgender durch die Kapitelüberschriften markierten Systematik abzuhandeln. Er spricht Cap. I. De jure dirigendi actiones civium. Cap. II. De potestate summi imperii in vitam civium ex occasione defendendae civitatis. Cap. III. De potestate summi imperii in vitam ac bona civium ex causa delicti. Cap. IV. De potestate imperii civilis circa definiendum valorem civium. Cap. V. De potestate summi imperii circa bona tam publica quam privatorum. Cap. VI. De jure belli. Cap. VII. De pactis bellicis. Cap. VIII. De pactis pacem reducentibus. Cap. IX. De foederibus. Cap. X. De pactis rerum promiscuis. Cap. XI. Quibus modis quis civis esse desinat. Cap. XII. De mutatione et interitu civitatum. — Eine eigene Definition des Kriegs giebt er hierin nun nicht. Aber wenn er sagt: Accedit quod natura non solum acerbum injuriarum sensum animis hominum indidit, ut abhorreant injuriis aliorum vexari, sed et manum agilitate et robore corpus armavit, ne easdem impune cogerentur tolerare. Ita tamen natura permittit bellum, ut id gerens pro fine sibi constituere pacem debeat — so ist hieraus seine rechtliche Auffassung des Krieges unschwer zu entnehmen: der Krieg ist ihm das Mittel zur Wiederherstellung des verletzten Friedenszustandes. Hierin ist der Kern der allerneuesten Definition des Krieges schon gegeben. Und die naturrechtliche Schule arbeitete systematisch genug, um sobald als möglich

[1]) Siehe seine Elementa jurisprudentiae universalis § 24—26. Ebenso de jure naturae et gentium, L. II, c. III, § 23.

[2]) Das Werk erschien zum erstenmale 1672. Über Pufendorfs Leben und wissenschaftliches Wirken vergl. Rivier a. a. O., S. 423 und die dort angegebene Litteratur.

jenen formalrechtlichen Begriff aus diesem Satze des Pufendorf zu entwickeln, den das praktische Völkerrecht noch heute, wie wir sehen werden, dem Kriege vindiziert.

Gleich Thomasius, der eifrigste, gelehrteste und einflußreichste Verteidiger der Pufendorfschen Lehre vom Verhältnis des Völkerrechts zum Naturrecht war es, der den kleinen noch zu machenden Schritt von der Geburt des Rechtsgedankens bis zur Taufe desselben zurücklegte. Er giebt zwar keine eigene Definition des Krieges ex professo, aber welchen eminenten Rechtscharakter er ihm vindiziert, ist leicht aus dem nachfolgenden Passus der „Institutionum jurisprudentiae divinae libri tres“ [1]) zu entnehmen. Dort sagt er: „Redeo ad juris definitionem et sequentia formo axiomata:

I. Extra societatem jus non est.

II. In societate est jus.

III. In omni societati inaequali jus saltem penes superiorem est. in aequali et mixta jus est mutuum.

Per habere et agere in definitione juris respicietur ad divisionem juris in perfectum et imperfectum, etsi alii aliter.

Nimirum jus primum dividitur in perfectum, quod Grotio facultas dicitur, et imperfectum seu aptitudinem secundum eundem Illud est cujus vis alterum, qui obligationi suae non vult satis facere, cogere possum ad implendum debitum. Hoc contra se habet et illius qui obligationem huic juri respondentem possidet, pudori ac conscientiae saltem relinquitur eius adimpletio.

Remedium istud coactivum inter eos, qui in statu naturali vivunt bellum vocatur, inter eos autem, qui in statu civili degunt, vel poena, vel actio. Illa utitur superior, hac par.“

Diese Erörterung enthält nun gewiß eine sehr bestimmte Definition des Krieges: In dem Rechtssystem des Thomasius ist der Krieg: remedium coactivum in statu naturali viventium, quo, qui obligationi suae non vult satisfacere cogere possunt. Diese Definition ist epochemachend in der Geschichte des wissenschaftlichen Kriegsbegriffes; sie ist die erste, welche den Krieg ausdrücklich zum Rechtsmittel proklamiert, ihn also recht eigentlich zu einem Rechtsbegriffe erhebt. Und es ist das vielgeschmähte, abgethane Naturrecht, welchem dieser wissenschaftliche — Fortschritt, auf den sich, sehr unrechtmäßiger Weise, manche Neueren so viel zu gute thun, zu verdanken ist.

---

[1]) Frankfurt und Leipzig 1688 zuerst erschienen. Über Thomasius siehe Rivier a. a. O., S. 427 und die dort aufgeführte Litteratur.

Die Auffassung und zum Teil die ausdrückliche Proklamierung des Krieges als ein Zwangsmittel der Staaten zur Wahrung ihres Rechts ist von Thomasius an in der naturrechtlichen Schule immanent geblieben. Von den Bedeutenderen seien hier nur Franz Buddäus erwähnt, der in seinen „elementa philosophiae practicae“ [1]) den Krieg unter den Mitteln behandelt, „quibus ad observandas leges naturales homines inducantur.“ Solcher Mittel sind es zwei: poena, welche Obrigkeit und Unterthanenschaft voraussetzt und bellum, „inter gentes integras“. Letztere, eben weil sie frei seien, könne niemand vom Unrecht abzulassen durch Strafe zwingen, es bleibe nur übrig: „vim illis opponere“. Und deshalb sei bellum status gentium per vim certantium. Man sieht, Buddäus greift die historische Definition des Grotius auf, verengert den Begriff durch Zufügung des Wortes gentium und vindiziert ihm endlich einen scharfen Rechtscharakter dadurch, daß er ihn unter die Rechtsmittel neben Strafe und Prozeß einreiht.

In der systematischen Gliederung dem Vorbilde Pufendorfs folgend, behandelt J. G. Heineccius in seinen Elementa juris naturae et gentium [2]) das Kriegsrecht unter den „jura maiestatis transeuntia“, eine Bezeichnung, die auf deutsch etwa zu geben wäre mit: „die gelegentlichen Hoheitsrechte“. Er vermeidet es, trotz seiner Vorgänger, die prozessualische Analogie zum vollkommenen formalen Ausdruck zu bringen, bestrebt sich indessen gleichwohl, den Krieg durch eine selbständige juristische Definition zu begreifen, wobei er freilich zu einer außerordentlich schwerfälligen und verklausulierten Begriffsbestimmung gelangt. Er nennt den Krieg den „status liberarum gentium vel hominum, in statu naturali viventium, juris sibi persequendi causa vi dolove concertantium, propositumve concertandi retinentium.“ Im übrigen hat es Heineccius von allen Naturrechtlern am meisten sich angelegen sein lassen, eine wirkliche Definition des Krieges aufzustellen. Er prüft zu diesem Zwecke die des Cicero, erörtert die Verbesserung, die Grotius jener hat angedeihen lassen, tadelt aber den Grotius insbesondere deshalb, weil er nicht nur den Krieg, bellum, sondern auch den Aufruhr, tumultum etc. mit seiner Definition begreife. Besser sei daher die des Gentilis, der den Krieg publicorum armorum justa contentio nenne. Aber als die beste von allen müsse er die von Bynckershoek [3]) in seinen Quest. jur. publ. I. 1,

---

[1]) Im Jahre 1697 erschienen. Vergl. Rivier a. a. O., S. 429.
[2]) Im Jahre 1738 herausgegeben. Siehe Rivier a. a. O., S. 430.
[3]) Über Bynkershoek s. Rivier a. a. O., S. 487 f.

nennen, wonach der Krieg sei: „eorum qui suae potestatis sunt, juris sui persequendi ergo concertatio per vim vel dolum.“ Diese habe er, wenigstens was den Sinn betreffe, vollständig acceptiert.

Mehr als die sämtlichen Genannten endlich hat sich M. H. Griebner in seinem kleinen Buche: Principiorum jurisprudentiae naturalis libri IV[1]) um die Entwickelung des Völkerrechts verdient gemacht. Schon Ompteda hat die Klarheit und Eleganz seiner Ausführungen gerühmt und neuerdings v. Bulmerincq „wenigstens“ die Übersichtlichkeit seiner Systematik und die Vollständigkeit seines Materials hervorgehoben[2]). Das Verzeichnis der Abschnittsüberschriften dieses Werkes von Griebner möge darthun, wie wenig gerechtfertigt es ist, der naturrechtlichen Schule im allgemeinen einen fördernden Einfluß auf die Entwickelung der Völkerrechtswissenschaft rundweg abzusprechen. Griebner handelt in

Liber I. De jure naturae in specie.
„ II. De jure publico universali.
„ III. De jure gentium.
Cap. 1. De jure gentium in genere.
2. De statu naturali gentium inter se.
3. De jure gentium inter se ratione proprietatis et finium.
4. De jure et officiis gentium in statu pacifico obsoletis, in primis de juribus innoxiae utilitatis.
5. De officiis gentium hypotheticis, in primis de jure gentium circa foedera et sponsiones.
6. De jure gentium circa legatos.
7. De controversiis gentium.
8. De jure belli inprimis de justis bellorum causis et de belli indictione.
9. De eo quod in hostem licet.
10. De acquisitione bellica.
11. De pactis bellicis.

---

[1]) Im Jahre 1710 erschienen. Eine Würdigung Griebners vom wissenschaftlichen Standpunkte aus siehe bei Ompteda a. a. O., S. 296 f. Rivier a. a. O. S. 429 giebt nur eine kurze biographische Notiz.

[2]) A. v. Bulmerincq, Die Systematik des Völkerrechts von Hugo Grotius bis auf die Gegenwart. S. 28 f.

Liber III. Cap. 12. De his qui neutras sequuntur partes.
13. De jure victoriae.
14. De pace.
„ IV. De jurisprudentia privata universali eiusdemque usu.

Diese Überschriften des Buches III de jure gentium verraten kaum den Naturrechtsschriftsteller; sie brauchten auch im Kompendium eines Positivisten nicht anders zu lauten. Freilich in § 1 des 2. Kapitels kennzeichnet Griebner zur Genüge seinen naturrechtlichen Standpunkt, indem er sagt: Hoc loco, quae supra de statu naturali diximus repetenda nobis sunt et ad gentes applicanda. Ea enim est rerum publicarum inter se conditio, ut veluti personae morales, quae nullo civili vinculo continentur, in libertate naturali constitutae videantur.“ Aber auf diese Weise kommt er gleichwohl zu Resultaten, die sich nicht allzu häufig von denen der gleichzeitigen Positivisten unterscheiden, welche aus Verträgen, Herkommen, Konsens ꝛc. ihre Sätze abstrahieren — immerhin eine Thatsache, welche zu gewissen Betrachtungen Anlaß bieten muß. Insbesondere zu der, daß wenn ein Durchschnittsgeist und vor allem ein wahrer Sohn seiner Zeit „animo tranquillo“ über das nachdenkt, was zwischen den Staaten Recht sein solle, er bei dieser Spekulation gemeiniglich zu keinen Ergebnissen gelangen wird, die wesentlich von dem verschieden wären, was thatsächlich bei den Staaten seiner Zeit als positives internationales Recht in Ansehen und Übung steht[1]. Auch das Naturrecht ist eben nicht ewig unveränderlich, sondern wie seine Väter Kinder der wandelbaren Zeit sind, so übt auch auf dieses System die Geschichte ihren wandelnden Einfluß aus, wenn auch nur mittelbar und heimlich. — Indessen worin Griebners besonderes Verdienst um das philosophische Völkerrecht besteht, ist der Umstand, daß er zuerst die das Rechtsverhältnis der Völker betreffenden Sätze des Naturrechts aus der innigen und unmittelbaren Verbindung mit denen des Privatrechts losgelöst und aus ihnen ein eigentümliches und besonderes System des Völkerrechts konstruiert hat. „Und, sagt Ompteda, man siehet schon aus dem Inhalt der Kapitel, daß das Völkerrecht nach seinem ganzen Umfang hier betrachtet worden, und man muß dem Verfasser die Gerechtigkeit widerfahren

[1]) Ganz dasselbe in abstrakter Fassung sagt Rudolf v. Ihering, Geist des römischen Rechts, 3. Aufl., I, S. 11 mit den Worten: „Das Naturrecht war, weit entfernt außerhalb der Zeit zu stehen und die gegebenen Zustände zu ignorieren, in der That nur eine Idealisierung der vorhandenen Zustände.“

lassen, daß die Ausführung selbst nicht von gemeiner Art ist[1])." Diese bevorzugte Stellung, die Griebner zufolge seiner Darstellung des Völkerrechts im allgemeinen erreicht, muß ihm auch für seine Behandlung des Kriegsrechts im besonderen vindiziert werden. Dieses hat er in der That so erschöpfend und so ohne jegliche philosophische und philanthropische Phantasieen gegeben, daß er hierin manchem Positivisten zum Muster dienen könnte. Schließlich, was die Gestaltung seines Begriffes vom Kriege betrifft, so ist es eine glückliche Folge seiner Systematik, d. h. seiner separaten Behandlung des Naturprivatrechts und des Naturvölkerrechts, daß, wenn er im letzteren vom Kriege spricht, er darunter nur den Kampf zwischen den Völkern, den Staaten, versteht, und daß er somit zuerst die Begriffe bellum privatum, mixtum etc., welche seit Grotius das Kriegsrecht der naturrechtlichen Schule in den Augen der neueren Leser diskreditierten, aus der Darstellung eines Rechtes zwischen Staaten eliminiert hat. Im übrigen erhellt aus seinen Ausführungen, obgleich er es nirgends ausspricht, daß auch er den Krieg als eine Art prozessualischen Mittels zur Verteidigung, resp. Durchsetzung der Rechtsansprüche der Staaten auffaßt.

4. Der Kriegsbegriff im reinen Positivismus.

Es war also das Naturrecht, welches dem Krieg die Funktion des Rechtsmittels zuwies, es waren die Pufendorf, die Thomasius, welche in den Kriegen nichts wie Prozesse sahen. Auf das Naturrecht folgte die Reaktion des Positivismus, auf das Schematisieren des Abstrakten das Studium des Konkreten, freilich auch auf den Kultus des Idealen die Verheiligung des Realen. Nirgends werden diese fundamentalen prinzipiellen Gegensätze interessanter und markanter zu Tage treten, als in der Auffassung des Krieges, über dessen Wesen und Bedeutung die Meinungen der Welt, wie über kein anderes menschliches Handeln, noch heute diametral sich gegenüber stehen.

Das positive Völkerrecht findet bekanntlich seinen Grund weder in dem Willen der Natur, den zu meistern oft seine besondere Stärke ist,

---

[1]) Dagegen bemerkt v. Kaltenborn, Kritik des Völkerrechts, S. 51: „Es will uns scheinen, als ob diese naturrechtlichen Versuche, die Wissenschaft des Völkerrechts weiterzubilden, eben nicht im stande gewesen seien, auch nur irgend Erkleckliches für diese Disziplin zu leisten." Es ist aber über allen Zweifel erhaben, daß das Völkerrecht von Griebner wenigstens gegenüber dem jus belli ac pacis des Grotius als Völkerrechtsbuch aufgefaßt, einen gewaltigen Fortschritt auch im Sinne der modernen Wissenschaft bedeutet.

noch in der Sitte, die keine Berechtigung hat, wenn das Handeln sie Lügen straft, noch endlich in dem Maße seiner Nützlichkeit für die Sicherung und Befriedung der Gesamtheit seiner Subjekte, die es gar nicht zu bezwecken braucht, sondern seine Berechtigung beruht lediglich auf seinem Dasein und kommt und verschwindet mit diesem. Der Positivist faßt eine bestimmte Epoche ins Auge, zeichnet das Verhalten, welches die Völker in den einzelnen Beziehungen ihres Verkehrs zu dieser Zeit gegen einander beobachten, möglichst getreu, d. h. positiv ab, und die Gesamtheit dieser so genommenen Zeichnungen, dieser aus einer bestimmten historischen Perspektive genommenen Geschichtsbilder ist „heutiges praktisches Völkerrecht", dessen Verletzung, wenn sie erfolglos bleibt, schreiendes Unrecht ist, oder aber, wenn sie Glück hat, gleichfalls positives Völkerrecht macht. Es ist klar, daß, was da geleistet wird, weit mehr Rechtsgeschichte als Wissenschaft ist — freilich eben darum gewiß nicht weniger bedeutungsvoll.

Indessen weist die ganze Völkerrechtslitteratur nur einen Publizisten auf, der von Anfang bis Ende unverrückt lediglich auf diesem referierenden Standpunkt verharrt ist, nämlich Johann Jakob v. Moser in seinen sämtlichen das Völkerrecht beschlagenden Schriften, insbesondere aber in seinen: „Grundsätzen des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Kriegszeiten"[1]). Moser giebt hier eine nackte Aufzählung dessen, was zu seiner Zeit von den Kriegführenden für erlaubt oder Recht gehalten wird, ohne selbst irgendwie zu „räsonnieren"[2]). Ein beliebig herausgegriffenes Beispiel mag seine ganze Methode charakterisieren. Buch I, Kap. 9 „von Militärsachen", § 23 sagt er: „Ob der Krieg einem Souverän ein Recht gebe, ein neutrales Land zu seiner Sicherheit zu besetzen? Darinnen werden nicht alle großen Herren eines seyn; es dürffte auch vieles auf die

[1]) Das Buch erschien Tübingen 1752. Eine vollständige Bibliographie der zahlreichen Moserschen Schriften mit Auszügen giebt v. Ompteda a. a. O. S. 352 ff. Vergl. auch Rivier a. a. O., S. 459 ff.

[2]) Moser sagt selber (Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts, Vorrede S. 2): „Ich habe blos die Handlungen und Begebenheiten vorgestellet, wie sie nun einmal seynd, oder sich zugetragen haben, ohne darüber zu philosophiren oder zu raisonniren." Vollends interessant ist die Begründung, die er dazu giebt: „Weil, sagt er

a) meine (wie aller Gelehrten) Meinung und Denkensart doch der Sache keinen Ausschlag geben kann, noch wird, noch irgend ein Staat seine Grundsätze und Handlungsweise deswegen im geringsten ändern würde, und

b) weil ich das europäische Völkerrecht nicht vorstellen wollte, wie es seyn könnte, oder auch sollte; sondern wie es wirklich üblich ist."

Umstände ankommen." Bezeichnend ist es auch, daß Moser es vermeidet, den Ausdruck Kriegsrecht zu gebrauchen und statt dessen der bastardischen Bezeichnung „Kriegs-raison" sich bedient. Was er darunter versteht, definiert er sehr genau:

§ 11. Kriegs-raison heißt entweder, was unter souveränen Völkern in Kriegszeiten üblich ist.

§ 22. Oder aber wenn etwas nach Erforderung der gegenwärtigen Umstände geschiehet, welches auch in dem Krieg selbsten nicht erlaubt wäre, und als eine Grausamkeit passiren würde, wenn nicht vermeldte Umstände es unvermeidlich machten.

§ 23. Nach dem ersten Verstand hat die Kriegs-raison zuweilen einen Grund in der hl. Schrift.

§ 24. Zuweilen wenigstens in der gesunden Vernunft.

§ 25. Zuweilen aber auch in einem blossen Herkommen, davon man keinen hinlänglichen Grund angeben kann.

§ 26. Nach dem letzteren Verstand aber kann zuweilen sein, daß durch ein kleineres Übel ein größeres verhütet wird.

§ 27. Zuweilen aber soll die Kriegs-raison auch ein Mantel sein, die allerschädlichste und gegen allen Begriff von Recht und Ehrbarkeit anstoßende Dinge zu bedecken.

§ 28. Letzteren Falles führt man öffters Beschwerden über den Gegentheil, welche aber gemeiniglich ohne Wirkung seynd.

§ 29. Zuweilen aber bedienet man sich auch der Repressalien."

So erzählt der Positivist Moser. Und was ist nun diesem Manne, der weder räsonniert noch philosophiert, sondern der die Dinge einfach geben will wie sie sind, was ist ihm der Krieg? In Buch II „von dem Kriege selbsten", Kap. 1 „von dem Kriegswesen in Europa überhaupt" § 2 giebt er seine Definition: „Nach der Vernunfft heißt ein Krieg, wenn ein Souverän seine bewaffnete Mannschaft gebraucht, einem anderen Souverain oder denen seinigen dadurch Schaden zuzufügen."

Dieser Auffassung gegenüber stelle man die Definition eines Pufendorf, Thomasius und Kollegen; jeder Kommentar ist dabei überflüssig.

Genau in demselben Geiste handelt Moser dann noch in mehreren Paragraphen von den Begriffen „off- und defensiv-Krieg":

§ 15. Wenn ein Souverain mit Händen greifen kann, daß der andere im wirklichen Begriff ist, ihn zu überfallen, und er schlägt noch zuerst los, ist es auf seiner Seite ein Off- oder Defensiv-Krieg?

§ 16. Nach der gesunden Vernunfft ist es bald ausgemacht; Weil es aber oft einen starken Einfluß in die Allianzen und Gegen-Allianzen

hat, u. s. w. spielen die Souverainen oft mit diesen Umständen, um vor dem Publiko den Namen eines angreiffenden Theiles von sich abzulehnen.

§ 17. Auch gibt es Kriege, welche offenbar gemischt, nämlich halb defensiv und halb offensiv seynd."

Ob nun, was Moser hier giebt, wirklich Positives ist oder nicht, lassen wir einstweilen dahin gestellt. Jedenfalls, wenn die Nüchternheit eines Mannes sehr oft auch ein Zeichen seiner Wahrhaftigkeit ist, so spricht dies für den ersteren Umstand. Leider als völlig ausgemacht dagegen muß gelten, daß, was er bringt, nicht Wissenschaft, ja nicht einmal System ist. Wie schade, daß Moser, Wesen und Zweck der Wissenschaft völlig verkennend, es verschmähte, die Thatsachen und Erfahrungssätze, die er mit so erstaunlicher Reichhaltigkeit und Vielseitigkeit in seinen zahlreichen Werken erstmals uns vorführt, auf gewisse leitende Ideen, auf oberste Prinzipien zurückzuführen und diese zu einem in der eigentümlichen Natur der Völkerverkehrsverhältnisse begründeten Rechtssystem zu vereinigen! Er würde dann nicht minder positives Völkerrecht geleistet haben, es aber gleich Grotius verdienen, eine epochemachende Stellung in der Völkerrechtswissenschaft einzunehmen. Wie er wohl den Krieg in dieses sein System würde eingeordnet haben?

5. Die rechtliche Auffassung des Krieges im wissenschaftlichen Positivismus von Rachel bis v. Bulmerincq.

Zwischen dem Extrem des nackten Positivismus Mosers einerseits und dem des reinen Naturrechts, wie es Pufendorf und Thomasius gelehrt, andererseits bewegt sich die ganze wissenschaftliche Lehre des Völkerrechts von Rachel an bis zu den Neuesten. Die naturrechtliche Schule anerkannte ein obligierendes Recht zwischen den Völkern nur insoweit, als sich dasselbe aus der philosophischen Spekulation über den Willen der Natur logischerweise ergiebt. Sie geht dabei von den Rechtsverhältnissen der Privaten aus, fingiert die Staaten gleichfalls als **personae in statu naturali viventes** und wendet die gefundenen Regeln des Privatrechts auf die Beziehungen der Staaten unter einander an. Der wissenschaftliche Positivismus leugnet die philosophische Betrachtung als Quelle der Erkenntnis des Völkerrechts keineswegs, aber die so gewonnenen Regeln sind nur supplementäre, d. h. sie sind nur für den Fall rechtlich obligierend, als sie nicht durch gegensätzliches, ausgeübtes Recht der Völker aufgehoben werden. Dieses positive Recht wird erkannt aus der Gewohnheit, den internationalen Verträgen und den Landesgesetzen, wobei bald die eine, bald die andere Quelle ergiebiger fließt, oder wenigstens intensiver benützt

wird, ebenso wie das philosophische Recht, bezw. die natur-privatrechtliche Analogie bald mehr und bald weniger zur Ausfüllung der Lücken des positiven Materials Verwendung findet. Während die naturrechtliche Schule dem zufolge Anerkennung (imitatio) oder stillschweigenden Pakt bestehenden aktuellen Verhaltungsmodus (usus) die bloße Qualität der Sitte beilegt, deren Verletzung im schlimmsten Falle Barbarismus ist und in den ausdrücklich auf Konstituierung von Rechten abzielenden Verträgen der einzelnen Völker mit einander lediglich menschliche Willkür erblickt, leitet der wissenschaftliche Positivismus gerade aus dem Geiste dieser historischen Thatsachen seine Sätze ab und legt ihnen die Eigenschaft der Rechtsverbindlichkeit bei, deren Verletzung Unrecht ist, auch wenn die solcherweise gewonnenen Normen mit den Geboten oder den Gestattungen des Naturrechts, d. h. der subjektivischen philisophischen Rechtsmeinungen im Widerspruch stehen. Mit einem Worte: er anerkennt den Geist der Geschichte als rechtsbildenden Faktor des Völkerrechts und begreift hierdurch letzteres selbst in seiner wahrhaften Natur als ein lebendiges, fortschreitend sich entwickelndes Rechtssystem, das eben deshalb von dem angeblich unwandelbaren, für die Ewigkeit Gesetze zu schaffen sich anmaßenden Naturrecht völlig losgelöst und als eine eigentümliche und selbständige Disziplin wissenschaftlich behandelt sein will.

Im besonderen das Recht des Krieges konstruiert hiernach der wissenschaftliche Positivismus:

1. aus den allgemeinen hingehörigen Regeln des Naturrechts, insoweit dieselben durch die Praxis nicht aufgehoben sind;

2. aus den besonderen, aus Anerkennung, Gewohnheit und Verträgen der Völker zu erkennenden Regeln, welche teils mit denen des Naturrechts im Einklang, teils in gegensätzlicher Beziehung zu denselben stehen („ut vero ipsum jus est duplex, naturale et arbitrarium, ita utrumque suam in bellis autoritatem habet“).

Indessen gelangt der Einfluß des positiven Elements, der geschichtlichen Thatsachen als Erkenntnisquelle des Rechts vom Kriege, erst in den späteren Leistungen des Positivismus zu einer charakteristischen Geltung. Wenigstens bei Rachel und Textor, welche als Träger der Reaktion gegen das Naturrecht gelten, läßt sich der Einfluß des letzteren auf Systematik und Begriffsbestimmungen und überhaupt auf den Geist des Ganzen nicht verkennen. Textor, welcher als der erste auf dem von Rachel[1]) vorge-

[1]) Samuel Rachel, dissertationes duae de jure naturae et gentium, 1876 (Diss. II). Älter als dieses Werk ist eine unter dem Präsidium Rachels disputierte Dissertation von Jak. Siverts, de jure gentium, Kiloni 1673. In dieser, 92 Quart-

zeichneten Wege das Völkerrecht als ein für sich bestehendes Rechtssystem in seiner Synopsis juris gentium[2]) behandelte, beschäftigt sich sehr eingehend mit der Definierung des Begriffes Krieg und widmet insbesondere der des Grotius und der Kommentatoren seine wissenschaftliche Aufmerksamkeit. Er lobt die Verbesserung, welche Grotius der Ciceronianischen Definition hat angedeihen lassen, wendet sich aber mit Nachdruck gegen die gesuchte und erkünstelte Aufstellung von Kriegsunterarten, die entweder gar nicht als Kriege bezeichnet werden dürften, sondern sich lediglich als Akte privaten Streites qualifizierten, oder aber sehr wohl unter einen Hauptbegriff gebracht werden könnten. Um diese Ungehörigkeiten von vornherein auszuschließen, will er den Krieg „plenius“ folgendermaßen definieren: „**bellum est status licitae offensionis hostilis ex justa causa inter potestates regias vel quasi publica autoritate indictus**“. Er erklärt dann die einzelnen Stichworte genauer und zwar nennt er den Krieg:

„**status licitae offensionis hostilis**“, weil man nicht allein mit Gewalt, sondern auch mit allen Kniffen und jeder List dem Feinde schaden dürfe, wenn solche Handlungen nur nicht **legi divinae vel honestati naturali** zuwider seien. Sobann müsse der Krieg

„**ex justa causa**“ unternommen sein, weil man ohne gerechten Grund einen Krieg nicht anfangen dürfe. Er dürfe ferner nur

„**inter regias autoritates vel quasi**“ geführt sein, denn der höchsten Obrigkeit allein komme das Recht zu, Krieg zu beschließen und zu unternehmen. Und endlich müsse der Krieg

„**publica autoritate indictus**“ sein, weil eine richtige Kriegserklärung, indem sie ihn vom bloßen Raub- und Plünderungszuge unterscheide, zum Kriege gehöre.

Man wird nicht behaupten können, daß diese Definition eine glückliche sei; auch merkt man, daß sie noch ganz im Geist der naturrechtlichen Schule gehalten ist. Zumal die Berufung auf die **lex divina** und die **honestas naturalis** muß als eine ausdrückliche Konzession an das Natur- bezw. philosophische Recht aufgefaßt werden. Nicht minder gemahnt die Hinzufügung des rechtlichen Moments der **justa causa** an die naturrechtliche Theorie.

---

seiten starken Schrift wird die Selbständigkeit und Herkunft des Völkerrechts gegen Pufendorf im Sinne Rachels mit viel Geschick und Präzision verteidigt. Ompteda scheint sie entgangen zu sein.

[2]) Die **Synopsis juris gentium** erschien 1680. Ompteda a. a. O. S. 289 ff. giebt die Überschriften der 30 Kapitel, die sie enthält.

Gleich sehr noch im Banne des Naturrechts steht der bedeutendere Wolff. Aber daß die Fiktion der civitas maxima, aus welcher er in seinem jus gentium methodo scientifica pertractatum[1]) die Rechtsverbindlichkeit seiner Sätze ableitet, nur eine unglückliche oder mißliebige Formulierung des positiven Rechtsprinzips ist, hat schon Ompteda mit Recht hervorgehoben[2]). Wolff erkennt die Rechtsnormen, welche die Beziehungen der Völker zu einander regeln sollen, einmal aus dem Willen der Natur, den auch er fälschlich als einen ein für allemal gegebenen ansieht, und dann aus den positiven, in Gewohnheit, d. h. in präsumtiver, stillschweigender und in Verträgen, d. h. in ausdrücklicher Willensübereinstimmung sich manifestierenden Rechtsüberzeugungen. Von letzteren sagt er, Prolog § 25: jus illud omne jus positivum est, und er vindiziert diesem Positiven unbedingte Rechtsqualität. Im übrigen ist es gewissermaßen das Völkerrecht des Grotius, welches Wolff giebt, das er der vorgeschrittenen Zeit entsprechend erweitert und zum erstenmal in eine vollständige und eigentümliche Ordnung gebracht hat. Und es ist insbesondere auch das Kriegsrecht des Grotius, welches Wolff in der Behandlung seiner Mittel: „componendi controversias gentium“ entwickelt, allerdings mit reichlicher Verwertung, resp. Hineintragung der inzwischen von der rein naturrechtlichen Schule gewonnenen Resultate. So erblickt denn auch er ein Rechtsmittel im Kriege, und an anderer Stelle[3]) definiert er ihn: „Violentia juris sui persecutio, qua vel laesionem intentatam, seu injuriam faciendam avertere, vel eos qui laeserunt, seu injuriam fecerunt ad non laedendum in posterum obligare, vel denique ad praestationem, ad quam alterum nobis obligavimus, eum vi compellere conamur, quatenus alter eidem resistit, certatio per vim dicitur. Status vero per vim certantium bellum vocatur.“ Auch die von Grotius überkommene Dreiteilung des Kriegs nimmt er auf. In seinem Völkerrecht cap. VI de jure belli gentium widmet er je einen Paragraphen der begrifflichen Erläuterung des bellum publicum, privatum, mixtum, offensivum, defensivum, praeventivum und die Vergleichung dieser Erörterungen mit denen des Grotius wird immerhin einen Fortschritt der wissenschaftlichen Methode im allgemeinen, sowie die Thatsache einer vermehrten Heranziehung völkerrechtlicher Gesichtspunkte ergeben.

---

[1]) 1749 erschienen. Über Wolffs völkerrechtliche Bedeutung vergl. Ompteda a. a. O. S. 319 ff. und Rivier a. a. O. S. 144 ff.

[2]) Ompteda a. a. O. S. 325.

[3]) In seinen Institutiones juris naturae et gentium § 98.

Gleich wie Wolff, dessen System er glücklich erweitert und vervollkommnet, gestattet auch der spätere De Vattel in seinem ehemals hochberühmten und noch heute im Ansehen stehenden Völkerrechtsbuche [1]) der naturrechtlichen Konstruktion die breiteste Ausdehnung. Im III. Teile dieses Werkes handelt er vom Kriege und er giebt an erster Stelle folgende Definition von demselben: „**La guerre est cet état, dans lequel on poursuit son droit par la force.**" Er tritt damit gänzlich in den Rahmen der naturrechtlichen Auffassung, ohne jedoch seiner Definition eine glücklichere Fassung zu geben. Im übrigen fügt er hinzu, daß man unter dem Worte **guerre** auch den Akt selbst, oder die Art und Weise verstehe, sein Recht durch die Gewalt zu verfolgen. Allein es entspreche mehr dem Gebrauche und in einer Abhandlung vom Recht des Krieges sei es angemessener, den Ausdruck in dem gegebenen Sinne zu verwenden. Auch untersucht er die Begriffe Offensiv- und Defensivkrieg und bemerkt: „**Celui qui prend les armes le premier et attaque une nation qui vivait en paix avec lui, fait une guerre offensive.**" Er verkennt damit das ausschlaggebende materielle Moment vollständig, oder legt wenigstens der Äußerlichkeit der ersten Waffenergreifung eine ihr thatsächlich nicht gebührende Bedeutung bei.

Im Gegensatz zu den bisherigen, aber ohne das natürliche Völkerrecht zu leugnen, auf das er sich zum öftern in Ermangelung positiver Satzungen beruft, hat sich G. F. von Martens in seiner „Einleitung in das positive Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet" vollständig von der naturrechtlichen Theorie emanzipiert [2]). Während die vorigen noch immer von der Basis des Naturrechts ausgehen und ihr positives Recht an die Abstraktionen des letzteren anknüpfen, ist für Martens die Folge der historischen Ereignisse die Grundlage, aus welcher er das Recht entwickelt, so daß man ihm mit Fug das Verdienst vindizieren kann, zuerst die Geschichte in die Wissenschaft wirklich eingeführt zu haben. Im engsten Zusammenhang damit und durchaus charakteristisch für seine Erkenntnis der verschiedenen Erscheinungsformen des Rechts zwischen den Völkern ist denn auch die Definition, die er in § 258 „Begriff des Krieges" vom Kriege giebt: „Krieg ist der Zustand fortdauernder und unbestimmter Gewaltthätigkeit der Menschen unter ein-

---

[1]) Das Werk ist betitelt: **Le droit des gens, ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains.**

[2]) Vergl. über Martens Rivier a. a. O. S. 465 ff. und die dort angegebene Litteratur. Das angezogene Werk erschien 1789 in französischer und 1796 in deutscher Bearbeitung.

ander." — Wer erinnert sich dabei nicht sofort der ebenso realistisch-nüchternen Definition von J. J. Moser, welche Martens, trotzdem er aus den geschichtlichen Daten ein wissenschaftliches Rechtssystem destillierte, dem Sinne nach gleichwohl nicht verändert hat?

Mit den angeführten Worten hat Martens seine rechtliche Auffassung vom Kriege vollständig gekennzeichnet. Wir geben, was er hinzufügt, nur der Vollständigkeit wegen. Doch mag es zugleich von Interesse sein, die Wiederaufnahme Grotianischer Gesichtspunkte bei einem so späten und wissenschaftlich so hoch stehenden Völkerrechtslehrer zu konstatieren. Martens fährt nämlich fort: „Er — der Krieg — ist entweder Privatkrieg, wie er zwischen einzelnen Menschen im Naturzustande sich gedenken läßt, oder öffentlicher Krieg (**bellum publicum**). Letzterer wird wiederum in den bürgerlichen, der zwischen den in einem Staat unter den Mitbürgern entstandenen Parteien geführt wird (**bellum civile**) und in den Völkerkrieg eingeteilt. Der bürgerliche Krieg kann in den einfachen Staaten nur in den äußersten Fällen gerechtfertigt werden, wo die höchste Gewalt ihn führt, um rebellische Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, Exekutionskrieg, oder wo ein Teil der Untergebenen in seinen bürgerlichen Rechten so gekränkt worden, daß er dem Regent den Gehorsam aufkündigen und seine Freiheit mit den Waffen verteidigen kann; unter den Mitgliedern eines zusammengesetzten Staates hat der Krieg außerdem auch in den Fällen statt, in welchem sich die Mitglieder auf den Fuß freier Völker behandeln dürfen [1]). Der Völkerkrieg wird zwischen freien Völkern unter einander geführt."

In einem besonderen Paragraphen handelt er dann noch vom Verteidigungs- und Angriffskriege, deren Wesen er richtig erkannt hat: „Der Regel nach ist der Krieg offensiv von Seite desjenigen, der ihn zuerst erklärt, oder der zuerst allgemeine Gewaltthätigkeiten wider den anderen, es sei in dessen Gebiet, oder auf offenem Meere übt; er ist also defensiv von der Gegenseite. Allein 1. es giebt Fälle, wo derjenige, der, um einem Anfalle, mit dem er bedroht wird, zuvorzukommen, oder um sich in den Besitz der außerhalb seines Gebietes ihm zustehenden und gekränkten Rechte zu

---

[1]) Diese Stelle ist dunkel. Ich füge zur Vergleichung den entsprechenden Passus bei aus dem: **Précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage. A Gottingue 1821**, S. 447: **Entre les membres d'un Etat composé elle (la guerre) n'est pas légitime qu'en tant qu'il est question d'une guerre d'exécution ou lors'que la constitution vicieuse offre des cas dans lesquels elle l'autorise, ou dans lesquels le défaut de juge fait rentrer les membres dans la jouissance de leur droits naturels.** Vergl. dazu Grotius oben S. 11.

erhalten, zuerst die Waffen ergreift, die Grenzen eines Defensivkrieges nicht überschreitet. 2. Können oft Zweifel entstehen, wiefern eine gegebene oder verweigerte Erklärung einer Kriegserklärung, oder wiefern einzelne Gattungen von Thätlichkeiten einem förmlichen Friedensbruche gleich zu achten sind; daher ist kein Wunder, wenn fast in jedem Kriege über die Frage gestritten wird, auf welcher Seite er für defensiv zu achten sei[1])." — Es bedarf keines Hinweises darauf, wie sehr diese lediglich referierende Auseinandersetzung an den Positivisten Moser erinnert. —

Ähnlich wie Martens, aber doch mehr Wolff sich nähernd, präzisiert auch Johann Ludwig Klüber in seinem „Europäisches Völkerrecht" [2]) seinen Standpunkt gegenüber dem Naturrecht dahin, daß „so oft weder Verträge noch Analogie über das Rechtsverhältnis unter unabhängigen Staaten hinlängliche Bestimmung liefern, dieselbe aus dem natürlichen Völkerrecht genommen werden muß" [3]). Und er geht noch weiter, indem er an anderer Stelle erklärt, daß „das natürliche Völkerrecht einem System des unter den Staaten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzten Rechtes zur Grundlage dienen soll." Nichtsdestoweniger ist er, nicht minder wie Martens, Positivist, und die Definition, die er in § 235 vom Kriege giebt, charakterisiert vollkommen seine Verwandtschaft mit jenem und Moser. Er sagt: „Wird der Gewalt von einem Staat irgend eine Gewalt entgegengesetzt, so befinden sich beide Teile in einem Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeit, im Krieg im weiteren Sinne. Wird in diesem Zustande der Gebrauch keinerlei Art von Gewaltthätigkeit ausgeschlossen, so ist Krieg im engeren Sinne, und zwar Völkerkrieg, wenn beide Kriegführende Staaten sind." Nach dieser äußerst bezeichnenden Definition fährt er fort, und man kann dieser Ausführung das Prädikat echt juridischer Fassung nicht versagen: „Auf Seite desjenigen kriegführenden Teiles, dessen Zweck die Verteidigung eigener Rechte ist, um Sicherheit oder Genugthuung zu erlangen, heißt der Krieg Verteidigungskrieg (**bellum defensivum, guerre défensive**). Auf Seite

[1]) In der Anmerkung fügt Martens noch eine dritte Gattung hinzu: den „Entscheidungskrieg, wo beide Teile zugleich die Waffen ergreifen und auf das Schicksal der Waffen zu kompromittieren scheinen." Aber auch hier muß doch wohl von einer Seite etwas wie ein Angriff vorausgegangen sein, wenn man nicht annehmen will, daß sich die beiden Teile etwa bloß zum Vergnügen bekämpfen.

[2]) Erschien zuerst Stuttgart 1819 als „**Droit des gens moderne de l'Europe par Jean Louis Klüber, avec un supplément contenant une bibliothèque du droit des gens.**" In deutscher Sprache als „Europäisches Völkerrecht" im Jahre 1821 erschienen. Vergl. zu Klüber Rivier a. a. O. S. 482 ff.

[3]) Vergl. hiezu oben S. 13, Note 1.

desjenigen hingegen, dessen Zweck die Verletzung fremder Rechte ist, heißt er Angriff- oder Anfallkrieg (bellum offensivum, guerre offensive). In beiden Fällen ist es in Absicht auf die Benennung gleichviel, von welchem Teil der Anfang mit Gewaltthätigkeiten gemacht worden ist. Denn insoferne eine Ausübung des Präventionsrechts zu Grunde liegt, ist der Krieg auf der Seite des zuerst angreifenden Teils ein Verteidigungskrieg, weil die Prävention zu dem Verteidigungsrecht gehört . . . Wird der Krieg bloß auf dem festen Lande geführt, so heißt er Landkrieg; Seekrieg, wenn er nur auf dem Meere geführt wird, Land- und Seekrieg, wenn auf beiden."

Im übrigen stoßen in der vorstehenden Klüberschen Ausführung zwei immerhin bemerkenswerte Neuerungen auf. Einmal die Einordnung des Begriffes Repressalien, die er offenbar unter seinem „Krieg im weiteren Sinne" versteht, in den Generalbegriff Krieg, was zwar schon Wolff[1]) mit den Worten: „**Repressaliae sunt belli quidam species, sed quod privato magis assimiletur**" angedeutet, was aber seither, und mit Recht, kaum einen Nachahmer gefunden hat. Zum andern aber die erstmalige Unterscheidung zwischen Land- und Seekrieg, welche bekanntlich heute, wenn sie auch Klüber zunächst mehr aus dem rein äußerlichen Grunde des räumlichen Unterschieds aufgestellt zu haben scheint, eine notwendig zu beachtende Bedeutung für Praxis und Wissenschaft gewonnen hat[2]).

Auch Heffter will in seinem berühmten Lehrbuche[3]), ohne sich jedoch der Philosophie gegenüber negierend zu verhalten, grundsätzlich nur wirklich geltendes Recht geben. Seiner Darstellung wird allgemein und mit Recht neben der klaren und präzisen Diktion vor allem ein echt juristischer Charakter nachgerühmt. Um so interessanter wird für uns die Definition sein, welche dieser hervorragende Völkerrechtsautor vom Kriege giebt. Er entwickelt S. 239 folgenden „Rechtsbegriff des Krieges". Krieg ist seiner äußeren Erscheinung nach ein feindseliges Verhältnis unter verschiedenen Parteien, worin man selbst die äußerste Gewaltthätig-

[1]) A. a. O. § 603.

[2]) Als einen systematischen Fortschritt glaube ich es auch bezeichnen zu dürfen, daß Klüber endlich einmal die Erörterung des **bellum privatum** 2c. aus dem völkerrechtlichen Texte unter den Strich in die Noten verwiesen hat, wo sie allerdings eben so wenig zu entbehren sein dürfte, als sie oben in der Gesellschaft völkerrechtlicher Begriffe und Normen am Platze zu sein scheint.

[3]) Es betitelt sich: „Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen." Erste Auflage 1844. Vergl. über Heffter: Rivier a. a. O S. 486 ff. und die dort angegebene Litteratur.

keit gegen einander erlaubt hält. Dies ist jedoch bloß eine thatsächliche Erklärung. Ein Rechtsbegriff wird der Krieg erst, wenn man sich ihn als Anwendung des äußersten, selbst vernichtenden Zwanges wider einen anderen denkt zur Realisierung rechtlicher Zwecke bis zur Erreichung derselben. Er ist mit anderen Worten die äußerste Selbsthilfe. Wie diese ist er daher entweder ein Verteidigungskrieg zur Abwehr eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man selbst den Angriff nicht erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von seiten des anderen droht, oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung."

Die Schwächen dieser Auseinandersetzung — Schwächen ganz besonders deshalb, weil sie einem Heffter zubehören — sind augenscheinlich. Heffter giebt einmal eine „thatsächliche Erklärung", also eine Erklärung von dem was der Krieg thatsächlich ist und zum andern eine Erklärung von dem, was man sich unter dem Krieg „denken" kann. Man erfährt also jedenfalls nicht, ob sich nun der Autor selber mit dieser „thatsächlichen Erklärung" begnügen, oder ob er von der Möglichkeit Gebrauch machen will, sich den Krieg als einen Rechtsbegriff zu denken. Und doch wird er sicher nur mit dem einen oder mit dem anderen Begriff in seinem System operieren können, aber nicht mit beiden zugleich, oder abwechslungsweise. Daß aber eine derartige Zuhilfenahme der Vorstellungskraft, ein solcher Appell an die Phantasie nicht die geeigneten Requisiten bieten, um einen Begriff für eine positive Wissenschaft zu konstruieren, liegt auf der Hand. Ich glaube diese ganze Heffter'sche Ausführung nicht anders, denn als einen völlig mißlungenen Kompromiß bezeichnen zu müssen zwischen den positiven Daten und den philosophischen Desiderien, oder — um nicht vorzugreifen — zwischen der positivistischen und der naturrechtlichen Auffassung des Krieges. Jedenfalls hat die Heffter'sche Erörterung die wissenschaftliche Erkenntnis des Begriffes nicht gefördert. Und indem sie darauf verzichtet, mit jener Bestimmtheit ihr Urteil abzugeben, welche nötig ist, um dieses nicht nur wissenschaftlich diskutierbar zu machen, sondern es überhaupt nur als eine Entscheidung erkennen zu lassen, kann sie sich keine weitere Beachtung vindizieren.

Immerhin glücklicher und weniger die Kritik herausfordernd weiß Bluntschli in seinem vielbesprochenen Völkerrechtskodex [1]) sich eine Brücke

[1]) Das dem Heffter'schen Buche an glänzendem äußeren Erfolge gleichkommende Werk ist betitelt: „Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten als Rechtsbuch dargestellt von Dr. J. C. Bluntschli" und erschien zu erstenmale 1868. Über Bluntschli siehe Rivier a. a. O. S. 488 und die daselbst aufgeführten Monographien.

zwischen den beiden Gegensätzen zu bauen, indem er dem einen die wissenschaftliche Anerkennung zollt und dem andern die Sympathie seines guten Herzens widmet. Mit lobenswerter Entschiedenheit giebt er nämlich zunächst in § 510 folgenden „Begriff des Krieges": Krieg ist bewaffnete Selbsthilfe einer staatlichen Macht im Widerstreit mit einer anderen staatlichen Macht". In der Anmerkung fügt er nun hinzu: „Zunächst erscheint der Krieg nicht, wie der gerichtliche Prozeß, in der Form eines Rechtsmittels, sondern in der furchtbaren Gestalt eines physischen Kampfes widerstreitender Gewalten . . . Zunächst ist also der Krieg ein thatsächlicher Prozeß im Völkerleben, dessen rechtliche Natur zweifelhaft ist . . . Dennoch besteht ein großes humanes Interesse, den Krieg möglichst als Rechtshilfe aufzufassen und darzustellen, damit seine Anwendung beschränkter und die in ihm zu Tage tretende Gewaltthat geordneter werde." — Im übrigen entzieht sich diese Anmerkung sowohl wegen ihres anspruchslosen Auftretens als wegen ihres hypothetischen Inhalts einer weiteren Besprechung, und es mag genügen, sie neben der eigentlichen Definition zu registrieren.

Mit einem verdienstvollen Völkerrechtsschriftsteller, dessen Arbeit sich an die beiden letztgenannten ruhmvollen Werke würdig anreiht, ja an bewußter wissenschaftlicher Systematik und Fülle des positiven Materials sie übertrifft, müssen wir die Reihe unserer zum Zeugnis anzurufenden Autoren schließen: A. v. Bulmerincq hat mit seinem Anteil an dem großen Marquardsen'schen Sammelwerke die jüngste[1]) in deutscher[2]) Sprache erschienene Gesamtdarstellung des Völkerrechts geliefert. Verträge und Deklarationen der Staaten und insbesondere die vergleichende Gesetzgebung, die der bekannte Systematiker wie vor ihm noch kein anderer zur Ge-

---

[1]) „Das Völkerrecht oder das internationale Recht" im 2. Halbband des I. Bds. von Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. 1884. — Das monumentale Holtzendorffsche Handbuch des Völkerrechts liegt mir zur Zeit leider noch nicht vollständig vor. Ich bin, da diese Schrift dem Druck übergeben werden soll, erst im Besitze der drei ersten Bände. Eben der vierte Band, das Kriegsrecht enthaltend, dessen Erscheinen ich um seiner Mitarbeiter willen in Wahrheit mit Schmerzen erwartete, ist zur Zeit noch nicht erschienen. Dagegen beabsichtigt Gareis in seinen jüngst erschienenen „Institutionen des Völkerrechts" nicht, etwaige flüssige Fragen zur Diskussion zu bringen, sondern „nur eine orientierende, einleitende Einweisung in das Völkerrecht" zu geben. Es wird übrigens öfters Gelegenheit sein, auf die Registrierungen dieses vortrefflichen Kompendiums zu verweisen.

[2]) Ich habe von den neueren Systemen grundsätzlich nur die deutscher Verfasser angezogen, nachdem ich mich überzeugt hatte, daß auch von ausländischen in der Behandlung dieser Frage neue Gesichtspunkte nicht eröffnet worden.

winnung positiver Völkerrechtssätze herangezogen und benützt hat, sind die sicheren Grundlagen, auf welchen v. Bulmerincq baut. Aber auch der Philosophie, oder vielmehr deren Produkt, dem Naturrecht gegenüber, nimmt v. Bulmerincq eine wohlwollende Stellung ein, die er im § 7 sehr genau präzisiert und vortrefflich begründet. Er anerkennt das Verdienst und die Berechtigung des Naturrechts für jene Zeit, „als es überhaupt galt, die Notwendigkeit des Völkerrechts in dem Ideengange der Menschheit anzuregen, die positive Ausgestaltung des Rechts für einen weiteren Umfang von Staatsverhältnissen aber kaum angebahnt war." Indes auch für die Gegenwart und für alle Zeit vindiziert er der Philosophie einen ganz eminenten Einfluß auf das Völkerrecht. Er sieht in ihr das Mittel zur Erkennung der obersten Prinzipien und zur Entwickelung der Erkenntnissätze aus dem positiven Stoff; sie ist ihm Wegweiserin für die Dogmatik des Positiven und die Basis für eine korrigierende, anregende und fortbildende Kritik. Sie weise die Rationabilität und die Entfernung des positiven Rechts vom Ziele, der Weltrechtsordnung, nach und vollende das Völkerrecht, indem sie dessen Fortbildung vorbereite. Solchermaßen trete an die Stelle des philosophischen Völkerrechts die Philosophie über dasselbe als positives Recht. Eine selbstzufriedene und die Praxis allein als Machtfaktor anerkennende Richtung möge freilich die Forderungen philosophischer Kritik als pia desideria bezeichnen, indes wehre sie dadurch auch die Fortentwickelung ab, welche nicht bloß durch Thatsachen, sondern auch durch Ideen gefördert werde. . . . . Soweit v. Bulmerincq. Es ist also die Praxis, die Recht erzeugt, obligierendes Recht, aber die Völker müssen sich bestreben, dieses Recht womöglich nach den Forderungen der Philosophie zu ändern und nach dem Ziele hin, welches sie aufstellt, fortzuentwickeln. Das wäre also immerhin ein Kompromiß zwischen Positivismus und Naturrecht und vielleicht ein im Interesse der Nationen-Gesamtheit sehr wohl zu begrüßender Ausgleich, wenn nicht zu fürchten wäre, daß sehr bald ernste Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen würden, welches diese Normativ-Philosophie sein solle. Wie sehr z. B. gehen nicht über den Krieg und seine Funktion im Lebensprozesse der Menschheit die Meinungen eines Fichte und Hegel, eines Bluntschli und Gneist und zweifelsohne noch so vieler auseinander! Jedenfalls aber für die Doktrin v. Bulmerincqs hat dieser Standpunkt den Nachteil, daß man zwar bei allen gebietenden und verbietenden Sätzen, welche der historischen Exemplifizierung fähig sind, welche v. Bulmerincq seiner Methode gemäß stets reichlich beifügt, sehr wohl ersehen kann, daß sie positives Recht enthalten, daß aber bei allen einleitenden Begriffsbestimmungen,

soweit solche gegeben werden, da diese ihrer Natur nach eine Exemplifizierung ausschließen, nicht ersichtlich ist, ob diese Definition nun ein Produkt der positiven Verumständung, oder aber das vorgesteckte Ziel der philosophischen korrigierenden und anregenden Kritik ist. Wenn also v. Bulmerincq den Krieg als völkerrechtlichen Akt im juristischen Wortverstande, als Völkerprozeß bezeichnet, indem er ihn § 92 dahin definiert, daß er sagt: „Krieg ist seinem rechtlichen Begriff nach ein gewaltsames Rechtsmittel zur Verteidigung des Rechtszustandes zwischen den Staaten", so weiß man nicht, ob diese Definition ein Abstrakt der thatsächlichen Rechtsverhältnisse, oder aber ein Produkt ihrer philosophischen Korrektur sein soll. Ja es muß diese Definition den positivistischen Juristen schon deshalb zu einigem Bedenken veranlassen, weil sie offenbar nicht nur völlig die Auffassung des Naturrechts, sondern auch zugleich deren formalster Ausdruck ist. Und eben diese Thatsache und die Entschiedenheit, mit welcher das jüngste System des positiven Völkerrechts den Glanzpunkt naturrechtlicher Konstruktion kurzweg als etwas längst gewohntes acceptiert, ist eine zu auffallende, als daß sie uns so recht zur ruhigen Perception dieses überraschenden Fortschritts angeblich praktischen Völkerrechts kommen lassen könnte.

6. Resultat.

Man wird nun aus diesen, ihren markantesten Erscheinungen entnommenen Anschauungen, Auffassungen oder Ideen von der Stellung des Krieges im Völkerrechtssystem seitens der Wissenschaft kaum eine günstige Meinung von der Klarheit und Bestimmtheit der letzteren selbst gewinnen können, wenigstens insoweit solche Vorzüge in der Definierung dieses Begriffes sich offenbaren sollen. Von dem einen Teile der betreffenden Analysen empfängt man den Eindruck, als ob ihre Autoren dabei von einem gewissen Gefühle der Unsicherheit wären befangen gewesen, als ob sie unter dem Drucke einer bewußten oder unbewußten Unbehaglichkeit gestanden hätten, und es kommt demnach in der That auch für die Wissenschaft etwas wahrhaft Erkleckliches nicht heraus; man erfährt wohl, durch was sich der Krieg von anderen ähnlichen Dingen unterscheidet, aber nicht, was er denn im Völkerrecht zu thun hat. Die andern allerdings nehmen für diesen heiklen Begriff einen scharf ausgeprägten Rechtscharakter in Anspruch, und sie imponieren durch die Entschiedenheit, mit der sie dies thun. Aber leider wird für ihre Auffassung durch die Schule, welcher sie angehören, in bedenklichster Weise präjudiziert — so bedenklich, daß man auf eine eigene Untersuchung kaum wird verzichten wollen, daß

man andernfalls aber, wenn man nicht in der Lage ist, eine solche anzustellen, lediglich um einen Zweifel reicher sein wird. Nur in dieser betrübenden Verumständung selbst wird man insofern eine gewisse Ordnung zu entdecken vermögen, als es nicht schwer fällt zu bemerken, daß die beiden angedeuteten charakteristischen Richtungen in der Verschiedenheit der fundamentalen Völkerrechtsprinzipien ihrer Autoren ein bedeutungsvolles Analogon finden. Nach der einen Auffassung ist das kriegerische Verhältnis eine besondere Erscheinung im Leben der Völker im Gegensatz zu ihrem friedlichen Verkehre, und wie dieser, so hat auch der Krieg sein besonderes Recht, das die physischen Manifestationen des Zustands beherrscht, der aber selbst demnach ein Rechtsbegriff nicht ist. Diese Auffassung scheint im allgemeinen dem positivistischen Völkerrecht zu entsprechen, und ihr Typus ist in den Moser und Martens gegeben.

Nach der anderen Auffassung aber bildet die Gesamtheit der die Völker irgendwie beherrschenden Rechtsnormen ein großes, organisch gegliedertes Ganzes, gleichwie die Summe der Gesetze des Staates ein solches für die einzelnen Staatsbürger bildet. In diesem großen internationalen Rechtssystem nimmt der Krieg die Rolle eines Prozeßmittels ein, und die mit und im Kriege in die Erscheinung tretenden Rechtsnormen bilden das internationale Prozeßrecht. Dieses ist dann selbstverständlich nicht mehr ein für sich bestehendes Recht, dessen Pendant das Friedensrecht ist, ebensowenig wie im Privatrecht das materielle Recht im Prozeß ein Gegenstück findet, sondern es steht in engster Ein- und Unterordnung zu dem Gesamtrechte, d. h. dem Friedensrecht, dem materiellen Recht, das der Krieg zu verwirklichen die Aufgabe hat, und weshalb er recht eigentlich ein Rechtsbegriff ist. Diese Auffassung vom Kriege ist wesentlich und allgemein die des philosophischen Rechts, des Naturrechts, welches nach der **communis opinio doctorum** zu den abgethanen Systemen gehört; es ist die Auffassung der Pufendorf und Thomasius. Aber freilich am schärfsten ist sie, wie wir gesehen, vertreten von Einem, über dessen Positivismus im übrigen kein Zweifel herrschen kann, von v. Bulmerincq. Letzterer ist es denn auch, der die Folgerung, welche man sonst aus dem Vorstehenden zu ziehen versucht sein könnte, nämlich daß die eine Auffassung die positivistische, d. h. die der Geschichte entsprechende, die andere aber, die naturrechtliche, d. h. die philosophische, die ideale sei, stört, falls er, wie sonst mit Grund überall in seinem System, den Anspruch erhebt, auch in dieser Definition lediglich eine wissenschaftliche Abstraktion der geschichtlichen Sachlage gegeben zu haben.

B. Die Theorie des Rechts zum Kriege.

1. Vorbemerkung.

Im allgemeinen noch unbefriedigender und bei manchen höchst unklar und unlogisch, wie wir sehen werden, ist die wissenschaftliche Behandlung des Völkerrechts zum Kriege, oder, um mit den von der Theorie beliebten Worten zu reden, die Lehre von den rechtfertigenden Kriegsursachen. Allerdings läßt sich auch hier wie bei der Definierung des Begriffs eine wesentlich philosophische und eine wesentlich positivistische Richtung unterscheiden. Aber an eine scharfe und bewußte Sonderung, an eine logische Entwickelung der rechtfertigenden Ursachen aus dem einmal acceptierten Rechtsbegriff oder Begriff vom Kriege einerseits und den historischen Thatsachen andererseits ist nicht zu denken. Und doch ist nicht ersichtlich, worin hiebei die Schwierigkeit liegen sollte, sobald nur einmal ein fester Begriff des Krieges gewonnen ist. Denn wer den Krieg lediglich als einen dem Frieden gleichgeordneten Zustand zwischen den Völkern auffaßt, als eine historische Thatsache, der hat sich eben dadurch überhaupt der Mühe enthoben, nach rechtlichen Gründen für diese Thatsache zu suchen: historische Thatsachen haben eben keine rechtlichen Gründe, sondern es sind wiederum historische Verumständungen, welche sie gezeitigt haben. Sonst könnte man ebenso gut nach den rechtlichen Gründen des Friedenszustandes fragen. Aber damit begnügen sich die Autoren dieser Richtung nun doch nicht. Sie proklamieren vielmehr, oder setzen ihn als selbstverständlich voraus, einen Normalzustand zwischen den Staaten und erkennen als solchen den des Friedens. Aber statt sich nun mit dem Eintritt des Krieges als einer gegebenen, wenn auch anomalen historischen Erscheinung wohl oder übel abzufinden und die Gründe für dieselbe, wenn nötig, gleichfalls in gegebenen thatsächlichen Verhältnissen zu suchen, oder aber am einfachsten und natürlichsten der Geschichte völlig zu überlassen, bringen sie plötzlich ein Rechtsmoment in ihre Betrachtung und bemühen sich, zwischen rechtfertigenden Gründen der Thatsache des Krieges und nicht rechtfertigenden zu unterscheiden. Die Unstetigkeit und Inkonsequenz dieses Verfahrens liegt auf der Hand. — Desselben Fehlers in anderer Weise machen sich diejenigen schuldig, welche den Krieg zum förmlichen einzigen Prozeßmittel im Rechtsleben der Völker proklamieren. Für sie hätte das ganze Recht zum Kriege mit der subjektiven Annahme — zur objektiven Konstatierung

fehlt der Richter — einer Rechtsverletzung gegeben sein müssen. Allein damit begnügt sich keiner von allen; alle stellen im Gegenteil mehr oder weniger scharf abgegrenzte Kategorien der Rechtsstreitigkeiten oder Rechtsverletzungen auf, welche allein den Völkerprozeß rechtfertigen sollen. Nun geht es aber doch sicherlich nicht an, das Recht zur Verfolgung des Rechts von der Qualität der erlittenen Verletzung abhängig zu machen. Aus welcher Sphäre sollte die prinzipielle Begründung hiefür entnommen werden? Im privaten Rechtsverkehr wird es niemanden einfallen, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens deshalb für ungerecht zu erklären, weil der Wert des Streitobjektes nur etliche Mark betrage, während sie gerechtfertigt sei, wenn dieser Wert auf Hunderttausende sich berechne. Ebenso wenn der Krieg nichts anderes als der Prozeß zwischen den Völkern ist, kann es auch nicht Unrecht, nicht eine Verletzung des Völkerrechts sein, wenn zu diesem Mittel aus jedem beliebigen Grunde und Widerstreit der Interessen gegriffen wird. Das Volk kann nur sich selber schädigen, der Souverän kann nur gegen seine eigenen Unterthanen Unrecht begehen, er kann nur die Regeln der politischen Klugheit verletzen, aber nicht das Völkerrecht, wenn er im guten Glauben auch um des allergeringfügigsten erlittenen Unrechts willen, bezw. des unbedeutendsten Interesses wegen, zum Völkerrechtsprozesse, zum Kriege, greift. Aber diese Konsequenz zieht, wie gesagt, kein einziger der Autoren, denen der Krieg das prozessuale Rechtsmittel der Staaten ist. Jeder verläßt in seiner weiteren Ausführung den Boden des Rechts und operiert mit Gründen der Moral, der Politik, der Staatsklugheit, mit Gründen, die in Wahrheit nur „suasoriae“, aber niemals rechtlich relevante sind. Die folgenden markantesten Beispiele für diese einleitende Charakterisierung der beiden herrschenden Doktrinen werden die angedeuteten Mängel vollends bedenklich erscheinen lassen.

2. Das Recht zum Kriege bei J. J. v. Moser.

Es geschieht nicht ohne Grund, wenn wir diesen eminenten Positivisten hier voranstellen. Denn sollte, was er, der treue Dolmetsch der Geschichte, hier bietet, nicht für alle übrigen präjudizierlich sein? Jedenfalls wird die Positivität der folgenden Autoren an den Ausführungen Mosers nach allen Dimensionen gemessen werden können. Er sagt also in Kap. 2: „Von denen Ursachen zur Ergreiffung derer Waffen“ folgendes:

§ 1. Es ist bekannt, daß wir in einer Welt leben, da man gar oft anders denkt und im Grunde handelt, als man von Aussen das Ansehen haben will: daher werden auch gar oft die wahre Ursachen einer Kriegserklärung ganz geheim gehalten.

§ 2. Statt deren aber werden sodann einige bekannt gemacht, welche nur so wie man zu reden pflegt aus dem Stein gegraben sind.

§ 3. Oder man gibt Ursachen an, die zwar an sich wahr seynd, um deren Willen aber niemalen ein Krieg angefangen worden wäre, wenn nicht anderes dahinter steckte.

§ 4. Zuweilen aber seynd die angegebenen Ursachen auch wirklich die wahre Beweg=Gründe des erklärten Krieges.

§ 5. Ob nun, wenn sich ein solcher Fall ereignet, die bekannt gewordene Kriegsursachen zu dieser oder jener Klasse gehören? kann oft wenigstens von denen, welche die Höfe etwas genauer kennen, gar bald eingesehen werden.

§ 6. Zuweilen aber wird der wahre und geheime Zusammenhang der Sache erst kund in denen folgende Zeiten.

§ 7. Hier ist nun von denen Scheingründen und wahren Ursachen derer seit dem Westphälischen Frieden bis jetzo in Europa geführten Kriege zu reden . . . .“

In den nun folgenden §§ 8—51 zählt Moser die einzelnen von dem gedachten Zeitpunkte (1648) ab bis zum Erscheinen des Buches (gegen 1750) geführten Kriege auf[1]. Dann fährt er fort:

„§ 52. Fragt man nun, ob es auch möglich seie zu bestimmen: Was für Ursachen nach dem Völkerrecht zu einem Krieg hinlänglich seyn? muß man notwendig mit nein antworten,

1. weil meistens darüber gestritten wird, welches die wahre Ursachen seyen, warum man die Waffen ergriffen habe.
2. weil der Gegentheil die angegebene Ursachen nie für gerecht und hinlänglich erkennet und
3. weil kein Richter ist, der es entscheiden kann.

§ 53. Wollte man aber nach denen öffentlich angegebenen Ursachen derer vorhin berührter Kriege urtheilen, bekäme man fast ebensoviel gute und schlechte Kriegsursachen, als Tage in dem Jahre seynd: Ich will dahero hier nur einiger dererselben gedenken.

§ 54. Erhaltung der Freyheit und des Gleichgewichts in Europa.
§ 55. Vorenthaltung angefallener Erb=Lande.
§ 56. Ansprache auf einige, von dem Gegentheil besitzende Lande.
§ 57. Nicht Erfüll= oder Übertrettung derer Traktaten.
§ 58. Ohne Ursach eingenommener Grenz=Platz.
§ 59. Ein von dem Gegentheil zu besorgen gehabter Überfall.
§ 60. Allerley Beschwerungen in Handlungssachen.

[1] Es sind nicht weniger — unbeschadet der Vollständigkeit — als 44!

§ 61. Verweigerte Zahlung schuldiger Gelder.

§ 62. Schuldforderungen der diesseitige an die gegnerische Unterthanen.

§ 63. Gestattete Beylegung ohngebührlicher Titulaturen.

§ 64. Allzugeringe Ehrenbezeugungen, auch anderes übles Betragen gegen eine Gesandtschaft.

§ 65. Versagte Genugthuung an einen alliirten Souverain.

§ 66. Angreiffung eines Alliirten.

§ 67. Verletzung der Freiheit und Rechte einer freundschaftlichen Nation.

§ 68. Unbestrafft verbliebene Streiffereien untergebener Völker.

§ 69. Wer noch mehrere wissen will, lese die Kriegsmanifeste dieser Zeiten selbst.

§ 70. Noch ist zu gedenken, daß zuweilen durch Verträge ausgemacht wird, daß dieses oder jenes nicht als eine rechtmäßige Ursach eines Krieges angesehen werden solle.

§ 71. Dergleichen Stellen finden sich in dem Utrechtischen Frieden.

§ 72. Übrigens ist es an deme, daß ein Anfangs ungerechter Krieg gerecht werden kann, wenn nemlich der angreiffende Theil nicht auf billige Bedingungen Friede machen, sondern die Sache gar zu weit treiben will, und vice versa."

Soweit J. J. Moser! Ist nun seine Bedeutung für das Völkerrecht in der That diejenige, welche ihm die ganze epigone Wissenschaft einstimmig vindiziert, so bleibt uns nur übrig, hier die beschämende Thatsache zu registrieren, daß einer ihrer Epochemänner, der Vater des stolzen Positivismus, der kaum über 100 Jahre vor uns gelebt und geschrieben, seine völlige Impotenz erklärt hat, den Krieg in den Rahmen völkerrechtlicher Normen zu bringen; er negiert überhaupt das Vorhandensein solcher Normen und zwar mit kategorischer Bestimmtheit.

Hier ist weiter nichts hinzuzufügen. Die Verquickung von materiellen und formellen Rechtsgründen, derer sich Moser in seinem § 52 schuldig macht, ist ein wissenschaftlicher Fehler, dessen Beachtung vor der eminenten Thatsache, welche Moser konstatiert, völlig in den Hintergrund treten muß; denn selbst wenn ein Richter gesetzt wäre, so würde ihm nach Moser das Recht fehlen, welches er seiner Entscheidung zu Grunde legen könnte.

3. Im wissenschaftlichen Positivismus.

Der Positivist Martens behandelt a. a. O. S. 297 die „Rechtfertigungsgründe des Krieges" und sagt:

„Keine Verletzung unvollkommener Pflichten kann für sich betrachtet je ein Rechtfertigungsgrund des Krieges werden. Jede Verletzung einer vollkommenen Pflicht hingegen, sie sei schon verübt, gegenwärtig oder aus wahrscheinlichen Gründen zu fürchten, kann, wenn nicht ein anderes verabredet worden, wenigstens stufenweise, wenn geringere Mittel vergebens versucht werden, oder versucht werden würden, nach dem strengen äußeren Völkerrecht ein gültiger Rechtfertigungsgrund des Krieges werden; und da jede Nation hierin ihren besten Einsichten zu folgen berechtigt, keine aber Richterin der anderen ist, so behält zwar jedes Volk das Recht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, aber Kriege freier Völker müssen in jedem irgend zweifelhaften Falle als äußerlich gerecht von beiden Seiten beurteilt werden, sofern von Behandlung des Feindes und von Kriegsverträgen und Friedensschlüssen die Rede ist."

Man kann diese Auseinandersetzung über die Rechtfertigungsgründe des Krieges nicht anders, denn als eine ebenso flache, wie verschwommene bezeichnen. Was sind denn „vollkommene" Pflichten und was „unvollkommene"? Das sind Analogien aus der theologischen Moral, deren Prinzipien absolut nicht in ein Rechtssystem übertragbar sind. Und wenn Martens in seinem System doch auch nur irgend eine greifbare Andeutung darüber gegeben hätte! Was sind ferner wahrscheinliche Gründe und was unwahrscheinliche? Und was endlich ist denn „das strenge äußere Völkerrecht" für ein Begriff? — Nein, aus diesen nebelhaften Konstruktionen und qualvollen Wendungen, die selbst des bescheidensten Maßes juristischer Präzision entbehren, ist wahrhaftig nichts anderes herauszulesen, als das komplete Unvermögen auch des Positivisten Martens, überhaupt irgend eine Doktrin über das Recht zum Kriege aufzustellen. Insofern macht Moser viel eher den Eindruck eines bewußten Mannes, der dies unumwunden von sich behauptet und uns nicht veranlaßt, da mit Aufwand von Zeit und Mühe etwas zu suchen, wo von vornherein nichts zu finden ist und wahrscheinlich auch nichts zu finden sein soll.

Klüber handelt a. a. O. § 237 von der „Rechtmäßigkeit des Krieges"; er sagt:

„Um rechtmäßig zu sein, muß jeder Krieg seinen Entstehungsgrund haben in Befolgung eines Grundsatzes, welcher abgeleitet ist aus der Notwendigkeit der Erhaltung äußerer Rechte für den Fall einer Rechtsverletzung. Gerecht ist daher der Krieg auf Seite desjenigen Staates, welcher ihn zu führen genötigt ist zu dem Schutz seiner Rechte. Dieser Schutz kann sich beziehen nicht nur auf schon bestehende Rechtsverletzung, sondern auch vermöge des Präventionsrechts auf bevorstehende. Der

Zweck eines gerechten Krieges muß demnach bestehen entweder in Genugthuung, oder in Verteidigung, oder in Sicherheit, sofern diese auf andere Art nicht zu erlangen sind. Ungerecht ist der Krieg auf Seite desjenigen Staates, welchem Rechtsverletzungen der angezeigten Art zur Last fallen, oder welcher ihn nur aus Eigennutz, aus bloß anratenden Beweggründen (causis suasoriis, simples motifs) unternimmt. Zu diesen falschen (!) Beweggründen gehören: Eroberungslust, Raubgier, Verhinderung des gerechten Anwachsens der Macht eines anderen Staates, Austreten aus dem sog. politischen Gleichgewicht, sittliche oder religiöse Roheit des anderen Volkes, wahre oder vermeinte Unsittlichkeit desselben." Und in der Anmerkung a: „In concreto ist es oft schwer, ein richtiges Urteil zu fällen über die Rechtmäßigkeit eines Krieges. — In verschiedener Beziehung kann derselbe sogar auf beiden Seiten gerecht sein. Auch behauptet in der Regel jeder Teil das Recht auf seiner Seite zu haben, und selbst der ungerechte Feind kann in bona fide sein. Die Rechtsvermutung streitet, wie überhaupt für das Rechtverhalten, also auch für die Rechtmäßigkeit des Krieges."

Diese Erörterung unterscheidet sich vorteilhaft von der Martensschen. Zwar ist auch hier von einem prinzipiellen Erfassen und wissenschaftlichen Ausgestalten des Rechtsgedankens keine Rede. Der an sich gewiß lobenswerte Versuch, das Verhältnis gegenseitiger Obligation zwischen den Staaten zur rechtlichen Basis der kriegerischen Selbsthilfe zu erheben, ist an dem Unvermögen Klübers gescheitert, die Inhalte dieser Verpflichtungen in grundlegenden Postulaten zu summieren. Statt dessen bietet er eine Kasuistik, die abgesehen davon, daß Kasuistik eben keine Wissenschaft ist, naturgemäß stets ein unvollkommener Ersatz für die durch eine wissenschaftliche Abstraktion in ihrer Gesamtheit erfaßten Verumständungen sein muß. Immerhin aber ist es Klüber gelungen, seine Gedanken wenigstens teilweise in klarer juristischer Formulierung zu geben, und die Kasuistik, die er bringt, verdient sicherlich das Lob einer mit Freimut erklärten Rechtsmeinung.

Wiederum zurück hinter denen Klübers scheinen, sofern sie juristische sein sollen, die Ausführungen Heffters zu stehen; er fährt, nachdem er den Krieg als äußerste Selbsthilfe charakterisiert hat, a. a. O. S. 239 fort: „Wie diese ist er daher entweder ein Verteidigungskrieg zur Abwehr eines ungerechten Angriffes, womit man bedroht wird, wobei man selbst den Angriff nicht erst abzuwarten hat, wenn nur eine wirkliche Kriegsgefahr von seiten des andern droht, oder er ist ein Angriffskrieg wegen schon erlittener Rechtsverletzung und zum Zwecke der Genugthuung. Eben dadurch wird auch sofort die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt. Er

ist nur gerecht, wenn und soweit Selbsthilfe erlaubt ist, wiewohl auch der ungerechte Krieg in seinen Wirkungen dem gerechten thatsächlich gleich steht. Denn es giebt keinen irdischen Richter, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre; Zufälligkeiten würfeln ihn oft zusammen und machen ihn meist zu einem Spiele, dessen Schwankungen nie zuvor zu berechnen sind; er setzt ein Chaos an die Stelle der Ordnung, aus welchem diese erst wieder neu erstehen muß. Gewiß aber werden die moralischen Nachwirkungen des ungerechten Krieges andere sein als die des gerechten; und niemals werden bloße Gründe des politischen Nutzens oder moralisch gute Zwecke ohne das Dasein einer bevorstehenden oder schon zugefügten Rechtsverletzung die Ungerechtigkeit eines Krieges beschönigen können. Alle abstrakten Fragen, ob Religionskriege, ob Strafkriege, ob Kriege zur Erhaltung des politischen Gleichgewichts gerecht seien? sind daneben überflüssig und beantworten sich aus den vorangeschickten Erörterungen der völkerrechtlichen Verhältnisse ganz von selbst."

Man wird in dieser speziellen Ausführung Heffters unmöglich einen Beweis seiner im allgemeinen so gerühmten juristischen Auffassung und klaren Behandlung des Völkerrechts erblicken können. Das ist Moralisieren, Politisieren, zuweilen sogar Phrase, aber nichts weniger als eine klare prinzipielle Rechtsdeduktion. Von Heffter erfährt man nicht einmal, ob er dem Völkerrecht überhaupt die Fähigkeit einer rechtlichen Beurteilung des Krieges zuerkennen will oder nicht. Wenigstens widerspricht er sich selber hierin geradezu. Einmal behauptet er ganz apodiktisch: „Eben dadurch wird auch sofort die Gerechtigkeit eines Krieges bestimmt", aber zwei Zeilen weiter unten erklärt er, daß es keinen irdischen Richter gebe, von welchem ein Ausspruch über Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit eines Krieges mit Unfehlbarkeit zu erwarten wäre. Und dann wieder am Ende läßt er die Frage nach der Gerechtigkeit gewisser Kriege ganz von selbst aus der Erörterung der völkerrechtlichen Verhältnisse, die er vorangeschickt, sich beantworten. Das sind Widersprüche, welche sich nicht lösen, wohl aber aus dem Umstand begreifen lassen, daß der Positivist Heffter ebenso sehr diese Lücke des Völkerrechts, bezw. dessen wissenschaftlicher Behandlung fühlt, als er wenig geneigt ist, in eine Untersuchung einzutreten, deren juridische Schwierigkeit nur durch das Maß ihrer politischen Bedenklichkeit übertroffen wird. Wenn vollends Heffter (in der Anmerkung 5) mit einer gewissen Geringschätzung von denen spricht, „welche mit Ängstlichkeit die Gründe gerechter Kriege zu bestimmen gesucht haben," so muß man sich billig fragen, zu was man dann überhaupt

eigentlich ein Völkerrecht brauche? Etwa um über die Rangordnung im diplomatischen Korps juridische Abhandlungen zu liefern, oder die politische Stellung des Pabstes juridisch zu begreifen? In der That, es ist sowohl in Ansehung der Völkerrechtswissenschaft an und für sich, als ganz besonders mit Rücksicht auf die Humanität und die Erstarkung des Friedens, welchen jene zu fördern den schönsten und nützlichsten Beruf hat, ein betrübender und entmutigender, wenn auch durch mancherlei entschuldigter Umstand, daß die meisten modernen Theoretiker es sich schenken zu können glauben, diesen Kernpunkt des ganzen Völkerrechts seiner eminenten Bedeutung entsprechend zu behandeln, und es muß wie eine bittere Ironie anmuten, wenn man dagegen über verhältnismäßig geringfügige Fragen des Kriegsrechts, wie Durchsuchungsrecht, Prisenrecht u. drgl., Bände über Bände ediert werden sieht. Mir kommt das gerade so vor, wie wenn die Strafrechtsjuristen in ihren Systemen sich auf die Rechtsfrage, ob und wieso man einen Menschen zum Tode verurteilen und hinrichten dürfe, durchaus nicht einließen, dagegen allen ihren Scharfsinn aufbieten würden, um auszumachen, ob es recht und erlaubt sei, dem armen Sünder vor der Exekution etwa die Haare abzuschneiden, oder die Hände auf den Rücken zu binden, oder endlich ihm außer dem Leben auch noch einiges Vermögen zu nehmen. In der That, wenn einmal auf Leben und Tod gekämpft werden soll, dann kommt es auf ein bischen mehr oder weniger zerstörtes Glück und Eigentum nicht an. Dann muß der Zweck des Krieges die einzige Richtschnur für alles Handeln sein und nicht die Rücksicht auf gewisse armselige Überreste der Zivilisation und Humanität [1]).

Bluntschli hat das moderne Völkerrecht zu kodifizieren versucht und giebt seine Doktrin in der prätentiösen Gestalt von Gesetzesparagraphen. Die §§ 515 ff. enthalten das Recht zum Kriege. Sie lauten:

„§ 515. Der Krieg ist gerecht, wenn und soweit die bewaffnete Selbsthilfe durch das Völkerrecht begründet ist; ungerecht, wenn dieselbe im Widerspruch mit den Vorschriften des Völkerrechts ist.

[1]) Dies anerkennt auch Lueber in seiner geistvollen Arbeit: „Der neueste Kodifikationsversuch auf dem Gebiete des Völkerrechts", indem er an dem von Rußland den Mächten unterbreiteten Entwurf: „Projet d'une Convention Internationale concernant les lois et coutumes de la guerre" aufs lebhafteste den Umstand tadelt, daß derselbe keine Bestimmungen über die Kriegsursachen und deren Gerechtigkeit enthalte, andererseits aber gewisse unverhältnismäßig humanitäre Bestimmungen plane, welche mit der wahren Natur des nun einmal angewendeten Kriegsmittels nicht vereinbar seien. „Solange es Kriege giebt, muß so viel Schädigung, Leiden, Nachteil dem feindlichen Staate zugefügt werden dürfen, als der Krieg und sein Zweck es erfordern."

§ 516. Als rechtmäßige Ursache zum Krieg gilt eine ernste Rechtsverletzung oder eine gewaltsame Besitzstörung, welche dem zum Kriege greifenden Staat widerfahren ist, oder womit er in gefährlicher Weise bedroht ist, oder eine schwere Verletzung der allgemeinen Weltordnung.

§ 517. Als rechtmäßige Ursache zum Krieg ist aber nicht bloß die Verletzung geschichtlich anerkannter und erworbener Rechte, sondern ebenso die ungerechtfertigte Behinderung der notwendigen neuen Rechtsbildung und der fortschreitenden neuen Rechtsentwickelung zu betrachten.

§ 518. Das bloße Staatsinteresse für sich allein rechtfertigt den Krieg nicht.

§ 520. Die rechtmäßige Kriegsursache rechtfertigt den Krieg nur dann, wenn die Herstellung des Rechts und die entsprechende Genugthuung und Sühne nicht auf friedlichem Wege sicher und ohne Zögerung zu erreichen sind."

Den einzelnen Paragraphen fügt Bluntschli noch erläuternde Anmerkungen hinzu, die jedoch lediglich politischen und moralisierenden Inhalts sind.

Man muß gestehen, mit so großer Befriedigung der Philanthrop, der Friedensfreund, diese Sätze lesen wird, denen Bluntschli die stolze Eigenschaft positiver Völkerrechtssatzungen vindiziert, so wenig wird der Jurist mit denselben anzufangen wissen. Vollends der Begriff „ernste" Rechtsverletzung, die Bluntschli in seinem § 516 als rechtmäßige Ursache des Krieges proklamiert, entbehrt selbstverständlich jeglicher juristischen Brauchbarkeit. Aber hoch ist Bluntschli meines Erachtens die in seinem § 517 zum Ausdruck gekommene Erkenntnis davon anzurechnen, daß dem ewig lebendigen, ewig flüssigen rechtsbildenden Elemente der Geschichte wie im Völkerrecht überhaupt, so auch im Recht zum Kriege ein notwendiger Einfluß gebühre, und wenn es ihm auch nicht geglückt ist, eben dieses Element in die starren Dämme eines abstrakten Rechtssatzes einzuleiten, so ist doch die erstmalige Erkenntnis an sich ein nicht geringer wissenschaftlicher Fortschritt. In der That scheint mir in der Legitimierung der geschichtlichen Notwendigkeit als rechtbildenden Faktors auch des Rechts zum Kriege die ganze formale Schwierigkeit zu liegen, dieses in abstrakten völkerrechtlichen Normen zu erfassen und zu begreifen. Und hieraus erklärt sich auch der Umstand, daß gerade die positivistische Theorie bislang zu keinem klaren juristischen Begriffe des Krieges gelangt ist. Eben die stetsfort neue Formen weisenden und neue Notwendigkeiten zeitigenden Komplikationen der Geschichte scheinen den Versuchen seiner theoretischen Fixierung jedesmal ein herrisches Veto entgegen zu rufen.

4. In der älteren naturrechtlichen Theorie, insbesondere bei Grotius.

Diese starre und brutale Schranke der positiven Geschichtsthatsachen, welche dem Positivismus alle theoretische Konstruktion erschwert, ist für das ideale Naturrecht nicht vorhanden. Der Naturrechtsphilosoph unternimmt es, ein in allen Teilen absolut vollendetes, unabänderliches, einiges, die ganze Menschheit umfassendes System internationaler Rechtsregeln mittels abstrakter Spekulation zu konstruieren, und da fällt es denn nicht schwer, dem Krieg eine genau präzisierte Rolle zu erteilen und auch sein Recht mit einer wenigstens äußerlich bestimmten Norm zu umschreiben. Er vollbringt zunächst den bekannten analogischen Sprung von dem im Naturstand lebenden Individuum zu den gleichfalls im Naturstandsverhältnis sich befindenden moralischen Personen der souveränen Staaten. Nun, schließt er weiter, da hier wie dort das richterliche Forum fehlt, vor welchem ein Rechtsstreit anhängig zu machen wäre, bleibt nichts anderes übrig, als bei einer Kollision der Interessen zum einzigen Rechtsmittel des Naturstandsverhältnisses zu greifen, zur Selbsthilfe, welche, sofern der Gewalt wieder Gewalt entgegengesetzt wird, zum Kriege sich entwickelt. Das Recht zum Kriege ist dann sehr leicht zu gewinnen. Die Gewalt vom Menschen gegen den Menschen geübt, ist immer nur durch die Notwendigkeit zu rechtfertigen, und diese Notwendigkeit ergiebt ihres sittlichen Charakters wegen ein eigentliches Recht, das Recht der Notwehr. Der Krieg als Rechtshilfe setzt daher immer die Verletzung eines Rechts voraus, das nur mittels Gewaltanwendung wieder zu sühnen und zu restaurieren ist, ganz ebenso wie der gerichtliche Prozeß eine Rechtsverletzung voraussetzt, welche das Verfahren und die Exekution begründet.

Dies ist der Ideengang der naturrechtlichen Doktrin über das Recht zum Kriege, den wir mehr oder weniger wissenschaftlich und klar bei sämtlichen Autoren dieser Richtung entwickelt finden. Die Systematik dabei ist, wenigstens bei den älteren, in der Regel die, daß zunächst erörtert wird, ob überhaupt jemals ein Krieg etwas Gerechtes sein könne, oder ob er nicht unter allen Umständen ein Unrecht sein müsse. Grotius stellt insbesondere gegenüber den Wiedertäufern die Behauptung auf, daß zuweilen ein Krieg sehr wohl rechtlich zulässig sei und beweist dies nach folgendem Schema, das wir hier entwickeln, weil es für die Methode des Grotius im besondern und für das naturrechtliche Raisonnement im allgemeinen charakteristisch ist:

1. Ex jure naturae brutis communi, i. e. ex motibus omnibus animantibus a natura inditis.

2. Ex ratione et natura societatis.

3. Ex sacra historia, imprimis exemplis bellorum Deo vel jubente vel approbante gestorum.

4. Ex consensu gentium.

5. Ex jure gentium voluntario.

6. Ex jure divino voluntario, quod revelatum nobis est tum in vetere codice, tum in novo.

7. Ex veterum Christianorum doctrina.

Die positivisitischen Bemühungen des Grotius hiebei springen in die Augen, sie verdienen alle Anerkennung. Die späteren reinen Naturrechtler verzichten dagegen auf alle historische Beweisführung und begnügen sich damit, den eventuellen Rechtstitel für den Krieg mittels einer philosophischen Deduktion über den im Selbsterhaltungstrieb aller animalischen Wesen sich offenbarenden Willen der Natur nachzuweisen.

Ist solchergestalt die eventuelle Berechtigung zum Kriege dargethan worden, so wird des weiteren untersucht, worin denn diese justifizierende Eventualität bestehen müsse. Und alle kommen zu dem übereinstimmenden Resultat, daß es keine andere sein dürfe, als **injuria vel facta, vel facienda**. Dies ist also das Recht zum Kriege. Die alten Autoren versuchen nun auf schematischem Wege den Inhalt dieser **injuria** zu spezifizieren. Gentilis, der beiläufig bemerkt fast ein Viertel seines Werkes der Untersuchung über die Kriegsursachen widmet, nennt die „defensio sui" den einzigen justifizierenden Kriegsgrund und zerlegt dieselbe in 1. die necessaria, 2. die utilis und 3. die honesta defensio. Die erste hat statt, wenn man thatsächlich angegriffen wird, also im Falle der eigentlichen Notwehr, die zweite, wenn man fürchtet, angegriffen zu werden, also Ausübung des Präventionsrechts, und die honesta defensio endlich geschieht in gratiam aliorum, um die anderen zu verteidigen, zumal beim casus foederis. Grotius kommt zu einem anderen Schema und zwar indem er die forensischen Klaggründe analogisiert. Er sagt: **Ac plane quod actionum forensium sunt fontes, totidem sunt belli: nam ubi judicia deficiunt, incipit bellum. Dantur autem actiones aut ob injuriam non factam, aut ob factam. Ob non factam, ut qua petitur cautio de non offendendo, item damni infecti et interdicta alia ne vis fiat. Factam aut ut reparetur, aut ut puniatur.** Dann verfällt er vollends in eine privatrechtlich-prozessualische Auseinandersetzung, die wir um unsern Grotius als Völkerrechtsautor nicht allzusehr in Mißkredit zu bringen, lieber nicht hieher setzen wollen. Im folgenden Paragraphen resumiert er dann und statuiert endlich folgende drei **justae belli causae: defensio, recuperatio rerum, punitio.** Daß jedoch mit alldem

nichts gesagt ist, oder vielmehr nichts anderes, als daß eben injuria die einzige rechtmäßige Ursache des Krieges ist, springt in die Augen. Und wenn Grotius dazu eine noch so stattliche Anzahl historischer Reminiszenzen und Aussprüche weiser Männer des Altertums und der Bibelautoren zum besten giebt, so ändert das an der gänzlichen Verfehltheit dieser Schematisierung nichts. Die späteren Naturrechtler haben denn auch diese Methode allmählich aufgegeben und erbringen insofern einen gewissen freilich rein äußerlichen Fortschritt. Sie begnügen sich damit, eine gewisse Kasuistik aufzustellen, indem sie einige vage Kriegsbegriffe unter das Objektiv ihrer generalen Rechtsregel bringen. So thut Buddäus und schon einer der Kommentatoren des Grotius, der ältere Cocceius, den schon von Ayala eingeführten und nachher auch von Grotius aufgenommenen bellum punitivum als rechtmäßigen Krieg damit ab, daß er sich auf die für alle im Naturstande lebenden Personen, also auch für die Völker in ihren Beziehungen zu einander, zu vindizierende paritas beruft und dann weiter argumentiert, daß par a pari nicht gestraft werden könne. Wenn den genannten bei dieser Beweisführung, was man immerhin vermuten kann, eine Idee von den Völkerrechtsprinzipien der Souveränetät und Gleichberechtigung vorgeschwebt hat, so wäre die erstmalige litterarische Proklamation und bewußte Anwendung dieser beiden modernen Postulate immerhin eine wissenschaftliche That, die einer besonderen Notierung würdig ist.

5. In der jüngeren naturrechtlichen Theorie, Rayneval und v. Bulmerincq.

Mit dem abstrakten naturrechtlichen Satze, wonach die laesio die einzige gerechte Kriegsursache sein soll, ist allerdings eine Generalnorm aufgestellt, aber ihre Unzulänglichkeit ist einleuchtend. Sie bedarf notwendigerweise der spezifischen Beziehung auf die geschichtlich gewordenen aktuellen Bethätigungen des internationalen Völkerlebens. Die älteren haben dies auf rein kasuistischem Wege versucht; von den neueren hat sich erst Rayneval zur Aufstellung wissenschaftlicher, aus der eigentümlichen Natur des Völkerrechts genommener Gesichtspunkte zu erheben vermocht, freilich ohne sich deshalb von der Notwendigkeit kasuistischer Aufstellungen entbunden zu halten. Er sagt in seinen „Institutions du droit de la nature et des gens“ von den Ursachen des Krieges: „lorsqu'elles sont fondées sur les véritables principes du droit des gens, c'est-à-dire lorsqu'elles sont puisées dans le principe de propre conservation et dans l'intérêt social, la guerre est juste et légitime.“ Indessen hat es Rayneval selbst gefühlt, daß auch hiemit für das praktische

Völkerrecht wenig gewonnen ist. Er fügt darum in Note 2 hinzu: „Entre nations comme entre particuliers, on est injuste de deux manières: 1°. en agissant contre le principe de propre conservation; 2°. en violant un engagement formel: il en est une troisième pour les nations, c'est lorsqu'elles manquent aux usages généralement reçus, qui constituent le droit usuel ou coutumier. Er sieht den ersten Fall dann gegeben, wenn eine Nation der anderen einen Teil ihrer Domänen (domains) wegzunehmen versuche, wenn sie ihr Gebiet verletze, ihre Unabhängigkeit angreife, wenn sich eine in die inneren Angelegenheiten der anderen mische, wenn sich eine weigere, in der Zeit einer Hungersnot der anderen Lebensmittel zu verkaufen, ohne daß sie dadurch selbst in Mangel käme, oder wenn sie den Durchgang solcher Lebensmittel, falls dieselben irgendwo anders her bezogen seien, durch ihr Gebiet nicht gestatte und was dergleichen Fälle eines früheren Völkerrechts mehr sind. Was die allgemein rezipierten Gebräuche betreffe, so seien sie für jede Nation obligierend, die nicht isoliert bleiben wolle. Es sei hiezu besonders die Achtung zu rechnen, welche der Ehre, dem Ruf und der Würde eines Souveräns zu zollen seien, sodann die Bewahrung der Sicherheit und Unverletzlichkeit der Gesandten und öffentlichen Diener 2c. 2c.

Ungleich wissenschaftlicher wie Rayneval hat v. Bulmerincq, der eben seiner rechtlichen Auffassung des Krieges wegen der naturrechtlichen Schule angehört, soweit es sich um Kriegsrecht handelt, den vagen Begriff der Rechtsverletzung auf seine spezielle völkerrechtliche Natur präzisiert und in zielbewußter Systematik auf die Besonderheit der einzelnen Rechte detailliert, indem er a. a. O. S. 357 folgende Regel über das Recht zum Kriege aufstellt. Er sagt: „Zur Anwendung dieses Rechtsmittels ist jeder Staat berechtigt, welcher in seinen wesentlichen Rechten, besonders den allen Staaten völkerrechtlich zustehenden Rechten (§ 21 ff.) durch einen anderen Staat verletzt wurde und trotz vorhergehender Anwendung gütlicher oder geringerer gewaltthätiger Mittel, wie Retorsion und Repressalien, Genugthuung nicht erlangen konnte."

Diese wesentlichen oder sogenannten Grundrechte der Staaten sind nach dem angeführten Paragraphen folgende:

1. das Recht auf Existenz und Erhaltung derselben.
2. das Recht auf Unabhängigkeit oder Souveränetät.
3. das Recht auf Gleichheit.
4. das Recht auf gegenseitige Achtung.
5. das Recht auf internationalen Verkehr.

Hiemit giebt v. Bulmerincq offenbar einen obersten Grundsatz und

leitende Gesichtspunkte für die Konstruktion eines Völkerrechts zum Kriege, und es kommt nunmehr darauf an, zu untersuchen, ob auf diesem Wege in der That zu einer wahrhaft juristischen Theorie zu gelangen ist, welche sowohl das positive Recht, als eine wissenschaftliche Durchdringung und Verarbeitung desselben repräsentiert.

6. Das Recht zum Kriege aus der modernen Doktrin entwickelt.

Die prozessualistische Auffassung des Krieges, wie sie v. Bulmerincq klar und unzweideutig präzisiert und welche die moderne Doktrin als eine ihrer Errungenschaften zu bezeichnen gewohnt ist, enthält zugleich das oberste Prinzip des Rechts zum Kriege. Als ersten Satz unseres Systems erhalten wir darum den nachfolgenden:

1. Der Krieg ist ein gewaltsames Rechtsmittel zur Verteidigung des Rechtszustandes zwischen den Staaten.

Durch diesen Satz ist der Inbegriff eines gewissen Zustandes, nämlich der Rechtszustand zwischen den Staaten, zur prinzipiellen Grundlage des Rechts zum Kriege erhoben. Es ergiebt sich hieraus die Frage, durch welche einzelnen Rechte denn dieser Rechtszustand zwischen den Staaten bedingt und offenbar werde. Denn es ist klar, daß nur ein Recht, welches sich als solches zu manifestieren vermag, Anspruch auf Achtung erheben kann. In der möglichst scharfen Präzisierung dieser Rechte liegt darum der Kernpunkt der ganzen Frage und hängt davon die wissenschaftliche Verwendbarkeit jenes obersten Prinzips zur Gewinnung eines Systems des Rechts zum Kriege ab. In der That geht auch v. Bulmerincq mit vollem Verständnis solcher Notwendigkeit auf diese Rechte ein, und zwar hebt er zunächst „wesentliche" Rechte hervor, stellt also einen Gegensatz auf zwischen wesentlichen Rechten und nicht wesentlichen: nur die ersteren sollen als hinlängliche Störung des Rechtszustandes das kriegerische Verfahren legitimieren[1]). Hienach wäre als zweiter Satz unseres Systems der folgende aufzustellen:

2. Nur die Verletzung *wesentlicher* Rechte ist als Störung des Rechtszustandes zwischen den Staaten und daher als rechtmäßige Kriegsursache anzusehen.

Man wird hier nun jedenfalls nach der juristischen Begründung suchen, weshalb nur wesentliche Rechte durch ihre Verletzung einen Rechtstitel des Kriegs sollten erbringen können. v. Bulmerincq selbst führt einen solchen Grund nicht an. Aber er dürfte auch aus dem Rechte an sich

---

[1]) Vergl. die „ernste" Rechtsverletzung Bluntschlis, oben S. 43.

kaum zu holen sein. Nach den elementaren Grundsätzen des Rechts muß vielmehr jede Rechtsverletzung schlechthin, wie sie immer eine entsprechende individuelle oder soziale Reaktion verursacht, so auch zur Ausgleichung und Sühne durch den Prozeß autorisieren. Jedenfalls das Privatrecht, welchem die prozessualische Analogie entnommen ist, kennt die Unterscheidung von wesentlichen und unwesentlichen Rechten als Bedingung der Klage nicht. Und wenn etwa geltend gemacht werden wollte, daß wegen einer geringfügigen Verletzung nicht zu einem Rechtsmittel dürfe gegriffen werden, welches einen so unverhältnismäßigen Apparat erfordere, wie es der Krieg ist, und welches selbst im günstigen Ausgang viel mehr realen Schaden verursache als jene Verletzung, so ist das offenbar ein politischer Grund, aber kein rechtlicher. Und in welcher Weise soll dann der „unwesentlich" verletzte Staat sich Sühne zu verschaffen suchen, wenn ihm das Recht den Krieg verbietet? Mit „geringeren" Mitteln[1]? Aber wenn diese nicht verfangen? Der verletzende Staat kann vielleicht eine ganze Reihe solcher geringerer Mittel vertragen, währenddessen der andere nach wie vor ohne Genugthuung bleibt und selber noch größere Einbuße erleidet. — Man sieht, die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Rechten und wesentlichen und unwesentlichen Rechtsverletzungen ist nicht nur nicht juristisch, sondern sie erweist sich auch als völlig unmöglich, sobald sie an dem Prüfstein der Praxis sich bethätigen soll.

Nun hat aber auch diese Unterscheidung im Systeme v. Bulmerincqs durchaus keine praktische Bedeutung, und dies ist ein weiterer Mangel seiner Theorie. Denn er giebt weder eine Kasuistik wesentlicher und unwesentlicher Staatsrechte, noch stellt er einen obersten Gesichtspunkt auf, aus welchem die Individuen der beiden von ihm aufgestellten Generalbegriffe zu deduzieren wären. Wohl aber giebt er für die sog. „wesentlichen" Rechte wiederum eine Zweiteilung, nämlich in solche, welche bloß wesentliche Rechte sind, und in solche wesentliche Rechte, welche „besonders" allen Staaten völkerrechtlich zustehen, und deren Verletzung also den Krieg „besonders" rechtfertigt, während die ersteren demnach folgerichtig dies bloß schlechthin thun.

Daß nun diese zweite Unterscheidung vom Gesichtspunkte der Rechtsverletzung aus mindestens ebenso unzulässig ist, wie die vorige, springt

---

[1]) Analog wäre im Zivilprozeß die Anordnung verschiedener Gerichte nach dem Werte des Streitobjekts. Daß diese Unterscheidung aber mit dem Privatrechte als solchem nichts zu schaffen hat, bedarf keiner Erwähnung.

in die Augen. Wie bei dieser ist das zu Grunde liegende Prinzip nirgends zu erkennen. Und wie bei dieser wird auch nicht der Versuch gemacht, zum Ersatze eine Kasuistik zu bieten. Vielmehr wird wenigstens die eine Art, nämlich die schlechthin, aber doch, was die Hauptsache ist, immerhin rechtfertigenden Gründe, vollständig übergangen. Über diese Gruppe von rechtfertigenden Kriegsursachen sind wir völlig im Dunkeln: wenn uns irgend eine konkrete Ursache aufstößt, so können wir nicht wissen, ob sie nicht dazu gehört, oder doch. Wir sind darum über die Ursachen überhaupt im dunkeln, und dies nötigt uns, als dritten Satz den folgenden aus dem System v. Bulmerincqs zu entnehmen und aufzustellen:

3. Welches diese wesentlichen, den Rechtszustand zwischen den Staaten kennzeichnenden Rechte sind, vermag die Völkerrechtswissenschaft nicht festzustellen.

Und hiemit ist unsere ganze Theorie über den Haufen geworfen. Denn wenn einmal nur die Verletzung des Rechtszustandes zwischen den Staaten eine gerechte Kriegsursache abgeben soll, und wenn ferner die Wissenschaft nicht im stande ist, die Mittel, d. h. die Rechte zu bezeichnen, durch welche dieser Rechtszustand kenntlich wird, so ist sie auch nicht fähig, oder wenigstens nach ihrem dermaligen Stande thatsächlich nicht in der Lage, überhaupt irgend welches Urteil über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Krieges zu fällen, und der hiezu berufene „Rechtszustand“ erweist sich als eine theoretische Fiktion, die keinesfalls geeignet ist, eine Norm für die Beurteilung konkreter Fälle abzugeben.

Mit welchem Fug sie vollends den Krieg als ein formelles Rechtsmittel bezeichnet, wenn das materielle Recht, das er verwirklichen soll, nicht evident ist, liegt auf der Hand.

Angesichts dieser Konstatierung kann die nachfolgende Erörterung nurmehr von untergeordneter Bedeutung sein. v. Bulmerincq führt nämlich, wie wir gesehen, von den „wesentlichen“ Rechten wenigstens diejenigen einzeln auf, welche „besonders“ allen Staaten zustehen und deren Verletzung demnach vorzüglich zur Anwendung des kriegerischen Rechtsmittels berechtige. Diese Rechte nun, die er die Grundrechte der Staaten nennt, ergeben folgendes Schema gerechter Kriegsursachen:

1. Schädigung der Existenz und Behinderung des Selbsterhaltungstriebes der Staaten.
2. Verletzung des Rechtes auf Unabhängigkeit oder Souveränetät.
3. Verletzung des Rechtes auf Gleichheit.
4. Verletzung des Rechtes auf gegenseitige Achtung.
5. Verletzung des Rechtes auf internationalen Verkehr.

Zunächst darf nun wohl anerkannt werden, daß diese Kasuistik, trotzdem sie nur einen völlig unbestimmten Teil der rechtmäßigen Ursachen geben will, immerhin noch weit über das bisher in Bezug auf das Recht zum Kriege Geleistete, wenigstens was die wissenschaftliche Form und die Quantität des Inhaltes betrifft, sich erhebt. Dann aber wird es darauf ankommen, Fall für Fall zur kritischen Untersuchung zu bringen.

Zuvörderst mag bemerkt werden, daß die Fälle Nr. 1 und 2 thatsächlich zusammenfallen, da sie auf Identisches verweisen. Ein Staat, dessen Unabhängigkeit verletzt wird, wird eben deshalb auch in seiner Existenz verletzt, und ein Staat, der seine Unabhängigkeit verloren, hört jedenfalls, wenn ihm auch sonst noch mittels an sich vielleicht sehr geschickter, aber sicher nicht zur Klärung und Vereinfachung der Begriffe beitragender Dialektik die Bezeichnung „Staat" vindiziert werden mag, auf, eine völkerrechtliche Person, ein Subjekt des Völkerrechts zu sein, für das Völkerrecht existiert er nicht mehr [1]).

Wir erhalten sonach, indem wir diesmal die kriminelle Seite ins Auge fassen, das nachfolgende Schema völkerrechtlicher Verbrechen, bezw. völkerrechtswidriger Kriege:

Ein jeder Krieg ist ungerecht, welcher verletzt:

1. das Recht auf Existenz,
2. das Recht auf Gleichheit,
3. das Recht auf gegenseitige Achtung,
4. das Recht auf internationalen Verkehr

} eines anderen Volkes.

Was nun zunächst das unter Nr. 4 genannte Recht betrifft, so bedarf der Rechtswille dieses Postulates durchaus einer näheren Erläute-

---

[1]) Meines Erachtens ist gerade die Souveränetät (Kompetenz-Kompetenz) einzig und allein wesentlich für den Staatsbegriff. Vergl. Zorn, Streitfragen des deutschen Staatsrechts in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 37, S. 292. Ist einmal diese preisgegeben, so läßt sich keine prinzipielle Begründung dafür finden, weshalb nicht auch jeder Selbstverwaltungskörper mit dem Namen Staat bezeichnet werden könnte. — v. Holtzendorff im Handbuch II, S. 8 definiert: „Völkerrechtlich definiert, bedeutet „Souveränetät" den vollendeten Machtzustand eines Staatsvolkes im Verhältnis zu andern, vermöge dessen dasselbe sein eigenes Dasein nach außen aufrecht erhält." Und sehr treffend sagt er S. 10: „Will man aber innerhalb des gegenwärtigen Entwickelungsstandes der völkerrechtlichen Beziehungen gewisse Merkmale besonders betonen, so wäre zu sagen: letzter und höchster Ausdruck der Souveränetät ist die rechtlich bestehende Machtvollkommenheit selbständiger Kriegsführung gegenüber anderen Nationen und die Macht eigener Verfassunggebung (pouvoir constitutif). Wo diese ganz oder teilweise fehlt, kann nur (solange die Kriege überhaupt noch nicht beseitigt sind) von einem mehr oder weniger unvollkommenen oder unvollendeten Machtzustand die Rede sein."

rung. Das Recht auf internationalen Verkehr ist bekanntlich eines von jenen, über welches die völkerrechtlichen Akten noch lange nicht abgeschlossen sind, und das meines Erachtens so lange fortfahren wird, eine Streitfrage zu substantiieren, als der Verkehr der Völker die überreiche Mannigfaltigkeit seiner Formen und Inhalte wechselt, auch wenn über das Prinzip selbst längst Einigkeit erzielt ist. v. Bulmerincq sagt nun darüber in § 26: „Die Anknüpfung eines Verkehrs durch einen außerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft stehenden Staat mit einem oder mehreren Staaten derselben ergiebt sich nicht aus einem Recht des anknüpfenden Staates, denn kein Staat hat, ohne Glied der internationalen Rechtsgemeinschaft zu sein, ein Forderungsrecht auf Verkehr mit anderen Staaten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der von einem außerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft stehenden Staat begehrte Verkehr nicht acceptiert wird. Ein internationaler Verkehr ist durch gewisse Voraussetzungen, besonders durch eine höhere Kulturstufe, die Fähigkeit zum und die Zuverlässigkeit im internationalen Verkehr bedingt. Der gewährte Verkehr hat aber nicht den Eintritt in die internationale Rechtsgemeinschaft zur Folge, d. h. den Genuß sämtlicher Berechtigungen und die Übernahme der Verpflichtungen der Gemeinschaft. Ist aber ein Staat in diese förmlich aufgenommen oder faktisch als aufgenommen anzusehen, so hat er ein Recht auf den Verkehr mit den Staaten derselben und dürfen diese ihm den Verkehr weder in materieller noch in geistiger Beziehung erschweren oder gar unmöglich machen. Dagegen ist kein Staat berechtigt, von einem andern einen Verkehr zu fordern, welcher nur ihm selbst zum Vorteil, dem andern zum Nachteil ist. Auch ist kein Staat verpflichtet, Individuen jeglicher Art, z. B. erwerbslose und verbrecherische, und Sachen schädlicher Art in sein Gebiet aufzunehmen. Auch hat der den Einlaß gewährende Staat das Recht, eine Legitimation von der sein Gebiet betretenden Person zu verlangen und die Zulassung von Sachen in sein Gebiet von Abgaben oder Zöllen abhängig zu machen. Es können sogar Staaten aufgenommene erwerbslose und paßlose fremde Personen zurücksenden. Dagegen ist aber jeder Staat der internationalen Rechtsgemeinschaft verpflichtet, gute Verkehrswege und Mittel für den Personen- und Warenverkehr herzustellen und zu erhalten.

So wie Staaten, welche nicht zur internationalen Rechtsgemeinschaft gehören, kein Recht auf den Verkehr haben, so haben auch die dieser Gemeinschaft angehörenden kein Recht, die dieser nicht angehörenden Staaten zum Verkehr zu zwingen, oder ihnen die Art und den Ort des Verkehrs vorzuschreiben, vielmehr können auch die Nichtgemeinschaftsstaaten den

Gemeinschaftsstaaten den Verkehr ganz versagen, oder ihn auf bestimmte Plätze beschränken."

Aus dieser Ausführung erhellt aber sofort, wie zu fürchten war, daß der Inbegriff dieses sog. Grundrechtes auf internationalen Verkehr ein derartig vager, oder vielmehr ein derartig flüssiger ist, daß es rein unmöglich wird, aus demselben einen wahrhaft juridischen Maßstab für die Konstatierung der konkreten Rechtsverletzung herzuleiten. Aus so vielen Klauseln, Reservationen, aus so vielen Begriffen und Postulaten, deren Rechtsinhalt noch nicht fixiert ist, läßt sich nimmermehr jene wenigstens relativ feste und unwandelbare Basis erstellen, auf welcher der Richter — in der Theorie natürlich — welcher über Recht und Unrecht zu entscheiden hat, nun einmal muß fußen können. Schon der Begriff der internationalen Rechtsgemeinschaft, soweit eine solche nicht in bestimmten Beziehungen durch besondere Verträge umschrieben wird, ist zur Zeit noch ein so theoretischer und schwachgefügter, daß es fraglich erscheint, ob es angeht, auf denselben zweierlei Arten von Verkehrsrechten zu basieren, nämlich ein solches innerhalb ihrer Grenzen und ein solches zwischen den Gemeinschaftsgliedern und den Staaten, die ihr nicht angehören [1]). Aber auch abgesehen hievon ist der Verkehr in ihrem Bereiche selbst keineswegs schon durch seine örtliche Hingehörigkeit rechtlich normiert. Denn wenn v. Bulmerincq den zweifelsohne praktischen Satz rezipiert, daß kein Staat berechtigt sei, von einem andern einen Verkehr zu fordern, welcher nur ihm selbst zum Vorteil, dem andern aber vielleicht gar zum Nachteil gereicht, so ist jederzeit durch die subjektivische Berufung auf diesen Nicht-Nutzen oder Nachteil, welche als Kundgebung eines souveränen Staates sich jeder weiteren Prüfung unterzieht, die Versagung des Verkehrs und damit die Suspendierung der internationalen Gemeinschaftsangehörigkeit motiviert. Überhaupt wäre die Frage aufzuwerfen, welche Rechtsnatur

---

[1]) Vergl. zum letzteren die gedankenreiche Arbeit von J. Hornung, civilisés et barbares in der Revue de droit internat. XVIII (1886). Dort heißt es u. a.: „Un Etat a-t-il le droit d'imposer à un autre Etat l'entrée de ses nationaux, de ses vaissaux, de ses marchandises, de son commerce, de ses missionnaires? Sans doute il y a ici un devoir, celui de l'hospitalité universelle, comme le dit Kant, et ce devoir coincide avec l'intérêt bien entendu des nations. L'échange de leur produits contre ceux des autres pays est dans la nature des choses. Un peuple qui reste fermé aux idées et aux marchandises du dehors fait tort à lui-même. Mais je nie qu'il y ait là un droit exigible. Aucun peuple n'est autorisée à s'imposer aux autres par la force, dans son intérêt à lui. Une telle contrainte serait contraire à la souveraineté territoriale de chaque Etat."

denn diese Gemeinschaft habe? Ist es eine **civitas maxima**, der ein Zwangsrecht gegen etwaige abfallende Mitglieder zusteht, oder ist der Austritt und damit das Recht zur Versagung des Verkehrs jederzeit auch ohne Berufung auf etwaigen Nachteil prinzipiell freigestellt? Das sind völkerrechtliche Fragen, welche noch schweben und die nicht nur v. Bulmerincq allein nicht gelöst hat. Auch aus der v. Holtzendorffschen sehr übersichtlichen und detaillierten Ausführung über das „Recht auf internationalen Verkehr“ [1]) ist eine scharf umschriebene Norm nicht zu gewinnen. Sehr gut aber erkennt v. Holtzendorff den unlöslichen Zusammenhang dieses sog. Grundrechts mit der Eigenschaft der völkerrechtlichen Persönlichkeit überhaupt, wenn er sagt: „Wer die Frage aufstellt, ob eine gänzliche Sperrung des auswärtigen Verkehrs durch einzelne Staaten zulässig sein würde, stellt damit gleichzeitig die Vorfrage, ob das Recht anerkannt sei, die Mitgliedschaft in der Völkerrechtsgenossenschaft aufzukündigen und aus ihr auszuscheiden.“ In der That ist eben diese Frage gestellt worden, und sie findet leider auch bei v. Holtzendorff keine Antwort. Und wenn er später sagt: „So lange irgend ein Staat seine Völkerrechtspersönlichkeit bewahren will, ist er verpflichtet, das dem allgemeinen Verkehrsbedürfnis entsprechende Minimalmaß des Verkehrs sich gefallen zu lassen und auch berechtigt, dasselbe für sich selbst zu fordern,“ so wird man ganz dieselbe Frage nur in anderer Formulierung stellen müssen, nämlich wie dann? wenn der Staat nun diese Persönlichkeit nicht bewahren will? Und das ist erst die prinzipielle Frage. Es entstehen aber sofort noch andere, nicht minder mißliche, wenn man jene als gelöst annimmt. Welches nämlich ist dieses Minimalmaß des Verkehrs, wer hat hierüber zu bestimmen und wie und von wem wird seine Exigenz konstatiert? Bluntschli giebt in seinem kodifizierten Völkerrecht einen § 381, welcher besagt: „Kein Staat ist berechtigt, den Fremden überhaupt die Betretung seines Gebietes zu untersagen und sein Land von dem allgemeinen Verkehr abzusperren.“ Und der folgende § 382 lautet: „Jeder Staat ist berechtigt, einzelnen Fremden aus Gründen sowohl des Rechts als der Politik den Eintritt in sein Land zu untersagen.“ Wenn nun diese Sätze auch nicht gerade wie Plus und Minus sich aufheben [2]), so mögen sie in ihrer Gegenüber-

---

[1]) v. Holtzendorff im Handbuch II, S. 60 ff.

[2]) Dies bemerkt Stoerk, Staatsunterthanen und Fremde, im Handbuch II, S. 640. Es sind nicht gerade direkte Widersprüche, die Bluntschli aufstellt, und es ist sehr wohl zu vermuten, wie der berühmte Völkerrechtslehrer sich verstanden wissen wollte. Daß aber die allgemeine Mangelhaftigkeit der Theorie in dieser prätentiösen

stellung doch mit ein Beweis dafür sein, wie wenig klar die Theorie bis jetzt das Recht auf internationalen Verkehr zu umschreiben vermag und wie gewagt, ja wie widersinnig es wäre, auf Grund derselben einen Krieg einen „völkerrechtswidrigen“ zu nennen.

Auch der Begriff des Rechts der Staaten auf gegenseitige Achtung, deren Verletzung nach v. Bulmerincq als rechtmäßige Kriegsursache zu betrachten ist, bedarf zunächst der theoretischen Erläuterung. v. Bulmerincq giebt darüber in § 25 folgende Analyse: „Die Staaten haben sich gegenseitig rechtlich zu achten in Bezug auf ihr Gebiet, ihre Bevölkerung und ihre Obrigkeit. Die Titel des höchsten Vertreters der Staatssouveränetät drücken entweder ein bestehendes Herrschaftsverhältnis aus, oder einen Anspruch auf ein solches. Nur der Titel ersterer Art ist völkerrechtlich zu achten. Gegen diese Achtung ist es aber, wenn der Souverän eines Staates sich den Titel des Souveräns eines anderen Staates beilegt. Ebenso sind die äußeren Abzeichen eines Staates, wie Wappen, Fahnen und Flaggen, als Zeichen staatlicher Würde zu respektieren. Durch Vertrag oder Herkommen konnte ein Rangverhältnis unter bestimmten Staaten festgesetzt werden, indes hat dasselbe keine völkerrechtliche Bedeutung, wie denn überhaupt die ganze Materie des Staatenzeremoniells, welche nur aus Zweckmäßigkeitsgründen in Völkerrechtsdarstellungen hineingenommen werden konnte, nicht in das Völkerrecht, sondern in die Staatenpraxis hineingehört. Die den Staaten oder ihren Vertretern eingeräumten Ehrenrechte, insbesondere die sogenannten königlichen Ehren, bilden einen Teil des Zeremoniells, welches materiell auf Konnivenz und nicht auf Rechtsverpflichtung beruht, wohl aber formell durch Verträge oder Herkommen begründet sein kann. Königliche Ehren, d. h. königl. Krone, Prädikat und Wappen, stehen außer Kaisern, Königen und Großherzögen auch Staatenbünden, wie dem Deutschen Reich und größeren Republiken zu, demnach auch einem Staat und werden auch Attributen einer mit königlichen Ehren bedachten Macht wie den Flaggen erwiesen, indem diese in Gemäßheit des Seezeremoniells salutiert werden.

Das Recht auf Achtung der Staaten bedingt auch die Achtung der Vertreter des Staates. Eine Beleidigung eines Staatsoberhauptes oder Gesandten ist daher als dem bezüglichen Staat zugefügt zu erachten und in gleicher Weise eine den Abzeichen eines Staates zugefügte. Ging solche

---

Form von Gesetzesparagraphen besonders aufstößt, ist leicht erklärlich. (Man beurteile einmal danach etwa das Verbot der chinesischen Einwanderung seitens der Vereinigten Staaten!)

Beleidigung von einer Staatsgewalt oder deren Vertreter aus, so ist sie als Verletzung des Völkerrechts zu betrachten und betrachtet worden, wogegen die von den Angehörigen eines fremden Staates zugefügte nicht als solche gelten kann. Dessen unerachtet wird es als Pflicht von Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft anerkannt werden müssen, Beleidigungen gegen fremde Staatsoberhäupter gerichtlich zu verfolgen und namentlich auch solche, welcher sich die Preßorgane schuldig machten, indem sie durch diese die weiteste Verbreitung finden."

Aus dieser Ausführung, da sie mit einfacheren und gefestigteren Begriffen operiert, ist es immerhin leichter, eine gewisse Grenzlinie für die Scheidung von Recht und Unrecht zu gewinnen. Nur ist zuvor von den Ausführungen v. Bulmerincqs auszuscheiden, was an andere Stelle gehört. Denn wenn er in dem einleitenden Satze sagt, daß die Staaten sich gegenseitig rechtlich zu „achten" haben in Bezug auf ihr Gebiet, ihre Bevölkerung und ihre Obrigkeit und am Ende von einer den Souveränen, den Flaggen u. s. w. zu erweisenden Achtung spricht, so stellt er offenbar sehr verschiedenartige Dinge neben einander, welche das Wort „achten" allein, das ebenso wohl „Ehrung erweisen" als „unversehrt lassen" bedeuten kann, nicht zusammen zu ordnen vermag. Im letzteren Sinne gebraucht es v. Bulmerincq ohne Zweifel, wenn er von der dem Gebiet, der Bevölkerung und der Obrigkeit eines Staates seitens des andern zu erweisenden Achtung spricht. Diese Elemente aber sind und bedingen die Existenz des Staates, ihre Nichtachtung, d. h. ihre Verletzung ist ein Attentat gegen jene, somit als eine Verletzung des „Rechtes auf Existenz" anzusehen und bei dieser Materie abzuhandeln. Hier kann es sich offenbar nur um den von Bulmerincq sehr treffend aufgestellten Begriff der völkerrechtlichen Injurie handeln, d. h. der durch ehrverletzende Akte irgend welcher Art seitens einer Völkerrechtsperson gegenüber einer anderen an den Tag gelegten Mißachtung. Das Völkerrecht kann hier die kriminalrechtlichen Voraussetzungen sehr wohl dem privaten Strafrechte entnehmen; seine besondere Aufgabe ist es nur, festzustellen, wer die ideale Staatsperson als solche in den realen Bethätigungen des internationalen Verkehrs körperlich zu repräsentieren befugt sei. Hierüber aber sind Praxis und Theorie des Völkerrechts längst zu einer allgemein anerkannten Norm gelangt. Es sind die Staatsoberhäupter und die diplomatischen und in gewisser Beziehung die konsularischen Vertreter der Staaten — nicht als Menschen schlechthin, sondern als Verkörperungen der völkerrechtlichen Staatsperson, bezw. als deren Vertreter. Es muß daher die Mißachtung dem Staatsoberhaupt oder dem Gesandten als solchem, nicht

etwa in privaten Verhältnissen, sondern in der gegenwärtigen Bethätigung ihrer völkerrechtlichen Eigenschaft von dem Staatsoberhaupt als solchem für den Staat oder von den Gesandten im Auftrage zugefügt worden sein. Dann allerdings, aber auch nur dann[1]) ist der Thatbestand eines völkerrechtlichen Vergehens erbracht und die kriegerische Reaktion vom Rechtsstandpunkte aus nicht anzufechten. Indessen daß diese Voraussetzungen in zivilisierten Staaten kaum jemals zutreffen — man versuche, einen Souverän, in welchem sich das Rechtsgefühl, der sittliche Ernst und die erhabene Ruhe der Nation verkörpern, in der unwürdigen Gebahrung eines Injurianten sich zu denken! — kann doch wohl für jeden, der in dem eigenen Anstande ein Gemeingut der Mehrheit seines Volkes sehen will, als ausgemacht gelten. Wir haben somit allerdings zwar eine positive Regel erhalten, die aber völlig antiquiert ist[2]) und aller praktischen Bedeutung in zivilisierten Staaten entbehrt.

Ferner ist nach der Bulmerincqschen Theorie jeder Krieg ungerecht, welcher das Recht der Staaten auf Gleichheit verletzt. Auch dieses Recht auf Gleichheit ist ein Völkerrechtspostulat, dessen Inhalt noch keineswegs derartig in den eisernen Bestand der Theorie übergegangen ist, daß eine spezielle Erläuterung sollte entbehrt werden können; zumal wird sie für unseren Zweck benötigt sein. v. Bulmerincq sagt nun darüber in § 24: „Die Staaten der internationalen Rechtsgemeinschaft sind, trotz der Verschiedenheit ihrer Größe und Macht, einander gleich vor dem

[1]) v. Holtzendorff im Handbuch II, S. 66 citiert als Beispiel einer völkerrechtlichen Injurie die Beleidigung, welche dem König Alfons von Spanien 1883 auf seiner Durchreise nach Spanien durch den Pariser Pöbel zugefügt wurde. Allein eine solche lag durchaus nicht vor. Der Thatbestand der völkerrechtlichen Injurie wäre nur dann vorhanden gewesen, wenn entweder der betreffende Pöbelhaufe im Auftrage der Regierung gehandelt, oder aber wenn die französische Regierung sich geweigert hätte, die betreffenden Demonstranten zu bestrafen bezw. zu desavouieren und sich dadurch mit jenen identifiziert haben würde. Selbstverständlich war weder das eine noch das andere der Fall. Könnte so ohne weiteres für jede Regierung aus dem Verhalten des nationalen Pöbels, oder überhaupt der Unterthanen eine völkerrechtliche obligatio ex delictu konstruiert werden, so wäre thatsächlich die Macht über Krieg und Frieden in die Hand jedes beliebigen Hallunken oder Dummkopfes gelegt. Dadurch, daß die nationale Rechtsordnung ähnliche Ausschreitungen rügt und bestraft, sind sie vollständig der Sphäre des internationalen Rechts entrückt, und es geht nicht an, die Sicherheit der internationalen Rechtsordnung ohne weiteres von Störungen der nationalen abhängig zu machen. (Vergl. Deutsches Strafgesetzbuch § 103, Spanisches Art. 175—178 [172—175], Französisches Art. 192.)

[2]) Dies war, Gott sei Dank, das Schicksal schon mancher Völkerrechts-Ge- und Verbote.

Recht. Sie haben daher auch bei Kongressen und gemeinsamen Vereinbarungen ein gleichwertiges Stimm- und Bestimmungsrecht, wenn auch durch einen Bundesvertrag einzelnen Gliedern eine größere Zahl von Stimmen in Mitberücksichtigung der Größe und Macht des von ihnen vertretenen Staates eingeräumt werden kann. Nach der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (Art. 4) hatte jedes Glied in der Bundesversammlung, aber „unbeschadet seines Ranges", nur eine Stimme, nach Art. 6 aber bei Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, Beschlüssen, welche die Bundesakte selbst betreffen, organischen Bundeseinrichtungen und gemeinnützigen Anordnungen sonstiger Art fand „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten" eine andere Berechnung und Verteilung der Stimmen statt, so daß 14 Staaten mehr als eine Stimme hatten. Nach der norddeutschen Bundesverfassung vom 26. Juli 1867 (Art. 61) hatten im Bundesrat nur vier Staaten mehr als eine Stimme, nach der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 (Art. 6) aber acht Staaten. Wäre auf die Machtverhältnisse allein Rücksicht genommen worden, so hätte Österreich und Preußen in der Bundesversammlung eine größere Zahl von Stimmen für die Gegenstände des Art. 6 und Preußen in der norddeutschen Bundes- und Reichsverfassung eine größere Zahl von Stimmen im Bundesrat erhalten müssen.

Zur Durchführung der Gleichheit im diplomatischen Verkehr der Staaten und zur Vermeidung der in früheren Jahrhunderten so häufigen Rangstreitigkeiten wurde und wird das Alternat angewandt, d. h. es wechseln die Staatsoberhäupter oder deren Vertreter bei Kongressen und Konferenzen ab in dem Einnehmen bevorzugter Plätze oder die Bevollmächtigten der Staaten bei Unterzeichnungen internationaler Akte, insbesondere von Verträgen."

v. Bulmerincq fügt sodann in kleinem Druck hinzu: „Das Wort „Großmacht" bezeichnet einen Staat mit ausgedehntem Territorium und großen Machtmitteln. Die äußere Politik anerkennt den Unterschied einer Großmacht von mittleren und kleineren souveränen Staaten, das Völkerrecht hat sie alle für gleich zu erachten und zwar um so mehr, als die Großmächte in der (§ 12) angeführten Aachener Deklaration das Völkerrecht für die Staatenbeziehungen als verbindlich erachten wollen und sich immerfort für diese gleich den andernen Staaten auf dasselbe berufen, weshalb sie ein Grundrecht desselben wie die Gleichheit nicht mißachten dürfen."

Sehen wir nun von den das sog. Alternat betreffenden Sätzen ab, welche nicht rechtlichen Inhalts sind, sondern lediglich einen internationalen Usus behandeln, sowie endlich von der ganzen, doch wohl mehr staats- wie

völkerrechtlichen Materie über die Abstimmung in den Bundesstaaten oder Staatenbünden, so bleibt in dieser nicht eben glücklichen Ausführung v. Bulmerincqs für das Völkerrecht wenig übrig, nämlich nicht viel mehr als die wiederholte Proklamierung des Rechtes auf Gleichheit. Dasselbe soll bei Kongressen und gemeinsamen Vereinbarungen ein gleichwertiges Stimm- und Bestimmungsrecht der Staaten bewirken. Nun ist dies aber zunächst in der Praxis sicher nicht der Fall; die Genesis fast sämmtlicher Kongresse liefert insofern Belege für das Gegenteil, als die Nicht-Großmachtsstaaten, die kleinen Staaten, obgleich sie Glieder der Rechtsgemeinschaft sind, in der Regel gar nicht zugezogen werden, — oft selbst dann nicht, wenn ihr unmittelbares Interesse an der Frage gar nicht in Abrede gestellt werden kann[1]). Auf diese Praxis weist v. Bulmerincq selbst hin, wenn er sagt, daß die „äußere Politik" den Unterschied einer Großmacht von mittleren und kleinen souveränen Staaten „anerkenne", und wenn er selber in den als Beispiele für das Gegenteil von ihm angezogenen verfassung- resp. gesetzgebenden Körpern der Bundesstaaten und Staatenbünde das Prinzip der Relativität zu konstatieren genötigt ist. Wenn er trotzdem die demokratische Gleichheit sämtlicher Staaten als ein Postulat des Völkerrechts aufstellt, so gilt es nach der Quelle dieses Rechts zu suchen. v. Bulmerincq will dasselbe offenbar als eines der philosophischen Grundprinzipien des Völkerrechts betrachtet wissen, dessen Existenz über allen positiven Rechtsmanifestationen erhaben ist. Aber ein solches Gleichheitsprinzip existiert ipso jure überhaupt in keiner Rechtssphäre, nicht im Privatrecht und nicht im Staatsrecht. Freilich, das moderne Rechtsgefühl verlangt Gleichheit für alle Subjekte vor dem Rechte, d. h. den gleichen Rechtsschutz, und diesen mag auch die Theorie des Völkerrechts unbedingt für ihre Subjekte vindizieren, indem sie allen souveränen Staaten gleichmäßig das Recht der diplomatischen Verhandlung und der Notwehr zuerkennt. Aber bei Kongressen und gemeinsamen Verhandlungen handelt es sich nicht um die Gewährung von Rechtsschutz, sondern um die Anerkennung, Änderung, Aufhebung, Neuschaffung von materiellem Völkerrecht, von Gesetzen des Völkerrechts. Daß aber die internationale Gemeinschaft, wenn sie im Begriffe Völkerrecht zu konstituieren, gewissermaßen einen großen Recht zeugenden Völker-Staatskörper darstellt, gerade von demokratischer Verfassung mit allgemeinem und gleichem Stimmrecht sein müsse, das läßt sich aus keinem Rechtsprinzip herleiten, sondern ist ledig-

[1]) Vergl. z. B. die Londoner Donaukonferenz von 1883, von welcher Rumänien infolge seiner Weigerung, eine lediglich beratende Stimme bei derselben zu führen, sich völlig ausgeschlossen fand.

lich eine Thatfrage, die sich, so lange keine feststehende internationale Verfassung vereinbart ist, immer von Fall zu Fall nach Maßgabe der relevanten Umstände entscheiden wird. Und dabei ist sehr wohl zu bemerken, daß die gleiche Stimmberechtigung großer und kleiner Staaten thatsächlich die schreiendste Ungleichheit und Ungerechtigkeit sein würde. Denn die Staaten sind eben nicht, wie zumal die naturrechtliche Theorie fälschlich zu glauben geneigt ist, Rechtssubjekte um ihrer eigenen Individualität willen, sondern der den Staat erfüllenden Menschenzahl wegen. Die Gleichberechtigung großer und kleiner Staaten als Völkerrecht schaffender Faktoren führte darum thatsächlich zu einem höchst aristokratischen Überwiegen des Rechtswillens der Minderheit über den der Mehrheit, ohne daß für diese Art von Aristokratie der Vorzug der höheren Qualität geltend gemacht werden könnte.

Das angebliche Recht auf Gleichheit der Staaten ist also, wenn anders es nicht auf bloße zeremonielle Äußerlichkeiten oder auf das der Notwehr hinauslaufen soll, thatsächlich nicht vorhanden und auch prinzipiell nicht zu vindizieren [1]). Es ist darum völlig unmöglich, auf dasselbe eine Norm für die Beurteilung der Recht- oder Unrechtmäßigkeit eines Krieges zu gründen.

Endlich ist in Gemäßheit der von Bulmerincq aufgestellten Gesichtspunkte jeder Krieg ein völkerrechtswidriger, welcher gegen die Existenz eines Staates gerichtet ist, und das scheint fast selbstverständlich; gleichwohl wollen wir auch hier unserer bisherigen Methode folgend zunächst v. Bulmerincq selber darüber sprechen lassen. Er sagt in § 22: „Das Recht auf Existenz ist für jeden Staat ein selbstverständliches und bedarf daher ebenso wie das Recht auf Erhaltung derselben keines Beweises. Sie sind als Voraussetzungen aller Rechte als erste aufgeführt

[1]) Auch v. Holtzendorff im Handbuch II, S. 11 ff. scheint dieses Recht zu verfechten. Wenn er aber u. a. sagt: „Wie die staatsbürgerliche Gleichheit vor dem Zivil- und Strafrichter einen Anfangspunkt für den modernen Rechts- und Verfassungsstaat darstellt, gerade so verhält es sich mit der Rechtsgleichheit souveräner Staaten in völkerrechtlicher Hinsicht. Die denkbar höchste Geltung des praktischen Völkerrechts in seiner jeweiligen Anwendung ist deswegen gleichbedeutend mit der höchsten Sicherheit der kleinen Staaten gegen die Gefährdungen ihres Bestandes durch Machtmißbrauch mächtiger Nachbarstaaten" — so fiele in diesem Sinne das Recht auf Gleichheit völlig mit dem Rechte auf Existenz, nämlich auch der kleinen Staaten, zusammen und wäre dort abzuhandeln. — Gareis in seinen soeben erschienenen trefflichen „Institutionen des Völkerrechts" führt unter den „Grundrechten" ein Recht auf Gleichheit überhaupt nicht auf und scheint mir damit völlig das Richtige getroffen zu haben.

worden. Staaten einer internationalen Rechtsgemeinschaft müssen aber besonders als verpflichtet gelten, die Existenz ihrer Mitglieder nicht zu beeinträchtigen, weder in Bezug auf deren natürliche, noch in Bezug auf deren rechtliche Verhältnisse, weder in Bezug auf deren Gebiet, noch in Bezug auf deren Bevölkerung, noch in Bezug auf deren Regierungsform. Die auf Grund des Stamm- oder Nationalitätsprinzips von einem Staate in einem anderen unternommenen Agitationen, um die stammverwandte Bevölkerung zum Abfall zu bewegen, ist daher als Verletzung eines wesentlichen völkerrechtlichen Grundsatzes zu betrachten. Eine Beihilfe anderer Staaten zur Erhaltung eines in seiner Existenz bedrohten Staates wird freiwillig oder vertragsmäßig, besonders im Falle übernommener Garantie geleistet werden können oder müssen, aber als rechtliche Verpflichtung nicht beansprucht werden können. Daß Staaten zu existieren aufhören, ist an sich nur eine Thatsache, eine rechtliche aber im Fall freiwilliger Unterwerfung oder Eroberung.

Das Recht auf Existenz bedingt die Pflicht der Selbsterhaltung, aus der letzteren folgt aber nicht wegen einer drohenden Gefahr das Recht der Notwehr. Wenn daher ein Staat mit Einbruch seiner im Nachbarstaat angesammelten rebellischen Staatsangehörigen bedroht ist, so darf er nicht die Grenzen seines Nachbarstaates überschreiten und gegen die Rebellen gewaltthätig vorgehen, sondern er hat, nach fruchtloser Aufforderung zur Entwaffnung und Internierung, lediglich das Recht, dem Nachbarstaat den Krieg zu erklären, um mit diesem internationalen Rechtsmittel seine Forderung zur Geltung zu bringen.

Inwieweit den Staaten in ihren gegenseitigen Verhältnissen ein Notstandsrecht zukommt, ist durch das Erfordernis ihrer Erhaltung bedingt. Außerdem muß aber ein Fall äußerster Not vorliegen und muß die Not nicht durch den Staat, welcher sich auf sie beruft, verschuldet sein. Wenn aber ein Staat durch gewaltsame Erwerbung eines Teils eines fremden Staatsgebiets sich eine günstigere Existenz verschaffen will, oder wenn er neutrales Gebiet besetzt und in das des ihm benachbarten Staates gewaltsam eindringt, um seinen Feind, der dasselbe okkupiert, von dort zu vertreiben oder um überhaupt dort wirksamer gegen ihn zu reagieren, so kann er dafür das Notstandsrecht nicht geltend machen."

Nach v. Bulmerincq und der ganzen von ihm repräsentierten Theorie ist das Recht der Staaten auf „Existenz" ein „selbstverständliches" und die Voraussetzung aller übrigen Rechte. Gleichwohl ist es vielleicht nicht überflüssig, sich nach einem Titel dieses Rechtes umzusehen. Offenbar argumentiert man, da ohne die Existenz von Rechtssubjekten überhaupt

kein Recht denkbar ist, so ist das Recht auf Existenz das notwendigste und vornehmste aller Rechte. Es verhielte sich also damit genau wie im Privatrecht. Indessen trifft die Analogie doch nicht völlig zu. Denn im Privatrecht ist das Recht auf Existenz, d. h auf Rechtsexistenz, nur ein bedingtes, von gewissen rechtlich fixierten Voraussetzungen abhängiges. Der Unmündige, der Mundtote sind keine vollkommenen Rechtssubjekte, der Arme, welcher ein gewisses Minimum von Steuern nicht aufbringt und der Verbrecher, welchem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, sind gleichfalls in anderem Sinne keine Rechtssubjekte: diesen mangelt die politische, jenen die private Rechtspersoneneigenschaft, und sämtlichen sind diese Qualitäten durch Machtspruch ihrer Gemeinschaft aberkannt worden. Sollte nun nicht ebensowohl wie die privatrechtliche auch die völkerrechtliche Gemeinschaft veranlagt, benötigt und befugt sein, die Rechtsexistenz ihrer Subjekte von gewissen aus ihrer eigentümlichen Natur abgeleiteten Eigenschaften abhängig zu machen? Und in der That thut sie dies zum Teil schon, indem sie nicht jedweden Staat in ihren Schoß aufnimmt, sondern die Bedingung der Aufnahme an gewisse Verhältnisse der Zivilisation, der inneren Rechtsordnung &c. des aspirierenden Staates knüpft. Hieraus folgt aber notwendigerweise auch das gegenteilige Recht der Völkergemeinschaft, solche Subjekte, bei welchen diese Voraussetzungen anfangen zu schwinden, ihrer Rechtsexistenz für verlustig zu erklären. Daß diese Aberkennung nicht wie im Privatrecht bei Fortdauer des leiblichen Elementes der Persönlichkeit möglich ist, sondern sich nur mittels Verschmelzung des betreffenden Staates mit anderen vollziehen kann, ist durchaus nicht die Folge eines verschiedenartigen Rechtsvorganges, sondern die Folge der besonderen Natur und Wesenheit der Völkerrechtssubjekte gegenüber denen des Privatrechts [1]).

Eben diese Verschiedenheit muß noch zu einem weiteren Raisonnement veranlassen. Nämlich die Subjekte des Privatrechts sind sich Selbstzweck, der Mensch hat ein Recht auf Existenz seiner selbst wegen. Anders die Subjekte des Völkerrechts. Der Staat hat an sich, als abstrakter

[1]) Ein eklatantes Beispiel hiefür u. a. liefert die von Österreich vorgenommene und von Rußland und Preußen gebilligte Einverleibung des Freistaates Krakau. Österreich berief sich darauf, daß derselbe sich in völlige Anarchie aufgelöst habe, den habituellen Sitz internationaler Verschwörungen bilde und so nicht nur die Sicherheit der eigenen Unterthanen, sondern auch die der Nachbarreiche gefährde. Deklaration der Höfe von Berlin, Wien und Petersburg, verlesen in der 17. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 17. Mai 1847. (Ghillany, Diplomatisches Handbuch, I, S. 257.)

Begriff, durchaus keine Existenzberechtigung, vielmehr wurzelt diese in der Gesamtheit der einzelnen Menschen, die er umschließt und welche zu einer höheren Bethätigung zu organisieren und in dieser zu schützen der alleinige Zweck seines Daseins ist. Ein Staat nun, der zufolge der zahllosen und stetsfort wechselnden Verumständungen, welche auf ihn in dieser Richtung einwirken mögen, eben diesen Zweck dauernd nicht in demselben Maße erfüllt, wie ein anderer ihn erfüllen könnte, hat eben deshalb seine Existenzberechtigung de facto verloren, und das Völkerrecht, welches wie alles Recht schließlich doch wohl nur um der Menschen willen da ist, hat keine Befugnis, den Fortbestand dieses minder leistungsfähigen Staates theoretisch zu vindizieren, es hat nur das Recht, die Staatslosigkeit zu verdammen, nicht aber die Staatsewigkeit, d. h. den Fortbestand eines und desselben Staates für ewige Zeiten zu fordern. So würde das Recht auf bedingungslose Existenz der einmal bestehenden Staaten und Erhaltung derselben in seiner Verwirklichung — und diese muß jedes Recht als nächstes Ziel wollen — nichts anderes zur Folge haben, als den Stillstand aller Entwickelung des öffentlichen Lebens der Menschheit, soweit solches im Vergehen überlebter und im Werden neuer Staatenbildungen sich offenbart. Und indem das Völkerrecht thatsächlich die aus den Trümmern vergangener Reiche neu entstandenen Staaten, sowie alle gewaltsamen Erwerbungen als zu Recht bestehend anerkennt, kann es, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu geraten, auch die Mittel, durch welche jene Um- und Neubildungen verursacht, beschleunigt und verwirklicht worden sind, nicht prinzipiell als unrechtmäßige bezeichnen, auch wenn sie im Kriege bestehen[1]). Die Theorie hat diesen wunden Punkt ihrer Doktrin sehr wohl gefühlt, aber die Versuche, denselben zu beseitigen, sind ihr nicht gelungen und zwar aus dem Grunde, weil sie vor der einzig möglichen Radikalkur, vor der Streichung des Postulats überhaupt, zurückschreckte. So verficht auch v. Holtzendorff das Recht auf Existenz, das er in direkte Beziehung zum Kriege setzt, verwahrt sich aber mit Nachdruck gegen die Auffassung, als ob dasselbe ein absolutes Recht des

---

[1]) Ich muß hier eines Einwurfs gedenken, den mir ein bekannter Völkerrechtslehrer in gelegentlichem Gespräche über diese Materie machte. Er bemerkte, auch das Privatrecht sei in der Lage, die Folgen gewisser Verbrechen, z. B. des Mordes, bezw. des durch den Mord herbeigeführten Todes, als rechtliche anerkennen zu müssen, trotzdem es den Mord selbst als Verbrechen qualifiziere. Allein das Privatrecht anerkennt niemals die Bereicherung des Thäters aus dem Vermögen des Getöteten als eine rechtliche Folge des Mordes, und diese ist das tertium comparationis, auf welches es ankommt.

Beharrens und des Stillstandes sei. Vielmehr sei es nur dann zu vindizieren, wenn der betreffende Staat sich als „lebensfähig“ erweise! In diesem Falle wird aber der Staat auch sehr wohl ohne das Recht auskommen können, das um so gegenstandsloser wird, je weniger es dem Schwachen, d. h. dem nicht „Lebensfähigen“ zum Schutze gereichen soll. Aber abgesehen davon wird die Probe auf die „Lebensfähigkeit“ doch wohl noch immer nur mittels des Krieges gemacht, der nun gar noch deshalb zum Rechtsbegriff würde, weil er dem Starken als Mittel dient, die rechtlich bedeutsame Thatsache der Lebensunfähigkeit des Schwachen zu beweisen. — Nicht glücklicher ist der Kompromiß, den Bluntschli zwischen den geschichtlichen Rechten und dem aprioristischen Postulat des Existenzrechtes zu arrangieren versucht. Er sagt in dem schon oben citierten § 517: „Als rechtmäßige Ursache zum Krieg ist aber nicht bloß die Verletzung geschichtlich anerkannter und erworbener Rechte, sondern ebenso die ungerechtfertigte Behinderung der notwendigen neuen Rechtsbildung und der fortschreitenden Rechtsentwicklung zu betrachten.“ In einer längeren Note setzt er dann diesen an sich etwas mystischen Satz in aktuelle Beziehungen, und man entnimmt daraus, daß es auch Bluntschli nicht wagt, diesen oder jenen Krieg deshalb als unrecht zu bezeichnen, weil derselbe die Existenz anderer Staaten zu vernichten bezweckte und vermochte — nämlich für den Fall, daß diese anderen Staaten eine „ungerechtfertigte Behinderung“ der notwendigen neuen Rechtsbildung ꝛc. des siegreichen Staates gewesen!

Man sieht, die Doktrin würde besser daran gethan haben, wenn sie darauf verzichtet hätte, ein Recht aufzustellen, das sie selbst weder prinzipiell zu stützen, noch durch die Praxis zu substantiieren vermag. Jedenfalls aber muß dagegen Widerspruch erhoben werden, wenn sie es versucht, ein derartig fragwürdiges Postulat zum Maßstab für die rechtliche Beurteilung eines Krieges zu machen, der gegen die Existenz eines Staates gerichtet war, oder dessen Vernichtung zur schließlichen Folge gehabt hat. Hier werden vielmehr in jedem einzelnen Falle so mannigfaltige im voraus unbestimmbare Verumständungen die ethischen Gesichtspunkte verschieben und verändern, daß es sich sehr wohl ereignen kann, daß nicht der Angriff des siegreichen, sondern der Widerstand des besiegten und vernichteten Staates vor dem Forum der Weltgeschichte Verurteilung findet[1]), während das Völkerrecht selbst, so wie es heute

[1]) Was Rudolph v. Jhering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl. I, S. 252 von gewissen „Revolutionen und Staatsstreichen“ sagt, trifft auch für manchen Krieg zu: „In dem Moment, wo sie begangen werden, Schrecken und Entsetzen verbreitend und von den Männern des Rechts als sträflicher Frevel gegen die Heiligkeit des Rechts

ist, am besten daran thut, seine Kompetenz in solcher Frage zu verneinen.

7. Resultat.

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung ist offenbar leider ein rein negatives und läßt sich in der Konstatierung zusammenfassen, daß es der Wissenschaft vom Völkerrecht bis jetzt nicht gelungen ist, eine wahrhaft prinzipielle und zugleich praktisch stichhaltige Theorie über das Recht zum Kriege aufzustellen. Wir haben gesehen, daß mit der allgemeinen, von den einen in dieser, von den andern in jener Variation gegebenen Regel, wonach nur erlittenes und drohendes Unrecht den Rechtstitel zum Kriege erwirken soll, soviel wie nichts gesagt ist. Denn es entsteht dann sofort die Frage, worin dieses Unrecht besteht und woran es zu erkennen ist? Diese Frage ist aber unbeantwortet geblieben. Zwar hat v. Bulmerincq das Verdienst, auf der Basis sogenannter Grundrechte der Staaten den ersten ernsthaften Versuch gemacht zu haben, ein System rechtfertigender Kriegsursachen zu gewinnen. Allein abgesehen davon, daß er selber nur einen völlig unbestimmten Teil derselben hiedurch gegeben haben will, erweisen sich eben diese Grundrechte, die er und mit ihm die herrschende Lehre aufstellt, unter der Lupe der Geschichte und der Logik als so sehr fragwürdige, daß sie für den beabsichtigten Zweck als gänzlich untauglich erkannt werden müssen. Das aber, was v. Bulmerincq geleistet, ist das Beste und das Neueste.

So lange aber nun die Theorie erwiesenermaßen nicht in der Lage ist, das materielle Recht, das verwirklicht werden soll, hinlänglich zu fixieren, so lange wird auch ihr Versuch, den Krieg als formelles Rechtsmittel desselben darzustellen, für ein ebenso phantastisches Beginnen erklärt werden müssen, als wenn einer sich bemühen wollte, in Wolkenberge Stufen einzuhauen, um sie zu besteigen [1]). Es bleibt vielmehr nur übrig

---

gebrandmarkt, bedürfen sie oft nur weniger Jahre oder Dezennien, bis der Staub, den sie aufgewirbelt haben, sich verzieht, um durch ihre Wirkungen ihre Rechtfertigung zu erbringen und die Verwünschungen und den Fluch, den sie ihrem Urheber eintrugen, in Dank und Segen zu verwandeln — das Urteil über sie liegt in ihrem Erfolg, von dem Forum des Rechts, wo sie verdammt sind, appellieren sie an das Tribunal der Geschichte, und diese Instanz ist bis jetzt noch stets von allen Völkern als die höhere und höchste anerkannt worden, das Urteil, das hier gefällt wird, ist das endgültige, maßgebende."

[1]) Vergegenwärtigen wir uns die eigentümlichen Bestandteile der prozessualischen Analogie:

1. Ein materielles Recht,
2. Ein Richter zur Anwendung desselben,
3. Ein fest vorgezeichnetes Verfahren,

anzunehmen, daß der Krieg überhaupt kein Rechtsbegriff ist und es folglich der Wissenschaft auch niemals gelingen kann, ihn als solchen zu erweisen, oder aber zu denken, daß er in der That zwar ein Rechtsbegriff ist, daß aber die Wissenschaft bis jetzt noch nicht im stande war, ihn in seiner wahrhaften Rechtsnatur zu begreifen. Zur Lösung dieses Zweifels auf dem bis jetzt völlig vereinsamten Wege rein historischer Forschung zu gelangen, ist die Absicht der nachfolgenden Untersuchung. Denn nur, wenn durch eine solche der nackte historische Begriff des Krieges gewonnen und seine reale Funktion im geschichtlichen Leben der Völker eruiert sein wird, kann es auch möglich und von wahrhaft positivem Erfolge begleitet sein, des Weiteren zu untersuchen, ob nun dieser Begriff auch in einer Beziehung zum praktischen Völkerrecht steht, d. h. ob und in wieweit dasselbe auch die in ihm zu Tage tretende Bethätigung des Völkerlebens lenkt und beherrscht. —

---

und nehmen wir sogar an, daß das dritte Requisit in der durch die Thatsache der größeren Stärke bestimmten kriegerischen Gewaltanwendung, d. h. im Kriege, das zweite in der alles Irdische sehr oft zwar unerforschlich, immer aber gerechterweise lenkenden Gottheit (Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft), oder in der „richtenden Geschichte" (Heffter, a. a. O.) erblickt werden könnte, so müßte doch das Gebäude zusammenfallen, weil ihm die Basis Nummer 1 fehlt, bei deren Konstruierung es eben absolut nicht angeht, Phantasie und guten Willen zu Hilfe zu nehmen. Allerdings verfügt ja das Völkerrecht über ein umfangreiches positives materielles Recht, z. B. in den Sätzen, daß das offene Meer Gemeingut aller, der Gesandte unverletzlich sei und vielen anderen. Allein darum pflegt man sich auch heute nicht zu bekriegen. Dagegen wenn es wirklich gilt, ein materielles Recht zur Beurteilung eines gegenwärtigen konkreten Kriegsfalles zu Grunde zu legen, so läßt uns dasselbe, wie wir gesehen, regelmäßig im Stich.

Sehr wohl dagegen läßt sich der sog. Exekutionskrieg im Bundesstaat als Rechtsmittel bezeichnen. Allein mit ihm sind wir eben nicht mehr im Völkerrecht, sondern im Staatsrecht. Die Exekutionsarmee ist nichts weiter als eine dem Erfordernis entsprechend potenzierte und verfahrende Macht von Gerichtsvollziehern, die oberste Gewalt der Richter, das materielle Recht die Bundesverfassung. Unterliegt die exekutierende Macht, so ist eben das Versagen der Staatsgewalt Thatsache geworden, der alte Staat ist vernichtet, seine Elemente organisieren sich zu einer neuen Ordnung. Es könnte überhaupt folgendes Schema auf Grundlage kodifizierten materiellen Rechts zu beurteilender Kriege aufgestellt werden:

1. Krieg gegen ein Glied des Staatenbundes — legitime Ursache: Vertragsverletzung.
2. Krieg gegen ein Mitglied des Bundesstaates — „ „ : Verfassungsverletzung.
3. Krieg gegen Aufständische d. Einheitsstaates — „ „ : Gesetzesverletzung, Verbrechen.

II. Teil.

Versuch einer Theorie

des

Rechts zum Kriege.

A. Ueber den Begriff des Krieges.

1. Der historische Begriff des Krieges im allgemeinen.

Man wird nur dann zu einem positiven Begriff des Krieges und zu einem klaren Verständnis seiner Funktion in der Geschichte der Menschheit gelangen, wenn man versucht, ihn in seiner individuellen Wesenheit ohne jegliches philosophische und juristische Apriorisieren zu erfassen. Man erblickt dann zuvörderst weiter nichts in ihm, als eine besondere Art menschlicher Lebensbethätigung, die sich durch gewisse spezifische Merkmale von anderen mehr oder weniger ähnlichen Lebensäußerungen begrifflich unterscheidet; die Gesamtheit dieser Merkmale erbringt den historischen Begriff des Krieges.

Der Mensch befindet sich nun im Kriege stets in der lebendigsten Beziehung zu anderen Menschen: der Krieg ist darum jedenfalls ein Akt des Verkehrs.

Wie aber aller Verkehr durch irgend ein, in isolierter Lage nicht, oder nicht so leicht zu befriedigendes Bedürfnis verursacht, oder, von der aktiven Seite aufgefaßt, durch irgend einen Zweck bestimmt wird, so wird es auch jene Art des Verkehrs, welche die besonderen Merkmale des kriegerischen trägt. Auch der Krieg ist die Folge eines menschlichen Bedürfnisses, und sein Zweck ist die Befriedigung dieses Bedürfnisses.

Dies hat der Krieg mit allen Verkehrsakten gemein. Was dagegen seine begriffliche Besonderheit erbringt, ist einmal die Art und Weise, auf welche er physisch zum Verkehr wird, und zum andern das Verhältnis, in welchem die beiden den Verkehrsakt vollziehenden Teile zu dem durch ihn zu erstrebenden Zweck, d. h. zum Objekte des Verkehrs, stehen. Diese beiden Momente sind mit einander in einem solch notwendigen Verhältnis verknüpft, daß weder das eine, nämlich der kriegerische Verkehr, ohne das andere, nämlich den bestimmten Zweck, oder umgekehrt der bestimmte Zweck nicht ohne gerade die kriegerische Form des Verkehrs vernünftigerweise gedacht werden kann.

Während nämlich in jeder anderen Form des Verkehrs, d. h. in allen friedlichen Verkehrsakten, die zur Realisierung des erstrebten Zweckes nötige Willensübereinstimmung beider Teile mittels Darbietung einer subjektivisch äquivalenten Leistung erzielt wird, beabsichtigt der den kriegerischen Verkehr eröffnende Teil eine solche äquivalente Leistung nicht zu geben, sondern er sucht die nötige Willenslage[1]) des anderen Teiles dadurch herbeizuführen, daß er ihm die physische Möglichkeit, einen etwa widerstrebenden Willen zur Geltung zu bringen, mittels gewaltsamer, eventuell bis zur Aufhebung der Persönlichkeit steigender Einwirkung benimmt. Setzt nun dieser andere Teil, um die physische Bethätigung seines widerstrebenden Willens durchzuführen, dem Angreifenden entsprechende Gewalt entgegen, so wird Krieg.

Und da beide Teile bei diesem Verkehr die durch seine gewaltsame Natur bedingte Gefahr mehr oder minder intensiver Schädigung laufen, eventuell sogar den Verlust ihrer Persönlichkeit gewärtigen, so folgt hieraus:

1. daß der Zweck des Krieges auf minder gefährlichem Wege nicht zu erreichen war[2]);

2. daß die Erlangung, bezw. die Behauptung des in dem betreffenden Zwecke belegenen Streitobjektes ein würdiges Äquivalent bildet für das durch den Krieg übernommene Risiko an eigener Schädigung und Gefahr.

Diese Momente erbringen den rein historischen Begriff des kriegerischen Verkehrs, d. h. des Krieges, welcher demnach zu definieren wäre als:

der gewaltsame Wettkampf um ein gemeinsames, nur durch ihn zu erlangendes oder zu behauptendes Streitobjekt[3]).

---

[1]) Ich vermeide mit Absicht das Wort „Willensübereinstimmung". Eine solche ist nach der Natur der angewandten Verkehrsart zur Erreichung des Zweckes durchaus nicht nötig, das „Geschäft" kommt zu stande, ob sie noch nachträglich — anfangs war sie gewiß nicht vorhanden — hinzugetreten ist, oder nicht. Letzteres ist aber dann sicher nicht der Fall, wenn der Gegner im Kampfe völlig vernichtet, getötet worden ist, oder im Völkerkriege, wenn die gesamte wehrfähige Mannschaft außer Aktion gesetzt worden. Die Fiktion der Willensübereinstimmung, welche die Theorie anwendet, um den Vorgang der sog. Friedensschlüsse mit den aus einer anderen Rechtssphäre hergebrachten juristischen termini technici zu begreifen, ist daher in vielen Fällen ebenso unsinnig, wie sie in allen vollkommen überflüssig ist.

[2]) Sofern nämlich der betreffende Belligerent in der Lage eines vernünftig denkenden Menschen ist.

[3]) Oder auch: „Diejenige Form des Verkehrs, in welcher das begehrte Objekt mittels Gewalt zu erwerben gesucht wird."

2. Der Krieg zwischen Völkern im besonderen.

Ein solcher Verkehr ist nun selbstverständlich in allen Formen und Zeiten menschlicher Entwickelung möglich. Insbesondere gehört weder eine bestimmte geistige Qualität der beiden streitenden Teile, noch eine gewisse physische Quantität der verwendeten Streitkräfte zu den begrifflichen Requisiten desselben. Denn was die erstere betrifft, so ist es klar, daß der Mensch unabhängig von der Höhe seiner Kultur wie jedes animalische Geschöpf schon durch die bloße Herrschaft über die natürlichen Werkzeuge seines Körpers die nötigen Erfordernisse zur Bekämpfung und eventuellen Vernichtung seines Rassegenossen besitzt. Ob er seiner Faust und seiner Zähne, oder eines Knüppels, eines bronzenen Schwertes, einer Stahlklinge für den Nahkampf und eines Steines, eines Speeres, eines Bogens und der Pfeile, oder eines durch die Gewalt entzündeter Gase geschleuderten Projektils für den Fernkampf sich bedient, er ist mit allen diesen Werkzeugen im stande, den kriegerischen Verkehr durchzuführen.

Aber auch irgend welches numerische Maß von Kampfgefährten auf beiden Seiten ist keineswegs ein eigentümliches Merkmal des letzteren. Denn auch in jenem vermuteten Zustande des Menschengeschlechtes, in welchem das Individuum allein durch den Tritt seines Fußes Heimat und Staatsgrenze markierte und im eigenen einzigen Ich Unterthan und Gebieter vereinigte, kann Angriff, Verletzung, Vernichtung des Gegners zum Zwecke eines von ihm zu erwerbenden Objektes stattfinden. Wer das physische Vermögen, wer die Macht dazu hat, findet eben in dem Umstande, daß ihn keine fremde Gewalt daran hindert, alles Nötige zum Kriege, auch wenn in seinen beiden Fäusten allein seine ganze Kriegsstärke liegt. Man nennt diesen, zwischen isolierten, in keinem Gesellschaftsverbande lebenden Personen geführten Krieg einen P r i v a t k r i e g (bellum privatum des Naturrechts). Indessen hat der Sprachgebrauch den Terminus Krieg insbesondere für den gewaltsamen Verkehr zwischen Mehrheiten von Menschen aufgenommen; der Grund hiefür dürfte in dem Umstande zu suchen sein, daß eben die sprachliche Bezeichnung des kriegerischen Verkehrs überhaupt, wie alles Sprechen, schon ein gewisses Gesellschaftsverhältnis, vollends aber die aus irgend einem Grunde unternommene spekulative Betrachtung über denselben bereits eine solche Höhe der Kultur des Untersuchenden voraussetzt, wie sie nur nach geschehener Vereinigung der einzelnen Individuen zu Staaten oder staatsähnlichen Interessenverbänden möglich ist, innerhalb welcher, wie wir sehen werden, der kriegerische Verkehr der Einzelnen regelmäßig nicht mehr statt hat. Wenn darum irgend welche geschichtliche Überlieferung von Kriegen berichtet, so

sind dies Kämpfe zwischen beliebigen, durch die Gemeinsamkeit gewisser Interessen mehr oder weniger fest gekitteten Mehrheiten von Individuen. Und insofern ist eine geeinte Mehrheit auf beiden Seiten der kämpfenden Gegner zu einem historischen Merkmal des wissenschaftlichen Begriffes Krieg geworden und hat ihn insbesondere die Wissenschaft von den im Verkehr der Völker erscheinenden Gesetzen und Gewohnheiten als einen ihr eigentümlichen Begriff für ihre Sphäre vindiziert. In ihrem Sinne ist daher der Krieg in der nackten Eigenschaft einer geschichtlichen Erscheinung im Lebensprozesse der Menschheit

„ein gewaltsamer Wettkampf zwischen organisierten Menschenmassen um ein gemeinsames nur durch ihn zu erlangendes oder zu erhaltendes Streitobjekt“ [1])

B. Der Krieg in der staatlich organisierten Menschheit.

I. Verhältnis des Kriegsbegriffes zum Staatsbegriff.

Da es nun das Besondere des kriegerischen Verkehres ist, daß er niemals beide Teile zugleich befriedigt, sondern den einen schädigt, außerdem aber notwendigerweise ein gewisses Quantum von Sachgütern und selbst Menschen vernichtet, so ist er die schärfste Negation des gemeinsamen Interesses mehrerer. Sobald darum ein solches aus den in der Lehre von der Gesellschaft und dem Staate zu entwickelnden Ur-

---

[1]) Diese Auffassung ist auch die der Militärschriftsteller, welche gelegentlich Veranlassung haben, über die historische Funktion des Krieges sich zu äußern. Clausewitz, hinterlassene Werke, Bd. I, S. 26 f. sagt ausdrücklich, der Krieg sei ein Zweikampf der Staaten oder auch ein „Instrument der Politik“, eines der Mittel zur Erreichung der Ziele, die der Mensch sich gesetzt hat. Vergl. auch Bd. III, S. 139. Ebenso Fürst N. S. Galitzin, Allgemeine Kriegsgeschichte aller Völker und Zeiten, Bd. I, S. 8: „Der Krieg ist das Mittel, um bestimmte politische Ziele, welche die Politik vorschreibt, unter kunstreichster Anwendung der Waffengewalt zu erreichen.“ Vergl. auch Ratzenhofer, Die Staatswehr, S. 6 f. Ebenso J. Hartmann, Kritische Versuche, Bd. II: Militärische Notwendigkeit und Humanität. (Erweiterter Abdruck aus der „Deutschen Rundschau“ 1877.) Bedeutsam hiefür ist auch die Definition des von seiten Rußlands der Brüsseler Konferenz 1874 vorgelegten Entwurfes (Art. 11): Internationaler Krieg ist der Zustand offenen Kampfes zwischen unabhängigen Staaten und ihren organisierten Streitkräften.“

Dagegen von Völkerrechtsschriftstellern betont allein Geffcken (in der 7. Auflage des Heffterschen Lehrbuchs S. 240 Anm. 2) in unmißverständlicher Weise den politischen Charakter des Krieges; ähnlich derselbe in der Revue de droit international et de législation comparée, tom. XVII, S. 90 ff. bei Gelegenheit der Besprechung des v. Bulmerincqschen Handbuchs.

suchen in einer Menschenmehrheit zur Wirkung gelangt, wird es die erste dieser Wirkungen sein, daß jene Mehrheit innerhalb ihres Verbandes den Verkehr mittels Gewalt zu verhindern sucht und lediglich solche Verkehrs-Bethätigungen gestattet, welche die gemeinsamen Interessen nicht schädigen. So entsteht eine dem Umfang und der Intensivität dieser gemeinsamen Interessen entsprechende Friedens- d. h. Rechtsordnung[1]) im Verbande. Sie findet ihren relativ vollendetsten Ausdruck in der auf dem Gesamtwillen beruhenden Kriminalisierung, Prävention und Bestrafung der von den Einzelnen spontaner Weise ausgeübten Gewaltanwendung.

Hat diese Ordnung innerhalb eines ganzen, auf eigenem Territorium verselbständigten Volkes statt, so sagen wir, daß dieses Volk einen Rechtsstaat bilde. Dieser bedeutet also die Negation des kriegerischen Verkehres und umgekehrt.

II. Der Krieg im Staate.

1. Voraussetzungen der Möglichkeit im allgemeinen.

Der Rechtsstaat ist aber derzeit die vollendetste Form der Staatenbildung. Ihr ging ein Stadium der Entwickelung voran, in welchem der Ausschluß des kriegerischen Verkehrs innerhalb der Staatsgrenzen nicht ein wesentliches und notwendiges, sondern nur ein zufälliges Erfordernis der Verfassung war, so daß der Krieg zwischen den einzelnen Angehörigen unter Umständen möglich sein konnte. Dies trifft dann zu, wenn der Staat nicht sowohl den auf dem Gemeinschaftswillen beruhenden Zweck hat, ein Institut für den Rechtsschutz, d. h. den Frieden seiner Bürger zu sein, als vielmehr die in dem Machtgebot eines Einzelnen oder einer Minderheit von Einzelnen begründete Bestimmung, als Nutzungsobjekt und Vermögensbestandteil dieses einzelnen Machthabers zu dienen. Der Staatsinhaber wird dann, wenn er glaubt, daß bei der Verstattung des Privatkrieges sein eigenes Interesse keinen Schaden leide, eben darum auch keinen zwingenden, weil aus dem Zwecke des Staates herzuleitenden Grund haben, ihn zu unterdrücken. Und da auf alle Fälle diese Unterdrückung als seine persönliche Last erscheint, so wird er auch dann, wenn er das Verständnis dafür besitzt, daß die Gestattung des Privat-

[1]) Besonders scharf drückte der deutsche Sprachgebrauch die Beziehung des Friedens zum Rechte aus. Friede wurde nicht selten als gleichbedeutend genommen mit Recht, für friedlos wurde erklärt, wer für rechtlos erklärt werden sollte, Friedlosigkeit war Rechtlosigkeit, und wer das Recht böslich verletzte und dadurch das rechtliche Verhältnis brach, der Verbrecher, war ein Friedensbrecher, das Verbrechen ein Friedensbruch.

krieges immerhin der Gesamtheit der Unterthanen zum Schaden gereicht und ihre zu nutzende Produktionskraft vermindert, nur so viel zur Beseitigung dieses Übels beitragen, als er eben geneigt ist, von seinem persönlichen und gegenwärtigen Wohlbefinden zur Sicherung seines zukünftigen und des Wohles seiner Erben zu opfern. Andererseits aber, da die Vermutung für seine persönliche Auffassung des Staates streitet, werden diejenigen Unterthanen, deren Lebensverhältnisse ihnen gestatten, um die Angelegenheiten des Staates sich zu bekümmern, natürlicherweise darauf ausgehen, die persönliche Macht des Herrschers nach Möglichkeit zu schwächen, so daß eventuell auch sein bester und uneigennützigster landesväterlicher Wille nicht in der Lage ist, sich gegen die Kämpfe im Innern in wirksamer Weise zu bethätigen. Hiemit ist dann die letzte und schwerwiegendste Bedingung für die Möglichkeit des Privatkrieges gegeben [1]).

Daß aber die Gesamtheit dieser Verumständungen nur einer niederen Kulturstufe und einer älteren Form der staatlichen Entwickelung entspricht, ist schon eingangs angedeutet worden. Indessen ist zum Verständnis der Geschichte des gewaltsamen Verkehrs zwischen den Völkern die Kenntnis des historischen Verlaufes dieser Verkehrsart im geschlossenen Staatsgebiete nicht nur ein wesentliches Hilfsmittel, sondern insofern zugleich auch ein Teil der ersteren selbst, als die Formen des internationalen Verkehrs in eminenter Weise von der Gestaltung der einzelnen nationalen Rechtsordnungen beeinflußt und bedingt werden.

Es ist nun für jeden Staat, dessen heutige Verfassung das Produkt eines langen historischen Prozesses ist, eine Periode in seiner Entwickelung zu vermuten [2]) und für die meisten auch historisch nachzuweisen, welche durch die Erscheinung des Privatkrieges aus den angegebenen Gründen gekennzeichnet ist. In der europäischen Staatengeschichte fällt diese Periode

[1]) Es ist sonach nicht etwa der absolutistische Staat, der im Gegenteil veranlagt ist, eine grabesähnliche Ruhe innerhalb seiner Grenzen zu bewirken, sondern vornehmlich der Lehensstaat, in welchem die obigen Bedingungen für die Möglichkeit der Privatkriege zusammentreffen. Vergl. übrigens auch über den Charakter und Zustand des Rechts innerhalb der Despotie: R. v. Jhering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl. I. S. 353 ff.

[2]) R. v. Jhering, Der Zweck im Recht, 2. Aufl. I. S. 326, meint, daß die Epoche der Selbsthilfe und des Faustrechts von allen Völkern irgend einmal durchgemacht sei. Selbstverständlich aber nicht von allen Staaten, insofern letztere als Bruchteile oder Ableger bereits pazifizierter Staaten sich verselbständigt haben. Es wird immer darauf ankommen, was für einen Hausschatz von Sitte und Zivilisation ein Volk zu seiner Konstituierung mitbringt. Der Geschichte der Vereinigten Staaten z. B. ist der Privatkrieg im germanischen Sinne völlig fremd geblieben.

vornehmlich in die beiden letzten Drittel des Mittelalters. Sie ist im alten deutschen Reiche, wo, abgesehen von dem Zutreffen der übrigen Vorbedingungen, insbesondere die Schwäche der Zentralgewalt allmählich zur vollkommensten Kraftlosigkeit gedieh, nicht nur am markantesten hervorgetreten, sondern hat sich dort auch Jahrhunderte nachher noch erhalten, als in den anderen großen Reichen, zumal in England und Frankreich, die feudale Selbständigkeit längst gebrochen und jene feste Zentralisation der Staatsgewalt zu stande gekommen war, welche, zumal bei primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen, immer die elementarste Bedingung dafür ist, daß jeder Gewaltthat im Innern von vornherein die Aussicht auf Erfolg und damit die Voraussetzung ihrer Entstehung benommen werden kann. Es mag darum genügen, vornehmlich aus der Entwickelung des germanischen Privatkrieges die geschichtliche Basis und das geschichtliche Verständnis für gewisse nachher aufzustellende völkerrechtliche Sätze zu erbringen. Zugleich wird sich im historischen Verfolg der allmählichen Befriedung der deutschen Territorien Gelegenheit bieten, bedeutsame Parallelen für die Gestaltungen des großen Völkerverkehrs vorzubereiten.

2. Geschichte im besonderen der deutschen Privatkriege.

a) Ursprung und Bedingungen derselben.

Im germanischen Volksleben war von jeher eine Art privater Rechtsexekution geübt, welche unter dem „jus faidam portandi" begriffen wird. Dieses Recht stand jedem Freien (ingenuus) zu und autorisierte ihn, ein erlittenes blutiges Unrecht für den getöteten Verwandten auf eigene Faust zu rächen. Die Institution der faida kann als der rechtliche Kern der Privatkriege angesehen werden, nur darf man dabei nicht vergessen, daß die Verhältnisse der Folgezeit sie auch ohne diesen rechtshistorischen Kern aus sich selbst heraus gezeitigt haben würden. Jedenfalls dehnte die Praxis die allerdings gewohnheitsrechtlich unter gewissen Voraussetzungen verstattete Prozedur kraft eigener Gewalt im Laufe der Zeit allmählich auf jede Rechtsverletzung aus, auf alle leiblichen sowohl, wie auf die eigentumsrechtlichen, selbstverständlich auch auf jede vermeintliche und endlich in ganz natürlicher Fortentwickelung des ungesunden Keims auch auf jede vorgebliche. Damit war dann die willkürliche Zweckverfolgung mittels blutiger Gewaltthat unter dem Deckmantel der Rechtsverfolgung, d. h. es war der *kriegerische Verkehr* thatsächlich in das System der gemeinen Interessenkonkurrenz im Staatsleben aufgenommen und um so offener und rücksichtsloser geübt, je weniger die in der Person

des Kaisers erschöpfte Reichsgewalt befähigt oder gewillt war, hemmend einzutreten. Wer nur einmal in den Besitz einer Burg gelangt war und über einige Mannschaft zu verfügen hatte, den hinderte keine Staatsgewalt, fand er einen anderen Erwerb nicht angenehmer, von der mobilen Beute seiner Raubzüge und den Einkünften des eroberten Grund und Bodens zu leben: „Jeder suchte durch Gewalt und Fehden an sich zu reißen, so viel er vermochte" [1]). Bald nahm das Fehdewesen so überhand, daß die damit verbundenen, oft aller Beschreibung spottenden Greuel [2]) nurmehr in den Augen der jeweils davon Betroffenen den Charakter von Verbrechen nicht gänzlich verloren. Die von gleichzeitigen Schriftstellern überlieferten und zur Sache gehörigen Ausdrücke wie: „Sich auf Reuterei legen", „vom Sattel leben", „vom Stegreif leben", „das Kriegshandwerk treiben" u. a. [3]) verraten kaum irgend welche sittliche Entrüstung und müssen als ein aus dem gleichzeitigen Leben genommener Beweis dafür gelten, daß diese Kriege thatsächlich nicht etwa vom Standpunkte eines Rechts oder Unrechts aufgefaßt, sondern als ein Erwerbsmittel betrachtet wurden [4]).

Indessen muß zum völligen Verständnis der damaligen Zustände in Verkehr und Recht darauf hingewiesen werden, daß die erfolgreiche Ausübung der Fehde nicht allein eine feste Burg und zahlreiche Mannschaft, sondern auch eine bestimmte und zuverlässige Ordnung im Verhältnis zwischen Herrn und Gefolgschaft erforderte. Indem sich nun die letztere naturgemäß, soweit sie nicht das eigentliche Leibgefolge bildete, in der Nähe der Burg ihres Herrn ansiedelte, und dessen Überordnung zu jeder Zeit, meist sogar formell durch Eidschwur, den Lehnseid, anerkannte,

[1]) Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. S. 211. — Schon auf dem Concilium Trosleian. (909) Can. VII. (bei Labbeus IX, 514) wird über die Räubereien in folgender Weise geklagt: „Horum quod dictu dolendum est numerus, quippe adeo rapinae amorem imbiberunt, quasi licitum sit et pulchrum vivere raptu. Nec considerant miseri et miserandi homines quot milia hominum innocentium perimant quotidie, non gladio, quod esset ubique levius, sed durissima atque atrocissima famis morte."

[2]) Vergl. hierüber Laurent, histoire de l'humanité VII, p. 186 ff.

[3]) Vergl. Boretius, diss. de jure bellorum privatorum S. 7.

[4]) Eine interessante Parallele für diese deutschen Volkssprichwörter ist aus griechischer Zeit das Lied eines kretensischen Dichters auf der Tafel des Hybrias (Athenäum XV, 50, scol. XXIV): „Mein großer Reichtum ist meine Lanze; mein Schwert und mein starker Helm sind meine treuen Wächter; mit meinen Waffen arbeite ich, mit meinen Waffen ernte ich .... Sie sind es, die mir das Recht geben, Herr zu sein meiner Sklaven. Die nicht wagen die Lanze zu tragen, noch das Schwert noch den treuen Helm, fallen mir zu Füßen, verehren mich als ihren Herrn und beten mich an als ihren großen König."

ergaben sich eben dadurch die Grundbedingungen des Staates: feste Niederlassung, Volk[1]) und Herrschaft, so daß im Reiche wiederum eine, freilich infolge der fortwährenden Kriege unter einander sich stets verringernde Unzahl von Miniaturreichen sich entwickelte, innerhalb welcher, eben deshalb, weil es im natürlichsten Interesse ihrer Herren lag, daß sie möglichst kraftvoll und jederzeit schlagfertig blieben, vollkommener Friede, d. h. Recht walten mußte. So ergab sich denn eine ganz eigentümliche Existenz von Staaten im Staate, deren Verhältnis unter einander durch eine widerwärtige Mischung von völkerrechtlicher Souveränetät und nationalen Vorstellungen bestimmt wurde, die indessen niemals stark genug waren, die Opferung des nationalen Gedankens im Interesse nacktester Selbstsucht zu verhindern. Das Gesamtrechtsverhältnis ist darum auch mit den gebräuchlichen Begriffen kaum zutreffend zu bezeichnen und lediglich mit der objektiven historischen Schilderung zu erfassen. Insbesondere ist auch vom bloßen theoretischen Standpunkt aus die Frage schwer zu entscheiden, ob die sogenannten Privatkriege, welche allerdings infolge der partiellen Unterordnung der Territorien unter einen höheren Verband ihre private Eigenschaft substantiieren, mit Rücksicht auf die staatliche Ordnung dieser letzteren und dem wenigstens in späterer Zeit ihnen ordnungsgemäß zukommenden Souveränetätsrecht der kriegerischen Selbstbestimmung, nicht ebenso gut der Sphäre des Völkerrechts zugewiesen werden könnten. Thatsächlich jedenfalls unterscheiden sie sich von den völkerrechtlichen Kriegen nur durch die Größe der in ihnen verwendeten Machtmittel.

b) Die Reichsgewalt und die Privatkriege.

Vergegenwärtigt man sich die eben geschilderten Verhältnisse und bringt sie in Verbindung mit dem Umstand, daß der Inhaber der Reichsgewalt regelmäßig neben seinem kaiserlichen Amte durch die Nutzung und Verwaltung seines privaten Fehdereiches beschäftigt war, so ist es leicht zu begreifen, daß die jeweiligen Oberherren des Reiches von der Institution der Privatkriege ebenso viel profitierten, oder wenigstens zu profitieren suchten, wie alle anderen Territorialherren. Freilich war es das uralte und schöne Amt der deutschen Könige, oberster Schirmherr und nichts als Schirmherr des Friedens nach innen und außen zu sein, aber

---

[1]) Zu diesem gehörten auch, freilich nicht im modernen staatsrechtlichen Sinne, sondern sofern sie gleichfalls Menschen waren, die auf der Scholle klebenden Bauern, welche in Verbindung mit Grund und Boden, dessen Nutzung sie zu realisieren hatten, das immobile und in der Folge hauptsächlich begehrte Objekt des kriegerischen Verkehrs bildeten. Später gleichfalls aus vorwiegend finanziellen Gründen auch die Städte.

gerade das allmählich historisch gewordene Bestreben der Kaiser, vor allem ihre Hausmacht zu vergrößern, und die Thatsache, daß sie den Schwerpunkt ihrer kaiserlichen Herrlichkeit weniger innerhalb der deutschen Lande selber, als auswärts, zumal jenseits der Alpen suchen zu müssen glaubten, ließ sich mit einer ernstlich gewollten und machtvoll durchgeführten Unterdrückung der Privatkriege schlechterdings nicht vereinigen. Und wenn manche Historiker in dem zeitweisen Erlaß von sog. Landfriedensgesetzen durch die Kaiser den Beweis der ernsten Auffassung dieser Männer von den kaiserlichen Pflichten zur Aufrechterhaltung des Friedens im Reiche erblicken, den geringen Erfolg dieser Gesetze aber lediglich auf Rechnung der geringen Hausmacht setzen wollen, so vergessen sie, daß die Vergrößerung der letzteren eben einzig und allein durch möglichstes Glück in den Fehden bedingt war. Die Kaiser befanden sich darum thatsächlich in der Lage, der Fehde unter allen Umständen zu bedürfen: wenn nicht zur Wahrung ihres eigenen Interesses im allgemeinen Wettkampfe, so doch zur Stärkung ihrer oberherrlichen Exekutivgewalt, und es würde ein von der geschichtlichen Forschung bis jetzt noch nicht geleistetes gründliches Eingehen auf die persönlichen Individualitäten erfordern, um mit einiger Sicherheit feststellen zu können, welche von den beiden Rücksichten die Einzelnen veranlaßte, ihr Vorgehen gegen das Fehdewesen mit der Einberufung von Friedensschwörtagen und späterhin mit dem Erlaß von Landfriedensgesetzen zu erschöpfen[1]). Insofern aber die ersteren eine charakteristische Illustration der Jämmerlichkeit des Rechtszustandes im alten deutschen Reiche geben, die letzteren aber das formelle Reichsrecht darstellen, sind beide Arten dieser von der Reichsgewalt ausgehenden Friedensbestrebungen interessant genug, um hier, soweit dem vorliegenden Zweck entsprechend, geschichtstreu nachgewiesen zu werden.

Das älteste und zugleich primitivste Mittel, durch welches einzelne Kaiser für Herstellung von Frieden und Sicherheit im Reiche zu wirken suchten, bestand in der Einberufung von Friedensschwörtagen. So erzählt eine Überlieferung von Heinrich II., daß er auf dem Landtag zu Zürich im Jahre 1004 alle Anwesenden, vom Geringsten bis zum Größten, wie es heißt, schwören ließ, den Frieden zu schützen und die Räubereien nicht zu begünstigen[1]). In ähnlicher Weise war der Kaiser später in Sachsen thätig, wo er 1011 zu Merseburg einen allgemeinen Frieden für

---

[1]) Adalboldi vita Henrici II. c. 42. (Pertz Scr. IV. p. 694): „In loco ergo, qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit omnesque pro pace tenenda pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum jurare compulit.“

5 Jahre aufrichtete[1]). Von Heinrich dem IV. wird überliefert, daß er 1097 zu Mainz mit den Großen des Reichs eine Unterredung hatte über den öffentlichen Frieden[2]). Eine vollständige Friedensvereinbarung, die er 1103 in Mainz zu stande brachte, liegt uns wenigstens bruchstückweise in einer Urkunde vor[3]). Danach verpflichtet sich der Kaiser durch Handschlag zur Überwachung des Friedens und die Erzbischöfe und Bischöfe bekräftigen ihr Friedensgelöbnis mit der Hand, die weltlichen Fürsten dagegen, die Herzöge, Markgrafen, Grafen und viele andere, der Sohn des Kaisers an der Spitze, mit einem Eide. Der Friede aber soll bis Pfingsten und weiter 4 Jahre gelten und besonders Kirchen, Geistliche, Mönche, Nonnen, Kaufleute, Juden und Frauen schirmen. Der Friedensbruch soll mit dem Verlust einer Hand oder auch mit dem der Augen bestraft werden. Im besonderen werden Verletzung des Hausfriedens, Brandstiftung, Verwundung und Totschlag eines Menschen, wiederholter schwerer Diebstahl und Raub als derartig zu strafende Verbrechen namhaft gemacht. Straflos dagegen soll sein, seinem Feinde auf offener Straße, d. h. im offenen Kampfe zu schaden[4]).

Endlich ist hier einer besonders charakteristischen Vereinigung zu gedenken, die wahrscheinlich der Zeit Heinrichs V., etwa dem Jahre 1122 oder 1121 angehört[5]). Hier erscheint der König selbst unter den Schwörenden, wodurch er sich also, was die Notwendigkeit der Eidesleistung betrifft, den übrigen Großen gleichstellt. Er befiehlt nicht etwa kraft seines kaiserlichen Rechts, und seiner kaiserlichen Macht, ja er vermittelt nicht einmal mehr auf Grund seiner kaiserlichen Autorität, er paktiert, kontra-

---

[1]) Thietmari Chronic. VI, 39. (Pertz, Scr. VI, p. 823): „Tractatis tunc patriae necessitatibus plurimis, rex iterum occidentales invisit regiones et fluctivagos habitatorum animos sapientiae freno edomans, natale domini festiva jucunditate in Palithi celebravit. Tunc iterum sibi praecaram Merseburg invisit et firmata ibi ad V annos mutua pace cum consilio paucorum urbem Liubusnam dictam aedificari et confirmari praecepit."

[2]) Eckeh. Chron. Univers. (Pertz, Scr. VI, p. 209): Henricus imperator cum principibus colloquium de pace habuit circa Kal. Decembr.

[3]) Pertz, Leg. II p. 60.

[4]) Diese letztere Bestimmung ist als der Anfang der später wiederholt ausdrücklich gegebenen Legitimierung der Fehde, d. h. des Privatkrieges anzusehen, während durch das Verbot lediglich die genannten Vergehen im kleinen betroffen werden sollten; die gleiche Unterscheidung wird noch öfter auffallen. Die Urkunde bei Pertz im Archiv VII, S. 796. Die fragliche Stelle lautet: „Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit in domum vel in castrum alicuius, illesus maneat."

[5]) Bei Pertz, leges VI. S. 101.

hiert und beschwört die Heilighaltung seines Vertrages als Eidgenosse. Aus dem ganzen Inhalt der merkwürdigen Urkunde ist zu schließen, daß der König irgend eine Unternehmung plante, für welche er die in den Privathändeln verbrauchten Kräfte dadurch erhalten wollte, daß er einen zeitweiligen allgemeinen Waffenstillstand herbeiführte. Die versammelten Großen gehen auf seine Intentionen ein, aber gleich wie von jedem anderen, von dem Störung des Friedens zu gewärtigen ist, verlangen sie auch vom Kaiser, daß er den Frieden beschwöre als Territorialherr, den er doch als Schirmherr des Reiches ohnedies zu schützen berufen und verpflichtet ist.

Aber auch die eigentlichen sog. Landfriedensgesetze finden regelmäßig den Grund ihres Erlasses nicht in dem selbstlosen, in der Sorge um die Wohlfahrt des Reiches aufgehenden Wollen der kaiserlichen Autoren. Gleich die erste „pacis constitutio", deren Wortlaut uns überliefert ist, der Landfrieden König Friedrichs I. zu Regensburg vom Jahr 1156, in einer besonderen Ausführung zu Ravenna 1157 auch „pro partibus Italiae" erlassen, erweist sich bei einiger Prüfung nicht nur der historischen Umstände, sondern auch des Textes lediglich als eine politische Maßregel zur Verfolgung der persönlichen Interessen des Kaisers. Übrigens mag dieses Landfriedensgesetz, wenigstens die sehr viel kürzere Ausfertigung für die transalpinen Reichsteile, als treffliche Beleuchtung der damaligen Zustände und als erster Versuch, die Fehde von Reichs wegen in das Gebiet des Strafrechts überzuführen, hier (aus Jacobi Cujacii Opera, tom. II. De feudis, lib. V.)[1]) wiedergegeben werden:

Fridericus, Dei gratia, Romanorum imperator, semper Augustus, universis subjectis imperio suo salutem.

Hac edictali lege perpetuum valitura jubemus, ut omnes nostro subjecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo observetur. Duces, Marchiones, Comites, Capitanei, Valvasores, et omnium locorum Rectores, cum omnibus locorum primatibus et plebeis, a decimo octavo anno usque ad septuagesimum obstringantur juramento, ut pacem teneant, et Rectores locorum adjuvent in pace tenenda atque vindicanda; et in fine uniuscuiusque quinquennii de praedicta pace tenenda omnium sacramenta renoventur. Si quis vero aliquod jus de quacunque re, vel factum contra aliquem se habere putaverit, judicialem adeat pote-

---

[1]) In der Sammlung der R. A. I., S. 10 als König Friedrichs zweiter Landfrieden in Italien und Deutschland bezeichnet. Ebenda auch der erste.

statem, et per eam jus sibi competens exequatur. Siquis vero ausu temerario praedictam pacem violare praesumpserit si Civitas est, poena centum librarum auri Camerae nostrae inferenda puniatur. Oppidum vero triginta libris auri multetur: Duces autem, Marchiones et comites quinquaginta auri libras praestent: Capitanei quoque et majores Valvasores viginti auri libris puniantur: minores Valvasores, et omnes praedictae pacis violatores, tres libras auri inferre cogantur, et damnum passo secundum leges resarciant. Injuria seu furtum legitime puniatur. Homicidium quoque et membrorum diminutio, vel aliud quodlibet delictum legaliter vindicetur.

Iudices vero et locorum defensores, vel quicunque Magistratus ab Imperatore, vel eius voluntate constituti seu confirmati, qui justitiam facere neglexerint et pacem violatam legitime vindicare supersederint, damnum omne injuriam passo resarcire compellantur: et insuper si major Iudex est, Sacro Aerario poenam decem librarum auri praestet, minor autem poena trium librarum auri multetur. Qui vero ad praedictam poenam persolvendam inopia dinoscitur laborare, corporis sui coerctionem cum verberibus patiatur, et procul ab eo loco, quem inhabitat, quinquaginta miliaria, per quinquennium vitam agat.

Conventiculas quoque in civitatibus, omnesque conjurationes, et extra, etiam occasione parentelae, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam, sive inter Civitatem et Civitatem et personam, modis omnibus fieri prohibemus, et praeteritum factas cassamus singulis conjuratorum poena unius librae auri puniandis. Episcopos vero locorum Ecclesiastica censura violatores huius sanctionis donec ad satisfactionem veniant volumus coercere. Receptatoribus etiam malefactorum, qui praedictam pacem violaverint, et praedam ementibus, nostram indignationem subituris, et eisdem poenis feriendis. Praeterea bona eius publicentur, et domus ejus destruatur, quae pacem jurare et tenere noluerit, et lege pacis non fruatur. Illicitas etiam exactiones maxime ab Ecclesiis quarum abusio jam per longa tempora inolerit, per Civitates et Castella omnino condemnamus et prohibemus, et si factae fuerint, in duplum reddantur.

Item sacramenta puberum sponte facta super contractibus rerum suarum non retractandis, inviolabiliter custodiantur. Per vim autem et justum metum etiam a majoribus (maxime ne quaerimoniam maleficiorum commissorum faciunt) extorta, nullius esse momenti jubemus.

Ad haec, qui allodium suum vendiderit, districtum et jurisdictionem Imperatoris vendere non praesumat; et si fiat, non valeat. Si vero contigerit allodium aliquod etiam infeudatum conferri Ecclesiae, vel per oblationem fidelium, vel per emptionis et venditionis alteriusve hujus modi contractum infeudatus, nisi per gratiam Ecclesiae tanquam de novo receperit, feudum quod habebat retinere non poterit. Ut autem aequitas, quae in paribus causis paria jura desiderat, per universitatem totius imperii servetur similiter statuimus, tam in Italia quam in Allamannia, ut quicunque, indicta publica expeditione Romam ad suscipiendam Imperii coronam, Regem aut sub rege Dominum suum non adjuvaverit aut eundo cum ipso, aut pro quantitate feudi stipendia militiae persolvendo (si de vocatione legitima a Domino suo convinci per compares suos poterit) feudum perdat, et Dominus in suos usus illud habeat redigendi liberam facultatem."

Der nächste Anlaß dieses Friedensgebotes ergiebt sich klar aus dem letzten Satze: Der Kaiser hat einen Römerzug vor und hiezu bedarf er der allgemeinen Unterstützung der Territorialherren, die ihm selbstverständlich nicht im vollen Maße zu teil werden kann, sobald jene in der kriegerischen Verfolgung ihrer eigenen Angelegenheiten okkupiert sind. Auch für die übrigen sog. Landfrieden, wie den desselben Kaisers, verkündet zu Nürnberg 1187 [1]), den Landfrieden des Königs Friedrich II., errichtet zu Mainz 1235 [2]) ꝛc., würde es nicht schwer fallen, den Kausalzusammenhang mit dem höchst persönlichen Friedensbedürfnis des kaiserlichen Autors nachzuweisen. Selbst der so sehr gerühmte sog. ewige Landfriede Maximilians I., der, wie wir später sehen werden, allerdings von allen seinen Vorgängern in mehrfacher Beziehung sich vorteilhaft unterscheidet, verdient nicht, als ein Beweis der kaiserlichen Sorge um das gemeine Wohl des Reiches angesehen zu werden. Auch hier war es wiederum vornehmlich die Rücksicht auf die Hausinteressen, welche den Kaiser leiteten. Ein kurzer Blick auf die damalige politische Lage Europas wird genügen, um seine interne Friedenspolitik in ihren innersten Beweggründen begreifen zu lassen. Gleich beim Anfang seiner Regierung (1493—1512) trat die politische Wechselwirkung der nunmehr ausgebildeten größeren Staaten, welche man mit dem Namen des europäischen Staatensystems zu bezeichnen gewohnt ist, schärfer als bisher hervor. Insbesondere war es Frank-

---

[1]) Sammlung der R. A. I. S. 183.
[2]) Sammlung der R. A. I. S. 313.

reich, in welchem sich das Königtum bereits dermaßen über den Adel erhoben hatte, daß die Monarchie die Thätigkeit ihrer Politik von jetzt an mehr als früher auf die auswärtigen Verhältnisse richten konnte. Bisher hatte noch das Deutsche Reich wenigstens dem Namen nach die Hoheit über Italien in Anspruch genommen. Nunmehr richtete König Karl III. von Frankreich seine Absichten auf die Erwerbung dieses Landes, dessen vielfache Zerstückelung, sowie die unausgesetzten feindlichen Reibungen der dortigen Fürstenhäuser und Republiken einer benachbarten Macht wie Frankreich fortwährend einen Vorwand zur Einmischung, zur Verhüllung des Zwecks in den Deckmantel irgend eines Rechts, bieten mußten. Maximilian sah sich daher bei dem Antritt seiner Regierung von zwei Feinden, von Frankreich auf der einen und von den stetsfort vorrückenden Türken auf der anderen Seite bedroht. Zumal die Türkengefahr drohte die Besitzungen des Hauses Österreich früher oder später zu zermalmen. Unter diesen Umständen hielt er 1445 zu Worms einen Reichstag, um von demselben die nötige Hilfe zu entsprechenden kriegerischen Unternehmungen bewilligt zu bekommen. Allein die Reichsstände waren wenig geneigt, in auswärtige Kriege sich einzulassen, bei welchen offenbar zunächst nur das Haus Österreich und der persönliche Machtkitzel des Kaisers interessiert war. Waren ja doch für Deutschland die Römerzüge der Kaiser von jeher eine Quelle nationalen Schadens und Unglücks gewesen, und mußte nach wie vor die gewaltsame Vereinigung zweier so heterogenen Gebiete wie Deutschland und Italien unter einem Scepter wenn nicht ein politisches Unding sein, so doch jedenfalls eine Personalunion bilden, welche unter den damaligen Verhältnissen insbesondere für Deutschland jeglichen Vorteiles entbehrte, dafür aber durch die gewaltsame Verbindung fremdartiger Interessen eine vermehrte Gefährdung des Friedens bewirkte. Die Reichsstände, und zwar insbesondere die geistlichen und städtischen, erklärten darum geradezu, daß sie weder gewillt noch im stande wären, Hilfe zu leisten, „solange nicht im hl. Röm. Reich beständig Gericht, Recht und Frieden gehandhabt würden[1]." Dadurch

---

[1]) Dieser Satz wörtlich aus Zoepfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, I Bd. Deutsche Volks- und Staatsgeschichte, 2 Aufl. S. 215. In demselben Werke II Bd. 2 Abtlg. Geschichte der deutschen Rechtsinstitute S. 185 sagt Zoepfl dagegen: „Es war daher von größter Wichtigkeit und entscheidender Bedeutung, als es dem Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 gelang, die Reichsstände zum Verzicht auf den ferneren Gebrauch der Waffen zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu bewegen und einen allgemeinen ewigen Landfrieden zu errichten . . . ." Hier läßt er also den Kaiser die Stände und dort die Stände den

fand sich Maximilian genötigt, was er sonst bei bedingungslosem Entgegenkommen der Stände wenigstens zu dieser Zeit offenbar unterlassen hätte, das Werk eines ewigen Landfriedens und die Errichtung eines obersten Reichsgerichts vorzunehmen; einmal aber vor die Notwendigkeit gestellt machte er sich allerdings mit dem seine Natur charakterisierenden Eifer ans Werk [1]). Am 7. August 1495 wurden die Urkunden über beide Gegenstände ausgefertigt [2]).

Nun können uns aber die Friedenskonstitutionen der Kaiser weniger deshalb von Interesse sein, weil sie etwa irgend eine reale Bedeutung gehabt hätten — denn sie ermangelten einer solchen fast gänzlich — sondern aus dem Grunde, weil sie formelles Reichsrecht darstellen. Und da ist es denn doppelt interessant zu bemerken, daß diese Reichsgesetze, zumal die späteren bis zum ewigen Landfrieden, nicht etwa mit energischen Strafandrohungen alles Fehdewesen ein für allemal verpönten, sondern daß sie die Zulässigkeit der Selbsthilfe höchstens für einen eng begrenzten Zeitraum suspendierten, im übrigen aber die Fehde, wenn nicht zum gebilligten, so doch zum ausdrücklich geduldeten Institut des öffentlichen Verkehres erhoben: die Fehde war dann gestattet, wenn auf friedlichem Wege was man beanspruchte nicht zu erreichen war. Die **Curia Frankofurtana** des König Heinrich vom Jahre 1234 [3]) bestimmt: „**Item si quis alium laeserit vel querram ei moverit absque praecedente quaerimonia 100 Marcas componat.**“ Ebenso die **Constitutio Moguntina** von 1235 [4]): „Daß niemand, er sei hoch oder niedrig, dem andern widersagen soll, er habe ihn denn zuvor recht und redlich zu Recht gefordert.“ Diese Gesetze verlangten also von dem, der sich darum bekümmerte, daß er seine Absicht in die Form eines Rechtsanspruchs kleide, um damit bei dem Richter vorstellig zu werden und zwar: „**quaerelam suam usque ad diffinitivam sententiam prosequatur.**“

Fiel nun das Urteil zu Gunsten des Klägers aus, so wäre die Sache auf diesem prozessualischen Wege höchst friedlich erledigt gewesen,

---

Kaiser bewegen. In Wirklichkeit war es beiden Teilen mit der Errichtung nicht Ernst. Wenigstens dem Kaiser war es, wie geschildert, sicher nicht Selbstzweck und für die Stände bot sein Bedürfnis einen willkommenen Vorwand, ihre ablehnende Haltung dem Kaiser gegenüber zu motivieren. Nachher war der Friede im Reiche kaum gesicherter.

[1]) Vergl. darüber Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. S. 393.

[2]) Dieselben finden sich in der Sammlung der Reichsabschiede Bd. II. S. 3 ff.

[3]) Pertz, leges II, 300.

[4]) Pertz, leges II, 313.

wenn sich der Verurteilte gutwillig hätte exekutieren lassen, oder wenn die Exekutionsmacht bereit und stark genug gewesen wäre, auch ohne den guten Willen des Verurteilten den richterlichen Spruch zu vollstrecken. Beides aber geschah nicht, und die Fehde war darum nach wie vor das Ende des Rechtsstreits. Keinen andern Ausgang aber nahm die Sache, wenn nicht zu Gunsten des Klägers geurteilt wurde, „si jus non fuerit consecutus,“ oder, wie eine Stelle in der Frankfurter Union der Kurfürsten vom Jahre 1438, § 8 sich ausdrückt[1]): „Und ob ihm das Recht nicht gedeihen und widerfahren möchte,“ dann „cogente necessitate oportet eum diffiduciare inimicum suum,“ dann stand ihm vollends die gesetzliche Befugnis zu, den Privatkrieg zu eröffnen und durch denselben sich „Recht“ zu verschaffen.

Ähnliche Bestimmungen enthalten die sämtlichen Friedensgebote, welche eine für immer[2]) geltende Norm aufzustellen beabsichtigen. Erst der sogenannte ewige Landfriede Kaiser Maximilians vom Jahre 1495 belegte alle Befehdungen unter allen Umständen mit dem Reichsverbote und beseitigte dadurch das „Recht der Selbsthilfe“ formell aus der Reichsgesetzgebung. Die bezüglichen Bestimmungen dieser constitutio sind folgende:

§ 1. Also daß von Zeit dieser Verkündung Niemands von was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbs oder yemands anders von seinen wegen nicht dienen, noch auch eynig Schloß, Statt, Markt, Bevestigung, Dörffer, Höff oder Weiler absteigen, oder ohn des anderen Willen mit gewaltiger That freventlich einnehmen, oder geverlich mit Brand oder in ander Weg dermaßen beschädigen sölle; Auch Niemand sollichen Thätern Rat, Hilff, oder in kein ander Weise Beystand oder Fürschub thun, auch sy wissentlich oder gefehrlich nit herbergen, behausen, ätzen, oder trencken, enthalten oder gedulden, sunder wer zu dem anderen zu sprechen vermeint, der soll solliches suchen und thun an den

---

[1]) Pertz, leges II, 375.

[2]) Im Gegensatz zu denen, welche aus besonderen Veranlassungen, etwa beim Herannahen einer gemeinsamen Gefahr — Hussiten, Türken ꝛc. — jegliche kriegerische Gewaltthat im Reiche verhindern wollten. Diese gründeten sich beinahe ausschließlich auf Vertrag und wurden immer bloß auf eine bestimmte Zeit geschlossen. Wenn sie darum auch in der Regel auf Veranlassung des Kaisers zu stande kamen, so können sie doch eben ihres rechtlichen Charakters wegen kaum als Reichsgesetze im eigentlichen Sinne betrachtet werden. Vergl. Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte I. Aufl. § 408.

Enden und Gerichten, da die Sach hievor oder yetz in der Ordnung des Cammergerichts zu Außtrag vertädinget sein oder künfftiglich würden, oder ordentlich hingehören.

§ 2. Und darauf haben wir alle offen Fehde und Verwahrung durch das ganze Reich auffgehebt und abgethan, heben die auch hiemit auf und thun die ab von Römischer Küniklicher Macht Vollkommenheit, in und mit Krafft diß Brieffs.

§ 3. Und ob yemandt, was Würden oder Standes der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vorgemeldt im nächsten Artikel gesetzt ist, handeln oder zu handeln unterston würden, die sollen mit der That, von Recht, zusampt anderen Penen in unser des heyligen Reichs Acht gevallen seyn, die wir auch hiemit in unserer und des heyl. Reichs Acht erkennen und erklären, also daß ihr Leib und Gut allermenniglich erlaubt, und niemands daran freveln oder verhandeln sol oder mag...... [1])

Hatte so der ewige Landfriede die Fehde ein für allemal verpönt [2]), so ist es um so interessanter zu bemerken, daß die spätere Peinl. Gerichtsordnung dieses unbedingte Verbot wieder aufhebt, und an seine Stelle in Kap. CXXIX nachfolgende Verordnung setzt:

„Welcher jemand wider Recht und Billigkeit muthwillig befehdet, den richtet man mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod. Doch ob einer seiner Fehde halben von uns, oder unseren Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern oder Königen, Erlaubnis hätt, oder der, den er also befehdet, sein, seiner gesippten Freundschaft oder Herrschaft, oder der Ihren Feind wäre, oder sonst zu solcher Fehde rechtmäßige gedrungene Ursach hätt, so soll er auf seine Ausführung derselben guten Ursachen peinlich nicht gestraft werden. In solchen Fällen und Zweiffeln soll bey den

---

[1]) Über die erste Verfassung ꝛc. der Urkunde siehe Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Maximilian. S. 6.

[2]) Wie es aber dessen unerachtet im Reiche herging, davon giebt der R. A. von 1512 Tl. I, Abschn. 4, § 6 (Sammlung der R. A. II. S. 142) ein aktenmäßiges Zeugnis: „(und nachdem) im hl. Reiche jetzo etwas hochbeschwerliche unehrliche und unerhörte That und Mißhandlung einbrechen, also daß einer den anderen heimlich fahet, verblendet, hinwegführet, zu Zeiten für sich selbst in seinem Gefängnis heimlich enthält, zu Zeiten anderen verkauft — etliche heimlich mordbrennen, auch dergleichen Zuschub mit heimlichen Absteigen, Schlösser und Häuser üben: etliche fürsätzlich böslich und wider Recht todtschlagen und ermorden: Und sonst viel dergleichen Übelthat begangen werden . . . .“ Vergl. auch die Lebensbeschreibung Herrn Götzens von Berlichingen, Nürnberg 1731. Zumal aber die Schrift von Datt, de pace imperii publica, sowie jede Chronik aus den Zeiten vom zwölften bis ins fünfzehnte Jahrhundert.

Rechtsverständigen, und an Enden und Orten, wie zu Ende dieser unserer Ordnung angezeigt, Raths gebraucht werden."

Erst Art. XVII, § 9 des westfälischen Friedens enthielt wieder ein gänzliches Verbot des Krieges im Reiche. Derselbe bestimmt:

„Via facti et armorum prohibita."

„Et nulli omnino statuum imperii liceat jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque jure experiatur: secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt."

Dies war das letzte von Reichs wegen gegen die Privatkriege gerichtete Verbot. Mehr als alle trugen die Einflüsse steigender Kultur, veränderter Lebensrichtung und zumal die kräftigere Entwickelung der Territorialgewalt zur Aufrechterhaltung des Friedens im Innern Deutschlands bei. Allmählich wurde das Faustrecht nur noch von den mächtigeren Reichsständen ausgeübt und nahm so die Gestalt des modernen Krieges an. Daß aber auch die alte Fehde, abgesehen von der Eigenschaft, ein kodifiziertes Recht zu besitzen, weder in Wesen noch Form der Erscheinung sich von diesem unterschied, wird aus dem Folgenden ersichtlich werden.

C. Das deutsche Privatkriegsrecht.

Während das Kriegsrecht im völkerrechtlichen Sinne zum Teil als eine durch Tradition und Gewohnheit zum Recht erstarkte Sitte erscheint, zum Teil auf Vertrag beruht, bietet uns das deutsche Privatkriegsrecht das Paradoxon, daß es durch ein positives, geschriebenes, von einer hiezu befugten Gewalt erlassenes Gesetz von Rechts wegen geregelt ist.

Ueber die rechtmäßige Ursache zum Privatkriege, d. h. über den für die Verfolgung im Kriege zulässigen Zweck, bestimmen, wie wir gesehen, die Landfriedensgesetze insofern, als sie die Rechtsverfolgung durch die Fehde, wenn sie auf eine andere Weise nicht bewirkt werden kann, ohne weiteres erlauben. Es ist also hier gesetzlich, ebenso wie im Völkerrecht in der Theorie, die subjektive Rechtsverweigerung der Rechtstitel für die kriegerische Initiative.

Die internationale Sitte, der Eröffnung der Feindseligkeiten eine Kriegserklärung voranzuschicken, wird durch die Friedenskonstitutionen bald als gesetzliches Ehrengebot sanktioniert, bald zum positiven Reichskriegsrecht erhoben, und zwar mit der Wirkung, daß eine an sich rechtmäßigerweise zu erhebende Fehde durch Unterlassung dieser Erklärung — dif-

fidatio, diffidare, diffiduciare, absagen, nämlich des bisherigen friedlichen Verhältnisses — zur unrechtmäßigen wird. Die Ankündigung soll drei Tage vor Beginn des Angriffes erfolgen und womöglich zur Tageszeit und durch einen „nuntius certus“. So bestimmt die constitutio gegen die „Mordbrenner“ vom 30. Dezember 1187 [1]): „Sancimus etiam, ut quicunque damnum alicui facere aut ipsum laedere intendat, tribus aut minus ante diebus per certum nuntium diffiduciet eum.“ Und der öffentliche Frieden König Heinrichs vom Jahre 1230: „quicunque alterius inimicus extiterit et ipsum diffidare voluerit ad minus trium dierum et noctium spatio diffiduciaverit.“ Ebenso in dem vom Jahre 1225, Kap. 5: „Si necessitate cogente oportet diffidare quod vulgo dicitur widersage . . . usque in quartum diem i. e. post tres integros dies diffidens et diffidatus integram pacem servabunt sibi in personis et in rebus.“ Endlich, außer anderen, bestimmte die goldene Bulle vom Jahre 1356 in Kap. 17: „. . . . sancimus . . . . nec licere praetextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia, spolia et rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter, vel in loco quo habitare consuevit, publice fuerit intimata, possitque de intimatione hujus modi per testes idoneos fieri plena fides. Quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo praemisso praesumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset, quem etiam tamquam proditorem, per quoscunque judices poenis legalibus statuimus castigari.“

Die diffidatio konnte ebenso wie mündlich auch in Form eines Schriftstückes (litterae diffidatoriae) dem Gegner übermittelt werden. Wem daran lag, der mochte dasselbe durch seinen Hofjuristen abfassen und seinen Zweck in die Form eines Rechtsanspruches kleiden lassen. Ein solches Dokument unterscheidet sich dann nicht sonderlich von der internationalrechtlichen Kriegserklärung, bezw. dem Kriegsmanifest. In Jo. Joach. Müller, Reichstagstheatrum unter Kaiser Friedrich V. findet sich u. a. folgende diffidatio:

„Albrecht von Gottes Gnaden, Herzog von Oesterreich. Wisset Buergermeister, Raethe und Gemeine der Staedte Ulm und der anderen, denen unsere Herrschaft Hohenburg verpfändet ist: da wir euch manchmal

[1]) Pax publica et religiosa per Fridericum I. Imperatorem, in comiitis Nurenbergensibus sancita et mandata praesertim contra Incendiarios. Actum Nurenberg, in praesentia principum, consilio et consensu eorum. Dumont, Corps diplomatique du droit des gens, Tom. 1. S. 110.

mit unseren Schriften und Botschaften angelangt und begehrt haben, uns zu unserer Herrschaft Hohenburg und anderen Staedten, die dazu gehoeren, so ihr von uns und dem Hause Oesterreich pfandweise innehabt, zukommen zu lassen, und da wir uns erboten haben, daß wir auch derselben Herrschaft wegen nach Inhalt der Verpfändung rechtlich Pflicht thun wollen und da wir auch darueber rechtlichen Austrag auf Fuersten, Herren und Städte vorgenommen, uns aber alles bisher nichts hat erlangen können, darum wollen wir euer aller, der euren, eurer Helfer und Helfershelfer Feind sein und deß gegen euch und die eurigen alle unsere fürstlichen Ehre bewahret haben. Mit diesem unserem offenen Brief, der des zu Urkunde mit unserem Insiegel besiegelt und geben ist am S. Georgen Tag 1450."

Interessant ist auch nachfolgende Probe mittelalterlicher Diplomatie [1]:

„Diffidatio seu belli denuntiatio ab Amadeo Duci Sabaudiae facta Philippo Mariae Duci Mediolani.

Amadeus dux Sabaudiae, Chablaysii et Augustae Princeps, Marchio in Italia, Comes Pedemontium et Gebennensis Valentinensisque et Dyensis etc. Illustri Domino Philippo Mariae Anglo Duci Mediolani etc. Exigentibus certis justis causis, resultantibus ex non modicis defectibus vestris, fide dignorum testimonio compertis, non sine cordis nostri displicentia vehementi, juste coarctamur contra vos et vestros velut a nostra amicitia, vestrum culpa separatos, cum amicis nostris de caetero prosilire, ut dum licet valeamus, Altissimo concedente, conspiratis injuriis obviare. Scriptum Thononi, die vicesima prima Augusti MCCCCXXVII [2]).

Der Herzog von Mailand schickte darauf sub 4. September 1427 folgende Antwort:

Philippus Maria Anglus, Dux Mediolani etc., Papiae Anglesiaeque Comes ac Januae Dominus. Illustri Domino Amadeo Duci Sabaudiae etc. Taedet admodum, illustris Domine, quod nulla praecedente causa legitima debeatis contra nos et nostros prosilire velut scribitis, juraque vigentis utriusque consanquinitatis et ligae perturbare. Quidquid litterae vestrae contineant nullae id exigunt justae causae, nulli nostri defectus, nullae denique injuriae conspi-

---

[1]) Aus Leibnitz, Codex diplomaticus pars I. S. 348

[2]) 21. August 1427. Das Herzogtum Savoyen war 11 Jahre vorher, am 14. Februar 1416, vom Kaiser Sigismund errichtet und dem genannten Amadeus verliehen worden. Dieser fing sofort mit allen Nachbarn Händel an und suchte sein Gebiet auf deren Kosten zu erweitern.

ratae, quibus obviare velle scribitis. De testibus autem, quos fide dignos appellatis, cum eorum nomina taceatis, nos non loquimur; sed hoc non silemus, quod facillimum nobis fuisset et esset, quoscunque testes huiusmodi reprobrare.

§ 2. Cum igitur Domini Progenitores vestri semper fidelitatis decore claruerint, nunquamve ab honestate nunquam a debito sua inclyta progenies deviant, vosque per retroactu tempora tuleritis fidelis et honesti domini semper famam, quaerimur miramur et dolemus, quod tam immature et impetuose vos gesseritis cum eo, qui vobis erat consanguinitate foedereque adstrictus, nobiscum scilicet, = ut cum hostibus nostris ligam prius inieritis et litteras diffidentiae promiseritis, quam nobis eas volueritis intimare causas quas justas appellatis, = illas culpas, quos defectus dicitis, illas injurias, quas subjungitis conspiratas.

§ 3. Quae omnia si recta itum esset via, debitusque fuisset ordo servatus, nobis per prius intimare debueratis. Nam cum veritas per se ipsam semper eluceat, facillime vobis cognitam nostram innocentiam et sinceritatem fecissemus, dixissemusque defectus aliquos non posse nec debere nobis adscribi; et vos denique fecissemus ita claros, quod procul dubio remansisset de nobis vestra Dominatio bene contenta. Non erat ita prosiliendum pro consanguinitate et liga utrinque vigenti. = Nos enim semper juris determinationem stetissemus, et offerimus adhuc stare.

§ 4. Verumtamen si libet prosilire, sicut scribitis, adversusque consanguineum confoederatumque vestrum agere, procedatis. Nos enim vos et vestros laeto et gratioso animo exspectamus insultus vestros posse tenus repulsuri. Confidentes etiam in divina clementia, quae justas fovet semper. causas, quae adjutrix nobis erit et propitia in agendis. Gratius tamen esset, invicem bene vivere juxta solitum et consanguinitatem ac ligam nostram illaesam et inviolatam conservare; cum satis atque satis incongruum videatur et absurdum, eos qui sanguine et foedere sunt connexi, manus debere conserere, et laedere se vicissem. Datum Mediolani die quarta Septembris, MCCCCXXVII.

Von einem Kriegsrecht im engeren Sinne, welches Verlauf und Ende des Kampfes beherrscht hätte, konnte nur insofern die Rede sein, als sich diese Umstände ganz nach dem Zwecke der Fehde bestimmten. War Grund und Boden das Streitobjekt, so verlor es der Besiegte; waren von ihm für die Zukunft Besitzstörungen zu fürchten, so verlor er das

Leben dazu oder wurde gefangen gehalten; die feindliche Burg ging in Flammen auf, wenn ihre Erhaltung für den neuen Besitzer nicht zweckdienlich war; etwaige gefangene Mannschaften wurden getötet oder für den Loskauf aufbewahrt, wenn irgendwoher Lösegeld zu erhoffen war; gefangene Weiber, Kinder rc. wurden benützt und im Hausdienste verwendet, falls der Sieger Bedürfnis dafür hatte, andernfalls zum Loskauf aufbewahrt, oder getötet, oder davon gejagt, ganz wie es nach den jeweiligen Umständen am zweckmäßigsten schien. Der Kampf selbst aber wurde mit allen der damaligen Kultur und Intelligenz zu Gebote stehenden Mitteln geführt, welche für den geplanten Zweck am dienlichsten erachtet wurden; humane Rücksichten waren völlig unbekannt.

Daß aber bei alledem die einzelnen Parteien in irgend einer rechtlichen Vorstellung nicht befangen waren, liegt auf der Hand. Was den Ritter bewog, den Kampf zu beginnen, oder, stand es sonst in seiner Wahl, den angebotenen aufzunehmen, das waren mutatis mutandis ganz dieselben Reflexionen, durch welche heute etwa der Börsenspekulant auf Hausse oder Baisse zu spekulieren sich bestimmen läßt, d. h man wog die Chancen des Erfolges ab und war sich dabei weder einer rechtmäßigen noch einer unrechtmäßigen Handlung bewußt. Daher hat auch die Rechtswissenschaft mit dieser Art des Verkehrs weiter nichts zu thun, als zu konstatieren, daß sie ordnungsgemäß war, und die Gesetze, die sie weiterhin beherrschen, sind nicht rechtliche, sondern wirtschaftliche. Und da gilt denn, wie bei aller Konkurrenz, die Generalregel, daß überall, wo die Staatsgewalt freiwillig oder unfreiwillig auf dem Standpunkt des „Gehenlassen" sich befindet, derjenige unterliegen wird, dessen zum Kampf benötigten Mittel die schwächsten sind. Im modernen Ringen der Privaten um den Erwerb ist es wesentlich die Masse des Kapitals, damals war es die Masse der Mannschaft, die auf den Kampfplatz geworfen bei sonst gleichen Konjunkturen den Sieg verschaffte. Daß in der Fehde mit Leib gegen Leib gekämpft wurde, während die modernen Konkurrenten vom friedlichen Arbeitsraum aus gegen einander operieren, daß in der Fehde eventuell bis zur völligen persönlichen Vernichtung gestritten wurde, während man sich heute das Leben läßt, daß endlich heute der Preis des Sieges neues Kapital ist, als die Springwurz für alles menschliche Wünschen und Bedürfen, während man in der Fehde sich hauptsächlich um Grund und Boden [1])

---

[1]) Freilich auch die kleine Beute, Naturalien aller Art, Kleinodien rc. wurde nicht verschmäht. Indessen darum allein sich zu befehden, ohne die Absicht in erster Linie seine „Herrschaft" zu erweitern, galt je weiter die Zeit vorrückte, um so weniger

samt den dazu gehörigen Leuten schlug, um damit dasselbe zu erreichen, was man heute mit dem Kapital bequemer erwirbt — das alles beruht nicht etwa auf verschiedenen Rechtsauffassungen, sondern auf der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und der intellektuellen und sittlichen Kultur, die ihrerseits allerdings, sobald sie Gemeingut der Machtfaktoren im Staate geworden sind, ein entsprechendes positives Recht zeitigen, um von ihm sich schützend begleiten zu lassen.

d. Die Reaktion gegen das Faustrecht bis zur ewigen Befriedung Deutschlands.

α) Friedensbestrebungen der Kirche und ihres Klerus.

Die erste Reaktion der Volksmehrheit gegen den gemeinschädlichen Interessenkampf mittels Feuer und Schwert gieng ganz naturgemäß von denjenigen Gliedern aus, die unter den damaligen Erwerbskategorien am wenigsten befähigt waren, sich mit Erfolg an demselben zu beteiligen, und die darum am meisten unter ihm litten. Jene Erwerbskategorien reduzierten sich nun, insbesondere in der ersten Hälfte des Mittelalters, auf die einfachste Ziffer. Es waren einmal die Bauern, sodann die wandernden Kaufleute, und endlich die Geistlichkeit, welche sich vermöge ihres Amtes, resp. ihrer Benefizien, sowie die Freien oder Ritter, welche sich vermöge ihrer Grundherrlichkeit und der Fehde die Lebensbedürfnisse verschafften. Die Bauern, welche jeglicher Organisation und als Leibeigene jeglichen Rechtes entbehrten, stehen zunächst außerhalb aller öffentlichen Initiative, zu welcher sie elende Lebenslage und niederster Kulturgrad

für anständig. Mit diesen Buschkleppern wurde schließlich kurzer Prozeß gemacht, wenn man sie bekam, und die Landfrieden hatten sie wohl vornehmlich im Auge, ebenso wie auch die Kaiser, wenn sie je einmal ihren Gesetzen einigen Nachdruck verleihen wollten. So z. B. berichten die **Annales Colonienses Maximi (Pertz, leg. II,** S. **794)** aus dem Jahre 1188: „**Imperator totam aestatem circa Wisaram (fluvium) exegit, castella et munitiones de quibus rapinae et thelonea injusta fiebant destruxit.**“ Wie sich aber der Kaiser zu den Fehden im großen verhielt, zeigt eine Stelle aus denselben Annalen (Seite 792): „**Tunc etiam inter Baldewinum Trayectensem episcopum et Ottonem comitem de Gelre bellum grave committitur pro terra Velewe, caedes et incendia grassabantur, quod voluntate imperatoris agitari ferebatur, quo minus auxilii partes illae ferrent Coloniensibus, et ne naves in superiorem ire potuissent.**“ Er stand nämlich damals — in seiner Eigenschaft als Territorialherr — auf gespanntem Fuße mit der Stadt Köln und hatte eben den Rhein sperren lassen, um ihr die Zufuhr abzuschneiden. Offenbar datiert aus jenen Zeiten das boshafte deutsche jetzt glücklicherweise gegenstandslos gewordene Rechtssprichwort: Die kleinen Diebe hängt man, die großen läßt man laufen. —

gleich unfähig machten. Ebenso die Leute des Handels, solange sich letzterer in der primitiven Form wandernder Lager bethätigte. Anders aber die Geistlichkeit, die als Träger einer machtvollen Institution nicht nur eines gewaltigen transcendenten Einflusses, sondern auch einer bewunderungswürdigen Organisation sich erfreute und mit entsprechendem Selbstbewußtsein ausgerüstet war. Dabei befand sie sich, unfähig der Handhabung des Schwertes und lediglich auf die Einkünfte eines übersinnlichen und darum nur im Frieden gedeihlich auszuübenden Berufes angewiesen, in der übelsten Lage, die nicht viel weniger schlimm war, wie die der Landleute[1]). Gleich wie diese der brutalsten Beraubung seitens der Ritter ausgesetzt[2]), bot das eigentümliche Schutzverhältnis, in welchem sie zu den Sekularen standen, überdies eine gewisse anständige indirekte Gelegenheit zu Raub und Bedrückung. Das Amt des Schirmvogts der Kirche diente den weltlichen Großen schließlich nurmehr dazu, um willkürlich über das Kirchengut zu verfügen; die im Gebiete belegenen Immobilien der Geistlichkeit fing man an, als Lehensteile zu betrachten, und mit der Besetzung der Pfründen ward ein ebenso unwürdiger wie verderblicher Handel getrieben. Nicht weniger verfügten die Könige willkürlich über Bistümer und Abteien, erhoben unwürdige Menschen, selbst Kinder zu bischöflichen Würden und drängten den Klöstern Laien als Äbte auf[3]). Indem so die Kirche in niedriger Dienstbarkeit schmachtete, konnte es nicht anders kommen, als daß schließlich auch die geistliche Zucht zu verfallen anfing[4]), daß das kirchliche Leben entartete und die allgemein herrschende Sittenlosigkeit auch

---

[1]) Über letztere vergl. u. a. ein Schreiben des Petrus venerabilis (epist. I. 28). wo es heißt: „Patet quippe cunctis, qualiter seculares domini rusticis servis et ancillis dominentur . . praeter solitos census ter aut quater in anno, vel quoties volunt, bona ipsorum diripiunt, innumeris servitiis affligunt, onera gravia et importabilia imponunt, unde plerumque eos etiam solum proprium relinquere et ad peregrinos fugere cogunt.

[2]) Vergl. Annales Trevir. (D'Achery, Spicil. T. II, p. 223): In omni fere circa regione coeperunt viri nequam consurgere et res ecclesiae, quae ipsorum defensioni et ut ita dicam advocatiae commissae fuerunt, barbarico more depopulari quodam comite Wilhelmo . . . . de castro quod vocatur Luzelenburch, ducatum illis praebente.

[3]) Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte II. 1. S. 186 führt aus D'Achery, Spicileg. ad. nov. T. 1 pag. 427 eine Stelle an, wo es über das Schicksal der Bischöfe heißt: „irreligiose eliguntur, inaniter ordinantur, indifferenter accusantur, injuste opprimuntur, perfide dejiciuntur, crudeliter etiam aliquando et necantur.“

[4]) Vergl. außer den bei Gieseler a. a. O. Note c citierten Quellen die canones des Concil. Trosley. bei Labbeus, Sacrosancta concilia IX, p. 520 ff.

über den Stand der Geistlichen sich zu verbreiten begann. Allein die Kirche stand als geistliche Macht höher wie ihre zufälligen Diener und wirkte, was ihr zu erfüllen bestimmt war, auch ohne das Beispiel jener. Übrigens gab es unter diesen zu jeder Zeit würdige Männer genug, welche des irdischen Berufes der Kirche, in den kaum christianisierten Ländern eine Vorkämpferin der Sitte und des Rechts zu sein, eingedenk blieben und mit der den Priestern des Christentums eigentümlichen Opferwilligkeit sich ihm weiheten. So nahmen sie denn auch den Kampf gegen das Faustrecht auf. Wie sehr sie freilich hiezu die eigene leibliche Not und Gefahr angetrieben, wer möchte und könnte dies nach so vielen Jahrhunderten gerechterweise entscheiden? Jedenfalls waren sie zunächst die einzigen, welche in jener gewaltthätigen grauenvollen Zeit das Werk des Friedens betrieben, indem sie mit Hilfe der geistigen Strafmittel der Kirche sich selber und wer mit ihnen wehrlos unter der Übergewalt des Schwertes seufzte, zu verteidigen suchten. Die in der Diöcese von Poitiers 989 zum Konzil versammelten Bischöfe Aquitaniens [1]) stellten gegen die Räuber nachfolgende 3 **canones** auf, die ersten in dieser Materie uns überlieferten Dokumente [2]).

„Wer in die Kirche einbricht, oder etwas mit Gewalt von dort wegnimmt, der sei, wenn er nicht Genugthuung leistet, verflucht.

Verflucht sei weiter, wer Landleuten und anderen Armen Schafe, Rinder u. s. w. raubt.

Der Fluch der Kirche treffe endlich auch die, welche wehrlose Geistliche angreifen und verletzen."

Außer dem Bannfluch war es das Interdikt, welches als strengeres und wirksameres Strafmittel über die Friedensstörer verhängt wurde. Auf dem Konzil zu Limoges im Jahre 1031 wurde dasselbe zum erstenmale beschlossen. Als sich nämlich die Edelleute des Bistums Limoges beharrlich weigerten, ein von den Bischöfen ausgegangenes Friedensgebot zu beobachten und ein schrecklicher Bannfluch, dessen Ausspruch das Volk mit lautem Ruf beigestimmt hatte [3]), eine völlige Wirkung nicht erzielte,

---

[1]) Zum völligen Verständnis der nachfolgenden speziell auf Deutschland bezüglichen Details ist es angezeigt, die einzelnen zusammengehörigen Thatsachen der Zeitfolge nach hier aufzunehmen, auch wenn sie nicht gerade in Deutschland sich abspielten. Hier beginnen die Quellen erst von späteren Jahrhunderten ab zu fließen.

[2]) Vergl. Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens, S. 17.

[3]) Concil. Lemovicense II. bei Mansi XIX, col. 507 ff. Zu dem Bannfluch col. 530 heißt es: Et sicut hae lucernae extinguuntur in oculis vestris, ita gaudium eorum extinquetur in conspectu sanctorum angelorum; nisi ante

wurde gegen jene Widerspenstigen auf den Rat eines Abtes Odalricus folgende Maßregel vereinbart [1]): Wenn der Adel sich dem Friedensgebot noch länger widersetzt, so soll das ganze Gebiet von Limoges mit dem Interdikt in der Weise belegt werden, daß niemand außer Geistlichen, Bettlern, ankommenden Fremden oder Kindern unter zwei Jahren kirchlich begraben, die Messe in allen Kirchen nur im Geheimen gehalten wird. Keine Ehe darf eingesegnet werden, und Taufen sollen nur im Geheimen stattfinden. Um die dritte Stunde soll alles Volk in den Kirchen Bußgebete zu Herabflehung des Friedens anstellen, dabei müssen alle Altäre ihres Schmucks entkleidet und alle Bilder und Kruzifixe bedeckt sein. Endlich soll im ganzen Gebiet kein Fleisch, sondern nur Fastenspeisen genossen werden [2]).

Allein die geistlichen Strafmittel waren doch zu sehr transzendente, als daß sie einen nachhaltigen Einfluß auf die rohen Gemüter hätten ausüben können. Die Geistlichkeit versuchte darum auch auf gütlichem Wege der Idee des Friedens Eingang zu verschaffen. Wenn die Parteien nach langen Kämpfen erschöpft, oder durch schwere Heimsuchungen wie Hungersnot, Pest ꝛc. für Gedanken des Friedens und des Rechtes empfänglich geworden waren, dann versammelten die Bischöfe das Volk, ließen die Gebeine von Heiligen oder Reliquien anderer Art herbeiholen, um vor ihnen ein

---

mortem ad satisfactionem atque emendationem sive poenitentiam dignam venerint in judicium episcopi sui. Omnes episcopi et presbyteri candelas ardentes in manibus tenentes mox eas in terram projicientes extinxerunt. Ad quod verbum cor populi valde expavit et omnes clamaverunt dicentes: Sic extinguat Deus laetitiam eorum, qui pacem et justitiam suscipere nolunt.

[1]) Der Hergang wird bei Mansi a. a. O. col. 541 also erzählt: Odalricus interea venerabilis pater familiae Martialis, sedens in cathedra juxta primatum Lemovicensem sacris ut erat indutus ornamentis, dare coepit consilium episcopis dicens: Hic vos carissimi decernere oportet medicinam, quam contra generalem morbum adhibeatis. Si enim de pace tenenda, sicut est vestra voluntas principes militiae Lemovicensis votis obstiterint, quid contra istos sit agendum? Dixerunt episcopi: Hac in re petimus carissime, ipse date consultum. Quibus ille: Nisi de pace acquieverint etc. etc. Die Bestimmungen schließen hiemit: Nemo laicorum aut clericorum tondeatur neque radatur quousque districti principes, capita populorum, per omnia sancto oboediant consilio. Si quis vero fuerit aliquo modo huius vinculi violator, non recipiatur nisi cum digna poenitentia. Magnopere enim episcoporum excommunicatio est observanda, ne forte plus irascatur furor Domini supra nos et super populum.

[2]) Man könnte die Verzweiflungsmaßregel des Interdikts, welche in der Vorenthaltung gewisser der priesterlichen Verfügung unterstehenden kirchlichen Heilsmittel gipfelte, mit einer modernen Analogie als Strike der Vermittler zwischen der göttlichen Gnade und den frevelhaften Menschen bezeichnen.

heiliges Gelöbnis des Friedens ablegen zu lassen. So benützten 994 die Bischöfe Aquitaniens die niederdrückende Wirkung einer verheerenden Seuche, um unter den weltlichen Großen eine Vereinigung zum Schutze des Friedens zu stande zu bringen [1]). Eine ähnliche Bewegung verbreitete sich wenige Jahre nachher über einen großen Teil von Frankreich. Um das Jahr 1023 ging von den burgundischen Bischöfen, die ihren Einfluß auf keine andere Weise mehr geltend machen konnten, der gemeinsame Beschluß aus, daß sie sowohl sich selbst, als alles Volk durch heiligen Eidschwur verpflichten wollten, in Zukunft Frieden und Recht zu beobachten. Die Bischöfe des nördlichen Galliens, welche bei der Schwäche des Königs das Land in allgemeiner Verwirrung sahen, hegten von diesem Beschlusse so große Erwartungen, daß sie ihn eifrig aufnahmen und überall zu verbreiten suchten. Nur der Bischof Gerard von Cambray weigerte sich beharrlich, ihn anzunehmen. Den Königen komme es zu, meinte er, durch ihr gutes Schwert die Fehde zu unterdrücken und überall den Zustand des Friedens herzustellen und zu sichern; der Beruf der Bischöfe dagegen, die über keine physischen Machtmittel verfügten, sei, die Könige zum Kampfe für den Frieden zu ermahnen und den Sieg für ihre Waffen herabzuflehen. Die Eide, welche bei Strafe des Bannfluches zu leisten geboten werde, würden doch gebrochen werden, und so komme dann zu allen Sünden auch noch das Verbrechen des Eidbruchs hinzu. — Allein das Friedensbedürfnis war zu dringend, als daß man auf diese kühlen Überlegungen hätte hören mögen. Man warf dem Bischof so lange vor, er sei ein Feind des Friedens und begünstige die Friedensstörer, bis er sich endlich genötigt sah, gleichfalls dem Beschlusse beizutreten. Allein, setzt der Chronist hinzu, was er vorher geltend gemacht hatte, bewährte sich später nur zu sehr, denn fast alle wurden des Eidbruchs schuldig. Bald herrschte wieder nach wie vor die Gewalt. Dazu kamen infolge übermäßigen Regens, wie ein Zeitgenosse erzählt [2]), hinter einander mehrere Fehljahre und damit die schrecklichste Hungersnot. Wurzeln und

[1]) Chronic. Adem. bei Pertz Script. IV, p. 132. His diebus pestilentia ignis super Lemovicinos exarsit. Corpora enim virorum et mulierum supra numerum invisibili igne depascebantur et ubique plunctus terram replebat. Tunc omnes Aquitaniae episcopi in unum Lemovicae aggregati sunt; corpora et reliquiae sanctorum undecunque solemniter advectae sunt ibi, et corpus St. Martialis Patroni Galliae de sepulcro sublatum est. Unde laetitia immensa omnes repleti sunt, et omnis infirmitas ubique cessavit, pactumque pacis et justitia a Duce et Principibus foederata est.

[2]) Rodulph. Glaber lib. IV. c. 4, 5.

Kräuter, nach denen man suchte, fanden sich nicht mehr, die unglücklichen Menschen fingen an, sich selber zu würgen und zu verzehren und verwilderten so sehr, daß ihre Gier selbst vor den Toten im Grabe nicht zurückschreckte und sie zu wahnsinnigen Freventhaten trieb. Endlich versprachen heitere Monate wieder eine Ernte und sowie die Früchte der Felder heranreiften, kräftigte sich auch der bessere Geist der Unglücklichen und freudige und dankbare Hoffnung zog in die Gemüter ein.

Es waren zuerst die Bischöfe und Äbte in Aquitanien, welche diese Wandlung benützten und Konzilien zur Herstellung des Friedens veranstalteten. Ihr Beispiel fand bald in den Provinzen von Arles, von Lyon, Burgund und in ganz Frankreich Nachahmung. Freudig horchte das Volk auf die Stimme der Priester, Hohe und Niedere waren bereit, ihrem Gebote zu folgen [1]). In dem Bewußtsein, durch eigene Schuld das Strafgericht Gottes herbeigeführt zu haben, und in der Furcht, von neuem die Segnungen des Himmels in Hader und Kampf zu verlieren, wurde aufgezeichnet, sowohl was man in frommen Gelübden Gott darzubringen beschloß, als was in Zukunft sollte verboten sein [2]). Vor allem sollte unverbrüchlicher Friede gehalten werden; unbewaffnet und ohne Furcht vor Rache sollte jeder, was er auch begangen habe, sicher einhergehen dürfen. In Zukunft dagegen sollten Räuber und Verletzer fremden

[1]) Rodulph. Glab. a. a. O. Tunc ergo primitus coepere in Aquitaniae partibus ab episcopis et abbatibus ceterisque viris sacrae religioni devotis, ex universa plebe coadunari conciliorum conventus. Ad quos etiam multa delata sunt corpora sanctorum, atque innumerabiles sanctarum apophoretae reliquiarum. Dehinc per Arelatensem provinciam atque Lugdunensem, sicque per universum Burgundiam atque in ultimas Franciae partes per universos episcopatus indictum est, qualiter certis in locis a praesulibus magnatisque totius patriae de reformanda pace et sacra fidei institutione celebrarentur concilia. —

[2]) Rod. Glab. a. a. O. Erat quippe descriptio capitatim digesta, qua continebantur tam illa quae fieri prohibebantur, quam ea quae devota sponsione omnipotenti Domino offerre decreverunt. In quibus potissimum erat de inviolabili pace conservanda, ut scilicet viri utriusque condicionis, cuiuscunque antea fuissent rei obnoxii, absque formidine procederent armis vacui. Praedo namque aut invasor alterius facultatis legum districtione arctutus, vel donis facultatum seu poenis corporis acerrime multaretur. Locis nihilominus sacris omnium ecclesiarum honor et reverentia talis exhiberetur, ut si quis ad eas cuiuscunque culpae obnoxius confugium faceret, illaesus evaderet, nisi solummodo ille, qui pactum praedictae pacis violasset: hic tamen captus ab altari, praestitutam poenam lueret. Clericis similiter omnibus, monachis et sanctimonialibus, ut si quis cum eis per regionem pergeret, nullum vim ab aliquo pateretur.

Eigentums durch Verlust ihrer Güter und körperliche Züchtigung gestraft werden; den heiligen Stätten aller Kirchen sollte solche Ehrfurcht bewiesen werden, daß wer zu ihnen fliehe, unverletzlich sei, wenn er nicht den gelobten Frieden selbst gebrochen habe. Geistliche, Mönche und Nonnen sollten in besonderem Friedensschutze stehen, so daß man in ihrer Begleitung sicher durchs Land ziehen könne. Nach Ablauf von fünf Jahren endlich sollte dasselbe Friedensgelöbnis wieder erneuert werden. Die Begeisterung aber, womit man diese Beschlüsse aufnahm, war so groß, daß alles Volk seine Hände zu Gott erhob und dreimal einstimmig das Wort „Friede" zum Zeugnis des Gelobten rief[1]).

Indessen diese Begeisterung verflog bald genug; das feierliche Gelöbnis allein war nicht im stande, die wilde und primitive Lebensgebahrung jener Zeit plötzlich und unvermittelt in die Bahnen eines friedlichen Verkehrs zu zwingen. Bald beklagt sich der zeitgenössische Chronist mit Bitterkeit, daß insbesondere die Herren des feierlichen Gelöbnisses schon nicht mehr gedächten, und daß Raub und Brand überhand nehme wie nie zuvor[2]). Wiederum nahm die Geistlichkeit den Kampf gegen den Krieg auf, und das Mittel, welches sie nunmehr ergriff, schien der Natur des Verhältnisses angemessener zu sein, wie die früheren. Wiederum ließ sie im ganzen Lande den Frieden beschwören, aber sie organisierte zugleich eine Exekutivmacht, welche die Verbrecher zur Rechenschaft ziehen, strafen und unschädlich machen sollte[3]). Aber die Chronisten sind

---

[1]) Rod. Glab. a. a. O. Quibus universi tanto ardore accensi, ut per manus episcoporum baculum ad caelum elevarent, ipsique palmis extensis ad Deum Pax, Pax, Pax unanimiter clamarent, ut esset videlicet signum perpetui pacti de hoc, quod spoponderant inter se et Deum .... Dieser dreimalige Notschrei Friede! Friede! Friede! zeugt in erschütternder Weise von den Leiden, welche das unglückliche Volk unter der Herrschaft des Faustrechts erstanden und von der Schärfe des Bedürfnisses nach Ruhe und Sicherheit, welches die Elenden erfüllte.

[2]) Rodulph. Glab. IV. 5. Er beginnt mit den Worten: Sed heu! proh dolor! Humana denique stirps immemor beneficiorum Dei, ab initio prona ad malum, veluti canis ad vomitum, vel sus lota in oeni volutabrum, irritum in multis fecere propriae sponsionis pactum ......"

[3]) So auf einem Concilium zu Poitiers. Siehe Bouquet X, p. 536. Ex Concilio Pictavensi: Constituerunt ut a quinque animo praeteritis quaecunque res invasae fuerunt, et ab ipso praesenti Concilio in reliquum tempus, unde altercatio in ipsis pagis habetur, quorum ibi erunt Principes, si ex contendentibus de ipsis rebus unus alium interpellaverit, veniant ante Principem ipsius regionis, vel ante aliquem ipsius pagi Iudicem, et stent in justitia pro ipsis rebus: et qui sub districtione justitiae stare noluerit, Princeps vel Iudex, ipsius rei aut justitiam faciat, aut obsidem perdat; et si justitiam facere non

auch von dieser Institution nicht in der Lage, glückliche Erfolge zu überliefern. Denn die Macht zum Schutze des Friedens mußte aus den Reihen jener erbeten werden, welche selber nicht nur kein Bedürfnis nach ihm hatten, sondern im Gegenteil vom Kampfe lebten. So wurde der Friedensschutz schließlich zum Deckmantel für die Betreibung der Privatzwecke der Exekutierenden und die Gewalt herrschte nicht minder wie vorher im Lande.

Diese Klippe wurde in späteren Vereinigungen zu vermeiden gesucht. Im Jahre 1038 versammelte der Erzbischof Aimo von Bourges die Bischöfe seiner Diöcese und schloß mit ihnen eine Einigung, wonach sie sich und all ihr Volk vom fünfzehnten Lebensjahre an eidlich verpflichteten, jede Störung des Friedens in ihren Diöcesen nachdrücklich zu bekämpfen. Insbesondere sollte jede Verletzung des Kirchengutes, Raub und Bedrückung der Mönche, Nonnen und der Armen streng geahndet und bei der Verfolgung jegliche Rücksicht bei Seite gesetzt werden. Die Berufung und Leitung der Exekution sollte aber nicht in die Hände der Vornehmen, sondern in die der Priester gelegt sein; diese sollten sich mit den aus den Gotteshäusern genommenen Fahnen in der Hand an die Spitze des Volkes stellen und ausziehen gegen alle, welche den gelobten Frieden verletzten. In der That erzielte denn auch das priesterliche Ansehen an der Spitze einer unparteiischen Waffengewalt im Anfange bedeutende Erfolge. Die Feinde des Friedens wurden verjagt, ihre Burgen niedergerissen und über alle Frevler Furcht und Schrecken verbreitet [1]).

---

potuerit, convocet Principes et Episcopos qui Concilium instituerunt, et omnes unanimiter in destructionem et confusionem ipsius pergant; et tamdiu patiatur ipsam persecutionem et confusionem, quousque redeat ad justitiae rectitudinem. Auch Kluckhohn a. a. O. S. 23 citiert diese Urkunde. Es ist ihm aber entgangen, daß der Sinn der letzten Zeilen offenbar auf die Schaffung einer von Fall zu Fall zu konstituierenden Bundesexekution hindeutet und die Versammlung zu Poitiers somit einer besonderen Kategorie von Friedesvereinigungen angehörte, die ihre Garantie nicht sowohl in der Furcht vor kirchlichen Strafen, oder in der Heilighaltung eines Friedensschwures, als vielmehr in der realen Zwangsgewalt des Bundes erblickte. —

[1]) Das nachfolgende interessante Dokument ist nach Kluckhohn a. O. S. 35 aus dem Archiv des missions scientifiques et littéraires V, 2, pag. 52, 53 entnommen und von De Certain aus einem Cod. Vatican. (Andreas Mirac. St. Benedicti) daselbst mitgeteilt. Es lautet:

Eadem nihilominus tempestate (1038) Aimo Bituricensium Archiepiscopus pacem sub iurisjurandi sacramento in dioecesi voluit sua. Unde comprovinciales adscitis episcopis, suffraganorum fretus consiliis, omnes a quinto decimo anno et supra hac lege constringit, ut contra violatorem compacti foederis unanimi corde hostes existant et distractioni rerum eorum nullo

Aber auch solchermaßen wurde die Fehde nicht aus der Welt geschafft, und die so verheißungsvolle Friedensinstitution nahm ein trauriges Ende. Denn nun ereignete sich die überaus charakteristische Thatsache, daß die Ritter, welchen der Fortbestand der turbulenten Verhältnisse Lebensbedingung war, sich ihrerseits zusammenthaten, um die Schar der Friedenswächter zu vernichten. Schwer bewaffnet und wohlerfahren im Waffenhandwerk gewannen sie selbstverständlich bald die Oberhand und in einem letzten Gefechte wurde die ganze Mannschaft des Bischofs Aimo vernichtet. Nicht weniger wie sieben hundert Geistliche lagen, wie der Chronist erzählt [1]), tot auf dem Schlachtfelde [2]). Die Gewalt hatte sich

pacto se subducant, quin etiam, si necessitas posceret, armis exturbandos appeterent. Non excipiantur ipsi sacrorum ministri, sed, a sanctuario Domini correptis frequenter vexillis, cum cetera multitudine populi in correptores invehuntur juratae pacis. Unde multotiens perfidos exturbantes, castellaque eorum solo tenus evertentes, ita Dei adjutorio exterrebant rebelles, ut dum fidelium adventus, fama longeque lateque vulgante diffunderetur, apertis municipia relinquentes portis, fugae praesidium expeterent, divino terrore percussi. Cerneres hos ac si aeternum Israeliticum populum in multitudinem desaevire Deum ignorantium, talique eos proterrentes instantia infactae pactionis eos cogebant redire ad jura. Et quae adstipulatio huius foederis fuerit, dignum ducimus inserere scriptis, quam ipse Archiepiscopus cum ceteris Coepiscopis tali modo sub jurejurando corroboravit.

Der Eidschwur des Bischofs lautete:

„Ego inquiens, Aimo, Archiepiscopus Bituricensium Dei dono, hoc toto corde et ore Deo Sanctisque eius promitto, quod absque ullius simulationis fuco haec quae subter sunt toto impleam animo. Hoc erit, pervasores ecclesiasticarum rerum, incensores rapinarum, oppressores monachorum, sancti monialium et clericorum, omnesque sanctae matris Ecclesiae impugnatores, quousque resipiscant, expugnem unanimiter, non munerum inlectione decipi aut parentum seu proximorum affinitate ulla ratione moveri, quominus exorbiter a tramite rectitudinis. Contra illos autem, qui huiusmodi sancita transgredi ausi fuerint totis viribus venire promitto, nec ullo cedere modo quousque praevaricatoris revincatur suasio.“ Der Bericht fährt dann fort: Hoc super reliquias protomartyris Christi Stephani protestatus, ceteros ut idem agerent postea hortatur; qui unanimi corde obaudientes universos, uti praemisimus, a quinto decimo anno et supra parochiales et comprovinciales per singula episcopia, commune facientes, eadem subtitulant corroboratione. Quorum timor tremorque adeo infidelium corda pertravit, ut multitudo inermis vulgi quasi armatorum acies pavesceretur ab illis, atque ita eorum cor emarcuerat, ut obliti militiae humiles agrestes ac si potentissimorum regum, relictis oppidis, fugerent cohortes.

[1]) De Certain im angeführten Bericht p. 53, 54.

[2]) Es wäre eine völlige Verkennung der Natur dieses Vorgangs, wenn man versuchen wollte, ihn vom Standpunkt irgend eines Rechtes aus sich zu erklären.

wiederum ihr Recht erkämpft und fuhr fort, Jahrhunderte lang in seinem Genusse zu bleiben.

β. **Der Kompromiß mit den Trägern der Gewalt.**

Vergebens hatte bisher die gequälte Geistlichkeit mit den Strafmitteln ihrer Kirche, mit dem Zwange heiligen Eidschwurs, endlich selbst mit der Schärfe des Schwertes es versucht, die physische Gewalt als Mittel des Verkehres zu beseitigen. Das radikale Wollen trug die Schuld an dem Mißlingen ihrer Bestrebungen. Nicht einmal Sitten und Gewohnheiten, die in Fleisch und Blut eines Volkes übergegangen sind, lassen sich durch einen Machtakt für immerdar beseitigen, wie etwa ein Unkraut aus dem Acker gezogen wird. Hier aber handelt es sich noch um mehr, als um eine bloße Sitte. Der Krieg war der Beruf, er war der vornehmste und beliebteste Erwerb eines präpotenten Teiles der Bevölkerung. Mit was in Zukunft sich beschäftigen, von was in Zukunft leben, wenn das aufregende und Vermögen bringende Handwerk des Krieges nun plötzlich ein für allemal verboten sein soll? Die Ritter sahen solchermaßen eine ebenso dürftige, wie öde Zukunft vor sich; sie kämpften um den gewohnten Beruf und um die gewohnte Existenz, indem sie alles thaten, um den bisherigen Zustand der Dinge beizubehalten. Und da sie über die Macht verfügten, so blieben sie vorläufig Sieger.

Andererseits stand aber auch die Geistlichkeit und das Volk vor dem Ruin der Existenz. Und beide repräsentierten immerhin eine Macht,

Die damalige Gesellschaft war noch nicht zu einer solchen Ordnung gediehen, daß es auf Grund derselben angängig gewesen wäre, die Handlungsweise der Ritter etwa als Verbrechen zu bezeichnen, so wie wir es heute auf der Höhe unserer Kultur und Sitte und auf Grund unserer Rechtsordnung thun würden. Das Volk hatte in der That nicht sein Recht gegen jene, sondern nur seine Kraft, welche eben weil sie eine geringe war im Konflikt mit der größeren der Ritter unterliegen mußte. Die Anti-Friedensliga der Vornehmen und die Friedensvereinigung des Volkes und der Geistlichkeit qualifizieren sich lediglich als die Organisationen zweier Kategorien von Verkehrssubjekten zum Kampfe um die Existenz gegen einander. Die letzteren unterliegen in der durch das Gewaltmittel des Krieges gekennzeichneten Interessenkonkurrenz derartig, daß sie alle Mittel und Wege versuchen, um den Krieg als Mittel des Verkehrs zu beseitigen, die ersteren aber befinden sich im Gegenteil so wohl dabei, daß sie sich mit der Gewalt der Waffen gegen das Verbot dieses Mittels sträuben und solchermaßen den Krieg um den Krieg beginnen. Diesen ganzen späterhin übrigens noch öfters sich wiederholenden Vorgang aber mit juristischen Vorstellungen begreifen zu wollen, wäre geradezu absurd.

mit welcher, zumal bei völliger Verzweiflung ihrer Träger, wohl zu rechnen war. Was lag näher als der Gedanke eines auf irgend einer Weise zu bewerkstelligenden Kompromisses? Die Geistlichkeit war gequält und klug genug, um auf dieses Auskunftsmittel zu geraten. Sie wollte fernerhin von den Rittern nicht mehr wie bisher den gänzlichen Verzicht auf das Kriegshandwerk fordern, aber sie wollte wenigstens versuchen, dieselben zu einer gewissen Einschränkung zu bewegen; es sollten die Ritter nicht genötigt sein, ein anderes Metier zu ergreifen, aber die Geistlichkeit und das Volk sollte wenigstens zu gewisser Zeit einer sicheren Ruhe vor ihren Angriffen sich erfreuen können. Und vielleicht würde ein solcher zeitweiliger regelmäßiger Waffenstillstand der Übergang zu einem steten Frieden werden. So verfiel man endlich auf das wunderliche Institut des Gottesfriedens. Es ist für die Geschichte der Privatkriege bedeutsam genug, um hier möglichst urkundenmäßig entwickelt zu werden.

Im Jahre 1041 erließen der Erzbischof Reginbald von Arles, die Bischöfe Benedikt von Avignon und Nitard von Nizza und der Abt Odilo von Clugny im Namen des gesamten Klerus von Gallien an alle Geistlichen Italiens folgendes Schreiben [1]:

„Wir bitten und beschwören euch alle, die ihr Gott fürchtet, an ihn glaubt und durch sein Blut erlöst seid, daß ihr möget wachsam sein, für das Heil der Seele und des Leibes sorgen und die Wege des Herren wandeln, auf daß ihr, unter einander Frieden haltend, würdig werdet, mit Gott die Ruhe des ewigen Friedens zu genießen. Empfanget und bewahret also den Frieden Gottes [2], welchen, vom Himmel zu uns herab gesandt, auch wir auf Eingebung des barmherzigen Gottes bereits angenommen haben und unverbrüchlich halten, der darin besteht, daß von

---

[1]) Die Übersetzung ist von Kluckhohn a. a. O. S. 39, woselbst auch der aus Bouquet a. a. O. XI, 516 entnommene lateinische Originaltext abgedruckt ist

[2]) Im Urtext lautet die Stelle: „Recipite ergo et tenete pacem et illam treuvam Dei quam et nos, divina inspirante misericordia de coelo nobis transmissam jam accepimus et firmiter tenemus, ita constitutam et dispositam videlicet, ut ab hora vespertina diei Mercurii inter omnes Christianos amicos et inimicos, vicinos et extraneos, sit firma pax et stabilis treuva usque in secundam feriam, id est, die Lunae ad ortum solis, ut istis quatuor diebus et noctibus omni hora securi sint, et faciant quidquid erit opportunum ab omni timore inimicorum absoluti, et in tranquillitate pacis et istius treuvae confirmati."

der Abendstunde des vierten Wochentages an unter allen Christen, Freunden und Feinden, Nachbaren und Fremden, ein heiliger und unverletzlicher Friede herrscht bis zum zweiten Wochentage, das heißt bis zum Sonnenaufgang am Dienstag, so daß jeder Mann zu jeder Stunde in diesen vier Tagen und Nächten vollkommene Sicherheit genießt und frei von jeglicher Furcht vor seinen Feinden unter dem Schutz des göttlichen Friedens thun kann, was ihm gelegen ist. Diejenigen, welche diesen Gottesfrieden beobachten und unverbrüchlich halten, die sollen vor Gott und allen Heiligen jetzt und immerdar von ihrer Sündenschuld erlöst sein. Wer aber den Gottesfrieden zu halten versprochen hat und ihn absichtlich bricht, der sei für alle Ewigkeit verflucht und verdammt, wenn er nicht Genugthuung leistet, wie vorgeschrieben ist. Wer nämlich an diesen geheiligten Tagen einen Mord begeht, der soll verbannt und aus seinem Vaterlande vertrieben nach Jerusalem wandern und dort die Strafe des Exils erdulden. Bricht jemand auf eine andere Weise den Gottesfrieden, so soll er nach weltlichem Gesetz gerichtet das Maß seiner Schuld abbüßen und dazu mit verdoppelter Kirchenbuße belegt werden. Und wir halten deshalb so streng darauf, daß wir, wofern wir irgend jenes Gelöbnis gebrochen haben, doppelt nach weltlichem und geistlichem Gericht gerichtet werden, weil wir glauben, daß uns diese Verordnung vom Himmel herab durch göttliche Gnade eingegeben worden ist, da hienieden nichts Gutes geschah. Nicht einmal der Tag des Herrn wurde gefeiert, sondern durch das gewohnte Treiben entheiligt. Demnach haben wir also Gott vier Tage geweiht und ihm gelobt, daß der fünfte Tag der Woche zur Ehre der Himmelfahrt Christi, der sechste zum Gedächtnis seines Leidens, der siebente zur Erinnerung seiner Ruhe im Grabe und der folgende als Tag der Auferstehung heilig gehalten wird, mithin an diesen keinerlei ländliche Arbeit geschieht und der Feind den Feind nicht zu fürchten hat."

Noch einmal wird Segen denen verheißen, welche fest an diesem Gottesfrieden halten, von neuem ein Fluch über die ausgesprochen, die ihm widerstreben, und als ein Gott wohlgefälliges Werk wird es gepriesen, jene zu bestrafen, welche die göttliche Institution verletzen. Um aber jeglichen Hader in der heiligen Friedenszeit zu verhüten, soll selbst verboten sein, das an den übrigen Tagen Geraubte, wenn man es findet, während des Gottesfriedens zurückzufordern.

Dies ist das älteste Denkmal der treuga Dei — und wie erscheint uns demnach diese merkwürdige Institution? Kluckhohn a. a. O. S. 41 sagt dazu: „In einer Zeit blutiger Zwietracht und roher Gewalt,

wo der verwilderte Sinn, der nichts Heiliges mehr zu kennen schien, die wiederholt ihm gesetzten Schranken immer wieder durchbrach, wird man sich noch einmal aufs lebendigste des traurigen Gegensatzes bewußt, in welchem das friedlose und sündhafte Leben zu den Vorschriften Gottes steht. Soll denn er, der auf Erden Frieden zu halten geboten und an dieses sein Friedensgebot durch wiederholte Strafgerichte gemahnt hat, hienieden nichts als ununterbrochen Hader und Kampf erblicken? Und sollen nicht einmal an dem Tage, der als Tag des Herrn seiner Verehrung besonders geweiht ist, die blutigen Fehden ruhen? Ja das ist vornehmlich der Grund des göttlichen Zornes und die Ursache des immer erneuten endlosen Jammers, daß selbst die heilige Sabbatruhe durch sündhafte Werke geschändet wird. Hier wird Sühne gefordert, und in der Sühne glaubt man Rettung zu finden. Nicht nur ein Tag soll in Zukunft dem gewohnten Treiben entzogen und dem Dienste Gottes geweiht sein, sondern . . . .“

Dieser frömmelnden Auffassung gegenüber, welche das Wesen der treuga und die Beweggründe ihrer Institutoren lediglich aus religiösen, transzendentalen Gesichtspunkten erklärt, habe ich meiner Ansicht bereits Ausdruck verliehen. Der Gottesfriede war in der That nichts weiter, als ein naiver Kompromiß zwischen den Erwerbsleuten des Friedens und den Erwerbsleuten des Krieges, ein eigentümliches Produkt eigentümlicher Menschen und eigentümlicher Verhältnisse. Wer dabei seine Rechnung fand, interessiert uns zunächst noch nicht; es genügt zu betonen, daß der Gottesfriede von der Geistlichkeit als das einzige Mittel befunden wurde, um ihre Existenz einigermaßen erträglich zu gestalten, und man muß gestehen, es fehlte ihr keineswegs an genügender Schlauheit, es gehörig in Scene zu setzen. Die geschickte Anknüpfung an die Hauptdaten und Dogmen des Glaubens und die Berufung auf eine angebliche direkte Eingebung des Himmels waren durchaus im Geiste der Zeit gehalten und trefflich geeignet, auf die bei aller Roheit doch kindlichen Gemüter der damaligen Menschen Eindruck zu machen. Nicht minder verdient der Umstand, daß der einzigen Friedensstörer, der Ritter, mit keinem Worte gedacht, der Aufruf vielmehr als eine lediglich religiöse Angelegenheit an alles Volk gerichtet wurde, das Lob eines geschickten diplomatischen Zuges. Was war daran? Man schärfte die Heilighaltung des Sonntags ein — wurden ja doch ausdrücklich die Bauern erwähnt, die zur heiligen Zeit keine Feldarbeit thun sollten — man setzte aus einander, daß noch gewisse andere Tage in der Woche durch das Leben Christi eine höhere Bedeutung erlangt hätten, und man erklärte, daß Gott

durch ein erstaunliches Wunder[1]) seinen Willen dahin kund gethan habe, daß von nun an auch diese Tage zusamt dem Sonntag durch vollkommene Arbeits- und Waffenruhe sollten geehrt werden. Nicht also etwa gegen die Fehden überhaupt war das gerichtet; im Gegenteil, die Streitenden selbst sollten sich an der Ehrung Gottes dadurch beteiligen, daß sie an den genannten Tagen eine Art Waffenstillstand beobachteten. Das war doch gewiß unverfänglich und man hoffte solchermaßen wenigstens vier Tage in der Woche Ruhe und Sicherheit vor allen räuberischen Angriffen zu erzielen.

Um nun einem allgemeinen Friedenszustande möglichst nahe zu kommen, verband man alsbald mit dem ursprünglichen Gottesfrieden jene älteren Anordnungen, welche besonders heiligen oder wehrlosen Personen, Orten und Gegenständen einen höheren Friedensschutz vindizierten. Von jeher sollte über den Gotteshäusern und deren Umfriedigung[2]) ein heiliger Frieden walten, wonach niemand die zu ihnen gehörigen Gegenstände verletzen, niemand gegen die, welche an den heiligen Stätten Schutz suchten, Gewalt anwenden, noch auch Übelthäter bis in die geweihten Räume verfolgen durfte. Dieser Friede, der sich auch über Kirchhöfe, Klöster und alle Besitzungen der Geistlichen erstrecken sollte, stand unter der besonderen Obhut des Königs, dem obersten Schirmherrn des Friedens überhaupt[3]). Er war es auch, von welchem der höhere Friedens-

---

[1]) In Laudolph. hist. Mediolan. II, l. 30 (bei Pertz Scr. VIII, 67) findet sich eine Nachricht über die treuga Dei, worin der göttliche und wunderbare Ursprung des Friedensgebotes besonders hervorgehoben wird. Es heißt da: Cuius in tempore lex sancta atque mandatum novum et bonum coelo, ut sancti viri asseruerunt, omnibus Christianis fidelibus data est, dicens, quatenus omnes homines securi ab hora prima Iovis usque ad primam horam diei Lunae, cuiuscunque culpae forent sua negotia agentes permanerent, et quicunque hanc legem offenderet, videlicet treugam Dei, quae misericordia Domini nostri Jesu Christi terris acriter apparuit, procul dubio in exilium damnatus hic aliqua tempora poenam patiatur corpoream. At qui eandem servaverit ab omnium peccatorum vinculis Dei misericordia absolvatur.

[2]) „Passus ecclesiastici", oder „salvatorium", „salvatio" 2c. der Kirchen. Die größeren hatten fünfzig, die kleineren dreißig Schritte. Vergl. Dominici dissert. de treuga et pace Dom. bei Struv. bibl. libr. variorum, pag. 45. 46. Auch der Ölbaum erfreute sich dauernder Befriedung. Vergl. Concil. Narbon. Can. XI. (Bouquet XI, p. 515.) Oliveta namque cuius pignoris in ipsa aquarum diluvio pacem legimus terris redditam et de cujus liquoris sanctum chrisma conficitur nec non et altaria illuminantur, sub tam firmam pacem statuimus, ut nemo Christianorum eam praecidere audeat vel ad deformitatem turcare, neque earundem fructus rapere.

[3]) Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen, S. 248 ff.

schutz ausging, den Witwen, Waisen, Wehrlose und Fremde genießen sollten. Thatsächlich aber kümmerte sich der König nur in den allerseltensten Fällen darum, so daß die Kirche darauf angewiesen war, aus eigener Macht diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten, und wir haben die Maßregeln kennen gelernt, welche sie zum Schutze derselben und des Friedens im allgemeinen ergriff. Nach Einführung des Gottesfriedens wurden jene früheren Friedensverordnungen mit diesem in der Weise verknüpft, daß sie durch dieselben Konzilienbeschlüsse, welche den Gottesfrieden verkünden, gleichzeitig von neuem eingeschärft werden. Das nächste Zwangsmittel, mit welchem die Geistlichkeit auch zur Beobachtung des Gottesfriedens wie der älteren Friedensgebote anzuhalten sich bemühte, war die schon in der ersten Urkunde verlangte Verpflichtung aus feierlichem Eidschwur. Während geringere Vergehungen mit Schadenersatz und einem Bußgelde gesühnt werden konnten, waren als höhere Strafen die Exkommunikation und die des Exils oder einer Pilgerfahrt nach Jerusalem festgesetzt [1]), auch die Todesstrafe wird erwähnt [2]). Soweit demnach diese Bußen in physischen Übeln bestanden, waren die Bischöfe nicht in der Lage, die Idee des Gottesfriedens ohne den Beistand der weltlichen Großen zu verwirklichen. Darum laden sie dieselben zu den Konzilien ein, ziehen sie zu dem Gericht über die Friedensstörer hinzu und bestimmen ihnen — der geeignetste Sporn zur Teilnahme — eine Quote der zur Erhebung kommenden Straf- und Bußgelder [3]). Gleichwohl blieb die treuga Dei eine so vorwiegend kirchliche Institution, daß der Bischof stets der oberste Anwalt des Friedens war, und daß ihm in erster Linie die Gerichtsbarkeit in Friedensbruchsachen gebührte.

Die Einführung des Gottesfriedens in Deutschland.

Die unheilvollen Zustände, gegen welche in Frankreich das wunderliche Institut der treuga als Rettungsmittel befunden wurde, waren in den umliegenden Ländern nicht weniger vorhanden. Insbesondere in Deutschland hatte sich das Fehdewesen, nachdem es den sächsischen Kaisern nur während kurzer Zeit gelungen war, die Rechtssicherheit im Reiche wenigstens teilweise wieder herzustellen, gegen Ende des 11. Jahrhunderts zur vollsten Blüte entwickelt, und die friedliebende Geistlichkeit wie das Volk seufzten gleich

---

[1]) Siehe oben S. 105 in der Urkunde der treuga.

[2]) Von Rodulph. Glaber. V. 1.

[3]) Z. B. Concil. Narbon. Can. VIII. XXVI. (bei Bouquet XI. 515.)

schwer unter dem Drucke zügellosester Gewaltherrschaft. Auch in Deutschland war es die Geistlichkeit, von welcher die erste Reaktion gegen diese Art gesellschaftlicher Ordnung ausging, und im besonderen gebührt dem Erzbischof Sigiwin von Köln das Verdienst, die treuga Dei im Jahre 1083 zuerst in Deutschland eingeführt und verbreitet zu haben. Er entnahm die zu treffenden Bestimmungen aus einer uns überlieferten Urkunde, nach welcher der Bischof Heinrich von Lüttich den Gottesfrieden zwei Jahre früher in seiner Diöcese eingeführt hatte. Aus der umfangreichen, in die Form eines Schreibens des Erzbischofs an den Bischof von Münster eingekleideten Friedensurkunde mag hier der nachfolgende deutsche Auszug gegeben werden[1]:

„Um gegen die unsäglichen Drangsale und Gefahren — so etwa wird die Einführung des Gottesfriedens motiviert — von denen jetzt die Kirche und ihre Glieder in beispielloser Weise heimgesucht werden, wenigstens für einzelne Tage und bestimmte Zeiträume ein Linderungsmittel zu finden, da die Sündhaftigkeit der Menschen einen dauernden Frieden unmöglich mache[2], so habe er, der Erzbischof, seine Diöcesanmitglieder zu einer Synode in Köln versammelt und hier nach reiflicher Beratung unter allgemeiner Zustimmung des Klerus und des Volks den Gottesfrieden angeordnet, der auch hier wie in Lüttich nur 3 Tage der Woche[3]), Freitag, Sonnabend und Sonntag umfassen, übrigens auch an allen Festtagen, sowie während der Advent- und Fastenzeit bis 8 Tage nach Pfingsten herrschen solle.

So lange dieser heilige Friede waltet, sollen alle, sowohl in als außer dem Hause, vollkommene Ruhe und Sicherheit genießen, niemand einen Mord oder eine Brandstiftung, einen Raub oder irgend eine Gewaltthat begehen, niemand mit dem Schwert oder einer anderen Waffe, selbst

---

[1]) Nach Kluckhohn a. a. O. S. 64, der ebenda Note 11 auch den aus Aegidius Monachus Aureae vallis c. 12, bei Chapeavilli Script. Leodiens. T. II, pag. 37 ss. entnommenen Originaltext der Lüttichen Friedensurkunde giebt. Übrigens findet sich bei Pertz. Leg. II. p. 55 ff. die „constitutio pacis Dei in synodo Coloniensi a. 1083 die 20. Aprilis promulgata“ selber.

[2]) Meine Auffassung des Gottesfriedens, vergl. oben S. 106, ist durch diese Motivierung des Erzbischofs wohl vollkommen gerechtfertigt. Die französischen Bischöfe hatten freilich viel geschickter und unverfänglicher das eigentliche Ziel der treuga mit dem Gewande purer Gottesfurcht und Frömmigkeit zu verhüllen verstanden.

[3]) Also nicht wie in der ursprünglichen treuga 4 Wochentage.

nicht mit dem Stock jemanden verletzen. Durch welche That auch jemand der Racheübung verfallen und der Fehde ausgesetzt sein mag, während der Advent- und Fastenzeit darf er nicht zu Schild, Schwert und Lanze greifen. An den drei gefriedeten Wochentagen, an den Vigilien der Apostel und an allen zum Fasten bestimmten Tagen soll es zwar gestattet sein, Waffen zu tragen, aber nur unter der Bedingung, daß niemanden Schaden damit zugefügt werde. Auch derjenige, welcher während der heiligen Friedenszeit das Bistum verläßt, um in eine Gegend zu ziehen, wo der Gottesfriede nicht herrscht, darf Waffen bei sich führen, sie indessen nicht anders als zu seiner Verteidigung gebrauchen und muß sie nach seiner Rückkehr ins Bistum sofort ablegen. Wer eine Burg belagert, soll an den Tagen der treuga von der Belagerung abstehen und sich während dieser Zeit bloß gegen einen Angriff der Belagerten verteidigen dürfen.

Die Strafen, durch welche man das Gebot des Gottesfriedens zur Geltung zu bringen sucht, sind auch hier zunächst kirchlicher Art, und schon im voraus wird unwiderruflich die Exkommunikation über den verhängt, welcher die heilige Institution, die für ewige Zeiten errichtet sein soll, zu stören oder zu verletzen wagt. Aber zu den geistlichen Strafen treten weltliche in besonderer Schärfe hinzu. Es soll der Teil, welcher während des Gottesfriedens einen anderen tötet, verwundet oder verstümmelt, ohne daß irgend eine Barzahlung oder eine Dazwischenkunft der Verwandten ihn retten könnte, aus seiner Heimat vertrieben werden, indem er sein Eigen an die Erben, sein Lehen an den Lehensherrn verliert. Wenn aber die Erben dem Verwandten noch irgend Unterstützung gewähren, so soll ihr Erbe der Konfiskation durch den König verfallen sein. Ungegründete Beschuldigungen des Friedensbruches mag der freie Mann mit zwölf Eideshelfern abschwören. Strenger lautet das Gesetz gegen den unfreien Mann. Denn für einen Totschlag, den er während der heiligen Friedenszeit begeht, wird er enthauptet; für eine Wunde, die er einem andern beibringt, verliert er die Hand; verletzt er jemand mit einem Stock oder Stein, so muß er körperliche Züchtigung erdulden. Des Friedensbruches aber angeschuldigt, soll er sich durch die kalte Wasserprobe reinigen, so jedoch, wird hinzu gesetzt, daß er selbst und kein anderer für ihn ins Wasser geworfen wird. Wer durch Flucht der Strafe zu entgehen sucht, soll einer ewigen Exkommunikation unterliegen und überall hin verfolgt werden. Aber an Knaben unter zwölf Jahren braucht die Strafe des Verlustes der Hand nicht vollzogen zu werden, diese sollen vielmehr, wenn sie sich schlagen, körperliche Züchtigungen erfahren. Ohne

daß man dadurch den gelobten Frieden störte, dürfen ungehorsame Knechte, Zöglinge und andere Untergebene während des Gottesfriedens mit Stockschlägen bestraft werden. Noch weniger wird die treuga verletzt, wenn der König auszuziehen gebietet, um die Feinde des Reiches zu bekämpfen, oder eine Versammlung veranstaltet, um über Verbrechen zu richten ꝛc. Endlich sollen auch die Herzoge, Grafen und andere Beamte während der treuga ihre richterlichen Funktionen keineswegs einstellen, sondern gegen Räuber und Übelthäter nach dem Gesetz verfahren. Denn diese sind, wie jeden Friedens, so auch des heiligen unteilhaftig [1]). Und nicht bloß die Grafen und anderen Beamten, sondern das gesamte Volk soll darüber wachen [2]), daß jeder, welcher den Frieden stört, die ihm angedrohte Strafe unnachsichtlich erdulde, und dabei soll man jede äußere Rücksicht auf Freund oder Feind bei Seite setzen und sich nicht etwa durch

---

[1]) Während andere Einführungsurkunden die Annahme nahe legen oder es geradezu aussprechen, daß in den nicht gefriedeten Zeiten Raub und Gewaltthat wo nicht gestattet so doch weniger streng zu ahnden seien, wird hier weiterhin mit Nachdruck hervorgehoben, daß der Gottesfrieden zwar zunächst gegen die Gewaltthaten verbrecherischer Menschen einen zeitweiligen Schutz gewähren solle, daß dies aber nicht so aufzufassen sei, als ob nach Ablauf der Friedenszeit zu rauben und zu plündern erlaubt wäre, sondern daß vielmehr gegen Räuber und Mordbrenner die alten Strafgesetze in aller Schärfe zu vollziehen seien. Kluckhohn, welcher a. a. O. S. 65 diese auffallende Bestimmung betont, welche den Gottesfrieden überhaupt überflüssig machen würde, hat nicht versucht, eine Erklärung dafür zu geben. Unter dem zu allen Zeiten strafbaren Räuber und Mordbrenner ist hier offenbar der Einzelunternehmer, der Räuber im modernen Sinne verstanden. Dagegen die treuga zielte vornehmlich auf die Fehde, den Privatkrieg ab, auf den ordnungsmäßigen, offenen Wettkampf der Gewalt um Hab und Gut des besiegten Gegners; dieser sollte während der gefriedeten Tage feiern. Daß übrigens diese Verquickung des Strafrechts mit dem Fehderecht wenig politisch war und dem Ansehen und der Wirkung der treuga nachteilig sein mußte, liegt auf der Hand. Die ursprüngliche Verkündigung hatte dies feiner und besser vermieden.

[2]) Die hier proklamierte Übertragung der richterlichen Exekutive an das Volk ist besonders bemerkenswert. Sie ist die thatsächliche Konstatierung der Unfähigkeit des Kaisers, bezw. der kaiserlichen Beamten zur Sicherung des Rechtszustandes und die formelle Anerkennung des Rechtes der Selbsthilfe der Unterdrückten. Ein neuer Zustand der Dinge war damit freilich nicht eröffnet, denn eben diese Unterdrückten würden sich längst selber geholfen haben, wenn sie im Besitz der nötigen Machtmittel gewesen wären. Wohl aber war damit der Grundgedanke der späteren großen Schutz- und Trutzbündnisse der friedlichen Erwerbskategorien der Bevölkerung ausgegeben, welche, wie wir sehen werden, am meisten dazu beitrugen, den Fehdeleuten das Handwerk zu legen.

Bestechung zu einem ungerechten Urteil verleiten lassen, indem man stets dessen eingedenk bleibt, daß man nicht Menschen, sondern Gott das heilige Friedensgelübde geschworen &c. &c. Indessen dürfen Diebe und Räuber, welche sich in Kirchen und Kirchhöfe geflüchtet haben, hier mit Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes nicht etwa getötet, sondern bloß so lange eingeschlossen werden, bis sie aus Hunger zur Übergabe genötigt sind. Wer aber dem Schuldigen Waffen oder Lebensmittel verschafft, oder ihm zur Flucht behilflich ist, hat dieselbe Strafe wie der Übelthäter zu leiden. Nur bei dem geistlichen Stand soll überall eine Ausnahme gemacht und das Vergehen nicht mit weltlichen Strafen geahndet werden[1]). Hier soll der Bischof richten und den Geistlichen degradieren, wo er den Laien enthaupten, jenen seines Amtes entsetzen, wo er diesen verstümmeln würde und durch häufiges Fasten und körperliche Züchtigungen den widerspenstigen Geistlichen zwingen, die schuldige Genugthuung zu leisten.

Auch die Eidesformel, durch welche sich alle Diöcesanmitglieder zur Beobachtung des Gottesfriedens verpflichten mußten, ist überliefert und bietet insofern ein besonderes Interesse dar, weil ihr auch eine Reihe jener altehrwürdigen, aber dem Wesen der treuga fernliegenden Friedenssatzungen einverleibt sind, deren Heilighaltung zugleich mit der treuga beschworen werden soll und für welche man durch ihre Verbindung mit dieser direkt auf den Willen Gottes zurückgeführten hochheiligen Institution eine erneute Achtung zu erwecken hoffte. Daß aber eben dadurch mehr verlangt wurde, als nach den damaligen gesellschaftlichen Verhältnissen auf einmal erreicht werden konnte, daß die Verschmelzung des Strafrechtes mit dem Rechte der treuga den Rittern es allzunahe legen mußte, daß es sich bei der Einführung des Gottesfriedens im Grunde doch nicht sowohl um eine besondere Ehrung Gottes, als vielmehr um einen sehr fein angelegten Versuch handle, dem Eigentum der physisch Schwachen eine gewisse Sicherung zu verleihen, daß endlich eben diese Verschmelzung des Fehderechts mit dem gemeinen Strafrecht in den Augen aller jener eine von vornherein Mißtrauen und Unwillen gegen die treuga erweckende Geringschätzung bedeuten mußte, welche etwa thatsächlich in der Fehde

[1]) Auch diese Ausnahmsbestimmung ist einer von jenen Punkten, welche man als wenig diplomatisch wird bezeichnen müssen, sobald man irgendwie das innerste Wesen des Gottesfriedens richtig erfaßt hat, und welche die deutsche treuga in Ansehung ihres Endziels unvorteilhaft von der ursprünglichen unterscheiden. In dieser, vergl. oben S. 105, stellt sich der Bischof ausdrücklich, indem er stets mit „wir“ spricht, allem Volke gleich, auch in Bezug auf eventuelle Strafen.

eine edlere Art des Eigentumserwerbes erblickten, wie im blanken Raube — alles das ist den deutschen Errichtern der Treuga sehr zum Schaden der befriedenden Wirksamkeit der Institution entgangen.

Die Erhebung des Gottesfriedens zum allgemeinen Gebot der Kirche[1]).

Zur Zeit des Ursprungs der treuga Dei in Frankreich befand sich das Papsttum — Benedikt IX. war eben auf den hl. Stuhl erhoben — in jener gedrückten und zerrütteten Lage, die es jeden Einflusses auf das politische Leben der Christenheit entbehren ließ und seine Träger zu verächtlichen und verachteten Kreaturen der in Italien gerade mächtigen Großen erniedrigte. Darum war fast ein halbes Jahrhundert hindurch das Oberhaupt der Christenheit nicht in der Lage, von der Institution der Treuga, obgleich sie ebenso sehr dem Geist des Christentums entsprach, als sie geeignet schien, den Einfluß und die Macht der kirchlichen Gewalt zu heben und zu vermehren, irgendwie Vermerk zu nehmen. Erst als sich das Papsttum an der Hand der deutschen Kaiser von Heinrich III. an dauernd empor gerichtet hatte und mit Macht der zukünftigen weltpolitischen Bedeutung entgegenstrebte, griff es die von den französischen Bischöfen geschaffene Institution auf, um dieselbe späterhin zu einer allgemein-kirchlichen zu erheben. Indem Urban II. auf der Versammlung zu Clermont das Wort der Befreiung des hl. Grabes verkündete und jene wunderbare Begeisterung für die abenteuerliche Kriegsfahrt nach dem Morgenlande wachrief, gebot er zugleich auch die Erneuerung und Aufrechterhaltung des Gottesfriedens wenigstens für den Teil der Christenheit, welcher auf der Versammlung vertreten war. Zwar was von den dort gefaßten Beschlüssen auf die Treuga Bezug hat, ist uns ebenso wenig wie andere im vollen Umfang und in zuverlässiger Gestalt überliefert; indes ergiebt sich doch aus den zusammengestellten Fragmenten und den verschiedenen Redaktionen der Clermonter Beschlüsse, welche den Geschichtsschreibern des Konzils entnommen sind, daß hier der Gottesfriede im wesentlichen in der schon früher angenommenen Form bestätigt wurde[2]). Die Ver-

---

[1]) Vergl. Kluckhohn a. a. O. S. 93 ff.

[2]) Die betreffenden Canones, wie sie sich bei Mansi XX, 816 ff. finden, lauten: Statutum est, ut in omni die et monachi et clerici et feminae et quae cum eis fuerint in pace permaneant; tribus autem diebus, scilicet secunda, tertia et quarta, injuria ab aliquo alicui illata non putabitur pacis fractio. Quatuor autem reliquis diebus si quis alicui injuriam intulerit, fractionis sanctae pacis reus habeatur et prout judicatum fuerit puniatur.

suche welche teils Ohrenzeugen, teils spätere Bearbeiter der Geschichte des Konzils angestellt, um die denkwürdigen Worte zu verewigen, durch welche der große Papst jene räthselhafte Gewalt über die Gemüter seiner Zuhörer gewann, führen am besten auf den Zusammenhang, in welchem man die Verkündigung der Treuga zur Predigt des Kreuzes setzte.

„Ihr habt — so etwa läßt der Zeitgenosse Falcher den Papst reden [1]) — die Welt lange genug mit Ungerechtigkeit erfüllt und durch Raub und Gewaltthat verwirrt gesehen, so daß niemand in oder außer dem Hause vor Räubern und Übelthätern geschützt ist. Daher thut es not, den längst von den heiligen Vätern eingeführten Gottesfrieden wieder zu erneuen, und also bitte und befehle ich euch, daß ein jeder in seiner Diöcese strenge über die genaue Beobachtung der Treuga wache, wo nicht, so sei er kraft göttlicher Autorität und nach dem heiligen Beschluß dieses Konzils verflucht. Denn jetzt soll — so heißt es im Verlauf der Rede weiter — ein Streiter Gottes werden, wer ehemals als Räuber lebte, und wer mit Brüdern und Verwandten haderte, soll jetzt im gerechten Kampfe gegen die Ungläubigen streiten. Wer endlich für schnödes Geld als Söldner diente, möge nun den Lohn ewiger Seligkeit erwerben." Denselben Gedanken spricht der Pabst nach Wilhelm von Tyrus aus [2]), der ihn sagen läßt: „Die Schwerter, die ihr auf verbrecherische Weise in gegenseitigem Morden befleckt habt, richtet jetzt gegen die Feinde des Glaubens und des christlichen Namens. Von Diebstahl, Mord und Raubbrennereien reinigt euch durch das Gott wohlgefällige Werk." — Oder endlich nach Wilhelm von Malmesturn mit den Worten [3]): „Ihr, die ihr die Waisen bedrückt, die Witwen beraubt, die ihr Christen mordet, Kirchen schändet und göttliches und menschliches Recht mit Füßen tretet, ... lasset ab mit euren blu-

In einer anderen Redaktion lautet dieser canon (l. c. col. 902, 903): Et quia pleraeque Galliarum regiones alimentorum copia laborabant, interdictum est treviam usque ad annos tres villanis et mercatoribus esse continuam: milites vero a quinta feria usque ad Dominicam per singulas hebdomades observandam; clericis autem et monachis omnibus aeque temporibus ac primum peregrinis ad sacra tendentibus. Diese Unterscheidung zwischen Bauern, Rittern und Geistlichen ist überaus interessant und bezeichnend.

Der gewöhnlichen Form endlich kommt der folgende Beschluß (l. c. col. 904) nahe: Quod ab adventu Domini usque ad octavas Epiphaniae et a septuagesima usque ad octavas Pentecostes et a quarta feria occidente sole omni tempore usque ad secundam feriam oriente sole trevia Dei custodiatur. —

[1]) Nach Kluckhohn a. a. O. S. 97.

[2]) Wilielm. Tyrius bei Bongars I, p. 640.

[3]) Wilielm. Malmesturiens. de rebus Anglicis I, IV, 3.

tigen Händen vom Brudermorde und statt der Glaubensgenossen bekämpfet die fremden Völker, indem ihr als Christi heilige, unüberwindliche Schar für Jerusalem streitet[1])."

Auch die Bemühungen der nächstfolgenden Päpste um die Aufrechterhaltung des Gottesfriedens beschränkten sich auf Frankreich. So hielt Paschalis II. im Jahre 1107 zu Troyes ein Konzil, auf dem die Treuga bestätigt und als verderblichste Friedensstörung die Brandstiftung besonders verboten wurde. Gleichfalls brachte 12 Jahre später auf der großen Synode zu Rheims Calixt II. den Gottesfrieden wieder in Erinnerung und schärfte seine Beobachtung durch ein ausführliches Statut ein[2]). Die hier erlassenen Bestimmungen beweisen, wie konsequent die Kirche auf der einmal betretenen Bahn fortschritt und alle Mittel aufwandte, um ihren Geboten Geltung zu verschaffen. So soll kein Geistlicher in einer Burg, wo ein Raub aufbewahrt, oder ein Gefangener festgehalten wird, eine gottesdienstliche Handlung verrichten, wenn er nicht seines Amtes entsetzt und zu vollem Schadenersatz gegenüber den Beeinträchtigten mit verurteilt sein will. Neu ist hier auch die weitere Bestimmung, daß die besondere Friedensfeier, welche die Tage der Treuga auszeichnet, am Mittwoch Abend bei Sonnenuntergang eingeläutet werde. Wer dann innerhalb oder außerhalb des Hauses jemanden verwundet oder feindlicherweise anfällt, über den soll nach dem Herkommen gerichtet werden. Wer aber während der Treuga einen Mord begeht, oder zu irgend einer Zeit auch außerhalb der Treuga Brand anlegt, der soll, wenn er unverehelicht ist, entweder ins Kloster gehen oder nach Jerusalem pilgern. Bei dem Verehelichten aber ist es dem Bischof freigestellt, auf welche Weise er ihn büßen lassen will.

Erst im Jahre 1121 wurde der Gottesfriede auf einem allgemeinen Konzil, dem ersten Lateranensischen, der abendländischen Christenheit verkündet, oder vielmehr, da die Institution schon als eingeführt und bekannt vorausgesetzt wurde, nur die Strafe gegen ihre Verletzer hervorgehoben. Der XIII. Kanon des Konzils lautet: „Wenn jemand die Treuga verletzt hat, so werde er dreimal vom Bischof gemahnt; leistet er auch nach der dritten Aufforderung nicht Genugthuung, so soll der Bischof entweder mit Hinzuziehung des Metropoliten oder auch eines benachbarten

---

[1]) Diese Stellen mögen zugleich als zeitgenössische Schilderungen der damaligen, im Vergleich zu unserer Kultur und gesellschaftlichen Ordnung geradezu heillosen Zustände in der Faustrechtsperiode besonders bemerkt werden.

[2]) Statutum Callixti Papae II. de trevia Dei bei Mansi XXI, 236.

Bischofs den Frevler mit dem Kirchenbann belegen und den Bischöfen der Umgegend schriftliche Anzeige davon machen."

Die letzte Gestalt aber, welche ihr die Kirche überhaupt gab, sollte die Treuga da wo sie entsprungen, auf französischem Boden, erhalten, nämlich auf dem päpstlichen Konzil zu Rheims. Der Kanon, welcher hier festgestellt wurde, ist später auf zwei ökumenischen Konzilien wörtlich wiederholt und zuletzt durch die Aufnahme ins Kanonische Recht verewigt worden. Sein Inhalt ist folgender [1]):

„Der Gottesfriede, so befehlen wir, soll unverbrüchlich von jedermann beobachtet werden von Sonnenuntergang des vierten Wochentages bis zum Sonnenaufgang am nächsten Montag, ferner vom Advent bis acht Tage nach dem Dreikönigfeste und von Anfang der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten. Wer aber die Treuga bricht und auf die dritte Aufforderung hin noch keine Genugthuung leistet, der verfällt der Exkommunikation, von der die benachbarten Bischöfe schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Keiner dieser Bischöfe darf den Exkommunizierten in die christliche Gemeinschaft wieder aufnehmen, vielmehr muß er bei Strafe der Amtsentsetzung den ausgesprochenen Bann bekräftigen. Und allein auf Gott und das Heil des Volkes schauend, sollen sie ohne alle Furcht, stark durch das gemeinsame Band und weder durch Liebe noch durch Haß beeinflußt, einander mit Rat und That beistehen, um gemeinsam über die treue Wahrung des Friedens zu wachen. Wer aber bei diesem Gotteswerke lau befunden wird, dem droht der Verlust seiner Würde."

Dieser Beschluß über die Treuga wurde acht Jahre später (1139) von Innozens II. auf dem zweiten Lateranensischen Konzil wörtlich wiederholt [2])

---

[1]) Concil. Remens. (1031) Can. XI. (Mansi XXI, 460). Der lateinische Text lautet: Treugam autem ab occasu solis in quarta feria usque ad ortum solis in secunda feria et ab adventu Domini usque ad Octavum Epiphaniae, et a Quinquagesima usque ad octavas Pentecostes ab omnibus inviolabiliter praecipimus. Si quis autem treugam frangere tentaverit, post tertiam commonitionem si non satis fecerit episcopus suus in eum excommunicationis sententiam dictet et scriptam convicinis episcopis annuntiet. Episcoporum autem nullus excommunicatum in communionem suscipiat, immo scripto susceptam sententiam quisque confirmet. Si quis autem hoc violare praesumpserit, ordinis sui periculo subjacebit. Et quoniam funiculus triplex difficile rumpitur, praecipimus ut episcopi ad solum Deum ac salutem populi habentes respectum, tepiditate seposita, ad pacem firmiter tenendam mutuum sibi consilium et auxilium praebeant. Quisquis in hoc Dei opere tepidus inventus fuerit, damnum propriae dignitatis incurrat.

[2]) Concil. Lateran. II. Can. XII. (Mansi XXI, 530).

und 1179 von Alexander III. auf der dritten Lateransynode noch einmal in seinem ganzen Umfange bestätigt [1]).

So wurde denn in den glänzendsten Versammlungen der Welt, wo die Bischöfe des gesamten Abendlandes mit dem Oberhaupte der Kirche allgültige Ratschlüsse faßten, der Gottesfriede wiederholt für die ganze Christenheit verkündet und seine genaue Beobachtung mit den Strafmitteln der Kirche und der Gewalt des von der geistlichen Macht in Bewegung zu setzenden weltlichen Schwertes durchzuführen beschlossen. Vergegenwärtigt man sich dabei die vielfältige Zerrissenheit der damaligen Welt, die Kämpfe und Gewaltthaten im großen und kleinen, welche jene Jahrhunderte erfüllten, so kann man das Imposante, das diesem einheitlichen und energischen Auftreten der Kirche innewohnt, nicht verkennen. Andererseits aber leuchtet es ein, daß die Treuga trotz ihres Charakters als eines allgemeinen, vom Oberhaupte der Christenheit sanktionierten Kirchengebotes, nicht im stande sein konnte, ein in Fleisch und Blut des öffentlichen Lebens übergegangenes und höchst reale Bedürfnisse, nämlich den Lebensunterhalt und die Herrschsucht einer zahlreichen Bevölkerungsklasse befriedigendes Verkehrsmittel, als welches der Privatkrieg historisch sich darstellt, durch einen vorwiegend transcendenten Einfluß plötzlich zu beseitigen. Denn selbst gesetzt den Fall, die Fehdeleute niederer oder höherer Klasse hätten wirklich die Satzungen der Treuga bewahren und während der gebotenen vier Wochentage des Waffenhandwerks sich enthalten wollen, so waren sie natürlicherweise darauf angewiesen, an den freien Tagen ihr Geschäft um so intensiver zu betreiben, um für den Ausfall der Feiertage Deckung zu erhalten. Aber wohl nur wenigen fiel es ein — wenigstens nachdem der erste Eindruck verflogen war — an eine solche, für den gewohnten Geschäftsbetrieb immerhin höchst hinderliche Verordnung Gottes überhaupt irgendwie sich zu kehren, und eine gute Gelegenheit, etwa die Feste des Nachbars zu überrumpeln, einen Zug wohlversehener Handelsleute aufzuheben, eine Klosterscheuer zu leeren, oder was solcher Privatkriegsthaten sonst noch sein mochten, lediglich der Heiligkeit des Tages wegen sich entschlüpfen zu lassen. Der Gottesfriede — und alle Chroniken der folgenden Zeit bezeugen dies [2]) — beseitigte das Unwesen nicht, er erschütterte es kaum.

---

[1]) Concil. Lateran. III. Can. XXI. (Mansi XXII, 229).

[2]) Noch vom 12. Jahrhundert berichtet der Abt von Ursperg: „Jeder rächt sich mit Brand und Verwüstung; die Räuber, unter dem Namen von Rittern, durchstreifen das Land, sie rauben die Güter der Kirche, sie plündern ihre Arbeiter.“ Chronic. Ursperg p. 265. 268. Noch drastischere Belege giebt der Tenor jedes der späteren zahlreichen Landfriedensgesetze.

γ) Die Friedensbündnisse der Städte.

Der Kampf der Geistlichkeit gegen die gewaltsame Bethätigung privaten Interesses war niemals ein universaler, alle ihre Glieder in wahrhafter Begeisterung erfüllender gewesen. Auch bei ihnen, immerhin Kinder einer rohen, gewaltsamen Zeit, war es weniger der sittliche Abscheu vor den Schandthaten der Gewalt, welcher ihren Widerstand herausforderte, als vielmehr das reale Leiden unter einer rücksichtslosen, lediglich mit der Gewalt arbeitenden Interessenverfolgung, und je weniger dies dem einen oder dem andern fühlbar wurde, um so lässiger betrieb er den Kampf. Vollends gab es schon frühe hier und dort hohe Würdenträger, welche, selbst Söhne des kriegerischen Adels, sich durch ihr geistliches Gewand nicht abhalten ließen, gleichfalls mit den Waffen in der Hand sich Recht zu verschaffen und dadurch mit oder ohne Willen allmählich mitten in das Getriebe der Privatkriege hineingerissen wurden. Als endlich vom elften Jahrhundert ab die hohen geistlichen Stellen, Bischofssitze und Abtstühle, ausschließliches Dominium des Adels zu werden anfingen, war der ganze höhere Klerus mehr oder weniger mit demselben kriegerischen Geiste erfüllt, der die sekularen Verwandten beherrschte, und wetteiferte bald mit diesen in der kriegerischen Erwerbskonkurrenz. So blieben als einzige friedliche Berufskategorien schließlich nurmehr die Bauern und, nachdem die Städte sich zu entwickeln angefangen hatten, die Gewerbe und Handel treibenden Städter übrig. Aber die ersteren standen nach wie vor außerhalb des politischen Lebens, sie waren Leibeigene, an die Scholle gefesselt, weithin in einzelnen nur um die Burgen ihrer Herren konzentrierten Familien zerstreut, ohne jede selbständige Organisation, vollkommen macht- und wehrlos [1]). Sie gelangten erst zur Zeit der Reformation zu einer ephemeren Organisation, welche sie befähigte, sich in hellen Haufen, ähnlich wie im römischen Altertum die sizilischen Sklaven unter Spartacus, zu einem sozialen Kriege gegen ihre Herren zu erheben, der schnell wie ein Ungewitter das Land durchzog und wieder verschwand, nachdem er von den Herren und den Bauern die Maßlosesten zur Vernichtung gebracht.

Glücklicher in ihrem Kampf gegen die Gewalt waren die Städte, deren Einwohner die allmählich aufblühenden, ebenso wohl ein gewisses Maß der Bildung als des Gefühles für Freiheit zeitigenden friedlichen

---

[1]) Vergl. die Bestimmung in der constitutio Friderici I. de pace tenenda a. 1156, § 12. (Pertz, leg. II, 103): Siquis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium, judex vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis accipiatur a rustico.

Berufe des Handels und des Gewerbes vereinigte. Die Reihe von Freiheiten und schließlich die selbständige Munizipalverfassung, welche zuerst die dichtgedrängten und wohlhabenden lombardischen Städte im Kampfe gegen die Kaiser sich zu erringen wußten, verlockte bald auch die deutschen Städte zu einem gewaltigen Ringen um ihren Frieden und ihre Selbstständigkeit. Für diese waren freilich die Bedingungen eines glücklichen Erfolges wesentlich ungünstigere. In Deutschland lagen die Städte weithin zerstreut und waren deshalb nicht so wie die des oberen Italiens im stande, sich im Kampfe beizustehen und die Angriffe des Adels, der auf seinen festen Burgen zwischen ihnen saß, abzuwarten. Auch war der hohe Adel in Deutschland bereits zu einer höheren Macht und Unabhängigkeit gelangt, als der lombardische, zu der Zeit, da die Städte durch das Übermaß ihrer Bedrängnisse gezwungen, an ihre Befreiung dachten. Nur höchst mühsam und viel langsamer als in Italien hatten die deutschen Kommunen von ihren Landesherren sich loswinden können, von ihnen sich Freiheiten errungen, oder sie von den römischen Kaisern in Demut empfangen. Wenn auch manches Oberhaupt Deutschlands, um den hohen Adel zu bändigen, den Städten geneigt schien[1]), so war doch seine Kraft viel zu schwach, um alles so zu lenken, wie sein geheimer Wunsch und die Erreichung dieses Zweckes es erforderten. Der deutsche König war zugleich Herr der Lombardei und römischer Kaiser: auf Italien aber, als das erste, an Wohlhabenheit und Schönheit dem anderen weit überlegene Land, war und blieb dieser Kaiser und Könige Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet. Hier lernten die Kaiser auch, sowie ihr geistlicher und weltlicher hoher Adel, eine andere Welt, zumal eine Wohlhabenheit kennen, die in Deutschland nicht zu finden war; sie mußten bald einsehen, daß die Ursache davon vornehmlich in der Freiheit und dem Frieden lag, dessen sich diese Städte erfreuten, und beide mochten sich anfangs wohl schmeicheln, ihren Städten in Deutschland nun so viel Freiheit zu geben, als gerade nötig wäre, um eine gleiche oder ähnliche Wohlhabenheit zu bewirken, da sie, die Herren der Städte, doch immer einen Teil davon genießen würden. Sie begriffen, daß wenn durch das Gedeihen einer Stadt Gewerbe und Handel zunehmen, auch ihre Steuer- und Zolleinkünfte aus derselben sich mehren würden. Das war die Reflexion, welche ihre

---

[1]) Aus diesem Grunde haben es die königlichen Pfalzstädte wie Goslar, Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Heilbronn, Ulm, Wetzlar, Friedberg, Hagenau, Kolmar, Boppard, Oppenheim in Deutschland besonders früh zu Immunität und Reichsfreizügigkeit gebracht. Vergl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung I, 442, 281.

Politik leitete[1]), aber sie genügte, um das Gedeihen der neuen Korporationen zu begünstigen. Die Städte empfingen mit demütiger Dankbarkeit die ersten Gnadenbezeugungen ihrer Herren, und in die Zeit sich schickend suchten sie diesen und jenen Umstand zu benützen, um diese ersten Freiheiten zu erweitern. Und da eine viel konstantere Werbekraft bei diesen Genossenschaften sich erhielt, als bei ihren Herren, wo der Tod stets neuen Wechsel schuf, der verschwendende Sohn eines sparsamen Vaters manches Recht den Städten verkaufte oder verpfändete — auch, um Bargeld für kriegerische Spekulationen zu gewinnen —, so mochte es bald dahin kommen, daß sie schon ein oder zwei Jahrhunderte nach den ersten schwachen Gnadenbeweisen zum Teil ihren Herren bereits hochgefährlich erschienen und außer in Worten und Formen eben keinen Herrn mehr anerkennen wollten.

Übrigens finden sich erst im Anfang des 13. Jahrhunderts reichlichere Nachweise von Befugnissen, welche die Landesherren oder Kaiser ihren Städten erteilten: so vor allem ein städtisches Regiment aus ihrer Mitte zu bestellen; zur eigenen Verteidigung eigene Vorkehrungen zu treffen und somit gleichsam eine selbständige Korporation für sich auszumachen. Allein dieses erste städtische Regiment war anfangs nichts weniger als gänzlich unabhängig; noch Jahrhunderte nach den ersten Munizipalfreiheiten hatte des Landesherrn Präfekt, sein Vogt, sein Advokat, sein Vizdom, oder wie irgend dieser Vorgesetzte der Stadt sonst heißen mochte, in den Rechtsstreiten der Gemeinde, bei Erhebung der Gefälle des Herrn, in Polizeisachen 2c. mitzusprechen. Die Burg oder die Feste des Landesherrn, welche stets innerhalb der Stadt oder nahe bei derselben belegen war, hielt die Stadt noch immer im Zaum. Dieser Burg sich auf die eine oder andere Weise zu bemächtigen, war die erste Bedingung gänzlicher Freiheit und Sicherheit vor Gewaltthat. So gelang es manchen, zumal den nachmaligen Hansestädten, schon im 13. Jahrhundert, vielen erst im 14. oder 15. Jahrhundert, durch Gewalt oder auf gütlichem Wege ihrer Zwingburgen sich zu entledigen, bezw. sie selbst in Besitz zu nehmen[2]).

[1]) So sagt z. B. König Heinrich VI. noch 1449 sehr naiv in einem Vorschreiben für die Faktoren eines englischen Kaufmanns an den Hochmeister von Preußen in der Stadt Danzig: „Sie möchten sie gut aufnehmen, da, wenn der Handel blühe, der Könige und anderer Großen Einkünfte durch den vermehrten Zoll ein so schönes plus gewinnen." Rymer ed. 3. Hag. Com. V. P. 2. pag. 8. Vergl. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes I, S. 29.

[2]) So berichtet von Hildesheim eine Urkunde von 1249: Consules et Burgenses Hildesh. castrum Beneburg, ex quo indebite affligebantur, emunt, de-

Wall, Mauern und Türme, welche der Stadt Burgfrieden oder ihr Weichbild umgaben, samt einiger Mannschaft zur Besetzung wurden in verschiedenen Zeiten den einzelnen Städten allmählich zu Recht verstattet [1]; allgemeines Recht der Städte, sich mit Mauern zu schützen, ward aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts. Das Recht, Waffen zu führen, Waffenehre, hatten die Freien in den Städten, welche Landgüter außerhalb der Stadt besaßen, thatsächlich von jeher; die Kaufleute, welche in Karawanen zogen, bedurften ihrer gleichfalls; sie trugen und führten sie zum Schutz auf ihren Reisen bereits in sehr frühen Zeiten [2]. Die gemeinen Bürger und Handwerker aber scheinen mit dem Korporationsrecht der Stadt und mit ihren Zünften und Innungen auch sehr bald das Bewaffnungsrecht sich erworben zu haben. Ihre Vollendung erfuhren diese rechtlich zulässigen Schutzmaßregeln durch das Privileg, Sölbner einstellen zu dürfen [3]. Andererseits war es von höchster Wichtigkeit für die Verselbständigung der Städte, daß die Landesherrn anfingen, die Steuer- und Kriegsdienstansprüche nicht mehr an die einzelnen Bürger unmittelbar, sondern nur an die Stadt als Ganzes zu richten. Denn gerade diese beiden Materien bildeten meist die einzigen Berührungspunkte zwischen Volk und Territo-

---

struunt et locum burgensi Arnoldo de Damenowe vendunt. (Lauenstein, descript. dipl. episcop. Hildesh. p. 3.) Im selben Jahre verspricht der Landesherr der Stadt Stettin, keine Feste innerhalb dreier Meilen um die Stadt anzulegen, 1294 keine längs der Oder bis an die See, 1320 ein gleiches für die Ufer der Swine und Peene. (Brüggemann, Beschreibung von Vor- und Hinterpommern I, S. 148 ff.) Weitere Beispiele bei Sartorius a. a. O. I, S. 37. Bedenkt man, wie sehr heutzutage die Residenzstadt eines bedeutenden Herrschers um diesen Vorzug beneidet wird, so erscheinen obige Thatsachen hochcharakteristisch und müssen zu interessanten sozialen und politischen Betrachtungen anregen. Die Lüneburger gestatteten ihrem Landesherrn innerhalb der Stadt nur ein Residenzschloß ohne Küche zu bauen. (Havemann, Braunschw. Lüneburg. Geschichte I, 611.) Noch unter Herzog Georg sträubte Hannover sich entschieden gegen seine Erhebung zur Residenz. (Vaterl. Archiv 1842.)

[1]) Mühlhausen z. B. erhielt 1251 vom Kaiser Konrad: „privilegium de non alienando oppido Mulhusen ac exstruendo muro, dat. Norimb.“ (bei Graßhoff, docum. 3, p. 174). Von Hildesheim berichtet Lauenstein a. a. O. p. 42: anno 1249 Henricus Hildesh. episcopus Hildensemensibus jus muniendi civitatem concedit. Weitere B. siehe bei Sartorius a. a. O. S. 40 ff.

[2]) Vergl. Friderici I. Constitutio de pace tenenda a. 1156 C. 13 (Pertz, Leg. II, 103): Mercator negotiandi causa per provinciam hausiens, gladium suum suae sellae alliget et super vehiculum suum ponat“.

[3]) Die Stadt Rostock z. B. erhielt 1308 das Recht, Söldner zu Fuß und zu Pferde zu halten. (Hist. diplom. Abhandlung über der Stadt Rostock Gerechtsame S. 89.)

rialherrn und wurden solchermaßen durch das Dazwischentreten der Kommune ihrer verbindenden Wirkung großenteils enthoben [1]).

Außerhalb der Mauer oder des Walles einiges Land zu besitzen, ward den Städten früh, meist gleichzeitig mit der Bewidmung von Stadtrecht und als erstes gnädiges Privileg von ihren Herren verstattet. So erhielten sie einige Hufen Ackerlandes, einigen Wiesengrund, einigen Wald, Anteil an der benachbarten Jagd, freien Fischfang auf dem nächstbelegenen Gewässer 2c. 2c. Die Möglichkeit und Befugnis, größere Territorien außerhalb der Stadt zu besitzen, mehrere kleinere Städte, Dörfer und Flecken zu erwerben, wurde erst später, im 14. und 15. Jahrhundert erlangt [2]); Verträge, Gewalt, Klugheit und List wurden zu diesen Zwecken aufgeboten und je nachdem der Zeitlauf günstig war, früher oder später mit Erfolg gekrönt.

Zollbefreiungen, Jahrmarkt- und Meßprivilegien hatten die Städte zum Teil früher erhalten, als die Kommunenfreiheiten aufkamen [3]). Denn ein Handel bestand schon vor dem Entstehen freier Munizipalitäten: durch ihn war ja ihre Wohlhabenheit vornehmlich begründet worden, durch diese ihre Macht. Und je mächtiger sie wurden, um so mehr Zollfreiheiten wußten sie von den Landesherrn sich zu erringen. Zu all diesem trat schließlich das Münzrecht als eminentes Zeichen wirtschaftlicher und politischer Selbständigkeit hinzu [4]).

Solchermaßen entstand innerhalb des lockeren Reichsverbandes allmählich eine Art städtischer Freistaaten mit modern-bürgerlicher Verfassung, in deren Mauern nur die friedliche Erwerbskonkurrenz möglich [5])

[1]) Vergl. Gaupp, Stadtrechte I, 178. 173. — Auch in England beginnt die Selbständigkeit der Städte namentlich damit, daß sie die dem Könige zu leistenden Gefälle in Selbstpacht (firma burgi) nehmen. Vergl. Roscher, System der Volkswirtschaft III, S. 16 N. 10.

[2]) U. a. Beispielen führt Sartorius S. 43 f. an: Iohannis et Gerhardi comitum Holsatiae privilegium civitati Hamburgensi de definito et certis limitibus circumscripto territorio usuque juris Weichbildici indultum d. Hamburgi 1258.

[3]) Aus den vielen von Sartorius a. a. O. S. 45 angeführten Beispielen: Anno 1246 Conradus episcopus Hildesh. incolis novi oppidi Hildeshem theloneum perpetuo remittit. (Suprem. cathed. eccles. Hildesh. nova pag. 21) 1275 tritt Wratislaf III. seinen Zoll der Stadt Greifswalde ab. (Schwarz, Beschreibung der Pommerisch-Rügischen Städte S. 171) 2c. 2c.

[4]) Im Jahre 1325 kauft Hamburg die Münze von den Grafen Gerhardt und Adolf von Holstein; Stralsund erhandelt die Ruegianische Münze 1325; in demselben Jahre kaufen Anclam und Greifswalde vom Herzog Wratislaf das Recht, Slavische Pfennige zu münzen 2c. 2c. Vergl. Sartorius a. a. O. S. 47.

[5]) Insofern Gewerbearbeit und Handel ihrer Natur nach zweiseitiger Verkehrsakte bedürfen, um existieren zu können. Dagegen der kriegerische Verkehr vergl. oben S. 72.

und gestattet[1]) war, und welche als befriedete Staaten aus dem Grunde gemeinsamen Interesses und Übereinkommens der einzelnen Glieder sich wesentlich von jenen feudalen Territorien unterscheiden, welche lediglich das Interesse des Inhabers und sein Machtgebot befriedete[2]).

Aber in demselben Maße, als Wohlstand und Reichtum in diesen friedlichen städtischen Gemeinwesen zunahmen, wuchs die Begierde der Feudalherren, deren Macht es ermöglichte, auf höhere Unternehmungen als die des Strauchrittertums auszuziehen, eben dieser Städte Eigentümer zu werden, bezw. wieder zu werden. Nun schützten Graben, Wälle und Mauern nur vor einem plötzlichen Überfall, aber einer wohlgeleiteten, mit zahlreicher Mannschaft exekutierten Belagerung mußten die Eingeschlossenen alsbald zu unterliegen gewärtigen. Die Städte hatten darum ein gemeinsames Interesse daran, im Falle solcher Angriffe gegenseitig sich zu Hilfe zu kommen, und dieses gemeinsame Interesse führte denn auch zu Defensivallianzen[3]) der einzelnen Städte, deren rechtliche Natur wohl kaum anders als aus dem System des Völkerrechts begriffen werden kann. Hier waren souveräne[4]) Gemeinwesen vertragsmäßig zu gegenseitiger Hilfe im casus foederis sich verpflichtet.

---

[1]) In den Städten ist das Recht der Privatfehde zuerst abgeschafft, auch dessen letzter Überrest, der gerichtliche Zweikampf, wenigstens im Bürgerstande, ab-, dagegen der Urkundenbeweis aufgekommen. Vergl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung IV, 95 ff. In Brugge seit 1304 jeder mit Geldstrafe bedroht, der einen Bürger zum gerichtlichen Zweikampfe fordert; ähnlich in Ypern schon seit 1116. (Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1, Anhang 124. 158.) Diesem Verkehrsverhältnis entsprechend 1281 in Brügge das Verbot, bewaffnet zu gehen (a. a. O. 104). Die Furcht der Städter vor dem historisch das Waffenhandwerk treibenden Adel gelangt in Florenz zu höchst charakteristischem Ausdruck, wo 1293 die adeligen Familien, welche in der Stadt wohnten, Kaution für ihr Betragen stellen mußten. Sie durften an gewissen militärisch wichtigen Stellen nicht wohnen, bei Tumulten nicht ausgehen, nur in eigener Sache gegen einen Unadeligen klagen, ohne besondere Erlaubnis nicht als Zeugen auftreten, nicht appellieren, hatten solidarisch für die Verbrechen ihrer Standesgenossen zu haften. Um ratsfähig zu werden, mußten sie ein Gewerbe treiben. (So in den ordinamenta justitiae: Statut. Florent. I, 407 ff.)

[2]) Vergl. oben S. 78. 79.

[3]) Der rein defensive Charakter dieser Allianzen, abgesehen davon, daß er bei jeder einzelnen aus den urkundlich überlieferten Bestimmungen über den casus foederis erhellt, folgt notwendigerweise aus der Natur der persönlichen Elemente, aus welchen sich die einzelnen Glieder zusammensetzten.

[4]) Die Souveränetät war allerdings nur de facto vorhanden, die Reichsgewalt negierte das Recht des Bündnisses. Übrigens schloß z. B. Köln schon 1206 ein Bündnis mit dem Könige selber. (Ennen und Eckertz, Urkunden II, 26.)

Vermutlich traten die benachbarten Kommunen so, wie sie allmählich entstanden und gediehen, zuerst paar- oder mehrweise in engere Verbindung mit einander; andere gesellten sich allmählich hinzu, sobald offenbar geworden, daß diese Verbindungen den Verbundenen besseren Schutz, diesen und jenen Vorteil verschafft und gesichert hatten. So ist uns die Urkunde über ein schon im Jahre 1241 zwischen Lübeck und Hamburg abgeschlossenes Bündnis überliefert, welche viele als den Ursprung der nachmals so mächtigen Hansa angesehen wissen wollen [1]). Charakteristischer ist die Verfassungsurkunde über ein im Jahre 1251 zwischen den Gemeinden von Zürich, Uri und Schwyz geschlossenes Bündnis, dem ersten Keime der heutigen Eidgenossenschaft. Es heißt da [2]):

„Wer denen von Uri odt denen von Schweitz in ihr Land wollte fahren, das sond wir die von Zürich wehren mit aller unser macht; möchten wir aber das nit erwehren, darum sond wir in angreiffen mit Raub mit Brand mit alle dem daß dann wir darzu gethon mögen. Were auch, daß die von Zürich jemand wollte anreiten an ihr stadt an ihr Reben odt an ihre Bäumen und die wollte wüsten, daß sond wir von Uri und Schweitz wehren mit aller unser Macht und mit Raub und mit Brand sond wir ihn angreiffen. Ist auch daß jemand von uns were das uns nit gehorsam sein will den soll der ander theil nit schirmen ehe er gehorsam sein wird . . . . ."

Wenige Jahre später, 1235, entstanden die Anfänge des großen Rheinischen Städtebündnisses. Das Instrument [3]) über einen zu Worms 1254 geschlossenen Bund dokumentiert schon eine weniger primitive Verfassung wie die der Schweizer. Der Zweck des Bundes wird eingehend dargelegt; das Recht, über die Eröffnung kriegerischer Expeditionen zu beschließen, kompetiert allein dem Bunde; Bundeskontingente werden vereinbart. Die Urkunde lautet in ihren Hauptteilen:

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Amen.

Judices et consules et universi cives Moguntienses, Colonienses Basiliensès, Wormatienses, Spirenses, Argentinenses et aliae civitates, sanctae pacis foedere conjuratae omnibus Christi fidelibus salutem . . .

---

[1]) Bei Klefeken, Sammlung hamburgischer Gesetze und Verfassungen, Teil 6, S. 253 mit der Überschrift: „foederis Hanseatici initia" abgedruckt.

[2]) Die vollständige Urkunde bei Dumont, corps dipl. Tom. I, pars I, pag. 198, 199.

[3]) Dumont ebenda pag. 203. Übrigens leidet die Dumont'sche Urkundensammlung an zahllosen Druck- und Abschreibefehlern, die bei der Wiedergabe hier vielleicht nicht alle vermieden sind.

Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discessum destruxerint penitus, et plerosque bonós et idoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo rationis; ad obviandum huius modi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltem termini et districti omissa aequitatis digressione possint ad pacis orbitam revocari . . . . . Primo statuimus, quod nullas expeditiones faciemus, nisi sint de concilio sano Civitatum et Communitatum, et maxime ad illa loca, ubi magis necessarias habuerimus nos invicem pro viribus adjuvantes et gravamina nostra pariter sustinentes . . . . . . Nam statuimus, quod Civitates de Mosella usque ad Basileam centum naves bellicas et civitates inferiores quingentes naves bellicas honestas et cum sagittariis praeparatas habeant[1]) et quaelibet civitas pro posse se decenter et potenter cum armis equitariis et pedestribus praeparet."

In schnellem Zuwachs entwickelten sich dann im Norden die Anfänge der gewaltigen Hansa, und im Süden entstanden die großen schwäbischen Städtebündnisse, deren erstes „um Friedens und Gemaches Willen" am St. Martinstag zu Ulm im Jahre 1356 zunächst auf 1 Jahr geschlossen wurde[2]). Hierbei teilte der Bund seinen Bereich in 3 Kreise, deren Vororte Biberach, Eßlingen und Ulm waren. Zweimal sollte jährlich eine ordentliche und außerordentliche Ratsversammlungen von Abgesandten sämtlicher Bundesstädte nach Bedürfnis in Ulm stattfinden. Übrigens sollten auch Ritter nach gemeinsamen Beschluß der Städte in dieses Bündnis aufgenommen werden können.

Allein diese Ritter in den Städtebünden offenbarten sich bald genug dahin, daß sie Kukukseier im friedlichen Neste gewesen waren; derartig heterogene Interessen und Berufe wie die eines damaligen Burgherrn

[1]) Da der Rhein die vornehmste Handelsstraße war. Die verhältnismäßig große Zahl verlangter Kriegsschiffe setzt einen häufigen und wohlorganisierten „Flußraub" voraus. Heute gehört schon der Seeraub auf dem großen Weltmeer fast zu den Mythen.

[2]) Die Urkunde darüber bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv, Part. special continent. IV, Abtlg. VIII, von Reichsständen insgemein pag. 59. Schon im Jahre 1331 war auf Betreiben dieser Städte zu stande gekommen: „Landfried in Schwaben durch und zwischen den Städten Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Heilbronn, Hall, Gmündten, Weyl und Weinsberg mit gunst, gebott und Willen Kaysers Ludwig auf dessen Lebenszeit zu gemeinschaftlicher Einigkeit aufgericht. Geben den nähesten Samestage nach St. Johannstage 1331." (Dumont, Corps dipl. T. I, p. II. S. 126.)

und einer städtischen Genossenschaft ließen sich schlechterdings nicht vergemeinschaften. Vielmehr waren die Friedensligen der Städte die schwerste Beeinträchtigung des Gewerbes der Strauchritter und das widerwärtigste Hindernis für die Vergrößerungssucht der mächtigeren Territorialherren. Zwischen beiden Kategorien der Verkehrssubjekte entspann sich darum alsbald wieder jener Kampf, der noch immer nicht nur für die Ritter auf den Burgen, sondern im Grunde auch für die zahllosen Landesherren ein sozialer war, wenngleich er als Machtmittel dieser letzteren anfing, schon die Elemente und Formen des modernen sog. politischen Krieges zu weisen. Charakteristisch genug, aber nicht wunderbar für den, der ihre innere Natur kennen gelernt, trat zunächst die Reichsgewalt völlig auf die Seite jener, die am Fortbestand der alten Ordnung, die am Nichtfrieden im Reiche Interesse trugen. Nachdem schon Kaiser Friedrich I. im Jahre 1158 alle conventiculas et conjurationes in civitatibus et extra, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam, seu inter civitatem et personam verboten hatte, sah sich der König Wenzel anläßlich des großen Bündnisses der rheinischen, schwäbischen, wetterauischen, fränkischen und bayerischen Städte zum Erlasse des folgenden, bezeichnenderweise in einem „Landfriedensgesetze“ gegebenen Verbotes veranlaßt [1]:

„Wir Wenzlaw ꝛc. Entbieten den Burgermeistern, Räten und Burgern gemainlich unser und des Reichs Städten im ober und nidern Swaben, im Elsaße, an dem Rinn, in der Wedera, in Francken und in Baiern gelegen, unseren liben getruwen, unser gnad und alles gut. Liben getruwen! also als ir euch wider unser und unsers Vatters seligen Willen zusammen gebunden und geraint hant bi einander zu bleiben, darinne ihr uns und daz heilig Reich usgenomen hant, was wider uns und das heilig Reich nicht sein solle, also wenne wir gentzlich erkennen, daß sollich büntnusse wider Gott, wider uns und daz heilig Rich und wider daz Recht ist: So gebiten wir uich allen gemeinlich und Juwer jeglichen sonderlich bi unsern und des Riches hulden und ermahnen uich auch solicher aide und truwen, alz ir uns und dem heiligen Riche verbunden und pflichtig seyd, daz wir tuweren Brif haben und auch sunst kuntlich ist, daß ir alle sollche bünte, welcherley die sind, die ihr zusammen gehabt hänt und mit namen

---

[1]) Die Urkunde bei Dumont a. a. O. II, II, S. 220 als: Diploma Wenzeslai Römischen Königs, wodurch er das Bündnuß der Rheinisch-, Schwäbisch-, Wetterau-, Fränk.- und Bayrischen Städt unter der Bedrohung der Reichsacht cassieret auf dem Reichstag zu Eger an St. Sigismundstag 1387.

den gemeinen Bunde von Stunde an gentzlich lassent absin, abtriget und absaget und uich an niemand anders, danne an uns und daz heilig Riche haltet und in den gemainen Landfried, den wir gemacht habent, tretet. Wann ihr daz nit thätet, was wir nit glaubet, so benemen, entweren und privieren wir uich in Crafft diß Briffs aller Freiheiten, rechten und gnade, die uich von uns und unsern Vorfaren an dem Riche römischen Kaisern und Köngen gelihen und gegeben sin, und setzen uich in unsere und des hl. Richs und aller der unsern unfriede und ungnade, als mainaider, ungetruwe und ungerechte Lüt. Mit Urkunde diß Brieffs mit unserem angehenckten Insigel. Geben zu Eger an sant Sigmundstag Anno domini MCCCLXXXVIIII.

Indessen waren die Friedensverbote — und man kann in der That diesen Wenzelschen Erlaß, wenn man die ihn bestimmenden Umstände bis in ihre Wurzeln verfolgt, nicht anders bezeichnen — nicht von größerer Wirksamkeit als die Friedensgebote der Kaiser: sie allein wären weit entfernt gewesen, die Bündnisse der Städte zu vernichten. Die Leute des kriegerischen Verkehrs sahen deshalb auch ihre vornehmste Stärke in realeren Mitteln. Sie folgten dem Beispiele der Städte, und wie jene um des Friedens willen, so verbündeten sie sich, um sich den Krieg zu sichern. Der Bund des hl. Georg, des hl. Wilhelm, der Bund zum Löwen, zum Panther und wie diese drastischen Beweise der Standes- und Interessengemeinschaft alle heißen mochten, waren dazu bestimmt, die „**nefariam civium confoederationem**“ zu vernichten. Die Städter traten hingegen in den Jahren 1374—1382 von neuem zu einem gewaltigen Bunde zusammen, welcher sich über fast sämtliche Städte der im Wenzelschen „Landfrieden“ genannten Gaue erstreckte, seinerseits aber hinwiederum nicht nur eben jenes Reichsgesetz hervorrief, sondern auch den Beitritt des Grafen Eberhard von Württemberg, des Herzog Leopold von Österreich, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, des Kurfürsten von Brandenburg, Sachsen, Köln, des Landgrafen von Hessen u. a. zu jenen früheren Ritterbünden veranlaßte. Nach einem vergeblichen Versuch im Jahre 1427, sich zu rekonstruieren, wurde der Bund der Städte völlig gesprengt. An seiner Stelle thaten sich freilich bald wieder andere auf und gegen sie wieder andere Ligen der Herren. Allein die städtischen Söldner unterlagen schließlich den fürstlichen Heeren, die städtischen Mauern dem verbesserten Geschütze; die straffe Zentralisation der absoluten Monarchie überwuchs den losen Föderalismus der Städtebündnisse: die Städte verloren eine nach der andern ihre Selbständigkeit und hörten somit auf, fernerhin unmittelbar Bollwerke

des Friedens im Reiche zu sein [1]). Nachdem durch ihre Niederlage die gemeinsame Gefahr beseitigt, kämpften die Herren wieder um so wütender gegen einander: der Krieg im Reiche blieb bestehen; nur den Charakter brutalen Raubes hatte er angefangen zu verlieren.

8. Das Ende der Privatkriege.

Der Krieg der Deutschen in den Gauen Deutschlands mit einander blieb noch Jahrhunderte lang bestehen. Aber er veränderte im Laufe dieser Jahrhunderte seine Gestalt so völlig, daß nur die aufmerksamste und unbefangenste geschichtliche Verfolgung seiner Entwickelung, welche es insbesondere versteht, den Anteil der veränderten sittlichen und kulturellen Bedingungen an dieser Metamorphose zu begreifen, im letzten Kriege Deutscher gegen Deutsche die direkte Abstammung von der alten Fehde zu erkennen vermag [2]). Alle die vorgeführten Friedensbestrebungen von den ersten schwachen Versuchen des Klerus bis zu den gewaltigen völkerrechtlichen Bündnissen der Städte hatten es nicht vermocht, das Faustrecht zu beseitigen. Wohl aber weckten und trugen sie das Friedensbedürfnis in immer weitere Kreise, verstärkten es durch den Reiz zeitwei-

[1]) Über die Wirksamkeit der Städtebündnisse zur Beseitigung der kleinen Raubkriege und im allgemeinen über die Tendenz der Städte nach dem Frieden sagt Pütter, Beiträge zur Völkerrechtsgeschichte und Wissenschaft S. 139: „. . . Auch die rheinischen Städte ließen ihre Kaufleute nicht ungestraft berauben. Sie brachen die Burgen der Raubritter und straften sie wie gemeine Wegelagerer und Friedbrecher, und weil die Landesherren ihnen nicht sicher Schutz und Geleit gewähren mochten, geleiteten sie die Warenzüge mit eigener bewaffneter Macht. Als ihnen dies später von den mächtigen Herren verboten, ihr Bund und ihre Macht gebrochen ward, suchten und fanden sie andere Auskunftsmittel gegen die räuberischen Anfälle und Geleite, Zölle u. a. Beschwerungen der Fürsten und Herren, indem sie den Handel, oder diesen Handelsweg für eine Zeit lang aufgaben und auf anderen Straßen zu anderen Märkten zogen.... Wenn sie nun gleichwohl den Erpressungen und Brandschatzungen der habgierigen Könige — Karls IV. und des faulen Wenzels — und Landesherren — Eberhard von Württemberg u. s. w. nicht entgehen konnten, so mußte ihnen natürlich am meisten daran gelegen sein, endlich einmal eine rechtliche Ordnung aufgerichtet zu sehen, welche der Willkür und Bedrückung Maß und Ziel setzte, und es ist bekannt, wie großen und überwiegenden Anteil der schwäbische Bund an dem ewigen Landfrieden gehabt hat." — Vergl. dazu auch Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes (2. Aufl.), S. 70 und besonders S. 63.

[2]) Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 227, sagt: Indem im ewigen Landfrieden die Handhabung der Ordnung in die Hand der großen Landesherren gelegt wurde, welche in ihren Territorien schon länger im ganzen geordnete Rechtszustände geschaffen hatten, hörte von selbst das Räuberhandwerk der kleinen Herren auf, die Selbsthilfe der großen Herren, mochte ein Rechtsgrund vorliegen oder nicht, nahm den Charakter des modernen Krieges an.

liger Erfolge und disponierten solchermaßen die Völker für die Aufnahme der mannigfaltigen Friedenskeime, mit welchen eine neue Kultur unmerklich ihren Verkehr durchsetzte.

Zwar trug das Faustrecht, die Interessenkonkurrenz mittels der brutalen zerstörenden Gewalt, in sich selbst die Bestimmung und den Keim des Vergehens. Denn indem stets der Stärkere den Schwachen obsiegt und die übrig gebliebenen Kräfte des Unterworfenen in sich aufnimmt, wird nicht nur die absolute Zahl der Kämpfenden stetsfort sich verringern, sondern aller Kampf muß schließlich ein Ende finden, sobald nur mehr der Stärkste übrig geblieben ist. Dies Naturgesetz führt endlich auf dem Wege bloßer Gewalt zur Einheit und zum Frieden. Und eben im Hinblick auf dieses Ende verliert selbst die rohe Gewalt das Abstoßende ihrer Wesenheit: sie ist der sichere und jedenfalls der schnellste Weg zur endlichen Einheit und damit zum Frieden.

Aber es würde auf einer großen Täuschung beruhen, in dieser endlichen Befriedung lediglich ein Ergebnis jener mathematischen Rechnung erblicken zu wollen, wonach, wenn immer ein Gebiet in dem andern aufgeht, ihrer stets weniger und schließlich nur eines werden muß. Ebenso sicher und gewaltig als dieses Gesetz, aber weit unbegrenzter, dauerhafter und segenbringender ihr Werk begründend, wirkten nach dem Endziele des Friedens hin die Veränderungen in Kultur und Sitte, welche die Jahrhunderte in ihrem Schoße bargen. Niemand, es wäre denn ein Narr oder Schurke, will den Krieg um des Krieges selbst willen [1]), nicht einmal die wildeste Bestie findet im blosen Morden einen Kitzel: Der Waffenherr des Mittelalters erwarb im Kriege seinen Lebensunterhalt; das Bedürfnis nach Nahrung, Luxus und Arbeit war es, das ihn zum Kriege trieb, es war ein Akt des Verkehrs, wenn er seinen Nachbar bekämpfte. Wandelte nun der Verkehr seine Formen, bot er auf andere, zumal nicht das Risiko des eigenen Lebens fordernde Weise seinen Subjekten Nahrung, Luxus und Zerstreuung, dann fiel der Krieg von selber weg. Die immer mächtiger gewordenen Territorialherren, nachdem sie die Räuber unterworfen und die schwächeren aus der Zahl ihrer Ebenbürtigen mediatisiert hatten, waren auch in der Lage, eben jenen und ihren Nachkommen die Möglichkeit zu bieten, ihren Bedürfnissen auf friedlichem Wege genug zu thun, und sie solchermaßen die frühere Lebensart unschwer vermissen zu lassen. Die Entwickelung des absolu-

---

[1]) F. v. Martens, Völkerrecht, deutsch von Bergbohm II, S. 452: „Der Kampf um des Kampfes willen ist unsinnig, ist verbrecherisch."

tistischen Polizeistaates mit seinen detaillierten Sorgen und Aufgaben zeitigte ein ganzes System von Beamtungen, die Zentralisation der landesherrlichen Macht eine nicht minder große Reihe glänzender Hofchargen, endlich aber hatte die Institution der stehenden Heere nicht nur die Schaffung einer Reihe oberster Militärbehörden zur notwendigen Folge, sondern auch durch die nötige ständige Ergänzung, Ausbildung und Disziplin des Heeres zahlreiche im ganzen Lande verbreitete Stellen, welche mehr oder weniger vollkommen genügende, in ihren höheren Ordnungen stets aber glänzende Existenzbedingungen boten und überdies geeignet waren, der altritterlichen Vorliebe zum Waffenhandwerke jeglichen Vorschub zu leisten. Was lag also für die Landesherren näher, als durch sie die eben Unterworfenen zu entlohnen und zu versöhnen, zu beschäftigen und zu versorgen? Dieser sozialen Politik stattgebend und außerdem der Quasistandesgenossenschaft eingedenk, durch welche sie mit ihnen zu einer höheren Klasse verbunden waren, erhoben sie insbesondere den Zutritt zum Offiziersstand und dessen Einkünfte öfters zum rechtlichen, überall aber zum faktischen Privileg des Adels[1]) und führten so ihren Heeren nicht nur die geeignetsten Kräfte zu, sondern basierten auch den kaum errungenen Frieden im Innern auf die sicherste Grundlage, nämlich auf die Zufriedenheit derer, die ihn vorher als unvereinbar mit ihrem Gedeihen verabscheut hatten.

Nunmehr wurde der Krieg nicht mehr unter den Angehörigen des pacifizierten Staates ausgefochten, sondern er richtete sich gegen die selbständigen Nachbarterritorien, um aus diesen für die nationale Gesamtexistenz neue Kraft zu gewinnen. Jene, an Zahl sich immer mehr verringernd, aber an Größe zunehmend, standen nun freilich ihrerseits nach wie vor auf dem Fuße des Faustrechts zu einander, und eben die Institution der stehenden Heere ermöglichte es ihren Herrn und Besitzern, den Konkurrenzkampf jeder Zeit bei bestmöglicher Rüstung aufnehmen zu können. Aber unter der Devise des Faustrechts zu einander stehend, mußten auch sie ihm unterliegen, gleichwie die vielen Kleinen im Schicksale ihnen voraus gegangenen. Nur hatte auch dieser Untergang neben dem ehernen Faustrechtsgesetz noch tiefere, zwar langsam, aber unfehlbar sicher wirkende Gründe. Denn indem der Fortschritt der Menschheit aus den in Land und Leuten gegebenen höchst persönlichen Nutzungsobjekten der Herrscher allmählich den modernen Staat entwickelte, in welchem Volk und Herrscher verfassungsmäßig aufgehört haben, gegensätzliche Begriffe und Interessen

[1]) S. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 424.

zu bilden, indem der Fortschritt der Menschheit allmählich alle Genüsse und dazu neue vorher nie gekannte aber mächtig erregende und dauernd fesselnde am vollkommensten und leichtesten, ja einzig auf friedlichem Wege sich zu verschaffen gestattete, wurde eben diesen Territorien die vernünftige Liebe zum Kriege erschüttert und die innere Energie des Widerstandes gegen den großen, den ewigen Frieden in seinem Bereiche garantierenden Staat unterbunden[1]), bis sie endlich, freilich nach manchen schweren Zuckungen, anfingen, friedlich sich in jenem zu vereinigen, um wiederum durch ihn und in ihm befähigt zu werden, dereinst noch weitere Kreise dauernden Friedens zu ziehen[2]).

---

[1]) Die Fusion, bezw. die Gleichartigkeit der Untertaneninteressen kam bald in einzelnen Kategorien zum vertragsrechtlichen Ausdruck. In Artikel VIII der deutschen Bundesakte kamen die verbündeten Fürsten überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende gemeinsamen Rechte zuzusichern:

a) Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugnis 1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will. 2. In Zivil- und Militärdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus gabella emigrationis), sofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. —

Bald folgte der deutsche Zollverein.

Die unter a—c bezeichneten Rechte heute im wesentlichen Gemeingut der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft.

[2]) Vergl. den Brief des Königs von Preußen an den König von Sachsen betreffend die Annahme der Kaiserwürde, Versailles, 14. Jan. 1871 (Martens N. R. G. XVIII, p. 580): „. . . . . Das deutsche Volk hat weder das Bedürfnis, noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes, als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstreben. . . . .“ Ebenso aus der Proklamation an das deutsche Volk, Versailles, 17. Jan. 1871. (Martens a. a. O., S. 581): „. . . . Uns aber und unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.“ Und endlich Kaiser Friedrich III. in der Proklamation: An mein Volk! vom 12. März 1888: „. . . . Durchdrungen von der Größe meiner Aufgabe, wird es mein ganzes Bestreben sein, das Werk in dem Sinne fortzuführen, in dem es begründet wurde, Deutschland zu einem Horte des Friedens zu machen . . . .“ Schöne Worte über die Friedenspolitik des Deutschen Reiches bei Gareis, Institutionen des Völkerrechts S. 28, 29.

Der hier skizzierte Weg zur völkerrechtlichen Befriedung Deutschlands ist — wenn man will — durch völkerrechtliche Marksteine gekennzeichnet, welche der jeweils durchmessenen Leistung das formelle Zeugnis der Vollendung verleihen. Jeder Friedensschluß deutscher Privatkriege, jede Mediatisation, jede Sekularisation, jede Annexion, jeder Bundesvertrag ist einer von ihnen. Der Schlußstein, den unsere Generation nach langem und schwerem Ringen gesetzt, ist die Verfassung des Deutschen Reiches [1]). Ihn wird kein kriegerischer Zusammenstoß aus den deutschen Gauen selbst kommend wieder stürzen, denn er ist gegründet in dem natürlichsten, alldauerndsten Bedürfnis des gesitteten Menschen, im Bedürfnis nach dem Frieden und seinen Gütern.

3. Die ewige Befriedung der Staaten in ihrer Wirkung auf das Völkerrecht.

Von denselben allgültigen Gesetzen bestimmt, welche das deutsche Verkehrsleben gestalteten und wandelten, nur in Zeit und lokalen Umständen verschieden, gelangten auch die übrigen Staaten unserer heutigen internationalen Rechtsgemeinschaft zum ewigen Frieden innerhalb ihrer Bereiche [2]). Die schrankenlose Erwerbskonkurrenz auch ihrer Angehörigen ist heute durch den gemeingültigen Rechtssatz geregelt, welcher bestimmt, daß kein Akt des Verkehrs mittels Anwendung von Gewalt sich vollziehen darf. Und sämtlich sind sie verfassungsmäßig bemüßigt und befähigt, ihrem Gebote dadurch Wirksamkeit zu verleihen, daß sie durch das sicher zu gewärtigende machtvolle Einschreiten der Staatsgewalt jeder rechtswidrigen privaten Gewaltthat von vornherein insofern die Aussicht auf Erfolg benehmen, als sie dieselbe mit einer Strafe belegen und rächen,

---

[1]) Die Reihe dieser Marksteine ist besonders durch folgende ausgezeichnet:
I. Der ewige Landfrieden.
II. Der westfälische Frieden.
III. Die deutsche Bundesakte.
IV. Die Verfassung des norddeutschen Bundes.
V. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Überaus interessant ist hiebei der Wechsel von Gesetzes-, Vertrags- und Gesetzesrecht. Besonders charakteristisch in der Bundesakte die Bestimmung des Art. XI: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu befriegen," und des Art. 63 der Verfassung des Deutschen Reiches: „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht."

[2]) Historische Notizen über das Verschwinden der Privatkriege in Spanien, Frankreich, England ꝛc., siehe bei E. Nys, Le droit de guerre et les précurseurs de Grotius.

deren Schaden größer ist, wie der gewaltsamerweise erstrebte Nutzen. Die Gewalt ist völlig und allein in den Dienst des Staates gestellt, er allein ist berechtigt und befähigt, Gewalt auszuüben: Alle Gewalt im Staate kommt vom Staate.

Dieser positive den Verfassungen aller modernen Staaten gemeinsame Rechtssatz bleibt aber in seiner befriedenden Wirkung nicht auf den Verkehr der Privaten innerhalb der einzelnen Staaten beschränkt. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, daß der ganze internationale Verkehr logisch aus drei Arten von Beziehungen sich zusammensetzt, nämlich:

1. den Beziehungen der souveränen Regierungen zu einander,
2. den Beziehungen zwischen den Regierungen und den einzelnen Angehörigen eines andern Staates,
3. denjenigen zwischen den einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten unter sich,

so springt sofort in die Augen, inwiefern er auch den internationalen Verkehr wenigstens in einer, aber nicht der unwichtigsten seiner Beziehungen aus dem Zustande der Gewalt in den des Rechts hinüber geführt hat. Denn weil alle Gewalt im Staate nur vom Staate kommt, so unterliegen auch die Privaten zweier verschiedener Staaten denselben Strafgesetzen, wie die jeweils Angehörigen unter sich, sobald sie ihren Verkehr mittels Gewaltanwendung in dem einen oder dem anderen Staate zu bewerkstelligen versuchen. Mit anderen Worten: Jeder Fremde ist vor rechtswidriger Gewaltanwendung in jedem Staate der internationalen Rechtsgemeinschaft eben sowohl geschützt, wie die betreffenden Staatsangehörigen selbst: Jeder, der sich im Staate aufhält, steht unter dem Schutze der Gesetze desselben. Wie gegen den Angehörigen, so wird der Staat auch gegen den Fremden nur dann Gewalt anwenden, wenn von jenem das gesetzesmäßig klar liegende Interesse der Gesamtheit verletzt worden ist, nicht aber auf Anrufung eines Einzelnen, welcher sich durch den Fremden in schrankenloser, subjektiver Interessenverfolgung behindert sieht. Hieraus folgt der, sowohl die Sphäre des Staatsrechts, wie die des Völkerrechts berührende Satz, daß auch gegenüber Fremden die Gewalt nur im Dienste des Rechts steht, d. h. daß auch alle Gewalt gegen Angehörige eines fremden Staates nur vom Staate ausgeht[1].

---

[1]) Die Positivität dieses Satzes belegt auch das Territorialprinzip der Strafrechtssysteme sämtlicher zivilisierten Völker, welche das begangene Verbrechen — und bei allen ist die angreifende Gewaltthat als solches qualifiziert — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person dann bestrafen, wenn es innerhalb

Nun birgt aber dieser Satz auch einen eminenten völkerrechtlichen Inhalt. Denn da auf der gegenseitigen Vermutung des Fortbestandes der nationalen Rechtsordnung, wonach alle Gewalt im Staate nur vom Staate ausgeht, jene dritte, so überaus wichtige Beziehung des internationalen Lebens gegründet ist und in tausendfältigen, unentwirrbar in einander greifenden Einzelbethätigungen tagtäglich sich offenbart, so kann es keinem Staate gestattet sein, diese Ordnung eigenmächtig derart aufzuheben, daß den durch die Maßregel betroffenen Angehörigen fremder Staaten Schaden daraus erwächst. Vielmehr sind die Staaten sich gegenseitig verpflichtet, etwaige Gewaltanwendung gegen fremde Staatsangehörige nur nach Maßgabe der vor dem Eintritt des betreffenden Fremden oder seines Eigentums in das Staatsgebiet bestehenden nationalen Rechtsordnung zu gestatten, d. h. nach gegenwärtigem allgemeinen Rechte, ihn vor privater außergesetzlicher Gewaltanwendung zu schützen.

Die Erzwingung dieser Rechtspflicht, wo sie offenbar sollte verletzt worden sein, ist ein völkerrechtmäßiger Zweck des Krieges. Andererseits begeht der Staat ein völkerrechtliches Verbrechen, welcher Angehörige fremder Staaten privater Gewaltanwendung preisgiebt.

Allein so unzweifelhaft positiver Natur dieser Völkerrechtssatz ist, so unzweifelhaft ist es auch, daß er im wesentlichen nichts andres als eine praktisch bedeutungslose juristische Abstraktion längst bestehender Thatsachen ist. Man wird kaum jemals im Staatensysteme moderner Kultur in die Lage kommen, ihn als Norm für die völkerrechtliche Beurteilung eines Krieges anwenden zu müssen. Denn die Verletzung jener eben formulierten Pflicht seitens eines Kulturstaates würde bei dem Umfang und der Intensivität der heutigen internationalen Verkehrsverhältnisse durch Eröffnung des Rechts der Repressalien und schließlich des Krieges eine derartige Selbstschädigung des betreffenden Staates bewirken, daß sie als sein überlegtes und konsequent durchgeführtes Wollen völlig ausgeschlossen ist. Der Satz hat aus diesem Grunde im System des

---

der Staatsgrenzen begangen worden ist. Vergl. übrigens auch die speziellen Bestimmungen u. a. im Cod. pen. français: Art. 84: „Quiconque aura, par des actions hostiles non approuvées par le gouvernement, exposé l'Etat à une déclaration de guerre sera puni du banissement; et, si la guerre s'en est suivie, de la déportation." Art. 85: „Quiconque aura, par des actes non approuvés par le gouvernement, exposé des Français à éprouver des repressailles, sera puni du banissement."

Völkerrechts nur insofern eine allerdings prinzipielle Bedeutung, als die seine Anerkennung voraussetzende nationale Kultur und Rechtsordnung Bedingung für den Eintritt in den internationalen Rechtsverband ist; in Bezug auf das gegenwärtige Recht zum Kriege gehört er der einleitenden Geschichte an, ist aber eben deshalb für das historische Verständnis desselben und die Kenntnis seines Umfanges von hoher Bedeutung.

III. Der Krieg der Staaten unter sich.

Ist solchermaßen der Ausschluß der Gewaltanwendung das Kennzeichen des privaten Verkehrs innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft, so ist im öffentlichen Verkehr innerhalb dieser Rechtsgemeinschaft, d. h. im Verkehr der Staaten unter sich, die kriegerische Gewalt nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern eine mit solcher Bestimmtheit zu gewärtigende Möglichkeit, daß thatsächlich jeder einzelne mit dem äußersten Aufgebot aller seiner Kräfte sich darauf vorbereitet hält, und daß rechtlich eben die Möglichkeit, mit anderen Staaten selbständig in kriegerischen Verkehr zu treten, als letzter und höchster Ausdruck der staatlichen Souveränetät und als vornehmste Bethätigung der internationalrechtlichen Persönlichkeit betrachtet wird. Die Entwickelung dieses Verhältnisses ist aus naheliegenden Gründen im wesentlichen dieselbe wie die der entsprechenden Perioden des Privatkriegs, und auch hier ist es nötig, um zu einem Verständnis der Gegenwart zu kommen, die Kenntnis der Anfänge dieser Gegenwart, d. h. die Geschichte zu gewinnen.

Ebenso wie innerhalb der Staatsgemeinschaft der Privatkrieg, so ist in der internationalen Staatengemeinschaft der Krieg die schärfste Negation des gemeinschaftlichen Interesses und der höchste Kultus des individuellen. Für den einzelnen Staat kann er thatsächlich bei glücklich überstandenem Risiko, trotz der auch in diesem Falle naturgemäß aus ihm erwachsenden Schädigung, eine Zeit lang Quelle mannigfacher Vorteile werden, aber der Vorteil wird um so geringer und jener Schaden um so größer sein, je höher einerseits die Kultur und je intensiver andererseits die vor dem Kriege bestandene Interessengemeinschaft der kriegführenden Staaten, bezw. der durch die Pflege derselben auf den Einzelnen resultierende Vorteil gewesen ist. Denn die letztere suspendiert er völlig während seiner Dauer und beeinträchtigt sie nachher noch für unbestimmte Zeit, die erstere aber schädigt er, da er die ganze Kraft des Staates lediglich auf Mittel der Vernichtung und nicht der Produktion konzentriert, auf Bethätigungen, die im Staatsverbande selbst längst auch für den siegreichen Einzelnen in ihrer vollen Schädlichkeit und Gefahr erkannt

sind, gleichfalls im höchsten Grade. Zu alledem der auch für den siegreichen Staat nicht zu ersetzende Verlust kraftvoller Männer und noch mehr der lähmende Einfluß des hieraus notwendigerweise entspringenden nationalen Schmerzes! Der Krieg wird darum um so häufiger sein, je niederer die Kultur [1]), und um so seltener, je höher dieselbe ist und je wertvoller und widerstandskräftiger jene Objekte und Verhältnisse von ihr gebildet sind, welche in ihm regelmäßig geschädigt werden, oder völlig zu Grunde gehen.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen ist die weltgeschichtliche Entwickelung des Krieges als Verkehrsmittel als eine logische und notwendige leicht zu begreifen. In den ursprünglichsten Verhältnissen des Verkehrs war der Krieg lediglich eine durch das momentane Bedürfnis bestimmte Benützung der in ihm verwendeten Machtmittel, von welcher der Mensch, bezw. organisierte Mehrheiten solcher, in ebenso unbewußtem und selbstverständlichem Triebe gegen die widerstandleistenden Rassegenossen Gebrauch machte, wie etwa gegen die widerstrebende Herde des Schlachtviehs, oder das flüchtige Rudel der Jagdtiere [2]). Erst indem die wachsende Kultur mehr und immer mehr Bedürfnisse auch ohne den gefährlichen Krieg befriedigen lehrte [3]) und zugleich die Einsicht erschloß von

---

[1]) Auf den niederen Kulturstufen herrscht die Regel, jeden Fremden, wenn er nicht aus besonderen Gründen auf Gastfreundschaft Anspruch erheben kann, als Feind zu behandeln. Hostis (hôte!) sprachlich dasselbe, wie Gast. Vergl. schon Cicero, De off. I, 12. Der stets geschlossene Janustempel in Rom — unsere wenigen, rasch beendeten Kriege; das alte Strandrecht — die modernen Anstalten zur Rettung Schiffbrüchiger. . . . .

[2]) Dieser Gang der Kultur- und Rechtsentwickelung schön und treffend geschildert von Horaz, Serm. I, 3. v. 99 ss.:

Quum processissent primis animalia terris
Mutum ex turpe pecus: glandem atque cubilia propter
Unquibus et pugnis, dein fustibus, atque ita porro
Pugnabant armis, quae post fabricaverat usus.
Donec verba quibus voces sensusque notarent,
Nomina invenere, dehinc absistere bello,
Oppida coeperunt munire, et condere leges,
Ne quis fur esset, neu latro, neu quis adulter.

[3]) Erst Tauschhandel, dann Kaufhandel. Über die Genesis des Handels aus dem Raube, d. h. aus dem Kriege, vergl. Roscher, Nationalökonomik des Handels und Gewerbfleißes (2. Aufl.) S. 106 f. „So haben die Phönikier, Griechen, Etrusker, Gothen, Franken, Sachsen, Araber, Normanen, Wenden mit allgemein geachteter Seeräuberei begonnen. . . . . Selbst der englische Welthandel ist zum großen Teile aus dem Piratentume der Elisabethischen Zeit hervorgegangen. . . . .“

den Vorteilen einer zeitweiligen Ruhe und einer relativen Sicherheit, die man um den Preis, selber sie genießen zu können, auch den Nachbarn bewilligen mußte, gelangte man zu Reflexionen über die Nützlichkeit der Einführung gewisser allgemeiner Schranken in der Benützung des Kriegsmittels [1]). Und indem man allmählich den Wert des eigenen Lebens und desjenigen seiner Mitmenschen, zumal unter dem Einflusse edlerer Religionen, von einem höheren, als dem bloß tierischen Gesichtspunkte aus würdigen lernte, ergab sich von selbst eine gewisse gegenseitige Achtung vor dem Menschtum, welche auch den kriegsmäßigen Mord des Rassegenossen, der überdies das eigene Leben gleicher Gefahr aussetzte, nur unter der Voraussetzung gewisser Umstände angezeigt, begründet, gerechtfertigt wissen wollte. Und da nun der Mensch nicht geneigt, und je nach Umständen öfters auch nicht in der Lage war, auf die lediglich durch den Krieg zu erlangenden Genüsse — welcher Art sie immer sein mochten — zu verzichten, gleichwohl aber ein nach Maßgabe seiner Gesittung und Verantwortlichkeit mehr oder weniger stark entwickeltes Bedürfnis fühlte, die geplante Menschen- und Sachvernichtung vor dem eigenen Gewissen und der Meinung der gleichfalls dem Risiko des Krieges ausgesetzten aber vielleicht nicht dasselbe Bedürfnis fühlenden Genossen zu entschuldigen, so verfiel die Praxis schon sehr frühe darauf, jene Verwechslung von Ursache und Wirkung in das internationale Leben einzuführen, wonach nicht ein Zweck, sondern eine Ursache dasjenige Movens ist, welches den Krieg hervorruft. Weil der Krieg nach der allmählich herangereiften sittlichen Anschauung nichts Freigewähltes sein durfte, konnte er auch einem Zwecke, der ebenso gut hätte nicht gefaßt werden können, fernerhin seinen Ursprung nicht mehr verdanken. Weil der Krieg nicht mehr ebensowohl geführt als unterlassen werden durfte, sondern geführt werden mußte oder nicht geführt werden mußte, wurde es auch nötig, seinen Ursprung auf ein Moment zurückzuleiten, das keine Wahl in seinen Wirkungen verstattet, sondern das mit absoluter Notwendigkeit den Krieg produziert. Dieses Moment aber ist die „Ursache", und diese Ursache aufzufinden oder aufzuwecken, um aus ihr die vermeintlich nötige sittliche Rechtfertigung zu konstruieren, wurde die mehr oder weniger ernst genommene Auf-

[1]) Wohl die älteste ist die vorhergehende Ankündigung des kriegerischen Angriffes. Den Griechen galt es als rechtlos, ohne eine solche Feindseligkeiten zu üben. Herod. VIII, 9. Thukyd. I, 29, 131; VI, 50; VII, 3. Plutarch, Pyrrh. 26. Pausan. IV, 5. 3. Der römische Grundsatz nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur, aut denunciatum ante sit et indictum. (Cic. De offic. I, 11, 36.) Auch in der Periode des Faustrechts die diffidatio. Vergl. oben S. 89 f.

gabe aller Politik, deren Zwecke nur auf kriegerischem Wege zu erreichen waren[1]).

Die nötige Gewandung formellen Rechts zu finden, war hiebei für die Praxis von geringer Schwierigkeit. Das Recht, aller Gewaltthat entsprechende Gewalt entgegenzusetzen, bezw. der augenscheinlich drohenden vorzubeugen, war als natürliche Folge des Selbsterhaltungstriebes längst in allen Gesetzgebungen zur Anerkennung gelangt. Wie nun der Einzelne, so muß auch der Staat, wenn ihm Gewalt geschieht, d. h. wenn der Kreis seiner eigentümlichen Rechte verletzt wird, das Recht haben, sich mit Gewalt und so lange dagegen zu wehren, bis die angreifende Macht gebrochen ist. Und wenn dies schließlich nur durch die Tötung der feindlichen Menschen möglich wird, so ist daran nicht der verteidigende Staat, sondern der verletzende schuldig, der sich selbst durch die Vernichtung seiner Bürger nicht davon abhalten läßt, die Verwirklichung seines rechtswidrigen Vorhabens anzustreben. Der Krieg ist darum nichts weiter als ein Akt der Notwehr und immer dann gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit dieser letzteren vorliegt.

Mit der auf irgend eine Weise zu erbringenden Konstruktion dieser Notwendigkeit hatte solchermaßen die Praxis den Rechtstitel zum Kriege für alle die gegeben, die seiner etwa bedurften. So leicht aber damit die Praxis zu ihrem Ziele kam, so sehr verfehlte es die Theorie auf demselben Wege, die nicht im stande war, einen eigenen Pfad wahrhafter und objektiver Wissenschaft zu wandeln. Als sich nämlich eine Rechtsdisziplin erhob — es ist bekanntlich noch nicht allzulange her — welche im Verkehr der Völker gewisse, mit rechtlicher Notwendigkeit zu beobachtende Normen erkennen wollte, und aus ihnen ein spezifisches Rechtssystem

[1]) Wie schon die Römer hierin Meister waren, vergl. Polybius XXXVI, 1; Derselbe an anderer Stelle (Fragm. hist. 57): „Sie vermieden mit größter Sorge den Schein des Unrechts. Sie wollten nicht dafür gelten, als ob sie aus eigenem Antrieb den Krieg erklärt hätten, sondern als ob sie ihn begonnen durch die Not gezwungen, um die Gewaltthat zurückzuhalten (ἀλλ' ἀεὶ δοκεῖν ἀμυνούμενοι καὶ κατ' ἀνάγκην ἐμβαίνειν εἰς τοὺς πολέμους); ebenso in der Rede des Samniterfeldherrn gegen die Römer bei Liv. IX, 11. — Sehr drastisch aus neuester Zeit: Note des Kanzlers des norddeutschen Bundes an die diplomatischen Vertreter im Auslande bezüglich der französischen Kriegserklärung, Berlin, 19. Juli 1870 (Martens N. R. G. XIX, p. 587): „Die gesamte zivilisierte Welt wird erkennen, daß die Gründe, welche Frankreich anführt, nicht existieren, sondern erfundene Vorwände sind." — Vollends bezeichnend ist die naive Bestimmung im 11. Artikel der deutschen Bundesakte: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen."

das Völkerrecht konstruierte, unterschied dieselbe nach den augenfälligsten Merkmalen zunächst richtig zwei Hauptarten dieses Verkehrs, nämlich den friedlichen und den durch Gewaltanwendung vollzogenen. In beiden suchte sie die herrschenden rechtlichen Normen zu gewinnen, und sie konstruierte demnach ein Recht des Friedens und ein Recht des Krieges als zwei selbständige Systeme. Und zwar aus dem ganz natürlichen Grunde das letztere zuerst [1]), weil im kriegerischen Verkehre der Völker fortwährend die bedingungslose Voraussetzung, oder wenn man will das Ur- und Hauptrecht aller Rechte, das Recht auf Existenz des Menschen und auf produktive Verwendung seiner Produkte, verletzt wurde, und diesen Umstand am meisten dazu herausfordern mußte, den Krieg entweder rechtlich zu begreifen, oder ihn überhaupt als menschenrechtswidrig darzustellen und abscheulich zu machen. Darum begegnen wir bei den ältesten Schriftstellern über den Krieg, aber auch noch bei Grotius und den ersten Naturrechtlern, dem so menschlich schönen und ehrenvollen Bestreben, philosophisch zu untersuchen, ob überhaupt jemals der Krieg, d. h. die ihn erbringende Vernichtung von Menschen und Menschengut etwas Gerechtes sein könne, oder ob sie nicht unter allen Umständen ein Unrecht sein müsse [2]). Mehr als ein Umstand mußte diese Männer notwendig zu dem ersteren Resultate gelangen lassen. Einmal die Gewalt der Thatsachen, welche lehrte, daß der Krieg seit Anbeginn aller Geschichte vorhanden gewesen und demnach zu beweisen schien, daß er etwas Menscheneigentümliches, dem Menschen von einer außerhalb des Bereiches seiner Verantwortung gelegenen Macht — Natur oder Gott — mitgegebenes sein müsse, zum andern die begreifliche loyale Furcht vor der logischen Tragweite eines Verdammungsurteils des Krieges unter allen Umständen. Es hieße nichts anderes, als den nationalen Willensakt des Krieges zum nationalen Verbrechen stempeln. Dieses aber konnte und durfte nicht sein. Resigniert betrat man deshalb die

[1]) Die sog. Vorläufer des Grotius beschäftigten sich lediglich mit dem Kriegsrecht. Grotius selbst betitelte sein Werk: de jure belli et pacis.

[2]) Z. B. Ayala, de jure et officiis bellicis et disciplina militari libri tres. praefatio. Er kommt zu dem schönen Schlusse: „Dolebit ergo sapiens justi belli sibi exstitisse necessitatem: suscipiet tamen, communi rei publicae utilitati consulens potius quam privatorum, ne contra praeceptum illud Platonis dum partem aliquem rei publicae tueri vult, totum corpus deserat." Albericus Gentilis a. a. O. L. I. cap. V: Bella justa geruntur. Hugo Grotius widmet das ganze II. Kap. des I. Buches der Frage: An bellum unquam justum sit. Es mag ein Beweis vielleicht größerer Intelligenz, aber sicher kein Zeichen höherer Kultur und Sitte sein, wenn die Neueren diese Erörterung für vollständig überflüssig erachten.

tistischen Polizeistaates mit seinen detaillierten Sorgen und Aufgaben zeitigte ein ganzes System von Beamtungen, die Zentralisation der landesherrlichen Macht eine nicht minder große Reihe glänzender Hofchargen, endlich aber hatte die Institution der stehenden Heere nicht nur die Schaffung einer Reihe oberster Militärbehörden zur notwendigen Folge, sondern auch durch die nötige ständige Ergänzung, Ausbildung und Disziplin des Heeres zahlreiche im ganzen Lande verbreitete Stellen, welche mehr oder weniger vollkommen genügende, in ihren höheren Ordnungen stets aber glänzende Existenzbedingungen boten und überdies geeignet waren, der altritterlichen Vorliebe zum Waffenhandwerke jeglichen Vorschub zu leisten. Was lag also für die Landesherren näher, als durch sie die eben Unterworfenen zu entlohnen und zu versöhnen, zu beschäftigen und zu versorgen? Dieser sozialen Politik stattgebend und außerdem der Quasistandesgenossenschaft eingedenk, durch welche sie mit ihnen zu einer höheren Klasse verbunden waren, erhoben sie insbesondere den Zutritt zum Offiziersstand und dessen Einkünfte öfters zum rechtlichen, überall aber zum faktischen Privileg des Adels[1]) und führten so ihren Heeren nicht nur die geeignetsten Kräfte zu, sondern basierten auch den kaum errungenen Frieden im Innern auf die sicherste Grundlage, nämlich auf die Zufriedenheit derer, die ihn vorher als unvereinbar mit ihrem Gedeihen verabscheut hatten.

Nunmehr wurde der Krieg nicht mehr unter den Angehörigen des pacifizierten Staates ausgefochten, sondern er richtete sich gegen die selbständigen Nachbarterritorien, um aus diesen für die nationale Gesamtexistenz neue Kraft zu gewinnen. Jene, an Zahl sich immer mehr verringernd, aber an Größe zunehmend, standen nun freilich ihrerseits nach wie vor auf dem Fuße des Faustrechts zu einander, und eben die Institution der stehenden Heere ermöglichte es ihren Herrn und Besitzern, den Konkurrenzkampf jeder Zeit bei bestmöglicher Rüstung aufnehmen zu können. Aber unter der Devise des Faustrechts zu einander stehend, mußten auch sie ihm unterliegen, gleichwie die vielen Kleinen im Schicksale ihnen vorausgegangenen. Nur hatte auch dieser Untergang neben dem ehernen Faustrechtsgesetz noch tiefere, zwar langsam, aber unfehlbar sicher wirkende Gründe. Denn indem der Fortschritt der Menschheit aus den in Land und Leuten gegebenen höchst persönlichen Nutzungsobjekten der Herrscher allmählich den modernen Staat entwickelte, in welchem Volk und Herrscher verfassungsmäßig aufgehört haben, gegensätzliche Begriffe und Interessen

[1]) S. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 424.

zu bilden, indem der Fortschritt der Menschheit allmählich alle Genüsse und dazu neue vorher nie gekannte aber mächtig erregende und dauernd fesselnde die vollkommensten und leichtesten, ja einzig auf friedlichem Wege sich zu verschaffen gestattete, wurde eben diesen Territorien die vernünftige Liebe zum Kriege erschüttert und die innere Energie des Widerstandes gegen den großen, den ewigen Frieden in seinem Bereiche garantierenden Staat unterbunden[1]), bis sie endlich, freilich nach manchen schweren Zuckungen, anfingen, friedlich sich in jenem zu vereinigen, um wiederum durch ihn und in ihm befähigt zu werden, dereinst noch weitere Kreise dauernden Friedens zu ziehen[2]).

---

[1]) Die Fusion, bezw. die Gleichartigkeit der Untertaneninteressen kam bald in einzelnen Kategorien zum vertragsrechtlichen Ausdruck. In Artikel VIII der deutschen Bundesakte kamen die verbündeten Fürsten überein, den Untertanen der deutschen Bundesstaaten folgende gemeinsamen Rechte zuzusichern:

a) Grundeigentum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugnis 1. des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den anderen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will. 2. In Zivil- und Militärdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus gabella emigrationis), sofern das Vermögen in einen anderen deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. —

Bald folgte der deutsche Zollverein.

Die unter a—c bezeichneten Rechte heute im wesentlichen Gemeingut der internationalen Völkerrechtsgemeinschaft.

[2]) Vergl. den Brief des Königs von Preußen an den König von Sachsen betreffend die Annahme der Kaiserwürde, Versailles, 14. Jan. 1871 (Martens N. R. G. XVIII, p. 580): „. . . . . Das deutsche Volk hat weder das Bedürfnis, noch die Neigung, über seine Grenzen hinaus etwas anderes, als den auf gegenseitiger Achtung der Selbständigkeit und gemeinsamer Förderung der Wohlfahrt begründeten freundschaftlichen Verkehr der Völker zu erstreben. . . . ." Ebenso aus der Proklamation an das deutsche Volk, Versailles, 17. Jan. 1871. (Martens a. a. O., S. 581): „. . . . Uns aber und unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung." Und endlich Kaiser Friedrich III. in der Proklamation: An mein Volk! vom 12. März 1888: „. . . . Durchdrungen von der Größe meiner Aufgabe, wird es mein ganzes Bestreben sein, das Werk in dem Sinne fortzuführen, in dem es begründet wurde, Deutschland zu einem Horte des Friedens zu machen . . . ." Schöne Worte über die Friedenspolitik des Deutschen Reiches bei Gareis, Institutionen des Völkerrechts S. 28, 29.

Der hier skizzierte Weg zur völkerrechtlichen Befriedung Deutschlands ist — wenn man will — durch völkerrechtliche Marksteine gekennzeichnet, welche der jeweils durchmessenen Leistung das formelle Zeugnis der Vollendung verleihen. Jeder Friedensschluß deutscher Privatkriege, jede Mediatisation, jede Sekularisation, jede Annexion, jeder Bundesvertrag ist einer von ihnen. Der Schlußstein, den unsere Generation nach langem und schwerem Ringen gesetzt, ist die Verfassung des Deutschen Reiches [1]). Ihn wird kein kriegerischer Zusammenstoß aus den deutschen Gauen selbst kommend wieder stürzen, denn er ist gegründet in dem natürlichsten, alldauerndsten Bedürfnis des gesitteten Menschen, im Bedürfnis nach dem Frieden und seinen Gütern.

3. Die ewige Befriedung der Staaten in ihrer Wirkung auf das Völkerrecht.

Von denselben allgültigen Gesetzen bestimmt, welche das deutsche Verkehrsleben gestalteten und wandelten, nur in Zeit und lokalen Umständen verschieden, gelangten auch die übrigen Staaten unserer heutigen internationalen Rechtsgemeinschaft zum ewigen Frieden innerhalb ihrer Bereiche [2]). Die schrankenlose Erwerbskonkurrenz auch ihrer Angehörigen ist heute durch den gemeingültigen Rechtssatz geregelt, welcher bestimmt, daß kein Akt des Verkehrs mittels Anwendung von Gewalt sich vollziehen darf. Und sämtlich sind sie verfassungsmäßig bemüßigt und befähigt, ihrem Gebote dadurch Wirksamkeit zu verleihen, daß sie durch das sicher zu gewärtigende machtvolle Einschreiten der Staatsgewalt jeder rechtswidrigen privaten Gewaltthat von vornherein insofern die Aussicht auf Erfolg benehmen, als sie dieselbe mit einer Strafe belegen und rächen,

---

[1]) Die Reihe dieser Marksteine ist besonders durch folgende ausgezeichnet:
I. Der ewige Landfrieden.
II. Der westfälische Frieden.
III. Die deutsche Bundesakte.
IV. Die Verfassung des norddeutschen Bundes.
V. Die Verfassung des Deutschen Reiches.
Überaus interessant ist hiebei der Wechsel von Gesetzes-, Vertrags- und Gesetzesrecht. Besonders charakteristisch in der Bundesakte die Bestimmung des Art. XI: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu befriegen," und des Art. 63 der Verfassung des Deutschen Reiches: „Die gesamte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht."

[2]) Historische Notizen über das Verschwinden der Privatkriege in Spanien, Frankreich, England ꝛc., siehe bei E. Nys, Le droit de guerre et les précurseurs de Grotius.

deren Schaden größer ist, wie der gewaltsamerweise erstrebte Nutzen. Die Gewalt ist völlig und allein in den Dienst des Staates gestellt, er allein ist berechtigt und befähigt, Gewalt auszuüben: Alle Gewalt im Staate kommt vom Staate.

Dieser positive den Verfassungen aller modernen Staaten gemeinsame Rechtssatz bleibt aber in seiner befriedenden Wirkung nicht auf den Verkehr der Privaten innerhalb der einzelnen Staaten beschränkt. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, daß der ganze internationale Verkehr logisch aus drei Arten von Beziehungen sich zusammensetzt, nämlich:

1. den Beziehungen der souveränen Regierungen zu einander,
2. den Beziehungen zwischen den Regierungen und den einzelnen Angehörigen eines andern Staates,
3. denjenigen zwischen den einzelnen Angehörigen verschiedener Staaten unter sich,

so springt sofort in die Augen, inwiefern er auch den internationalen Verkehr wenigstens in einer, aber nicht der unwichtigsten seiner Beziehungen aus dem Zustande der Gewalt in den des Rechts hinüber geführt hat. Denn weil alle Gewalt im Staate nur vom Staate kommt, so unterliegen auch die Privaten zweier verschiedener Staaten denselben Strafgesetzen, wie die jeweils Angehörigen unter sich, sobald sie ihren Verkehr mittels Gewaltanwendung in dem einen oder dem anderen Staate zu bewerkstelligen versuchen. Mit anderen Worten: Jeder Fremde ist vor rechtswidriger Gewaltanwendung in jedem Staate der internationalen Rechtsgemeinschaft eben sowohl geschützt, wie die betreffenden Staatsangehörigen selbst: Jeder, der sich im Staate aufhält, steht unter dem Schutze der Gesetze desselben. Wie gegen den Angehörigen, so wird der Staat auch gegen den Fremden nur dann Gewalt anwenden, wenn von jenem das gesetzesmäßig klar liegende Interesse der Gesamtheit verletzt worden ist, nicht aber auf Anrufung eines Einzelnen, welcher sich durch den Fremden in schrankenloser, subjektiver Interessenverfolgung behindert sieht. Hieraus folgt der, sowohl die Sphäre des Staatsrechts, wie die des Völkerrechts berührende Satz, daß auch gegenüber Fremden die Gewalt nur im Dienste des Rechts steht, d. h. daß auch alle Gewalt gegen Angehörige eines fremden Staates nur vom Staate ausgeht[1].

---

[1]) Die Positivität dieses Satzes belegt auch das Territorialprinzip der Strafrechtssysteme sämtlicher zivilisierten Völker, welche das begangene Verbrechen — und bei allen ist die angreifende Gewaltthat als solches qualifiziert — ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person dann bestrafen, wenn es innerhalb

Nun birgt aber dieser Satz auch einen eminenten völkerrechtlichen Inhalt. Denn da auf der gegenseitigen Vermutung des Fortbestandes der nationalen Rechtsordnung, wonach alle Gewalt im Staate nur vom Staate ausgeht, jene dritte, so überaus wichtige Beziehung des internationalen Lebens gegründet ist und in tausendfältigen, unentwirrbar in einander greifenden Einzelbethätigungen tagtäglich sich offenbart, so kann es keinem Staate gestattet sein, diese Ordnung eigenmächtig derart aufzuheben, daß den durch die Maßregel betroffenen Angehörigen fremder Staaten Schaden daraus erwächst. Vielmehr sind die Staaten sich gegenseitig verpflichtet, etwaige Gewaltanwendung gegen fremde Staatsangehörige nur nach Maßgabe der vor dem Eintritt des betreffenden Fremden oder seines Eigentums in das Staatsgebiet bestehenden nationalen Rechtsordnung zu gestatten, d. h. nach gegenwärtigem allgemeinen Rechte, ihn vor privater außergesetzlicher Gewaltanwendung zu schützen.

Die Erzwingung dieser Rechtspflicht, wo sie offenbar sollte verletzt worden sein, ist ein völkerrechtmäßiger Zweck des Krieges. Andererseits begeht der Staat ein völkerrechtliches Verbrechen, welcher Angehörige fremder Staaten privater Gewaltanwendung preisgiebt.

Allein so unzweifelhaft positiver Natur dieser Völkerrechtssatz ist, so unzweifelhaft ist es auch, daß er im wesentlichen nichts anderes als eine praktisch bedeutungslose juristische Abstraktion längst bestehender Thatsachen ist. Man wird kaum jemals in Staatensystemen moderner Kultur in die Lage kommen, ihn als Norm für die völkerrechtliche Beurteilung eines Krieges anwenden zu müssen. Denn die Verletzung jener eben formulierten Pflicht seitens eines Kulturstaates würde bei dem Umfang und der Intensivität der heutigen internationalen Verkehrsverhältnisse durch Eröffnung des Rechts der Repressalien und schließlich des Krieges eine derartige Selbstschädigung des betreffenden Staates bewirken, daß sie als sein überlegtes und konsequent durchgeführtes Wollen völlig ausgeschlossen ist. Der Satz hat aus diesem Grunde im System des

---

der Staatsgrenzen begangen worden ist. Vergl. übrigens auch die speziellen Bestimmungen u. a. im Cod. pen. français: Art. 84: „Quiconque aura, par des actions hostiles non approuvées par le gouvernement, exposé l'Etat à une déclaration de guerre sera puni du banissement; et, si la guerre s'en est suivie, de la déportation.“ Art. 85: „Quiconque aura, par des actes non approuvés par le gouvernement, exposé des Français à éprouver des represailles, sera puni du banissement.“

Völkerrechts nur insofern eine allerdings prinzipielle Bedeutung, als die seine Anerkennung voraussetzende nationale Kultur und Rechtsordnung Bedingung für den Eintritt in den internationalen Rechtsverband ist; in Bezug auf das gegenwärtige Recht zum Kriege gehört er der einleitenden Geschichte an, ist aber eben deshalb für das historische Verständnis desselben und die Kenntnis seines Umfanges von hoher Bedeutung.

III. Der Krieg der Staaten unter sich.

Ist solchermaßen der Ausschluß der Gewaltanwendung das Kennzeichen des privaten Verkehrs innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft, so ist im öffentlichen Verkehr innerhalb dieser Rechtsgemeinschaft, d. h. im Verkehr der Staaten unter sich, die kriegerische Gewalt nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern eine mit solcher Bestimmtheit zu gewärtigende Möglichkeit, daß thatsächlich jeder einzelne mit dem äußersten Aufgebot aller seiner Kräfte sich darauf vorbereitet hält, und daß rechtlich eben die Möglichkeit, mit anderen Staaten selbständig in kriegerischen Verkehr zu treten, als letzter und höchster Ausdruck der staatlichen Souveränetät und als vornehmste Bethätigung der internationalrechtlichen Persönlichkeit betrachtet wird. Die Entwickelung dieses Verhältnisses ist aus naheliegenden Gründen im wesentlichen dieselbe wie die der entsprechenden Perioden des Privatkriegs, und auch hier ist es nötig, um zu einem Verständnis der Gegenwart zu kommen, die Kenntnis der Anfänge dieser Gegenwart, d. h. die Geschichte zu gewinnen.

Ebenso wie innerhalb der Staatsgemeinschaft der Privatkrieg, so ist in der internationalen Staatengemeinschaft der Krieg die schärfste Negation des gemeinschaftlichen Interesses und der höchste Kultus des Individuellen. Für den einzelnen Staat kann er thatsächlich bei glücklich überstandenem Risiko, trotz der auch in diesem Falle naturgemäß aus ihm erwachsenden Schädigung, eine Zeit lang Quelle mannigfacher Vorteile werden, aber der Vorteil wird um so geringer und jener Schaden um so größer sein, je höher einerseits die Kultur und je intensiver andererseits die vor dem Kriege bestandene Interessengemeinschaft der kriegführenden Staaten, bezw. der durch die Pflege derselben auf den Einzelnen resultierende Vorteil gewesen ist. Denn die letztere suspendiert er völlig während seiner Dauer und beeinträchtigt sie nachher noch für unbestimmte Zeit, die erstere aber schädigt er, da er die ganze Kraft des Staates lediglich auf Mittel der Vernichtung und nicht der Produktion konzentriert, auf Bethätigungen, die im Staatsverbande selbst längst auch für den siegreichen Einzelnen in ihrer vollen Schädlichkeit und Gefahr erkannt

Subjekte der internationalen Staatengemeinschaft kraft gemeinsamen Übereinkommens für rechtlich unfähig erklärt werden, kriegerische Verkehrsakte rechtswirksam zu vollziehen, so daß sie während der Dauer dieses Rechts in einem Zustand anhaltenden Friedens mit den übrigen Staaten der Gemeinschaft sich befinden und ihnen gegenüber für die letzteren oder diesen gegenüber für sie überhaupt kein Recht zum Kriege existiert, vielmehr allein der friedliche Verkehr zwischen beiden völkerrechtlich zulässig ist. Solche dauernd befriedete Staaten bezeichnet die völkerrechtliche Terminologie in nicht ganz glücklichem Sprachgebrauch als neutralisierte Staaten, d. h. als Staaten, welche veranlaßt worden sind, stetsfort neutral zu sein und niemals Partei zu ergreifen. Allein die bedeutsamere Folge der Neutralisation besteht nicht sowohl darin, daß der betreffende Staat im Falle eines Krieges mit anderen Mächten außer Lage gesetzt ist, die eine oder andere derselben rechtmäßigerweise zu unterstützen, sondern daß er selbst niemals aus eigener Initiative mit andern Staaten in kriegerischen Verkehr zu treten befugt ist, noch diese mit ihm. Thatsächlich wird hiedurch für den neutralisierten Staat allerdings eine völlige Stabilisierung seiner Kraftverhältnisse, sofern diese durch kriegerischen Verkehr eine Vermehrung zu erhoffen haben, aber auch zugleich eine völlige Konservierung derselben bewirkt, soweit sie einer Verminderung durch jenen ausgesetzt sind. Die jeweilige historische Verumständung, ohne welche überhaupt die völkerrechtliche Institution der Neutralisation nicht verständlich ist, läßt stets diese letztere Wirkung als die bedeutsamere erscheinen und als diejenige, welche die internationale Staatengemeinschaft, indem sie die einzelnen Neutralisationen vollzog, vornehmlich bezweckte [1]). Denn im allgemeinen ist der neutralisierte Staat nicht vereigenschaftet, selbständig kriegerischen Verkehr zu führen, aber durch die Eigenart seiner Mittel sehr wohl befähigt, die Kriegsführung eines anderen Staates zu unterstützen. Eben mit Rücksicht hierauf hat die Politik das Rechtsverhältnis so gestaltet, daß sie zu dem Rechte der Unverletzlichkeit die Pflicht der kriegerischen Inaktivität überhaupt und der Neutralität für jeden Kriegsfall im besonderen als Korrelat hinzufügte.

[1]) Ähnlich, aber über das Ziel hinaus schießend, drückt dies v. Bulmerincq, Art. Neutralitätsgesetze, in Holtzendorffs Rechtslexikon aus, indem er sagt: „Zweck einer Neutralisation im richtigen Wortverstande ist Schutz gegen feindliche Angriffe, oder Befriedung, auch Streitloserklärung eines streitigen Gebietes, indem dasselbe im Eigentum niemandes, im Gebrauch oder der Benutzung aller verbleibt.“ Aber der neutralisierte Staat war weder vor, noch kommt er nach der Neutralisation in den Gebrauch oder die Benutzung aller, sondern er ist nach wie vor ein souveräner, sich selbst lebender Staat. v. Bulmerincq hat hier offenbar vornehmlich die sog. Neutralisation von Objekten des Völkerrechts im Auge gehabt, wofür seine Erklärung zutrifft.

Wie darum das moderne[1]) Völkerrecht die auffallende Institution nur mit Rücksicht auf den Krieg geschaffen hat, so ist auch ihr Recht nur in Beziehung zum Kriege wahrhaft juristisch zu erfassen und kann keine Analogie in der Sphäre des Privatrechts finden, welches den gewaltsamen Verkehr seiner Subjekte überhaupt negiert[2]). Zwar ist die Form, in welcher das Verhältnis sich bildet, der Souveränetät seiner Faktoren entsprechend, die des Vertrages, aber ein analoger Inhalt ist im Bereiche des Privatrechts nicht denkbar. Juristisch qualifiziert sich nämlich der Vorgang als eine gegenseitige[3]) Verzichtleistung[4])

---

[1]) Die erste Neutralisation datiert vom Wiener Kongreß 1815. Ein Ähnliches findet sich indessen schon im: Instrum. pacis Monaster.

§ 81. Quae monumenta in Alsatia solo aequanda sint?

Statim a restitutione Benfeldae aequabuntur solo ejusdem oppidi munitiones nec non adjacentis fortalitii Rheinau, sicuti quoque Tabernarum Alsatiae castri Hohenbar et Neoburgi ad Rhenum, neque in praedictis locis ullus miles praesidiarius haberi poterit.

§ 82. De neutralitate Tabernarum etc.

Magistratus et incolae dictae civitatis Tabernarum neutralitatem accurate servent, pateatque illac regio militi, quoties postulatum fuerit, tutus ac liber transitus. Nullae ad Rhenum munitiones in citeriori ripa exstrui poterunt Basilea usque Philippsburgum, neque ullo molimine deflecti aut interverti fluminis cursus ab una alterave parte.

[2]) Hier ist für jedes Rechtssubjekt kraft Gesetzes die kriegerische Konkurrenz völlig ausgeschlossen. Dagegen kommt in der Periode des Faustrechts die für den Kleriker und sein Haus vindizierte Stellung der eines neutralisierten Staates materiell und meist auch formell, insofern sie auf beiderseits beschworenem Vertrage beruhte, vollkommen gleich. Vergl. oben S. 81, 100.

[3]) Der Neutralisationsvertrag ist stets ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bedingt durch die Gewährung von Rechten und die Übernahme von Pflichten, sowohl auf seiten des neutralisierten, als der neutralisierenden Staaten. Indem die Theorie regelmäßig, im Anschluß an den Sprachgebrauch der Praxis, von „Neutralisieren" als verbum transitivum spricht, verwischt sie den Charakter des Neutralisationsaktes vollständig und erweckt den Verdacht, als ob sie denselben als eine Art internationalen Verwaltungsaktes auffaßte. Allein auch der zu neutralisierende Staat ist vollkommen souverän; erklärt er sich mit der Neutralisation nicht einverstanden, so hilft alles „Neutralisieren" seitens der übrigen Mächte nichts. Freilich ist dabei der Schwerpunkt der Leistungen auf Seite der letzteren, und in den Vertragsinstrumenten wird dementsprechend die Neutralisation öfters als avantage, benefice ꝛc. für den betreffenden Staat bezeichnet. Aber der juristische Charakter des Rechtsgeschäfts wird dadurch nicht berührt.

[4]) Diese besondere Natur des Neutralisationsvertrages ist bisher in der Theorie kaum zum klaren Ausdruck gebracht. Dagegen wird er in einer Neutralisationsurkunde selbst unmißverständlich angedeutet. In der „Erklärung betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken inbegriffenen Gebiete", Art. 11 der Berliner Kongokonferenzakte 1885 heißt es: „Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkte an

1. des zu neutralisierenden Staates auf jeglichen nur durch einen Krieg mit den übrigen Gliedern der Rechtsgemeinschaft[1]) zu erreichenden Vorteil[2]),
2. dieser übrigen Staaten auf jeglichen, nur durch einen Krieg mit dem neutralisierten zu erreichenden Vorteil.

Mit dem Abschluß dieses Vertrages ist die Neutralisation völkerrechtlich vollendet[3]). Indessen hat sich die internationale Rechtsgemeinschaft, bewogen durch die eminente Wichtigkeit der Neutralisation im einzelnen Fall, mit der bloßen juristischen Perfektion nicht begnügt, sondern sie hat für diese Materie des völkerrechtlichen Vertragsrechts meist auch noch auf jenen physischen Schutz Bedacht genommen, dessen das Völkerrecht im Unterschied zum Privatrecht regelmäßig ermangelt. Und zwar soll dieser physische Schutz des Neutralisationsrechtes durch eine Art völkerrechtlicher Bürgschaft, durch den Rechtsakt der Garantie, gesichert werden. Die Garantie, als accessorischer Vertrag zum Neutralisationsvertrag hinzutretend, qualifiziert sich als die vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit eines oder einer Mehrzahl von Staaten (Kollektiv-Garantie) zur Bewahrung des neutralisierten Staates vor jeder kriegerischen Schädigung einerseits und andererseits zur Behinderung desselben an jedem effektiv feindseligen Vorgehen gegen einen der neutralisierenden Staaten[4]). Der

---

darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken, oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benützen."

[1]) Weder aus den Vertragsurkunden, noch aus dem mutmaßlichen Willen der vertragenden Mächte ist zu schließen, daß die Enthaltung des neutralisierten Staates vom kriegerischen Wettbewerbe sich auch auf ein Verhältnis zu Staaten, welche der internationalen Rechtsgemeinschaft nicht angehören, zu erstrecken habe. Daher ist ein aggressiver Krieg eines neutralisierten Staates im Falle kolonialer Verhältnisse nicht ausgeschlossen. Daß durch das Neutralisationsverhältnis das Recht der Notwehr, welches dem neutralisierten Staate wie jedem anderen zusteht, keinerlei Beschränkung erleidet, ist selbstverständlich.

[2]) Geraten aber diese Glieder unter sich selbst in Krieg, und erwächst aus dem betreffenden Friedensschlusse dem neutralisierten Staate irgend ein Zuwachs, der ihm von den Mächten angeboten wird, so ist keine aus dem Neutralisationsverhältnisse folgende Verpflichtung ersichtlich, welche ihn abhalten könnte, diesen Zuwachs zu acceptieren. So erhielt die Schweiz durch den Pariser Frieden vom 20. November 1815 Teile von Savoyen zu ihrem Gebiete geschlagen.

[3]) Nicht etwa, da die Neutralisation völkerrechtlicher Subjekte stets ein zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem neutralisierten Staate einerseits und den Trägern der internationalen Rechtsgemeinschaft andererseits ist, durch eine bloße „Deklaration" der „neutralisierenden" Staaten.

[4]) Die Theorie ist nicht in eine Erörterung der Frage eingetreten, ob aus dem Garantieverhältnis den garantierenden Staaten die Verpflichtung erwachse, einen An-

reale Wert der Garantie beruht auf der in der Übermacht der garantierenden Staaten begründeten Aussichtslosigkeit auf gewinnbringende Durchführung eines gegen den neutralisierten Staat gerichteten kriegerischen Angriffs, ähnlich wie im Staatsverbande der Friedensschutz zwischen den einzelnen in der durch die Übermacht der Staatsgewalt gesicherten Aussichtslosigkeit des gewaltsamen, rechtswidrigen Angriffs begründet ist. Daß dieser Schutz auch in der internationalen Rechtssphäre, ebenso wie in der privaten, je nach Kraft und Willen der schützenden Gewalt nur ein relativer [1]) ist, und jederzeit durch Rechtsbruch im einzelnen Falle unwirksam gemacht werden kann, benimmt der Garantie keineswegs den Charakter einer positiven Rechtsinstitution, noch die Möglichkeit der physischen Wirkung [2]).

---

griffskrieg, bezw. eine feindselige Parteinahme des neutralisierten Staates gegen ein Glied der internationalen Rechtsgemeinschaft zu verhindern. In Anbetracht des Verhaltens der Luxemburgischen Regierung, welche nach der Übergabe von Metz im deutsch-französischen Kriege nicht nur einen massenhaften Durchzug französischer Soldaten durch das Großherzogtum behufs Wiedereintritt in Frankreich duldete, sondern auch den französischen Vizekonsul gewähren ließ, der auf dem Bahnhof ein förmliches Bureau eingerichtet hatte, in welchem die Flüchtigen mit Mitteln zur Weiterreise versehen wurden (Staatsarchiv, Bd. 20, Nr. 4217), einer Thatsache, die auch bedeutsamere Verletzungen der Neutralität nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegend erscheinen läßt, — ist die Frage keineswegs blose Doktorfrage. Die betreffende Verpflichtung ergiebt sich wohl schon daraus, daß die Neutralisationsgarantie eben nicht blos eine Integritätsgarantie, sondern eine solche der Neutralität des betreffenden Staates ist, welche auch durch feindselige Aktivität des neutralisierten Staates verletzt werden kann. Der Schwerpunkt des internationalen Interesses an der einzelnen Neutralisation liegt nur mittelbar in der Unverletzlichkeit des neutralisierten Staates, insofern durch diese vornehmlich die Unmöglichkeit einer dauernden Verstärkung einer oder anderen der kriegführenden Staaten durch die eroberten Machtmittel des letzteren bewirkt werden soll.

[1]) Vergl. hiezu die ebenso ruhige, wie geistvolle Würdigung der Garantie von Geffcken in Holtzendorffs Handbuch III, S. 106, 93. Allerdings trotz aller Integritätsgarantie sind Verletzungen vorgekommen, aber um wie viel dieselben ohne die Garantie häufiger und intensiver gewesen wären, ist eben gar nicht zu ermessen.

[2]) Jedenfalls ist es das Zeichen entweder eines sehr mißtrauischen oder aber eines sehr brutalen Charakters, nicht etwa nur danach zu fragen, wer den neutralisierten Staat und seine Nachbarn an einem Vertragsbruch hindern könne, sondern auch (z. B. R. v. Jhering, Der Zweck im Recht I, S. 293) vollends danach, quis custodiat ipsos custodes? wer die Garanten selbst zu zwingen vermöge, falls es ihnen einmal belieben sollte, der übernommenen Verpflichtungen zu vergessen, bezw. selbst gegen den neutralisierten Staat aggressiv vorzugehen. Mit ähnlicher Skrupulosität könnte die im Schutze des Staates stehende Privatperson für den Fall besorgt sein, daß es den Herren der physischen Staatsgewalt einmal beikommen möchte, ihre Macht nicht sowohl zum Schutze des Rechtsfriedens und zur Förderung des Wohles der Ge-

3. Geschichtliche Entwickelung der Neutralisation von Subjekten.

a) Die Neutralisation der Schweiz.

Die älteste Neutralisation ist bekanntlich die der Schweiz. Das politische Verständnis für diese Gestaltung ihres internationalen Rechts ergiebt sich im wesentlichen aus der Kenntnis des Landes selbst. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß das Gebiet der Eidgenossenschaft mitten zwischen großen nationalen Staaten gelegen und sie selbst aus Bruchteilen der deutschen, französischen und italienischen Nationalität zusammengesetzt ist. Ihre Grenzen umschließen die Gebirgspässe und Übergänge aus einem großen nationalen Ländergebiet in das andere, und die großen Stromläufe und Thalöffnungen des Rheines, der Donau (Inn), der Rhone und des Po (Tessin) haben den Ursprung innerhalb ihres Bereiches. Zu dieser Besonderheit der natürlichen Lage und der ethnographischen Verhältnisse kommt die nicht minder bedeutsame politische, daß sie allein mitten zwischen den großen europäischen Monarchien eine republikanische Verfassung zu behaupten gewünscht und verstanden hat. Ein Land nun mit dieser isolierten und auffallenden staatlichen Organisation, mit dieser heterogenen und wenig zahlreichen Bevölkerung mußte im kriegerischen Wettbewerb mit den fest zentralisierten, reichen

---

samtheit, als zu ihrem eigenen Interesse zu gebrauchen. Es ist möglich, daß schon manche mit derartigen Erwägungen sich bekümmert haben, aber es ist sicher, daß dieselben noch niemanden veranlaßten, ihretwegen auf den möglichen Schutz dieser möglicherweise versagenden Staatsgewalt zu verzichten. Indessen macht ein anderer, kaum je genug gewürdigter Umstand den brutalen Bruch moderner völkerrechtlicher Verträge, zumal der Neutralisationen, durchaus unwahrscheinlich. Nämlich die große, zum Rechtsbruch aus mißverstandenem Selbstinteresse allerdings leicht geneigte Masse entbehrt nach den meisten modernen Verfassungen jeglichen Einflusses auf die auswärtigen Bethätigungen des Staates. Letztere unterliegen vielmehr durchaus der persönlichen Herrschergewalt des Staatsoberhauptes, welches persönlich wie durch seine obersten Berater stetsfort befähigt ist, nicht nur als Rechtswesen κατ' ἐξοχήν leidenschaftslos zu denken und zu handeln, sondern auch über jenen weit ausschauenden Blick des wahren Politikers zu verfügen, der einen augenblicklichen, durch Rechtsbruch etwa zu erzielenden Vorteil über der, notwendigerweise aus allem Rechtsbruch sich entwickelnden Kette späteren Unheils zu ignorieren weiß. Hierin überhaupt, sollte man meinen, müßte die sicherste Garantie des modernen Völkerrechts liegen, und seine böswillige Verletzung ein eben solches Unding sein wie die des gesamten Staatsrechts innerhalb der Klasse wahrhaft gebildeter Bürger.

und machtvollen Nachbarstaaten notwendigerweise untergehen und dem einen oder dem anderen zur Beute fallen.

Das Verständnis und die Würdigung dieser Thatsache bestimmte sowohl die schweizerische Politik, wie die der Mächte. Die Eidgenossenschaft ihrerseits hatte seit den unglücklichen italienischen Kriegen zu Anfang des 16. Jahrhunderts sich einer bleibenden Neutralität in allen Kriegen beflissen, welche sich unter ihren Nachbarn abspielten und niemals auch nur daran gedacht, selbst aggressiv vorzugehen. Für die Nachbarmächte aber mußte ein Land von so großer strategischer Bedeutung, der kriegerischen Konkurrenz preisgegeben, stetsfort einen Zankapfel bilden, dessen Besitz keine der anderen gesichert lassen durfte und konnte, und der darum für keine von allen zu einem wahrhaften, dauernden Nutzen gereichen mochte. So begreift man nicht nur das schweizerische, sondern auch das allgemeine europäische Interesse daran, daß dieses Zentralland Europas dauernd ein Friedensland bleibe innerhalb seiner historischen Grenzen.

Das in Absicht auf die Befriedung Europas nicht genug zu schätzende Verdienst, diesen Gedanken aus der bisherigen Geschichte Europas herausgelesen, ihn angeregt und ihn vermittelst der Neutralisation verwirklicht zu haben, gebührt den auf dem Wiener Kongreß 1815 versammelten Staatsmännern und Diplomaten. Er fand seinen ersten gemeinsamen Ausdruck in einer von den Vertretern von Österreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden unterzeichneten Deklaration vom 20. März 1815. In derselben heißt es[1]):

Les puissances appelées à intervenir dans l'arrangement des affaires de la Suisse pour l'exécution de l'art. VI. du traité de Paris du 30 Mai 1814 ayant reconnu, que l'intérêt général reclame en faveur du corps Helvétique l'avantage d'une neutralité perpétuelle et voulant par des restitutions territoriales et des cessions lui fournir les moyens d'assurer son indépendance et maintenir sa neutralité; . . .

Déclarent,

Que, dès que la diète Helvétique aura donné son accession en bonne et due forme aux stipulations renfermées dans la présente transaction, il sera fait un acte portant la reconaissance et la garantie de la part de toutes les puissances de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières lequel acte fera partie de celui qui, en exécution de l'article XXXII du susdit traité de Paris de trente mai, doit compléter les dispositions de ce traité.

---

[1]) Martens, Nouveau recueil de traités, tom. II, p. 157.

Da dieser Plan der Mächte völlig den Interessen und Absichten der Schweiz entsprach, so trat der schweizerische Landtag unterm 27. Mai 1815 der Deklaration mit folgender Akte bei[1]):

1. La diète accède, au nom de la confédération Suisse, à la déclaration des Puissances réunies au Congrés de Vienne, en date du 20 Mars 1815, et promet, que les stipulations . . . . .

2. La diète exprime la gratitude éternelle de la nation Suisse envers les hautes puissances qui, par la déclaration susdite, lui rendent, avec une demarcation plus favorable, d'anciennes frontières importantes; rénaissent trois nouveaux cantons à son alliance, et promettent solennellement de reconnaître et garantir la neutralité perpétuelle que l'intérêt général de l'Europe réclame en faveur du Corps helvétique. Elle témoigne les mêmes sentiments de reconnaissance pour la bienveillance soutenue avec laquelle les augustes souverains se sont occupés de la conciliation des différends qui s'étaient elevées entre les cantons.

. . . .

Mit der durch diese Urkunden konstatierten Willensübereinstimmung beider Teile, der Mächte einerseits und der Schweiz andererseits, war der Neutralisationsvertrag materiell vollendet, formell fehlte ihm allerdings zunächst noch die in der Deklaration vorgesehene gemeinsame Ausfertigung, welche durch die plötzliche Rückkehr Napoleons von Elba für unabsehbare Zeit verschoben wurde[2]). Eben der hiedurch verursachte allgemeine europäische Krieg stellte die Dauerhaftigkeit der Abmachung sofort auf eine ebenso schwere, wie unerwartet frühe Probe. Unterm 6. Mai 1815 richteten die vier Großmächte England, Preußen, Rußland und Österreich an den schweizerischen Landtag in Zürich folgende Note[3]):

. . . . De même que les puissances s'attendent sans aucun doute que la Suisse, d'accord avec elles sur le but principal, ne fera

---

[1]) Acte d'accession, en date de Zurich, le vingt-sept mai 1815, de la confédération Suisse à la déclaration des Puissances réunies au Congrès de Vienne, en date de 20 Marz 1815. (Martens, Nouv. Rec. II. S. 173.)

[2]) Deshalb datieren viele Völkerrechtsschriftsteller, z. B. v. Bulmerincq a. a. O. S. 200, die Neutralisation der Schweiz erst von der Deklaration der Mächte d. d. 20. Nov. 1815. Übrigens konnte die Schweiz nicht, wie v. Bulmerincq sagt, durch die „Deklaration" Österreichs rc. neutralisiert werden, sondern sie war erst neutralisiert, nachdem sie selbst der Deklaration beigetreten war.

[3]) Note remise à la diète Suisse par les ministres des quatre grandes Puissances à Zurich le 6 Mai 1815. (Martens N. R. t. II, pag. 116 s.)

aucune difficulté de déclarer qu'elle est armée pour l'atteindre, et qu'elle s'est mise sur la même ligne politique, de même elles sont fort éloignées de lui proposer de développer d'autres forces que celles qui sont proportionnées aux ressources et aux usages de ses peuples. Elles respectent le système militaire d'une nation, qui, éloignée de toute ambition, ne met des hommes sur pied que pour défendre son indépendance et sa tranquillité; elles connaissent le prix que la Suisse attache au maintien du principe de sa neutralité; et ce n'est point pour y porter atteinte, mais uniquement pour accélérer l'époque, où ce principe pourra être applicable d'une manière avantageuse et permanente, qu'elle proposent à la confédération de prendre une attitude et des mesures énergiques, qui soient proportionnées aux circonstances extra-ordinaires du temps, sans cependant tirer à conséquence pour l'avenir.

. . . .

Les monarques alliés s'imposent eux mêmes les plus grands sacrifices; néanmoins ils ne demandent à la Suisse que ce dont il lui est impossible de se dispenser dans une crise où il s'agit de ses plus chers intérêts; et pour lui alléger le sardeau de la mise sur pied des forces nécessaires pour la défense énergique de ses frontières, ainsi que pour en garantir le succès, elles ont projet de tenir à la disposition de la Suisse tous les secours que les opérations générales de la guerre permettront de consacrer à cet objet. Les monarques désirent entretenir de cette manière dans cette nation (l'objet de leur bienveillance et de leur estime particulière) ces sentiments d'attachement, de confiance et de reconnaisance auxquelles ils croyent avoir de si justes titres, sentimens qu'ils auraient à coeur d'augmenter et de fortifier encore, à l'époque d'une paix générale, par une attention particulière pour la sûreté et les intérêts de la Suisse.

Der schweizerische Landtag gab hierauf am 12. Mai 1815 eine im allgemeinen zustimmende Antwort [1]), in welcher nachfolgende Stellen von Interesse sind:

.... Vingt-deux petites républiques, unies entre elles pour leur sûreté et le maintien de leur indépendance, doivent chercher leur force nationale dans le principe de leur confédération. Ainsi

---

[1]) Réponse de la diète. Zurich le 12 Mai 1815. (Martens, N. R. II, S. 168.)

le prescrivent la nature des choses, la situation géographique, la constitution, le caractère du peuple Suisse. Une suite de ce principe est sa neutralité, reconnue à son avantage, comme la base de ses rapports à venir avec tous les états. Il en resulte également que dans la grande lutte qui va s'engager, la part la plus efficace de la Suisse doit necessairement consister dans la défense énérgique de ses frontières. En restant sur cette ligne, elle ne se rend point étrangère à la cause des autres puissances .....

Considérée en elle-même la défense d'une frontière de 50 lieues d'étendue, qui s'est de point d'appui aux mouvements de deux armées, est une coopération non seulement très-réelle, mais encore de la plus haute importance. Trente mille hommes et plus encore, ont été mis sur pied pour ce but. Déterminée à maintenir ce développement des forces, la Suisse croit à son tour pouvoir attendre de la bienveillance des puissances, qu'aussi longtemps qu'elle n'appellera pas elle-même leur secours, les armées respecteront son territoire. Des assurances à cet égard sont absolument nécessaire, pour tranquilliser le peuple, et l'engager à supporter avec courage le sardeau d'un armement aussi considérable .....

Am 20. Mai 1815 trat sodann die Eidgenossenschaft mittels Accessionsvertrags [1]) dem zwischen Großbritannien, Österreich, Rußland und Preußen behufs gemeinsamer Abwehr der drohenden Napoleonischen Invasion geschlossenen Bunde bei. Indessen waren infolge der ständigen Neutralität der Schweiz gewisse Modifikationen des Bundesverhältnisses geboten, welche in den nachstehenden Artikeln zum Ausdruck gelangten:

Art. I. L'alliance contractée par les cours etc., ayant pour but de rétablir la tranquillité et de maintenir la paix en Europe, et les intérêts les plus chers de la Suisse s'y trouvent étroitment liés, la Confédération déclare son adhésion au même systême. Elle s'engage à ne point s'en séparer, à ne former aucune liaison, à n'entrer à aucune négociation qu'y serait contraire, et à y co-opérer d'après ses moyens, jusqu'à ceque le but de cette alliance soit atteint. Leur Majestés Impériales et Royales promettent, de leur côté, à l'époque de la pacification général, de veiller au maintien des avantages assurés à la Suisse par les actes du congrès de vienne, et généralement de soigner tous les intérêts autant que les circonstances pourront le permettre.

---

[1]) Der vollständige Vertrag bei Martens a. a. O. S. 170 ff.

Art. II. Pour remplir l'engagement de co-opération stipulée par l'article précédant, la Suisse qui à déjà mis sur pied trente mille hommes et qui organise une réserve pour les soutenir au besoin, promet de tenir constamment en campagne un Corps d'armée suffisant pour garantir la frontière contre toute attaque de l'ennemi, et pour empêcher de ce côté toute entreprise qui pourrait nuire aux opérations des Armées alliées.

Art. III. Dans le même but les hautes Puissances s'engagent à destiner aussi longtemps que les circonstances l'exigeront, et d'une manière compatible avec le plan des opérations générales, une partie suffisante de leurs forces, pour se porter à l'aide de la Suisse toutes les fois que ses frontières seront attaqués et qu'elle réclamera des secours.

Art. IV. En considération des efforts que la Suisse s'engage à faire de concert avec Elles, les Puissances renoncent à former des établissements de routes militaires, d'hôpitaux et de Dépôts onéreux sur son territoire.

Art. V. Les Puissances promettent de faciliter, d'après les demandes particulières qui leur seraient faites des achats d'armes et de munition dans les pays voisins aux Cantons qui en auront besoin.

Art. VI. Voulant donner à la Suisse une preuve de leur bienveillance, et afin de subvenir aux besoins des Cantons qui pourraient se trouver hors d'état de faire face d'une autre manière aux dépenses d'un armement prolongé, les Puissances sont disposées à les secourir au moyen d'emprunts.

Diesem seinem Inhalte nach charakterisiert sich der Vertrag als die für den speziellen Fall der Napoleonischen Invasion detaillierte, formelle gegenseitige Anerkennung der bereits durch die Deklaration vom 20. März und 27. Mai übernommenen Verpflichtungen der Schweiz einerseits und der Großmächte andererseits: jener, ihre Neutralität zu verteidigen und dieser, sie in derselben zu schützen. Indessen kam die Schweiz nicht in die Lage, zu den Waffen greifen zu müssen, noch vollends von der militärischen Hilfe der Alliierten Gebrauch zu machen, da die Entscheidung des 100tägigen Feldzuges sich bekanntlich in einer anderen Ecke des europäischen Kriegsfeldes vollzog.

Wohl aber hatte die eben überstandene Gefahr den Friedensmächten ihr gemeinsames Interesse an der sicheren Schließung der Schweizer Grenzen gegen kriegerische Operationen wiederum nahe gelegt. Sie an-

erkannten darum anläßlich des Pariser Friedens vom 20. Nov. 1815, soweit sie an dem vorausgegangenen Feldzug beteiligt gewesen, von neuem die in ihrer Deklaration vom Frühjahr übernommenen Pflichten bezüglich der ständigen Neutralität des Landes. Das denkwürdige Aktenstück lautet[1]):

Après que l'accession de la Suisse à la déclaration rendue à Vienne le 20 Mars 1815, par les puissances qui ont signé la paix de Paris, eut été communiquée dans les formes aux ministres de cours impériales et royales par la resolution de la diète en date du 27 Mars, rien ne s'opposait plus à l'expédition de l'acte de reconnaissance et de garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse dans ses nouvelles frontières, telles qu' elles sont fixées par la présente déclaration. Cependant les Puissances ont jugé à propos de différer la signature de cet acte jusqu'à présent pour être à même d'avoir égard aux changements que les évenements de la guerre et les réunions qui s'en suivraient, pourraient encore apporter aux frontières de la Suisse, ainsi qu'aux modifications qui en résulteraient par rapport territoire qui doit avoir part aux avantages de la neutralité helvétique.

Les changements étant maintenant déterminés par la traité de Paris d'aujourd'hui, les Puissances qui ont signé la déclaration de Vienne de 20 Mars, reconnaissant d'une manière formelle et authentique par le présent traité la neutralité perpétuelle de la Suisse, et lui garantissent l'inviolabilité de son territoire, circonscrit dans ses nouvelles limites, telles qu'elles sont fixées par le congrès de Vienne et la Paix de Paris d'aujourd'hui, et telles qu'elles le seront encore ultérieurement en comformité de l'extrait du protocole ci-joint, en date du 3 Novembre lequel accorde à la confédération helvétique une nouvelle augmentation de territoire, qui doit être pris sur le territoire de la Savoie pour arrondir le canton de Genève, et lui réunir les portions de territoire qu'il embrasse.

Les puissances reconnaissent également la neutralité des parties de la Savoie qui sont designées, dans la déclaration du congrès de Vienne en date 30 Mars, et dans la paix d'aujourd'hui, comme devant avoir part à la neutralité de la Suisse, de même que si elles en faisaient partie.

---

[1]) Martens, Nouv. Rec. II, 740.

Les puissances signataires de la déclaration du 20 Mars font connaitre d'une manière authentique par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, ainsi que son indépendance de toute influence étrangère est conforme aux véritables intérêts de la politique européenne.

Elles déclarent en outre qu'on ne peut, ni ne doit tirer aucune conséquence désavantageux à la neutralité et à l'inviolabilité de la Suisse, des événements qui ont occasionné le passage de troupes alliées par une partie du territoire de la confédération Suisse.

Le passage accordé volontairement par les cantons dans la convention du 20 Mars, a été une suite nécessaire de l'accession libre de la Suisse aux principes que les puissances signataires de traité d'alliance de 25 Mars, ont manifestés.

Les puissances reconnaissent avec satisfaction que les habitantes de la Suisse ont montré dans ce moment d'èpreuve quels grands sacrifices ils savaient faire pour le bien général, et pour la cause défendue par toutes les puissances de l'Europe, et qu'ils étaient dignes des grands avantages qui leur ont été accordés par les révolutions du congrès de Vienne, et par le paix de Paris d'aujourd'hui, ainsi que par le présent acte auquel toutes les puissances de l'Europe sont invitées d'accéder.

En foi de quoi, la présente déclaration a été donnée et signée à Paris le 20 Novembre 1815.

Hiemit war das letzte völkerrechtliche Aktenstück in Sachen der Neutralisation der Schweiz [1]) ausgefertigt. Nunmehr seit über 70 Jahren ist das Recht, welches die Eidgenossenschaft in ihrem Verkehr mit den übrigen Gliedern der Staatengemeinschaft beherrscht, das des neutralisierten Staates. Außerhalb jeder kriegerischen Konkurrenz der Staaten gerückt, ist ihr aller Ruhm und Gewinn aus dem Kriege versagt, aber sie hat auch seine Schädigungen nicht zu gewärtigen. Und die Politik hat dies ihr Recht bisher geachtet. Die großen Kriege, welche den Kontinent erschütterten, haben ihren Frieden nicht angetastet. Im großen deutsch-

[1]) Über die an der Neutralisierung der Schweiz Anteil habenden Landstriche (Chablais, Faucigny, Savoyen im Norden von Ugine s. v. Bulmerincq a. a. O. S. 200. Ob hiezu auch der Bodensee zu rechnen ist? Vergl. meine Schrift: Die völker- und staatsrechtlichen Verhältnisse des Bodensees historisch und juristisch untersucht, S. 121 ff. und Caratheodory in Holtzendorffs Handbuch II, S. 380 ff. Dagegen freilich v. Martitz, Die Hoheitsrechte über den Bodensee, in Hirths Annalen 1885, S. 278 ff. S. 282.

französischen Kriege wurde ihre Neutralität von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet. Eine 80 000 Mann starke französische Armee legte beim Übertritt über ihre Grenzen die Waffen nieder und gab sich gefangen. Neuerdings baut das Deutsche Reich eine strategische Bahn mit dem ausgesprochenen Zweck, nicht etwa versucht zu werden, neutrale schweizerische Schienenwege zum Truppentransport zu benützen. So hat sich die politische Berechnung der kriegführenden Staaten Europas an die Neutralität der Schweiz gewöhnt, und die Achtung vor dem befriedeten Land ist ihr Gemeingut geworden. Die Schweiz selbst aber wird keine Veranlassung haben, die Friedenspolitik, welche sie seit Jahrhunderten sorgfältig befolgt, je wieder zu verlassen.

b) Die Neutralisation Krakaus.

Der Wiener Kongreß, welcher so viele politische Knoten zu lösen berufen war, schuf noch eine zweite Neutralisation, jene Krakaus. Die Geschichte des Palatinats macht diesen Akt der Mächte verständlich, aber sie rechtfertigt ihn nicht wie jene der Schweiz. Diese Geschichte hebt an, wo diejenige Polens aufhört. Nach der letzten Teilung des Königreichs war die Stadt mit ihrem Weichbild an Österreich gekommen, aber schon der Wiener Friede von 1809 entriß dem gedemütigten Kaiserstaat wieder diesen Teil der polnischen Erbschaft. Mit ganz Galizien kam auch Krakau an das Herzogtum Warschau, das Napoleon im Tilsiter Frieden 1807 errichtet und dem König von Sachsen zugeteilt hatte. Der Wiener Kongreß löste jenes Herzogtum wieder auf, aber wem Krakau zuzuteilen sei, darüber konnten sich die Mächte nicht einigen. Doch bedurfte Europa zu sehr des Friedens, als daß man sich dieses letzten Trümmers eines zerfallenen Reiches wegen schon gleich wieder hätte ernstlich entzweien sollen. So erhob denn der Kongreß die verrottete Polenstadt zu einem Freistaate und neutralisierte ihn — ein unwürdiges Gegenstück zu jenem Akte, mit dem er die Ruhe und die Tapferkeit der Eidgenossenschaft und die europäische Bedeutung ihres Landes völkerrechtlich besiegelt hatte.

Die Kongreßakte beschäftigt sich in ihren Artikeln 6—10 mit der Krakauischen Angelegenheit. Der Artikel 6 bestimmt:

La ville de Cracovie avec son territoire est déclarée à perpétuité cité libre, indépendante et strictement neutre, sous la protection de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse.

In Artikel 9 verpflichten sich die angeführten 3 Mächte, diese Neutralität unter allen Umständen zu respektieren und unter keinerlei Vor-

wand Truppen in das Gebiet des Freistaates einzuführen. Dagegen wird der Freistaat verpflichtet:

En revanche il est entendu et expressement stipulé, qu'il ne pourra être accordé dans la ville libre et sur le territoire de Cracovie aucun asyle ou protection à des transfuges, déserteurs, ou gens poursuivis par la loi apartenant aux pays de l'une on de l'autre des hautes Puissances surdites, et que sur la demande d'extradition, qui pourra en être faite par les autorités competentes, de tels individus seront arrêtés et livrés sans delai sous bonne escorte à la garde qui sera chargée de les recevoir à la frontière.

Mit dieser Stipulation war für die Mächte die Möglichkeit gegeben, späterhin das Verhältnis ohne Vertragsbruch wieder aufzulösen. Denn es war wohl sicher, daß sie dem neuen Freistaate eine Verpflichtung auferlegte, die er zu erfüllen vielleicht ebenso wenig willens war, wie er die Macht und die Organisation dazu haben würde. War doch Krakau in den letzten Jahrzehnten ein Hauptsitz der verschiedenen Insurrektions-Komplotte und Versuche der Polen gewesen. Und erstrebte doch die Stadt selbst, durch und durch polnisch, nichts sehnlicher, als die Wiederherstellung Polens. Als nun zu Anfang des Jahres 1846 sichere Anzeichen in der That keinen Zweifel mehr darüber ließen, daß in Krakau ein auf ganz Polen berechneter Aufstand zum Ausbruch kommen solle, der Vertragsbruch Krakaus also erwiesen schien, besetzten am 18. Februar 1846 zwölf tausend Mann österreichischer Truppen die Stadt, mußten aber den Aufständischen, die am folgenden Tag zu den Waffen gegriffen hatten, weichen. Hierauf wurde in Krakau eine polnische Nationalregierung eingesetzt, die sich aber bald veruneinigte und in eine Diktatur des Johann Tyssowsky überging. Unterdessen rückten österreichische, preußische und russische Truppen gegen Krakau. Die Österreicher und Russen nahmen am 3. März ohne allen Kampf von der Stadt Besitz. Die Preußen rückten wenige Tage später ein; die Insurgenten waren bei Annäherung dieser Truppen geflohen.

In Berlin wurden nun am 6. April Konferenzen zwischen Österreich, Preußen und Rußland eröffnet, welche die Verhältnisse Krakaus auf eine der Sicherheit der Nachbarstaaten entsprechende Weise ordnen sollten. Wiewohl Frankreich und England gegen eine Einverleibung der Republik in Österreich als einer Verletzung der Wiener Kongreßbeschlüsse protestierten, so wurde diese Einverleibung doch in den Konferenzen der drei nordischen Mächte zu Wien am 6. November 1846 beschlossen, da die Umwälzungsversuche, welche die Republik Krakau nicht habe verhindern

wollen, offenbar Verletzungen des Traktates von 1815 seien, und die Schutzmächte, nachdem Krakau diese Traktate nicht einhalte, auch nicht verbunden seien, den die Nachbarn beunruhigenden Freistaat länger in seiner gegenwärtigen Verfassung zu belassen.

Von größerem Interesse nun sowohl für die juristische Beurteilung der Einverleibung Krakaus im besonderen als auch im allgemeinen wegen der darin entwickelten völkerrechtlichen Grundsätze bezüglich des Vertragsrechts ist die nachfolgende Erklärung der Höfe von Berlin, Wien und Petersburg, verlesen in der 17. Sitzung der deutschen Bundesversammlung, worin dieselben die Gründe aus einander setzen, zufolge deren sie sich für berechtigt erachteten, die Bestimmungen des Wiener Kongresses außer Wirksamkeit zu setzen. Diese Erklärung lautet[1]:

„Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich und der König von Preußen haben im Einverständnis mit allerhöchstihrem Verbündeten, Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, sich zu dem Beschlusse bewogen gefunden: „daß — nachdem Allerhöchstihre Vorgänger, ruhmreichen Angedenkens, durch den unter ihnen am 3. Mai (21. April) 1815 geschlossenen Vertrag den Freistaat Krakau unter Bedingungen, welche auf dessen Wohl und Erhaltung nicht minder, als auf die Sicherung der Ruhe in ihren eigenen Reichen berechnet und zur Erfüllung dieser Zwecke unerläßlich waren, ins Leben riefen, und nachdem dieser Freistaat, unter Außerachtlassung jener Bedingungen durch eine lange Reihe von Jahren sich endlich im Februar des vorigen Jahres in Anarchie selbst aufgelöst und sich in eine Lage versetzt hat, in welcher die ihm gewährten Ansprüche auf eine bedingte Unabhängigkeit ohne Gefährdung des Schutzes, welche die drei Monarchen ihren eigenen Unterthanen schuldig sind, nicht würden haben neuerdings berücksichtigt werden können — diesen Staat nicht wieder herzustellen, sondern die Stadt und das Gebiet von Krakau in die Verhältnisse zurückzuführen seien, in denen beide vor dem Jahr 1809 gestanden haben." Die drei Monarchen haben diesen Beschluß gefaßt und ausgeführt in der wohlerwogenen Überzeugung von ihren Rechten, im Bewußtsein gegen die Völker, welche die Vorsehung ihrer Obhut anvertraut hat, und infolge von allbekannten, für die inneren Verhältnisse ihrer Staaten bedeutsamen Ereignissen. Wenn demnach dieser Akt als eine Verletzung der bestehenden Verträge angesehen und versucht worden ist, an diese Auslegung willkürliche und die drei Monarchen verdächtigende Deutungen anzuknüpfen, so nehmen ihre Majestäten daraus Veranlassung,

[1] Ghillany, Diplomatisches Handbuch, I, S. 257.

Allerhöchstihren Bundesgenossen und insbesondere dem durchlauchtigsten deutschen Bunde in seiner Gesamtheit eine Erklärung über die Grundsätze zu geben, die Allerhöchstdieselben als feste Richtschnur ihres Verfahrens anerkennen. Diese Grundsätze, die ihre Majestäten als wahre Bürgschaft für die Erhaltung und Pflege des Friedens, der Ordnung und der Ruhe Europas betrachten, sind folgende: 1. Jeder rechtsgültig geschlossene Vertrag hat den Wert gegenseitig gelobter Treue. Jedem Teilnehmer an einem Vertrage liegt die Pflicht ob, die übernommenen Bedingungen gewissenhaft und pünktlich zu erfüllen; es steht ihnen gleicherweise das Recht zu, die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten zu fordern. 2. Ihre Majestäten können jedoch keineswegs einräumen, daß ein Vertrag bestehen könne, ohne jene Verknüpfung gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten, noch daß die Grenzen dieser Rechte und Verpflichtungen willkürlich über den Bereich der Beteiligten hinaus erweitert, oder durch Einmischung Nichtbeteiligter beschränkt und verschoben werden dürfen. Gestützt auf diese unumstößlichen Grundsätze des Staats- und des Völkerrechts, welche den drei in der Krakauer Angelegenheit beteiligten Mächten bei dieser Gelegenheit zur unverbrüchlichen Regel ihrer Handlungsweise gedient haben, werden ihre Majestäten die ihren Händen anvertraute Macht niemals zur Unterdrückung wohlerworbenen Rechts, sondern überall und immer, soweit ihre Mitwirkung stattfindet, zu dessen Schutz und zur Abwehr gegen Unternehmungen verwenden, die darauf ausgehen, das Recht, die Ordnung und den Frieden zu brechen. Um diese Gesinnung, die bei Gelegenheit des Krakauer Aufruhrs in ein falsches Licht gestellt, verkannt und mißdeutet worden ist, öffentlich vor der Welt und zunächst vor dem gesamten Deutschland auszusprechen, haben ihre Majestäten in voller Übereinstimmung befohlen, diese Erklärung dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde zu übergeben, sowie auch allen Regierungen, mit denen Höchstdieselben in Verbindung stehen, davon Mitteilung zu machen[1])."

---

[1]) Interessant sind die Erklärungen der einzelnen Bundesstaaten hiezu (bei Ghillany a. a. O.): Bayern gab z. B. folgende Erklärung ab: „Indem das Wesen des deutschen Bundes ganz vorzugsweise in der Gegenseitigkeit und Gleichheit der Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten der in demselben vereinigten Staaten beruht, vermögen S. Majestät der König von Bayern die von den allerhöchsten Höfen von Wien und Berlin dargelegten Grundsätze nur mit Dank zu vernehmen, und Allerhöchstdieselbe stehen deshalb auch nicht an, ihre Übereinstimmung mit denselben in der Anwendung auf die Verhältnisse des deutschen Bundes auszusprechen." Und die Erklärung Sachsens: „Der königliche sächsische Hof teilt die von ihren Majestäten dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen ausgesprochenen Ansichten

Dieses war die Schlußscene des Krakauischen Zwischenspiels; die ganze Entwickelung hatte von vornherein nach diesem Ende gedrängt. Es war so widersinnig wie gefährlich, die Erinnerung an ein dereinst machtvolles Reich und die Idee der Freiheit einer damals immerhin noch nicht völlig abgestorbenen Nation selbst nur im schwächsten Abglanz der alten Herrlichkeit wach zu halten. Am allerwenigsten aber war die Institution der Neutralisation dazu geeignet, diesen störenden Überrest alter Ordnung völkerrechtlich zu sanktionieren und tatsächlich zu sichern.

c. Die Neutralisation Belgiens.

In ähnlicher Stellung, wie sie die Schweiz im Süden der Kontinentalmächte inne hat, befindet sich Belgien im Norden derselben. Es giebt kaum ein Land des gleichen bescheidenen Umfangs im europäischen Staatensysteme, das zu den wichtigsten kriegerischen Begebenheiten Europas seit dem Mittelalter in einem engeren Bezuge gestanden hätte, als die Niederlande und zumal die südliche, belgische Hälfte derselben. Ohne scharf ausgeprägte Naturgrenzen, auf dem westlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen durch die Rhein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, vom Rhein, der Maß, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden von der Nordsee bespült wird; auf diesem offenen Territorium auch in den Bevölkerungen weder Gegensätze, noch schroffe Verschiedenheiten gegen die Nachbarn darbietend, sind die belgischen Provinzen zwischen Frankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze Existenz auf das innigste in die Geschichte jener beiden großen Staaten verflochten und welche sie, wenn nicht immer zum Zankapfel zwischen diesen Mächten, so doch öfters vermöge eben seiner besonderen strategischen Lage zu ihrem Kriegsschauplatze bestimmt hat[1]). Unter diesen Umständen lag

und ist von der vertrauensvollen und beruhigenden Überzeugung durchdrungen, daß die erhabenen Monarchen von Österreich und Preußen diese in feierlicher Weise von ihnen dargelegten Grundsätze zu keiner Zeit verleugnen, vielmehr überall und insbesondere in den Beziehungen zu ihren Bundesgenossen zu bethätigen gemeint sein werden."

[1]) Vergl. den Ausspruch von Juste-Lipse nach M. Ch. Faider: Le genie de la Constitution (La neutralité de la Belique, d'après M. Ch. Faider in der Revue de droit international XVIII — 1886): Tout le monde considère à bon droit la Belgique comme une puissante individualité. Et de même que l'Isthme qui sépare la mer Egée de la mer Ionienne empêche le choc et le mélange de leurs ondes, de même notre petite Belgique semble arrêter les

der Gedanke, durch die internationalrechtlich gesicherte Verselbständigung und Neutralisierung Belgiens das europäische Kriegsfeld einzuengen und das Land selbst nachbarlicher Ländersucht zu entziehen, zumal nachdem der schweizerische Vorgang geschaffen war, sowohl für die friedensbedürftigen Großmächte, als auch für das vielgeprüfte Land selber nahe genug. Der Londoner Vertrag vom 15. November 1831 verwirklichte ihn, nachdem die bekannten Folgeereignisse der zweiten Revolution das Königreich der vereinigten Niederlande bereits de facto getrennt und dadurch die Signatarmächte des Wiener Vertrags wiederum vor die unabweisliche Notwendigkeit gestellt hatten, mit der belgischen Frage sich zu beschäftigen. Der Vorschlag zur Neutralisation ging von England aus, Preußen, Österreich und Rußland nahmen ihn beifällig auf, Frankreich, welches damit endgültig auf die Wiedereinverleibung des Landes verzichten mußte, nicht ohne Widerstreben, Belgien endlich selbst mit Begeisterung als das kostbarste Angebinde für eine glückliche Zukunft.

Der belgische Kongreß hatte von Anfang an die Idee der Neutralisation im Prinzip acceptiert, und nachdem bezüglich der Plane der Großmächte kein Zweifel mehr obwalten konnte, wurde sie nach einer feierlichen Diskussion am 9. Juli 1831 de jure et facto beschlossen; der erwähnte Londoner Vertrag vom 15. November 1831 erteilte diesem Beschlusse die völkerrechtliche Sanktion. In diesem Vertrage heißt es eingangs[1]):

„Les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, prenant en considération les évènements qui ont eu lieu dans le Royaume-Uni des Pays-Bas depuis le mois de Septembre 1830, l'obligation où elles se sont trouvées d'empêcher, que ces évènements ne troublassent la paix génèrale et la nécessité qui résultait de ces mêmes évènements d'apporter des modifications aux transactions de l'année 1813, par lesquelles avait été créé et établi le Royaume-Uni des Pays-Bas et Sa Majesté le roi

---

grands empires qui envahiraient toutes choses et s'étendraient de toutes partes.“ Dieser Gedanke auch in einem Artikel des „l'Avenir“ über den belgischen Kongreß (4. Juni 1831): „Les grandes cours sont impuissantes contre la liberté belge; que la Belgique marche confiante et fière: elle est là jetée entre les cinq grandes puissances au milieu de l'Europe comme une pomme de discorde à laquelle on ne peut toucher sous peine d'une universelle conflagration.“

[1]) Traité pour la séparation définitive de la Belgique d'avec Hollande signé à Londres par les Plénipotentiaires de l'Autriche, de la France, de la Grande-Brétagne, de la Prusse et de la Russie d'une part et par le Plénipotentiaire de la Belgique de l'autre part, le 15 Novembre 1831 (bei Martens N. R. XI, 390).

actuel des Belges s'associant à ces intentions des cours ci dessous mentionnées, ont nommé pour leurs Plénipotentiaires savoir:

Es folgen die Namen der Bevollmächtigten.

Art. I—VI bestimmt die Grenzen des Königreichs, zumal mit Rücksicht auf Holland.

Art. VII enthält die Neutralisationserklärung mit folgenden Worten: La Belgique, dans les limites indiquées aux articles . . . . ., formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres Etats.

Die folgenden Artikel beschäftigen sich zumeist mit der Lösung der aus der Trennung der beiden Königreiche sich ergebenden verwaltungsrechtlichen und finanziellen Schwierigkeiten.

Art. XXV enthält die Garantieübernahme seitens der Mächte für sämtliche Stipulationen des Vertrags, also auch der Neutralisation mit den Worten:

Les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie garantissent à Sa Majesté le Roi des Belges l'exécution des tous les Articles qui précèdent.

Endlich bestimmt Art. XXVI:

A la suite des stipulations du présent traité il y aura paix et amitié entre Sa Majesté le Roi des Belges, d'un part, et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, le Roi des Français, le Roi de la Grande-Bretagne, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies de l'autre part, leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Durch besondere Verträge Großbritanniens mit Preußen[1]) vom 9. August 1870 und mit Frankreich[2]) vom 11. August 1870 wurde die aus der Neutralisation sich ergebende Unverletzlichkeit des Landes mit Rücksicht auf den vorliegenden Kriegsfall zwischen den beiden Mächten von neuem versichert und erfuhr trotz gefahrdrohender Zwischenfälle weder von der einen, noch von der andern kriegführenden Partei irgend welchen Angriff. „Und so, sagt Faider in der angezogenen Rede, den Rechtscharakter aller Neutralisation trefflich erschöpfend, notre neutralité est européenne, contractuelle et nécessaire; elle repose sur le droit des gens positif; elle est de soi perpétuelle, elle impose des obligations contractées vis-à-vis des puissances avec lesquelles nous avons traité; elle ne peut être soumise à révision que de commun accord avec

[1]) Martens N. R. S. XIX, 591.

[2]) Martens ibid. 593.

ces puissances; elle a un caractère constitutionel en ce sens qu'elle a été acceptée par le congrès et introduite d'accord avec le pouvoir législatif, dans une convention définitive. C'est la ce que je puis appeler la constitution international du pays: les devoirs de défense et d'organisation, les sacrifices que nous acceptons signalent au monde et à la patrie belge l'importance historique de notre territoire. Sous l'égide de cette constitution unique et singulière, la Belgique se voit grandir en honneur, en prospérité et en force, et il y a, suivant moi, la même necessité de la maintenir intacte et pure que de maintenir celle dont nous a dotés le congrès dans son merveilleux travail de 1831."

d. Die Neutralisation Luxemburgs.

Aus der Betrachtung der geographischen Verhältnisse und der politischen Geschichte der Gesamtniederlande erschließt sich das völkerrechtshistorische Verständnis auch für die Neutralisation Luxemburgs. Als nach der Auflösung des deutschen Bundes das kleine Land seinen politischen Anschluß verloren hatte, lag es wohl am nächsten, es der internationalen Stellung des Hauptlandes seines Souveräns zu assimilieren und auch ihm, wie jenem, durch die Neutralisation den völkerrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, dessen es nicht minder wie Belgien vermöge seiner Lage und seiner Geschichte benötigt war. In der That erkannten hierin die Mächte die einfachste Lösung der luxemburgischen Frage. Aus dem Neutralisationsvertrag, welcher zwischen Österreich, Preußen, Rußland, Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Belgien einerseits, und Luxemburg andererseits zu London am 11. Mai 1867 geschlossen wurde, mag zunächst die Einleitung von Interesse sein, worin die Mächte erklären, daß sie die Abmachung, welche sie getroffen, im allgemeinen Interesse des Friedens beschlossen hätten. Das Instrument beginnt[1]):

Au nom de la très-sainte et indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, prenant en considération le changement apporté à la situation du Grand-Duché par suite de la dissolution des liens qui l'attachaient à l'ancienne confédération Germanique, a invité Leurs Majestés .... à réunir leurs représentants en conférence à Londres, afin de s'entendre avec les Plénipotentiaires de Sa Majesté le Roi Grand-Duc, sur les nouveaux arrangements à prendre dans l'intérêt général de la paix ......

---

[1]) Vollständig bei Martens N. R. S. XVIII, S. 415.

Artikel II bestimmt dann: Le Grand-Duché de Luxembourg, dans les limites déterminées par l'Acte annexé aux Traités du 19. Avril 1839 sous la garantie des cours d'Autriche, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie formera désormais un Etat perpétuellement neutre.

Il sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États.

Les hautes Parties Contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent Article.

Ce principe est et demeure placé sous la sanction et la garantie collective des Puissances signataires du présent traité, à l'exception de la Belgique qui est elle-même um État neutre[1]).

Die folgenden Artikel treffen Bestimmungen über die Aufgabe des preußischen Besatzungsrechtes der Festung Luxemburg als Folge der Neutralisation des Landes, sowie bezüglich der Schleifung[2]) dieser Festung. Der König-Großherzog verpflichtet sich über die Ausführung der getroffenen Bestimmungen zu wachen.

Diese Bedingungen gelangten zur vertragsmäßigen Ausführung. Eine aggressive Verletzung der Neutralität Luxemburgs im deutsch-französischen Kriege hat, eben sowenig wie eine solche Belgiens, seitens der Belligerenten nicht stattgefunden. Allzugroße Nachsicht gegenüber französischen Agitationen im neutralen Gebiete genügte eine energische Drohung seitens Deutschlands zu beseitigen[3]).

e. Das Recht der Neutralisation im konventionellen Kongobecken, insbesondere der unabhängige Kongostaat[4]).

Die Geschichte dieser gewaltigen Staatenneubildung hat sich vor unser aller Augen abgespielt. Es war nach dem tragischen Ende Livingstones

---

[1]) Als neutralisierter Staat konnte Belgien selbstverständlich keine Verpflichtung übernehmen, die sich gegebenen Falls nur mittels kriegerischer Gewaltanwendung verwirklichen läßt. Vergl. Geffcken in Holtzendorffs Handbuch III, S. 95. Es dürfen demnach auch zum Schutze der Neutralität Luxembergs belgische Waffen und Mannschaften nicht verwendet werden.

[2]) Die politische Geschichte dieser Stipulation darf als bekannt vorausgesetzt werden. Eine notwendige Folge der Neutralisation ist die letztere ebensowenig, als es ein gänzliches Verbot aller Bewaffnung im neutralisierten Lande wäre. Das Recht der Selbstverteidigung hat mit dem durch die Neutralisation aufgehobenen Recht zum Kriege nichts gemein und verbleibt dem neutralisierten Staate ebenso wohl, wie das der Notwehr den Privaten im Staatsverbande.

[3]) Vergl. oben S. 149, Note 1.

[4]) Geschichtliche Details hiezu bei Caratheodory, das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschifffahrt in Holtzendorffs Handbuch II, S. 368 f. Ebenda

in den Tiefen des afrikanischen Kontinents und unter dem schmerzlichen Eindrucke, den dieser Tod in der ganzen gebildeten Welt hervorgerufen, als sich im September 1876 unter dem Protektorate und dem Präsidium König Leopolds II. in Brüssel eine geographische Konferenz versammelte, welche ein Programm mit dem dreifachen Zwecke vereinbarte, die wissenschaftliche Erforschung der noch unbekannten Länder Afrikas zu organisieren, der Zivilisation zu denselben Bahn zu brechen und endlich Mittel zur allmählichen Unterdrückung des dortigen Sklavenhandels ausfindig zu machen. Auf dieser Grundlage bildete sich die Internationale Afrikanische Gesellschaft (**Association Internationale Africaine**). Während diese an die Lösung der ihr gestellten ebenso großartigen als humanitären Aufgabe ging, bahnte sich Stanley einen Weg in das Innere des Kontinents und gelangte an das Ufer eines mächtigen Stromes, dessen Lauf verfolgend er am 8. August 1877 in Boma, am rechten Kongoufer ankam. Von diesem Tage an wußte die Welt — vierhundert Jahre nach der Entdeckung der Kongomündung durch den Portugiesen Diego Cam — daß die Gewässer des einen der beiden gewaltigen in den atlantischen Ozean mündenden Ströme, welche von unmöglich zu überschreitenden Katarakten gesperrt werden, oberhalb dieser Fälle in dem weiten Becken des äquatorialen Afrikas ein mächtiges, einheitliches, schiffbares Flußsystem bilden und eben dadurch die merkantile Erschließung und die zivilisatorische Besendung des riesigen Ländergebietes ermöglichen. Dank der Freigebigkeit des Königs der Belgier war Stanley in den Stand gesetzt, seine große Entdeckung fruchtbringend zu verwerten. Das gleichfalls unter dem Protektorate und der thatkräftigen Unterstützung des Königs ins Leben gerufene **Comité d'études du Haut-Congo** entsendete im Jahr 1879 den berühmten Forschungsreisenden mit umfassenden Mitteln und Vollmachten wiederum in das Innere Afrikas. Nun erfolgte die Gründung zahlreicher Stationen an dem Stromlaufe, von denen die fünf ersten, Vivi, Isanghila, Manganga, Leopoldville und Itiaka die ersten Niederlassungen des zukünftigen Kongostaates bildeten. Von da an gewannen die Unternehmungen der Internationalen Afrikanischen Gesellschaft unter Stanleys Leitung eine immer beträchtlichere Ausdehnung; der Abschluß von Territorialverträgen mit den eingeborenen Häuptlingen und die Ausübung

---

reicher Litteraturnachweis. Hiezu noch v. Martitz, das internationale System zur Unterdrückung des afrikanischen Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande. Archiv für öffentliches Recht, I. Bd. S. 43, Einleitung. Endlich: **Gustave Moynier, la fondation de l'Etat indépendant du Congo au point de vue juridique. Paris 1887.**

von Souveränetätsrechten in diesen Territorien leiteten die völkerrechtliche Konstituierung des Kongostaates ein [1]).

Eben dadurch wurde das Gebiet der Gesellschaft aber auch in grenzrechtliche Beziehungen zu den längst bestehenden Kolonialgebieten europäischer Mächte gesetzt, und ein intensiver Konflikt mit Portugal, der zum offenbar ungerechtfertigten Nachteil des annoch schutzlosen Gesellschaftsterritoriums auszuschlagen drohte, lenkte die Aufmerksamkeit der europäischen Großmächte sowohl auf die beginnende Staatenneubildung im Innern Afrikas, als auch auf die zukünftige weltwirtschaftliche Bedeutung des dunkeln Kontinents überhaupt. Am 6. Oktober 1884 ließ die Regierung des deutschen Kaisers im Einverständnis mit derjenigen der französischen Republik an die bei dem Handelsverkehr mit Afrika interessierten Mächte: Großbritannien, die Niederlande, Belgien, Spanien, Portugal und die Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Einladung ergehen zur Besendung einer in Berlin abzuhaltenden Konferenz und richtete gleichfalls eine Aufforderung, an den Beratungen dieser Konferenz teilzunehmen, auch an die anderen Großmächte, nächstdem noch an Schweden-Norwegen, Dänemark und endlich an die Türkei. Sie ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die zur gemeinsamen Verhandlung berufenen Regierungen alle in gleicher Weise von dem Wunsche erfüllt seien, den dunkeln Weltteil den Segnungen europäischer Zivilisation zu erschließen, ihn im besonderen dem allgemeinen Handelsverkehr zu eröffnen, für seine materielle Entwicklung Sorge zu tragen, seine Bewohner auf eine höhere Stufe der Gesittung zu führen, die Missionen und andere, die Hebung des mora-

---

[1]) Daß diese völkerrechtliche Bethätigung der Gesellschaft, gegen die Behauptungen einiger portugiesischen Publizisten, völlig zulässig war, ist wohl selbstverständlich. Die Ansicht, daß Souveränetätsrechte nur von Staaten ausgeübt werden können, sofern darunter Staaten im modernen Sinne verstanden werden, kann aus dem Völkerrecht nicht erwiesen werden. Souveränetätsrechte werden vielmehr völkerrechtsmäßig überall da ausgeübt, wo die physische Macht dazu vorhanden ist. In dieser Lage aber befand sich die Gesellschaft, indem sie mit den eingeborenen Häuptlingen Territorialverträge abschloß und in den so gewonnenen Gebieten sich staatlich organisierte. Übrigens bietet die Geschichte eine Reihe von Beispielen, daß Souveränetätsrechte von Privatgesellschaften geübt worden sind, so vom deutschen Orden, dem Livländischen Schwertorden (ensiferi), dem Johanniterorden und gegenwärtig noch von der British North Borneo Company, sowie den amerikanischen Gesellschaften behufs Gründung von Kolonien mit freien Farbigen, der Maryland State Colonisation Society, der Colonisation Society of the young man of Pennsylvania, durch welche die Gründung der afrikanischen Republik Liberia erfolgte. Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 374, Note 3.

lischen und intellektuellen Bildungsstandes bezweckende Anstalten zu fördern, nicht minder endlich die Beseitigung der Sklaverei, getreu den bereits 1815 im Wiener Kongreß feierlich übernommenen Pflicht vorzubereiten. Eine solche Aufgabe könne aber, da ein alle Nationen interessierendes Wirtschaftsgebiet in Frage stehe, nur in gemeinsamem Vorgehen gelöst werden. Es sei demnach ratsam, die seit Jahrzehnten Ostasien gegenüber erprobte Politik, mit welcher man die Öffnung der dortigen großen Reiche widerwilligen Regierungen abgedrungen und bedrohliche Handelsrivalitäten in ein auf Gleichheit der Rechte und Solidarität der Interessen begründetes System allgemeiner friedlicher und geordneter Konkurrenz habe auslaufen lassen, nunmehr in geeigneter Form auch auf Afrika in Anwendung zu bringen . . .

Als die intensivste und prägnanteste Folge solcher großherzigen und humanen Politik erscheinen nun jene Verabredungen der Berliner Konferenzmächte, welche darauf abzielen, die größtmögliche Garantie dafür zu beschaffen, daß den neuen, riesengroßen, in die Gemeinschaft des internationalen Rechts aufzunehmenden Teilen des afrikanischen Festlandes die Wohlthat des Friedenszustandes gewährt und gesichert werde, daß ihnen die Eventualität, Schauplätze von lokalen Kriegen der dortigen Gouvernements oder gar der großen europäischen Mächte zu werden, bleibend ferngehalten werde. Der amerikanische Bevollmächtigte, dem die Initiative für diesen Teil des Beratungsprogramms zufiel, wurde nicht müde, während der Sitzungen auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die jeder in Innerafrika ausbrechende, unter der kaum vermeidlichen Beteiligung von Halbwilden zu führende Krieg dem begonnenen großen zivilisatorischen Unternehmen bereiten müßte, und in beredten Worten führte er die alten Erfahrungen Amerikas ins Feld. Seinen Ausführungen, aufs wärmste unterstützt durch die Repräsentanten Deutschlands, Großbritanniens und Italiens gelang es denn zum Schluß, auch den zähen Widerstand der französischen Regierung zu besiegen. Die Verabredungen in Artikel 10 bis 13 der Generalakte gaben den Schlußstein des für die Kongozone geschaffenen völkerrechtlichen Werkes ab, gleich gewaltig durch die Dimensionen des Gebietes, welches es beherrschen soll, wie durch die Großartigkeit der Prinzipien, auf welchen es basiert: „In ihnen liegt völkerrechtlich die Zukunft Afrikas beschlossen“ [1]).

Diese Artikel [2]) lauten:

---

[1]) Siehe v. Martitz a. a. O. S. 13.

[2]) In französischer Sprache redigiert.

Kapitel III. (der Akte).

Erklärung, betreffend die Neutralität der in dem konventionellen Kongobecken einbegriffenen Gebiete.

Art. 10. Um dem Handel und der Industrie eine neue Bürgschaft der Sicherheit zu geben und durch die Aufrechterhaltung des Friedens die Entwicklung der Zivilisation in denjenigen Ländern zu sichern, welche im Art. 1 erwähnt und dem System der Handelsfreiheit unterstellt sind [1]), verpflichten sich die Hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, und diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, die Neutralität der Gebiete oder Teile von Gebieten, welche den erwähnten Ländern angehören, einschließlich der territorialen Gewässer, zu achten, so lange die Mächte, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über diese Gebiete ausüben oder ausüben werden, von dem Rechte, sich für neutral zu erklären, Gebrauch machen und den durch die Neutralität bedingten Pflichten nachkommen.

Art. 11. Falls eine Macht, welche Souveränetäts- oder Protektoratsrechte in den im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelssystem unterstellten

---

[1]) Dieses Gebiet wird in Artikel 1 folgendermaßen begrenzt:

„Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ogowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganykasees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Zambese und des Loga im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganykasees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2° 30′ südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zu der Mündung des Loga erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2° 30′ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indes das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loga bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem indischen Ozean erstreckt, von dem fünften Grade nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambese im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Njassasees und den Nebenflüssen des Zambese, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambese und Kongo zu erreichen.“

Ländern ausübt, in einen Krieg verwickelt werden sollte, verpflichten sich die hohen Teile, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, sowie diejenigen, welche ihr in der Folge beitreten, ihre guten Dienste zu leihen, damit die dieser Macht gehörigen und in der konventionellen Freihandelszone einbegriffenen Gebiete, im gemeinsamen Einverständnis dieser Macht und des anderen oder der anderen der kriegführenden Teile für die Dauer des Krieges den Gesetzen der Neutralität unterstellt und so betrachtet werden, als ob sie einem nicht kriegführenden Staate angehörten. Die kriegführenden Teile würden von dem Zeitpunkte an darauf Verzicht zu leisten haben, ihre Feindseligkeiten auf die also neutralisierten Gebiete zu erstrecken oder dieselben als Basis für kriegerische Operationen zu benützen.

Art. 12. Falls sich zwischen den Mächten, welche die gegenwärtige Akte unterzeichnen, oder denjenigen, welche etwa in der Folge derselben beitreten, ernste Meinungsverschiedenheiten mit Bezug auf die Grenzen oder innerhalb der Grenzen der im Art. 1 erwähnten und dem Freihandelsystem unterstellten Gebiete ergeben, so verpflichten sich jene Mächte, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen.

Für den gleichen Fall behalten sich die gleichen Mächte vor, nach ihrem Ermessen auf ein schiedsrichterliches Verfahren zurückzugreifen."

Es haben also [1]) die Signatar- und adhärierenden Mächte des Vertrages nicht allein die gegenseitige Verpflichtung übernommen, sobald sich Mißhelligkeiten zwischen ihnen in ihrer Eigenschaft als Kongoregierungen erheben würden, niemals in Kriegszustand mit einander zu treten, bevor nicht die Mediation befreundeter Staaten angerufen wäre — unter Vorbehalt, den Rekurs an ein internationales Schiedsgericht zu nehmen — vielmehr haben sie alle mit einander die bedeutsamere Zusage sich gegeben, im Falle, daß eine von ihnen, im Besitz von Souveränetäts- oder Protektoratsrechten über Kongoterritorien befindlich, überhaupt mit einer Signatar- oder auch einer fremden Macht in Kriegszustand geraten würde, sofort ihre gütliche Verwendung bei beiden kriegführenden Parteien behufs Neutralisierung des in Mitleidenschaft gezogenen Kongoterritoriums für die Dauer des Krieges eintreten zu lassen [2]). Jeder Kongoregierung endlich

---

[1]) Dies die Interpretation der Vertragsbestimmungen bei v. Martitz a. a. O. S. 13 ff. Eine andere Deutung derselben ist wohl nicht möglich.

[2]) D. h. das betreffende Territorium soll nicht Schauplatz kriegerischer Operationen werden, unterliegt aber insofern dem Kriegsrechte, als ein Besitzwechsel zufolge eines anderwärts ausgefochtenen Krieges durch die Vertragsbestimmungen nicht ausgeschlossen ist.

wird nicht allein die Befugnis ausdrücklich zuerkannt, auch in Afrika bei ausbrechendem Kriege Neutralität unter Übernahme der international damit verbundenen Rechte und Pflichten zu bewahren, vielmehr allen Territorien des konventionellen Gebietes der Anspruch erteilt, in die Rechte ewig neutraler Mächte zu treten.

Vornehmlich war nun dieses Recht in Absehung auf die Association internationale von den Mächten vereinbart worden, deren Gründer es als die ersprießlichste Basis für eine gedeihliche Fortentwickelung ihres Gebietes und als die erste Bedingung für die geplante Erhebung desselben zum Staate erstrebt hatten [1]). Nachdem diese durch die Übernahme der Regierung seitens Königs Leopold, durch die entsprechenden Notifikationen an die Mächte und endlich durch die formelle Anerkennung seitens der letzteren erfolgt war [2]), beeilte sich denn auch der neue Staat, von dem ihm eröffneten Rechte Gebrauch zu machen und seine ewige Neutralität zu proklamieren. Er ist solcherweise bestimmt, Anfangs- und Mittelpunkt eines dereinstigen Systems von Staaten zu sein, die den kriegerischen Verkehr mit einander nicht aufnehmen werden, weil weder ihre Kultur ihn bedürfen, noch eine historische Notwendigkeit sie zwingen wird, gegen ihren Willen auf seine Eventualität sich einzurichten. Europa aber darf die Anerkennung nicht versagt werden, daß es alles gethan, was ihm möglich war, um von der neuen Welt das eigene Übel fernzuhalten, indem es in jener denkwürdigen, unter Deutschlands Vorsitz tagenden Konferenz dem ersten Staate, der dort sich gebildet und allen übrigen, die spätere Epochen etwa werden entstehen lassen, als kostbarste Wiegengabe das Prinzip der Neutralisation bestimmte.

---

[1]) Die **Association internationale** hatte schon in ihren Verträgen mit Frankreich und Portugal die Behandlung als neutrale Macht bedungen, ohne indessen damit den Abmachungen der in Aussicht stehenden Berliner Konferenz über diesen Punkt vorzugreifen. Vergl. G. Moynier a. a. O. S. 36.

[2]) Näheres über diese völkerrechtlich relevanten Daten der interessanten friedlichen Staatengründung in der angeführten Schrift von Moynier. Am 15. August 1885 u. f. hatte Leopold II. den Mächten angezeigt, daß die Besitzungen der **Association internationale du Congo** von nun an den unabhängigen Kongostaat bilden würden, daß er, in Übereinstimmung mit der Association, den Titel eines Souveräns des unabhängigen Kongostaates führen und daß die Union mit Belgien lediglich eine Personalunion sein werde. Sofort folgte die internationale Anerkennung des Staates seitens der Mächte, teils in Form ausdrücklicher Erklärungen, teils in solcher von Glückwunschschreiben an den König des neuen Reiches.

III. Einschränkungen des obersten Rechtssatzes rücksichtlich der Objekte des Völkerverkehrs.

A. Die juristische Konstruktion des Rechtsinhalts der einschlägigen historischen Thatsachen.

Wenn das Recht zum Kriege lediglich mit der Überzeugung des Staates von der Notwendigkeit des kriegerischen Angriffs gegeben ist, so wird in diesem Satze eine solche Potenzierung der staatlichen Unabhängigkeit sanktioniert, daß es unmöglich scheint, auf ihn ein System von Recht im objektiven Sinne zu gründen. Da aber einerseits der fragliche Satz ohne Zweifel historisch-positives Recht enthält und da andererseits in der Geschichte der völkerrechtlichen Beziehungen eine Reihe von Thatsachen aufstoßen, welche sich ebenso sicher als Beschränkungen dieses Rechts zum Kriege charakterisieren, so kann es sich lediglich um eine systematische Schwierigkeit handeln, den Rechtsinhalt eben dieser Thatsachen in eine juristische Konstruktion mit dem Hauptsatze zu bringen, und solchermaßen das Recht zum Kriege in einem ebenso wissenschaftlichen als historisch-positiven System zu vereinigen. Als eine dieser Thatsachen hat sich das Verhältnis der neutralisierten Staaten zu den übrigen Gliedern der internationalen Rechtsgemeinschaft erwiesen. Die juristische Verbindung mit dem Hauptsatze war unschwer dadurch herzustellen, daß die Neutralisation als vertragsmäßige Verzichtleistung der einzelnen Staaten auf ihr durch jenen gegebenes Recht, mit dem zu neutralisierenden Staate in kriegerischen Verkehr zu treten, und umgekehrt, analysiert wurde. Ganz auf dieselbe Weise nun ist angängig, den Rechtsinhalt einer weiteren Reihe sachlich vom Rechte zum Kriege unmöglich zu trennender und an Bedeutung jene der Neutralisation meist ganz unvergleichlich übertreffender Thatsachen dem Generalsatze wissenschaftlich einzuordnen. Während der Völkerrechtsakt der Neutralisation von Subjekten das Recht zum Kriege lediglich lokal einschränkt, eine kleine Anzahl politisch eigenartiger Völkerrechtspersonen dem kriegerischen Verkehr völlig entrückt, ohne aber sonst den Krieg innerhalb der Gemeinschaft irgendwie zu treffen, erfaßt jenes Recht allen Krieg innerhalb der Gemeinschaft, indem es die Zahl der rechtlich zulässigen Zwecke, die Zahl der Objekte des mittels kriegerischer Gewaltanwendung vollzogenen Völkerverkehrs einschränkt. Während jenes einzelne lichte Stellen aus dem Dunkel des internationalen Kriegsfeldes aushebt, verleiht dieses dem ganzen Kriege innerhalb der internationalen Rechtsgemeinschaft eine hellere, dem Lichte der Humanität und Zivilisation des nationalen und internationalen *privaten* Verkehrs sich nähernde Färbung.

Unbeschadet nämlich ihrer Souveränetät, d. h. unbeschadet ihrer freien Verfügung über Krieg und Frieden mit einander, haben die Staaten der heutigen internationalen Rechtsgemeinschaft im Laufe der Jahrhunderte gegenseitig darauf Verzicht geleistet, gewisse Zwecke so wie früher durch den Krieg zu erstreben. Mit anderen Worten: Sie haben ein internationales Recht vereinbart, wonach gewisse Objekte fernerhin durch kriegerische Gewaltanwendung nicht mehr wie bisher rechtmäßigerweise sollen erworben werden können.

Auf zweierlei Weise haben nun die Völker dieses Recht unter sich konstituiert. Einmal in der augenfälligen Form eines auf dem Prinzipe der Neutralisation beruhenden Vertrages und zum andern vornehmlich vermöge und zufolge einer gleichartig sie alle durchdringenden Umbildung ihres ethnologischen Organismus, der sich rechtlich regelmäßig zunächst in ihrer inneren Ordnung als Gesetz offenbart, nach außen hin aber als stillschweigendes Übereinkommen ihren gegenseitigen Verkehr völkerrechtlich beherrscht und dem Recht zum Kriege jene Schrecken auferlegt, welche allein den Krieg des Kulturvolkes, den in der internationalen Rechtsgemeinschaft geführten, von dem außer ihr lebender Völker unterscheiden und den ganzen Weg der kulturellen Entwickelung zwischen beiden juristisch markieren.

B. Einschränkungen auf Vertrag beruhend.

1. Die Neutralisation von Objekten als Völkerrechtsakt.

Die vertragsmäßigen Einschränkungen des legalen Inhalts kriegerischen Verkehrs kommen den auf Herkommen beruhenden zwar in keiner Weise an materieller Bedeutung gleich, aber einem Prinzip entsprungen, das wir bereits als ein in besonderer Weise das Recht zum Kriege modifizierendes erkannt haben, und ebenfalls in der augenfälligen Form des Vertrages rechtswirksam werdend, wecken sie gleichwohl das Interesse der rechtshistorischen Forschung früher und intensiver wie jene. Die moderne Entwickelung des Völkerrechts hat nämlich den Grundgedanken der Neutralisation zur Bildung einer völkerrechtlichen Institution verwendet, vermöge deren sie auch gewissen Objekten ihres Systems eine ähnliche rechtliche Ausnahmsstellung gegenüber dem Kriege vindiziert, wie den neutralisierten Staaten. Können diese rechtmäßigerweise nicht Parteien des kriegerischen Verkehrs werden, so jene nicht Mittel oder Objekte desselben: sie sind solchermaßen aller physischen Beziehung zum Kriege rechtlich entrückt [1]).

[1]) Historische Vorbilder dieser Art von Neutralisation siehe oben S. 107, Note 2.

Auch zur Schaffung dieses Rechtes hat sich die Politik eines Aktes bedient, den sie und mit ihr die völkerrechtliche Theorie als Neutralisation bezeichnet. Allein der fundamentale Unterschied zwischen beiden Arten von Neutralisation besteht darin, daß bei der von Subjekten das entstandene Recht im eigentlichen Sinne Vertragsrecht ist, während es bei der von Objekten nur insofern mittelbar auf Vertrag beruht, als die, dasselbe schaffende Rechtsgemeinschaft zu eben diesem Zwecke durch Vertrag sich konstituiert hat. Dort erscheint die internationale Rechtsgemeinschaft in zwei Teilen, dem neutralisierten Staate einerseits und den übrigen Staaten andererseits sich gegenüber stehend, welche durch gegenseitige Überweisung und Auferlegung einer bestimmten Kategorie von Rechten und Pflichten ein internationales Rechtsgeschäft abschließen, hier wird sie als ein einheitliches organisatorisches Ganzes rechtlich wirksam, welches ein für seinen Bereich gültiges internationales Gesetz proklamiert[1]). Die Neutralisation von Objekten ist daher einerseits als eine Verintensivung der internationalen Interessengemeinschaft anzusehen, indem sie bereits kleinere, freilich alle gleichmäßig interessierende Details in den Kreis ihrer Fürsorge zieht, andererseits aber als eine Phase der fortschreitenden Entwickelung des Völkerrechts, weil in denselben das Moment des Vertragsrechtes zu Gunsten eines eine engere Verbindung der einzelnen Glieder voraussetzenden Verwaltungsrechtes[2]) zurücktritt; nur die Einheit des Willens, derartiges Verwaltungsrecht zu setzen, wird der Natur der internationalen Rechtsgemeinschaft entsprechend, auch hier durch Vertrag erzielt.

Derartige Neutralisationen können nun selbstverständlich ebenso mannigfaltig sein, wie die Objekte des Völkerrechts selber: Einmal nichtsouveräne staatsähnliche Gebilde, dann aber internationale Anstalten und Institutionen, Inhaber bestimmt qualifizierter internationalen Beamtungen, eigentümlich vereigenschaftete Land- und Wasserstrecken 2c. Für die Neutralisation der ersteren werden in der Regel politische Konkurrenzgründe, für die sämtlicher letzteren ihre weltwirtschaftliche Bedeutung, bezw. ihre internationale Eigenschaft politisch vornehmlich bestimmend sein. Die Geschichte dieser Neutralisation weist Beispiele aus sämtlichen Kategorien auf.

---

[1]) Diese prinzipielle Unterscheidung zwischen beiden Arten von Neutralisation scheint um so mehr angezeigt, als die Theorie dieselbe bisher zuweilen wohl gefühlt, aber niemals wissenschaftlich begründet und formuliert hat. Vergl. Bluntschli, Völkerrechtl. Betrachtungen über den deutsch-französischen Krieg, S. 316; Bulmerincq in Holtzendorffs Rechtslexikon voc. Neutralität.

[2]) Es wird nach dem Vorgange von C. F. v. Martens erlaubt sein, diesen Terminus weiterhin im System des Völkerrechts zu benützen.

2. Geschichtliche Entwickelung der Neutralisation von Objekten.

a. Die Neutralisation der jonischen Inseln Korfu und Paxo.

Wenn auch aus ihrer Geschichte wohl verständlich, so trägt doch die Neutralisation dieser Eilande des Mittelmeeres im Grunde lediglich den Charakter eines vorläufigen in seiner Dauer von vornherein nicht für ewige Zeiten veranschlagten diplomatischen Auswegs aus einer unliebsamen politischen Situation und kann keinenfalls auf größere internationalrechtliche Bedeutung Anspruch erheben. Die sog. sieben jonischen Inseln [1]) gehörten dermaleinst zum byzantinischen Reiche; aber schon 1129 setzten sich die Venetianer dort fest, während die eine von ihnen, Korfu, 1148 in den Besitz des Königs Roger von Sizilien kam, indessen 1386 gleichfalls auf die Venetianer überging. Diese stellten die Inseln unter die Regierung eines Proveditore generale, der in Korfu residierte, und führten die Venetianische Gesetzgebung ein, überließen aber die innere Verwaltung den Einwohnern selbst. Unter verschiedenen türkischen Angriffen hielt Venedig die Inseln bis zum Untergang der Republik 1797, wo sie sodann gleichfalls von den Franzosen besetzt wurden. Doch behaupteten sie die Franzosen nur 20 Monate; 1799 wurden diese durch eine vereinigte russisch-türkische Armee vertrieben, und der russische Kaiser Paul erhob die Inseln durch eine Urkunde vom 21. März 1800 zu einem selbständigen Staate unter dem Namen „Republik der sieben vereinigten Inseln". Die Republik hatte zwar ihre eigene bewaffnete Macht und verwaltete ihre inneren Angelegenheiten selbst, stand jedoch unter türkischer Oberhoheit und russischem Schutze, blieb auch von russischen Truppen besetzt, die sich aber späterhin gegen die Engländer nur auf der Insel Korfu behaupten konnten. Durch den zweiten Pariser Frieden, und zwar durch einen besonderen, nicht im Friedensinstrument selbst enthaltenen Vertrag [2]) zwischen Rußland, Österreich, Preußen und England vom 5. November 1815 kamen sie unter das Potektorat Englands. Nach dem 1. Artikel dieses Vertrages sollen die Inseln einen freien und unabhängigen Staat bilden, welcher, nach Art. 2, unter dem unmittelbaren und ausschließlichen Protektorat der englischen Krone steht. Nach Art. 3 soll dieser Inselstaat seine inneren Angelegenheiten zwar selbst ordnen, allein seine britische Majestät

---

[1]) Es sind: 1. Korfu (das alte Corcyra) mit der Hauptstadt Korfu; 2. Paxo (das alte Paxos) mit der benachbarten Insel Antipaxo; 3. Santa Maura (das alte Leucadia); 4. Theaki (das alte Ithaka); 5. Kephalonia (das alte Cephallonia). 6. Zante (das alte Zazynthos; 7. Cerigo (das alte Cythera).

[2]) Bei Martens, N. R. II. S 312.

wird der Gesetzgebung und Administration eine besondere Fürsorge widmen und einen Lord-Oberkommissär dort halten. Diese überaus künstlichen und komplizierten politischen Verhältnisse hörten nicht auf, Mißliebigkeiten aller Art zu zeitigen und drängten schließlich, von griechischen Agitationen unterstützt, kategorisch nach einer Bestand verheißenden Neuordnung auf Grund angemessener Prinzipien[1]). Darum vereinigten die Großmächte — Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland — die Inseln zunächst mit dem Königreich Griechenland, dessen Nationalität und Religion ihre Bewohner teilten. Anderseits aber mochte man die strategisch wichtigen und zum Teil sehr wohl befestigten Inseln nicht dem endlosen Wettbewerbe zwischen der türkischen Macht und dem aufstrebenden jungen Königreich schutzlos exponieren. Die Mächte entrückten daher durch Artikel 2 ihres Vertrags vom 14. November 1863 die Inseln überhaupt jeglichem kriegerischen Verkehr, indem sie dieselben neutralisierten. Demgemäß bestimmt Art. 2 dieses Vertrages[2]):

Les Iles Joniennes, après leur union au royaume de Grèce, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle; et en conséquence aucune force armée, navale ou militaire, ne pourra jamais être réunie ou stationnée sur le territoire ou dans les eaux de ces Iles au delà du nombre strictement nécessaire pour maintenir l'ordre public, et pour assurer la perception des revenus de l'État.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à respecter le principe de neutralité stipulé par le présent article.

Dazu bestimmte Art. 3, daß, „comme conséquence nécessaire de la neutralité dont les États-Unis des Iles Joniennes sont appelés ainsi à jouir," die Befestigungen der Insel Korfu sollten geschleift werden.

Indessen war die Neutralisation der sämtlichen Inseln keineswegs dem Wunsche der meistbeteiligten Interessenten entsprechend; zumal Griechenland empfand sie als eine willkürliche Beschränkung seiner militärischen Organisation, und es gelang ihm mit Unterstützung seiner Protektionsmacht, eine Änderung des Willensschlusses der vertragenden Mächte dahin

---

[1]) Vergl. Londoner Konferenz-Protokoll v. 1. Aug. 1863 (Martens N. R. XVIII, S. 53): „Animé du désir de consolider par des nouveaux arrangements le bien-être des populations confiées jusqu'ici à sa sollicitude, le Gouvernement de Sa Majesté Britannique considérerait la réunion des Iles Ioniennes au Royaume hellénique comme la solution la plus conforme aux intérêts mutuels de deux pays, liés entre eux par une communauté d'origine et de croyance religieuse.

[2]) Martens N. R. S. XVIII, S. 55 f.

herbeizuführen, daß die Neutralisation und die Befriedung der umliegenden Meeresteile auf die beiden Inseln Korfu und Paxo beschränkt wurde. Demgemäß bestimmt Art. 2 des am 25. April 1864 zu London ratifizierten Vertrages [1]):

Les cours de Grande-Bretagne, de France et de Russie, en leur qualité de Puissances garantes de La Grèce, déclarent avec l'assentiment des cours d'Autriche et de Prusse, que les Iles de Corfu et de Paxo, ainsi que leur dépendances après leur réunion au Royaume Hellénique, jouiront des avantages d'une neutralité perpétuelle.

Sa Majesté le Roi des Hellènes s'engage de son côté à maintenir cette neutralité.

Ein natürlicher und zwingender Grund für die Dauer dieser Neutralisation ist wie eingangs bemerkt nicht ersichtlich. Zwar aus Land und staatlich organisierten Menschen bestehend und somit die elementaren Erfordernisse einer staatlichen Interessengemeinschaft erbringend, fehlt den Inseln doch die Eigenschaft der völkerrechtlichen Persönlichkeit, welche aus sich selbst heraus und selbständig ihre Neutralität wollen und wahren könnte. Die verfassungsmäßige, organische Vergemeinschaftung der Interessen eines dauernd befriedeten Gemeinwesens mit einem Staate, welcher in der kriegerischen Konkurrenz mitzumachen — und zwar in solchem Maße wie voraussichtlich Griechenland bis zur endlichen Lösung der orientalischen Frage — gewillt und gezwungen ist, scheint auch für jenes erstere den dekretierten Dauerfrieden zu einem sehr fragwürdigen Benefizium und zu einem gewissen Widerspruch machen zu müssen. Die Einverleibung der neutralisierten Inseln in das griechische Königreich kann darum kaum als eine glückliche Lösung der Frage bezeichnet werden, sofern nämlich ihre dauernde Befriedung ernstlich und vornehmlich sollte beabsichtigt gewesen sein.

b. Die Neutralisierung der internationalen Kanäle.

α) Die internationalrechtliche Tendenz derselben im Allgemeinen.

Kein Zweifel kann darüber herrschen, daß künstliche, durch das Gebiet eines und desselben Staates geführte Kanäle, auch wenn sie internationale Meere mit einander in Verbindung setzen, im vollen Eigentum dieses Staates stehen und seiner ausschließlichen Kompetenz unterliegen. Lediglich die wirtschaftliche Rücksicht auf die bestmögliche Reproduktion

---

[1]) Martens, N. R. S. XVIII, S. 63 f. v. Bulmerincq a. a. O. S. 200 läßt irrtümlich noch heute sämtliche Inseln neutralisiert sein.

des in dem betreffenden Kunstbau fixierten Kapitals tendiert auch hier insofern nach einer gewissen Internationalisierung, als dieselbe bei vollkommener Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen am besten gewahrt bleibt; aus internationalen Rechtsgründen jedoch ist diese Zurdienststellung für Alle sicherlich nicht zu verlangen. Ganz anders aber entwickeln sich die rechtlichen Gesichtspunkte, wenn solche künstliche Wasserstraßen, wie dies bei dem Suezkanal und dem seiner Vollendung entgegengehenden Panamakanal der Fall ist, zwar ein einheitliches Territorium durchschneiden, aber nicht von nationalem Staatskapital, sondern von internationalem Privatkapital erstellt sind. Hier erscheint die vollkommene Freiheit der Schiffahrt für alle Nationen in Friedenszeiten nicht nur als eine aus der subjektivischen Würdigung der wirtschaftlichen Sonderinteressen des betreffenden Territoriums zu erhoffende Eventualität, sondern sie ist bei der vollkommenen Freiheit und dem privaten Charakter des Unternehmens so sehr notwendige Voraussetzung für dasselbe, daß sie von vornherein gebieterisch nach einer rechtlichen Sicherstellung seitens des Territorialstaates mittels Vertrages zwischen diesem und den Repräsentanten des betreffenden Kapitals verlangt.

Aber aus eben diesem Grunde kann die Bildung des konventionellen Kanalrechts in dem Stadium der vollkommenen Freiheit der Schiffahrt in Friedenszeiten nicht stehen bleiben. Denn der Krieg, auf den Kanal einwirkend, hemmt nicht nur die Verzinsung des privaten Kapitals, indem er ihn für alle, oder doch für die kriegführenden Nationen absperrt, sondern er setzt es auch geradezu der Zerstörung aus, indem er den Kanal zur Basis strategischer Operationen oder zum Ziele gewaltsamen Wettbewerbes macht. Diese Vernichtung privaten immobilisierten Kapitals widerstreitet aber den anerkannten Sätzen des modernen Landkriegsrechts und produziert als mögliche Eventualität jedenfalls eine gesteigerte Mitleidenschaft an den Folgen des Krieges auch jener Staaten, die nicht Belligerenten sind, deren Unterthanen aber ihr Kapital in dem betreffenden Werke fixiert haben. Dazu kommt die nicht minder wichtige Thatsache, daß jegliche Sperrung des Kanals infolge kriegerischer Ereignisse eine immense Schädigung des internationalen Handels aller Mächte bewirkt, der für die einzelnen um so empfindlicher wird, je ausgedehnter und intensiver ihre Handelsbeziehungen sind. Angesichts dieser weltwirtschaftlichen Thatsachen bedarf es kaum eines Appells an die Humanität der Nationen, welche erwarten läßt, daß die entflammte Kriegswut vor solchen staunenswerten Thaten menschlicher Genialität und menschlicher Energie Halt mache, wie sie das längst vor Kunstwerken zu thun gewöhnt ist, die weit weniger das inter-

nationale Veste zu fördern bestimmt und befähigt sind. Vielmehr kann in der Neutralisierung dieser Völkerwerke nichts anderes als die völkerrechtliche Sanktion ihrer weltwirtschaftlichen Natur erblickt werden[1]).

β) **Der Suezkanal**[2]).

Die Geschichte des Rechts, welches dieses Werk des genialen Lesseps heute beherrscht, ist eine der interessantesten, die sich bisher über-

[1]) Daß die wirtschaftliche Natur der verschiedenen Kanäle auch nach einem verschiedenen Regime derselben zielt, fühlt auch Engelhardt, Du principe de neutralité dans son application aux fleuves internationaux et aux canaux maritimes, ohne sich indes der Wechselwirkung, welche zwischen beiden stattfindet, klar bewußt zu werden. Er sagt (S. 167): „Cependant les canaux maritimes n'offrent pas tous le même intérêt au point de vue des échanges entre nations, et l'on ne saurait prétendre qu'ils soient tous accessibles dans les mêmes conditions de liberté et d'égalité. Le régime des canaux de Suez et de Panama ne sera pas nécessairement celui des canaux qui pourraient être établis entre la mer du Nord et la mer Baltique, entre le Golfe de Gascogne et la Méditerranée, entre le Golfe de Lépante et le Golfe d'Egine." — Während Stoerk in Holtzendorffs Handbuch II, S. 424 für alle künstlichen Seeverbindungsstraßen ohne Unterschied die Geltung des Territorialprinzips vindiziert und die Einmischung der Mächte in die Regelung der Rechtsverhältnisse des Suezkanals lediglich aus den schwankenden staatlichen Verhältnissen des Uferstaates sich erklärt, stellt sich Caratheodory ibid. S. 400 auf einen völlig kosmopolitischen Standpunkt, indem er sagt: „Diese Meeresverbindungen sind gleich der offenen See und den großen Stromläufen zum Nutzen der ganzen Mannschaft geschaffen, und es steht keinem Volke zu, dieselben irgend welcher Art zum Schaden der Menschheit und der Zivilisation ausschließlich an sich zu reißen." Und vollends S. 399: „Der Grundsatz der Neutralität und Unabhängigkeit des Panamakanals ist wie die des Suezkanals, dieser beiden Zufuhrstraßen der Welt, heute als unbestritten anzusehen, er ist ebenso mächtig und unantastbar als die Freiheit des offenen Meeres." — Ich meinerseits habe eine motivierte Mitte zwischen beiden Extremen zu gewinnen versucht. Im übrigen ist allerdings kein Grund abzusehen, der das Recht des Suezkanals, des Kanals von Panama in partikuläre Begränzung zurückführen sollte. Vielmehr läßt sich für die Dauerhaftigkeit der Befriedung dieser Kanäle und für die Anwendung des Neutralisationsprinzips auf alle ähnlichen weltwirtschaftlichen Güter, die ohne Zweifel nach den ewigen den Fortschritt der Menschheit bestimmenden Gesetzen stetsfort sich vermehren werden, die günstigste Prognose stellen. Die Thatsache, daß kein Gewaltspruch sie ins Leben gerufen, sondern daß sie Produkte friedlicher Arbeit sind, und daß sie sich nicht zeitigten, ehe sie nicht auf dem Boden gemeinsamen Interesses und gemeinsamer Kultur aller Wurzel zu fassen vermochten, sind die kraftvollsten Motore und die treuesten Garanten ihrer Unverletzlichkeit.

[2]) Ferd. de Lesseps, Lettres, journal et documents pour servir à l'histoire du canal de Suez (1854—1855—1856) Paris 1882. Caratheodory in Holtzendorffs Handbuch II, S. 386. Daselbst auch weitere Litteraturnachweise.

haupt an ein Objekt des Völkerrechts geknüpft hat; sie führt so recht die moderne Vermehrung und Stärkung der internationalrechtlichen Beziehungen und Interessen vor Augen.

Als Bethätigung fremder Arbeitskraft und fremden Kapitals auf nationalem Boden ebenso wohl, wie als Anlage von eminenter Bedeutung für das Land, erforderte das geplante Werk zunächst die verwaltungsrechtliche Genehmigung seitens der territorialen Gewalt. Zugleich aber bedurfte der großartige Plan zur Anlockung des immensen internationalen Kapitals, dessen er zu seiner Verwirklichung benötigte, die Sicherung seiner dereinstigen Internationalisierung. Beides wurde der **Compagnie universelle du Canal de Suez** von dem Vizekönig Said Pascha in der Konzessionsurkunde von 1854 gegeben und gesichert, welche bezüglich des letzteren Punktes erklärt: „**que le canal et les ports en dépendant seraient considérés comme passages neutres ouverts à tous navires sans distinction, exclusion ni préférence de nationalité.**“

Diese Deklaration der Territorialgewalt ist nun insofern von eminent völkerrechtlicher Bedeutung, als sie einen authentischen Verzicht des Uferstaates auf sein hoheitliches Recht involviert, den Kanal ausschließlich in seinem eigenen Interesse auszunützen, d. h. ihn für die nationale Schifffahrt zu reservieren, oder das Hoheitsrecht in Form von Durchfahrtszöllen zur Geltung zu bringen oder überhaupt in irgend einer die internationale Benützung erschwerenden Weise [1]). Der Kanal ist damit in Beziehung auf die Freiheit der Schiffahrt in die Kategorie der internationalen Gewässer — Ströme und Meere — gerückt und nicht mehr ein territorialer Bestandteil Egyptens bezw. der Türkei im gewöhnlichen Wortverstande. Das Kriegsrecht konnte somit im Falle des Krieges einer dritten Macht mit dieser letzteren nur insoweit auf den Kanal zur Anwendung kommen, als es überhaupt auf internationalen Gewässern geübt wird. Auf solchen aber ist die vollkommene Freiheit nicht contrebandierender Schiffahrt für die Neutralen Postulat des modernen Völkerrechtes. Auch der rechtliche Schutz vor anderer kriegerischen Einwirkung, wie Zerstörung der Werke 2c., ist lediglich eine Konsequenz aus jenem

---

[1]) In negativer Form verleiht dieser Auffassung Ausdruck Art. 8 des späteren englischen Neutralisationsentwurfs, welcher bestimmt: „**Nothing in the agreement hall be deemed to abridge or affect the territorial rights of the governement f Egypt further than is therein expressly provided.**“ Es hätte emnach ein Aufgeben von Territorialrechten stattgefunden und zwar aller derjenigen, velche mit der Internationalisierung des Kanals zu Schifffahrtszwecken unverein-ar sind.

Satze des modernen Kriegsrechtes, welcher die Sicherheit des Privateigentums im Kriegsfalle vindiziert; jedenfalls würde letzterer eine Ersatzpflicht der Belligerenten gegenüber der Compagnie universelle begründen.

Allein es ist klar, daß derartige nicht durch langjährige Übung bewährte theoretische Konsequenzen zu Gunsten neuer und eigentümlicher völkerrechtlicher Verhältnisse ohne besondere Anerkennung seitens der einzelnen Mächte die Überzeugung vollkommener Rechtssicherheit nicht aufkommen lassen können. In der That charakterisierte gleich im ersten praktischen Falle, im jüngsten russisch-türkischen Kriege, das Petersburger Kabinett seinen Entschluß, den Kanal als neutral, d. h. als während des Krieges dem Handelsverkehr offenstehend anzuerkennen [1]), als eine Art großmütiger Konzession an die neutralen Mitglieder der internationalen Rechtsgemeinschaft, und selbst manche Theoretiker glaubten in der russischen Erklärung nicht sowohl einen erfreulichen Beweis gebührender Achtung gegenüber den Grundsätzen des Völkerrechts, als vielmehr ein Zeichen besonderer Liberalität jener Regierung erblicken zu müssen [2]). Gerade dieser Krieg ließ darum den Mangel einer konventionellen Sicherstellung der ungehinderten Benützung des Kanals auch in Kriegszeiten nicht nur für die Aktionäre der Kompagnie, sondern auch für die ganze handeltreibende Welt und alle Bewunderer des großartigen Völkerwerkes besonders schmerzlich empfinden. Überdies drohten die jüngsten politischen Ereignisse in Egypten den augenblicklichen Interessengegensatz der Mächte, soweit ein solcher in der Bildung des Kanalrechts begründet schien, zu Konflikten zu verschärfen, welche die gedeihliche Forterhaltung des immensen Werkes ernstlich in Frage stellen mußten.

Ein Rundschreiben der britischen Regierung vom 3. Januar 1883 ergriff unter diesen Umständen die Initiative und schlug eine gemeinsame Beratung der beteiligten Mächte über die freie Schiffahrt und die Neutralität des Kanals vor [3]).

---

[1]) L. Renault, le Canal de Suez (in der Pariser Zeitung „La Loi") 1882, Nr. 193, 195.

[2]) Besonders C. G. v. Martens, Völkerrecht, deutsch v. Bergbohm, steht auch in der Erörterung dieser Frage wie in so mancher anderen mehr auf einem subjektiven russischnationalen, als auf dem objektiven völkerrechtlichen Standpunkt.

[3]) Sir Travers Twiß hatte schon 1875 die Neutralisation des Kanals vorgeschlagen (Revue de droit international VII (1875), p. 690 f.). Während des letzten russisch-türkischen Krieges erneuerte v. Lesseps die Forderung nach Neutralisierung des Kanals in einem Briefe an Lord Derby vom 10. Mai 1877 ebenfalls ohne Erfolg. Vergl. Depesche Lord Derbys an Lord Lyons vom 16. Mai 1877, Parliament.

Am 17. März 1885 wurde sodann durch Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und die Türkei zu London folgende Deklaration unterzeichnet[1]):

„Considérant que les Puissances sont d'accord pour reconnaître l'urgence d'une négociation ayant pour but de consacrer par un acte conventionnel l'établissement d'un régime définitif destiné à garantir, en tout temps et à toutes les puissances, le libre usage du Canal de Suez, il est convenu entre les sept gouvernements précités, qu'une commission composée de délégués nommés par les dits gouvernements se réunira à Paris le 30 mars, pour préparer et rédiger cet acte, en prenant pour base la circulaire du gouvernement de Sa Majesté Britannique en date du 3 janvier 1883."

Diese Konferenz trat an dem bestimmten Tage in Paris zusammen und hielt 16 Sitzungen; vom Beginne der Beratungen ab waren Vertreter Spaniens und der Niederlande sowie ein ägyptischer Delegierter mit beratender Stimme zugezogen[2]). Bei der Beratung zeigte sich nun eine

papers Egypt. Nr. 1. 1877. — Auch das Völkerrechtsinstitut hatte 1879 die Regelung der Rechtsverhältnisse des Kanals zur akademischen Erörterung gezogen und folgende von Travers Twiß vorgeschlagenen Konklusionen angenommen, welche von einer völligen Neutralisierung absehend, sich damit begnügten, die ungehinderte Benützung des Kanals auch in Kriegszeiten zu fordern und eine Ersatzpflicht der Belligerenten für etwaige Beschädigungen aufzustellen. (S. Revue de droit International XII (1880) p. 100, 101). — Die zur Annahme gelangten Sätze lauten:

I. Il est de l'intérêt général de toutes les nations que le maintien et l'usage du Canal de Suez, pour les communications de toute espèce, soient autant que possible protégés par le droit des gens conventionel.

II. Dans ce but, il est a désirer que les Etats se concertent à l'effet d'éviter autant que possible toute mesure par laquelle le canal et ses dépendances pourraient être endommagés ou mis en danger, même en cas de guerre.

III. Si une Puissance vient à endommager les travaux de la compagnie universelle du canal de Suez, elle sera obligée de plein droit à réparer, aussi promptement que possible, le dommage causé et à rétablir la pleine liberté de la navigation du canal.

[1]) S. Caratheodory a. a. O. S. 267.

[2]) Auch Stoerk in Holtzendorffs Handbuch II, S. 424, 425 anerkennt, daß der Umstand, wonach der Kanal thatsächlich nur für den Seeverkehr der europäischen Staaten von den Schiffen der europäischen Staaten benützt wird, während er vom Territorialstaat selbst fast gar nicht in Gebrauch genommen wird, eine den wirklichen Lebensverhältnissen entsprechende rechtliche Ordnung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu fordern scheine. Eben diese Ordnung kann aber nur auf Kosten der Sou-

prinzipielle Verschiedenheit der Ansichten, welche in der Aufstellung zweier Entwürfe zum formellen Ausdruck gelangte, von denen der eine von England aufgestellt und teilweise durch Italien, der andere von Frankreich unterbreitet und durch die übrigen Mächte einschließlich der Türkei unterstützt wurde. Der englische, schon in dem erwähnten Rundschreiben der britischen Regierung den Mächten mitgeteilte Entwurf lautete:

1. Der Kanal soll unter allen Verhältnissen Schiffen aller Art zur Durchfahrt geöffnet sein.

2. In Kriegszeiten wird den Kriegsschiffen eines kriegführenden Staates eine Aufenthaltsfrist im Kanal limitiert werden; in demselben werden weder Truppenkörper noch Kriegsmunition gelandet oder ausgeladen werden.

3. Weder im Kanal noch in seinen Zugängen noch in den Küstengewässern Ägyptens dürfen Handlungen kriegerischer Natur vorgenommen werden, auch dann nicht, wenn die Türkei selbst ein kriegführender Teil wäre.

4. Doch sollen sich die beiden vorhergehenden Bestimmungen nicht auf jene Maßregeln beziehen, welche zur Verteidigung Ägyptens erforderlich sind.

5. Jeder Staat, dessen Kriegsschiffe dem Kanal einen Schaden zufügen, ist verpflichtet, die Kosten der unverzüglichen Reparaturen zu tragen.

6. Ägypten wird alle in seiner Macht gelegenen Vorkehrungen treffen, um diejenigen Bedingungen, welche der Durchfahrt von Kriegsschiffen der kriegführenden Parteien auferlegt sind, zur Geltung zu bringen.

7. Am Kanal oder in seinen Umgebungen dürfen keine Befestigungen errichtet werden.

8. Keine Bestimmung dieser Übereinkunft darf so angesehen werden, als wäre sie geeignet, die Territorialhoheit Ägyptens auch in anderen

---

veränetätsrechte des Territorialstaates mittels eines internationalrechtlichen Verwaltungsaktes geschehen. — Stoerk bemerkt, ebenda Note 9, daß der Kanal im Jahre 1884 von 3 284 Schiffen zur Durchfahrt benützt wurde, von welchen 2 474 unter englischer, 200 unter französischer, 145 unter holländischer, 130 unter deutscher und — 4 unter egyptischer Flagge fuhren! S. eine detaillierte Übersicht auf Grund eines dem englischen Parlamente vorgelegten offiziellen Aktenstückes bei Travers Twiß: Le Canal maritime de Suez et la Commission internationale de Paris. Revue de dr. int. XVII, p. 615—630. — Entsprechend bemerkte der Delegierte Österreich-Ungarns bei der Konferenz, daß die Einsetzung internationaler Überwachungskommissionen überall, wo sich Handelsinteressen der Mächte im Spiele befinden, ein Gebot der Notwendigkeit und Gerechtigkeit sei. Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 390, Note 5.

als den hier ausdrücklich bestimmten Punkten zu beschränken oder zu berühren.

Während solchermaßen England auf dem Grundsatze der Nichtintervention der Mächte bezüglich Ägyptens fußte und keine weiteren Garantieen forderte, verlangte der von allen anderen Mächten einschließlich der Territorialmacht gebilligte französische Entwurf angesichts der unsicheren Verhältnisse eines Vasallenstaates wie Ägypten die Schaffung einer Kollektivgarantie für die Kontrolle mittels einer internationalen Kommission zur steten Überwachung. Später jedoch ließen England und mit ihm Italien ihre Einwendungen fallen und stimmten einer Aufsicht grundsätzlich zu, jedoch mit dem Antrage, daß dieselbe durch die in Kairo residierenden Konsularagenten zur Ausübung komme „**en cas de guerre ou de troubles intérieurs ou d'autres événements qui menaceraient la sécurité ou le libre passage du Canal.**“

Eine nicht minder prinzipielle Verschiedenheit der Ansichten zeigte sich unter den Mächten bezüglich der Frage der lokalen Ausdehnung der Neutralisierung. Der hieher sich beziehende Art. 5 des französischen Entwurfs lautete:

„**Le canal maritime restant ouvert en temps de guerre comme passage libre même aux navires de guerre des belligérants aux termes de l'article 1er du présent traité, les hautes parties contractantes conviennent qu'aucun droit de guerre, aucun acte d'hostilité ou aucun acte ayant pour but de préparer directement une opération de guerre ne pourra être exercé dans le canal ou ses approches, ainsi que dans ses ports d'accès, ni dans les eaux territoriales de l'Egypte, alors même que la sublime porte serait une des Puissances belligérantes.**

Dieser Artikel wurde von allen Mächten außer Großbritannien und Italien mit dem Vorbehalte angenommen, daß nachträglich durch eine Vereinbarung zwischen den verschiedenen Mächten die Ausdehnung der Territorialgewässer näher bestimmt würde; der großbritannische und der italienische Delegierte schlossen sich mit dem Vorbehalte an, daß das Wort „**approches**“ beseitigt und die Erstreckung der Territorialgewässer auf drei Seemeilen beschränkt würde.

Die Punkte, über welche unter den Delegierten Einstimmigkeit erzielt wurde, sind demnach folgende[1]):

Der Kanal von Suez wird jederzeit, auch bei einem Kriege ebenso wie im Frieden, jedem Kriegs- oder Handelsfahrzeug ohne Unterschied der

---

[1]) S. Caratheodory a. a. O. S. 388.

Flagge zur freien Benützung offen stehen; dem entsprechend vereinbaren die hohen Kontrahenten die jederzeitige Benützung des Kanals in keiner Weise zu schmälern und solle letzterer niemals der Blokade unterliegen [1]).

Die hohen Kontrahenten verpflichten sich ferner zur Schonung [2]) des Materials, der Vorrichtungen und baulichen Anlagen des maritimen wie des Süßwasserkanals, der als unentbehrlich für den Suezkanal anerkannt wurde; es soll auch keine Befestigung angelegt werden, die zu einem Angriffe gegen den Kanal oder eine denselben beherrschende oder bedrohende Position benützt werden könnte; keine solche den Lauf des Kanals oder die Zufahrt zu demselben beherrschende oder bedrohende Position darf militärisch besetzt werden; die Schiffe werden weder im Kanal noch in den Zufahrtshäfen Truppen, Munition oder Kriegsmaterial landen oder an Bord nehmen; Prisen werden nach jeder Hinsicht ebenso behandelt wie die Kriegsfahrzeuge der Belligerenten [3]). Die Mächte werden in den Gewässern des Kanals einschließlich dem Timsah- und dem Salzsee keine Kriegsschiffe halten. In den Zufahrtshäfen Port-Said und Suez dagegen können sie solche stationieren lassen, jedoch jede Macht nicht mehr als zwei; Belligerenten dürfen dieses Recht nicht ausüben.

Die weiteren Artikel des Entwurfs bezogen sich auf die Bedingungen, unter welchen die ägyptische Regierung zum Vollzuge dieses Vertrages schreiten soll (Art. 10, 11 und 12); die letzten 5 Artikel sind allgemeiner Natur.

Dieser Kompromißvertrag wurde nun von den Bevollmächtigten zwar ad referendum genommen, die endgültige Bestätigung durch die Mächte durfte aber um so weniger in Bälde erhofft werden, als weder England noch Frankreich von dem Kompromiß sich derartig befriedigt zeigten, daß von ihnen als den hauptsächlich beteiligten Mächten eine ernstliche Betreibung des internationalen Vollzugs zu gewärtigen war.

Um so überraschender war daher die Thatsache, daß schließlich doch zwischen den beiden Hauptmächten, selbst bezüglich der prinzipiellen Gegen-

---

[1]) Über den interessanten Verlauf der betreffenden Verhandlung s. Caratheodory S. 392, Note 7.

[2]) In wiefern die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über die Wiederherstellungspflicht in den Text von der Konferenz als überflüssig erachtet wurde, s. Caratheodory S. 392 Note 8. In der That dürfte der Grundsatz, daß die Mächte, deren Kriegsschiffe beim Passieren einer fremdländischen Schiffahrtsanlage eine Beschädigung verursacht haben, zur Tragung der Kosten der sofortigen Reparatur verpflichtet sind, als selbstverständlich angenommen werden können. Gleichwohl pflegt er in den Schiffahrtskonventionen als besondere Bestimmung nicht zu fehlen.

[3]) Interessante Details aus den Verhandlungen hierüber bei Caratheodory a. a. O. S. 393, Note 10.

säße, völlige Einigkeit erzielt und am 20. Oktober 1887 zu Paris nachstehende das zukünftige Regime des Kanals bestimmende Spezialkonvention zwischen Frankreich und England unterzeichnet wurde[1]):

Art. 1. Le canal maritime de Suez sera toujours libre et ouvert, en temps de guerre comme en temps de paix, à tout navire de commerce ou de guerre, sans distinction de pavillon.

En conséquence, les hautes parties contractantes conviennent de ne porter aucune atteinte au libre usage du canal, en temps de guerre comme en temps de paix.

Le canal ne sera jamais assujetti à l'exercice du droit de blocus[2]).

Art. 2. Les hautes parties contractantes, reconnaissant que le canal d'eau douce est indispensable au canal maritime, prennent acte des engagements de S. A. le Khédive envers la Compagnie universelle du canal de Suez en ce qui concerne le canal d'eau douce.

Elles s'engagent à ne porter aucune atteinte à la sécurité de ce canal et de ses dérivations, dont le fonctionnement ne pourra être l'objet d'aucune tentative d'obstruction.

Art. 3. Les hautes parties contractantes s'engagent de même à respecter le matériel, les établissements, constructions et travaux du canal maritime et du canal d'eau douce.

Art. 4. Il ne sera élevé aucune fortification pouvant servir à une opération offensive contre le canal maritime sur un point qui le commande ou qui le menace.

---

[1]) Text aus der Pariser Zeitung „Figaro" vom 27. Oktober 1887.

[2]) Dieser Bestimmung waren schon auf der Pariser Konferenz interessante Verhandlungen vorangegangen (Livre jaune français, Actes et protocoles de la commission internationale de Paris p. 185—203). Darf dagegen die Straße von Bab el Mandeb, welche genau dasselbe für den Verkehr bedeutet, wie der Kanal, blokiert werden? Offenbar wäre dann eine solche des Kanals selber sehr wohl zu entbehren. Mit Recht weist Caratheodory a. a. O. S. 390 darauf hin, daß das rote Meer die Zufahrtsstraße zum Kanal auf der Seite von Suez bilde und wie dieser der Neutralisierung bedürfe. Allein so organisch der Zusammenhang dieser Gewässer und so konform sie in ihrer Bedeutung für den internationalen Verkehr sind, so zweifelhaft scheint es gleichwohl, ob es angängig ist, die Ausdehnung des Rechts des Suezkanals auch auf das rote Meer und die Straße von Bab el Mandeb als in dem Willen des Vertrages liegend anzunehmen. Hier wird die internationale Fürsorge der Mächte zweifelsohne noch einmal einzusetzen haben.

Aucun point en commandant ou en menaçant le parcours ou l'accès ne pourra être occupé militairement[1]).

Die Einigung bezüglich der vorstehenden Artikel, da sie im Prinzip bereits durch den Kompromißvertrag vereinbart worden waren, bot keinerlei Schwierigkeiten. Um so langwieriger waren die Verhandlungen über die beiden nächstfolgenden, deren schließliche Annahme durch die englischen Bevollmächtigten im Interesse der Befriedung des Kanals und der Konsolidierung seines Rechts wohl zu begrüßen ist, und die dem ganzen Vertrage seine eigentliche Signatur verleihen. Sie lauten:

Art. 5. Le canal maritime restant ouvert comme passage de guerre, aucun acte de guerre ou d'hostilité ne pourra avoir lieu cependant dans ses approches ou ports d'accès, ainsi que sur les berges du canal, dans une zone à déterminer par les travaux de la commission internationale de surveillance du canal[2]).

Art. 6. En temps de guerre, les puissances belligérantes ne débarqueront ni ne prendront dans le canal et dans les ports d'accès ni troupes, ni munitions, ni matériel de guerre.

Die Bestimmungen der Art. 7 und 8 ergeben sich als natürliche Folgerungen aus den vorhergehenden Artikeln.

Art. 7. Les prises sont soumises, sous tous les rapports, au même régime que les navires de guerre des belligérants[1]).

---

[1]) Auch Aden und Gibraltar, die beiden britischen Zwingburgen des Welthandels, bedrohen und beherrschen, wenn auch nicht unmittelbar, den Zutritt zum Kanal. Und als Zufuhrstraßen der Ozeane sind sie für die internationale Schiffahrt so wichtig wie jener. Gleichwohl war das internationale Interesse für die Freiheit der letzteren zu jeder Zeit nicht mächtig genug, um ihre Neutralisierung zu bewirken, ja auch nur anzuregen. Hier wirkt eben der Hauptfaktor, welcher nach der Befriedung tendiert, das internationale Kapital, nicht mit wie bei den künstlichen Straßen von Suez und Panama.

[2]) Ob diese Kommission die Neutralisierung des roten Meeres oder auch nur die des Golfes von Suez für nötig befinden wird, muß die Folge lehren.

[1]) Hierüber war schon auf der Pariser Konferenz vom 30. März 1883 Einigung erzielt worden. (Protok. Nr. 7. Franz. Gelbbuch S. 57—61.) Auch für den vorliegenden Vertrag ist die von der damaligen Konferenz acceptierte Interpretation anzunehmen, wonach der Grundsatz, die Prisen den Kriegsfahrzeugen gleichzustellen, keine Anwendung auf diejenigen Schiffe finden kann, welche, nachdem sie dem Kaptor entwischt, Zuflucht in einem Hafen des Kanals suchen. Mit Recht hatte damals der niederländische Delegierte Asser hervorgehoben, daß eine gegenteilige Auslegung einen Rückschritt bedeuten würde, da die Neutralen gegenwärtig den von einem Belligerenten verfolgten Schiffen das Einlaufen und Verweilen in ihren Häfen nicht ver-

Art. 8. Les puissances ne maintiendront dans les eaux du canal (y compris le lac Timsah et les lacs amers) aucun bâtiment de guerre.

Toutefois, dans les ports d'accès de Port-Saïd et de Suez, elles pourront faire stationner des bâtiments de guerre, dont le nombre ne devra pas excéder deux pour chaque puissance.

Von äußerster Wichtigkeit ist nun der Art. 9: Er ist derjenige, welcher die Frage der Überwachung des Kanals regelt, welche England durch Aegypten allein ausgeübt wissen wollte, während Frankreich und die sämtlichen übrigen Mächte auf die Schaffung einer Kollektivgarantie für die Kontrolle mittels einer internationalen Kommission nicht verzichten zu können glaubten. Auch die Ausgleichung dieses Gegensatzes ist als die zur Zeit bestmögliche Erledigung der Frage im Interesse des Kanalfriedens anzuerkennen. Der Artikel bestimmt:

Art. 9. Les représentants en Egypte des puissances signataires du présent traité seront chargés de veiller à son exécution. En toute circonstance qui menacerait la sécurité ou le passage libre du canal, ils se réuniront sur la convocation de leur doyen, pour procéder aux constatations nécessaires.

Ils feront connaitre au gouvernement khédivial le danger qu'ils auront reconnu, afin que celui-ci prenne les mesures propres à assurer la protection et le libre usage du canal. Ils se réuniront en tout cas, une fois par an, pour s'assurer que le présent traité est dûment exécuté. Ils réclameront notamment la suppression de tout ouvrage ou la dispersion de tout rassemblement qui, sur l'une ou sur l'autre rive du canal, pourrait avoir pour but ou pour effet de porter atteinte à la liberté et à l'entière sécurité de la navigation.

Das weitere Verfahren regelt der folgende Artikel:

Art. 10. Le gouvernement égyptien prendra, dans la limite de ses pouvoirs, tels qu'ils résultent des firmans, les mesures nécessaires pour faire respecter l'exécution dudit traité.

---

weigern. Entsprechend konstatierte der damalige Vorsitzende, nachdem er von den Bemerkungen Assers Akt genommen, daß nach der internationalen Praxis ein gekapertes Schiff, das dem Kaperer entwischt, bevor das Urteil gefällt ist, nicht mehr als Prise betrachtet werden kann. Vergl. Bluntschli a. a. O., Art. 860 b, in welchem er diese Praxis sehr gut juristisch als Rechtsgebot formuliert. Es wird also auch hier Art. 7, wie der des Entwurfs von 1883, nur Anwendung finden auf Prisen im Besitze des Kaptors. Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 393, 394.

Dans le cas où le gouvernement égyptien ne disposerait pas de moyens suffisants, il devra faire appel à la Sublime-Porte, laquelle se concertera avec les autres puissances signataires de la déclaration de Londres du 17 mars 1885, en vue d'arrêter d'un commun accord les mesures à prendre pour répondre à cet appel.

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf Detailpunkte und sind von weniger allgemeinem Interesse, nur Art. 15 möge noch hier angeführt werden:

Art. 15. Les hautes parties contractantes conviennent que les engagements résultant du présent traité ne seront pas limités par la durée des actes de concession de la Compagnie universelle du canal de Suez [1]).

Der Zutritt der übrigen Mächte zu diesem durch die beiden Hauptinteressenten geschlossenen Vertrage unterliegt keinem Zweifel; Deutschland, Österreich und Rußland [2]) hatten schon vorher erklärt, daß sie allen Bedingungen zustimmen wollten, über welche England und Frankreich sich einigen würden; die Zustimmung Italiens und der Pforte ist gleichfalls sicher. Und wenn auch der Vertrag bis zu seiner allgemeinen internationalen Ausfertigung noch diese oder jene Modifikation erleiden sollte, so werden doch die Hauptprinzipien, auf denen er basiert, bestehen bleiben [3]). Sie vereinigen sich in dem der Welt durch gemeinsamen und einhelligen Willensschluß der zivilisierten Nationen kundgegebenen Rechtssatze, daß die Behinderung der freien Benützung des Suezkanales für alle unter gleichem Recht und zu jeder Zeit und überhaupt jegliche kriegerische Gewaltanwendung auf seinen Gewässern nicht ohne Bruch des Völkerrechts solle geschehen können.

Angesichts dieses eminenten Sieges der internationalen Rechtsordnung über die internationale Gewalt, der geordneten Pflege des gemeinen über die willkürliche Verfolgung des Sonderinteresses auch im Staatenverkehr, beschäftigt sich die politische Kritik mit durchaus Untergeordnetem, wenn sie an dieser oder jener Bestimmung des Vertrages mäkelt, daß

---

[1]) Die Konzessionsdauer ist vom Jahre der Eröffnung ab — 1869 — auf 90 Jahre bemessen. Bleiben die Verpflichtungen des Vertrags nur erst während dieser Zeit bewahrt, dann freilich steht zu hoffen, daß die Kultur des folgenden Jahrhunderts sie als etwas Selbstverständliches betrachten wird.

[2]) Die Delegierten dieser Mächte hatten schon bei der Pariser Konferenz durch die Liberalität ihrer Anschauungen bezw. Instruktionen das Zustandekommen eines Kompromisses im Sinne des gegenwärtigen Vertrages mächtig gefördert. Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 393, Note 10.

[3]) Die Zustimmung sämtlicher Mächte zu dem unwesentlich modifizierten Vertrage ist inzwischen erfolgt.

sie glücklicher hätte gewählt oder unmißverständlicher hätte gefaßt werden können, oder wenn sie gar mit schadenfrohem Behagen erörtert, was jedermann weiß, daß schließlich auch dieser Vertrag die Verletzung im einzelnen Falle nicht würde verhindern können. Kann es sich doch im Verkehrsleben der Völker zunächst nicht um die Schaffung allzeit sicherer Exekutiv- oder gar Präventivinstitutionen handeln, deren selbst der private Verkehr ermangelt! Vielmehr ist schon allein der Gewinn einer scharfen und detaillierten Scheidung zwischen Recht und Unrecht Fall für Fall ein gewaltiger Fortschritt im Rechtsleben der Völker, der seine befriedende Wirkung niemals verfehlen wird, wenn er sie auch langsam äußern mag und in Zeiträumen, die nicht sowohl nach der Dauer der privaten Rechtssubjekte, sondern eher derer des Völkerrechts gemessen sein wollen. Kurz und treffend charakterisiert denn auch ein maßgebendes deutsches Blatt, die Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 27. Okt. 1887, die internationale Bedeutung des englisch-französischen Abkommens in folgender Note, mit welcher sie das Zustandekommen des letzteren an hervorragender Stelle zur Kenntnis bringt: „In der französischen Presse sowohl, wie in der englischen, wird im allgemeinen lebhafte Befriedigung ausgesprochen über den Abschluß eines Abkommens zwischen England und Frankreich, welches die Stellung der beiden Länder zu einander bezüglich des Suezkanals definitiv regeln soll. Auch hier liegt kein Grund vor, eine solche Verständigung anders als sympathisch zu begrüßen, da dieselbe, wenn sie erst perfekt geworden sein wird, dazu angethan ist, ein weiteres Unterpfand für die Erhaltung des europäischen Friedens zu bieten und eine der Schwierigkeiten, welche diesen gefährden, zu beseitigen.“

γ) Der Panamakanal[1]).

Die Verbindung des atlantischen Ozeans mit dem stillen durch den Panamakanal nähert sich ihrer gesicherten Vollendung. Wie diejenige des Kanals von Suez, so ist auch die Rechtsbildung dieser interozeanischen Verbindungsstraße durchaus eine internationale, weil von weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Plan, Erstellung und Benützung bedingte.

---

[1]) Auch die Rechtsverhältnisse dieses internationalen Werkes hat Caratheodory a. a. O. S. 394 ff. zum erstenmale in erschöpfender Weise gegeben. Unter steter Verwertung des dort angeführten Materials bin ich der vortrefflichen, überdies von einem vornehmen Geiste wahrhaft edlen Kosmopolitismus getragenen Darstellung vielfach gefolgt, ohne indessen auf eigene Anordnung und prinzipielle Verwertung der einschlägigen Rechtsthatsachen zu verzichten.

Im Jahre 1871, als das Gelingen des Suezkanals außer allem Zweifel stand, wurde auf dem interationalen geographischen Kongreß zu Antwerpen die Durchstechung des Isthmus von Panama zum erstenmale als der praktischen Verwirklichung im Interesse der Industrie, der Schifffahrt und des Welthandels dringend bedürftig dargestellt[1]). Auf einer zweiten Versammlung des Kongresses, die 1875 in Paris statthatte, bildete der interozeanische Kanal aufs neue einen Gegenstand der Beratungen; dieselben führten zur Konstituierung eines Comité d'études zugleich mit der Bildung einer Handelsgesellschaft, welche nach einander zwei Expeditionen an Ort und Stelle sandte, um die Vorarbeiten zu bethätigen.

Diese waren nicht nur technischer, sondern auch juristischer Natur. Es handelte sich nicht allein um die Erlangung der Baukonzession seitens des Territorialstaates, der souveränen Republik der vereinigten Staaten von Columbia, soweit dieselbe von jenem abhängig war, sondern zugleich auch um die Sicherung eines entsprechenden internationalrechtlichen Regimes. Beides wurde der Gesellschaft durch einen am 20. März 1878 zu Bogota unterzeichneten Vertrag zu teil. Am 17. Mai erhielt letzterer die gesetzliche Sanktion durch den Kongreß der Vereinigten Staaten von Columbia und wurde tags darauf unter dem Titel „Gesetz 28 von 1878 betr. die Genehmigung zur Herstellung eines interozeanischen Kanals durch das Columbische Gebiet" seitens des Präsidenten der Union publiziert.

Die Artikel 5, 6 und 7 dieses Gesetzes[2]) bilden die Grundlage des den Kanal von Panama dereinst beherrschenden internationalen Rechts; es ist durchaus das der dauernden Befriedung: Die Kanalhäfen und

---

[1]) Der Kanal wird die Entfernung von London und Liverpool nach San Francisco um etwa 14000 Meilen abkürzen; das weite Gebiet des Westens von Britisch-Amerika, die Vereinigten Staaten, Mexiko, Kolumbia, Peru und die übrigen südamerikanischen Staaten am Stillen Ozean werden in vier Wochen von England und dem Kontinent aus erreicht werden können. Bulletin du Canal interocéanique Nr. 143; 1. août 1885, p. 1268—1270. Im Auftrage des Senates der Vereinigten Staaten berechnete im Jahre 1866 Admiral Davis den Gesamttonnengehalt der Fahrzeuge, die nach Vollendung der Durchstechung des Isthmus denselben passieren würden, mit folgenden Ziffern: Für 1866: 3 094 070 Tonnen; Handelswert 2 339 155 650 Frs., Ersparnis für den Handel durch die Passierung des Canals 247 651 940 Frs., zehn Jahre nach Eröffnung des Kanals, diese 1866 angenommen, aber 6 188 140 Tonnen. Und diese Zahlen haben die Tendenz, von Jahr zu Jahr entsprechend zu steigen. Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 400, N. 1.

[2]) Für die Gesellschaft die Konzessionsurkunde und das Bedingnisheft (cahier de charges); dasselbe enthält im ganzen 26 Artikel.

dessen Gewässer von einem Meere zum andern werden für alle Zeiten als neutral erklärt; im Kriegsfalle tritt keine Unterbrechung des Verkehrs ein; alle Schiffe können ungehindert verkehren ohne irgend welche Ausnahme oder Vorzug; ausgenommen sind allein auswärtige Truppen, die nur mit Erlaubnis des Kongresses passieren können, und Kriegsschiffe solcher Staaten, die sich mit Columbia im Kriege befinden und nicht ein Recht auf jederzeitige Durchfahrt durch Staatsverträge erhielten, welche die Souveränetät Columbiens auf dem Isthmus von Panama und dem Gebiete, welches der Kanal durchschneidet, ferner die Immunität und Neutralität des Kanals selbst, seiner Häfen, Buchten und anderen Pertinenzen, sowie des angrenzenden Meeresgebiets garantierten (Art. 5). Die columbischen Kriegsschiffe können jederzeit unentgeltlich passieren, ebenso Munition und einheimische Truppen; die Durchfahrt von Kriegsschiffen ist denjenigen Staaten untersagt, welche nicht durch Staatsverträge mit Columbia das Recht auf jederzeitige Durchfahrt erworben haben (Art. 6) [1]. Die Kanalhäfen sind frei und offen für den Handel aller Nationen und es darf keine Abgabe von der Einfuhr erhoben werden (Art. 7). Die seitens der Gesellschaft für die Durchfahrt zur Erhebung gelangenden Gebühren werden ebenso wie die Abgaben für die Leuchtfeuer, das Lootsenwesen, den Remorquedienst, Anker-, Transit-, Schiffahrtsgelder in einheitlicher Weise von allen Schiffen ohne irgend welche Ausnahme oder Bevorzugung eingehoben werden (Art. 14) [2].

Selbstverständlich trägt dieses Recht zur Zeit noch den Charakter eines allerdings auf einer vertragsmäßig eingegangenen Rechtsverbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft beruhenden und darum einseitig nicht wieder aufzuhebenden nationalen Gesetzes. Aber dieses Gesetz hat zugleich die völkerrechtliche Bedeutung eines authentischen Verzichtes des Territorialstaates auf jegliche einseitig-ausschließliche Benützung des durch die Kanalstraße repräsentierten Teiles seines Hoheitsgebietes zu Gunsten einer internationalen Erwerbsgesellschaft und mittelbar zu Gunsten aller

---

[1]) Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 400. Es steht zu erwarten, daß diese Bestimmung vor ihrer Erhebung zum internationalen Recht eine Modifizierung im liberaleren Sinne des entsprechenden Punktes der Suezkonvention (Art. 1) erfahren wird, welche die Passierung von Kriegsschiffen nicht erst von vorausgegangenen Verträgen mit dem Territorialstaat abhängig macht.

[2]) Nach demselben Artikel darf die Hauptgebühr von der Schiffahrt 10 Franks für den Kubikmeter des unter Wasser befindlichen Schiffskörpers, gefunden durch Multiplikation der drei Hauptdimensionszahlen (Länge, Breite und Tiefgang) nicht überschreiten.

Seehandel treibenden Nationen. Gleichzeitig hat sich der Territorialstaat verpflichtet, späterhin in die Neutralisation des Kanals seinerseits einzuwilligen; die Zustimmung der übrigen an der interozeanischen Verbindung interessierten Mächte hat diese Neutralisation völkerrechtlich perfekt zu machen [1]).

Das Zustandekommen derselben darf als durchaus gesichert betrachtet werden, wenn auch einzelne Bestimmungen des Konzessionsvertrages vor ihrer Erhebung zum internationalen Recht ohne Zweifel Modifikationen gewärtigen müssen. Indessen beruht diese Voraussetzung auf internationalrechtlichen Ereignissen, welche im Anfange ihrer Entwickelung ein gedeihliches Einverständnis der hauptsächlich interessierten Mächte bezüglich des Verfahrens der Neutralisation keineswegs so leicht erzielbar erscheinen ließen.

Diese, abgesehen vom Territorialstaat selbst hauptsächlich interessierten oder wenigstens Interesse zeigenden Mächte sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika und England; letzteres lediglich wegen der Größe seiner maritimen Interessen, ersteres zugleich in seiner Eigenschaft als Vormacht des amerikanischen Kontinents und auf Grund besonderer internationalrecht-

---

[1]) Caratheodory a. a. O. S. 402, Note 8 bemerkt: „Die Vereinigten Staaten von Kolumbia sind souverän und niemand könnte sie hindern, die vollkommene Freiheit und Neutralität des Panamakanals zu proklamieren, wenn sie dies für das allgemeine Interesse ersprießlich erachten." Dies ist wohl richtig, allein es brauchte sich keine Macht um diese Proklamation zu bekümmern. Die Neutralisation bedarf ihrer Natur nach, um rechtswirksam zu sein, der Anerkennung der internationalen Staatengemeinschaft, auf deren Seite meist der materielle Schwerpunkt der Verpflichtungen liegt. Mit dieser Anerkennung ist die Garantie nicht zu verwechseln, welche ein internationaler Rechtsakt für sich ist und keineswegs aus dem Wesen der Neutralisation als notwendig für dieselbe zu folgern ist. — Auch die Ansicht ist nicht ganz zutreffend, daß die Vereinigten Staaten von Kolumbia souverän seien. Sie stehen vielmehr aus dem Vertrage von 1848 (siehe unten) zu der nordamerikanischen Union im Verhältnis eines garantierten Staates, welches nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet, da es seitens des garantierenden Staates zweifellos niemals aus bloßer platonischer Liebe eingegangen worden ist. (Vergl. auch Geffcken, Garantieverträge in Holtzendorffs Handbuch III, S. 90, welcher die Kausalität des beiderseitigen Interesses auf die Garantien der Schweiz und Belgiens exemplifiziert.) In ihrem durch Kolumbia vertragsmäßig anerkannten Interesse an der Intregität dieser Republik haben darum die Vereinigten Staaten als Garanten zweifelsohne das Recht, falls der garantierte Staat einer dritten Macht solche Konzessionen gewähren sollte, deren Brauch oder Mißbrauch die Verletzung seiner Integrität befürchten läßt, dagegen Einspruch zu erheben. Ob diese Befürchtung in dem von Caratheodory gemeinten Falle thatsächlich begründet ist, steht freilich auf einem anderen Blatte.

licher Beziehungen zu Columbia. Es war nämlich im Jahre 1846 zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada, (den gegenwärtigten Vereinigten Staaten von Columbia) ein Vertrag zu stande gekommen[1]), in welchem die Souveränetäts- und Territorialbesitzrechte von Neugranada innerhalb der Grenzen des heutigen Bundesstaats Panama unter die Garantie der Vereinigten Staaten von Nordamerika gestellt wurden (Art. 35). Im besonderen garantierten die Vereinigten Staaten die Neutralität des Isthmus von Panama, sowie — in der Theorie war nämlich das Projekt schon vor Jahrzehnten erörtert worden, — jeder interozeanischen Verbindung, welche auf oder durch den Isthmus hergestellt würde, sowie die völlige Freiheit des Verkehres von Meer zu Meer.

Andererseits aber kam im Jahre 1850 zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika in ihrer Eigenschaft als Garanten der Integrität von Neugranada einerseits und England andererseits der sog. Clayton-Bulwer-Vertrag[2]) zum Abschluß, welcher eine zukünftige durch internationalen Akt zu gewährende Garantie der Neutralität eines Kanals zum Zweck hatte, der zur Verbindung des Atlantischen mit dem Pazifischen Ozean etwa zur Ausführung käme. Art. 6 dieses Vertrages, gemäß welchem England mit den Vereinigten Staaten gemeinsam die Aufsicht über den projektierten Kanal führen und dessen Neutralität garantieren würde, enthält die Bestimmung, daß alle Nationen zum Anschluß eingeladen werden sollten, „damit auch die anderen Staaten an der Ehre teil hätten, an einem so wichtigen Werke mitgearbeitet zu haben.“ Und Art. 8 dehnte den vertragsmäßigen Schutz der hohen Kontrahenten auch „auf alle anderen Verbindungen über den Isthmus, sei es Kanal, sei es Eisenbahn aus, die auf der Route von Tehuantepek oder Panama erstellt werden möchten“.

Mit dem Abschluß dieser beiden Konventionen war demnach die Neutralisation des zukünftigen Kanals übereingekommen und garantiert

---

[1]) Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Neugranada, unterzeichnet am 12. Dezember 1846 in Bogota, ratifiziert 1848.

[2]) Die Konvention erhielt die Namen der beim Abschluß thätigen Minister Englands und der Vereinigten Staaten; derselbe erfolgte am 19. April 1850. Der Titel des Vertrages lautet: „Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und I. Großbritannischen Majestät behufs Förderung und Schutz für die Erbauung eines großen Schiffahrtskanals zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean“ (Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Januar 1882, S. 492—494).

1. zwischen der Territorialmacht[1]), 2. den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 3. England, auch der Beitritt zum Neutralisations- und Garantievertrage für alle übrigen Staaten offen gestellt und ausgeboten.

Nun hatte die Kreierung dieses Rechtsverhältnisses stattgefunden, als der Kanal von Panama noch lediglich eine Idee war. Allmählich aber war diese Idee zum bestimmten Plan geworden, und dieser selbst fing an, in seine Verwirklichung einzutreten. Der Territorialstaat war von einer internationalen Handelsgesellschaft um die Konzession zur Erbauung des Kanals, sowie um die Sicherung eines entsprechenden Regimes angegangen worden und hatte, wie wir gesehen, beides gewährt. Demnächst wurde nun ein internationaler Vorbereitungskongreß für den Kanal, bestehend, abgesehen von Frankreich, aus Delegierten der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Englands, Rußlands, Italiens und Spaniens, im Jahre 1879 nach Paris einberufen und faßte folgenden Beschluß:

> „Es sei der Durchstich eines im Interesse des Handels und der Schiffahrt so wünschenswerten interozeanischen Kanals mit konstantem Niveau als möglich zu erklären, und derselbe, um den Anforderungen einer bequemen Zufahrt und Benützung, wie sie an eine solche Verkehrsstraße gestellt werden, zu genügen, vom Golf von Limon in der Richtung gegen den Busen von Panama zu führen[2])."

[1]) Auch die Garantie stand der Territorialmacht als nicht neutralisiertem Staate zu (dagegen Belgien-Luxemburg s. oben S. 166, Note 1). Insofern mochte F. de Mateus, bevollmächtigter Minister Kolumbias in Paris sehr richtig (in einem Brief an den „**Moniteur des Consulats**" in dem **Bulletin du canal interoc.** Nr. 148 vom 15. Oktober 1885, S. 1319) sagen:

„Um den Völkern freie Durchfahrt durch den Isthmus zu gewähren, bedarf Kolumbia als unabhängiger und souveräner Staat von keiner Seite einer andern Beihilfe oder Unterstützung als der Achtung seiner Hoheitsrechte an dem fraglichen Territorium. Kolumbia weiß sehr wohl, daß dieses sein Recht genügende Sicherung in der Gerechtigkeit findet, welche die Akte der großen Nationen Europas und Amerikas beherrscht und in dem Gleichgewichte ihrer so eng mit dem interozeanischen Verkehr verknüpften gemeinsamen Interessen. Unveränderter Grundsatz seiner Politik war in diesem Gebiete seiner Jurisdiction immer und ist es noch, die Neutralität dieses Verkehrsweges aufrecht zu halten und dessen freie Benützung zu sichern."

[2]) Von den fünf dem Kongreß unterbreiteten Projekten, von Tehuantepec (240 Kilometer, 120 Schleusen), Nicaragua (292 Kilometer, 17 Schleusen), San Blas (53 Kilometer mit einem 14 Kilometer langen Tunnel), Atrato (290 Kilometer, 3 Schleusen und Tunnel von 4 Kilometer) und Panama (75 Kilometer ohne Schleusen und Tunnel) erhielt das letztere, als dem gradlinigen Durchstich der Landenge keinerlei

Bevor die Konferenz auseinanderging, ersuchte sie im Interesse einer möglichst raschen Durchführung des Unternehmens Lesseps um Übernahme der Leitung; dieser sagte zu, gründete nach dem Wunsche des internationalen Kongresses die **Compagnie universelle du Canal de Panama** und begann sofort die Ausführung; heute zweifelt niemand mehr am Gelingen: die Arbeiten werden mit günstigem Erfolge weiter gefördert und voraussichtlich bis zum Jahre 1890 beendigt sein [1]).

So hatte das bisher ideale Recht schnell sein gewaltiges Objekt gefunden; aber es sollte während der Ausgestaltung des letzteren der Gefahr einer tiefgreifenden Veränderung entgegen gehen. Unerwarteterweise suchte nämlich das Kabinett von Washington, von einer der gewaltigen Republik schlecht lassenden Anwandlung nationalen Chauvinismus befallen, mittels formellen Protestes [2]) eine europäische Neutralisationsgarantie hintan zu halten und dieselbe damit als rechtswidrig und inopportun darzustellen, daß es sich im allgemeinen auf das Prinzip der bekannten Monroe-Doktrin [3]) berief und im besonderen auf jenen mit Columbien im

---

Schwierigkeiten bietend, den Vorzug, trotz der höheren Kosten, welche sich gegen 1200 Millionen Francs belaufen werden (das Nicaraguaprojekt hätte nur 900 Millionen erfordert). Von Colon ausgehend, folgt der Kanal dem Laufe des Rio Chegres, sodann des Obispo, eines Nebenflusses des ersteren, durchbricht 20 Kilometer von Panama die Kammhöhe von Culebra (der Korbilleren) und folgt dem Rio Grande bis zum Stillen Ozean. Caratheodory a. a. O. S. 401, Note 3.

[1]) Die zu bewegenden Erdmassen betragen etwa 73 Millionen Kubikmeter; von diesen waren schon am 1. Juli 1886 24½ Millionen weggenommen. Der Kanal wird 75 Kilometer lang, auf dem Wasserspiegel in der Ebene 56, im Gebirge 23 Meter breit und 8,5 Meter tief; sein tiefste Einbettung beträgt mehr als 90 Meter. Die bis 1. August 1886 realisierte Summe für den Kanalbau beläuft sich auf 713104399 Frs.; davon wurden 471132817 schon ausgegeben, 500 Millionen sind noch bis zur Vollendung nötig. Caratheodory a. a. O. S. 401, Note 4.

[2]) Botschaft des Präsidenten Arthur an den Kongreß vom Dezember 1881 (**Bulletin du canal interoc.** Nr. 57 vom 1. Januar 1882, S. 491).

[3]) Infolge des Laibacher Kongresses vereinbarten die Großmächte, England mit inbegriffen, eine militärische Expedition nach Spanien zur Wiederherstellung des Königstums Ferdinand VII; diese erfolgte 1823. Später kamen die Vereinigten Staaten mit England dahin überein, daß dieses Interventionsprinzip der europäischen Mächte auf Amerika hinsichtlich der spanischen Kolonien, welche damals eben ihre Unabhängigkeit vom Mutterlande proklamiert hatten, keine Anwendung finden könne. Infolge dieser Vereinbarung erließ Präsident Monroe eine Erklärung, in der ausgesprochen war:

„Wir betrachten jeden Versuch seitens der europäischen Mächte, ihr politisches System auf irgend einen Teil unserer Hemisphäre auszudehen, als unserem Frieden und unserer Sicherheit gefährlich; . . . es ist unmöglich, daß die europäischen Mächte

Jahre 1846 geschlossenen Vertrag, durch welchen die Vereinigten Staaten sich das Recht einer alleinigen Garantie der Integrität des Columbischen Gebiets und jeder etwa durch dasselbe zu führenden interozeanischen Verbindung erworben hätten.

Gegen diese Deduktionen, soweit sie auf allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen beruhten, war mit eben solchen allgemeinen Ausführungen kaum aufzukommen. Die Berechtigung der Monroe-Doktrin konnte ernsthaft nicht bestritten werden, sie bestand jedenfalls zu Recht, sobald sie zu Macht bestand, und das den weiteren Argumenten zu Grunde liegende Protektionsverhältnis zwischen den beiden Republiken war thatsächlich durch den Vertrag von 1846 geschaffen worden. Die Vereinigten Staaten mochten nicht ohne Fug aus demselben das Recht ableiten, die Rechtswirksamkeit aller internationalen Abmachungen ihres Schutzstaates, welche geeignet waren, dessen Hoheitsrechte irgendwie zu beschränken oder zu beeinträchtigen, von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

Anders jedoch erschienen die Verhältnisse im Hinblick auf die Abmachungen des Clayton-Bulwer Vertrags. Durch diesen hatten die Vereinigten Staaten thatsächlich auf ihr prätendiertes Recht, alleinige Garanten der Neutralität des zukünftigen Kanals zu sein, nicht nur gegenüber England Verzicht geleistet, welches sie zur Teilnahme an der Garantie vertragsmäßig verstatteten und verpflichteten, sondern auch gegenüber der ganzen internationalen Rechtsgemeinschaft, deren Glieder sie zur dereinstigen Teilnahme eingeladen hatten. Die Ausrede, daß sich der Vertrag nur auf solche interozeanische Verkehrsstraßen beziehe, wie man sie zur Zeit des Abschlusses im Auge gehabt habe, war insofern eine nichts weniger wie stichhaltige, als sich der Artikel 1 allerdings auf die damals ins Auge gefaßten Routen mittels des San Juanflusses und des Nikaragua- oder Managuasees oder auch beider bezog, aber Artikel 8 das allgemeine Prinzip aufstellte, daß alle anderen zum Verkehr benützbaren Kommunikationen, — also die nicht in Art. 1 erwähnten — Eisenbahnen oder Kanäle zur Verbindung des Atlantischen Ozeans quer durch den Isthmus zwischen Nord- und Südamerika mit dem Stillen dem allgemeinen Besten der Menschheit entsprechend behandelt werden sollten.

ihr politisches System auf irgend ein Stück unseres Kontinents im Norden oder Süden ausdehnen, ohne daß damit eine Gefahr für unseren Frieden und unsere Ehre verbunden wäre .... es ist demnach unmöglich, daß wir einer solchen Intervention, gleichviel in welcher Form, ruhig zusehen sollten." Siehe den Wortlaut im Bulletin du canal interoc. Nr. 57 vom 1. Januar 1882, S. 492.

über die geeignetste Art und Weise der Verwirklichung dieses allgemeinen Besten zu bestimmen, kann aber doch nicht wohl in der Kompetenz und dem Vermögen eines Staates allein liegen, sondern wird ebenso natürlich wie zweckmäßig der internationalen Gemeinschaft selbst anheimgestellt [1]). Diesen Weg hatte der Clayton-Bulwer Vertrag eingeschlagen, indem er die Garantie der Neutralisation des Kanals zur Ehrensache aller seefahrenden Nationen erhob und demnächst die mächtigste von ihnen, das britische Reich, dazu rechtlich verpflichtete. Und mit Recht wurde von englischer Seite geltend gemacht, daß seither kein Umstand sich ergeben habe, der ein Abgehen von dem Vertrage seitens der Vereinigten Staaten irgendwie rechtfertigen könnte.

Indessen war der Widerstand dieser Macht gegen die europäische Garantie weniger ein wahrhaft nationaler, als vielmehr das Produkt einer kapitalistischen Agitation, welche das Zustandekommen des Lesseps'schen Kanals überhaupt zu verhindern und an seine Stelle ein ausschließlich amerikanisches Finanzunternehmen zu setzen beabsichtigte. Es war ihr gelungen, den Präsidenten Arthur für ihre Tendenzen zu gewinnen, welcher alsbald Verhandlungen mit Nikaragua einleitete behufs Herstellung eines Kanals durch dessen Gebiet seitens und auf alleinige Rechnung der Vereinigten Staaten. Allein der bezügliche Vertrag, welcher auch die Verpflichtung zum Schutze der Integrität des die Baukonzession erteilenden Staates enthielt, wurde von dem Senate der Vereinigten Staaten im Januar 1885 noch vor Ablauf der Amtsdauer des Präsidenten Arthur abgelehnt und durch den neuen Präsidenten Grover Cleveland endgültig zurückgezogen [2]). Dieser hatte dadurch mit der Kampfpolitik seines Vorgängers endgültig gebrochen. Kurz nach Antritt seines Amtes verursachte der zwischen den Vereinigten Staaten von Columbia ausgebrochene Krieg gemäß den im Art. 35 des Vertrages von 1846 enthaltenen Garantien die Entsendung von Bundestruppen zur

---

[1]) Vergl. dazu den von Caratheodory a. a. O. S. 403, Note 12 citierten Brief des Generals Caß, amerikanischen Staatssekretärs während dieser Streitigkeiten, daß solche großen Verkehrswege im höchsten Grade alle Handelsmächte interessierten, und diese wohl zu einer gemeinsamen Garantie der freien Benützung derselben gegenüber den Gefahren, welchen jene durch Angriffe, sei es innerhalb oder außerhalb des Gebietes, welches sie durchschneiden, ausgesetzt sind, sich vereinigen könnten.

[2]) „Um die Eingehung lästiger Allianzen mit fremden Staaten zu vermeiden und nicht eine auf den Erwerb neuer entfernter Gebiete gerichtete Politik oder die Einziehung fremder Interessen in den Kreis unserer eigenen zu begünstigen.“ Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 9. Dezember 1885.

Sicherung des freien Verkehrs auf dem Isthmus von Panama[1]). Nach Herstellung der Ordnung wurden die Bundestruppen alsbald zurückgezogen, und der neue Präsident schlug mit der Botschaft vom 9. Dezember 1885, unter einigen Zugeständnissen an die nationale Eigenliebe, die Bahn einer wahrhaft freisinnigen Politik mit folgenden Erklärungen ein:

„Jeder große Verkehrsweg, welcher über die Schranke zwischen den beiden großen Weltmeeren zur Herstellung gelangt, soll zum Besten der ganzen Erde dienen; er muß eine Sicherheitsleistung für die Interessen der Menschheit sein, gesichert vor der Möglichkeit, jemals unter die Herrschaft einer einzigen Macht zu gelangen, oder das Ziel von Feindseligkeiten oder den Kampfpreis kriegerischen Ehrgeizes zu bilden. Eine Übernahme der Herstellung, des Eigentums und des Betriebs eines solchen Werkes durch unsere Regierung zugleich mit einer Offensiv- und Defensivallianz zu dessen Schutz mit einer auswärtigen Macht, deren Rechte und Pflichten wir teilen, ist meiner Meinung nach unvereinbar mit der Bestimmung jenes Werkes zur allgemeinen neutralen Benützung und würde zur Durchführnng unsererseits Maßnahmen erheischen, welche sowohl über die Ziele unserer nationalen Politik als unsre gegenwärtigen Hilfsquellen hinausgehen.

Der Lauf der Ereignisse hat der weisen Vorsicht der früheren Regierungen vollauf Recht gegeben, daß dieselben, lange bevor die Bedingungen für die Herstellung einer interozeanischen Verbindung durch die Fortschritte unseres Zeitalters umgestaltet und ausgedehnt wurden, den interozeanischen Verkehr auf dem Amerikanischen Isthmus als eine Lebensfrage bezeichneten und durch ihre bündigen Zusicherungen und klaren Vertragsbestimmungen eine solche Verbindung fortan zur Benutzung der gesamten Menschheit bestimmten. Diesem Ziele werden die Bestrebungen meiner Regierung gewidmet sein, die sich stets die Grundsätze vergegenwärtigen wird, auf welche sie sich stützen muß, wie sie in kurzen Worten

---

[1]) Die dem Admiral Jouett in Washington erteilten Instruktionen besagten: „Die Aufgabe, zu deren Erfüllung sie berufen sind, bedarf großer Diskretion. Der Zweck dieser Expedition ist, seitens der Vereinigten Staaten die Verpflichtungen zu erfüllen, welche bezüglich der Aufrechterhaltung der Neutralität und Freiheit des Verkehrs zwischen Colon und Panama übernommen wurden und, noch mehr, Gut und Leben amerikanischer Bürger zu schützen." Bericht Lesseps, an die Generalversammlung vom 29. Juli 1885 (Bulletin du canal interoc. Nr. 143, vom 1. August 1885, S. 1255). Jedenfalls kann in der amerikanischen Panama-Expedition ein erfreuliches Beispiel der Heilighaltung eines Garantievertrages erblickt werden, wie es der Würde der großen Republik entsprechend ist.

von Mr. Caß niedergelegt wurden, als er im Jahre 1858 Staatssekretär war: Was die Vereinigten Staaten in Zentralamerika erstreben, ist außer der Wohlfahrt der Völker die Sicherheit und Neutralisierung der dasselbe durchschneidenden interozeanischen Verkehrswege."

Wird, woran nicht zu zweifeln ist, dieser liberalen Botschaft dereinst eine entsprechende Politik folgen[1]), so wird kein Hindernis mehr sein, die Bestimmungen des Clayton-Bulwer-Vertrages in allen Punkten über dem vollendeten Werke zum Vollzug zu bringen. Zudem war während des ganzen Streites die erfreuliche Thatsache bestehen geblieben, daß die Differenzen allein die Art und den Umfang der Garantie betrafen, nicht aber bezüglich der Neutralisation selbst statt hatten, welche man beiderseitig als selbstverständlich und gesichert betrachtete.

So wird denn auch von dieser Zufuhrstraße der Welt, wie vom Suezkanal das Prinzip gelten, daß er zum Nutzen der ganzen Menschheit geschaffen ist, und daß es kraft gemeinsam vereinbartem Rechte keinem Volke zusteht, ihn zum Schaden der Menschheit und der Zivilisation durch kriegerische Gewaltthat ausschließlich an sich zu reißen.

c. Die Neutralisierung natürlicher Meeresstraßen, insbesondere der Magelhaensstraße.

Als logische Erweiterung jenes Satzes des Völkerrechts, wonach das Meer in Niemandes **dominium** bezw. **imperium** steht[2]) und infolge

---

[1]) Sehr richtig erkannte Mr. Grover Cleveland in derselben Botschaft das nächste und natürlichste große Ziel der Vereinigten-Staaten-Politik, indem er sagte:

„Jeder Fortschritt vollzieht sich nach organischen Gesetzen. Wir müssen uns diesen unwiderstehlichen Zug des Handels, dessen Ausdehnung gleichen Schritt mit unserer gegenwärtigen Zivilisation hält und tagtäglich durch die Erleichterungen der Produktion, des Transports und des Verkehrs mittels Dampf und Elektrizität beschleunigt wird, vor Augen halten; allein unsere gegenwärtige Pflicht weist uns auf die Erschließung der riesigen uns anvertrauten Ländergebiete hin, sowie auf die Pflege friedlicher Künste innerhalb unserer Grenzen, daneben aber auch auf eifersüchtige Wacht, daß die amerikanische Hemisphäre nicht in die politischen Streitfragen und Verwicklungen ferner Staaten hineingezogen wird."

Solche Grundsätze garantieren wohl am besten die Neutralität des Kanals.

[2]) Die prinzipielle Begründung der Meeresfreiheit, dieses auch dem Recht zum Kriege ehemals nahestehenden völkerrechtlichen Axioms, hat neuerdings durch Stoerk in Holtzendorffs Handbuch II, S. 483 ff. eine ebenso interessante wie geistvolle historische und theoretische Beleuchtung gefunden. Stoerk findet in der „aus der physischen Beschaffenheit des Meeres fließenden Eigentumsunfähigkeit desselben in Verbindung mit dem, allen rechtlich gleichen Staaten in gleicher Weise zustehenden Gebrauch des Meeres den prinzipiellen Untergrund der sogenannten Meeresfreiheit" (S. 487) und

dessen insbesondere für die Schiffahrt aller Nationen frei sein muß, erscheint die Forderung der Anwendung dieses Prinzips auch auf sämtliche natürlichen Wasserstraßen, welche internationale Meere mit einander in Verbindung setzen: Die freie Beschiffung der Meere wäre illusorisch ohne

---

will „den Gebrauch des offenen Meeres seitens der einzelnen potenziell gleich befugten Staaten und Völker nicht als subjektives Recht, sondern als res merae facultatis aller Gemeinwesen (S. 486) gelten lassen. Indessen ist die physische Beschaffenheit des Meeres doch wohl nicht eine derartige, daß von einem thatsächlichen Besitz resp. von einem gesicherten Herrschaftsverhältnis absolut nicht die Rede sein könnte. Hier ist im Gegenteil nur eine Machtfrage. So gut es möglich ist, daß eine genügend starke Flotte etwa das Mittelmeer oder die Ostsee faktisch dauernd okkupierte, indem sie jede fremde Flagge auf demselben wegfegte, so sehr wäre dasselbe mit entsprechend größeren Machtmitteln auf den Ozeanen denkbar. Es könnten auch, wenn hier Besitzergreifungen einmal realisiert wären, die Grenzen derselben, wenn auch umständlicher, so doch nicht minder genau als die trockenen Grenzlinien gezogen werden. Freilich ist auch nicht, wie v. Martens (Völkerrecht, deutsche Ausgabe von Bergbohm I, S. 373) lehrt, als der alleinige Rechtsgrund der Freiheit des offenen Meeres die Unentbehrlichkeit desselben zur Entwickelung der internationalen Unternehmungen und Geschäfte zu statuieren. Dann könnte man theoretisch dieselbe Freiheit auch dem Festland vindizieren, welches für die erwähnten Beziehungen noch viel unentbehrlicher ist. Es ist auch nicht „die allen Völkern gewordene Erkenntnis, daß das Meer ein Band der Verbindung zwischen ihnen allen ist, daß von seiner Freiheit ihre Wohlfahrt, ihre Kraftentfaltung, ihre gesamte Stellung als Glieder der Völkergesellschaft abhängt." Mit der Allgemeinheit dieser Erkenntnis stehen im Widerspruch die einstmaligen Aspirationen der Venetianer hinsichtlich des adriatischen Meeres, die Ansprüche Genuas auf das Ligurische, Portugals auf den ganzen Indischen und einen Teil des Atlantischen Ozeans, der Spanier auf den Meerbusen von Mexiko, Englands auf die das Inselreich zunächst umgebenden Meeresteile und die Nordsee, in neuerer Zeit Dänemarks und Schwedens auf die Ostsee, endlich die Prätensionen der Pforte in Betreff des Marmara- und des Schwarzen Meeres, nicht minder auch in anderer Beziehung die neuesten Vorbehalte der Uferstaaten bezüglich der nationalen Fischerei in den Küstengewässern. Und abgesehen von diesen Thatsachen ist es noch keineswegs ausgemacht, daß den Interessen eines Volkes mit der Alleinherrschaft über ein bestimmtes Meer weniger gedient wäre als mit der internationalen Mitherrschaft; die Ansprüche der genannten Völker lassen sich doch sicher nicht lediglich aus dem Unverstande oder der Herrschsucht ihrer Regierungen erklären. Der wahre und einzige Rechtsgrund der Freiheit des Meeres beruht vielmehr auf dem unvordenklichen Besitze durch die Gesamtheit der Uferstaaten. Das Meer blieb frei, weil es längst seit unvordenklicher Zeit in aller Küstenvölker Gebrauch und Vermögen war, ehe ein Einzelnes von ihnen daran dachte, es für sich allein zum ausschließlichen Gebrauche einzugrenzen. Erst durch die Ansprüche dieser Einzelnen wurde die Rechtsfrage. Ihnen, worauf immer sie auch gegründet sein mochten, stand der Rechtstitel der Gesamtheit gegenüber, das Recht des unvordenklichen Besitzes. Dies Recht war das ältere, das kraftvoller verteidigte, das liberalere, freilich auch das natürlichere, und aus allen diesen Gründen blieb es schließlich Sieger.

gleichzeitige Freiheit der Einfahrt in dieselbe [1]). Daß indessen dieser Satz erst in der neueren Zeit und nicht ohne große Mühe zur allgemeinen praktischen Anerkennung gelangte, ist aus der Geschichte der Sundzölle und aus der Entwickelung des Straßenrechts der Dardanellen bekannt. Trotzdem scheint die Gestaltung dieser Völkerrechtsmaterie in ihrer gegenwärtigen Phase nicht beharren zu sollen. Dieselbe tendiert vielmehr vermöge der höchst intensiven, diejenige eines beliebigen Meeresteiles unvergleichlich übertreffenden weltwirtschaftlichen Bedeutung seines Objekts nach demselben Endpunkte hin, bei welchem das Recht der interozeanischen künstlichen Kanäle bereits angelangt ist, nach der dauernden Befriedung. Zwar wirkt bei diesen Meeresverengungen der geheime Hauptmotor für die Neutralisierung, die Fixierung eines ungeheuren internationalen Kapitals nicht mit, aber bei beiden Arten von Wasserstraßen ist die Gefahr und die Schädigung, welcher der internationale Handel durch eine, wenn auch nur vorübergehende kriegerische Sperrung ausgesetzt ist, relativ dieselbe. Er ist es, der auch hier ein reges internationales Mitfühlen an der kriegerischen Verletzung des gewohnten Friedenszustandes verursacht und das allgemeine Interesse der Nationen auf jene kleinen Flecke des Erdballs vereinigt.

Es war nun schon oben Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Forderung der Neutralisierung der Straße von Gibraltar einerseits und jener von Bab el Mandeb auf der anderen, dieses einzigen maritimen Verkehrsweges durch die große Kontinentalmasse der Erde, als nichts anderes denn als eine notwendige Konsequenz aus der bereits beschlossenen Neutralisierung des Kanals von Suez anerkannt werden müsse. In der That bedeuten beide Straßen für den internationalen Handel genau dasselbe, wie der Kanal von Suez, der ohne sie auf das gleiche Maß von Wichtigkeit herabgedrückt würde, das sie selbst hatten, ehe er ihre Gewässer in jene künstliche Verbindung mit einander setzte, welche die Schöpfung der fortschreitenden geistigen Entwickelung und friedlichen Konsolidie-

---

[1]) Die Freiheit des Meeres einmal zugegeben, scheint mir dies der genügende Rechtstitel für die Freiheit auch der Meerengen zu sein. Aber auch wenn denselben eine doppelte Pertinenzqualität, nicht nur die im Verhältnis zum freien Meere, sondern auch zum anstoßenden Territorium als Küstengewässer zuerkannt werden wollte, so würde doch die oben vindizierte Freiheit keine Einbuße erleiden, da auch im Küstengewässer die Schiffahrt prinzipiell frei ist. Vergl. v. Holtzendorff im Handbuch II, S. 229 f. Hiernach könnte man Meere, Meerbusen, Küstengewässer und Meerengen juristisch unter einen Begriff bringen und also definieren: „Meer im Sinne des internationalen Schiffahrtsrechtes ist alles stehende Gewässer, welches beliebige Küstenpunkte der Erdkontinente durch Schiffahrt zu erreichen ermöglicht. Diese Schiffahrt ist für alle Nationen frei.“

rung des Menschengeschlechtes als würdige Aufgabe vorbehalten hatte. Scheinen aber dem gegenüber die Festungswerke zu Gibraltar und Aden nicht als ein stetes drohendes Mahnzeichen dafür betrachtet werden zu müssen, daß die Weltstraßen, die sie bewachen, nicht etwa Gemeingut der Menschheit sind, sondern daß ihre Benützung lediglich eine großmütige und jederzeit widerrufliche Konzession des englischen Volkes an die Gesamtheit der anderen Völker ist?

Um so erfreulicher ist darum der liberale Geist, der aus dem Vertrage der beiden südamerikanischen Republiken Chile und Argentinien spricht, in welchem diese Mächte über die völlige Neutralisierung der Magelhaensstraße übereinkamen und zugleich bestimmten, um die immerwährende freie Durchfahrt für die Schiffe aller Nationen zu sichern, daß keinerlei Befestigungen oder militärische Schirmwerke an ihren Ufern sollten errichtet werden dürfen[1]). Und zwar lautet dieser Beschluß:

Art. 5. El Estrecho de Magelhaens queda neutralizado à perpetuidad y asegurada su libre navegacion para las banderas de todas las Naciones. En el interés de asegurar esta libertad y neutralidad, no se construirán en las costas fortificaciones ni defensas militares que puedan contrariar este propósito.

Zweifelsohne ist dieser Vertrag bestimmt, dereinst das rühmliche Vorbild einer Reihe gleichartiger internationaler Abmachungen zu werden und solchermaßen das System des internationalen Seerechts um eine neue Materie zu bereichern, welche das maritime Kriegsfeld gerade an denjenigen Orten einschränkt, wo die kriegerische Gewalt in der Lage wäre, am ergiebigsten sich zu bethätigen. —

d. Die Neutralisierung internationaler Ströme zum Schutze der Handelsschiffahrt, insbesondere des Kongo und Niger.

Die inneren Momente, welche nach der Neutralisation der Weltkanäle tendieren, fehlen für die natürlichen Wasserläufe. Jene sind Werke internationalen produktiven Schaffens, diese kostbarste Naturgabe der anliegenden nationalen Territorien; jene eröffnen den Zutritt zu dem freien Weltgut des Meeres, diese entfließen ängstlich behüteten vaterländischen Grenzen; den Strom endlich befährt nur, wer seinen Ufern bringen oder nehmen, immer aber in irgend eine Art des Verkehres mit

---

[1]) „Tratado de limites entre la Republica Argentina y la Republica de Chile.“ Caratheodory in Holtzendorffs Handbuch II, S. 404, Note 16, hat das Verdienst, die Aufmerksamkeit der Publizistik auf diese bedeutsame Emanation rechtsbildenden Völkergeistes gelenkt zu haben.

ihnen treten will, dagegen der Kanalfahrer wünscht von dem Territorium, das er durchreist, nichts weiter, als es baldmöglichst zu verlassen. Während so der Kanalstaat ein vitales Interesse an der ausschließlichen Beherrschung des Kanalrechts nicht hat, ergibt sich für die Territorien des Stromlaufes das natürliche Bedürfnis, in jeder Beziehung Herr und Eigentümer des Stromes zu sein, ihn zu öffnen und zu schließen wann und wem er will, und ihn zu allen, auch kriegerischen Operationen zu benützen, die sein Interesse erheischt. Ein nationaler Strom ist daher völlig unbestrittenes, volleigenschaftliches Gebiet des Staates, welchen er durchfließt, und alles Recht, das ihn beherrscht, hat seinen Ursprung in dem freien Willen des letzteren; insbesondere die Hauptnutzung jedes Stromes, die Schiffahrt, untersteht durchaus seinem Regime.

Eben die rechtliche Ordnung dieser Verkehrsbeziehung erleidet eine naturgemäße Änderung dann, wenn der Strom auf dem Wege zum Meere verschiedene Staaten durchläuft. Der einseitig nationale Standpunkt könnte das Hoheitsrecht geltend machen, jedes fremde Schiff von seinem Stromstück fern zu halten. Aber wohl in keinem Falle wäre mit der Verwirklichung dieses Rechts dem wohlverstandenen Selbstinteresse des jeweiligen Uferstaates entsprochen; dafür sorgen die wirtschaftlichen Gesetze des internationalen Verkehrs, welche ein bedingungsloses Abschließen des Territoriums lediglich zu dessen eigenem größten Schaden wenden. Seit ältestem Gedenken machte sich daher das staatliche Herrschaftsrecht an dem nationalen Teile des Wasserlaufes in der milderen Form der Erhebung von Schiffahrtsabgaben geltend [1]), und die Gestattung der internationalen Schiffahrt gegen Entgelt an den nationalen Staat war der erste Schritt zur Internationalisierung der Flußschiffahrt.

Die weitere Entwickelung dieses Rechts ist eine der interessantesten Erscheinungen in der historischen Bildung völkerrechtlicher Beziehungen überhaupt [2]). Sie hat für die Rechtsgemeinschaft der europäischen Staaten

---

[1]) Engelhardt a. a. O., berechnet, daß Hannover, Mecklenburg und Dänemark allein an Zöllen auf der Elbe in den Jahren 1821—1860, abzüglich der Kosten, mehr als 60 Millionen Mark vereinnahmten.

[2]) Über diese Entwickelung sowie über das gesamte Recht des Stromgebietes und der internationalen Flußschiffahrt s. die vortreffliche Abhandlung Caratheodorys in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, S. 279–406. Außer diesem, das zehnte Stück dieses Handbuchs bildenden Werke (betitelt: „Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt." Von Dr. Et. Caratheodory, Kaiserl. Ottom. Bevollm. Minister in Brüssel) siehe: Et Caratheodory, Du droit international concernant les grands cours d'eau. Leipzig 1861. Aber auch: Ed. Engelhardt, Du régime conventionnel des fleuves internationaux, Paris 1879.

einen epochalen Abschluß in jenem Artikel des Wiener Kongresses gefunden, welcher die den wachsenden Verkehrsbedürfnissen entsprechende vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf internationalen Strömen in dem Satze proklamiert [1]):

„La navigation dans tout le cours des rivières indiquées dans l'article précédent (die verschiedene Länder durchströmen) du point où chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce, être interdite à personne, bien entendu, que l'on se conformera aux règlements relatifs à la police de cette navigation, lesquels seront conçus d'une manière uniforme par tous, et aussi favorable que possible au commerce de toutes les nations."

Allein dieses Recht ist selbstverständlich nur in Absehung auf den friedlichen Verkehr geschaffen. Eine besondere Abmachung für den Fall des Krieges ist auf dem Wiener Kongreß nicht vereinbart worden. Dann vielmehr wird, was es ist, das Stromstück in allen Beziehungen lediglich ein Teil des nationalen Gebietes sein, zu öffnen und zu schließen und zu brauchen wie dieses, sobald die Taktik des Feldherrn es erheischt. Nur die Unverletzlichkeit derjenigen Anstalten und Personen, welche öffentliche Dienste zu Zwecken der Schiffahrt versehen, ist in einigen Verträgen bestimmt worden [2]); aber auch diese schwache Anwendung des Neutralitäts-

---

[1]) Art. CIX der Wiener Kongreßakte vom 19. Juni 1815 (Martens N. R. II, S. 379).

[2]) In der deutsch-französischen Konvention über den Rheinschiffahrtsoctroi von 1804 ist ausgesprochen, daß für den Fall einer Friedensstörung die Erhebung des Octrois gleichwohl ihren regelmäßigen Fortgang nehmen sollte. Die Beamten sowie die Fahrzeuge im Dienste der Octroiverwaltung sollten als neutral behandelt und den betreffenden Kassen und Einnahmeämtern militärischer Schutz gewährt werden. Art. 26 des Reglements für die freie Flußschiffahrt (Anlage 16 zur Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815) modifizierte diese Bestimmungen für den Kriegsfall folgendermaßen: „S'il arrive (ce qu'à Dieu ne plaise), que la guerre vienne à avoir lieu entre quelques uns des États situés sur le Rhin, la perception du droit de l'octroi continuera à se faire librement sans qu'il y soit apporté d'obstacle de part et d'autre. Les mebarcations et personnes employés au service de l'octroi jouiront de tous les privilèges de la neutralité; il sera accordé des sauve-gardes pour les bureaux et les caisses de l'octroi." Siehe auch Art. 208 der Mainzer Konvention von 1831. Art. 21 der Schiffahrtsakte für die untere Donau d. d. Galatz 2. November 1865 bestimmt: „Les ouvrages et établissements de toute nature crées par la commission européenne ou par l'autorité qui lui succédera en exécution de l'article 16 du traité de Paris du 30 Mars 1856, notamment a caisse de Soulina, jouiront de la neutralité stipulée dans l'art. 11 du dit

prinzips, welche der Rheinkodex zu Anfang dieses Jahrhunderts zum erstenmale formuliert hatte, ist in neueren Verträgen nicht wieder aufgenommen worden.

Gleichwohl hat der moderne internationale Handelsverkehr, welcher mit gewaltiger Kraft den Krieg perhorresziert, das auf dem Neutralitätsprinzip beruhende kriegsrechtliche Paradoxon gezeitigt, daß auch auf nationalen Wasserläufen, bezw. auf den nationalen Stücken internationaler Ströme, die also jederzeit Schauplatz bezw. Faktor des Krieges werden können, wenigstens die Handelsschiffahrt auch der kriegführenden Teile, abgesehen vom Falle der Kontrebande, frei bleiben solle. Dies bestimmt z. B. für die Schiffahrt auf dem La Plata, dem Panama und Uruguay ein Vertrag vom 10. Juli 1853 zwischen der Argentinischen Konföderation, den Vereinigten Staaten, England und Frankreich; in einem Vertrag vom 6. März 1856 tritt auch Brasilien diesem Übereinkommen bei [1]).

Von universalerer Bedeutung aber, als jene amerikanischen Verträge, weil aus einhelligem Willensschluß sämtlicher europäischen Mächte hervorgegangen, sind jene vom Grundgedanken der Neutralisation getragenen Bestimmungen der Berliner Kongokonferenz, welche die Schiffahrt auf den Strömen des Kongobeckens, insbesondere auf den gewaltigen Läufen des Kongo und des Niger regeln in Verbindung mit dem ganzen System künstlicher Zufuhrstraßen, Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, welche in jenen natürlichen Wasserläufen ihren Ausgangspunkt finden.

Zunächst bezüglich des Kongo bestimmt Art. 25:

„Die Bestimmungen der gegenwärtigen Schiffahrtsakte sollen in Kriegszeiten in Kraft bleiben. Demgemäß soll auf dem Kongo, seinen Verzweigungen, Nebenflüssen und Mündungen, sowie auf den, letzteren gegenüber liegenden Teilen des Küstenmeeres, die Schiffahrt aller Nationen, neutraler wie kriegführender, zu jeder Zeit für den Gebrauch des Handels frei sein.

Der Handel soll gleichfalls, ungeachtet des Kriegszustandes, frei bleiben auf den in den Artikeln 15 und 16 erwähnten Straßen, Eisenbahnen, Seen und Kanälen.

---

traité et seront en cas de guerre également respectés par les belligérants. Le bénéfice de cette neutralité s'étendra avec les obligations qui en désirent, à l'inspecteur général de la navigation, à l'administration du port de Soulina, au personnel de la caisse de navigation et de l'hôpital de la marine, enfin au personnel technique chargé de la surveillance des travaux."

[1]) Vergl. Caratheodory a. a. O. S. 325.

Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme nur bezüglich der Beförderung von Gegenständen, welche für einen Kriegführenden bestimmt und nach dem Völkerrecht als Kriegskontrebande anzusehen sind.

Alle in Ausführung der gegenwärtigen Akte geschaffenen Werke und Einrichtungen, namentlich die Hebestellen und ihre Kassen, sowie die bei diesen Einrichtungen dauernd angestellten Personen sollen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein und demgemäß von den Kriegführenden geachtet und geschützt werden."

Genau dieselben Bestimmungen für den Niger enthält Art. 33 der Akte. Nur jene Bestimmung des Kongorechts, wonach die Hebestellen und Kassen 2c. und die bei diesen Einrichtungen angestellten Personen den Gesetzen der Neutralität unterstellt sein sollen, fehlt der Akte für den Niger. Während demnach das über dem Stromsystem des Kongo waltende Recht die in der Akte aufgeführten Objekte des Völkerrechts auch insofern den Einwirkungen des Krieges entrückt, als sie niemals zufolge der Gewalt des letzteren in einen anderen Besitz übergehen, bezw. unter eine andere Herrschaft gebracht werden sollen, sind dieselben Objekte im Nigersysteme dem Beute= 2c. Rechte unterworfen, und es besteht keine Rechtspflicht der Kriegführenden, die gedachten Werke und Anstalten in besonderer Weise zu schonen [1]).

Im übrigen ist der Gesamtinhalt der vorstehenden Neutralisationen zur Zeit noch schwer erschöpfend zu detaillieren, und es wird auch wohl hier der Praxis vorbehalten sein, völlige Klarheit in diese Materie zu bringen; jedenfalls fehlt annoch eine in allen Punkten genügend gestützte und authentische Interpretation des Vertrages. Allein über die kapitale Bestimmung der Akte kann kein Zweifel herrschen; v. Martitz [2]) begreift dieselbe folgendermaßen: „... schon jetzt steht es fest, daß nicht allein der Kongo, sondern sämtliche Wasserstraßen des konventionellen Gebiets und die als deren Dependenzen zu geltenden Landkommunikationen jedem Kriegszustand fast völlig entrückt sind. Allerdings sind diese Straßen nicht

---

[1]) Eine zusagendere Interpretation ist mir bis jetzt nicht aufgestoßen. Das Weglassen der fraglichen Bestimmung in der Nigerschiffahrtsakte dürfte sich aus dem Umstande erklären, daß die betreffenden Objekte im Gebiete des Niger im Eigentum europäischer Staaten, zumal Englands und Frankreichs sich befinden, bezw. befinden werden, während sie am Kongo solches privater Gesellschaften, bezw. von Staatenneugründungen (Kongostaat) sind, resp. sein werden. Vergl. Art. 30 und 31 der Generalakte.

[2]) v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des Sklavenhandels in seinem heutigen Bestande, im Archiv für öffentliches Recht I, S. 1 ff. Ebenso Caratheodory a. a. O. S. 376, Note 11.

unter das Regime ewiger Neutralität gestellt; auch kann die Befahrung derselben selbst zu Kriegszeiten mit Kanonenboten nicht ausgeschlossen gelten an sich. Aber kriegerische Hostilität auf denselben gegen Handelsschiffe, Prisenrecht gegen schwimmendes Privateigentum, soweit letzteres nicht etwa dem Kontrebande-Transport zuzuzählen, ist verboten." Dieses Verbot in der That oder mit anderen Worten: die Ausdehnung des den Landkrieg beherrschenden Beuterechts auch auf das schwimmende Eigentum, wonach dasselbe, ebenso wie das Privateigentum auf dem Festlande, vor Besitzwechsel infolge kriegerischer Gewaltanwendung geschützt ist, muß als die bedeutsamste Wirkung der in der Generalakte ausgesprochenen Neutralisation bezeichnet werden.

Nun wird aber die volle Tragweite dieser Abmachung in Ansehung des Kriegsrechts erst dann zum Bewußtsein kommen, wenn man sich die gegenwärtige kriegsrechtliche Übung bezüglich der Stellung des Handels auf internationalen Strömen zu vergegenwärtigen sucht. Es ist keineswegs leicht, sich ohne weiteres ein Bild davon zu machen, zumal da die Theorie bisher kaum auf die Materie eingegangen ist.

Nur die Frage ist allerdings aufgeworfen worden, ob ein Belligerent das Recht habe, die Mündung eines konventionellen Stromes zu blockieren [1]. Ganz selbstverständlich wurde sie wenigstens für den Fall verneint, daß eine der Ufermächte, auch im entferntesten Teile des schiffbaren Stromes, die Rechtsstellung der Neutralität innehabe. Vollkommen seien daher Württemberg und Baden befugt gewesen, gegen die Absperrung der Donau Protest einzulegen, welche die Verbündeten des Krimkrieges im Jahre 1854, um die Verproviantierung der russischen Häfen von Reni und Ismail zu verhindern, beschlossen und durchgeführt hatten. Ebenso sei es zu verwundern, daß Österreich-Ungarn der Blockade der Donau während des russisch-türkischen Krieges sich nicht widersetzt habe. . . .

In der That bedarf die Illegalität solcher Blockaden den neutralen Mächten gegenüber keines besonderen Nachweises. Allein noch eine ganz andere Frage erhebt sich aus dem an einen konventionellen Strom sich knüpfenden Rechtsverhältnis im Falle des Kriegszustandes eines der Uferstaaten. Sie könnte in der Fassung präzisiert werden:

„Sind Handelsschiffe auf internationalen Strömen als Handelsschiffe im Sinne des Seekriegsrechts anzusehen, d. h. unterliegt schwimmendes

---

[1]) F. Engelhardt: Du principe de neutralité dans son application aux fleuves internationaux et aux canaux maritimes." In der Revue de droit intern. XVIII, S. 160. Caratheodory a. a. O. S. 324.

Privateigentum von Angehörigen des feindlichen Staates unter dessen Flagge auf internationalen Strömen dem Recht der guten Prise oder nicht?"

Indem die vertragenden Mächte der Berliner Konferenz den Handel auf den Stromsystemen des Kongo und des Niger, welche sie eben in Bezug auf die Regelung des Schiffahrtsrechtes mit dem Regime des Wiener Kongresses, d. h. mit vollständiger Freiheit versehen hatten, ausdrücklich auch für den Fall des Krieges als frei erklärten, gingen sie dabei offenbar von der Voraussetzung aus, daß auf allen Strömen, wo eine solche Ausnahmsbestimmung nicht vereinbart worden, der Krieg die in Friedenszeiten bestandene Freiheit der Schiffahrt aufhebe, daß also kriegerische Hostilität auf denselben gegen Handelsschiffe, Prisenrecht gegen schwimmendes Privateigentum völkerrechtlich nicht verboten sei. Offenbar auf derselben Annahme beruht Art. 12 einer am 23. Mai 1840 zwischen Spanien und Portugal abgeschlossenen Konvention, in welcher bestimmt wurde, daß die bis zum Augenblick der Kriegserklärung auf dem Duero transportierten oder lagernden Waren, sowie die Fahrzeuge weder von Embargo noch von Konfiskation betroffen werden, daß das nämliche auch von den zu Schiffahrtszwecken dienenden Gebäuden, sowie von den davon zu erhebenden Gefällen gelten, auch das Schiffahrtspersonal und alles Privateigentum, welches unter den Artikel falle, gewissenhaft geschützt sein solle. Auch in Amerika ist die Freiheit der Stromschiffahrt auch zu Kriegszeiten nur für den bereits erwähnten La Plata, den Panama und Uruguay ausdrücklich zugestanden. Bezüglich der Handelsschiffe auf allen übrigen internationalen Strömen, präsumieren also die Mächte, findet freie Fahrt zu Kriegszeiten nicht statt und gilt demnach das Seebeuterecht [1]).

[1]) Während des Krieges von 1866, in welchen vier Rheinuferstaaten verwickelt waren, machte die Koblenzer Behörde bekannt, daß der Verkehr von Schiffen für den Handelsverkehr nicht gehindert sei. Trotzdem kamen von seiten beider kriegführenden Parteien Gewaltakte vor, und Holland beantragte deshalb 1868 bei der Revision der Rheinschiffahrtsakte die allgemeine Anerkennung des Prinzips der Neutralisierung der Stromschiffahrt, allein dieser Antrag fand in dem neuen Reglement keine Berücksichtigung (Caratheodory a. a. O. S. 324, Note 1). Während des letzten russisch-türkischen Krieges erhielt der Serdar Ekrem am 29. April 1877 folgende Instruktion von seiner Regierung: . . . . „pour les navires qui auront été retenus avant la proclamation régulière de ces mesures et qui, par conséquent, ne peuvent être censés avoir contrevenu aux ordres du commandant ottoman, leurs cargaisons ne peuvent être confisquées, car si elles appartiennent à des sujets ottomans ou neutres, ceux-ci n'ont encouru aucune peine. Si elles appartiennent à des sujets russes, le Gouvernement n'ayant pas admis l'embargo ni

Diese Praxis würde aber meines Erachtens mit anerkannten Sätzen des Völkerrechts im Widerspruch stehen. Abgesehen nämlich davon, daß

---

la confiscation des biens des sujets russes en général, on ne saurait appliquer cette mesure exceptionnellement à ceux qui se trouvent sur le Danube." (Martens N. R. S. II. Ser. T. III, S. 119). Der Serdar Ekrem verbot nun — **„Le Danube étant considéré comme ligne de défense"** — jeglichen Verkehr auf der Donau überhaupt, mit der Wirkung, daß **„les bâtiments comme leur cargaisons seront saisis et confisqués"** (Proklamation des Serdar Ekrem a. a. O., S. 200). Höchst interessant sind nun die deshalb erhobenen Reklamationen Österreichs. Die Anschauungen dieser Macht finden sich zusammengefaßt in dem Schreiben des Grafen Andrassy an den österreichischen Botschafter Grafen Zichy in Konstantinopel vom 22. Mai 1877 (Martens N. R. S. S. 202 ff.): „. . . . Außerdem müssen wir aber darauf bestehen, daß das Eigentum unserer Staatsangehörigen auf der Donau und in deren Häfen, seien es Schiffe oder deren Ladung, wenn es nicht möglich war, dieselben vor Entfaltung der Kriegsoperationen und vor Verhängung der von den Kriegführenden angeordneten Maßregeln aus dem in Frage stehenden Flußgebiete zu entfernen, den allgemein angenommenen völkerrechtlichen Grundsätzen entsprechend respektiert werde. Der Schutz des Völkerrechts deckt das Eigentum der Neutralen auf dem Lande und zur See, und es erscheint uns an und für sich vollkommen unzulässig, das Eigentum unserer Staatsangehörigen in den Donauhäfen dieses Schutzes berauben zu wollen. Außerdem können wir aber auch nicht zugeben, daß zwischen der Schiffahrt auf einem internationalen Strome wie die Donau und dem Schiffahrtsverkehre auf dem Meere mit Bezug auf die Anwendbarkeit der durch die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 formulierten seerechtlichen Regeln ein wesentlicher Unterschied obwalte. Die Schiffe auf der Donau führen mit dem gleichen Rechte wie auf dem Meere ihre nationale Flagge. Vielfach sind es Seeschiffe selbst, welche die untere Donau befahren. Im wesentlichen herrscht eine volle Übereinstimmung in den gesetzlichen Normen, welche den Schiffahrtsverkehr auf der See und auf der unteren Donau regeln. Ebenso wie niemand behaupten wird, daß auf ein neutrales Schiff und seine Ladung in dem Seehafen einer kriegführenden Macht die Regeln der Pariser Deklaration nicht Anwendung zu finden hätten, obwohl diese Macht kraft ihrer territorialen Hoheitsrechte über die Küstengewässer und Häfen die unbeschränkte Souveränetät in noch weiterem Umfang als die Türkei auszuüben berechtigt ist; ebenso erscheint die von der Pforte aufgestellte Behauptung nicht stichhaltig, daß diese Regeln auf die Donauhäfen keine Anwendung zu finden hätten. . . . . Wir können vor allem nicht zugeben, daß die Donau von der Türkei einfach als ihre Verteidigungslinie bezeichnet und angesehen werde. Die Donau ist in erster Reihe eine freie, dem Verkehre aller Handelsflaggen geöffnete Wasserstraße, und der freie Verkehr auf diesem Wege darf, mit Bezug auf den Handel, durch niemanden und durch keinerlei Hindernisse eingeschränkt werden. Wir bestreiten nicht die territorialen Hoheitsrechte, die von der Pforte als Ufermacht, innerhalb der durch die Verträge gezogenen Grenzen, über dieses Flußgebiet ausgeübt werden können. Durch die Verträge ist aber die Freiheit des Schiffahrtsverkehrs auf der Donau garantiert und die Prätension der Pforte, die Donau lediglich als ihre Verteidigungslinie anzusehen und auf derselben beliebige Verfügungen zu treffen, stünde an und für sich schon mit der unter den Schutz des öffentlichen europäischen Rechtes gestellten Freiheit des

die rechtlichen Gründe, welche gegen die Gestattung der Seebeuterei im allgemeinen ins Feld geführt werden, auch hier anzuziehen wären, steht doch wohl die Handelsschiffahrt auf internationalen Strömen in wesentlich verschiedenen völkerrechtlichen Beziehungen zu den kriegführenden und neutralen Mächten, wie auf dem Meere. Während nämlich auf dem völlig staatenlosen Ozean irgend eine hoheitliche Verpflichtung bezw. Berechtigung zum Schutze des Privateigentums nicht existiert, ist eine solche auf dem internationalen Strome nicht nur in Friedens- sondern auch in Kriegszeiten stetsfort vorhanden [1]). Denn der internationale Strom ist in keinem Teile staatenlos, sondern er ist überall genau abgegrenzt, überall Staatsgebiet desjenigen Staates, den er durchschneidet, und wo er zwei Territorien trennt, ist die Grenzlinie, falls nicht Kondominat stattfindet, überall vertragsmäßig in die Mitte oder nach dem Thalweg gelegt, und dies alles mit der Wirkung, daß bis zur betreffenden Grenze der Hoheitsbereich des Staates mit allen seinen Folgen sich erstreckt. Eine dieser Folgen ist aber die, daß alles in ihm befindliche Privateigentum unter dem Schutze dieses Staates steht, und eine andere die, daß kein fremdes Kriegsschiff die Grenzlinien ohne flagrante Verletzung der Neutralität des betreffenden Staates überfahren, oder gar Hostilitäten jenseits desselben sich erlauben darf [2]). Aus diesem Grunde scheint mir jedenfalls die recht-

---

Schifffahrtsverkehrs auf diesem Strome in Widerspruch oder könnte wenigstens zu durchaus unzulässigen Interpretationen der auf diesem Flußgebiete auszuübenden Hoheitsrechte führen. . . . ."

[1]) Vergl. Perels, Rechtsstellung der Kriegsschiffe in fremden Hoheitsgewässern, im Archiv für öffentliches Recht I, S. 677. Er sagt: „Jeder neutrale Staat hat demgemäß das Recht, nicht aber in Gemäßheit der Grundsätze über die Stellung der Neutralen die Pflicht, für die Wahrung der Integrität der seiner Hoheit unterworfenen Seegebiete ebenso einzutreten, wie für die Respektierung des seiner Souveränetät unterworfenen Landgebietes und Eingriffe der Kriegführenden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln zurückzuweisen."

[2]) Ähnlich Perels, a. a. O. S. 476: „. . . . hinsichtlich solcher Fahrten gelten vielmehr in Ermangelung besonderer Vereinbarungen die Normen, welche für das Betreten fremden Landgebietes durch Truppenkörper maßgebend sind. Gleichermaßen, wie Heeresabteilungen fremdes Staatsgebiet nur kraft besonderer Konventionen oder nach eingeholter Genehmigung der auswärtigen Regierung betreten dürfen, ist auch das Einlaufen von Kriegsschiffen oder von Kriegsschiffsboten in die Binnengewässer eines fremden Staates nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels statthaft. . . . . Kriegsfahrzeuge, welche für den Dienst auf Flüssen bestimmt sind, stehen bezüglich der Befugnis zum Befahren fremden Flußgebietes Heeresabteilungen völlig gleich." Vergl. dazu § 9 der deutschen Instruktion für den Kommandanten eines von S. M. Schiffen 2c. Ebenso öster. Regl. III, Nr. 1005.

liche Sicherheit des Privateigentums auf allen den Teilen des internationalen Stromes als Konsequenz positiven Völkerrechts vindiziert werden zu müssen, die nicht innerhalb der Grenzen des feindlichen Staates belegen sind. Aber auch auf dem feindlichen Teile des Stromes hat das feindliche Privateigentum einen völkerrechtlichen Anspruch auf Schutz seitens des feindlichen Staates und zwar deshalb, weil die aus den friedlichen Beziehungen herstammende Schutzpflicht fremden Privateigentums im Staatsgebiet gemäß den Sätzen des modernen Kriegsrechts auch im Kriegsfalle prinzipiell nicht cessiert. Ein Verbot des Eintritts feindlicher Handelsfahrzeuge in das fremde Stromgebiet vom Augenblicke der Kriegserklärung an, sowie das Gebot des Verlassens der Grenzen von derselben Zeit an — beides unter Strafandrohung der Konfiszierung von Schiff und Ladung — hat mit dem Wesen der Beuterei selbstverständlich nichts gemein.

Leider hat die Praxis diese Konsequenzen wenigstens für die europäischen Ströme bis jetzt nicht ausdrücklich anerkannt. Um so bedeutsamer und erfreulicher sind daher die Abmachungen der Berliner Kongokonferenz, welche jene gewaltigen Ströme Afrikas nicht nur unter das Regime des gegenwärtigen praktischen europäischen Stromrechts stellen, sondern auch in glücklicher Anwendung des Neutralisationsprinzips unter den Schutz der logischen und notwendigen Ergänzung desselben.

e. Das Neutralisationsprinzip in der Genfer Konvention[1]).

Die Geschichte des Gedankens der nachmaligen Genfer Konvention ist keineswegs aus neuester Zeit. Schon vor Jahrhunderten waren zwischen kriegführenden Mächten spezielle Vereinbarungen sowohl über die Unverletzbarkeit der Verwundeten, als über die Pflege derselben ohne Rücksicht auf die Nationalität abgeschlossen worden. Einigen deutschen Gelehrten gebührt das große Verdienst, jene bekannt gemacht und dadurch ihr Grund-

---

[1]) Litteratur: **Moynier**, Le croix-rouge, son passé et son avenir, Paris 1882. F. J. A. **Jwanowsky**, Die Genfer Konvention (russisch) Kijew 1884. Viktor von **Molnár**, Die Genfer Konvention, historisch-kritische Studie. Leipzig 1887. G. **Roszkowski**. La convention de Genève. Léopol. 1887. Deutsches, preisgekröntes Hauptwerk: **Lueder**, Die Genfer Konvention; F. **Lentner**, Das Recht im Kriege, Wien 1880. Auch J. v. **Hartmann**, Kritische Versuche 1878. **Bulletin international** du comite central de croix rouge. Genève 1879. — Ich habe die folgende historische Darstellung nach dem empfehlenswerten Schriftchen von V. v. **Molnár** wiedergegeben.

prinzip popularisiert zu haben [1]). Aus den Jahren 1581–1864 werden nicht weniger als 291 Verträge aufgezählt, welche die Sicherung besonderer Vorrechte für das Sanitätspersonal, die Feldgeistlichkeit, die Kranken und Verwundeten zur gegenseitigen Pflicht zu machen bezweckten. Zumal den Schwerverwundeten sollte auf dem Platze ärztliche Hilfe und Behandlung angedeihen, während den transportablen Kranken und Verwundeten sicheres Geleite zur Beförderung in die Heimat gegeben werden sollte. In einer zwischen Friedrich dem Großen und Ludwig XV. am 17. September 1759 zu stande gekommenen Vertrage wird dem ärztlichen Personal eine Sonderstellung vor den eigentlichen Kombattenten eingeräumt, bezüglich welcher der 23. Artikel folgendermaßen verfügt: „. . . . les médecins, chirurgiens, apothicaires, directeurs . . . servant dans les hôpitaux et armées . . . ne seront point sujets à être faits prisonniers de guerres et seront renvoyés le plus tôt possible [2])." Nicht minder interessant, weil in ihm zuerst die Unverletzlichkeit auch der Feldspitäler ausgesprochen ward, ist ein zwischen dem englischen Grafen Steir und dem französischen Herzog von Noailles im Jahre 1743 abgeschlossener Vertrag [3]).

Diese und ähnliche, der Genfer Konvention später zur Grundlage dienenden, übrigens meist nur von Fall zu Fall getroffenen Abmachungen wurden von einzelnen Philanthropen bald in ihrer eminenten Bedeutung für die Humanisierung des Kriegsrechts erkannt und ihr Geist mit hochherzigem Eifer verfochten und verbreitet. An erster Stelle steht unter diesen Männern der bekannte französische Wund- und Oberstabsarzt Percy. Er begann die Idee einer internationalen Konvention zu propagieren und arbeitete einen Entwurf aus, der das Los der Feldspitäler und Kranken für alle Zeiten sicher stellen sollte. Allein sieben Jahrzehnte mußten verstreichen, bis diese Ideen durch die Genfer Konvention aufgenommen wurden und Gestalt gewannen.

Am prägnantesten kam die Idee der letzteren zum Ausdruck in dem von dem Rechts- und Staatsphilosophen Franz Lieber während des amerikanischen Krieges verfaßten Werkchen „Instructions for the governement of armies of the United-States in the field", welches als die erste Kodifikation des Kriegsrechts bezeichnet werden kann [4]). Das Werk hebt in hundertsiebenundfünfzig Artikeln die wesentlichsten Punkte hervor, enthält

[1]) Besonders Gurlt in dem interessanten Werke „Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege."

[2]) Vergl. v. Molnár a. a. O. S. 8.

[3]) V. Molnár ebend. S. 9.

[4]) Dieselbe ist die amtliche Instruktion der amerikanischen Truppen.

aber auch einige Verfügungen engherzigerer Natur, als manche der erwähnten früheren Verträge.

Im übrigen hatte sich die Rechtswissenschaft selbst mit dieser Frage nie eingehender beschäftigt. Erwähnung verdient jedoch die von Dr. Wasserfuhr 1820 angeregte Verwertung des Neutralitätsprinzips in der Organisation der Verwundetenpflege.

Vierzig Jahre später, 1861, erlassen Dr. Pallesciano und Arrault gleichfalls einen dringenden Appell bezüglich der Besserung des Loses der verwundeten und kranken Kämpfer. Jener verspricht sich durch eine Neutralisierung der letzteren den gewünschten Erfolg, dieser durch Neutralisierung der Militärärzte und Ambulanzen.

Allein der hervorragendste Mann auf diesem Gebiete, dem bei Schaffung der Genfer Konvention das Hauptverdienst gebührt, ist J. H. Dunant (geb. 8. Mai 1828). Dunant hatte als Tourist am italienischen Kriege teil genommen und war auch Augenzeuge der Schlacht von Solferino gewesen. Die Eindrücke des Krieges, insbesondere aber die der einen Schlacht, die dort gesammelten Erfahrungen veröffentlicht er in einem Buche: „**Un souvenir de Solferino.**“ In ergreifender Weise schildert er darin die Fülle des Leidens, den Zustand der Hilflosigkeit, wie er ihn auf dem Schlachtfelde und in den Spitälern gefunden. Dann sucht er darzustellen, in welcher Art es möglich sei, durch Privathilfe das Leid zu mildern und die Schrecknisse des Krieges wenigstens einigermaßen zu verringern. Er empfiehlt zu dem Behufe die Gründung von „**Sociétés volontaires**“ — größeren freiwilligen Kranken- und Verwundetenpflege-Vereinen und ist der Überzeugung, daß diese, schon in Friedenszeiten gehörig organisiert, unter ausreichendem internationalen Schutze, Bedeutendes zu leisten im stande sein würden.

Die Ideen Dunants wurden aufgegriffen durch die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft, an deren Spitze Moynier, ein ebenso begeisterter Menschenfreund stand, und die sich nun die Gründung von internationalen Verwundeten-Pflegevereinen zur Aufgabe setzte. Zu diesem Zwecke betraute der Verein eine fünfgliedrige Kommission mit der Zusammenberufung einer internationalen Konferenz, die aus Abgesandten der einzelnen Staaten zusammengesetzt werden und, nachdem sie sich konstituiert, ihren Beschlüssen Achtung und praktische Geltung sichern sollte.

Das Zustandebringen einer solchen Versammlung war keine leichte Aufgabe, um somehr da es sich um voraussichtlich tief eingreifende Reformen auf dem Gebiete des bisherigen Kriegsrechtes handelte. Aber auch diese Schwierigkeit überwältigte Dunant. Ohne Rücksicht auf Kosten und Mühe

reiste er von einem Fürstenhofe zum andern, von einer einflußreichen Persönlichkeit zur andern und brachte dort seine Anschauungen zum Ausdruck und zwar mit solcher Wirkung, daß er den General Dufour und die Königin Augusta von Preußen für sich gewann, an die sich bald sämtliche Monarchen und bedeutenden Persönlichkeiten anschlossen.

So wurde der Boden vorbereitet. Nun erließ die Kommission im Namen der Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft am 1. September 1863 ein Rundschreiben an hochgestellte Staats- und andere leitende Persönlichkeiten und allgemein bekannte Menschenfreunde mit dem Ersuchen, am 23. Oktober desselben Jahres in Genf entweder persönlich zu erscheinen oder ihr Gutachten über den der Einladung beigeschlossenen Entwurf schriftlich abzugeben. In diesem Entwurf fanden sich folgende Punkte: Es mögen in jedem Lande Nationalkomites organisiert werden, mit der Aufgabe, nach Thunlichkeit den mangelhaften Sanitätsdienst im Kriege zu ergänzen. Diese Hauptvereine würden in möglichst viele Zweigvereine sich gliedern. Diese Komites sollten durch die Regierung zu ihrer Thätigkeit autorisiert werden. Schon in Friedenszeiten möge Sorge getragen werden für die nötigen Hilfsmittel. Von Zeit zu Zeit sollten internationale Versammlungen abgehalten werden, um den Ideenaustausch der einzelnen Nationalkomites zu vermitteln. Zu Kriegszeiten sollten freiwillige Krankenpflegeabteilungen geschaffen und auf den Kriegsschauplatz entsendet werden. Die Komites der kriegführenden Parteien mögen von denen der neutralen Staaten thatkräftigst unterstützt werden, und diese wieder seien gebunden, eine längere Zeit hindurch sich einander zu unterstützen. Die einzelnen Abteilungen würden uniformiert sein und unter dem Militäroberkommando während ihrer ganzen Dienstesperiode stehen. Hiezu kam noch der Vorschlag der Neutralitätserklärung auf Anregung des Berliner statistischen Kongresses. — Dieser Entwurf fand bald durch die Tagespresse Verbreitung und überall die beste Aufnahme.

Zu der einberufenen Konferenz waren sechsunddreißig Mitglieder erschienen, darunter die Vertreter von der Schweiz, Preußen, Österreich, Schweden, England, Frankreich, Spanien, Italien und Rußland; außerdem hatten noch viele schriftlich teilweise ihre Zustimmung abgegeben, teilweise neue Anträge unterbreitet.

Die Verhandlungen wurden nach einer Eröffnungsrede von Dufour durch Moynier geleitet. Jeder war von der Notwendigkeit der Hilfeleistung überzeugt, nur hinsichtlich der Durchführung ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. Schließlich faßte die Versammlung den Beschluß, den ihr ursprünglich unterbreiteten Antrag mit einigen Modifikationen

anzunehmen. Zugleich wurde auch als gemeingültiges Abzeichen ein rotes Kreuz auf weißem Felde sowohl für die Fahnen der Spitäler als auch für die Armbinden des Pflegepersonals bestimmt.

Die Konferenz betonte vorzüglich drei Punkte: daß nämlich jede Regierung die zu gründenden Hilfskomites in besonderer Weise protegiere und ihnen vollkommenen Schutz gewähre, ferner daß für den Kriegsfall die Spitäler, Ambulanzen, das Militärsanitätspersonal, die aus dem Kreise der Bevölkerung hervorgegangenen freiwillig Hilfeleistenden und die Verwundeten unter dem Regime der strengsten Neutralität sicheren Schutz genössen, und schließlich, daß ein internationales Abzeichen bestimmt werde für das in bezeichneter Richtung thätige Personal.

Diese Bestimmungen und Wünsche der Genfer Kommission hatten die doppelte Aufgabe: einerseits die beantragten Hilfs- und Pflegevereine nach dem festgesetzten Organisationsplan ins Leben zu rufen, andererseits die Regierungen zur bindenden Anerkennung der von der Konferenz zum Ausdruck gebrachten Wünsche zu veranlassen.

Bei Durchführung dieser schwierigen Aufgabe hatte die Genfer Kommission viele Kämpfe zu bestehen. Da sie aber im Verfolg derselben einen internationalen Charakter annahm, konnte sie nicht mehr als Vertreterin der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft angesehen werden und konstituierte sich deshalb zu einem internationalen Komite, welches sich sofort an die Ausführung der großartigen Aufgabe machte.

Der erste Teil der Arbeit wurde auch bald in einzelnen Staaten durchgeführt; hauptsächlich in Deutschland und Frankreich entstanden eine Anzahl von Unterstützungs- und Krankenpflege-Zentralkomites, die auch Gelegenheit fanden schon im Jahre 1864 und 1866 in ihrem edlen Berufe zu wirken.

Die zweite Aufgabe war noch schwieriger, denn hier handelte es sich um die internationale Anerkennung des Neutralitätsprinzips und um die Durchführung eines die einzelnen Staaten bindenden Vertrages, was um so weniger leicht war, als bis dahin überhaupt kein gesetztes Kriegsrecht existierte. Das einzige Mittel zur Erreichung dieses Zieles lag in der Einberufung eines internationalen Kongresses, auf welchem die Abgesandten der einzelnen Staaten nicht nur **ad audiendum et referendum** erscheinen sollten, sondern wo auch im Sinne der hier abgegebenen Stimmen und der vom ganzen Kongreß gefaßten Beschlüsse die einzelnen Staaten zur Durchführung der Bestimmungen verpflichtet werden sollten. —

Da nun das Genfer internationale Komite infolge seines privaten Charakters zur Einberufung eines solchen Kongresses nicht befugt war,

so erging an den Schweizer Bundesrat das Ersuchen, die Initiative zu ergreifen zur Einladung sämtlicher Kulturvölker zu einem internationalen gemeinsamen Kongreß.

Dieser Aufgabe entledigte sich auch der Bundesrat mit der größten Bereitwilligkeit.

So kam der am 8. August 1864 abgehaltene Kongreß zu stande. Für die Annahme der Einladungen von seiten der einzelnen Staaten hatte sich Frankreich verbürgt.

Im ganzen erhielten sechsundzwanzig Staaten Einladungen, doch bloß sechzehn beteiligten sich an den Beratungen und zwar: Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Hessen-Darmstadt, Preußen, Schweden, Sachsen, Schweiz, Württemberg, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Der vom Genfer internationalen Komite ausgearbeitete Entwurf diente als Grundlage der Konventionsverhandlungen. Zehn Punkte waren darin enthalten. Die Beratungen währten sieben Tage. General Dufour wurde zum Präsidenten, Dr. Brière zum Schriftführer gewählt. Zuerst wurde von den Erschienenen ein Redaktionsausschuß gewählt, der die in den einzelnen Sitzungen gefaßten Beschlüsse zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzustellen hatte. Bei Eröffnung des Kongresses setzte der Präsident Dufour die vorliegende Aufgabe auseinander, worauf mit der Verhandlung der einzelnen Punkte begonnen wurde.

So kam die berühmte Genfer Konvention zu stande, deren zehn Artikel folgendermaßen lauten:

Art. 1. — Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres, et, comme tels, protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés.

La neutralité cesserait si ces ambulances ou ces hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

Art. 2. — Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, le service de santé, d'administration, de transport des blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera, et tant qu'il restera des blessés à relever ou à secourir.

Art. 3. — Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance qu'elles desservent, ou se retirer pour rejoindre le corps auquel elles appartiennent.

Dans ces circonstances, lorsque ces personnes cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis par les soins de l'armée occupante.

Art. 4. — Le matériel des hôpitaux militaires demeurent soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront, en se retirant, emporter que les objets qui seront leur propriété particulière.

Dans les mêmes circonstances, au contraire, l'ambulance conservera son matériel.

Art. 5. — Les habitants du pays qui porteront secours aux blessées seront respectés et demeureront libre.

Les généraux des puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité qui en sera la conséquence.

Tout blessé receuilli et soigné dans une maison y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre qui seraient imposées.

Art. 6. — Les militaires blessés ou malades seront recueillis et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent.

Les commandants en chef auront la faculté de remettre immediatement aux avant-postes ennemis les militaires ennemis blessés pendant le combat lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux parties.

Seront renvoyés dans leur payx ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir.

Les autres pourront être également renvoyés, à condition de ne pas prendre les armes pendant la durée de la guerre.

Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

Art. 7. — Un drapeaux distinctif et uniforme sera adopté pour bes hôpitaux, les ambulances et les évacuations. Il devra être, en toute circonstance, accompagné du drapeau national.

Un brassard sera également admis pour le personnel neutralisé, mais la délivrance en sera laissée à l'autorité militaire.

Le drapeau et le brassard porteront croix rouge sur fond blanc.

Art. 8. — Les détails d'exécution de la présente convention seront réglés par les commandants en chef des armées belligérantes,

d'après les instructions de leurs gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux énoncés dans cette convention.

Art. 9. — Les Hautes Puissances contractantes sont convenues de communiquer la présente convention aux gouvernements qui n'ont pu envoyer des plénipotentiaires à la Conférence international de Genève, en les invitant à y accéder; le protocole est à cet effet laissé ouvert.

Art. 10. — La présente convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berne, dans l'espace de quatre mois, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectivs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Genève, le vingt-deuxième jour du mois d'août de l'an mil huit cent soixante-quatre."

Wie man sieht, ist das leitende Prinzip der Konvention das der Neutralisierung [1]), d. h. der vertragsmäßigen internationalrechtlichen Sicherstellung vor kriegerischer Konkurrenz und Gewaltanwendung gewisser früher gleichfalls dem Schwertrechte unterworfenen Objekte des Völkerrechts. Und zwar sind diese Objekte

1. Die leichten und die Hauptfeldlazarete (ambulances et hôpitaux), so lange sich Kranke und Verwundete darin befinden und diese Plätze nicht zugleich Halte- oder Stützpunkte einer militärischen Macht sind [2]).

---

[1]) Die Konvention gebraucht statt „Neutralisiert" den Ausdruck „neutral". Beide rügt die Kritik. (J. B. Bluntschli, Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg, S. 315) und hebt hervor, daß jene Neutralität doch eine andere sei, als die gewöhnliche der neutralen Staaten und ihrer Angehörigen. Das ist gewiß richtig; aber auch die Neutralität der Schweiz z. B. ist eine andere, als es etwa die Österreichs war während des eben genannten Krieges. Die erstere ist eine internationalrechtlich notwendige und beständige, die letztere eine freiwillige, von Fall zu Fall eintretende. Neutralisiert sein ist eine bleibende völkerrechtliche Eigenschaft, neutral sein lediglich die Folge einer zufälligen Politik. Freilich hat die völkerrechtliche Terminologie keinen glücklichen philologischen Griff gethan, als sie auch zur Bezeichnung des modernen Begriffes „neutralisieren" sich des Stammwortes neuter bediente. „Dauernde Befriedung" (pacification perpétuelle) an Stelle von Neutralisation und „dauernd befrieden" an Stelle von neutralisieren würde den rechtshistorischen Inhalt des fraglichen Begriffes unmißverständlicher zum Ausdruck gebracht haben.

[2]) Eine mit militärischer Macht besetzte Sanitätsanstalt dient nicht allein dem friedlichen Zwecke der Hilfeleistung und kann darum mit Recht ein Angriffsobjekt des Feindes bilden. Der Friedensschutz der hier genannten Anstalten ist also rechtlich dem Belieben der eigenen Partei anheimgestellt und darum nur ein fakultativer. Er cessiert, sobald die betreffenden Anstalten gleichzeitig als Faktoren militärischer Operationen benützt werden.

2. Das Personal der leichten und Hauptfeldlazarete, inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung und dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger — so lange als dieses Personal seinen Verpflichtungen obliegt und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

3. Das Material der leichten Feldlazarete[1]).

4. Die Evacuationszüge nebst dem sie leitenden Personal[2]).

5. Landesbewohner, welche den Verwundeten Beistand leisten[3]).

Diese sämtlichen Personen und Gegenstände müssen als solche erkennbar gemacht und legitimiert werden und zwar nach Art. 7 der Konvention durch das Abzeichen des roten Kreuzes auf weißem Felde[4]), welches bei Gebäuden ꝛc., die gleichzeitig die nationale Flagge zu tragen haben, auf einer Fahne, bei Personen auf einer Armbinde angebracht werden muß; die Verabfolgung der letzteren bleibt der nationalen Militärbehörde überlassen. Hienach läßt sich das Recht der Genfer Konvention in folgendem Satze zusammenfassen:

„Das Kreuz der Genfer Konvention entrückt seine Träger — Personen oder Sachen — völkerrechtlich insofern der kriegerischen Gewaltanwendung, als dieselben durch eine solche ihrem Zwecke, der Verwundeten- und

---

[1]) Dieses unterliegt also nicht dem Beuterecht. Es hat den Zweck, während der Schlacht den hinter die Front gebrachten Verwundeten zu dienen und ist so notwendig mit der Person der jeweils operierenden Ärzte ꝛc. verbunden, daß die Neutralisierung der letzteren zum Zwecke ersprießlicher Verwundetenpflege ohne ihre gleichzeitige Belassung im Besitze desselben völlig haltlos wäre. Dagegen geht das Material der stabilen Spitäler durch Okkupation in das Eigentum des Feindes über. Dies ist eine Folge derjenigen Konventionsbestimmung, wonach diese Spitäler den Verwundeten beider Parteien geöffnet sein sollen. Wer nach stattgehabtem Kampfe Herr des Schlachtfeldes geworden, hat sich sämtlicher Verwundeter vertragsmäßig anzunehmen, so daß es nur billig und zweckmäßig ist, wenn er hiezu auch das Ausrüstungs- und Hilfsmaterial der feindlichen Spitäler in Verwendung nimmt.

[2]) Hiebei ist Voraussetzung, daß die Evakuation überhaupt gestattet ist, was nach wie vor Sache des gegenseitigen Einverständnisses und Übereinkommens der Kriegsparteien bleibt. Der Befehlshaber der russischen Belagerungsarmee gestattete z. B. die Evakuation der Verwundeten aus Plewna nicht. Eben deshalb ist die Bestimmung auch ziemlich überflüssig, denn die Barbarei des Angriffs auf einen einmal verstatteten Evakuationszug ist wohl noch kaum in einem modernen Kriege vorgekommen.

[3]) Nichtkombattanten unterliegen nach heutiger Kriegsmanier überhaupt nicht dem Schwertrechte.

[4]) In der türkischen Armee roter Halbmond auf weißem Felde.

Krankenpflege im Kriege zu dienen, nicht entzogen werden dürfen[1]."

Indessen hatten die vertragenden Mächte bei Vereinbarung dieses Rechts lediglich den Krieg auf dem Lande im Auge; seine Geltung auch auf den Seekrieg auszudehnen, mußte einem späteren Kongresse vorbehalten werden. In der That gelang es dem philanthropischen Eifer des Genfer Ausschusses, unterstützt durch die diplomatische Initiative des Schweizer Bundesrats, am 5. Oktober 1868 die Mehrzahl der Mächte zu einem zweiten internationalen Kongresse in Genf zu vereinigen[2]. Abgesehen von fünf auf die erste Konvention bezüglichen Nachtragsartikeln lediglich interpretativen Charakters, sind die hier für den Seekrieg vereinbarten Artikel folgende:

Sechster Artikel. Die Barken, welche auf eigene Verantwortung und Gefahr während oder nach dem Kampfe Schiffbrüchige oder Verwundete auflesen oder die Aufgelesenen an Bord eines neutralen, oder eines Hospitalschiffes bringen, werden bis zur Durchführung ihrer Aufgabe der Neutralität teilhaftig, so weit es die Verhältnisse des Kampfes und die Aufstellung der im Treffen begriffenen Schiffe gestatten.

Die richtige Abschätzung derartiger Verhältnisse bleibt der Menschlichkeit der Kriegsparteien anvertraut; die so aufgelesenen und geretteten Schiffbrüchigen und Verwundeten können während der Dauer des Krieges nicht wieder in den Dienst treten.

Siebenter Artikel. Das geistliche, ärztliche und Hospitalpersonal eines jeden weggenommenen Fahrzeuges ist neutral erklärt. Wenn es das Schiff verläßt, darf es alle, ihm eigentümlich angehörigen Gegenstände und chirurgischen Instrumente mitnehmen.

Achter Artikel. Das oben erwähnte Personal hat auf dem Schiffe auch nach der Besetzung in der Erfüllung seiner Obliegenheiten fortzufahren, bei den durch den Sieger bewerkstelligten Ausschiffungen der Verwundeten mitzuwirken, worauf es ihm freisteht, in seine Heimat zu-

---

[1]) Mit dieser Formulierung glaube ich die unumstrittene positive Bedeutung der Konvention gegeben zu haben und mir eine eingehende Kritik und Erörterung der strittigen bezw. modifikationsbedürftigen Punkte, die nicht im Plane meiner Arbeit liegen kann und überdies in der angeführten Litteratur völlig erschöpfend geboten ist, ersparen zu dürfen.

[2]) Die Geschichte dieses Kongresses u. a. bei v. Molnár a. a. O. S. 23 ff. Vertreten waren auf demselben: Der norddeutsche Bund, die österreichisch-ungarische Monarchie, Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, Frankreich, England, Italien, Türkei, Holland, Schweiz, Württemberg, Schweden.

rückzukehren. Bezüglich des Traktamentes wird es gerade so behandelt, wie das Personal im Landkriege.

Neunter Artikel. Die Militärhospitalschiffe bleiben, was ihr Material betrifft, den Kriegsgesetzen unterstellt. Sie werden Eigentum des Eroberers, der sie jedoch während der Dauer des Krieges ihrer speziellen Bestimmung nicht entziehen darf.

Zehnter Artikel. Jedes Handelsschiff, welcher Nation es auch angehören mag, das ausschließlich mit Verwundeten und Kranken zum Zwecke ihrer Ausladung besetzt ist, wird durch die Neutralität geschützt; die einzige Thatsache einer im Schiffsjournale verzeichneten Durchsuchung durch einen feindlichen Kreuzer macht die Verwundeten und Kranken unfähig, während der Dauer des Krieges Dienste zu leisten. Auch hat der Kreuzer das Recht, einen Kommissär an Bord zu senden, um den Convoi zu begleiten, und die getreuliche Durchführung seiner Bestimmung zu beglaubigen.

Ist das Handelsschiff außerdem mit Fracht beladen, so ist auch diese durch die Neutralität geschützt, falls sie nicht schon ihrer Natur nach der Wegnahme durch den Kriegführenden unterliegt. (Contrebande.)

Die Kriegsparteien haben das Recht, den neutralisierten Fahrzeugen jede Verbindung und jede Kursrichtung zu untersagen, welche sie in Anbetracht des Geheimnisses ihre Operationen für nachteilig erachten.

In dringenden Fällen können von den Höchstkommandierenden Spezialverträge abgeschlossen werden, um zeitweilig in besonderer Art Fahrzeuge, welche für den Transport von Verwundeten und Kranken bestimmt sind, neutral zu erklären.

Elfter Artikel. Die Matrosen und die eingeschifften Soldaten, Verwundete sowohl als Kranke, werden von den sie gefangennehmenden Streitmächten geschützt und verpflegt. Ihre Heimsendung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des sechsten Artikels der Konvention und des fünften Zusatzartikels.

Zwölfter Artikel. Die neben der nationalen Flagge zur Kennzeichnung eines jedweden Schiffes oder Fahrzeuges, welches auf die Wohlthat der Neutralität nach den Grundsätzen der Konvention Anspruch erhebt, aufzuhissende besondere Fahne, ist die weiße Flagge mit rotem Kreuze.

Den Kriegführenden steht in dieser Beziehung jede Beglaubigungsmaßregel zu, welche sie für nötig halten.

Die Militärhospitalschiffe sind von außen durch einen weißen Anstrich mit grüner Batterie kenntlich zu machen. —

Dreizehnter Artikel. Die Spitalsschiffe, welche auf Kosten solcher Hilfsvereine, welche von den Signatarmächten der Konvention anerkannt sind, ausgerüstet wurden, sind mit ihrem gesamten Personal als neutral zu betrachten, wenn sie einen Kommissionsbrief des Souveräns, welcher zu ihrer Ausrüstung die ausdrückliche Ermächtigung erteilt hat, sowie ein Schriftstück der kompetenten Seebehörde besitzen, welches bekundet, daß sie während ihrer Ausrüstung und bei ihrem schließlichen Auslaufen deren Beaufsichtigung unterworfen waren, und daß sie einzig uud allein für den Zweck ihrer Mission in Regel gesetzt wurden.

Sie werden von Kriegführenden respektiert und geschützt.

Ihr Erkennungszeichen ist die neben der Nationalflagge aufzuhissende weiße Fahne mit rotem Kreuze. Das Abzeichen ihres Personals während der Dienstleistung ist eine Armbinde mit den gleichen Farben. Ihr äußerer Anstrich ist weiß mit roter Batterie.

Diese Schiffe haben den Verwundeten und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nation Hilfe und Beistand zu leisten. Sie dürfen in keiner Weise die Bewegung der Kämpfenden beeinträchtigen.

Während und nach dem Kampfe verfahren sie auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Die Kriegführenden haben in Bezug auf sie das Recht der Kontrolle und Visitierung, sie können ihre Hilfeleistung zurückweisen, ihnen befehlen, sich zu entfernen und sie festhalten, wenn es der Ernst der Umstände erheischen sollte.

Die von derartigen Fahrzeugen aufgelesenen Verwundeten und Schiffbrüchigen können von keinem der Kriegführenden zurückverlangt werden, und es ist ihnen zur Pflicht gemacht, während der Dauer des Krieges nicht mehr zu dienen.

Vierzehnter Artikel. Im Seekriege berechtigt jeder gegründete Verdacht, daß einer der Kriegführenden die Wohlthat der Neutralität in einem andern Interesse als jenem der Verwundeten und Kranken ausnütze, den anderen Kriegführenden bis zum Beweise des Gegenteils die Konvention außer Kraft zu setzen. Wird diese Vermutung zur Gewißheit, so kann die ganze Konvention für die ganze Dauer des Krieges gekündigt werden. —

Diese Bestimmungen des Kongresses vom Jahre 1868 verzeichnen als Erweiterung der Konvention des Jahres 1864 unstreitig einen neuen Sieg des Humanitäts- bezw. Befriedungsprinzips. Zwar, da nicht alle Staaten vollzählig beitraten, enthalten diese Nachtragsartikel noch nicht

internationales Recht Allein auch ohne die internationale Sanktion dürften sie doch für europäische Seekriege respektiert oder wenigstens als Grundlage entsprechender Spezialkonventionen benützt werden; so wurden schon im deutsch-französischen Kriege auch sie von den kriegführenden Teilen als rechtsverbindlich anerkannt.

Immer aber wird das Recht der Genfer Konvention, trotz mannigfacher formeller und materieller Mängel, den Beruf und die Fähigkeit haben, in eminenter Weise die Schrecknisse des Krieges auf den augenblicklichen Zusammenstoß der kämpfenden Massen zu beschränken und hernach die Menschlichkeit und die Zivilisation zu Herren des Schlachtfeldes zu machen [1]). Völkerrechtlich aber ist die Genfer Konvention nicht nur eine der großartigsten Kundgebungen des modernen Völkergeistes, sondern wohl auch die wunderbarste: denn sie verrät und verrechtet die Thatsache der internationalen Interessengemeinschaft gerade in jenem Verhältnis der Staaten zu einander, in welchem die angebliche Gegensätzlichkeit der nationalen Interessen zum schärfsten Konflikt gediehen ist, im Kriege selbst, und sie meistert dessen brutales Recht auf dem Höhepunkt seiner Bethätigung, in der tobenden Feldschlacht.

C. Einschränkungen auf Herkommen beruhend.

1. Vorbemerkung.

Jene Einschränkungen des obersten Rechtssatzes rücksichtlich der Objekte des kriegerischen Verkehrs, welche sich mittels eines Neutralisationsvertrages vollzogen, sind zwar für die Intensivität der modernen internationalen Interessengemeinschaft und die Entwickelung ihres Rechts in hohem Grade charakteristisch, allein an realer Bedeutung für die Gestaltung des Völkerverkehrslebens kommen sie den auf Herkommen und

[1]) Über die Wirkungen der Konvention im französisch-deutschen Kriege: G. Moynier, la convention de Genève pendant la guerre franco-allemande. Genève 1873. Bluntschli, Völkerrechtliche Betrachtungen über den französisch-deutschen Krieg, in Holtzendorffs Jahrbuch II, S. 314 ff. Im russisch-türkischen Krieg 1878: F. Martens, Der Orientkrieg und die Brüsseler Konferenz (russisch), St. Petersburg 1879. Im serbisch-bulgarischen Kriege 1885: G. Moynier, de quelques faits régents relatifs à la convention de Genève in der Revue de droit international XVIII (1886) S. 554 ff. Ebenda auch Mitteilungen über neuere Beitrittserklärungen zur Konvention, zumal aus asiatischen Ländern (Japan).

Gewohnheit rechtlich beruhenden Modifizierungen des Inhalts kriegerischer Verkehrsakte in keiner Weise gleich. Die letzteren vielmehr sind es, welche das knappe Recht zum Kriege, indem sie es inhaltlich einschränken, zu einem umfassenden System erweitern und durch dasselbe dem heutigen Völkerverkehr das hervorstechende Gepräge der Zivilisation im Gegensatze zu dem vergangener Epochen verleihen.

Mit Rücksicht auf ihre juristische Genesis müssen auch diese Einschränkungen, dem souveränen Verhältnis der Rechtssubjekte zu einander entsprechend, als durch gegenseitige freiwillige Verzichtleistungen der einzelnen Staaten entstanden aufgefaßt werden, gewisse Zwecke fernerhin so wie früher durch den Krieg zu erstreben. Allerdings vollziehen sie diesen Rechtsakt nicht wie bei der Neutralisation in der plastischen Form des Vertrages, sondern sie ändern vermöge einer gleichmäßig sie alle durchdringenden Umbildung ihres ethnologischen Organismus zunächst ihre innere Ordnung, aber eben dadurch bringen sie auch ihre Beziehungen zu einander in neue Formen und beseitigen die alten, bis endlich die Gewohnheit langer Zeit die spontane nationale Gebarung zur internationalrechtlichen Notwendigkeit erhebt. So erleiden sie denn auch in Wahrheit durch diesen stillschweigenden Verzicht regelmäßig keinen materiellen Verlust, indem sie das, worauf sie für den internationalen Verkehr verzichten, meist nicht mehr für das nationale Leben missen. Indessen ist auch dieser Fall nicht ausgeschlossen, wenn es anders möglich ist, daß eine Rückbildung der Kultur im einzelnen Staate jederzeit heute nicht mehr gefühlte Bedürfnisse wieder erwecken kann, oder wenn es vorkommt, daß ein Nichtkulturvolk mit zivilisierten Staaten in verkehrsrechtliche Beziehungen tritt. Jedenfalls erscheint in jener zeitlichen und in dieser räumlichen Gegenüberstellung die heutige Rechtsgemeinschaft als eine besondere und eigentümliche, und zumal das Recht zum Kriege ist weder gegeben noch begriffen ohne jene herkömmlichen Einschränkungen, welche die Zahl der durch ihn rechtmäßigerweise zu erreichenden Zwecke im Laufe der Jahrhunderte auf dem Wege der Entwickelung ihrer Subjekte von Naturvölkern zu Kulturvölkern erfahren hat.

2. Erste Einschränkung; die Sicherung des Lebens.

Zur Würdigung des Folgenden muß zunächst auf die historische Thatsache hingewiesen werden, daß die kriegerische Art des Verkehres mit den Geschlechtsgenossen nicht etwa Sondervorzug oder Sonderfehler einer bestimmten Rasse und Kulturperiode ist, sondern daß sie sich gleichmäßig bei den Völkern des Altertums wie bei denen der Gegenwart nach

einander findet und bei den Naturvölkern des inneren Afrika oder der ozeanischen Inseln eben sowohl wie bei den Kulturvölkern des europäischen Kontinents neben einander. Es wäre darum unzulässig, etwa diesen oder jenen Krieg eines bestimmten Volkes und einer bestimmten Kulturperiode als eine Art Norm aufstellen zu wollen; vielmehr ist es nötig, den Krieg schlechthin, wie er als allgemeine menschliche Lebensbethätigung geschichtlich in die Erscheinung tritt, zur Untersuchung zu bringen.

Wenn nun bis vor kurzem zahlreiche Völker auf unserem Erdball existierten, oder wenn es ihrer heute noch manche giebt, welche sich lediglich deshalb bekriegen, um das Fleisch des besiegten Gegners als Speise in ihren eigenen Organismus überzuführen, so entsteht die Frage, inwiefern sich denn dieser Krieg, der gleichfalls in der subjektiven Überzeugung begonnen worden ist, ihn führen zu müssen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, gleichwohl internationalrechtlich von dem zivilisierter Völker unterscheide?

Zunächst aber scheint es nicht überflüssig, da man von der eigenen Kultur ausgehend gewöhnt ist, den Krieg wenn nicht immer als einen Rechtsstreit, so doch stets nur als ein Ringen um die edelsten Güter aufzufassen, auf die Positivität des Kannibalismus, der Plan und System gewordenen Anthropophagie, als historischer Thatsache hinzuweisen. Jegliches Reisebuch, das über die Vitiinsulaner, die Neuirländer, die Bewohner des inneren Afrika berichtet, belegt sie mit stets kontrollierbaren Beweisen. Ich muß mich hier mit einigen Beispielen begnügen [1]). Ein neuerer Reisender [2]) beschreibt einen Kannibalenfeldzug, indem er zugleich die natürlichste physiologische Erklärung des Kannibalismus giebt, folgendermaßen:

„Meine Absicht ist es gewesen, über Neuirland ausführlicher zu sprechen; aber als ich mein Wissen von dieser sehr anziehenden Insel sichtete, wurde mir klar, daß ich in Wirklichkeit nur sehr wenig von ihr wisse, und ich bin selbst davon nicht überzeugt, daß dieses Wenige sicher

---

[1]) Die Dürftigkeit der mir zu Gebote stehenden Fachlitteratur verschuldet es, wenn ich wahrscheinlich nicht einmal die treffendsten beizubringen vermag. Erst während der Drucklegung stieß mir auf: Richard Andree, Die Verbreitung der Anthropophagie. 13. Jahresbericht des Vereins von Freunden der Erdkunde. Leipzig 1874.

[2]) Unter den Kannibalen von Neubritannien. Drei Wanderjahre durch ein wildes Land von Wilfred Powell, frei übertragen durch Dr. F. W. Schröter. 1884. — Sehr zahlreiche und bezeichnende Nachweise finden sich übrigens auch in dem populären Werke von Dr. Karl Emil Jung, der Weltteil Australien in „Das Wissen der Gegenwart", Prag 1882. (4 Bde.)

verbürgt ist. Indessen kann über einige Thatsachen nicht gezweifelt werden, und dazu gehört die, daß die Neuirländer Kannibalen sind. Es ist natürlich sehr schwer, den Ursprung des Kannibalismus bestimmt nachzuweisen; aber nach meinem Urteile — und die Aussagen der Eingeborenen scheinen es zu bestätigen — ist eine seiner Ursachen in großer Dürre und Hungersnot zu finden, welche vor Zeiten einmal diese Länder heimsuchten; um das Leben zu retten, griff man zum Menschenfleische. Das klingt annehmbar. Überdies sind von den Stämmen Neuguineas nur sehr wenige als Kannibalen bekannt, und zwar wohnen diese, so viel ich weiß, alle nur am Papuagolfe, und stehen unzweifelhaft am niedrigsten unter allen Bewohnern jener Inseln, so weit unsere jetzige Kenntnis reicht. Es ist daher wahrscheinlich, daß sie diesen Gebrauch von den Eingeborenen der nordaustralischen Halbinsel York angenommen haben; denn mit letzteren hatten sie wohl ohne Zweifel einstmals lebhaften Verkehr; außerdem wird die Unsitte von anderen Stämmen sehr verachtet.

Eine sich über die ganze Insel Neuguinea erstreckende Dürre dürfte sehr unwahrscheinlich sein; die Bewohner eines von Hungersnot ergriffenen Teiles dieser Insel würden daher Lebensmittel in anderen Gegenden entweder kaufen oder rauben können — jedenfalls aber im stande sein, ihr Leben ohne Menschenfleisch zu fristen. In Australien freilich liegen die Verhältnisse ganz anders: hier findet sich an einem einzigen Platze auch nur für einen Stamm nie genug Lebensunterhalt. Daher müssen die Australier umherschweifen. Wenn eine Dürre in einer Gegend eintritt, so verschwinden alle Tiere, auf deren Genuß sie hauptsächlich angewiesen sind; es bleibt ihnen dann nur die Wahl, entweder gleich Menschenfleisch zu genießen, oder einen Landstrich aufzusuchen, der nicht durch die Dürre gelitten hat. Aber hier sammeln sich aus demselben Grunde auch andere Stämme; sofort beginnt ein Kampf wegen des Jagdrechts; vom Hunger gepeinigt, ißt man das Fleisch der Gefallenen.

Ohne Zweifel entsprang der Kannibalismus in einigen Fällen auch dem unüberwindlichen Hasse und der Rachsucht eines Mannes gegen einen andern. Nicht zufrieden, seinen Feind getötet zu haben, geht der Sieger so weit, „Zunge und Herz des Getöteten zu essen" und sich mit dessen Nierenfette einzureiben. Der Ausdruck „Zunge und Herz des Getöteten essen" wird in einigen Teilen Australiens noch heute gebraucht und scheint zu bedeuten, daß man das Herz aß, eine Verachtung des toten Feindes auszudrücken, und die Zunge, weil sie Schmähungen gegen den Sieger ausgestoßen hatte. Durch Einreiben mit dem Nierenfette glaubt man die Stärke des Getöteten zu erhalten. —

Indessen hat die oben gegebene Erklärung doch die meiste Wahrscheinlichkeit für sich [1]). Namentlich muß dies für verhältnismäßig kleine Inseln, wie Neubritannien und Neuirland zugegeben werden, und was der Hunger gelehrt hatte, behielt die Rachgier bei. Auch kann ich nach dem Zeugnis eines Kannibalenhäuptlings versichern, daß es sehr schwer ist, sich des Menschenfleisches zu enthalten, wenn man es einmal gekostet hat. Der Häuptling sagte: es sei besser als Schweinefleisch, Schildkröte, Fisch oder Geflügel; die Weißen seien Thoren und wüßten nicht, was gut schmecke."

Bei diesen Kannibalen ist also die Verwirklichung der kriegerischen Absicht ohne die Tötung des Gegners nicht denkbar, obschon die letztere auch bei diesen Menschen nicht Selbstzweck ist. In derselben Gemeinschaft der kriegerischen Bethätigung, aber schon auf einer höheren Stufe der Kultur, stehen die Dajaks. Diese verzehren nicht das Fleisch ihrer Feinde, sondern sie ziehen in den Krieg, um sich die Köpfe derselben zu holen und mit diesen unwiderleglichen Zeichen zu Hause ihre Tapferkeit zu beweisen. Der bekannte Forschungsreisende Karl Bock erzählt darüber [2]):

Der barbarische Gebrauch der Kopfjagd, der bei allen Dajakstämmen, nicht nur in den unabhängigen Landesgebieten, sondern auch in einzelnen Teilen der tributpflichtigen Staaten, herrschend ist, gehört wesentlich zu ihren religiösen Gebräuchen. Geburtstage und Taufen, Hochzeiten und Begräbnisse, der weniger wichtigen Ereignisse nicht zu gedenken, können nicht in gehöriger Weise begangen werden, wenn nicht mehr oder weniger feindliche Köpfe zur Erhöhung der Festlichkeit und Feierlichkeit beschafft worden sind. Demnach bildet die Kopfjagd die größte Schwierigkeit in dem Verhältnis, in welchem die unterworfenen Rassen zu ihren weißen Herren stehen, und die schwerste Aufgabe, welche die Zivilisation zu lösen hat, sobald sie künftighin die noch unabhängigen Stämme des inneren Borneo regieren soll. Die Holländer haben bereits durch den doppelten

---

[1]) Ganz gewiß. Denn „unüberwindlicher Haß und Rachsucht" sind eben lediglich Folgeerscheinungen eines vorausgegangenen Angriffs. Vergl. Dr. Daniel, Handbuch der Geographie, I. Teil, S. 231: „Der Kannibalismus oder die Menschenfresserei findet sich meist da, wo animalische Nahrung mangelt. In der Sitzung der Ethnographischen Gesellschaft in London vom 12. Dez. 1864 fiel die drastische Äußerung: Die Einführung des Schweins habe zur Ausrottung des Kannibalismus in Neuseeland ebenso viel gethan als das Christentum . . . . . ."

[2]) Karl Bock, Unter den Kannibalen auf Borneo, übersetzt von Alfred Kirchhoff in Halle, 1882.

Einfluß ihrer Waffen und ihres Handels viel gethan, diesen Schandfleck von dem Charakter derjenigen Stämme zu entfernen, die unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehen, und der Sultan von Outei thut, was in seinen Kräften steht, um ihn auszutilgen ꝛc. ꝛc. . . . . In den weniger zugänglichen Gegenden des Innern jedoch hat dieser Gebrauch seinen ungestörten Lauf, und die Eingeborenen, wenn man diese Angelegenheit mit ihnen zur Sprache bringt, sind schlau genug, ihren eigenen Handlungen durch Beispiele, welche ihnen die Weißen geben, zu rechtfertigen.

„Die „Orang Blonda“ (weißen Männer), sagte eines Tages Rajah (Fürst) Dinda zu mir, als ich über diesen Punkt mit ihm sprach, haben am Teweh die Dyaks und die Malayen zu hunderten erschlagen“, — er bezog sich auf den Krieg, den die Holländer 1859—1864 im Dresoendistrikt führten, — „weil sie ihnen ihr Land nehmen und mehr Reis und Gutta haben wollten; was haben sie also dagegen einzuwenden, wenn wir dann und wann einige Leute töten, sobald es unser „Adet“ (Gebrauch) so verlangt? Wir bekümmern uns nicht um die Belehrungen der weißen Männer, und sehen nicht ein, weshalb sie überhaupt in unser Land gekommen sind.“ Nach dieser derben Erwiderung beobachtete ich fernerhin über diesen Gegenstand eine ebenso große Zurückhaltung, wie Rajah Dinda selber.

Die Kopfjagd, oder wie die Holländer es nennen, Koppensnellen, ist gewissermaßen der Schlußstein zu dem Gebäude der Religion und des Charakters der Dyaks. Ihre beständige Ausübung ist ohne Zweifel eine Hauptursache an dem schnellen Erlöschen der Rasse, indes ist möglich, daß bevor dieser Gebrauch ganz abgeschafft werden kann, das Volk sich selber vom Erdboden vertilgt haben werde.

Bei allen wichtigen Ereignissen ihres Lebens verlangen die Dyaks, daß Menschenköpfe angeschafft werden. Wenn ein Dajak heiraten will, so muß er sich als Held zeigen (oder wie der Malaye sagt, als „Orang brany“) bevor er die Gunst der begehrten Jungfrau erlangen kann, und je mehr Köpfe er bekommt, desto größer ist der Stolz und die Bewunderung, womit er nicht nur von seiner Braut, sondern von dem ganzen Stamme betrachtet wird. Stirbt ein Rajah, so müssen Köpfe geschafft werden, denn nach dem Glauben der Dajaks dienen die Opfer dem abgeschiedenen Rajah im Himmel als Sklaven. Ist einem Rajah ein Kind geboren worden, so müssen Köpfe erlangt werden, bevor es einen Namen erhalten kann. Und bei allen Stämmen gilt es als Regel, daß kein Jüngling einen Mandei (Schwert) tragen, oder sich verheiraten, oder mit dem anderen Geschlecht verkehren darf, wenn er nicht zuvor eine oder mehrere Schädeljagden mitgemacht hat . . . .

Der einfache Mord der Opfer, um Köpfe als Siegeszeichen zu erhalten, wird von allen Dyaks ausgeübt; die Behou-Tings fügen aber zu diesen gewöhnlichen Scheußlichkeiten der Schädeljagd noch den Brauch hinzu, die Menschen aufzufressen oder zu opfern; diejenigen, welche sie nicht auf der Stelle töten oder verzehren, nehmen sie gefangen, um sie zur Sklaverei zu bestimmen, schließlich zu Tode zu foltern und zu verzehren.

Wenn der Häuptling dieses Stammes entschlossen ist, auf die Seelenverkäuferei und Kopfjagd auszugehen, so wird das Volk, Männer wie Weiber, zu einer Beichte zusammenberufen. Wird es erwiesen, daß junge Männer die vom Stamm anerkannten Heiratsgesetze übertreten haben, oder daß die Heiligkeit des Ehestandes verletzt worden ist, so werden dem Schuldigen gewisse Strafen auferlegt; sie werden etwa um ein Huhn oder Schwein gebüßt. Ist diese Strafe erlegt und der moralische Charakter des Stammes, nach ihrer Meinung, wieder hergestellt, so wird ein Prophet mit zwanzig bis dreißig Bußfertigen ausgesandt, um die Anzeichen in der Luft und den Wäldern zu beobachten. Diese Bußfertigen sind junge Leute, welche wahrscheinlich mit gewissen Unglückszeichen auf die Welt gekommen sind und um diese Zeichen und das Unglück, welches sie bedeuten, wegzuschaffen, Buße thun oder bußfertige Handlungen verrichten müssen. Sie enthalten sich z. B. für eine bestimmte Zeit des Genusses von Salz oder Fisch oder jeder Art Kleidung. Die Zeichendeuter ziehen dann aus .... und kehren erst wieder zurück, nachdem sie sich überzeugt haben, daß die Anzeichen sich für die beabsichtigte Expedition günstig ausweisen. Alsdann bietet der Häuptling alle männlichen Glieder des Stammes auf, und so bald die Vorkehrungen beendet sind — was gewöhnlich erst nach 2—3 Monaten der Fall ist — bricht der bewaffnete Teil auf, um ein benachbartes Dorf, das zu einem anderen Stamm gehört, anzugreifen. Den Erschlagenen werden die Köpfe abgeschnitten und am Feuer getrocknet. Diese Trophäen bleiben dem Häuptling bestimmt, und das Volk muß sich mit dem Fleisch der Leichname begnügen. Die Gefangenen werden zu Sklaven gemacht und nach Gelegenheit gleichfalls als Opfer verwendet."

Wir begegnen demnach in diesen Kannibalenkriegen allen technischen Einzelheiten des Krieges der Kulturnationen: Es findet Aufruf statt durch das Stammesgebiet zum Kriege, die wehrfähigen Männer versammeln sich, sie diskutieren den Feldzugsplan, sie verkünden den Krieg dem Nachbarstamme oder auch nicht, sie rücken aus unter der Führung ihres Oberhauptes, sie erschlagen eine Anzahl Feinde und kehren ruhmbedeckt nach Hause. Aber der Mittelpunkt i h r e r Siegesfeier ist die kanni-

balische Mahlzeit. Und die Befriedigung dieses Hungers nach Menschenfleisch ist der einzige Zweck ihres Krieges; der Friede dauert genau so lange, bis die Erschlagenen und die Gefangenen verzehrt sind und das Gelüste von neuem sich regt, oder bis der Nachbarstamm den Revanchekrieg beginnt, um sich seinerseits an Menschenfleisch satt zu essen.

Da nun vom Standpunkte des Verkehrs aus das Leben als höchstes aller Güter und als notwendige Voraussetzung aller andern betrachtet werden muß, dessen Verlust zugleich den der übrigen in sich schließt, der Zweck des Kannibalenkrieges aber ohne die Tötung des Gegners nicht zu erreichen ist, so ist die Völkergesellschaft — nennen wir sie A — welche die Kannibalen unter sich bilden, eine derartige, daß in ihrem Bereiche jegliches menschliche Gut ordnungsgemäß durch Krieg erworben, bezw. verloren werden kann. Insbesondere der Krieg um der feindlichen Körper willen, der Krieg mit dem Zwecke, den Feind zu töten, um ihn zu verzehren, oder mit seinem Kopfe zu prahlen, ist innerhalb dieser Gemeinschaft der Sitte oder des Rechts ein sittegemäßer oder ein rechtsgemäßer.

Dem gegenüber fragt es sich nun, wie gesagt, woran der rechtliche Maßstab zu legen sei, um den Krieg innerhalb der Völkergesellschaft der Kannibalen und den zwischen Kulturvölkern zu messen? Und es ist dabei noch einmal hervorzuheben, daß, wenn der erstere auch jenes Extrem der menschlichen Sociologie bezeichnet, deren Gegenpol die Utopie einer allgemeinen Brüderlichkeit ist, er doch ebenso gut Krieg und nichts anderes als Krieg ist, wie es jener wäre, der eben diese Brüderlichkeit und damit die ideale paradiesische Verfassung des Menschtums zur Verwirklichung zu bringen hätte. Es ist eben kein Unterschied zwischen beiden vorhanden, als der des Zweckes, des Inhalts des kriegerischen Verkehrsaktes.

Dieser allein unterscheidet das Recht der Dajaks zum Kriege und das der Europäer. Und alle Verschiedenheiten, welche ein dickes Lehrbuch des modernen Kriegsrechtes gegenüber dem der Dajaks aufwiese, worüber freilich keines geschrieben ist, finden ihr Warum? lediglich im Unterschied der Zwecke und sind, ohne diesen betrachtet, eigentlich gänzlich unverständlich und scheinbar vollkommen zufällig. Denn warum köpfen wir unsere Gegner nicht, nachdem wir sie doch getötet, verstümmelt, zerfetzt haben, und denen dies höchst wahrscheinlich vollkommen gleichgültig wäre? Doch wohl nur deshalb, weil es für unsere Zwecke genügt, sie unschädlich gemacht zu haben.

Aber mit dieser nackten Reflexion befanden wir uns im Anfange unserer Kultur. Inzwischen sind wir fortgeschritten, und wir haben heute nicht nur kein Bedürfnis nach einer kannibalischen Mahlzeit, sondern wir

sind mit einer solchen Achtung vor dem Menschtum erfüllt, und der Überfluß unserer Verkehrsverhältnisse hat uns dieselbe Jahrhunderte hindurch so zu bewahren und uns einzuimpfen verstattet, daß auch nur der Gedanke an Anthropophagie mit sittlichem Abscheu uns erfüllt, und daß wir selbst im Wahnsinn des Hungers — wie etwa die Juden des belagerten Jerusalem oder die Gefährten des Schiffsjungen Parker — doch das Bewußtsein und die Empfindung davon nicht verlieren, daß wir Entsetzliches, Abscheuliches thun, indem wir unsern Hungerschmerz mit dem Fleische unserer Menschenbrüder stillen müssen. Und dieser sittliche Abscheu ist nun, wie jeder andere, des rechtlichen Ausdrucks fähig und der Formulierung zum Rechtssatze — etwa mit den Worten:

„Der Zweck des Krieges muß vereinbar sein mit der leiblichen Fortexistenz des einzelnen Gegners."

Die Anerkennung dieses Satzes trennt von der der Kannibalen eine Rechtsgemeinschaft — B — ab, innerhalb welcher der Besitz des toten Gegners rechtmäßigerweise nicht Zweck des Krieges, sein Körper nach Gemeinschaftsrecht nicht legaler Inhalt des kriegerischen Verkehres sein kann. Vielmehr ist jeder Krieg, dessen Zweck im Widerspruch mit dem Rechtsinhalt dieses Gebotes steht, wider das Gemeinschaftsrecht, ist völkerrechtswidrig[1]). Andererseits aber ist unerläßliche Bedingung des Eintritts in die durch seine Anerkennung gebildete internationale Rechtsgemeinschaft der Verzicht auf jenes Extrem souveräner Bethätigung, welche sich in der Führung vom Kriegen offenbart, deren Zweck bei der leiblichen Fortexistenz der einzelnen Gegner unmöglich zu erreichen ist[2]).

[1]) Dasselbe Gebot ist schon in dem Gesetzbuch Manus zum formellen Ausdruck gekommen (VII. 91, 92): „Ein Krieger darf nicht den Feind töten, der um Gnade bittet, noch den, der sich als Kriegsgefangenen ergiebt, noch den Schlafenden, noch den Wehr- und Waffenlosen, noch den ruhigen Zuschauer, noch den der mit einem anderen kämpft." Hiermit ist die grundsätzliche Exemtion des Lebens vom kriegerischen Verkehre gegeben.

[2]) Nach Plutarch, Gelon 1, machte es schon der Fürst von Syrakus in einem Kriege mit Karthago zur ausdrücklichen Friedensbedingung, daß die Karthager in Zukunft die gefangenen Feinde nicht mehr den Göttern zum Opfer schlachten werden. Es ist dies gewiß ein eklatantes formelles Zeugnis für die Existenz der durch die Gemeinsamkeit der Achtung vor jenem Gebote gebildeten Rechtsgemeinschaft. Zur Theorie vergl. v. Martitz a. a. O. S. 17. Note 55: „Wilde und Halbwilde sind nicht Mitglieder des ihnen völlig unbekannten völkerrechtlichen Bundes und können nicht beanspruchen, als souveräne Macht behandelt und geschützt zu werden." Aber sie selbst bilden unter sich wiederum eine Gemeinschaft, innerhalb welcher sie gegenseitig auf dem Fuße souveräner Mächte zu einander stehen.

Im übrigen ist die Verdammung der eben bezeichneten Kriege innerhalb einer bestimmten Völkergemeinschaft so notorisch, daß es überflüssig erscheint, nach positiven Kennzeichen der vorhandenen Rechtsüberzeugung zu forschen [1]). Gleichwohl mögen sie in dem Umstande konstatiert werden, daß jedes Volk des europäischen, die menschliche Kultur in ihrem zeitigen Höhepunkt tragenden und darum Norm gebenden Kontinents, so bald es mit kannibalischen Völkern in dauernden Verkehr tritt, die Begebung des Kannibalismus, bezw. der Opferschlachtung, sei es durch Gewalt, sei es durch gütlichen Einfluß missionarischer Überredung zu bewirken strebt und eben dadurch in positiver Weise zu erkennen giebt, daß innerhalb ihrer Gemeinschaft für den Kannibalenkrieg kein Raum ist.

3. Zweite Einschränkung; die Sicherung des Eigentums.

In allen Kriegen nun, welche innerhalb der durch die gemeinsame Verzichtleistung auf den eben charakterisierten Krieg gebildeten Rechtsgemeinschaft B geführt werden, ist das Leben und der Körper der Individuen quasi neutrales Gut. Wer auf einer solchen Stufe geistiger und physischer Kultur sich befindet, daß er außer der Sicherung des nackten Lebens bezw. seiner Notdurft nichts zu wünschen und nichts zu verlieren hat, der ist in ihrem Rechtsgebiete thatsächlich exempt von allen Folgewirkungen des Krieges, wenigstens in dem Maße exempt, als es überhaupt der Neutrale nach Verumständung zu sein pflegt. Sind nun diese Individuen zum Volke vereinigt gedacht, so wird dieses Volk weder einen Angriffskrieg beginnen, so lange seine Angehörigen im stande sind, das nackte Leben zu fristen, noch wird es einem Angriffskrieg Widerstand leisten, da die Fortexistenz des Lebens seiner Individuen in jedem andern Staat der Rechtsgemeinschaft gleichfalls gesichert ist und das Risiko des Lebens demnach völlig zwecklos wäre.

Ein Volk aus der Rechtsgemeinschaft B wird aber dann zum kriegerischen Verkehre schreiten, wenn ihm entweder die Mittel auch nur zur Fristung des nackten Lebens seiner Glieder fehlen, oder sobald es außer dem nackten Leben auch die Genüsse des Wohlstandes, bezw. des Reichtums sich verschaffen will, und es zugleich die Überzeugung hegt, alles

[1]) Indem Grotius a. a. O. II. 19, II, 1 die Anschauungen der Alten bezüglich des Rechts der Feinde auf das Begräbnis der Gefallenen zusammenträgt, weist er zugleich die Existenz unserer Rechtsgemeinschaft B nach. Übrigens erwähnt er die Antropophagen ausdrücklich und stellt ihre Gewohnheit als über alles Maß (**gigantea feritas**) das Völkerrecht verletzend dar.

dieses am zweckmäßigsten auf dem Wege des kriegerischen Verkehres erreichen zu müssen. Dieser Zweck des Verkehres ist aber in der Rechtsgemeinschaft, welcher es angehört, rechtlich vollkommen zulässig, da in derselben nur dem nackten Leben die Rechtsstellung eines neutralen Gutes gebührt, alle übrigen Güter aber für den kriegerischen Verkehr freigegeben sind [1]). Letzterer hat dann, so bald er zu dem gedachten Zweck eröffnet wird, mit dem Gemeinschaftsrechte nichts zu schaffen, ist vielmehr lediglich eine Frage des Wollens und des Könnens der einzelnen Völker, eine Frage des Zufalls und wird jederzeit dann zu gewärtigen sein, wenn sich innerhalb der Gemeinschaft arme Völker finden, die Bedürfnis haben und reiche, von denen Anreiz ausgeht. Immer aber wird er ein legaler sein.

Die Weltgeschichte belegt diese Theorie mit unzähligen Beispielen. Gleich das eklatanteste findet sich in jener geschichtlichen Urkunde, die noch heute aus anderen als bloß historischen Gründen den Kulturvölkern zur Hand ist, in der Bibel. Die Hebräer, überdrüssig ihrer dürftigen Verhältnisse in Ägypten, die allerdings kaum mehr als das Leben zu fristen verstatteten, ziehen aus, wandern vierzig Jahre umher, gelangen endlich in ein Land, „das von Milch und Honig fließt", bringen ein, töten die Widerstand leistenden Bewohner, nehmen es selber in Besitz und behaupten sich in Jahrhunderte langen Kriegen in demselben [2]). Und indem jene Urkunde von dieser Eroberung erzählt, läßt sie auch nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür gewinnen, daß ihr Verfasser dabei irgendwie von rechtlichen Vorstellungen wäre beunruhigt worden; vielmehr wird

---

[1]) Vergl. den Grundsatz: **Pignum et inners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare.** In Zeiten des Faustrechts sogar innerhalb desselben Staates. Im heidnischen Island konnte man jedem Grundbesitzer durch Besiegung im Zweikampf sein Land nehmen; diese Erwerbsart galt für ehrenhafter als der Kauf: man empfing dadurch gleichsam Lehen von Thor selber. Vergl. Roscher, System der Nationalökonomie I, S. 85. Gajus IV, 16: **Maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent.** Römische **licitation sub hasta.** Ähnliche Ansicht der Thrakier bei Herodot V, 6. Der Gallier bei Livius V, 36.

[2]) Ein besonderes, vom Zwecke des Krieges abgetrenntes Beuterecht als Folgeerscheinung des letzteren aufzustellen ist nur erklärlich, wenn das historische Wesen des Krieges von vornherein verkannt und derselbe als Rechtsstreit aufgefaßt wird. Bluntschli z. B. in seiner an sich höchst dankenswerten Schrift: „Das Beuterecht im Kriege und das Seebeuterecht insbesondere" spricht ganz ernsthaft, u. a. S. 13, von einem jüdischen „Kriegsgebrauch", zufolge dessen der Boden von dem siegreichen Volke erworben und je nach Bedürfnis unter die neuen Bebauer verteilt wurde." Ebenso gut könnte man es „Jagdgebrauch" heißen, wenn der Jäger den erlegten Hasen verzehrt, und „Diebsgebrauch" wäre es, das gestohlene Gut zu behalten rc.

das, was wir heute Raub heißen, als etwas ganz Selbstverständliches erzählt [1]).

Im Stromgebiet des Nils spielt sich dasselbe geschichtliche Ereignis ab, wie es die Juden im Jordanthale hervorbrachten. Hier, in den fetten Marschen dieses gewaltigen Stromes lebt ein reiches, hochgebildetes Volk in friedlichem Überflusse, und als seine Nachbarn im dürren, unfruchtbaren Osten ein nomadisierendes Wüstenvolk, das Volk der Hyksos. Jahrhunderte lang machen diese Wüstensöhne räuberische Einfälle in das Gebiet der reichen Nachbarn; endlich gelingt es ihnen, das untere Nilthal zu erobern; sie ziehen weiter nach Mittelägypten, zerstören Tempel und Städte und lassen sich endlich in dem eroberten Gebiete als Herren, d. h. als Eigentümer nieder. Die altägyptischen oder thebanischen Könige liegen mit ihnen unaufhörlich im Streit, teils zur eigenen Verteidigung, teils um die Eindringlinge aus Ägypten zu vertreiben. Endlich gelingt es einem von ihnen, sie zusammen und in die Enge zu treiben; ein Nachfolger schließt einen Vertrag mit ihnen, demzufolge sie Ägypten wieder räumen. Nun aber hat der kriegerische Geist auch in dem sonst so friedlichen Volke der Ägypter Wurzel gefaßt. Die Sesostriden führen es zu gewaltigen Eroberungen, und bis nach Äthiopien, Phönizien und Mittelasien, ja bis zum Indus und Oxus dringen ihre Heerschaaren, um diese fruchtbaren und reichen Länder zu ihrer Nutzung zu machen.

Auf denselben wirtschaftlichen Verhältnissen und Rücksichten beruhen die Kriege der Römer. In diesem Volke wuchsen die Bedürfnisse und der

---

[1]) Vergl. Selden VI, 12. Überhaupt ist das spätere jüdische Kriegsrecht ein typischer Beleg für die Rechtsgemeinschaft B, in welcher derjenige, der auf weiter nichts als das Leben Anspruch erhebt, prinzipiell unbehelligt bleibt. Hier ist alles in Gesetzesform gegeben:

1. Jegliche Art Eroberung ist legitim (Selden VI, 12).
2. Der zu erobernden Stadt wird erst der Friede angeboten — um sich die Überzeugung zu verschaffen, ob das Kriegsrisiko nötig sei. (Deuteron XX, 10).
3. Erfolgt Ergebung, so werden die Einwohner Tributäre und Sklaven der Sieger, d. h. sie verlieren alles mit Ausnahme des nackten Lebens (Deuteron XX, 11).
4. Im Falle des Widerstandes Krieg, in welchem alles, was für die Zwecke des Siegers keine Verwendung hat, vernichtet wird. (Deuteron XX, 12–14). Höchst charakteristisch für diese Politik: Deuteron XX, 19: „Wenn du eine Stadt lange Zeit belagerst, um sie zu erobern, so sollst du nicht die Bäume abhauen, weil du davon essen kannst." Entsprechend sollen auch die Frauen aufgespart werden. (Deuteron XX, 12—14). Ähnlich warum die Spartaner in Messenien ausnahmsweise die Bäume nicht abschnitten und die Wohnungen nicht anzündeten? Vergl. Laurent, histoire de droit des gens II, S. 164.

Abscheu [1]) vor der friedlichen Arbeit in gleichem Verhältnisse. Die ersteren zu befriedigen blieb schließlich allein der Krieg übrig, und in welchem Maße er dies vermochte, und wie schließlich das ganze römische Staatswesen auf diese Art des Verkehrs zugespitzt wurde, weiß jeder Kenner der Geschichte des Altertums [2]). Es ist dabei ein völlig unnützes Beginnen, in der Art der professionellen Geschichtswissenschaft nach den „Ursachen" der einzelnen Kriege zu suchen: es war immer die eine große Ursache, die Habsucht, welche die Römer zu ihren Kriegen trieb [3]).

---

[1]) Vergl. den eben citierten Spruch: „Pigrum et inners videtur, sudore adquirere, quod possis sanquine parare."

[2]) Siehe ziffernmäßige Angaben bei Laurent a. a. O. S. 257 ff.: Le pillage du monde. Vergl. auch Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte, XIV, 3. Vom modernen Völkerrecht ausgehend apostrophiert er: „Ihr großen, edlen Seelen, Scipionen und Cäsare, was dachtet, was fühltet ihr, da ihr als abgeschiedene Geister von eurem Sternenhimmel auf Rom, die Räuberhöhle, und auf euer vollführtes Mörderhandwerk hinunter sahet? Wie unrein mußte euch eure Ehre, wie blutig euer Lorbeer, wie niedrig und menschenfeindlich eure Würgekunst dünken!" — Sehr treffend aber bemerkt Knies, Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte, 2 Aufl. S. 395 gegen Roscher: „Sollte man .... das Vorwiegen der ökonomischen Interessen, den „Materialismus" unserer Zeit, in Parallele stellen wollen mit den letzten Zeiten Roms, so müßte man doch gleich gewahren, daß unser Reichtum und immerhin auch unser Materialismus auf einer durch die Arbeit, durch industrielle Thätigkeit geschaffenen Grundlage ruht, während das Verderbnis Roms über den im Kriege zusammengeraubten, im Frieden zusammendekretierten Schätzen hereinbrach, welche die Reichen und die Armen zu Genüssen und Begierden geführt hatten, auf denen der Fluch des Raubes ruhte." So richtig übrigens hier der berühmte Nationalökonom die Grundlage des römischen Reichtums erkannt hat, so unzutreffend belegt er die römische Erwerbsart mit einer zwar den modernen, nicht aber den damaligen völkerrechtlichen Begriffen entsprechenden Benennung.

[3]) Werden doch noch heute auch von manchen Völkerrechtshistorikern diese Raub- bezw. Erwerbszüge als Rechtsakte aufgefaßt und das römische Fetialrecht mit seiner Formenstrenge als Beweis der römischen Empfindlichkeit gegen „ungerechte" Kriege angeführt. Vergl. z. B. v. Holtzendorff im Handbuch I, S. 269 ff. Allein s. Cicero de officiis I, 11, 36: Ac belli quidem aequitas sanctissime fetiali populi Romani jure praescripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur aut denuntiatum sit et indictum. Nach dem römischen Fetialrecht ist also, um die justitia, d. h. die Ordnungsmäßigkeit des Krieges zu erbringen, nötig: Entweder der Thatbestand der Notwehr, zufolge eines Angriffs, welcher ipso facto die kriegerische Reaktion rechtfertigt, oder aber eine formelle Kriegserklärung. Trifft das eine oder das andere zu, so ist der Krieg stets justum im Sinne des Fetialrechts, was im letzteren Falle auch immer zur Kriegserklärung bewogen haben mag. Demgemäß heißt es auch in L. 24 Dig. 49, 15: Hostes sunt, quibus bellum publice Populus Romanus decrevit vel ipse Populo Romano; ceteri latrunculi vel praedones appellantur. Ledig-

Die Römer ihrerseits unterlagen schließlich den gleichen ehernen Gesetzen, die ihnen selber Jahrhunderte hindurch alles gewährt hatten. Denn in diesem Zustande wirtschaftlichen Verkehrs wird zuletzt der die Oberhand gewinnen, welcher die größte Masse physischer Kraft in den Konkurrenzkampf werfen kann. Die geistige Überlegenheit wird hiebei weniger in Betracht kommen und keinesfalls auf die Länge der Zeit die Ungleichheit der Massen aufzuheben vermögen. Denn die ganze Kriegswissenschaft des Altertums war doch wohl in wenigen, selbst dem Gehirne eines intelligenten Barbaren nach geringer Erfahrung verständlichen Sätzen gegeben. Und jene Barbaren thaten denn auch an den Römern, was diese an dem zivilisierten Altertum gethan. Sie plünderten und brandschatzten das morsche Reich, nach keinem Fetialrecht zwar, aber doch ebenso grausam, nicht so rationell politisch, aber doch ebenso gründlich wie jene. Schon seit der Zeit vor Christi Geburt das römische Reich den an seiner Nordgrenze wohnenden Barbaren, sobald sie einmal die feineren Genüsse und den Luxus der hochgesteigerten römischen Kultur kennen gelernt, als ein Eldorado erschienen, an welchem sie durch unausgesetzte Raub- und Kriegszüge zu partizipieren trachteten. So plünderten die Goten von der Nordküste des schwarzen Meeres zur See die Küsten Kleinasiens und der Balkanhalbinsel und drangen auch zu Land bis über die Donau vor. Die Sachsen befuhren von den Mündungen der Elbe und Weser aus die westlichen Meere und brandschatzten die Küsten Britanniens und Galliens. Die Alemannen bemächtigten sich schon im dritten Jahrhundert des römischen Zehntlandes, die Franken setzten sich bald darauf zwischen Rhein und Schelde fest. Aber ein allgemeines Vorrücken

lich die Unterlassung der Kriegserklärung bei vorhabendem Angriff unterscheidet rechtlich bellum justum vom Raubzug, während sie an Wirkungen vermöge des völlig unbeschränkten Beuterechts einander durchaus gleichkamen; militärisch werden sie sich freilich auch durch die Quantität und Qualität der verwendeten Massen ꝛc. unterschieden haben. Vergl. auch Cic. de republ. 2. 17. Wäre, wie von Holtzendorff a. a. O. S. 275 Note 12 meint, statt aut-aut in obiger Stelle ursprünglich et-et zu lesen, so müßte also auch bei dem feindlichen Überfall, bei der Notwehr um Leib und Gut und Staat, erst eine formelle Kriegserklärung vorangehen, und das damalige Völkerrecht hätte noch mehr gefordert wie das heutige und das natürliche. Völlig von diesem Falle verschieden ist der Thatbestand, welcher die Erhebung des Rückforderungsverfahrens nach sich zog. Dieser diplomatische Akt trat dann ein, wenn von einzelnen Privaten des Nachbarvolkes an Privaten des römischen Raub oder Gewalt verübt wurde; dann waren fetiales prius mittendi ad res repetendas (Liv. IV, 30. IX, 45. X, 45) und erst im Weigerungsfalle der Krieg zu erklären, nachdem solchermaßen beiderseits die private Räuberei zur Staatsangelegenheit erhoben worden war.

der Germanen nach Südwesten, die förmliche Überschwemmung des römischen Reichs durch barbarische Völkerschaften wurde erst durch den Einfall der Hunnen veranlaßt [1]). Diese unterwarfen zuerst die Alanen und zerstörten das mächtige Gotenreich Hermanrichs. Die Ostgoten, wie andere germanische Stämme unterwarfen sich ihnen, die Westgoten traten auf römisches Gebiet über. Durch den Sieg über Valens bei Adrianopel sicherten sie sich den Besitz von Mösien und Thrazien. Alarich führte sie, nachdem er die beiden Länder verwüstet hatte, nach Italien, ward aber von Stilicho zurückgetrieben, der auch in Toskana ein aus verschiedenen germanischen Stämmen gemischtes Heer unter Radagaisus, das von der mittleren Donau her eingebrochen war, vernichtete. Nach seinem Tode brachen die Westgoten unter Alarich wieder in Italien ein, während zu gleicher Zeit die durch Zusammenziehung der römischen Legionen zum Schutze Italiens entblößten Provinzen Gallien, Spanien, Britannien und Afrika von germanischen Völkern überflutet wurden. Die Alemannen nahmen das ganze obere Rheingebiet in Besitz, die Burgunder setzten sich am Mittelrhein fest, die Angeln und Sachsen eroberten Britannien, Alanen, Vandalen und Sueven durchzogen ganz Gallien und schlugen ihre Wohnsitze in Spanien auf, von wo die Vandalen auch Afrika und die Inseln des westlichen Mittelmeeres eroberten. Das Burgunderreich am Mittelrhein wurde bald wieder von dem Hunnenkönig Attila zerstört; die vertriebenen Burgunder nahmen das Rhonegebiet ein, das Seinegebiet die Franken. In Italien machte der germanische Söldnerführer Odoaker im Jahre 476 dem ohnmächtigen weströmischen Kaisertum ein Ende; seine Herrschaft wurde wieder durch die Ostgoten gestürzt, deren König Theodorich in Italien ein wohlgeordnetes, lebenskräftiges Reich gründete und eine schiedsrichterliche Oberhoheit über die germanischen Reiche erlangte. So waren -- um 500 n. Ch. — alle Provinzen des weströmischen Kaiserreichs im Besitz der germanischen Eroberer. Unter dem oströmischen Kaiser Justinian I. unternahmen die Römer die Wiederherstellung des Verlorenen; Belisar zerstörte das Vandalenreich in Afrika und vereinigte das Land wieder mit dem römischen Reich; er und Narses eroberten auch Italien zurück. Indes der größte Teil dieses Landes, Ober- und Mittelitalien, ging bald wieder an die Lombarden verloren, welche nach der Zerstörung des Gepidenreichs in Italien

---

[1]) Vergl. Winterheim, Geschichte der Völkerwanderung; Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung; Dahn, Die Könige der Germanen; Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landteilungen in den Provinzen des römischen Westreichs.

einfielen. Das Westgotenreich unterlag später den Arabern. Endlich gab die Wiederaufrichtung des weströmischen Kaiserreiches durch den Frankenkönig Karl den Großen der Völkerbewegung im Abendlande einen gewissen Abschluß. Aber während nun der europäische Westen zur Ruhe gekommen war, die erst im achten und neunten Jahrhunderte, als in den skandinavischen Völkern der Trieb sich zu verbessern erwachte, gestört wurde, dauerte im Osten die Bewegung noch fort. Zwar wurde das Land von der Weichsel bis zur Elbe, Saale und dem Böhmerwalde schon im 5. Jahrhundert von slavischen Völkerstämmen besetzt, im inneren Rußland aber dauerte das Drängen der Slaven gegen die Finnen noch längere Zeit, und an der unteren Donau, wo die tatarischen Avaren das mächtigste Volk waren, bis Karl der Große sie vernichtete, trat erst allmählich ein Stillstand der Bewegung ein, nachdem die finnischen, später aber slavisierten Bulgaren und Serben feste Sitze gewonnen hatten. Im 9. Jahrhundert unterbrach denselben das Eindringen der Magyaren in Ungarn, deren Kriegsfahrten nach Westen hin die sächsischen Könige ein Ziel setzten.

Hatten demnach diese unzähligen, hier nur in den weitesten Konturen skizzierten Kriege und alle gleichartigen, welche die Weltgeschichte kennt, und die nachzuweisen hier nicht der Platz ist, lediglich den Zweck, Eigentum, und zwar in erster Linie Grundeigentum als der elementarsten in jenen Perioden allein nennenswerten Form des Nutzungseigentums zu erwerben — wobei indessen selbstverständlich auch was an beweglichen Gütern in dem eroberten Lande vorgefunden wurde mehr oder weniger brauchbare und unwillkommene Beute war — so war doch die Form, die Art und Weise, in welcher das eroberte Land zur Nutzung kam, bei den einzelnen Siegern eine sehr verschiedene. Sie bestimmte sich im großen und ganzen nach der Höhe der Kultur und der politischen Bildung der letzteren, freilich nicht ohne daß dabei auch individuelle Momente zur Geltung gekommen wären. Die jüdische Religion z. B. duldete in ihrer Gemeinschaft absolut keine fremden Elemente; dies trug mit dazu bei, daß die Eingeborenen des gelobten Landes völlig ausgerottet und vernichtet wurden, sofern sie nicht bei fremden Völkern Aufnahme fanden oder finden wollten[1]). Auch war das jüdische Volk ein Volk von Ackerbauern, für welches die eigene Bewirtschaftung des herrlichen Kanaan eine Freude war: für die eingeborene Bevölkerung war daher zunächst weder Raum noch Bedürfnis; erst die späteren Kriege lieferten Tribu-

[1]) „Alles was Atem hat soll getötet werden". 5. Mos. 7, 1—8.

täre und Sklaven. Ganz andere Rücksichten bestimmten die Politik der Römer in ihren unterworfenen Gebieten. Zunächst war hier das religiöse Moment ohne jeglichen Einfluß: eine polytheistische Religion wird immer gegen andere die Art der äußeren Lebensführung nicht beeinflussende Kulte duldsam sein, und von den Römern ist es bekannt, daß sie auch die fremden Götter in ihrem Pantheon ansiedelten. Des weiteren aber war der Römer von Anfang seiner Geschichte an kein Ackerbauer, und die friedliche Handarbeit wurde ihm schließlich um so verachtens- und hassenswerter, je reichere Erfahrung er gemacht hatte, daß es auch ohne solche möglich sei, zu Reichtum und Luxus zu kommen[1]). Endlich wuchsen die eroberten Provinzen zu einem so kolossalen Gebiete an, daß für die Eroberer bald die physische Unmöglichkeit eintrat, sie selber zu bewirtschaften. Bei solchen Umständen konnte die Beutepolitik eines Siegers von der Intelligenz der Römer nicht zweifelhaft sein, und das ganze römische Kriegsrecht findet in ihr seine sehr natürlichen Gründe und sein einziges Verständnis. Man ließ den Unterworfenen das Leben, weil man dieses Leben brauchte, um zur Nutzung der immobilen Beute zu kommen, und man ließ sie mit zunehmendem Umfang der Eroberungen insoweit im Besitz und Genuß des Vermögens, als nötig war, um sie zu sustentieren, und als man es nicht unmittelbar für sich bedurfte, erst den dritten Teil der Äcker[2]), später in der Regel die ganzen Güter. Nur das Eigentumsrecht ex jure Quiritium ging stetsfort mit der Wirkung an den Staat über[3]), daß aus demselben die Bedürfnisse Roms in Form von Tributen erbracht werden mußten. Und jeder Kenner des römischen Staatshaushaltes weiß, wie schonungs- und erbarmungslos — nach unsern Begriffen — in dieser Form die Provinzen ausgesogen wurden[4]).

---

[1]) Auch für die römischen Kriege stellt Bluntschli a. a. O. das sog. Beuterecht als eine den Krieg begleitende, für sich bestehende Folgeerscheinung des feindlichen Zusammenstoßes dar, wenn er (S. 23) sagt: „Zwar blieb auch hier das Beuterecht als eine allgemeine Befugnis des Siegers anerkannt" ꝛc. Es scheint demnach Bluntschli in einer völligen Unklarheit über die historische Funktion dieser Kriege befangen gewesen zu sein.

[2]) Liv. II, 41; VIII, 2.

[3]) Gaj. II, 21. „Provincialia praedia alia stipendiaria, alia tributaria vocamus. Stipendiaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae populi Romani esse intelliguntur. Tributaria sunt ea, quae in his provinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur."

[4]) Ähnlich das Verhältnis Athens zu den Bundesgenossen. Vergl. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener 2. Ausg. I, S. 520 f.: „Bei weitem die bedeu-

Dieselben Rücksichten, welche die großen Züge der römischen Beutepolitik bestimmten, bewogen die Eroberer auch, den Provinzialen den zur Bewirtschaftung nötigen Fortbesitz des Viehes, des Mobiliars und des Geldes insoweit zu belassen, als dasselbe nicht dem Beuterecht während des Feldzuges selbst unterlag[1]). In dieser Hinsicht erhob nicht einmal der Staat den Anspruch auf das Obereigentum. Der Unterschied des quiritischen und des bonitarischen Eigentums kam freilich auch bei gewissen beweglichen Sachen (den sog. **res mancipi**) vor, aber für das Recht der Provinzialen hatte er kaum eine Bedeutung. Denselben wurde unbedenklich das allgemeine Eigentum an ihrer Fahrhabe zugestanden, das im Unterschied von dem formellen römischen Eigentum (**ex jure Quiritium**), als eine, allen Völkern bekannte freie Herrschaft über die Sachen Geltung hatte.

Zu dieser sehr wesentlichen Beschränkung der Beute kam eine andere hinzu. Im Interesse nämlich einer ordentlichen Kriegsführung und der militärischen Disziplin wurde das Beutewesen auch insofern geregelt, als sich die Beuterei als unmittelbare Folge der stattgehabten Schlacht bethätigte. In der Regel wurde nur den römischen Truppen, keineswegs privaten Freibeutern gestattet, die im Besitz der Feinde befindlichen Eigentumsobjekte als Beute wegzunehmen, und den Soldaten wurde die strenge Pflicht eingeschärft, daß sie die Beute nicht beliebig für sich behalten dürfen, sondern an die Quästoren zu Handen des Staates abzuliefern haben. Von Staats wegen wurde über die **praeda** verfügt. Entweder wurde sie öffentlich „**sub hasta**“ verkauft und der Erlös verteilt, oder sie wurde wie sie war unter die Führer und Soldaten, je nach ihrem Rang, auch je nach ihren Leistungen verteilt. Und das so erworbene Eigentum galt als ganz besonders sicher und rechtmäßig[2]). Solchermaßen bekam der Begriff der Beute (**praeda**) mit der Zeit eine engere Bedeutung. Man nannte so nur diejenigen feindlichen beweglichen Objekte, welche während des Krieges mit Vollmacht der Heerführer von den Truppen dem Feinde thatsächlich weggenommen worden waren und zur Verfügung des römischen Staates oder Kaisers abgeliefert wurden. Dieserseits wurde sie sodann zum großen Teil den Soldaten überlassen. Wer aber diese dem Feinde abgenommene Beute unterschlug oder entwendete,

---

tendste Einnahme des athenischen Staats gewährten die Tribute (φόροι) wie von den Alten selbst anerkannt wird . . . .“ Daselbst auch ziffermäßige Nachweise.

[1]) Vergl. hiezu Bluntschli a. a. O. S. 25 ff.

[2]) **Gaj. IV, 16: maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent** Vergl. **Liv. V, 21. Dionys. Halic. VII, 63. Gaj. L. 5. § 7 de adquir. rer dom. „quae ex hostibus capiuntur, jure gentium statim capientium fiunt.“**

wurde mit der Strafe des Pekulats belegt, weil er sich an öffentlichem Gute vergriffen hatte [1]). Immer aber wirkte diese Befugnis zur Beuterei nicht länger als der Krieg dauerte und verletzte das Eigentum der Provinzialen an der fahrenden Habe nur so weit, als sie thatsächlich ausgeübt, die Beraubung vollzogen wurde.

Zu dieser regelmäßigen Beute kam noch die der Plünderung [2]) (direptio) hinzu, welche die Feldherren ihren Soldaten erlauben durften, und welche besonders dann als eine Art Extrasold in Aussicht gestellt wurde, wenn es galt, die letzteren zum gefährlichen Sturme eines Lagers oder einer Stadt anzueifern. Diese Plünderung geschah, ihrem Zwecke gemäß, lediglich zum Gewinn der Truppen, welche sie vornahmen.

In denselben Zügen gestaltete sich, ihren Zwecken entsprechend, das Beuterecht in den Kriegen der großen Wanderung [3]). War nicht genügend Raum vorhanden, um das zugezogene und das eingeborene Volk zugleich zu beherbergen, oder fehlte dem Eroberer das politische Verständnis und die organisatorische Fähigkeit dafür, um wie die Römer aus dem unterworfenen Volke eine ewige Rente sich heranzuziehen, so wurde dieses völlig vertrieben oder vernichtet [4]). Es waren besonders die Alemannen, welche in dieser Beziehung auf der niedrigsten Kulturstufe standen, noch mehr die Vandalen. Dagegen die Goten, die Burgunder und besonders die Franken verstanden es, die rationellere Politik der Römer zu ihrer eigenen zu machen. Durch die sogenannte Landteilung wurden die bisherigen Grundbesitzer genötigt, einen Teil ihres Eigentums an das siegreiche Volk abzutreten, welches dann diesen Grunderwerb in Lose verteilte und zur Ansiedlung für sich in Besitz nahm. Bald mußte ein Dritteil der Äcker und des Viehs von den Romanen abgetreten werden, bald die Hälfte, bei Bedürfnis sogar zwei Dritteile, so daß den früheren Eigentümern nur ein Drittel verblieb [5]).

---

[1]) **Modestinus L. 13 ad leg. sul. pecul. Is qui praedam ab hostibus captam surripuit peculatus tenetur et in quadruplum damnetur.**

[2]) **H. Grot. III, 7, § XXIV.**

[3]) Vergl. dazu auch die treffliche Charakteristik der dorischen Wanderung bei Laurent a. a. O. II, S. 54 ff.

[4]) Auch Roscher, System der Nationalökonomie I, S. 138 erkennt den notwendigen Zusammenhang zwischen den Wirtschaftsstufen des Siegers und dem Kriegsrecht, wenn er sagt: „Ein Jägervolk ist beinahe gezwungen, kein Pardon zu geben; der Herr müßte seinen Gefangenen entweder mühselig genug selbst ernähren, oder ihm Waffen in die Hand geben. Von einem solchen Zustande ist zu jenem des Sklaven haltenden Nomaden gewiß ein beträchtlicher Humanitätsfortschritt."

[5]) Siehe Details bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl. I, S. 149, 68 f.

Ein merkwürdiges Zeugnis der gleichen Beutepolitik überliefert uns der Ritter Eyke von Repkow im Sachsenspiegel an jener Stelle, wo er sich über die Verhältnisse der Lassen oder Laten ausspricht; er sagt[1]): „Als unsere Vorfahren, die Sachsen, in die Thüringischen Lande kamen und die Herren vertrieben, da waren ihrer nicht so viele, daß sie das Land bebauen mochten. Daher ließen sie nach der Vertreibung der Herren die Bauern ungeschlagen sitzen und bestätigten ihren Ackerbesitz nach Lassenrecht." Und dieser Grundbesitz, im übrigen erblich verrechtet, wurde dann mit ebenso viel Steuern, Zinsen und Fronen belastet, als die Herren von diesen Abgaben und Diensten bedurften.

Wir haben demnach, um auf den leitenden Gedanken unserer Untersuchung zurück zu kommen, eine durch die angeführten historischen Daten hinreichend als positiv erwiesene Völkergemeinschaft vor uns, innerhalb welcher der Krieg eine legale, oder sagen wir eine selbstverständliche Form des Verkehrs zum Zweck des Eigentumserwerbes ist. Die Römer formulierten ihr Recht mit den Worten: **quae ex hostibus capiuntur, jure gentium statim capientium fiunt"** als Satz eines allen Völkern ihrer Zeit gemeinsamen Rechts[2]).

Dieser Rechtsgemeinschaft gegenüber, zumal zeitlich, aber auch räumlich — es sei nur auf die Raubvölker im Innern Asiens und die kaum verflossenen Barbareskenstaaten verwiesen — steht eine andere — C —, deren Recht durch jene internationale Erklärung zur formellen Fassung gekommen ist, über welche die Vertreter aller europäischen Staaten im Jahr 1874 zu Brüssel sich geeinigt haben, und worin insbesondere bestimmt wird:

„La propriété privée ne peut pas être confisquée" und: „Le pillage est formellement interdit[3])."

---

[1]) Sachsenspiegel III, 44.

[2]) Vergl. auch die römische Debitionsformel bei Livius I, 38.

[3]) Art. 38 und 39 der Brüsseler Deklaration vom Jahre 1874. Sämtliche aus dem Hauptprinzip folgende Artikel bei Bluntschli a. a. O. S. 5 ff. Diese Gesetze haben allerdings nur für den Landkrieg rechtsverbindliche Kraft; für den Krieg zur See wird die Wegnahme des feindlichen Privateigentums noch als zu Recht bestehend vorausgesetzt. Allein auch jenes Volk, das sich allein für den Fortbestand der Seebeuterei ereifert, das englische, verwahrt sich energisch gegen die Annahme, als ob es in derselben ein Mittel zur Bereicherung sich zu sichern beabsichtige. Es betrachtet vielmehr die Seebeuterei als ein Mittel zur Entkräftung des Feindes, auf welches es, da es seine ganze nationale Kraft auf die Bethätigung im Seekriege konzentriert hat, von seinem Standpunkte aus nicht ohne Grund nicht verzichten mag. Vergl. übrigens über den gegenwärtigen, dem internationalen Verbote auch der Seebeute außerordentlich günstigen Stand der Frage: Bluntschli a. a. O. S. 79 f. Axel Benedix de praeda; besonders aber L. Geßner, Zur Reform des Seekriegsrechts.

Innerhalb der Völkergemeinschaft C hat also der Eigentumserwerb mittels kriegerischer Gewaltanwendung, von einem Staate gegen einen anderen zu Nutzen seiner Bürger ausgeübt, die Rechtsqualität eines Verbrechens:

Der Zweck eines jeden in ihrem Bereiche geführten Krieges muß vereinbar sein mit der Fortdauer der privaten Vermögensrechte in der Genossenschaft des besiegten Volkes.

Bluntschli hat nun in seinem mehrfach erwähnten Buche, obgleich er von der herrschenden historisch völlig unhaltbaren Auffassung ausging, als ob das, was er Beuterecht nennt, nicht eine aus dem jeweiligen Zweck des Krieges notwendig sich ergebende Art der Bethätigung der feindlichen Absichten wäre, sondern eine lediglich zufällige oder von dem gerade vorhandenen Kulturgrad der Parteien abhängige Gefolgschaft des aus beliebigen anderen Gründen erfolgten feindlichen Zusammentreffens, gleichwohl eine treffliche Geschichte jener Rechtsthatsachen gegeben, die in ihrer allmählichen Vervollständigung über die Positivität der eben charakterisierten Rechtsgemeinschaft keinen Zweifel aufkommen lassen[1]). Aber Bluntschli hat nirgendwo auch nur einen ernsthaften Versuch gemacht, eine historisch und wissenschaftlich haltbare Begründung für

[1]) Es möge daher genügen, hier auf die treffliche Schrift zu verweisen. Wie aber schon längst vor der Brüsseler Deklaration die gemeinsame Überzeugung der Kulturstaaten von der Unzweckmäßigkeit des kriegerischen Verkehres für den Eigentumserwerb eine gleichartige Wandlung der nationalen Rechtsauffassungen herbeigeführt hatte, belegen die militärischen Strafgesetze und die sog. Kriegsartikel der einzelnen Länder, in welchen die ungehörige Verletzung des feindlichen Privateigentums mit schwerer Strafe bedroht ist. Vergl. z. B. Code pénal militaire français vom 12. Mai 1793, § 16: „Tout militaire, ou tout autre individu attaché à l'armée qui sera convaincu d'avoir volé les personnes chez les quelles il aurait logé, sera puni de six ans de fers. § 17. Tout militaire etc. qui sera convaincu d'avoir pris par fraude et sans payer, à boire ou à mancher chez un habitant, soit en route, soit en garnison ou cantonnement, sera punis de trois mois de prison; de six mois, si le délit a été accompagné de menaces, et de deux ans de fers, s'il y a vol ou voies de fait. § 18. Tout militaire etc., qui sera convaincu d'avoir attenté, en quelque lieu que ce soit, à la sûreté ou à la liberté de citoyens, sera puni de six mois de prison et s'il y a vol ou voies de fait, la peine sera de deux ans de fers. Außerordentlich strenge Bestimmungen enthält der

Code pénal militaire français de 1796. (21 Brumaire an 5.) Tit. V. 1. Tout militaire — convaincu de pillage à main armée ou en troupe, soit dans les habitations soit sur les personnes soit dans les propriétés des habitants

die von ihm entwickelte Wandlung des Beuterechts zu geben. Er begnügt sich vielmehr mit der fortwährenden Berufung auf die Humanisierung der kriegführenden Völker, die er im Grunde darin finden muß,

de quelque pays que ce soit, sera puni de mort. Tit. VI. 1. „Tout individu attaché à l'armée qui, s'étant introduit dans la maison, cour, basse cour, jardin, parc ou en clos fermé de murs, et généralement dans toute propriété close de l'habitant, sera convaincu d'y avoir pris soit bétail, soit volaille, viande, fruits, légumes ou tout autre comestible ou fourage, sera condamné à faire deux fois le tour du quartier que son corps occupera — au milieu d'un piquet bordant la haie, le reste de la troupe étant dehors et sur les armes; il portera ostensiblement la chose dérobée, ayant son habit retourné, et sur la poitrine un écriteau apparent, portant le mot, „maraudeur" en gros caractères."

Sodann Code de justice militaire Napoleon III. vom 9. Juni 1857. Kap. VII. §§ 248. 240. Tit. VIII. § 250.

Preußisches Strafgesetzbuch für das Heer vom 3. April 1845. §§ 145. 146. 148.

Die Nordamerikanische Instruktion des Präsidenten Lincoln für die Armee von 1864 (im Auftrage des Präsidenten von Professor Franz Lieber in Newyork verfaßt) § 25, § 38, § 31, § 34—36, § 46: „Es ist weder Offizieren, noch Soldaten gestattet, ihre Macht in Feindesland zu Privatgewinn zu mißbrauchen," besonders interessant als Pendant zu dem Satze des Gajus.

Deutsches Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872, §§ 127. 128. 129. 130—133. Vergl. auch Proklamation des deutschen Oberfeldherrn König Wilhelm von Preußen, zu Anfang des französisch-deutschen Krieges von 1870 am 12. August 1870 erlassen:

„Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten, und nicht mit den französischen Bürgern. Diese werden deshalb fortfahren, der Sicherheit für ihre Person und ihre Güter zu genießen, so lange sie nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen mir das Recht nehmen, ihnen meinen Schutz zu gewähren." Denselben Grundsatz proklamiert der Tagesbefehl des Oberkommandierenden im letzten russisch-türkischen Feldzuge, Großfürsten Nicolai Nicolajewitsch, an die Truppen des russischen Aktionsheeres vom 12. April 1877, worin sowohl der Zweck des bevorstehenden Krieges, als auch die Verhaltungsregeln für die Armee auseinandergesetzt sind. In diesem Befehl heißt es u. a.: „Friedliche Einwohner, welchem Glauben und welcher Nation sie immer angehören mögen, wie auch die Habe derselben wird Euch unverletzlich sein. Nichts darf ihnen ohne Entgelt genommen werden; niemand darf sich Eigenmächtigkeiten erlauben!" Diese Vorschrift wiederholt sich in den Tagesbefehlen der russischen Oberkommandierenden auf beiden Kriegsschauplätzen; in dem Aufruf an die Bewohner des Vilajets Erzerum heißt es: „Beunruhigt Euch nicht um euren Frieden und die Erhaltung eures Eigentums, euch wird kein Haar gekrümmt werden, wenn ihr unseren Truppen vertrauend friedlich in Euren Häusern bleibt." (Vergl. F. Martens, Der Orientkrieg und die Brüsseler Deklaration.) Es war der Brüsseler Deklaration vorbehalten, diese nationalen, in der Hoffnung auf Gegenseitigkeit geübten Rechte zum Gebote der internationalen Rechtsgemeinschaft zu erheben.

daß sie sich nun damit begnügen, sich im Kriege tot zu schlagen, während sie früher noch außer dem Leben sich auch das Vermögen genommen. Aber wie wenig dieses Argument geeignet ist, eine überzeugende Erklärung für die Milderung des Beuterechts angesichts der Fortdauer des Krieges überhaupt zu geben, hat schon Cicero erkannt, der in den Offizien I, 3 bemerkt, daß wenn es im Kriege erlaubt sei, Menschen zu töten, es noch eher gestattet sein müsse, ihnen ihre Habe wegzunehmen. Es ist eben nicht die Entwickelung der Humanität, als ein abstraktes Agens des menschlichen Handelns gedacht, welche das allmähliche Eingehen des Beuterechts bewirkt hat, sondern lediglich die auf realen wirtschaftlichen Momenten beruhende Wandlung der Verkehrsverhältnisse, welche das was früher in der kriegerischen Beute erstrebt wurde, heute als Produkte friedlichen Schaffens und friedlicher Verkehrsbethätigung leichter, gefahrloser und reichlicher zu erwerben verstatten. Solchermaßen wurde der Krieg als Mittel des Eigentumserwerbes gegenstandslos, und je mehr diese Seite seiner werbenden Kraft vor andern zurücktrat, um so mehr mußte auch die Ausübung der Beuterei außer Übung kommen, zumal wenn diese die neuen durch den Krieg erstrebten Zwecke nicht nur nicht förderte, sondern unter Umständen sogar erschwerte. Nur darf man selbstverständlich nicht erwarten, daß das Wesen der Kriege dieser oder jener Rechtsgemeinschaft immer in den scharf abgegrenzten Formen der individualisierten Erscheinungen sich geoffenbart hätte. Es ist vielmehr, zumal in den Übergangsperioden, meist nur eine prinzipielle Scheidung möglich, nicht aber immer eine numerierende Klassifizierung der einzelnen Erscheinungen. Ähnlich wie in der Aufeinanderfolge der verschiedenen Arten der Tiere, wo die ältere Gestalt noch in der später entstandenen Form wenigstens insoweit fortdauert, als die Erinnerung an die geschichtlichen Entwickelungsstufen nicht erlischt, wenngleich der Charakter und die Erscheinung der gegenwärtigen Form eine andere geworden ist, so verhält es sich auch hier. Die einzelnen Zwecke greifen in einander über, so daß sie vielleicht erst im Laufe von Jahrhunderten die scharf geprägte Form ihrer Art erhalten; was heute Hauptzweck ist, daran war früher kaum gedacht worden, und was früher Hauptzweck gewesen, wird jetzt kaum beiläufig mitgenommen. So wird es denn immer nur von einer gewissen Höhe historisch-objektiver Unbefangenheit aus möglich sein, aus den wirr in einander gedrängten scheinbar homogenen Einzelnheiten die charakteristischen Hauptformen des Untersuchungsgebietes mit wünschenswerter Klarheit durch das Objektiv wissenschaftlicher Forschung zu erkennen.

Historisch vollkommen zutreffend unterscheidet auch Bluntschli in seiner Untersuchung zuweilen zwischen Beuterecht an mobilen und solchem an immobilen Sachen. Freilich macht diese Unterscheidung nicht sowohl den Eindruck einer bewußten wissenschaftlichen Konstruktion, als den eines zufälligen Ergebnisses der chronologischen Verumständung. Er konstatiert nämlich, daß dieses früher aufgehört habe geübt zu werden, als das erstere. Allein auch dieser Umstand findet seine tiefere Begründung in der allmählichen Wandelung der kriegerischen Absichten, die selbstverständlich ihrerseits wiederum durch jene der Produktions- und Verkehrsformen bedingt wurden. Wenn einmal das erobernde Volk auf genehmem Grund und Boden sich festgesessen hat, wenn auf dieser heimischen Erde eine feste staatliche Ordnung sich entwickelt und die edleren Formen des Reichtums und des Luxus in eigenen Zentren zu Gemeingütern der Nation sich herausgebildet haben, kurz, wenn die ungeheure Attraktionskraft des geläuterten Begriffes Vaterland erst zu wirken beginnt, dann wird auch kein nationales Bedürfnis mehr entstehen zur Übersiedelung nach fremden Territorien. Vielmehr wird, was der Krieg erworben, im eigenen Lande zur Konsumtion gebracht werden wollen, wo allein jene mannigfachen Umstände zusammen treffen, die den Vollgenuß des Erworbenen verstatten. Darum ließen die Römer die unterworfenen Völker späterhin wenigstens im Besitze des Bodens und behielten lediglich das Eigentumsrecht an demselben für sich, dessen Nutzung in Form der Tribute zusamt den eroberten mobilen Schätzen nach Rom und später auch in die übrigen italischen Großstädte floß. Bei weniger kultivierten oder anders gearteten Völkern, die für das Raffinement der römischen Exploitationsweise weder veranlagt noch geneigt sind, wird der Eroberungskrieg überhaupt aufhören, sobald die Übersiedelung in das reichere Land sich vollzogen hat und damit eine gewisse territoriale Sättigung eingetreten ist, welche die physische und geistige Kraftbethätigung des Volkes naturgemäß auf den niemals vollendeten Ausbau und die Festigung der inneren Wirtschaft und Ordnung lenkt. Hier fallen dann die Immobilien selbstverständlich außerhalb des Beuterechts, und führt das Volk — um anderer Zwecke willen — Kriege, so werden jedenfalls nur die Mobilien des Feindes als willkommene Beute jenem unterliegen. Besteht vollends die Absicht, das feindliche Volk späterhin dem eigenen Verbande als Staatsgenossen einzuverleiben, etwa um dadurch den eigenen Staatskörper zu stärken, so würde überhaupt jegliche Exekution des Beuterechts, abgesehen davon, daß sie zur eigentlichen Selbstberaubung würde, diesen Zweck nur erschweren, da jene Verschmelzung um so weniger leicht sich vollzieht, in je abschreckenderer Weise das siegreiche Volk sie durch

den Krieg einzuleiten versucht hat. Aus beiden Gründen wird das letztere seinen Kriegern die Beuterei überhaupt verbieten.

4. Dritte Einschränkung; die Sicherung der persönlichen Freiheit.

Die der Natur des Völkerrechts entsprechende Tendenz seiner Rechtssätze, in negativer Form zu erscheinen, kommt nun auch bei jenen zur Geltung, welche durch ihre gemeinsame Anerkennung die vorgeführten Gemeinschaften bilden. Jedem anderen Kriegszwecke völlig duldend gegenüber stehend, beschränken sie sich lediglich darauf, einen bestimmten als unzulässig zu erklären. Auf Grund derselben läßt sich daher auch von einem bestimmten Kriege nicht sowohl behaupten, daß er in diese oder jene Rechtsgemeinschaft gehöre, sondern nur, daß er in diese oder jene nicht gehöre. Meist fällt die Gesamtheit der historischen Funktionen eines Krieges keineswegs mit der Verfolgung eines Zweckes allein zusammen. Insbesondere in den Kriegen so völlig wirtschaftlicher Natur wie denen der Rechtsgemeinschaft B wird, was außer mobilem oder immobilem Eigentum an verwendbaren Nutzungsobjekten irgend welcher Art aus dem unterworfenen Volke etwa noch gewonnen werden kann, natürlicherweise gleichfalls zur Verfügung des Siegers kommen.

Es ist nun selbst bei den niedrigst kultivierten Völkern dieser Gemeinschaft, z. B. etwa in der rauesten, kriegerischsten Epoche Spartas, eine fortgesetzte lediglich kriegerische, oder wenigstens auf den Krieg abzielende Beschäftigung allein nicht denkbar. Schon die Verwandlung der geraubten Materialien zu mundgerechten Speisen erfordert eine friedliche Hantierung, nicht minder die Erstellung auch der bescheidensten Wohnung, die Anfertigung der Waffen ꝛc. Vollends wenn wir von diesem primitiven spartanischen Haushalt an alle Stadien verfeinerter Lebensgewöhnung durchlaufen bis zu jener Hyperkultur, in welcher das kaiserliche Rom sich wälzte mit seinem selbst in einer modernen Großstadt unfindbaren Raffinement krankhaft erweiterter Luxusbedürfnisse, so springt in die Augen, welche gewaltige Summe friedlicher Arbeitskraft auch in dieser Gemeinschaft nötig war, um den kriegerischen Erwerb zur angenehmen Konsumtion zu bringen. Andererseits aber war dem Altertum die moderne gesellschaftliche Ordnung, wonach das Produkt der friedlichen Arbeit als das Ergebnis einer freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erscheint, völlig unbekannt. Vielmehr war die ganze friedliche Produktion im wesentlichen auf das Institut der Sklaverei gegründet, zufolge welcher der Sklavemensch lediglich die Rechtsqualität der Sache hatte, als solche völlig im Eigentum des Herrn stand und in diesem Verhältnis — etwa als

beseelte Maschine[1]) — alles das aus Zwang zu vollbringen hatte, was wir heute durch den auf gegenseitiger Leistung beruhenden freien Arbeitsvertrag erzielen. Wie dürftig dabei im allgemeinen die Lebensgebarung des Sklaven war, und vollends zu welch raffinierter Grausamkeit die Brutalität seiner Behandlung seitens des Herrn sich steigern konnte, ist aus der Kulturgeschichte des Altertums hinlänglich bekannt: Es sei hier nur an die berüchtigten Fischteiche des Murena erinnert und an die typischen Verse in den Satyren des Juvenal[2]). Aber wenn auch Ausnahmen nicht selten waren, und das Verhältnis des Sklaven zu einzelnen Herren öfters jenem modernen zwischen Herrschaft und Gesinde gleichkam, so lagerte doch über diesen bejammernswerten Gliedern einer brutalen Gesellschaftsordnung das Prinzip vollkommener Unpersönlichkeit, die Rechtsqualität der Sache, das jederzeit in jeder Form zu bethätigende Eigentumsrecht.

Nun ist es selbstverständlich, daß niemand freiwillig zum Objekte einer solchen Verbrehung der natürlichen Menschenrechte wird; selbst den Naturmenschen wird doch der tierische Drang nach Ungebundenheit stacheln, auch wenn er nicht unter dem Bewußtsein seiner schmählich verletzten Menschenwürde leidet. Andererseits aber ist die Arbeit, die Produktion der menschlichen Existenzmittel, zwar eine Notwendigkeit in jeder geordneten Gesellschaft, aber ein Joch, das den Menschen drückt und ihm widerstrebt und lediglich als Preis des späteren Genusses erträglich. Sie ist nach der Bibel[3]) bezeichnenderweise eine Folge des Sündenfalles und die Wirkung des Fluches, den Gott über die Menschen der ersten Sünde wegen ausgesprochen. Die Lehre der ethischen Nationalökonomie, daß die Arbeit um ihrer selbst willen gethan sittliche Befriedigung verleihe, gehört der Neuzeit an und auch in dieser wohl nur der abstrakten

---

[1]) Nach Aristoteles, der seiner bekannten Theorie naiv hinzufügt, daß wenn jedes leblose Werkzeug auf gegebenen Befehl arbeiten könnte, etwa wie die Statuen des Dädalus, oder die Dreifüße des Vulkan, wenn die Weberschiffchen allein liefen und die Cithern von selber spielten, die Unternehmer dann keine Arbeiter und die Herren keine Sklaven brauchen würden. Aristot. Polit. lib. I, cap. II, 5.

[2]) Juvenal VI, 219—223:

Pone crucem servo! — Meruit quo crimine servus
Supplicium? quis testis adest? quis detulit? Audi:
Nulla unquam de morte hominis cunctatio longa est.
— O demens, ita servus homo est? Nil fecerit, esto!
Hoc volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas.

Vergl. dazu Tacit. de more Germanorum 25: Occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira . . .

[3]) 1. Mos. III, 17—19.

Wissenschaft und solchen Praktikern, die keine Sklavenarbeit thun. Jedenfalls dem Altertum, man vergleiche nur die Theorie des Aristoteles, war die Arbeit lediglich ein mechanischer Begriff, eine physische Funktion, die ihrem Träger kein Wohlbehagen verursacht, sondern für den sie ein Übel ist. Und von diesem Übel suchte sich der Mensch naturgemäß möglichst zu befreien: Der Starke zwang den Schwachen, für ihn zu arbeiten. Damit war denn die Sklaverei als thatsächliches Verhältnis gegeben, welchem die juristische Sanktion alsbald nachfolgte. Und die Gewalt war es, welche die Sklaven schuf, und seit dem Anfang der menschlichen Gesellschaft bis auf unsere Tage ist der Krieg alleiniger Lieferant der Sklaverei geblieben[1]). Dieser Krieg war daher die notwendige Bedingung jener sozialen Ordnung, in welcher die friedliche Produktion entweder ganz, wie im Altertum, oder doch zum Teil, wie bis tief in unser Jahrhundert in Asien, Afrika und Amerika, auf der Institution der Sklaverei, bezw. allen jenen Ordnungen beruhte, die unter was immer für einer juristischen Bezeichnung unter den Staatsgenossen einen Unterschied zwischen Freien und Hörigen setzen[2]). Umgekehrt war der Zweck des Krieges, durch Erbeu=

---

[1]) Denn der friedliche Sklavenhandel erzeugt keine Sklaven, sondern führt lediglich die durch irgend eine Macht bereits widerstandsunfähig gemachten Subjekte den Käufern zu.

[2]) Vergl. Roscher, System der Nationalökonomie I, S. 141: „Die rohe Isolierung der Familien hebt sich dadurch auf, daß die Stärkeren und Klügeren die Schwächeren zu ihrem Dienst zwingen. Nun beginnt wirklich die Arbeitsteilung: Der Sieger lehnt sich ausschließlich auf die höheren Geschäfte (Staat, Krieg, Kultus), die meist an sich schon Freude machen; der Besiegte auf die niederen. Die eine Hälfte wird gezwungen, über ihr eigenes brutales Bedürfnis hinaus zu arbeiten." Vergl. auch ibid. S. 144. Note 1. „... Mancher Krieg der Römer ist nur als Sklavenjagd anzusehen. Aber auch die anderen Kriege ziehen gewöhnlich Sklavenaufstände nach sich, wegen der vielen neuen Sklaven, die sie gebracht haben. So 198 in Latium, 196 in Etrurien." — Vergl. die denkwürdige Stelle im Sachsenspiegel III, 42, in welcher Eyke von Repkow über den Ursprung der Leibeigenschaft sich ausspricht: „Gott hat den Menschen zu seinem Bilde geschaffen, den einen wie den anderen, den Armen nicht anders als den Reichen. Als man zuerst das Recht ordnete, gab es keine Dienstleute, und als unsere Altvordern in das Land kamen, waren alle Leute frei. Nach meinem Sinnen und nach der Wahrheit kann ich es nicht begreifen, daß jemand des anderen eigen sei, und es wird uns solches auch durch keine Urkunde bezeugt. Wir haben vielmehr in der hl. Schrift eine Urkunde, daß alle die inzwischen ihre Freiheit verloren hatten, nach siebenmal sieben Jahren wieder frei werden sollen. Auch gab uns Gott wieder eine Urkunde, indem er auf den kaiserlichen Pfennig mit den Worten verwies: Gebet dem Kaiser was des Kaisers Bild trägt und Gott was Gottes Bild ist. Dadurch wird uns durch Gottes Wort verkündet, daß der Mensch als Gottes Bild Gott gehören soll, und wer nun behauptet, daß der Mensch einem anderen Men=

tung von Sklaven sich Arbeitskraft zu verschaffen, ein vollkommen zulässiger, der Vorgang, wonach der im Kriege wehrlos Gemachte zum Sklaven wurde, eine Institution des jus gentium, von den Römern kurzweg in dem Satze präzisiert[1]):

Servitus est constitutio juris gentium, quo quis dominio alieno contra naturam subjicitur.

Der durch den Geltungsbereich dieses jus gentium gebildeten Rechtsgemeinschaft steht nun eine andere — D — gegenüber, in welcher die Institution der Sklaverei eine verbotene und der Krieg zum Zwecke der Gewinnung von Sklaven ein Verbrechen ist. Bedingung der Teilnahme an derselben ist Verzicht[2]) auf die Verwendung von Sklaven und damit

---

schen gehöre, der handelt wider Gott. Nach der rechten Wahrheit hat die Leibeigenschaft ihren Ursprung von Zwang und Gefangennahmen und von unrechter Gewalt, die von alters her in ungerechte Übung gekommen ist und sich nun als Recht ausgiebt." Vergl. dazu: Breve vom Papst Gregor XIV. 3. Dez. 1839 (Martens N. R. XVI, S. 1034—1038), worin der Sklavenerwerb direkt als Quelle und Zweck von Kriegen bezeichnet wird: „Wir ermahnen und beschwören aufs ernstlichste alle Christgläubigen, weß Standes sie sein mögen, daß keiner es wage, fernerhin Indianer, Neger oder andere Menschen dieser Bildungsart in Sklaverei zu bringen, ungerecht zu quälen oder sie ihrer Habe zu berauben . . . . . oder jenen unmenschlichen Handel zu treiben, wodurch die Neger, als ob sie keine Menschen, sondern bloße Tiere wären, auf was immer für eine Art in die Sklaverei gebracht, ohne jede Rücksicht und gegen alle Gerechtigkeit und Menschlichkeit gekauft, verkauft und zuweilen zu den härtesten Arbeiten verwendet, und überdies auch durch die den ersten Besitzern der Neger eröffnete Aussicht auf Gewinn Zwiespalt, ja so zu sagen ein ewiger Krieg in jenen Ländern genährt wird. — Vergl. dazu Gareis, Der Sklavenhandel, das Völkerrecht und das deutsche Recht (Heft 208 der deutschen Zeit- und Streitfragen): . . . . Stamm gegen Stamm, Dorf gegen Dorf, ja selbst Familie gegen Familie kämpfen die schwarzen Bewohner Zentralafrikas in grausamster Weise häufig genug aus keinem anderen Grunde, als um die im Kampf Gefangenen an die Sklavenhändler verkaufen zu können." . . . In diesem vortrefflichen Schriftchen auch ein vollständiger Überblick über die geographische Verbreitung der Sklaverei auf der heutigen Erde.

[1]) Digest. tit. V, § 4.

[2]) Trefflich sagt v. Martitz a. a. O. S. 29 über diesen Verzicht: „In dem souveränen Einzelstaat sieht (die internationale Rechtsordnung) nur das dienende Glied eines die Welt umspannenden Verbandes und giebt die rechtlichen Mittel und Formen an die Hand, durch welche die an Umfang und Inhalt in unendlichem Fortschritt wachsenden Allgemeininteressen menschlicher Gemeinschaft zur Realisierung kommen. Daß solcher Interessendienst dem Einzelstaat Opfer, hohe Opfer ohne Entgelt auferlegt; daß auch in dem Staatenverbande das Sonderinteresse dem allgemeinen Interesse zu weichen hat: diesen tieferen Sinn und diese reichere Entfaltung hat das moderne Völkerrecht unter dem Anstoß der Verträge gegen den Sklavenhandel anzunehmen begonnen."

auf den Vorteil aus aller kriegerischen Gewaltanwendung, durch welche jene erworben werden.

Aller Zweck eines Krieges innerhalb dieser Rechtsgemeinschaft muß vereinbar sein mit der persönlichen Freiheit in der Gemeinschaft des besiegten Volkes[1]).

Die allmähliche Bildung dieser Rechtsgemeinschaft ist gleich interessant vom kulturgeschichtlichen wie vom völkerrechtlichen Standpunkte aus. Ihre geschichtliche Entwickelung ist unmöglich von der Geschichte der Sklaverei selbst zu trennen. Wie die letztere sich im heidnischen Altertum entfaltete, wie die ganze friedliche Produktion auf ihr beruhte, haben wir bereits gesehen. Es mag hier beispielshalber noch hinzugefügt werden, daß in Athen bei 20 000 Freien 400 000 Sklaven, für Korinth 460 000 und für Egina 470 000 berechnet werden[2]), und daß auf dem Sklavenmarkt zu Delos an einem Tage oft viele Tausende Sklaven zugeführt und verkauft wurden[3]). Mit dem Christentum und mit der Erhebung desselben zur römischen Staatsreligion traten nur gewisse Milderungen des thatsächlichen Verhältnisses ein, die Sklaverei selbst als Rechtsinstitution überdauerte die Zerstörung des abendländischen Reiches. Die Fortdauer der

---

[1]) Auch Gareis, Die Interdiktion von Sklavenhandel und Seeraub, in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II, S. 555, 556, erkennt diesen eigentlichen Zusammenhang zwischen Sklaverei und Völkerrecht. Indem er darauf hinweist, daß das nationale Institut der Sklaverei aus Völkerrechtsgründen nicht anzufechten sei, konstatiert er die Völkerrechtswidrigkeit des Sklavenhandels und sagt: „Zu dieser Feststellung führt schon die Erwägung der historisch erwiesenen Thatsache, daß nicht bloß kein einziges den zivilisierten Völkern der Erde gemeinsames Interesse zur Anerkennung oder Aufrechterhaltung des Sklavenhandels führt, sondern daß vielmehr geradezu ein Vernichtungsprinzip in das Leben von Staaten unter einander durch den Sklavenhandel geworfen wird. Die bloße Thatsache, daß man Menschen, die man zu Gefangenen macht, als Sklaven verkaufen kann, vernichtet den Rechtsfrieden und gefährdet den Bestand von Staaten."

„Dies ist der Punkt, an welchem das Völkerrecht einzusetzen voll berufen ist; es wahrt den Rechtsfrieden und den Bestand vieler Staaten, wenn es den Sklavenhandel, die Sklavenjagden und was damit zusammenhängt, bekämpft." Ich darf hier wohl meiner Freude darüber Ausdruck verleihen, eine Autorität wie Gareis für die Berechtigung meiner Auffassung des Zusammenhangs der Sklaverei mit dem Völker- resp. Kriegsrecht citieren zu können.

[2]) Vergl. **Wallon**, histoire de l'esclavage I, S. 221.

[3]) Strabo XIV, 668. Zur Zeit von Lucullś Kriegen sank in Rom der Preis eines erwachsenen, gesunden männlichen Sklaven auf 4 Drachmen (Appian. Bell. Mithr. 78).

Sklaverei war mit den Lehren des Christentums nicht unvereinbar, auch der Sklavemensch kann Kind Gottes und Erbe des Himmels sein. Christus selbst hat mit keinem Wort gegen sie gepredigt, freilich wohl eher deshalb, weil sie ihm in Palästina keineswegs mit allen ihren Grausamkeiten und Schrecknissen entgegentrat, als weil er sie im Prinzip gebilligt hätte. Eher wäre dies von den Aposteln zu erwarten gewesen und insbesondere von Paulus, der als Römer und zufolge langjährigen Aufenthalts gerade in Rom ihre Schrecknisse damals bis ins Unglaubliche sich steigern sah, so daß sie selbst das Einschreiten des Gesetzes notwendig machten. Allein diese Reformatoren waren weitsichtig genug, eine Institution, deren Ende mit dem Aufhören aller sozialen Ordnung im Reiche gleichbedeutend gewesen wäre, nicht nur nicht zu bekämpfen, sondern vielmehr zu billigen. In seinem Briefe an die Epheser empfiehlt Paulus den Sklaven: zu gehorchen ihren Herren mit Furcht und Zittern wie Jesum Christum 2c.[1]). Hatte somit der Heide bisher nur durch Martern und Tod sich Gehorsam erzwungen, so kam ihm nun die neue Religion zu Hilfe, die, was die alte nicht that, Furcht und Zittern des Sklaven vor dem Herrn in den Willen der Gottheit setzte. Ähnlich lehrten die Kirchenväter. Nach Chrysostomus erfüllt der Sklave, welcher den Befehlen seines Herrn gehorcht, die Vorschriften Gottes 2c.[2]). Und noch der neuerdings wieder in der katholischen Welt zu einem hohen Ansehen gelangte Thomas von Aquin behauptet[3]), daß die Natur gewisse Menschen zum Sklaven bestimmt habe. Er ruft, um seine häßliche Behauptung zu stützen, das Naturrecht an, menschliches und göttliches Gesetz und endlich sogar die Autorität des Aristoteles. Fand somit die christliche Dogmatik in dem Rechtsverhältnis zwischen Herrn und Sklaven nichts Sündhaftes, so ist es doch andererseits klar, daß jegliche brutale Behandlung der Sklaven mit den allgemeinen christlichen Geboten nicht vereinbar war, und der

---

[1]) Brief an die Epheser 6, 5. Vergl. auch I. Brief an Thimotheus, ebenso in den Briefen an Titus und an die Kolosser. I. Petrus.

[2]) Vergl. u. a. Cyprian. Testimon. lib. III, cap. LXXII. Tertullian, Apologet. cap. IV. Ignatius, Polycarp. et Ignatii epist. p. 139, Oxoniae, 1644. Augustinus de civitate Dei, lib. XIX, cap. XIV et XV. Nach ihm ist die Ordnung der Natur durch den Sündenfall verkehrt und das Joch der Sklaverei mit Recht den Menschen auferlegt worden.

[3]) De regimine Principum, lib. II, cap. X. tom. XVII, Romae 1590, Bossuet, Avertissement aux Protestants etc., 5° avertiss. art. 50, J. IV. Paris 1743, läßt aus der Eroberung ein Recht des Siegers fließen, den Feind zu töten und findet somit in dem Brauch, den Besiegten zum Sklaven zu machen, folgerichtig einen Akt der Milde.

Einfluß des Christentums auf die Sklaverei sich demnach dahin geltend machen mußte, daß die thatsächliche Lage des Sklaven bei einem gut christlichen Herrn alles Menschenunwürdige verlor und den Charakter der Hausgenossenschaft annahm, wenn auch das rechtliche Verhältnis formell dasselbe blieb [1]). Papst Alexander III. verbot dann zunächst, den bereits bestehenden Gebrauch zum Kirchengesetz erhebend, die Christen zu Sklaven zu machen und zu verkaufen [2]); in unserer Zeit hat sich die römisch-katholische Kirche überhaupt auf denselben Standpunkt in der Sklavenfrage gestellt, welchen das heutige positive Völkerrecht einnimmt [3]).

War solchermaßen das Christentum und auch die Kirche von einer prinzipiellen Bekämpfung der Sklaverei als einer zu Recht bestehenden Einrichtung ursprünglich weit entfernt, so begannen sich doch im Laufe der Jahrhunderte in der gebildeten Gesellschaft Zweifel zu erheben, ob es — trotz der Gestattung durch das positive Recht und die Religion — sittlich zulässig sei, im Wege des Kaufs sich in das Eigentum eines von seiner Scholle gewaltsam gelösten Menschen zu setzen und darüber wie über eine bewegliche Sache frei zu verfügen. Von der Litteratur der Aufklärungsepoche, der theologischen wie der philosophischen, der juristischen wie der ökonomischen und politischen, insbesondere aber von der schönen Litteratur aufgenommen, bereitete er jene philanthropische Bewegung der Geister vor, welche sich alsbald in Jahrzehnte langen Kämpfen gegen die Sklaverei und zumal gegen den Negerhandel unermüdlich und zielbewußt bethätigte. Das Verbot des letzteren wurde zuerst durch die Quäker angeregt [4]), und seit 1788 wirkte besonders William Wilberforce, von Pitt und anderen Staatsmännern unterstützt, im englischen Parlament dafür, bis dann am 25. März 1807, mit Wirkung vom 1. Mai desselben Jahres, der act for the abolition of the slave-trade [5]) im englischen Parlamente

---

[1]) Von einzelnen kirchlichen Würdenträgern lassen sich erhebende und thatkräftige Beweise ihrer persönlichen Abneigung gegen die Sklaverei nachweisen.

[2]) Im III. Laterankonzil.

[3]) Vergl. Breve von Papst Gregorius XIV. 3. Dez. 1839 (gez. von Kardinal Lambruschini). Martens, N. R., XVI, S. 1034—1038. Neuerdings die Encyklika des Papstes Leo XIII. vom 5. Mai 1888 an die brasilianischen Bischöfe (Deutsche Reichszeitung Nr. 159, 163) anläßlich der Abolition in Brasilien. Das umfangreiche Schriftstück giebt eine sehr geschickte Zusammenstellung der Verdienste des Christentums und speziell der katholischen Kirche um die Abschaffung der Sklaverei, freilich vom subjektivischen katholischen Standpunkt aus.

[4]) Vergl. den Spruch: I am not a man and a brother?

[5]) 47. Geo. III. Sess. 1 c. 36.

durchgebracht wurde [1]). Einmal von der philanthropischen Bewegung erfaßt, freilich zugleich auch von anderen, weniger edlen Motiven geleitet, verstand es England durch zahlreiche Separatverträge auch von anderen Regierungen das Versprechen zunächst, nicht zwar der Abolition, aber doch wenigstens des Verbots des Negerhandels seitens der betreffenden Nationalen zu erlangen. Auch war seine allerchristlichste Majestät von ihm bemüßigt worden, durch den Additionalartikel I des ersten Pariser Friedens zwischen Frankreich und Großbritannien vom 30. März 1814 sich verbindlich zu machen: à unir au futur Congrès tous ses efforts à ceux de Sa Majesté Britannique pour faire prononcer par toutes les puissances de la chrétienneté l'abolition de la traite des noirs, de telle sorte, que la traite cesse universellement [2]).

Hiemit und mit den genannten Separatverträgen waren völkerrechtliche Anknüpfungspunkte gegeben, um die Frage in den Bereich internationalrechtlicher Behandlung einzuführen [3]). In der That brachte sie denn auch England vor das Forum der Wiener Kongreßmächte, und trotz mannigfacher Schwierigkeiten, im besonderen trotz der Einwendungen der spanischen und portugiesischen Vertreter, gelang es ihm, jene denkwürdige Deklaration der Mächte vom 8. Februar 1815 zu erzielen, welche die erste Urkunde über eine internationale, den Sklavenhandel und damit den Sklavenkrieg als Verbrechen qualifizierende Rechtsgemeinschaft ist. Gehobenen Stils proklamiert in der Déclaration des Puissances sur l'abolition de la traite des nègres der Wiener Kongreß im Namen der dort vertretenen Souveräne „le voeu de mettre un terme à un fléau qui a si longtemps désolé l'Afrique, dégradé l'Europe et affligé l'humanité." Und die Bevollmächtigten geben demgemäß „à la face de

[1]) Im Lande der Encyklopädisten war allerdings schon durch den Konventsbeschluß vom 16 pluviôse an II (4. Februar 1794) eine Erklärung erlassen worden, daß: „la convention national déclare abolir l'esclavage des nègres dans toutes les colonies françaises; en conséquence elle décréte que tous les hommes, sans distinction de couleur dans les colonies sont citoyens français et jouissent de tous les droits assurés par la constitution." Nur kam dies Gesetz nicht zur Wirkung; es überlebte den Konvent nicht.

[2]) Martens N. R. II, p. 15.

[3]) Diese ist in der, schon von berufenerer Seite (Gareis, in Holtzendorffs Handbuch II, S. 570) als klassisch anerkannten Abhandlung von v. Martitz, Das internationale System zur Unterdrückung des afrik. Sklavenhandels, Archiv für öffentliches Recht, I. Bd., 1. Heft, überaus klar und umfassend dargestellt worden; ich habe die vortreffliche Arbeit im nachfolgenden vielfach benützt.

l'Europe" gegen den commerce connu sous le nom de traite des nègres d'Afrique die nachstehende déclaration solennelle ab:

„Que regardent l'abolition universelle de la traite des nègres comme une mesure particulièrement digne de leur attention, conforme à l'esprit du siècle et aux principes généreux de leurs augustes souverains, ils sont animés du désir sincère de concourir à l'exécution la plus prompte et la plus efficace de cette mesure par tous les moyens, avec tout le zèle et toute la persévérance qu'ils doivent à une aussi grande et belle cause."

Sie erkennen zu gleicher Zeit freilich an, daß „cette déclaration générale ne saurait préjuger la terme que chaque puissance en particulier pourrait envisager comme la plus convenable pour l'abolition définitive du commerce des nègres; par conséquent, la détermination de l'époque où ce commerce doit universellement cesser fera un objet de négociation entre les puissances."

Die Exekution dieses internationalen Beschlusses blieb demnach, seiner Rechtsnatur entsprechend, den einzelnen Mächten überlassen, ebenso wie der Termin für die Ausführung. Die letztere erfolgte denn auch langsam genug, obgleich England alles aufbot, um das europäische Interesse an der Frage wachzuhalten. Es veranlaßte zunächst die Aufnahme eines Artikels in die den sog. II. Pariser Frieden [1]) bildenden Verträge der Großmächte mit Frankreich, worin die Berufung sofortiger Gesandtenkonferenzen in London und Paris stipuliert wurde, mit dem Zwecke: „concerter les mesures les plus efficaces pour obtenir l'abolition entière et définitive d'un commerce aussi odieux et aussi hautement réprouvé par les lois de la réligion et de la nature." Solche Konferenzen fanden auch wirklich zu London in den Jahren 1817 und 1818 statt. Doch scheiterten sie alsbald an dem Widerspruche Portugals, sich über die anzuordnenden Prohibitivmaßregeln irgend welche Vorschriften machen zu lassen. Die Verhandlungen wurden auf dem Aachener Kongresse wieder aufgenommen, und hier traten dann die Umrisse des von der englischen Regierung geplanten seerechtlichen Systems, welches in einem großen und allgemeinen Vertrage aller Seemächte gipfeln sollte [2]), deutlich hervor. Allein eben die durch die Positivität der Vorschläge [3]) begründete angeb-

---

[1]) Article additionel, Martens, N. R. II, 690.

[2]) „A system of maritime police against the contraband slave-trade." v. Martitz a. a. O. S. 55, Note 26.

[3]) Vergl. Stoerk im Handbuch II, S. 501.

liche Beeinträchtigung der souveränen nationalen Entschließungen und Rechte mußte dem wirtschaftlichen Interesse an der möglichst langsamen Abschaffung des Handels und der Sklavenarbeit zum Vorwande für die Opposition dagegen dienen. Auch die wiederum nach London verlegten weiteren Unterhandlungen verliefen im Sande, und selbst als das britische Ministerium die Gelegenheit, welche der im Herbste 1822 zu Verona zusammentretende Kongreß darbot, wiederum benützte und in einem durch den Herzog von Wellington überreichten Memoire noch einmal seine Anträge zu gemeinsamer und effektiver Unterdrückung des immer lebhafter werdenden Handels zusammenfaßte, erzielte es nichts weiter, als eine kahle Deklaration [1]). Durch sie wurde der Welt verkündigt, daß „die Großmächte dabei beharrten, in dem Negerhandel eine Geißel zu sehen, welche allzulange Afrika verwüstet, Europa entehrt, die Menschheit geschändet habe; daß sie bereit seien, alles zu thun, was die vollständige und endgültige Beseitigung desselben herbeiführen und sichern könne; daß sie die Prüfung aller dazu dienlichen, mit den Rechten und Interessen ihrer Unterthanen vereinbarlichen Maßnahmen sich mit Eifer angelegen sein lassen werden." Damit hatten zunächst die Versuche, die Frage auf Grund einer die ganze internationale Rechtsgemeinschaft umfassenden Verwaltungsmaßregel zu lösen, ihr Ende gefunden.

Aber innerhalb der einzelnen Staaten war das humane Prinzip gleichwohl immer mehr zum Durchbruch gekommen. Die englischen Philanthropen waren klug genug, auch hier die Hebel anzusetzen, und was der moralische Einfluß nicht allein vermochte, gelang jener praktischen Behandlung der Frage, welche den Sklavenhandel, was er war, als ein bisher legal betriebenes Geschäft und die Verzichtleistung auf dasselbe als ein Opfer auffaßte, welchem eine Entschädigung gebührt. Zunächst ohne solche, unter der Pression der Pariser Konferenz, war Ludwig XVIII. vermocht worden, den Negerhandel unter französischer Flagge bedingungslos zu verbieten [2]). Zu gleicher Zeit hatte sich England mit Portugal ins Benehmen gesetzt, dem alten Schützling Britanniens und ihm vermöge der letzten Waffenbrüderschaft tief verschuldet, aber auch durch sein brasilianisches Reich — noch immer residierte der Hof in Rio — für die Fortdauer des Imports unfreier Arbeiter höchlich interessiert und zugleich einer der am Sklavenzwischenhandel meist beteiligten Staaten. Hier befand sich denn die englische Humanität in der Lage, mit baren Gründen einsetzen zu können

---

[1]) Martens N. R. VI, 139.
[2]) Martens N. R. II, 604.

und zu müssen. Gegen das Versprechen, wenigstens auf den Sklavenhandel nördlich vom Äquator zu verzichten, wollte England der portugiesischen Regierung zunächst den rückständigen Rest eines Anlehens aus dem Jahre 1809 im ursprünglichen Betrag von 600000 Lst. erlassen und versprach ihr außerdem, die Summe von 300000 Lst. unter dem Titel einer Indemnität für die vor einer bestimmten Zeit aufgebrachten portugiesischen Sklavenfahrer zu zahlen. Später, durch eine von Wilberforce beantragte Adresse des Unterhauses vom 3. Juli 1817 angespornt, griff das Kabinett von St. James die Unterhandlungen von neuem auf. Aber auch jetzt erklärte der portugiesische Unterhändler, daß von totaler Prohibition zunächst keine Rede sein könne. Nördlich des Äquators wolle man aufhören, in nicht portugiesischen und für nicht portugiesische Häfen wolle man Neger nicht mehr verfrachten lassen; auch wolle man in portugiesischen Häfen Transporte für fremde, d. h. nicht portugiesische Rechnung nicht dulden — wie man das alles schon 1815 zugesagt habe; im übrigen aber, also insbesondere für den Verkehr Brasiliens mit der Kongoküste, oder Mosambik, dürften Handelsbeschränkungen zunächst nicht eintreten, weder jetzt, noch in einem bestimmten in Aussicht zu nehmenden Termine. Auf dieser Basis kam dann am 18. Juli 1817 unter dem bescheidenen Titel einer bloßen Additionalkonvention zu der britisch-portugiesischen Übereinkunft vom 22. Januar 1815 der erste große Staatsvertrag der Neuzeit wider den afrikanischen Sklavenhandel zu stande [1]). Durch die bereits 1815 zugesagte Zahlung von 300000 Lst., durch die gleichfalls wiederholte Zusage, selbst für die seit dem 1. Juni 1814 durch britische Kreuzer weggefangenen portugiesischen Sklavenschiffe eine Entschädigung leisten zu wollen, wurde er dem Hofe von Rio de Janeiro förmlich abgekauft. Es wurde also unterschieden zwischen illegalem und dem südlich von der Linie zu betreibenden legalen, aber paßpflichtig gemachten Handel mit Schwarzen. Um letzteren zu retten, willigte Portugal endlich und wirklich in die für die Durchführung des Vertrages so bedeutsame Stipulation, durch beiderseitig zu beordernde, mit speziellen Instruktionen von bestimmtem Inhalt zu versehende Kriegsfahrzeuge ein gegenseitiges Durchsuchungsrecht verdächtiger Kauffahrer einzuräumen. Und diese erste Konzession zog eine zweite, nicht minder bedeutsame nach sich. Ein thatsächlich mit — für illegalen Handel bestimmten — Sklaven betroffenes Boot eines der kontrahierenden Staaten sollte von den Kreuzern des andern zwar

[1]) Aufgerichtet in englischer und portugiesischer Sprache, abgedruckt bei Martens N. R. IV, 438 und N. S. II, 278.

aufgebracht, aber nicht den heimatlichen Behörden zugeführt, sondern in der Nähe, durch ein von beiden Teilen eingesetztes gemeinschaftliches Gericht, eine mixed commission, prisengerichtlich abgeurteilt werden. Solcher gemischten Gerichtshöfe wären zwei in Permanenz zu halten: einer in Afrika auf britischem Boden, einer in Brasilien. Sie sollten aus 4 Mitgliedern, 2 von jedem Staate, bestehen und in einziger Instanz entscheiden. Ihr Verfahren erhielt in einem gemeinsam beschlossenen Reglement — dieses bildete eine Beilage des Vertragsinstrumentes — seine Richtschnur. Im Falle freigegebener Prise war volle Indemnisierung durch die Regierung des Nehmestaates zugesagt [1]). Die strafrechtliche Verurteilung der illegalen Handels beschuldigten Personen war landesrechtlichem Verfahren vorbehalten [2]).

Mit Recht hebt von Martitz [3]) dieses denkwürdige Abkommen hervor, das er Vorläufer und Muster für die späteren nennt, ein Novum für den völkerrechtlichen Verkehr, durch die angeordnete Gemeinsamkeit in Polizei und Rechtsprechung das Niveau bisheriger Kartells weit überragend. Erst die großen Stromschiffahrtsakten Europas und der deutsche Zollverein haben später behufs gegenseitiger Kontrolle der vertragenden Teile ähnliche Organisationen entstehen lassen.

Noch in demselben Jahre wurde dasjenige, was Portugal zugestanden hatte, auch dem Kabinett von Madrid gegenüber durchgesetzt. Mit Spanien kam zu Madrid am 23. September 1823 der große auf dem Fuße des portugiesischen gehaltene britische Staatsvertrag wider den Negerhandel zum Abschluß [4]). Auch Spanien erhielt eine reichlich bemessene Entschädigung [5]) — 400000 Lst. —, verzichtete dafür auf Sklavenfahrten nördlich der Linie und bewilligte anstandslos das Regime gegenseitiger Durchsuchung nebst zweier gemischten, in Afrika und in Spanisch-Amerika zu errichtenden Gerichtshöfe. Ja, mehr als Portugal, verpflichtete Spanien sich, auch den zunächst noch festgehaltenen legalen Negerhan-

[1]) Vertrag vom 28. Juli 1817, A. 5. Instruktionen (Annexe C) t, I. 6.

[2]) Dieser Punkt wurde auf dem Aachener Kongresse ausdrücklich hervorgehoben. Martens N. S. III, 91.

[3]) v. Martitz a. a. O. S. 60, 61.

[4]) Martens N. S. II, 301; N. R. IV, 492; III, 135.

[5]) A. IV des Vertrages: „The said sum of Lst. 400000 is to be considered as a full compensation for all losses sustained by the subjects of H. C. M. engaged in this traffic, on account of vessels captured previously to the exchange of the ratifications of the present treaty; as also for the losses wich are a necessary consequence of the abolition of the said traffic."

del nach 3 Jahren gänzlich fallen zu lassen. Mit dem 30. Mai 1820 sollte der gesamte unter der Flagge, oder von den Unterthanen beider vertragenden Teile betriebene Negerhandel, diesseits oder jenseits des Äquators prisenrechtlicher Aburteilung unterliegen, der Negerimport in allen spanischen Kolonialhäfen unterdrückt werden [1]). — Wie mit den beiden Mächten der iberischen Halbinsel, so kam es schon im folgenden Jahre, am 4. Mai 1818, zu einem Vertrage mit den Niederlanden [2]). Hier nun war von einer Übergangszeit, von einem zeitlichen Vorbehalt, von Paßpflichtigkeit überhaupt nicht mehr die Rede. Der konventionelle Apparat der Visitierung, Aufbringung, Judikatur sollte in sofortige Wirksamkeit treten. Neu war nur, daß die niederländische Regierung das Seerevier, auf welchem die gegenseitige Polizei ausgeübt werden sollte, geographisch einzuschränken wünschte. Nördlich von der Straße von Gibraltar, d. h. nördlich von dem 27° N. Br. und auf europäischen Meeren, d. h. östlich von dem 20° W. L. von Greenwich, sollte sie nicht Platz greifen. Auch sollten nur höchstens je 12, dem anderen Teile stets vorher zu bezeichnende Kriegsschiffe den seltsamen, den Mynheeren doch gar zu verfänglich dünkenden internationalen Patrouillendienst versehen dürfen.

Mit diesen drei, im Laufe eines Jahres zu stande gebrachten Spezialverträgen waren die ersten Maschen eines Netzes geflochten, das womöglich über alle Seemächte auszubreiten die englische Diplomatie mit unablässigem Eifer bestrebt war. Auf das Wärmste wurde sie hiebei durch das britische Parlament unterstützt, welches der Verfassung gemäß für die Vollziehbarkeit aller solchen Konventionen zu sorgen hatte. Äußere Umstände trugen dazu bei, jene Bestrebungen erfolgreich zu gestalten. Nicht allein, daß Schweden-Norwegen ohne sonderliche Schwierigkeiten dazu bestimmt werden konnte, in dem Stockholmer Vertrage vom 6. November 1824 [3]) alles das zu bewilligen, was inzwischen die Holländer zugestanden hatten: Auch das selbständig gewordene Kaisertum Brasilien erhielt die Anerkennung seiner Unabhängigkeit erst dann zugesichert, als es sich in der Konvention vom 23. November 1826 [4]) dazu herbeigelassen hatte, den Klauseln der britisch-portugiesischen Übereinkünfte sich mit der Abrede zu unterwerfen, daß innerhalb dreier Jahre aller

---

[1]) Demnach erging in Spanien am 19. Dezember 1817 das Edikt gegen den Negerhandel, abgedruckt bei Hertslet, Treaties III, 370—378.

[2]) Martens, N. R. IV, 511. Vergl. dazu v. Martitz a. a. O. S. 61, Note 39.

[3]) Abgedruckt bei Martens N. R. VI, 618.

[4]) Martens N. R. VI, 1087.

Negerhandel zur See überhaupt aufzuhören hätte. Mit dieser Konvention war die englische Regierung auch Südamerika gegenüber auf einen sicheren Boden gelangt, abgesehen von den vereinzelten Zusagen allgemeinen Charakters „to cooperate with Gr. Britain for the total abolition of the slave-trade" seitens der südamerikanischen Republiken, zu welchen die Aufrichtung von Freundschafts- und Handelsverträgen die willkommene Veranlassung bot [1]).

Wie die unermüdlichen Verhandlungen Englands mit der nordamerikanischen Union vom 13. März 1824 zwar zu einem Vertrage führten, dieser aber auf Betreiben der Sklavokraten vom Senat die Ratifikation nur unter der Bedingung solcher Änderungen erhielt, daß sie für England völlig inacceptabel waren, hat v. Martitz gleichfalls des breiteren dargestellt [2]). Hier, in diesem völlig unabhängigen, England vollkommen ebenbürtigen Staatenbund war keinerlei Pression möglich, welche die humanitären Forderungen hatte unterstützen können. Hier mußte die völlige Wandelung der nationalen Rechtsüberzeugung den Boden des internationalen Rechtes erst vorbereiten, dann fiel, wie es thatsächlich 40 Jahre später geschah, die reife Frucht dem philanthropischen England von selber in den Schoß. Wir werden bald sehen, unter welchen gewaltigen Zuckungen diese innere Wandlung sich vollzog.

Die Enttäuschung, welche die Stammesbrüder jenseits des Ozeans bereitet hatten, war in England bald verschmerzt, als es ihm endlich gelang, den hartnäckigen Widerstand zu brechen, den die europäischen Großmächte bislang dem britischen, in der Zugestehung des gegenseitigen droit de visiter gipfelnden Systems entgegengesetzt hatten. Es war Frankreich, das mit dieser großartigen Konzession den Engländern edelmütig die Wege ebnete, und dadurch bald den vorläufigen Abschluß des internationalen Bundes gegen die überkommene Barbarei herbeiführen half. Sobald erst Frankreich durch den am 20. November 1831 zu Paris gezeichneten und am 21. März 1833 mit einer convention supplémentaire [3]) versehenen Vertrag [4]) der großen, von der britischen Politik bei allem Wechsel der Ministerien mit nie ablassendem Eifer betriebenen Union einverleibt war, traten in wenigen Jahren zunächst alle kleineren Seemächte bei, und nun blieb, um das neue seerechtliche Regime in ein universelles

---

[1]) Die Details bei v. Martitz S. 63, Note 43.

[2]) v. Martitz a. a. O., S. 64 ff.

[3]) Martens N. R. IX, 549.

[4]) Martens N. R. IX, 547.

zu verwandeln, kaum mehr etwas übrig, als in Befriedigung des alten Ziels britischer Philanthropie und britischen Ehrgeizes auch die drei Ostmächte womöglich zu kollektivem Anschluß an dasselbe zu veranlassen und mit solcher Sanktion dann vor die noch übrige Welt zu treten. Es galt also im Verein mit Frankreich, das schon 1831 ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hatte, die Regierungen von Österreich, Preußen und Rußland zu Unterhandlungen behufs Abschluß eines Vertrages pour la suppression plus efficace de la traite einzuladen, sie an die Einlösung ihres in Wien 1815 und in Verona 1822 feierlich gegebenen Wortes zu erinnern. Am 20. Dezember 1841 wurde denn auch zu London der in feierlicher Form „au nom de la très-sainte et indivisible Trinité“ unter Ausschluß alles Kündigungsrechtes redigierte Vertrag, der im Jahre 1880 Vertrag des Deutschen Reiches werden sollte[1], unterschriftlich vollzogen[2].

Nunmehr also hatten auch die leitenden Weltmächte gemeinsam ihr Verdikt gefällt. Unter der Zustimmung aller seefahrenden Nationen — zu denen alsbald auch das Königreich Portugal zu rechnen war, nachdem dieses in einem, mit Großbritannien unter dem 3. Juli 1842 aufgerichteten Hauptvertrage[3]) endlich sich im wesentlichen dem spanisch-britischen Regime angeschlossen, also auf seinen gemäß der Abrede von 1817 völkerrechtlich noch teilweise legalen Sklavenhandel gänzlich verzichtet hatte — war zu Gunsten des großen und idealen Zweckes „eine Art Friedensblockade“ gegen die afrikanische und einen Teil der amerikanischen Küste verhängt worden. „Eine großartige Staatenassoziation, die erste in ihrer Art, 26 große und kleine Mächte, 16 europäische und 10 amerikanische umfassend, schien auf Erden eine neue Ära der Humanität und der Völkermoral inaugurieren zu sollen.“

Parallel nun mit all diesen völkerrechtlichen Akten, welche die Existenz der Sklaverei zu vernichten suchten, indem sie ihr die Zufuhr abschnitten, gingen jene nicht minder großartigen Umwandlungen im nationalen Rechtsleben der Völker, welche die Axt an die Wurzel des Übels legten, indem sie die Abschaffung des Unterschieds zwischen Freien und Unfreien im nationalen Volksleben zeitigten. Wie bei den germanischen Völkerschaften die Unterjochten und Kriegsgefangenen schon frühe aus dem

---

[1]) Publiziert im deutschen Reichsgesetzblatt von 1880, S. 100.

[2]) Diesen und die Geschichte der Vertragsverhandlungen giebt Guijot, Mémoirs V. VI. Eine sorgfältige Analyse des juristischen Inhalts bei v. Martitz a. a. O., S. 30 ff. 41.

[3]) Abgedruckt bei Martens N. R. S. II. 244.

sklavischen Verhältnis zuerst in einen besonderen Stand der Unfreien übergingen und sich dann in Hörige oder Leibeigene verwandelten, ist bereits erwähnt worden. Im Gegensatz zum sklavischen, auf der Unterscheidung zwischen Rechtssubjekt und dem im Sklaven gegebenen Rechtsobjekt basierten Verhältnis bestand die Eigentümlichkeit des leibeigenschaftlichen darin, daß die Leibeigenen als Zubehörungen der in das Eigentum der Eroberer übergegangenen Grundbesitzungen erschienen, in welcher Eigenschaft sie die eigentumsrechtliche Nutzung jener für die Besitzer zu realisieren hatten. Es hatte darum der Herr, wenn nicht den ganzen Nachlaß des Leibeigenen, mit dem er wahrscheinlich nichts hätte anfangen können, so doch stets den besten Teil desselben, namentlich die besten Viehstücke und dergl. (Besthaupt, mortuarium, Sterbfall, Blutteil) für sich in Anspruch zu nehmen, dann aber eine ganze Reihe von regelmäßigen Zinsen und Abgaben, teils in bar, teils in Naturalien — großer Zehnten, kleiner und Blutzehnten, Gülten und Grundzinsen, Handgelder, Gartenhühner, Rauchhühner, Ostereier, Pfingstlämmer, Martinsgänse, Wachszins, Honigzins 2c. 2c. Dazu kamen noch zahlreiche persönliche Dienstleistungen — Herren- und Frondienste — für das, was der Gutsherr direkt, zumal wenn er einzelne Güter selbst bewirtschaftete, an menschlicher Arbeitskraft brauchte, so daß das Loos der Leibeigenschaft in der That ein sehr hartes war [1]) und sich jedenfalls nur als eine aus den lokalen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprungene Milderung der alten, blanken Sklaverei qualifizierte. Erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts gewann die fortschreitende Humanität so viel Einfluß auf die Gesetzgebung, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche zugleich im Interesse des Volkswohlstandes, der Entwickelung der Steuer- und Wehrkraft des Landes und der Zunahme der Bevölkerung als dringend geboten erschien, in Deutschland allenthalben durchgeführt ward. Außerdem aber wurde die Lage der ehemals Leibeigenen durch die von der modernen Gesetzgebung proklamierte Ablösbarkeit der Grundlasten, sowie dadurch wesentlich erleichtert, daß die ehemaligen bäuerlichen Nutzungsrechte nach und nach in volles Eigentum umgewandelt wurden, so daß heute nur noch wenige Überbleibsel der alten Feudallasten als Spuren der vormaligen Leibeigenschaft vorhanden sind; ähnlich verlief die letztere in den übrigen europäischen Staaten [2]).

[1]) Vergl.: „Er ist mein, ich mag ihn sieden oder braten.“ Potgießer, de statu servorum I, 328. Vergl. auch Grimm, Rechtsaltertümer S. 356.

[2]) In Preußen zuerst 1702 für die königlichen Domänen; die gänzliche Aufhebung durch Gesetz vom 9. Oktober 1809, nachdem schon das preußische Landrecht

Hier war somit jeder Rest einer ursprünglich durch den Krieg begründeten und in zwangsweiser Arbeitsleistung zu Gunsten des Siegers vornehmlich sich offenbarenden Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien im Staatsverbande verschwunden. Noch früher war die Sklaverei im gewohnten klassischen Sinne, selbst soweit sie ihr Material nicht durch eigen geführte Kriege, sondern indirekt durch Kauf ergänzte, durch die nationalen Gesetzgebungen beseitigt worden[1]). Naturgemäß langsamer vollzog sich diese letztere Ausmerzung im Kolonialbesitz der europäischen Staaten und in der großen nordamerikanischen Union, wo noch die ganze friedliche Großproduktion mittels Sklavenarbeit besorgt wurde. Entsprechend seiner internationalen Bethätigung ging auch hier England auf dem Wege der Humanität voran, indem die britische Regierung im Jahre 1830 zunächst sämtliche Kronsklaven freigab. Aber am 25. August 1833 erfolgte die völlige Emanzipation aller Sklaven in den englischen Kolonien gegen Entschädigung der Pflanzer mit 20 Millionen Pfd. Sterl., so daß hier mit

---

von 1794 sie als unzulässig bezeichnet hatte. In Österreich 1781 und 1782. In Rußland erst durch Emanzipationsgesetz vom 19. Februar 1861, welches die Aufhebung der Leibeigenschaft für den ganzen Umfang des russischen Reiches auf den 17. März 1863 feststellte; eine wie tief gehende Erschütterung und Umgestaltung der gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des russischen Reiches dadurch hervorgerufen wurde, siehe bei Walcker, Die russische Agrarfrage, Berlin 1873. Vergl. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, 1861.

[1]) Z. B. in Preußen durch das allgemeine Landrecht verboten (§ 126); dagegen durften Fremde, die sich nur vorübergehend im Lande aufhielten, ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven behalten (II, 5, §§ 198 ff.). Allein durch das Gesetz vom 9. März 1857 (G.S. S. 160) wurde aus Anlaß eines Spezialfalles verordnet: „Sklaven werden von dem Augenblick an, wo sie preußisches Gebiet betreten, frei. Das Eigentumsrecht des Herrn ist von diesem Zeitpunkt an erloschen." Dies ist jetzt in allen europäischen Staaten der Fall, so zwar, daß wenn ein Kauffahrteischiff, in dessen Heimatsort die Sklaverei zu Recht besteht, mit Sklaven an Bord in den Hafen eines solchen Landes kommt, die an Bord befindlichen Sklaven, gleichviel ob sie zur Schiffsbesatzung gehören oder nicht, beanspruchen können, als freie Männer erachtet zu werden, und daß die Territorialbehörde die Pflicht hat, in Geltendmachung des bestehenden Verbots für die Durchführung jenes Anspruchs einzutreten. Vergl. Perels, Internationales Seerecht, S. 83. In der Türkei und in den von der ottomanischen Pforte wirklich oder nominell beherrschten Gebietsteilen von Nord- und Ostafrika ist durch die Verfassung vom Dezember 1876 (Ottoman. Verfassung der 7. Zilhidjé 1293 (11./23. Dezember 1876) im Annuaire de l'Institut de droit international II, 1878 p. 297) Art. 9, 10 unter ausdrücklicher Proklamierung der Unverletzlichkeit der persönlichen Freiheit für alle Untergebenen der türkischen Staatsgewalt jede Art von Sklaverei aufgehoben.

einemmal nahezu 639000 Sklaven, auf Jamaica allein 322000 frei wurden. Ebenso wurde 1848 in den französischen Kolonien infolge der Revolution die Sklaverei abgeschafft. Dasselbe geschah nach und nach in den nördlichen Staaten der nordamerikanischen Union. Dagegen in den Südstaaten nahm dieselbe mehr und mehr überhand, so daß man 1860 hier nicht weniger als 3949557 farbige Sklaven zählte[1]). Vielfache Anläufe zur Beseitigung der Sklaverei waren erfolglos; man blieb dabei stehen, daß ihre Beibehaltung für die Südstaaten eine Lebensfrage, daß die dortige Baumwollenkultur, daß der Tabak- und Zuckerbau nur mit der Sklavenarbeit erfolgreich zu betreiben seien. So ward denn das sog. Missourikompromiß von 1820, wonach in den Gebieten nördlich vom 36° die Sklaverei für immer abgeschafft sein sollte, im Jahre 1854 durch die Kansas-Nebraska-Akte wieder aufgehoben, in welcher Einführung, Beibehaltung oder Abschaffung der Sklaverei lediglich für eine partikuläre Angelegenheit jedes einzelnen der unierten Staaten erklärt wurde. Dieser der Sklaverei günstigen Strömung arbeitete aber nunmehr die republikanische oder Freibodenpartei entgegen, und die 1860 erfolgte Wahl Lincolns zum Präsidenten bedeutete den Sieg dieser Partei, aber auch die Losung zum Bürgerkriege, zum blutigsten und opfervollsten Kriege der Neuzeit. Die während des letzteren am 1. Januar 1863 erfolgte Emanzipationsproklamation für alle Sklaven und ihre Nachkommenschaft war allerdings zunächst nur eine Kriegsmaßregel, wurde aber durch Kongreßbeschluß vom 31. Januar 1865 zum Gesetz erhoben und der nordamerikanischen Verfassung einverleibt. Die darauf erfolgte Niederwerfung der Südstaaten verschaffte diesem Gesetz die thatsächliche Anerkennung, und weitere Bestimmungen, welche zur Ausführung des ersteren erlassen wurden, sorgten für die praktische Verwirklichung desselben. Hieran schloß sich dann 1871 das Sklavenemanzipationsgesetz in Brasilien[2]), und ebenso wurde auf Cuba die Befreiung der Sklaven unter harten Kämpfen durchgeführt.

Gleichwohl aber dauert im Inneren Afrikas und an der Küste der abscheulichste Sklavenhandel, die Raubzüge der arabischen Sklavenhändler und die dadurch bedingten Kriege der Eingeborenen fort; und als die hauptsächlichsten Absatzgebiete des eroberten Menschenmaterials sind noch heute die Völker islamitischer Religion zu bezeichnen, selbst da, wo die Sklaverei, wie im Pfortengebiet, formell abgeschafft ist. In welcher entsetzlichen Weise die Sklavenjagden, welche ganze Landstriche entvölkern, im Innern

[1]) Vergl. Kapp, Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten. Hamburg 1861.

[2]) Die völlige Abolition erfolgte erst im Mai 1888.

Afrikas betrieben werden, ist erst in neuerer Zeit durch die Forschungen von Commron, Livingstone, Stanley, Nachtigall, Buchner, Lenz u. a. völlig klar gestellt worden. Livingstone berechnete, daß jährlich mindestens 350000 Menschen geraubt würden, von denen jedoch nur 70000 lebend ihren Bestimmungsort erreichen; ja er versicherte sogar, daß auf manchen Sklavenhandelsrouten von 9 Personen nur eine an den Bestimmungsort gelange. In einem Bericht des Londoner Antisklavereivereins wird die Zahl der noch vor dem Jahre 1870 alljährlich geraubten Neger auf eine halbe Million geschätzt[1]).

Diesem Unwesen wurde aber neuerdings von der ostafrikanischen Politik des britischen Reiches mit aller Energie entgegengearbeitet. Ihren Bemühungen ist namentlich die 1877 erfolgte Abschaffung der Sklaverei auf Madagaskar zu verdanken. In demselben Jahr schloß England einen Vertrag mit Ägypten, wonach der Export und Import von Negersklaven in Ägypten völlig untersagt wird[2]). Englische Kreuzer sind zur Aufbringung von Sklavenschiffen, die unter ägyptischer Flagge segeln, in ägyptischen Gewässern, und umgekehrt, ermächtigt. Der Khedive hat sich ferner verpflichtet, die Sklaverei in Ägypten binnen sieben, in den Grenzprovinzen und im Sudan binnen 12 Jahren abzuschaffen[3]).

An diese, die Sklavenmärkte auf der großen afrikanischen Insel und im ägyptischen Afrika verschließenden Verträge reiht sich endlich die vornehmlich der Initiative des britischen Bevollmächtigten zu verdankende Deklaration der auf der Berliner Kongokonferenz 1885 vertretenen Mächte, betreffend den Sklavenhandel im internationalen Kongobecken, Art. 9 der Generalakte, mit folgendem Wortlaut:

---

[1]) Vergl. dazu v. Martitz a. a. O., S. 76, 77; Gareis, Der Sklavenhandel, das Völkerrecht 2c., S. 36, 37. Stanley („Wie ich Livingstone fand") Bd. I, S. 15 ff., berechnet die Rentabilität des Sklavenhandels an der Zanzibarküste; ein Händler kauft z. B. für 3500 Dollars in Udschidschi 464 Sklaven zu je 7½ Dollars und gewinnt daran in Zanzibar — nach Abzug der Reisekosten zu 1500 Dollars — 13920 Dollars; allerdings ist die Nachricht aus dem Jahre 1871, herausgegeben aber 1879. Neueres s. in der Kölnischen Zeitung vom 15., 19. und 26. Oktober 1884.

[2]) Über die Thätigkeit Sir Gordons im Sudan und von Dr. Emin Bey in den ägyptischen Äquatorialprovinzen s. Gareis, Der Sklavenhandel 2c. S. 6.

[3]) Die jüngsten Versuche, dieser Politik auch von anderer Seite her einen festen Halt zu gewähren, welche zu den Konventionen for the suppression of the slave-trade mit dem Schah von Persien am 2. März 1882, dem König Johann von Abessinien am 3. Juni 1884 2c. geführt haben, laufen in die Tagesgeschichte aus. Eine vollständige Zusammenstellung der aus der ostafrikanischen Politik des britischen Reiches entsprungenen Verträge giebt v. Martitz a. a. O. S. 102.

Déclaration concernant la traite des esclaves.

Conformément aux principes du droit des gens, tels qu'ils sont reconnus par les puissances signataires[1]), la traite des esclaves étant interdite, et les opérations qui, sur terre ou sur mer, fournissent des esclaves à la traite devant être également considérées comme interdites[2]), les puissances qui exercent ou qui exerceront des droits

---

[1]) Nämlich der 14 Signatarmächte der Generalakte. v. Martitz a. a. O., S. 26, Note 81, bemerkt hiezu: „Dieselben nehmen also in Bezug und bekräftigen früher von ihnen nach dieser Richtung hin abgegebene, ausdrückliche oder stillschweigende, vertragsmäßige oder einseitige Erklärungen." Dabei ist indes zu bemerken, daß das Prinzip, welches die Theorie gemeiniglich aus diesen Verträgen 2c. entnimmt, daß nämlich der Mensch nicht Ware sein könne, ein Prinzip des Völkerrechts nicht ist. Wohl aber ist es ein Prinzip des Völkerrechts, daß der Zweck alles Krieges vereinbar sein muß mit der Fortdauer der persönlichen Freiheit der besiegten Gegner. Dann erscheint der Sklavenhandel als Folge eines illegalen, völkerrechtswidrigen Krieges (von der Deklaration als **opération qui fournit des esclaves** bezeichnet) und ist als solche völkerrechtlich faßbar, sobald sie in den topischen Bereich der verbietenden Rechtsgemeinschaft gelangt.

[2]) Hierzu bemerkt v. Martitz, Note 83: „Menschenkauf als solcher, insbesondere Kauf von Weibern und Haussklaven, wird durch die obige Deklaration nicht vorgesehen. Betroffen wird von ihr lediglich der Umsatz, also die Anschaffung von Menschen zur Weiterverweisung, in welcher Form auch jene Anschaffung vor sich gehe." Diese Interpretation gestattet immerhin einigen Zweifeln Raum. Nach ihr wäre die Sklaverei im Gebiete des Vertrages nicht verboten, sondern (Note 86) es hinge lediglich vom Zuschnitte der heimatlichen Gesetzgebung ab, ob Weiße in jenen Gebieten ungestraft Haussklaven erwerben und besitzen dürfen. Für Deutsche treffe Strafgesetzbuch § 234, aber auch § 4, Nr. 3 zu. Die Frage würde völlig doktrinär sein, wenn die Rechtsverhältnisse in den im Kongobecken zu liegen kommenden Schutz- bezw. Kolonialgebieten der Signatarmächte ohne weiteres dieselben sein müßten, wie die des Hauptlandes. In diesen ist die Sklaverei verboten, sie müßte es demnach auch in jenen Territorien sein. Nun ist aber in der Kongoakte selbst keinerlei derartige Bestimmung vorgesehen, vielmehr ist dies dem souveränen Ermessen jeder Kongomacht anheimgegeben. Und es streitet die Vermutung dafür, daß jede ihre Kongogesetzgebung derartig einrichten wird, wie es den dortigen Wirtschaftsstufen und Kulturformen am meisten entspricht. Daß dies die Sklaverei am ehesten thun werde, oder wenigstens in die Meinung davon kommen könnte, ist nach allem sehr wahrscheinlich (vergl. v. Martitz, S. 23). Also könnte die Sklaverei im Verhältnis zwischen Weißen und Wilden dort eingeführt werden. Nur auf den in der Akte bezeichneten Wegen dürfte das Menschenmaterial nicht beschafft werden. Es bedarf nun keines Hinweises darauf, daß diese Folgerung nicht nur mit jenen **principes du droit des gens**, sondern auch mit dem ganzen Geiste der Humanität der Kongoakte in grellstem Widerspruch stehen würde. Die v. Martitzsche Annahme, wonach der Menschenkauf als solcher, insbesondere Kauf von Weibern und Haussklaven, durch die Deklaration nicht getroffen werde, muß daher eine irrige sein. Wenn derartige Kaufgeschäfte zwischen Weißen und Eingeborenen vorkommen, so haben sie lediglich

de souveraineté ou une influence dans les territoires formant le bassin conventionnel du Congo déclarent que ces territoires ne pourront servir ni de marché ni de voie de transit pour la traite des esclaves de quelque race que ce soit. Chacune de ces puissances s'engage à employer tous les moyens en son pouvoir pour mettre fin à ce commerce et pour punir ceux qui en s'occupent. —

Rücken wir nun diese ganze, durch die vorstehenden Untersuchungen vor uns aufgerollte Kette nationalrechtlicher Umbildungen und völkerrechtlicher Abmachungen in die gebührende welthistorische Beleuchtung, indem wir ihr Recht in die notwendige Beziehung zu dem des Krieges setzen, so erhalten wir das Bild wohl der merkwürdigsten völkerrechtlichen Konstellation, welche die Geschichte der Völker bis heute gezeichnet hat.

1. Wir haben zunächst einen großen völkerrechtlichen Verband erstehen sehen, der die Staaten von ganz Europa und Amerika, des größten Teiles von Afrika und der australischen Inselwelt und eines großen Teiles von Asien umfaßt. Die Glieder dieses Verbandes haben teils stillschweigend, teils ausdrücklich durch Vertrag auf jene Bethätigung ihrer Souveränetät verzichtet, die als das Recht der freien Wahl der in ihren Kriegen zu verfolgenden Zwecke erscheint. Der durch Jahrhunderte hindurch ihre Kriege teils allein, teils in Verbindung mit anderen bestimmende Zweck, aus dem feindlichen Volke menschliche Arbeitskraft zu gewinnen, überhaupt aus einer, auf der Unterwerfung durch den Krieg beruhenden Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien irgend welchen Gewinn zu erzielen, hat aufgehört, fernerhin ein legaler zu sein; vielmehr hat jeder in dieser Absicht geführte Krieg die Qualität eines völkerrechtlichen Verbrechens. Die in den Kriegen innerhalb dieses Verbandes Unterworfenen erhalten daher in Bezug auf die persönliche Freiheit der einzelnen Individuen prinzipiell dieselben Rechte, wie die Angehörigen des siegreichen Volkes: Sie werden Bürger des siegreichen Staates [1]. Die gesetzliche Abschaf-

---

eo ispso die Wirkung eines den Landesbräuchen und Bedürfnissen nach Form und Inhalt möglichst angepaßten Dienst- oder Lohnvertrages, können aber niemals die essentialen Folgen des Sklavenverhältnisses rechtlich produzieren. Vielmehr setzt die Akte als selbstverständlich voraus, daß in den Kongogebieten der vertragenden Mächte legale Sklaverei nicht herrsche, verpflichtet dieselben aber ausdrücklich zu verhindern, daß durch oder aus ihren Gebieten in andere — sei es wohin es wolle — auch kein Sklavenhandel stattfinde.

[1]) Darum sogar Mitgenossen des Siegesgewinnes! Man stelle neben einander:

1. Die römische Deditionsformel (Liv. I. 38): „Übergebt ihr das Kollatier Volk, die Stadt, das Land, das Wasser, die Grenzen, die Tempel, die Geräte, alles, was Göttern und Menschen gehört, in meine und des Römervolkes Gewalt?“

fung der Sklaverei und Leibeigenschaft innerhalb der einzelnen Gemeinschaftsglieder ist das sichtbare Zeugnis und die Bürgschaft für die Achtung des sie alle beherrschenden internationalen Rechts.

2. Als letzten Friedensschluß zwischen europäischen Mächten, welcher ausdrücklich die Freilassung der zu Sklaven gemachten Kriegsgefangenen verlangt, den traité définitif de paix entre Sa Majesté l'Impératrice de Russie et la Porte-Ottomane, Signé à Jassi 9. Jan. 1792. (Ghillany II, S. 269.) Es heißt hier zunächst in Art. VI.: „. . . . Dafern aber nach eingegangenen Bestimmungen im gegenwärtigen Traktat und nach dem ergangenen Verbot an jene Völkerschaften sich jemand von Ihnen doch unterstehen sollte, Einfälle in das Gebiet des russischen Reiches zu unternehmen, irgend einen Schaden oder Nachteil zu verursachen, Vieh oder etwas anderes zu rauben, oder russische Unterthanen in Sklaverei zu führen, so soll in diesem Falle, nachdem die Klagen angebracht worden, ohne den geringsten Aufschub Gerechtigkeit erteilt und das Geplünderte und Geraubte wieder zurückgegeben werden." Dann aber heißt es in Art. VIII: „Alle Kriegsgefangene und andere Sklaven beider Geschlechter, weß Art und Standes sie sein mögen, die sich in den beiden Reichen befinden, diejenigen ausgenommen, welche im Ottomanischen Reiche vom Christentum zur mohammedanischen Religion übergegangen sind, sollen sogleich nach der Auswechslung des gegenwärtigen Traktats ohne irgend einigen Widerspruch von beiden Seiten freigelassen, zurückgegeben und ohne irgend einige Ranzion oder Lösegeld überliefert werden. Gleichsfalls sollen alle anderen Christen, die in Sklaverei geraten sind, namentlich Polen, Moldauer, Walachen, Einwohner des Peloponnesus und der Inseln, Georgianer und alle anderen ohne Ausnahme, ohne irgend eine Ranzion oder Lösegeld, wieder in Freiheit gesetzt werden. Eben dieselbe Auslieferung soll auch bei allen den russischen Unterthanen stattfinden, die nach dem Abschlusse dieses heilsamen Friedens, es sei durch welchen Zufall es wolle, in Sklaverei geraten sein und sich im Ottomanischen Reiche befinden möchten, und Rußland verspricht dies mit einer vollkommenen Gleichheit und Reciprocität auch gegen die Ottomanische Pforte und deren Unterthanen zu thun."

3. Einverleibungspatent des Königreichs Hannover in die preußische Monarchie vom 3. Oktober 1866 (Martens, N. R. S. XVIII, p. 37):

„Wir werden jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigentümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun." — Oder noch charakteristischer das „Decret réunissant la Vénétie à la monarchie italienne, 4. Nov. 1866 (Martens ibid. p. 420).

Art. I. Les provinces de la Vénétie et celle de Mantoue font partie intégrante du Royaume d'Italie.

Art. II. L'article 82 du statut sera applicable aux surdites provinces jusqu'à ce que ces mêmes provinces soient représentées dans le parlament national."

2. Innerhalb dieses völkerrechtlichen Verbandes besteht nun wiederum eine Gemeinschaft, gebildet von 13 europäischen Mächten — Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn, Rußland, Italien, Spanien, Portugal, Niederlande, Belgien, Dänemark, Schweden-Norwegen, Türkei — und 11 amerikanischen — der Union, Mexiko, Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Bolivia, Chile, Argentinien, Uruguay, die beiden Republiken der Insel Haiti, endlich einer asiatischen, nämlich Persien, und einer afrikanischen, nämlich dem Kongostaat – zusammen 26 Mächten. Diese Staatengemeinschaft, auf dem Wiener Kongreß 1815 angeregt und durch die Berliner Konferenz gegenwärtig ausgebaut, verpönt nicht nur die kriegerische Gewaltanwendung zum Zwecke der Gewinnung von Menschenkraft als Verbrechen, sondern sie erkennt auch den Handel mit diesem Gute als eine direkte Folge dieses Verbrechens und darum als eine Verletzung ihrer Rechtsordnung, die sie mit gemeinsamem Verbote belegt. Und da regelmäßigerweise das Weltmeer als der Ort sich darstellt, an welchem das Delikt in die Erscheinung tritt, und da, abgesehen von den kaum in Frage kommenden Bundesterritorien, dieser Ort der einzige ist, an welchem die Inkriminierten sich nicht des Schutzes einer außerhalb der Gemeinschaft stehenden Macht erfreuen, so ist als Mittel zur Durchführung des Verbotes nicht bloß die gegenseitige Verbindlichkeit der Gemeinschaftsglieder, dasselbe innerhalb ihres partikulären Machtbereiches landesrechtlich durch Strafvorschriften in thatsächlicher Geltung zu erhalten, in Anspruch genommen worden, sondern die Mitglieder der Gemeinschaft haben auch den regelmäßigen Begehungsort des Delikts mit der Wirkung ihrem coimperium unterstellt, daß jedes vertragsmäßig hiezu berufene Organ — es sind die Kriegsschiffe der einzelnen Staaten — das Recht und die Pflicht hat, das Verbrechen des Sklavenhandels zu verhindern, bezw. zur Bestrafung aufzubringen, sobald dasselbe unter einer der der Gemeinschaft angehörenden Flaggen betrieben wird. Die betreffenden Kriegsschiffe er-

---

4. Einzelne moderne Friedensverträge, zuletzt der Frankfurter Frieden 1871, stellen es durch das Institut der Option den Bewohnern eines im Kriege eroberten Territoriums frei, in den Staat, welchem sie zuvor angehört hatten, auszuwandern. Im wesentlichen ist dies nur eine Folge der rechtlichen Gleichstellung der Bewohner des eroberten Landes mit denen der Altlande, welche das Recht der Auswanderung verfassungsmäßig haben. Aus privatwirtschaftlichen Gründen wird sie in der Regel nicht sehr viel häufiger zur Benützung kommen, als das Auswanderungsrecht. Über das Verhältnis des Plebiszits zur Option s. Stoerk: Option und Plebiszit bei Eroberungen und Gebietscessionen. Leipzig 1879. Derselbe im Handbuch II, S. 614.

scheinen sonach in dieser Funktion als Exekutivorgane der Rechtsgemeinschaft zur Verwirklichung des von ihr gesetzten Rechts [1]).

3. Innerhalb des völkerrechtlichen Verbandes ist wiederum durch die Berliner Generalakte von 1885 eine, 15 Mitglieder, nämlich die 14 Mächte der Berliner Konferenz und hernach der neue „Etat indépendant du Congo“, umfassende Staatenunion mit der Absicht gebildet worden, das seerechtliche Verbot der Negerverfrachtung auch auf den binnenländischen Handel des äquatorialen Afrika insofern zu übertragen, als in denjenigen Landrevieren, die zu dem konventionellen Kongobecken zusammengefaßt worden sind, nicht allein die überseeische Sklavenausfuhr nicht geduldet, sondern auch der Landhandel mit Unfreien unterdrückt werden soll. Diese Verbindlichkeit trifft zu Wasser und zu Lande alle Signatur- und adhärierenden Mächte der Generalakte, welche innerhalb des konventionellen Kongobeckens „une influence“ ausüben; insbesondere aber liegt sie den Kongoregierungen ob. Für diejenigen Landreviere, in denen solche Regierungen noch nicht vorhanden sind, ist die internationale Kongoschiffahrtskommission an oberster Stelle mit der Durchführung des Verbots betraut.

Das Recht dieser beiden letzteren Gemeinschaften steht nun allerdings nur indirekt in Beziehung zur Gewinnung menschlicher Arbeitskraft durch kriegerische Gewaltanwendung. Denn mit Rücksicht auf die Verbandsglieder selbst ist es ihr Zweck nicht, jene barbarische Art menschlichen Verkehrlebens rechtlich zu brandmarken und zu beseitigen, sie haben vielmehr das Verbot solchen Krieges längst von einer höheren Gemeinschaft empfangen, auf dessen Rechtsbasis sie selbst sich erst entwickelt haben. Sie bilden darum auch nicht einen völkerrechtlichen Verband im überkommenen Sinne, dessen Glieder durch gegenseitiges Unterlassen gewisser Unabhängigkeitsbethätigungen, durch gegenseitige Opferung gewisser Souveränetätsrechte eine erhöhte Sicherung für die übrigen zu genießen trachten, sondern sie erscheinen als Staatenassoziationen, welche zur Verwirklichung eines großen humanitären Anliegens, dessen Realisierung aber die Einzelkraft auch des mächtigsten Reiches überragt, ein gemeinsames Handeln und eine rechtliche Norm für dasselbe vertragsmäßig verein-

[1]) Mit dieser Auffassung scheint mir das völkerrechtliche Novum solcher Art internationaler Kontrolle mit weniger Zwang aus dem vorhandenen Rüstzeug des Völkerrechts begriffen zu sein, als dies von v. Martitz (S. 104) geschieht. Die Kontrole braucht dann allerdings weder als „eine völkerrechtswidrige Übertragung von Kriegsmaßregeln auf den Friedensstand“ aufgefaßt, noch als „ein anmaßlicher Eingriff in die dem Staate begriffsmäßig zustehende, völkerrechtlich verbürgte Souveränetät“ kritisiert zu werden. Vergl. dazu Stoerk im Handbuch II, S. 503.

bart haben. Ihnen kommt weltgeschichtlich die unermeßliche Bedeutung zu, daß, indem sie den aus dem Sklavenkrieg folgenden und in ihrem Bereich stattfindenden Handel mit Menschen pönalisierten, sie nicht nur ein Gewaltiges mit dazu beigetragen, daß der Krieg zur Gewinnung menschlicher Arbeitskraft in der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten immer mehr in seiner menschenunwürdigen, verbrecherischen Natur erkannt und verabscheut wurde, sondern daß sie eben dadurch seine Beseitigung auch außerhalb ihrer Gemeinschaft notwendigerweise angeregt, befördert und zum Teil erreicht haben. Die gewaltsame Exekution, welche zu diesem Zwecke von ihnen vereinbart und organisiert worden ist, wird den Zeitpunkt beschleunigen, wo die Grenzen der großen Rechtsgemeinschaft, innerhalb welcher kein Recht zu einem Kriege existiert, dessen Zweck mit der Fortexistenz der persönlichen Freiheit im unterworfenen Volke unvereinbar ist, mit denen der Erde zusammenfallen.

5. Vierte Einschränkung; die Sicherung des Glaubens.

Wir haben bisher in großen Zügen die historische Entwickelung jener Rechtsgemeinschaft D vorgeführt, innerhalb welcher Leben, Eigentum und persönliche Freiheit der kriegführenden Parteien insofern unter dem Schutze des Verbandvölkerrechts stehen, als sie dem kriegerischen Verkehre entrückt und mit der Eigenschaft dauernder Befriedung ausgestattet sind. Es existiert im Rechtsverbande D kein rechtmäßiger Krieg, dessen Zweck mit Leben, Eigentum und persönlicher Freiheit im Kreise des zu unterwerfenden Volkes nicht vereinbar ist. Alle Kriege, welche innerhalb seines Bereiches geführt werden, charakterisieren sich entweder als Verletzungen des gemeinsamen Rechts, als illegale Verkehrsakte, oder sie sind im Gegenteil bestimmt, einen Zweck zu erreichen, den das gemeinsame Rechtsbewußtsein als zulässig erkennt, entweder billigt oder wenigstens duldet.

Ob nun Kriege dieser letzteren Art innerhalb der Gemeinschaft geführt werden, ist wiederum lediglich eine Thatfrage, die an sich mit ihrem Rechte nichts zu schaffen hat, ebenso wenig, wie im geschlossenen Staate irgend welcher legitime Verkehrsakt zwischen den Staatsangehörigen in förmliche Beziehungen zum Rechte tritt. Nur insofern steht das Vorkommen solcher Kriege in Beziehung zum historischen Kriegsrecht überhaupt, als es die Momente für die rechtliche Charakteristik des eigenen Verbandes im Verhältnis zu einem solchen liefert, in welchem diese Zwecke wiederum etwa unzulässig wären.

Die Geschichte der Völker weist nun beide Verumständungen auf: Sowohl legitime Kriege innerhalb der Rechtsgemeinschaft D, als auch eine weitere Rechtsgemeinschaft, in welcher diese Kriege rechtswidrig sind. Und da nun aller Krieg nichts anderes, denn ein Akt des Verkehrs ist, so müssen außer Leben, Freiheit und Eigentum noch andere menschliche Güter sein, welche zur Beschaffung mittels kriegerischer Gewaltanwendung ebenso sehr den einen anlocken, wie sie den anderen veranlassen, mittels gewaltsamen Widerstandes sich in seinem Besitze zu behaupten.

Eines dieser Güter ist das Verdienst vor Gott zur Vergeltung im Jenseits, und die Kriege, die als Glaubens- oder Religionskriege seinetwillen geführt worden sind, gehören zu den zahlreichsten und blutigsten der Geschichte.

Das Altertum kannte keine Religionskriege. Der sog. heilige Krieg, den die Geschichte des alten Griechenlands überliefert, hatte lediglich den Charakter einer Exekution in Sachen der Kultus- und Religionspolizei und war im Grunde die Folge eines Raubkrieges; ein Krieg, um dem Gegner eine bestimmte Religion aufzuzwingen, war er nicht. Aller polytheistischen Religion ist vielmehr solcher Zwang fremd. Wo fünfzig Götter verehrt werden, bleibt es jedem unbenommen, sich noch einen einundfünfzigsten zu setzen; die Römer nahmen sogar die Götter der unterworfenen Völker unter die ihrigen auf und verehrten sie gleich diesen. Nicht sowohl weil die römischen Christen den Nazarener als Gott verehrten, wurden sie von der römischen Polizei verfolgt, sondern vielmehr deshalb, weil sie nur Christum allein als Gott erkannten, den alten römischen Göttern aber jegliche Verehrung versagten und sie als Lug und Trug verachteten: weniger gegen den christlichen Glauben, als gegen die christliche Intoleranz richteten sich anfänglich ihre Maßregeln.

Nur eine monotheistische Religion ist veranlagt, den Religionskrieg dogmatisch zu zeitigen, aber nicht jede muß dies. Die jüdische Religion, welche den Glauben an Jehova als kostbares Sondergut des auserwählten Volkes proklamierte, war eben deshalb zur Propaganda irgend welcher Art überhaupt nicht bestimmt. Sie gebot lediglich, die Ungläubigen im Kriege zu unterwerfen, zu Knechten zu machen, ihr Land und ihre Güter in Besitz zu nehmen, aber nicht, sie zu bekehren. Die Religion des alten Testaments ist daher die liebloseste und Jehova der grausamste Gott von allen.

Anders aber die christliche Religion und der Islam: Beide gebieten ihren Gläubigen die Propaganda. Aber während das Christentum lediglich jugendliche Kraftfülle und krankhafter Fanatismus veranlaßten, auf ge-

waltsamem Wege Ausbreitung zu suchen, ist der Krieg zum Zwecke der Bekehrung Ungläubiger Gebot des Islam und größtes Verdienst vor Gott. „Ziehet in den Kampf, arm und reich, jung und alt, und kämpfet mit Gut und Blut für die Religion Gottes [1])!" oder: „O, ihr Gläubigen, bekämpfet die Ungläubigen, die in eurer Nachbarschaft wohnen, laßt sie eure ganze Strenge fühlen, und wisset, daß Gott mit denen ist, so ihn fürchten [2])!" endlich: „Bekämpfet die Ungläubigen bis alle Versuchung aufhört, und die Religion Gottes allgemein verbreitet ist [3])!" heißt es im Koran. In diesem Kampfe wird den Gläubigen, auch wenn die Übermacht der Feinde noch so groß ist, dennoch der Sieg sein: „Rege, o Prophet, die Gläubigen zum Kampfe an, denn zwanzig standhaft Ausharrende von euch werden zweihundert besiegen, und hundert von euch werden tausend Ungläubige besiegen, denn sie sind ein unverständiges Volk. Gott hat es euch leicht gemacht, denn er wußte wohl, daß ihr schwach seid ... Denn Gott ist mit den standhaft Ausharrenden [4])!" Wer aber kämpft im Religionskriege, dem wird alles Gute in dieser und jener Welt zum Kampfespreis verheißen: „Und die so kämpfen für die Religion Gottes, deren Werke wird Gott nicht verloren sein lassen .... er wird sie in das Paradies führen, das er ihnen angekündigt [5])." Oder: „Die, welche geglaubt und ausgewandert sind und gekämpft haben für die Religion Gottes ... das sind wahre Gläubige. Sie finden Vergebung ihrer Sünden und ehrenvolle Versorgung [6])." Dagegen wer nicht kämpft, den wird Gottes Rache treffen: „So ihr nicht auszieht zum Kampfe, wird euch Gott mit schwerer Strafe belegen und ein anderes Volk an eure Stelle setzen [7])." Als Schlußstein zu diesem System wird endlich jener bekannte Fatalismus des Todes gefügt, wonach derjenige, der im Kampfe zu Grunde geht, auch zu Hause gestorben sein würde: „O, ihr Gläubigen, wenn die Ungläubigen auch haufenweise euch entgegenkommen, so kehret ihnen doch nicht den Rücken zu, denn wer ihnen am selbigen Tage den Rücken zukehret, es sei denn, daß der Kampf selbst ihn wegziehe, oder daß er sich zu einem anderen Haufen seiner Partei zurückziehe, über den kommt der

[1]) Koran, in der 9. Sure.
[2]) Koran, in der 8. Sure.
[3]) Koran, in der 8. Sure.
[4]) Koran, in der 8. Sure.
[5]) Koran, in der 47. Sure.
[6]) Koran, in der 9. Sure.
[7]) Koran, in der 9. Sure.

Zorn Gottes, er stirbt doch, und die Hölle ist sein Aufenthalt. Wahrlich, eine schlimme Reise ist's dorthin [1])[2])."

War somit der Kampf gegen die Ungläubigen göttliches Gebot, und mußte er um so heftiger sein, je fester der Glaube sich gründete, so war doch nicht aller Unglaube gleich sehr unverträglich mit dem Glauben Mohammeds. Der Koran unterscheidet vielmehr genau zwischen den Harbiern, deren Glauben absolut nicht neben dem wahren geduldet werden darf, und den Völkern des Buchs, die eventuell in ihrem Glauben belassen werden können. Beide müssen allerdings um ihres Glaubens willen bekämpft werden, aber die ersteren, die Harbier, d. h. diejenigen, welche neben oder statt Gott etwas anderes, Sonne, Mond, Götzenbilder 2c. anbeten, und diejenigen, welche gar keinen Gott erkennen, die Atheisten, unter allen Umständen so lange, bis sie entweder den wahren Glauben an-

---

[1]) Koran, in der 8. Sure.

[2]) Trefflich charakterisiert den Geist der mohammedanischen Eroberungen die Unterredung, welche der letzte König der Persier mit den arabischen Abgesandten hatte (**Laurent.** études IV): „Warum, fragte der König die Araber, hat sich eure Nation gegen uns bewaffnet? Gott, antwortete einer der Gesandten, Gott schreibt es uns vor durch den Mund seines Propheten, auszubreiten über alle Völker die Herrschaft des Islam; wir gehorchen diesem Befehl und sagen euch: Werdet unsere Brüder, indem ihr unseren Glauben annehmt, oder willigt ein, uns Tribut zu bezahlen, wenn ihr den Krieg vermeiden wollt. Was seid ihr, versetzte der König, um uns in unserem Reiche anzugreifen? Von allen Nationen der Erde seid ihr die ärmste, die zerfahrenste, die unwissendste, am meisten fremd den Künsten, ohne Kraft und ohne Reichtum. Ein thörichter Dünkel hat sich eurer bemächtigt; öffnet die Augen und hört auf, euch trügerischen Vorstellungen hinzugeben. Wenn der Mangel euch bewogen hat, eure Wüsten zu verlassen, so wollen wir euch Lebensmittel geben und Kleider. Ihm antwortete einer der Araber: „Was du gesagt hast von unserer Armut, von unseren Spaltungen, von unserer Barbarei, all das war zutreffend bis vor kurzem. Ja, wir waren so elend, daß man Leute unter uns sah, die Insekten und Schlangen verzehrten, um ihren Hunger zu stillen, und manche töteten ihre Töchter, um nicht die Nahrung mit ihnen teilen zu müssen. Versunken in den Finsternissen des Aberglaubens und des Götzendienstes, ohne Gesetze und ohne Zucht, immer die einen der anderen Feinde, war es unser ganzes Thun, uns zu berauben, uns gegenseitig zu vernichten. Hier hast du, was wir waren: Jetzt sind wir ein neues Volk. Gott hat aus unserer Mitte einen Propheten erweckt; er hat ausgesagt durch den Mund seines Gesandten: Ich bin der einzige Gott, der Einige, der Schöpfer des Alls; meine Güte schickt euch einen Führer, um euch zu lenken. Wir haben Glauben geschenkt der Sendung des Mohammed . . . Er hat unsere Geister erleuchtet, er hat ausgelöscht unseren Haß, er hat uns geeinigt zu einem Bunde von Brüdern. Dann hat er uns gesagt: Vollendet mein Werk, breitet überall aus die Herrschaft des Islam; die Erde ist Gottes Eigentum; er giebt sie euch . . . Nunmehr kennst du uns; an dir ist es zu wählen: Entweder den Islam, oder den Tribut, oder den Krieg bis aufs Messer."

genommen haben, oder aber bis sie vernichtet sind[1]). Dagegen die Buchvölker, d. h. diejenigen, welche mit dem Islam den Glauben an den einzigen Gott teilen und ein gewisses Buch für göttlich halten, auf das sie ihre Religion gründen: Die Juden, die das Gesetz Mosis haben, die Christen, welche dem Evangelium folgen, und diejenigen unter den Persern, die das Buch Zend am höchsten halten, brauchen nur so lange bekriegt zu werden, bis sie entweder den mohammedanischen Glauben annehmen, oder aber ihre Glaubensfreiheit mit Tribut erkaufen[2]).

Aus dem Zwecke der mohammedanischen Kriege ergab sich denn auch direkt das von den Gläubigen zu beobachtende Recht im Kriege, das nirgends so klar wie hier als eine natürliche und notwendige Folge des ersteren sich charakterisiert. Da dieser Zweck in erster Linie die Bekehrung des Feindes ist, so soll der Kampf nicht eröffnet werden, bevor jener nicht zur Annahme des Glaubens ermahnt und aufgefordert worden ist. Diejenigen, welche dieser Aufforderung Gehör geben und sich freiwillig bekehren, werden in die große Gemeinschaft der Gläubigen zu gleichem Recht und freiem Genuß ihrer Güter aufgenommen: „Jedoch wenn sie sich bekehren und das Gebet zur bestimmten Zeit verrichten und Almosen geben, so sind sie durch die Religion auch Brüder geworden[3])." Oder: „Jaget die Gottlosen und die Götzendiener aus dem Lande, die Bekehrten aber lasset gleiche Rechte mit Euch genießen, wie ich's ihnen zugesichert[4])."

Lassen sie es aber auf einen Kampf ankommen und bekehren sie sich erst nach der Eroberung, so retten sie zwar ihr Leben und ihr bewegliches Gut, ihr Land aber, ihre Weiber und Kinder verfallen dem Sieger[5]).

Wer in der Schlacht mit der Waffe in der Hand gefangen ist und fortfährt sich zu weigern, der kann getötet werden, oder aber nach gnädigem Ermessen des Feldherrn das Leben erhalten; immer aber muß er Freiheit und Eigentum verlieren[6]).

Die Schriftvölker, zumal wenn sie sich vor der Eröffnung der Feindseligkeiten freiwillig unterwerfen, sollen bloß eine mäßige Kopfsteuer bezahlen, ihre Güter behalten und zwar mit Stolz, aber niemals grausam behandelt werden. Danach war sowohl für Spanien als für die Völker des oströmischen Reiches, welche unter der römischen Exploitation fast er-

---

[1]) Koran, in der 8. Sure.
[2]) Koran, in der 9. Sure.
[3]) Koran, in der 9. Sure.
[4]) Mohammeds Testament 5.
[5]) Koran, in der 17. und 47. Sure.
[6]) Koran, in der 47. Sure.

lagen, der Sieg der Araber ein Glück und ihre Herrschaft ein Segen. Treffend charakterisiert den Wechsel der Lage für diese Völker Montesquieu, indem er sagt: „**Les peuples au lieu de cette suite continuelle de vexations, que l'avarice subtile des empereurs avait imaginées, se visent soumis à un tribut simple, payé aisément, reçu de même; plus heureux d'obéir à une nation barbare, qu'à un gouvernement corrompu dans lequel il souffraient tous les inconvénients d'une liberté qu'ils n'avaient plus, avec toutes les horreurs d'une servitude présente**[1].“ Und was Spanien betrifft, so ist es bekannt, daß dieses Land niemals bevölkerter und reicher war, als unter der Herrschaft der Araber[2]. Dabei erfreuten sich die Christen einer selbst nach unseren Begriffen fast vollständigen Freiheit. Nur die extramuranen Akte des Kultus waren ihnen verboten, im übrigen konnten sie sogar zu Staatsämtern zugelassen werden. Dieselbe Freiheit genossen die Juden. Spanien war damals das einzige Asyl dieses Volkes, dessen Angehörige sonst in der ganzen christlichen Welt wie wilde Tiere gehetzt wurden[3].

Solchermaßen tritt uns in der durch die Ausbreitung des Islam markierten Epoche der Weltgeschichte der Krieg mit dem Zwecke der religiösen Propaganda in seiner nackten Gestalt und mit allen Konsequenzen seines Ursprungs deutlich entgegen. Kein Kenner der Geschichte muß darauf verwiesen werden, welche Ströme von Blut in den wenigen Jahrhunderten geflossen, die der Islam brauchte, um ganz Syrien, Persien, Kleinasien, den Balkanländern, dem ganzen breiten Küstengürtel des nördlichen Afrika, endlich dem größeren Teile Spaniens den Glauben an Allah auf der Spitze des Schwertes zu bringen. Aber weniger in die Augen springt es, welcher Unzahl blutiger Kriege es bedurfte, um das durch die elementare Triebkraft einer wunderbaren Religion ausgebreitete Eroberungsreich des Islam in Jahrhunderte langen Bemühungen erst aufzuhalten und dann wieder zurückzudämmen. Wer denkt daran, wer wird sich des Zusammenhangs heute bewußt, daß die jüngsten Türkenkriege des 19. Jahrhunderts ihren Keim in den Offenbarungen Mohammeds haben, und daß

[1]) Montesquieu, Esprit des lois XIII, 16.

[2]) Cordova z. B. zählte damals 1 Million Einwohner, 200000 Häuser, 600 Moscheen, 50 Hospitäler, 800 öffentliche Schulen, 300 Bäder 2c. Man zählte 12000 blühende Dörfer an den Ufern des Guadalquivier, während ganz Andalusien ihrer heute kaum 800 zählt. Vergl. Viardot, Essai sur les Arabes d'Espagne II, p. 82.

[3]) Vergl. Laurent, Etudes. tom. V, pag. 204.

noch heute die orientalische Frage, welche die Völker Europas nicht zur Ruhe kommen läßt und sie in Kriege gegen einander stürzt, auf die Folgen eines dereinst machtvoll wirkenden Religionsgebotes zurückzuführen ist [1])?

Immerhin deutlich genug die Formen ihres Ursprungs weisend, tritt nur jene Kategorie dieser Folgekriege uns entgegen, welche die Geschichte mit dem Namen der Kreuzzüge bezeichnet. In diesen gewaltigen Kriegen, vielleicht den blutigsten, welche die Erde je erlebt, kommen zunächst noch weniger die politischen Interessen der europäischen Reiche gegen die Ausbreitung des Reiches der Kalifen zum Ausdruck, als vielmehr die religiösen des europäischen Christentums gegen die furchtbare Propaganda des mohammedanischen Glaubens. Die Päpste allein sahen den Zusammenstoß des Islam mit der abendländischen Christenheit voraus, und sie erkannten, daß es nötig sei, um diese schreckliche Macht zurückzutreiben, sie im eigenen Lande anzugreifen. Aber das zersplitterte Abendland, dessen Politik noch in den primitivsten Formen gegenseitigen Raubes sich bewegte, teilte diesen weitausschauenden Blick der römischen Weltherrscher nicht. Diese Völker mußten durch naheliegendere, sinnenfälligere Dinge gestachelt und gesammelt werden. Und da war es denn wieder die Religion, welche das Rüstzeug lieferte, — die Religion des Mittelalters, lebendig genug, um bei geschickter Stachelung hier alle anderen Interessen vergessen zu machen, dort in kluger Verbindung mit anderen, mit dem Verlangen nach den wunderbaren Schätzen des Morgenlandes, einen gewaltigen Impuls zu erzeugen. Die Pilger zum heiligen Grabe, welche Jahrhunderte lang unter den zeitgemäßen Beschwerden dahin gewallfahrtet waren, kamen plötzlich mit schreienden Klagen zurück über die brutale Behandlung, die sie seitens der Türken erfahren hätten und über die zahllosen Schwierigkeiten, die ihnen in den Weg gelegt worden wären, um sie von den heiligsten Stätten fernzuhalten, die das Christentum kennt. Und die Befreiung des heiligen Grabes und jener Orte, wo Gottes Sohn

[1]) Übrigens knüpft noch der jüngste russisch-türkische Krieg an religiöse Umstände an. Vergl. das Kriegsmanifest des Kaisers Alexander vom 24. April 1877 (Martens, N. R. S. II, Sér. III, S. 190):

Par la grâce de Dieu, Nous Alexandre II, Empereur et Autocrate de tous les Russes etc. etc. Savoir faisons:

Nos fidèles et aimés sujets conaissent le vif intérêt que nous avons constamment voué aux destinées de la population chrétienne opprimée de la Turquie. Notre désir d'améliorer et de garantir son sort a été partagé par la nation russe tout entière, qui se montre aujourd'hui prête à porter de nouveaux sacrifices pour alléger la position des chrétiens dans la presqu'île des Balkans . . . .

geboren worden und wo er gelitten zum ewigen Heile der sündigen Menschheit, die Wiedererwerbung dieses kostbaren Gutes aus den Händen der Ungläubigen, war die Losung, welche die Päpste unter die Völker Europas warfen, die durch die Erzählungen der Pilger entsprechend vorbereitet waren. Und wer an diesem heiligen Kriege teilnähme, der sollte Ablaß aller Kirchenbußen haben, und wer gar im heiligen Lande umkäme, dem war Vergebung aller Sünden und das ewige Leben verheißen [1]). Und so — wunderbar und großartig und einzig in der Geschichte der Welt — organisierten sich denn jene Heereszüge, die unter dem Zeichen des weißen Kreuzes und unter dem Rufe, „Gott will es! Gott will es!" ganz Europa und Asien von Grund aus erschütterten, indem sie den Glauben und die Kultur zweier Welten gegen einander in Kampf setzten.

War aber so die Quelle dieser Religionskriege die Lehre Mohammeds, waren die Kreuzzüge die notwendige Reaktion der abendländischen Christenheit gegen das übermächtige, gewaltsame Vordringen des Islam, so trug doch das Christentum auch in sich selber den Keim zu religiösen Kriegen und zwar in der Gemeinschaft jener selbst, welche der eine Glaube an den Gottmenschen zur großen Christenheit vereinigte. Zwar ist in Christi Lehre keine organische Kraft, wie in jener Mohammeds, die zur gewaltsamen Propaganda triebe; nur durch friedliche Predigt sollten nach Christi Geheiß die Apostel den Völkern den wahren Gott weisen. Aber kam das Predigtamt einmal im Laufe der Zeiten auf einen, der mit der Überzeugung von der Göttlichkeit und dem Frommen seines Berufes für alle Menschen auch die physische Macht zum Zwange vereinigte, zumal in einer Zeit, wo der Zwang vornehmlich alle irdischen Verhältnisse was immer für einer Art nach gemeiner Regel bestimmte, so lag die Versuchung für den Eifrigen nahe, der überzeugenden Kraft der Lehre mit jener der Gewalt zu Hilfe zu kommen. Und weder die Päpste, als die höchsten Walter der Christenheit auf Erden, noch die Fürsten, die von jenen den Schutz und die Förderung des christlichen Glaubens als übertragenes Amt erhalten hatten, vermochten dieser Versuchung immer zu widerstehen. Vermeinte doch selbst ein Karl der Große die heidnischen Sachsen mit Feuer und Schwert bekehren zu müssen, obgleich die unzähligen Mönche und Missionäre, die Bonifazius, Gallus, Rodbertus und wie sie alle heißen, die sein Reich vorbereiten halfen, genugsam bewiesen hatten, daß Christi Lehre keineswegs ein Bedürfnis hat, durch die Schärfe des

---

[1]) Concil. Claramont. II. Vergl. dazu die Versprechungen Mohammeds, oben S. 275.

Schwertes sich Bahn zu brechen. Aber so tolerant und milde im ganzen die Prinzipien des Christentums in seinem Verhältnis zu Nichtchristen waren, so streng und unerbittlich hielt die römische Kirche darauf (und freilich später auch die Sekten, sofern sie mächtig genug waren), daß die einmal in ihrem Schoß durch die Gemeinsamkeit des Glaubens Vereinigten als treue Söhne niemals aufhörten, eben diese Gemeinsamkeit des Glaubens zu bewahren. Die Abtrünnigen, die Ketzer hielt sie für gut und gerecht, mit allen Mitteln der Gewalt entweder wieder zu sich zurückzuführen, oder aber zu vernichten[1]). Und als es nun einmal der Ratschluß Gottes so wollte, daß der Ketzerglaube nicht etwa nur einen oder den anderen neuerungssüchtigen Kopf verkehrte, sondern daß er tausende und abertausende und ganze Völkerschaften befiel, da wurde aus der Exekution gegen den Einen der blutige Religionskrieg zwischen den physischen Gewalten der alten Kirche und den Heerhaufen der Ungläubigen. So, als in Frankreich die Albigenser eine immer stattlichere Zahl erfüllten, schrieb Papst Innocenz III. an den König von Frankreich: „**Ne igitur sine causa portare gladium videaris oportet, ut apprehendens arma et scutum, in adjutorium ejus potenter assurgas, cujus verbis, quod dolenter referimus, in regno Francorum scissuram patitur**[2]).“ Dazu schickte der Papst seinen Legaten, den heiligen Krieg, den Kreuzzug gegen die Albigenser zu predigen, und als in dem Blutbad von Béziers 60 000 dieser Ketzer den Tod gefunden hatten, schrieb er an eben diesen Legaten: „**Scimus equidem et veraciter confitemur, quod ea, quae in huius**

---

[1]) Vergl. von vielen anderen nachfolgende, die Überzeugung der Kirche gegenüber den Häretikern bezeichnende Stellen: **Concil. Lateran. III generale, c. 27: „Liberum sit principibus huiusmodi homines subjacere servituti . . . Cunctis fidelibus in remissionem peccatorum injungimus, ut contra eos armis populum Christianum tueantur . . . . Nos etiam fidelibus Christianis, qui contra eos arma susciperent, biennium de poenitentia injuncta relaxamus etc.“ Epist. Gregor. IX. ad Freder. II.: „Serenitatem tuam rogamus et monemus attente obsecrantes per Dominum Jesum Christum ut per potentiam contereas molas iniqui, auferas de faucibus ejus praedam . . . . haereticosque disperdas etc.“ Thomas Aquin. lib. Sentent. IV, Dist. 13. Quaest. II. art 3. Judicio seculari possunt licite occidi et bonis suis spoliari, etsi alios non corrumpunt, quia sunt blasphemi in Deum et fidem falsam observant.“** Interessant ist auch die Zensur der Sorbonne über Luthers Lehre: „**O impiam et verecundam audaciam, vinculis et censuris, immo ignibus et flammis potius quam ratione convincendam!“ (Corpus Reformatorum I, p. 369).** Vergl. dazu heute die Encyklika Leo **XIII.** „über die menschliche Freiheit“ vom 20. Juni 1888.

[2]) **Innocent. III. Epist. VII, 79.**

pietatis opere tu fecisti, tua specialiter bona sunt . . . . . .[1]).“ Und als troß dieser Opfer die Sekte noch nicht völlig getilgt war, wohl aber der Eifer der Kreuzfahrer zu erschlaffen begann, da ließ er noch einmal ein Rundschreiben an den König, an alle Bischöfe und Großen des Landes ausgehen, um sie von neuem anzueifern „ad reliquias huius pestis penitus exterminandas[2]).“

Und eben aus dem Zwecke dieses Krieges, die hartnäckigen Ketzer zu strafen und zu vertilgen, ergab sich auch das Recht, das diese Prozedur beherrschte, und wonach weder Gefangene, noch Weiber, noch Kinder an der Mutterbrust von den Schwertern der Kreuzfahrer verschont blieben.

Dieser Kreuzzug gegen die Albigenser eröffnete die lange Reihe jener innerhalb des Bereiches der Christenheit geführten Kriege, welche — als größtes Verdienst vor Gott — den Feind zum eigenen Glauben zu zwingen bezweckten, und die ganz Europa mit unzähligen Strömen Blutes besudelt haben. Bald darauf erstand Huß; er selbst erlitt auf dem Scheiterhaufen die Strafe, welche Papst und Kaiser — jener urteilend und dieser vollziehend — über ihn verhängt hatten. Aber seine Lehre war mit Feuerbränden nicht zu vernichten, und sie eroberte sich in weniger Zeit ein ganzes großes Land, gegen das kein Urteil mehr zu fällen war, gegen welches nur der Krieg übrig blieb. Keine Gemeinsamkeit sollte mit diesem Volke sein für die Rechtgläubigen, kein Recht und kein Vertrag sie halten, verkündete Urban VI. in seiner Bulle, in welcher er den Kaiser Wenzel von allen Verpflichtungen entband, die er gegen schismatische Fürsten etwa zu haben glauben möchte, und worin er alle Bündnisse mit solchen für ipso jure nichtig erklärte. Hier ein Teil aus diesem Aktenstücke, welches die blutigen Greuel der Hussitenkriege einzuleiten bestimmt war: Nos igitur, attendentes quod hujusmodi confoederationes, Colligationes et Ligae seu Conventiones (factae cum hujusmodi Haereticis aut Scismaticis, postquam tales effecti erunt) sunt temerariae, illicitae, et ipso Jure nullae (etsi forte ante ipsorum lapsum in Scisma seu Haeresim, initae seu factae fuissent) etiam si forent Juramento, vel Fide data firmatae, aut Confirmatione Apostolica vel quacunque Firmitate alia roboratae, postquam tales, ut praemittitur, sunt effecti, eo ipso tam idem Rex, quam alii, qui forsan una cum huiusmodi Confoederationes, Colligationes, et Ligas seu Conventiones cum ta-

---

[1]) Innocent. III. Epist. XII, 156 ad Cisterciensium Abbatem, Apostolicae sedis legatum.

[2]) Innocent. III. Epist. XII, 136.

libus inierunt seu fecerunt, et ad quos hujusmodi Confoederationes, Colligationes, Ligae seu Conventiones quomodolibet extendi possunt, et quorum interest, vel interesse poterit, ab earum observatione absoluti existunt, illasque ipsis servare non debent.

Quinimo ipse Rex huiusmodi Scismaticos et Haereticos, ratione Imperii ad quod electus et per Nos approbatus existit, in favorem Sanctae Romanae ac Universalis Ecclesiae, cuius est Advocatus, pro posse persequi tenetur, quodque omnis Communio cum talibus Haereticis seu Scismaticis nimis periculosa existit, cum nulla sit prorsus nec esse debeat participatio lucis ad tenebras, aut Christi ad Belial . . . .[1])

Und hier ein Weiteres, das den Geist dieser Kriege mit grausigen Lettern kennzeichnet. Es ist ein Bruchstück aus der Formel des Landfriedens, den Kaiser Sigismund auf dem Reichstag zu Nürnberg 1431 erlassen, um den Zug wider die Hussiten zu sichern[2]):

„Wir Sigmund ꝛc. Bekennen ꝛc., daß wir wohl gemercket und besonnen haben / daß solliche Zweytracht / Mißhelle / Kriege und Vigentschafft so zwischent Fursten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten und Stetten in deutschen Landen gewesen und noch sint / zu Vertilgung der bösen Hussen und Ketzer zu Boeheim grosse Hindernisse droht haben / und daß auch dieselben Hussen und Ketzer dadurch und auch das jnen von deutschen Landen manigerley Zufuerunge an allem dem / das sie dan Gebresten hant / gescheen ist und teglich geschiht / und wir nu mit Rate Unser Kurfursten / auch ander Fursten / Graven / Herren und Stette Frunden / die yetz mit in guter Mynung by Uns zu Nuremberg gewesen sint / angeslagen haben uff disen zukunfftigen Somer einen mehtigen Zug uf die vorgenannten Hussen und Ketzer zu tunde und sie mit der Gotzhuelffe in sollicher Mosse understen zu tilgen / daß sie inne und gewar mögen werden / daß sie sich mit unrechtem Frevel und Mutwillen wider die Heilige Kirche und Kristenheit zu Versmehunge und Lesterung Unseres Herren = = = = gesetzet haben / und daß nu derselbe Zug desto treffentlicher und mercklicher gescheen und zugnen / und auch alle und jegliche Unser und des Heiligen Reichs Kurfürsten / Fursten / Graven / Herren / Ritter / Knechte / Stette und alle Kristgläubige deste geruhlicher und baß darzu gehelffen und gedienen moget, so haben wir nach Rote der obgenannten unser Kurfürsten, Graven, Herren und Stette Frunden mit wolbedachtem

[1]) **Bulla Papae Urbani VI.** Leibnitz, **codex diplomaticus I,** S. 318.
[2]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv I, S. 354.

Mute und rechten dise hernoch geschrieben gesetzte Ordnunge und Gebott gemacht Setzent, machent, ordent und gebieten in Krafft dies Brifs daß . . . . . ."

Jedermann kennt die blutigen Daten der Hussitenkriege. Aber sie waren nur ein kleiner Teil jener Greuel, mit welchen das Prinzip des Bekenntniszwanges die Länder Europas schändete. Wer ist im Stande jene Kämpfe alle zu erörtern, die bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges die fanatisierten Massen gegen einander in Bewegung setzten? Und wer möchte sich damit abgeben, bei jedem von ihnen nachzuwägen, ob es mehr die religiöse Propaganda war, die ihn zeitigte, oder die Sucht politischer Eroberung oder irgend ein anderer Anreiz? Genug, daß die Religion für viele von ihnen Motiv, für die anderen aber der Deckmantel gewesen war und es sein konnte [1]).

Nur langsam vollzog sich jener Prozeß der Läuterung, welcher der Religion die unnatürliche und verderbliche Kraft benahm, physisch sich zu offenbaren und Kriege zwischen den Völkern zu verursachen. Die ersten Toleranzgesetze enthielten die Friedensschlüsse, welche die Religionskriege beendigten. Weltgeschichtlich bedeuteten sie jedesmal die Niederlage streitsüchtiger Leidenschaften und den Sieg der friedlichen Zivilisation. Aber der westfälische Friede, welcher die Parität der katholischen und der protestantischen Bekenntnisse einführte, enthielt doch noch ein Verbot aller anderen Religionen innerhalb des Reichs [2]). Und noch in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erneuerte Ludwig XIV. in dem feingebildeten und geistvollen Frankreich die Verfolgungen der Protestanten mit grausamer Heftigkeit, und wurden in dem freien England hinwiederum die Papisten zu Sklaven gemacht inmitten einer Nation von freien Männern. Die sog. Duldungsakte von 1689, welche die dissentierenden Protestanten von den Strafen der Häresie befreite, wurde als ein großer Fortschritt angesehen, und doch nahm sie noch die Papisten ausdrücklich aus [3]).

Den Nordamerikanern gebührt vor Allem das Verdienst, zuerst die Religionsfreiheit als ein Staatsprinzip der neuen Zeit ausgesprochen zu haben. Als der fromme Calvinist Roger Williams für die Kolonie

---

[1]) Vergl. Gindely, Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Leipzig 1882, I, S. 1: „Die Ursache des mörderischen Krieges, der im 17. Jahrhundert dreißig Jahre lang Mitteleuropa zerfleischte, ist hauptsächlich in der Unverträglichkeit der religiösen Anschauungen zu suchen, welche die Völker jener Zeit erfüllten und trennten."

[2]) **Pac. Osnabr. VII, § 2.**

[3]) Vergl. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat II, S. 377.

Providence 1636 zuerst den Grundsatz gesetzlich einführte, daß keinerlei Zwang in Glaubenssachen geübt werden dürfe, war das gegenüber der damaligen Intoleranz in den übrigen Kolonien eine so seltsame Neuerung, daß nur versuchsweise das Statut 1648 von der Krone bestätigt wurde. Diesem Beispiele folgte der katholische Lord Baltimore für Maryland im Jahre 1649, indem er nur Glauben an Christus forderte, aber von dem Gegensatze der christlichen Konfessionen absah. Endlich begnügte sich der Quäker William Penn für Pennsylvanien mit dem Glauben an einen Gott, den Schöpfer und Regierer der Welt — im Jahre 1682 [1]).

Es dauerte noch mehr als ein Jahrhundert, bis das neue Prinzip in weiterem Umfange anerkannt wurde. Erst die neue Weltperiode seit 1740 mit ihrer philosophischen Bildung wagte den Schritt aus der mittelalterlichen Gebundenheit mit völliger Energie zu thun. Friedrich der Große war der erste König, der die Freiheit der Religion verkündete und beschützte. Es war ein großes Wort, ein Wort von wahrhaft weltgeschichtlicher Bedeutung, das er aussprach, daß in den preußischen Landen ein jeder nach seiner Fasson selig werden müsse [2]). Seit dieser Zeit brach sich das Prinzip des Preußenkönigs in allen Ländern Bahn, langsam freilich und nicht ohne wiederholte Verdunkelung zu erfahren [3]). Der Staat fing an, einzusehen, daß seine Gewalt natürlicherweise andere Funktionen zu erfüllen habe, denn als Werkzeug kirchlicher Verfolgungssucht zu dienen, und daß es vielmehr seine Pflicht sei, die religiöse Freiheit des Individuums vor derselben zu schützen. Und indem die Häresie aus dem Verzeichnis der strafbaren Vergehen ausgeschieden, die Freiheit der religiösen Überzeugung aber den Grundgesetzen der Staaten einverleibt

---

[1]) S. Ed. **Laboulaye**, Histoire des Etats-Unis, tom. I.

[2]) Schon im Antimachiavell schrieb der große König: „Maintenir le gouvernement civil avec vigueur et laisser à chacun la liberté de conscience; être toujours roi et ne jamais faire le Prêtre, est le sûr moyen de préserver son État des tempêtes que l'esprit dogmatique des théologiens cherche souvent à exciter.“ Und in dem Versuch über die Verfassungsformen: „Si l'on remonte à l'origine de la société, il est tout a fait évident, que le souverain n'a aucun droit sur la facon de penser des citoyens. Ne faudrait-il pas être en demence pour se figurer que des hommes ont dit à un homme leur semblable: nous vous élevons au dessus de nous, parceque nous aimons l'esclavage et nous vous donnons la puissance de diriger nos pensées à votre volonté?“

[3]) Dem Toleranzedikt des Kaisers Josef I. folgten noch während seiner Regierung die härtesten Verordnungen gegen Andersgläubige. Vergl. **Wilda**, Über Gewissensfreiheit, in der Zeitschrift für deutsches Recht XI. S. 181.

wurde[1]), kam das Prinzip der religiösen Duldung zum juristischen Ausdruck, und wurde so als Gemeingut aller zivilisierten Völker zu einem Satze des jus gentium.

Aber die Möglichkeit und Existenz dieses jus gentium mußte auch eine bestimmte Wirkung auf den Verkehr der Staaten unter einander und auf das ihn beherrschende Recht ausüben. Indem jeder einzelne Staat fernerhin kein Interesse mehr daran hatte, seine eigenen Unterthanen einer bestimmten Religion zugethan zu wissen, so konnte es ihm noch viel weniger darum zu thun sein, diesem oder jenem Bekenntnis außerhalb seiner Grenzen Proselyten zu werben, geschweige denn mit eigenem Schaden und Gefahr auf dem Wege der kriegerischen Gewaltanwendung die Bekehrung eines anderen Volkes zu erwirken. Und indem es jeder einzelne Staat als seine direkte Pflicht erkannte, seine Unterthanen in der ihnen eigentümlichen Religion zu schützen, ergab sich für jeden von ihnen die weitere Pflicht und Aufgabe, diesen Schutz auch jenen seiner Unterthanen zu sichern, die ihr Beruf ins Ausland domizilierte[2]). Die internationale Anerkennung der Religionsfreiheit lag somit im Interesse jedes Einzelnen und dadurch im Vorteile aller. Und dieses gemeinsame Interesse zeitigte endlich eine internationale Rechtsgemeinschaft[3]) — E —, innerhalb welcher bezüglich der Religion ein ewiger Friede herrscht und deren Recht den Krieg um der religiösen Propaganda willen als Verbrechen qualifiziert.

Das nebenstehende Schema mag die Qualität dieser Rechtsgemeinschaft im Vergleich zu den früheren noch einmal vor Augen führen und insbesondere den Gegensatz bemerklich machen, der zwischen ihr und der Gemeinschaft A besteht.

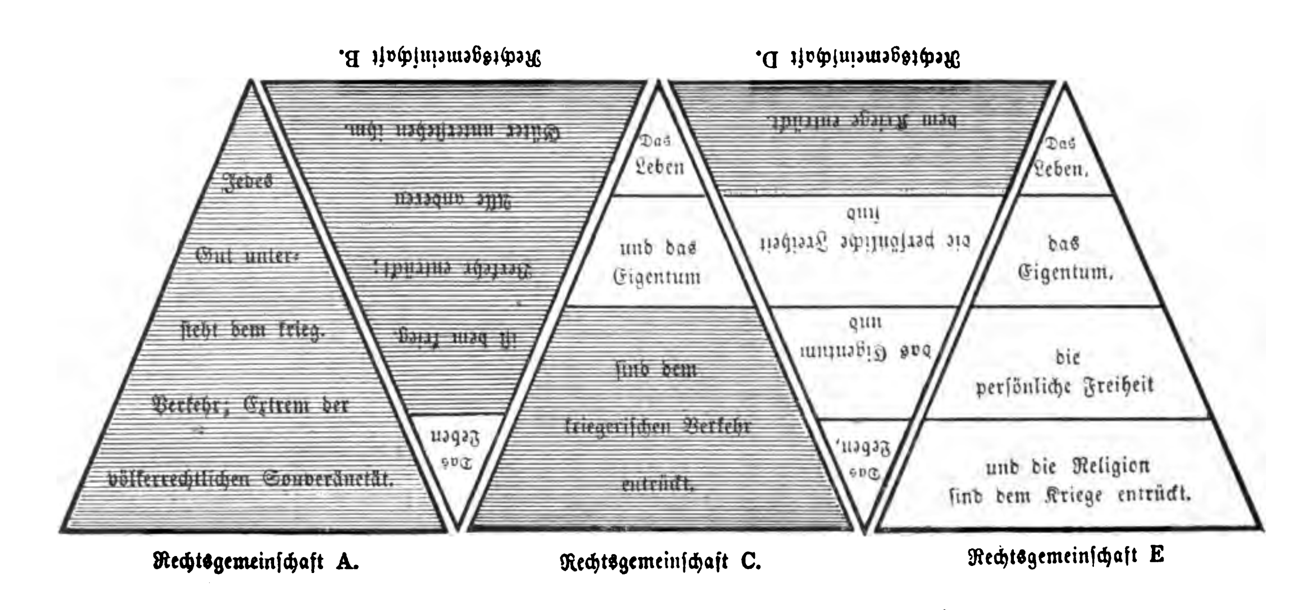
---

[1]) Zuletzt Österreichische Verfassung vom Jahre 1867, § 14: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet" 2c. 2c. Ein schönes Beispiel einträchtigen und völlig gleichberechtigten Zusammenlebens dreier Religionen, die sich früher aufs heftigste bekriegten — katholische, protestantische, türkische — bieten heute Bosnien und Herzegowina. Noch eklatanter in Indien, wo außer diesen auch das Bramanentum selbst mit seinen bedenklichsten Gebräuchen sich des englischen Schutzes erfreut.

[2]) Daher schon in den ältesten Konsularverträgen christlicher Staaten mit der Türkei freie Religionsübung für die Nationalen bedungen.

[3]) Die Existenz dieser Rechtsgemeinschaft trat besonders ausgeprägt in die Erscheinung in dem Verhältnis des christlichen Europa gegenüber der Türkei. Wohl erst Artikel 62 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 (Martens, N. R. S. II, Ser. III, p. 464) beseitigte jeden Zweifel an der Mitgliedschaft der Pforte.

Schema der historischen Völkerrechtsgemeinschaften.



Unendliche Ströme Menschenbluts sind geflossen, ehe die jüngste dieser Gemeinschaften vollendet worden, und Jahrtausende haben, wie wir gesehen, an ihrem Ausbau gearbeitet. Erst das 19. Jahrhundert steht auf der Höhe ihrer endlichen, unbestrittenen Vollendung, und auch dieses ist hoch in seine Jahrzehnte gewachsen, ehe ihre Grenzen mit denen Gesamteuropas völlig zusammenfielen. Zwar ließen sich schon wiederum unzweifelhafte Spuren einer neuen Gemeinschaft nachweisen, wie denn bisher immer die eine Form in die andere in Jahrhunderte langem Ringen ein- und übergegriffen hat, aber auf keinen Fall ist ihr Recht schon über das Stadium der ersten Keime hinaus gediehen und widerstrebt der positiven Forschung. Noch stehen wir voll und ganz auf dem Boden der Rechtsgemeinschaft E, den wir kaum erst errungen, mit dem wir aber Unermeßliches und — ich wage es zu sagen — mit dem wir das Schwerste errungen.

6. Der Krieg in der modernen Rechtsgemeinschaft.

In dieser unserer Gemeinschaft, dem gegenwärtigen Höhepunkt der historischen Weltrechtsbildung, haben zum Teil kraft stillschweigenden, zum Teil kraft ausdrücklichen Übereinkommens der Gemeinschaftsglieder alle diejenigen Güter, welche Ethik und Nationalökonomie als die höchsten und darum als die begehrenswertesten erkennen, nämlich Leben, Eigentum, Freiheit und Religion, sowie alle jene, die mit diesen vier Kategorien im Zusammenhang stehen [1]), die Rechtseigenschaft neutralisierter Güter. Innerhalb ihres Bereiches kann rechtmäßigerweise kein Krieg geführt werden, dessen Zweck nicht vereinbar ist mit der Fortexistenz der genannten vier Güter im Besitze der besiegten Staatsangehörigen. Hierdurch ist die einzige Norm gegeben zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der in ihr geführten Kriege; mit ihr ist das gegenwärtige positive Völkerrecht erschöpft.

Ein Blick auf den Inhalt der Friedensschlüsse, welche die Kriege dieses Jahrhunderts beendeten, oder der Kriegsmanifeste, welche sie einleiteten, zeigt, daß keiner von ihnen dieses Recht verletzt hat, noch zu verletzen beabsichtigte [2]).

[1]) Ich erwähne hier nur als notwendiges Korrelat z. B. des Eigentums und der Freiheit die Familie.

[2]) Die Ursache für diese die Qualität der Völkerrechtsgemeinschaft aufs vorteilhafteste von den nationalen Gemeinschaften des Strafrechts, welche stetsfort zahlreiche Verletzungen erfahren, unterscheidende Thatsache, ist, abgesehen von der kulturellen Grundlage, in welcher sie wurzelt, in der Klarheit und Einfachheit des Rechts und vornehmlich auch darin zu suchen, daß die Bewahrung des Völkerrechts nicht wie die der anderen Rechte, Sache jedes Einzelnen der großen Masse ist, innerhalb welcher noch die Zivilisationsstufen aller Jahrhunderte sich neben einander finden, sondern Macht, Recht und Pflicht regelmäßig der besten und gebildetsten Personen aus den Kreisen der einzelnen Völker.

In allen vielmehr wurde um ein Gut gestritten, welches das Gemeinschaftsrecht dem kriegerischen Wettbewerbe freiläßt.

Dieses Gut ist nun blos indirekt ein materielles, gleichwohl aber von eminenter Bedeutung. Es muß in der Verbindung der Einzelnen zum Staate erkannt werden, insofern dieser Staat den Zweck zu erfüllen bestimmt ist, die Einzelnen im Erwerbe, in der Mehrung und im Genusse ihrer privaten Güter zu unterstützen und zu fördern.

Die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Staatswesen für den gedachten Zweck ist aber keineswegs bei allen eine und dieselbe, sondern sie ist nach Maßgabe mannigfacher Verumständungen[1]) eine größere oder geringere. In der Ueberzeugung nun, daß gerade ihr Staat vermöge seiner ihn vor anderen unterscheidenden Eigentümlichkeiten[2]) die durch die Staatsinstitution zu erbringenden Vorteile am vollkommensten zu gewähren befähigt sei, erkennen die Bürger der durch die moderne Rechtsgemeinschaft verbundenen Staaten in der Sicherung und Stärkung des eigenen Staatswesens, um es eben dadurch in seiner Qualifikation zu erhalten und zu mehren, die nützlichste Aufgabe der nationalen Gesamtheit. Ist dieser Zweck durch friedlichen Verkehr mit den Nachbarstaaten nicht zu erreichen, so kann der seinetwegen[3]) begonnene und unter Bewahrung des bisher entwickelten Rechts geführte Krieg nach heutigem Völkerrecht nicht als rechtswidrig bezeichnet werden.

Es bleibt der Zukunft des Völkerrechts vorbehalten, auch hier dem Kriege Schranken zu setzen.

---

[1]) Die prinzipielle Erörterung derselben, soweit eine solche möglich ist, gehört in die Lehre vom Staate.

[2]) Diese festzustellen, ist Aufgabe der vergleichenden Staatenkunde. Leider existiert eine solche, vom Standpunkte eines idealen Normalstaates aus genommen, nicht.

[3]) Inwieweit der Krieg überhaupt hiezu geeignet ist, hat die Politik festzustellen. Vergl. übrigens R. v. Ihering, Der Zweck im Recht, I, S. 299—301: „... Der Nutzen, den ein Verein seinen Mitgliedern gewährt, erfährt dadurch keine Verringerung, daß die Zahl derselben steigt, im Gegenteil regelmäßig eine Steigerung. Darum öffnet der Verein bereitwillig seine Arme, um neue Mitglieder aufzunehmen, er ist „offen" nach außen hin. während die Societät sich absperrt. Aber er läßt nicht blos neue Mitglieder zu, sondern er wünscht sie und muß sie wünschen, einerlei ob sein Zweck in den Interessen der einzelnen Mitglieder beschlossen liegt (selbstnützige Vereine), oder ob er die Förderung allgemeiner Interessen zum Gegenstande habe (uneigennützige, gemeinnützige Vereine). Denn jeder Zuwachs an neuen Mitgliedern erhöht die Kräfte des Vereins, das innere Mark desselben, wenn ich so sagen darf, d. i. den Glauben der Mitglieder an die Nützlichkeit, Notwendigkeit, kurz die Daseinsberechtigung und die Zukunft des Vereins, er steigert ihren Korporationsgeist, indem er ihrer Eitelkeit schmeichelt, und verleiht damit ihrem Interesse und

Gesamt-Resultat.

Nach Maßgabe der vorstehenden Untersuchung bilden folgende Sätze die Grundlage des Rechts zum Kriege innerhalb der heutigen Staatengemeinschaft:

1. Der Krieg ist ein Verkehrsakt.
2. Die Eigentümlichkeit des kriegerischen Verkehrs besteht in der Einseitigkeit der Leistung, der Gewalt als Mittel des Vollzugs und in der dabei stattfindenden Vernichtung von Menschen und Gütern ohne Gegenproduktion.
3. Er ist daher die Negation gemeinschaftlicher Interessen, und jede Organisation solcher muß ihn als Verkehrsmittel innerhalb ihres Bereiches zu beseitigen trachten.
4. Hierdurch tritt er in Beziehung zum (Straf-) Rechte der Gemeinschaften.
5. Innerhalb der Organisation der Privaten zum Staate ist er durchaus rechtswidrig.
6. Ebenso innerhalb der Organisation der Staaten zum Bundesstaate, bezw. zum Staatenbunde.
7. Innerhalb des Verbandes der einzelnen Staaten zur internationalen Rechtsgemeinschaft ist er bedingt zulässig.
8. Er ist nur zulässig als Staatsakt.
9. Und wenn die Leitung des Staates die Ueberzeugung hat, ihn zum Wohle des Staates nicht entbehren zu können.
10. Krieg mit neutralisierten Staaten ist überhaupt nicht zulässig.
11. Ebenso nicht um neutralisierter Objekte willen.
12. Ebenso nicht gegen Leben, Eigentum, persönliche Freiheit und Religion der Besiegten.

ihrem Eifer einen neuen Sporn. Darum ist die Aufnahme neuer Mitglieder in den Statuten aller Vereine vorgesehen, ein Verein, der sie ausschlösse, würde sich von vornherein auf den Aussterbeetat setzen, sich selber die Eigenschaft eines Vereins absprechen. Der vom rechten Geist beseelte Verein ist vielmehr eifrig bestrebt, neue Mitglieder zu gewinnen, jeder Verein sucht sich auszudehnen, möglichst zuzunehmen an Macht, Ansehen und Einfluß — Kontraktion, Exklusion ist das Wesen der Sozietäten, Expansion das der Vereine. Dieser Expansionstrieb ist in allen Vereinen gemeinsam, den wichtigsten, wie bei den unbedeutendsten; dem Staat und der Kirche, den politischen, kirchlichen, wissenschaftlichen, geselligen — der Staat erobert, die Kirche macht Propaganda, die Vereine werben, der Name ist verschieden, die Sache dieselbe." Soweit R. v. Jhering. Es ist hier nicht der Platz, nachzuweisen, in wie hohem Grade seine Theorie von dem unbeschränkten Expansionstrieb des Vereins, noch mehr aber seine Identifizierung des privaten Vereins mit dem Staate in Bezug auf eben diesen Trieb und die Gedeihlichkeit der Expansion für die Staatszwecke der Modifizierung bedürftig ist.

Aus diesen Sätzen ist folgendes „Recht zum Kriege" innerhalb der heutigen internationalen Rechtsgemeinschaft zu entnehmen:

Einem Staate der internationalen Rechtsgemeinschaft steht nach Gemeinschaftsrecht dann das Recht zur kriegerischen Gewaltanwendung gegen einen andern Staat zu:

1. wenn der Entschluß zur Gewaltanwendung auf der Erkenntnis beruht, daß dieselbe zur Erreichung des erstrebten Zweckes unvermeidlich ist,
2. wenn der erstrebte Zweck vereinbar ist
   a) mit der rechtlichen Fortexistenz der neutralisierten Staaten oder der ständig befriedeten Objekte, sowie
   b) mit der Fortexistenz der vier menschlichen Güterkategorien des Lebens, des Eigentums, der persönlichen Freiheit und der Religion im Besitze der durch den Krieg Unterworfenen.

Anhang.

Verzeichnis der einschlägigen Speziallitteratur [1].

1. Franc. Arias de Valderas de belli justitia atque injustitia. Romae 1533. 4.
2. Alph. Alvarez de bello justo et injusto. Neap. 1543. 4.
3. Joh. Bechsteed vom Rechte und rechtmäßigen Ursachen, offensive und defensive Krieg zu führen. Koburg 1628.
4. Dav. Lindner de bellorum justitia et indicatione. Altd. 1659.
5. Chr. Nisanii Disp. de causa belligerendi justa et injusta. Paderb. 1661.
6. Theod. Ladomi de justitia belli. Frft. 1664.
7. Jac. Koehler de justitia bellorum ob denegatum commeatum susceptorum. Viteb. 1667.
8. Henr. Cocceji de belli justitia. Heidelb. 1675.
9. Ad. Georg Lunden de bello licito ejusque suscipiendi causis. Helmst. 1676.

9a. D. S. Wolf diss. de ratione belli offensivi et defensivi. Halae 1677.

10. Valent. Alberti Diss. de bello justo. Lips. 1678.
11. Valent. Velthem Diss. de moralitate belli a principe non laeso adversus alienum populum. Jen. 1680.
12. Jac. Thomasii diss. de justitia belli Tunici. Lips. 1683.
13. Joh. Georg Meissner de bellorum causis. Witt. 1683.
14. Chr. Sam. Ziegra de jure belli ob transitum per alienas ditiones exercitui denegatum. Witt. 1686.
15. Joh. Chr. Roth de justis bellorum causis. Altd. 1689.
16. Joh. Meyeri Disp. de officio justitiae et prudentiae in ponderandis suscipiendi belli causis et incommodis. Ratisb. 1694.
17. Petr. Jenichius de officio civis circa bellum injustum. Witteb. 1702.
18. Chr. Röhrensee de causa belli justificata. Witteb. 1703.
19. Joh. Chr. Becmann Diss. de justitia armorum Cebennensium. Frf. ad. Viadr. 1704.

---

[1] Vergl. Vorwort S. VIII.

20. Nic. Hier. Gundling Abhandlung ob wegen der anwachsenden Macht der Nachbarn man den Degen entblössen könne?
In den Gundlingianis T. I. p. 389. sqq.
21. Mart. Hasse de justis imminentem hostem occupandi causis Viteb. 1711.
22. Mich. Schreiber Diss. de bello ob imperii amplificationem suscepto. Regiom. 1717.
23. Phil. Ad. Schultheiß Rechtliches Bedenken über die rechtmäßigen Ursachen, für andere Krieg zu führen, besonders aber de jure belli pro foederatis contra foederatos. 1738.
24. Joh. Nilandri Dissertatio de justis belli causis. Lund. Goth. 1741.
24a. Jo. Pet. de Ludewig Diss. de juris gentium laesione. Hal. 1741. 4.
25. Car. Ge. de Kesselbodt Oratio de bello utrinquo justo. Jen. 1757.
26. Chrph. Frid. Schott de justis juris bellum gerendi et inferendi causis. Tubing. 1758. Findet sich auch in dessen zusammengedruckten Dissert. iur. nat. Erlang. 1784. T. I. p. 249 sqq.
27. Joh. Chr. Jon. Schwarz Diss. de causis belli. Jen. 1760. 4.
28. Joach. Georg Daries Diss. juris gentium de causis belli pro aliis suscipiendi. Francf. ad. Viadr. 1769.
28a. Joach. Georg Daries de bello ejusque generibus, § 19 sqq. in dessen Observationes juris nat. et gentium, Vol. II. p. 303.
28b. Idem de bello defensivo, ib. p. 305.
29. Gottl. Aug. Tittel Diss. opes gentis cuiusdam quantumvis crescentes in causis belli non esse numerandas. Carolsruh. 1771.
30. Abhandlung von dem Unterschied der Offensiv- und Defensivkriege in: teutsche Kriegscanzley B. I. S. 773.
31. C. L. Scheid diss. de ratione belli.
32. Guil. Schooten diss. de jure hostem imminentem praeveniendi; in s. Speciminibus jurid. num. I. Lugd. Bat.
33. Dan. Sigism. Wolff Diss. de ratione belli offensivi et defensivi Hal. 1677.
34. Joh. Friedr. Ludovici Diss. de limitibus defensionis in bello defensivo. Hal. 1706.
35. Abhandlung von dem Unterschied der Off- und Defensivkriege; worinnen besonders die Frage beantwortet wird: wer bei einem entstehenden Kriege für den eigentlichen aggresseur oder angreiffenden Theil zu achten. 1756. 4.
36. An pro religione justum possit geri bellum? 1631. 4.
37. Ad. Rechenberg Diss. de religione armis defensa. Lips. 1689. 4.
38. Jul. Chrph. Reichel Diss. an ob religionem bellum geri possit? Lips. 1693. 4.
39. Chr. Mich. Tischbeck: licitumne principi, armis decertare pro religione? Witteb. 1701. 4.
40. Joh. Friedr. Harnnsberger Diss. de fortitione poenali bellica. Argent. 1684.
41. Joh. Schmidt de bello punitivo. Lips. 1714.
42. Ge. Henr. Ribov Progr. de bello Poenae. Goett. 1744.
43. Ge. Ad. Reyher Epist. de bello punitivo inter gentes jure gentium necessario licito. Hal. 1744.

44. **Joh. Ge. Quistorp Diss. de bello punitivo secundum jus naturae haud illicito. Rost. 1757.**
45. Adam Friedr. Reinhard von dem Straffriege oder **bello punitivo.** In dess. Sammlung jurist. philosoph. und krit. Aufsätze I. Bd. 4. St. N. 7 S. 281—289.
46. **Considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général par Jo. Nicol. Tetens. Copenhague 1805.** Nach der Vorrede unter demselben Titel auch Deutsch erschienen 1802.

   Auf 58 eng gedruckten Seiten Oktav (S. 172—230) giebt der Verfasser, Kgl. dänischer Staatsrat, eine äußerst bemerkenswerte rechtsphilosophische Abhandlung über den Krieg und dessen rechtmäßige Ursachen, die er aus der feindlichen Verletzung der drei Naturrechtspostulate: **le droit de la conservation, le droit de se perfectionner sans léser le droit de conservation des autres, le droit de faire du bien autant qu'on peut aux autres sans faire tort à un autre** mit vielem Scharfsinn und in eleganter Darstellung entwickelt.
47. J. G. Fichte, Über den Begriff des wahrhaften Krieges. Tübingen 1815.



